Crim. 243 wu

Strafgesetzbuch

<36639856950019

<36639856950019

Bayer. Staatsbibliothek

Nach amtlichen Quellen.

Norddeutsche Bundesgesetze mit Erläuterungen.

Crim. 243 wu

Strafgesetzbuch

für den

Norddeutschen Bund.

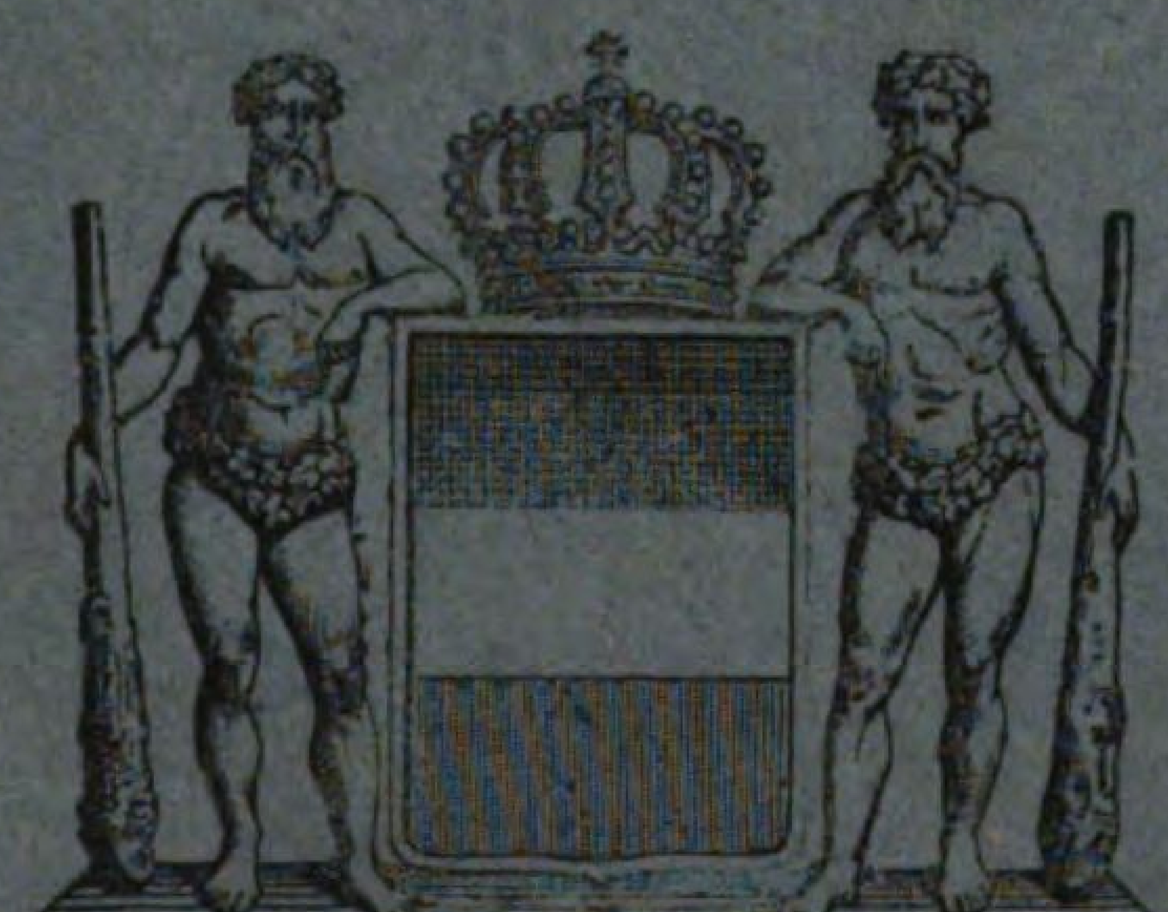
Vom 31. Mai 1870.

Erläutert mit Benutzung der Entwürfe, der Motive derselben, der Verhandlungen des Reichstags und der Reichstags-Kommissionen, sowie unter Vergleichung mit den bisherigen Partikularrechten, namentlich dem preussischen

von

Dr. Friedrich Meyer,

Justizrath zu Thorn, Mitglied des Reichstags.



BERLIN 1870.

Verlag von Fr. Kortkampf.

Crim. 243 [illegible]

Strafgesetzbuch.

Strafgesetzbuch

für den

Norddeutschen Bund.

Vom 31. Mai 1870.

Mit Benutzung der Entwürfe, der Motive derselben, der Verhandlungen des Reichstags und der Reichstags-Kommissionen, sowie unter Vergleichung mit den bisherigen Partikularrechten, namentlich dem preussischen, erläutert

von

Dr. Friedrich Meyer,

Justizrath zu Thorn, Mitglied des Reichstags.

BERLIN, 1871.

Verlag von Fr. Kortkampf.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Vorrede.

Das Unternehmen, ein neues Gesetz, welches noch nicht in Kraft getreten ist, zu kommentiren, ist an sich völlig verschieden von dem, ein seit längerer Zeit in der Rechtsübung befindliches zu erläutern. Im ersteren Falle werden nur die Motive der gesetzgeberischen Faktoren die Quelle der Erläuterung sein; im letzteren werden ihnen die seit der Geltung des Gesetzes gelieferten Arbeiten der Theoretiker, sowie die Aussprüche der Praxis hinzutreten und namentlich in allen denjenigen Fällen von Bedeutung sein, in welchen etwaige Dunkelheiten des Gesetzes durch die Motive nicht erhellt, Lücken durch sie nicht ergänzt werden. Aber gerade weil diese Unterscheidung an sich sachlich begründet ist, ist die Aufgabe, das norddeutsche Strafgesetzbuch zu erläutern, eine so eigenthümliche. Denn dasselbe ist einerseits ein neues Bundesgesetz für alle Staaten des Bundes, und doch andererseits für den grössten Theil des Bundesgebietes materiell kein völlig neues, im Gegentheil ein in seinen Grundlagen längst geltendes, weil es sich an das preussische Strafgesetzbuch ziemlich eng anschliesst.

Demnach wären zwei verschiedene Arten denkbar, nach denen man einen Kommentar des Strafgesetzbuchs schreiben könnte, je nachdem man von dem einen oder dem andern Gesichtspunkt ausgeht. Man könnte in dem norddeutschen Strafgesetzbuch nichts weiter, als ein „revidirtes preussisches Strafgesetzbuch“ erblicken, welches — beiläufig — zu gleicher Zeit territorial auf einige andere Gebiete mit etwa fünf bis sechs Millionen Einwohnern ausgedehnt ist, ähnlich wie im Jahre 1867 das preussische Strafgesetzbuch auf die neuen preussischen Provinzen ausgedehnt wurde. Man kann aber auch das norddeutsche Strafgesetzbuch als ein wesentlich neues Bundesgesetz auffassen, für welches das bisherige preussische Partikular-Recht nur die hauptsächlichste Vorarbeit war.

Sowohl dem Verfasser des ersten Entwurfes, als auch den gesetzgebenden Faktoren des Bundes hat die erste Auffassung durchaus fern gelegen. Man wollte im Gegentheil wirklich neues Recht für den Bund schaffen, wenn auch unter Benutzung der im preussischen Strafgesetzbuch enthaltenen und trefflich bewährten Grundlagen.

Dieser Intention gemäss wollte man allen, auch den preussischen Juristen und Gerichtshöfen, ein neues aus sich selbst zu erklärendes Gesetzbuch in die Hand geben. Freilich ist es ganz natürlich, dass, namentlich in der ersten Zeit, jeder Jurist sein bisheriges Partikular-Recht vergleichend heranziehen und sich durch diese Vergleichung die Fortbildung, welche das Strafrecht in dem neuen Gesetze erfahren hat, zum Bewusstsein bringen wird; und die Vergleichung mit dem preussischen Partikular-Recht wird vielleicht die fruchtbringendste sein. Allein es wäre für die Rechtseinheit nicht blos bedauerlich, sondern sogar gefährlich, wenn die preussischen Juristen der Meinung wären, dass sie dem neuen Gesetz anders gegenüber ständen, als die nichtpreussischen.

In diesem Sinne ist die hier folgende Kommentirung des neuen Gesetzes versucht worden. Es ist die Vergleichung mit allen bisherigen deutschen Partikular-Rechten (auch den süddeutschen) — wenigstens, so weit es die Anlage des Ganzen gestattete, bei den wichtigeren Punkten — ins Auge gefasst worden, allerdings aber in erster Linie die mit dem preussischen. Desgleichen sind die Resultate der preussischen Doktrin und Praxis in derjenigen Begrenzung, welche sich aus dem angedeuteten Gesichtspunkt ergiebt, berücksichtigt worden. In dieser Beziehung genügt es, auf den Schluss der Einleitung zu verweisen. Dabei sei es übrigens erlaubt, hier zu bemerken, dass es dem Verfasser nicht möglich war, die kürzlich begonnenen Kommentare des neuen Gesetzes von Dr. Blum, v. Kirchmann, Oppenhoff und Schwarze zu benutzen. Nur zu einigen Bemerkungen unter den „Zusätzen" haben dieselben ihm Veranlassung gegeben.

Inzwischen hat die hier angedeutete Auffassung der Aufgabe durch die rasch fortschreitenden Ereignisse der letzten Monate eine neue Bestätigung erfahren.

Das norddeutche Strafgesetzbuch wird, ehe es überhaupt Gesetzeskraft erlangt, aufhören, ein blos norddeutsches zu sein. Die Verträge des Norddeutschen Bundes mit Baden und Hessen, mit Württemberg und mit Baiern sind seitens des Bundesrathes und Reichstages des Norddeutschen Bundes genehmigt. Die Genehmigung seitens der süddeutschen Staaten steht in wenigen Wochen zu erwarten; sie ist bei der Mehrzahl derselben nicht mehr zweifelhaft. Nach diesen Verträgen wird das Strafgesetzbuch in Südhessen am 1. Januar 1871 (also zu gleicher Zeit wie im Norddeutschen Bunde), in Baden und Württemberg am 1. Januar 1872 Gesetzeskraft erlangen. Wann es in Baiern Geltung erhalten soll, das zu bestimmen, würde der Gesetzgebung des neuen „Deutschen Reiches" überlassen bleiben. Dem neuen Gesetze ist also in kurzer Zeit ein grosser Geltungsbereich gesichert, und in Aussicht. Damit soll nicht gesagt sein, dass man bei seiner Ausarbeitung und Berathung an diese Eventualität nicht gedacht hat. Die umfassenden und vortrefflichen Vorarbeiten, welche dem Entwurf als Anlagen beigegeben sind, beweisen das Gegentheil. Man war sich an allen maassgebenden Stellen im Norddeutschen Bunde sehr wohl bewusst, dass man ein neues „gemeines Deutsches Strafrecht" zu schaffen habe. Möge es in diesem Geiste von Allen, die dazu berufen sind, gehandhabt werden! Möge die auf dem strafrechtlichen Gebiete erzielte Rechtseinheit der deutschen Nation bald auf die übrigen Gebiete des Rechtes, zunächst das des Strafverfahrens, ausgedehnt werden!

Thorn, 16. Dezember 1870.

Dr. Friedrich Meyer.

Einleitung.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

I. Entstehungs-Geschichte des norddeutschen Strafgesetzbuches.

Nach Art. 4 Nr. 13 der norddeutschen Bundesverfassung unterliegt der Gesetzgebung des Bundes auch das Strafrecht, sowie das gerichtliche Verfahren. Nach dem von den verbündeten Regierungen dem sogenannten konstituirenden Reichstag vorgelegten Entwurfe hatte zwar weder das Strafrecht, noch das Strafverfahren zu den der Gesetzgebung des Bundes unterworfenen Gegenständen gehört; Beides war aber in Folge des Beschlusses des Reichstags hinzugefügt worden.

Am 18. April 1868 fasste sodann der erste ordentliche Reichstag den ferneren Beschluss:

> den Bundeskanzler aufzufordern, Entwürfe eines gemeinsamen Strafrechtes und eines gemeinsamen Strafprozesses, sowie der dadurch bedingten Vorschriften der Gerichts-Organisation baldthunlichst vorbereiten und dem Reichstage vorlegen zu lassen.

Diesem Beschlusse trat der Bundesrath am 5. Juni 1868 bei.

In Folge dieser Anregung ersuchte der Bundeskanzler am 17. Juni 1868 den preussischen Justizminister um Aufstellung des Entwurfes eines Strafgesetzbuchs für den norddeutschen Bund.

Diesem Ersuchen ward entsprochen, und bereits im Juli 1869 konnte der von dem königlich preussischen Geheimen Ober-Justizrath (jetzigen Präsidenten) Dr. Friedberg aufgestellte Entwurf dem Bundeskanzler überreicht und von diesem den verbündeten Regierungen, sowie hervorragenden Männern der Wissenschaft und Praxis mitgetheilt werden.

Der Stand des Strafrechts im Gebiete des norddeutschen Bundes war zur Zeit ein sehr mannigfaltiger.

A. Zunächst galt in mehreren Bundesstaaten (Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Schaumburg-Lippe und Bremen) das gemeine deutsche Strafrecht, meistentheils ergänzt durch Spezialgesetze, welche über einzelne einer gesetzgeberischen Neugestaltung besonders bedürftige Materien erlassen waren.

Sodann existirten folgende neuere partikuläre Strafgesetzgebungen. Es galt:

B. Das braunschweigische Kriminalgesetzbuch vom 10. Juli 1840
1. im Herzogthum Braunschweig seit dem 1. Oktober 1840;
2. im Fürstenthum Lippe-Detmold seit dem 1. Oktober 1843.

C. Das altenburgische Kriminalgesetzbuch vom 3. Mai 1841, welches wesentlich auf dem königlich sächsischen Kriminalgesetzbuch von 1838 beruhte, in Altenburg seit dem 1. Oktober 1841.

D. Das grossherzoglich hessische Strafgesetzbuch vom 17. September 1841 im Grossherzogthum Hessen.

E. Das thüringische Strafgesetzbuch

1. im Grossherzogthum Sachsen-Weimar seit dem 20. April 1850;
2. im Herzogthum Sachsen-Meiningen seit dem 17. August 1850;
3. im Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha seit dem 28. Januar 1851, beziehungsweise 1. Januar 1852;
4. im Herzogthum Anhalt, und zwar seit dem 1. Oktober 1850 in Dessau-Köthen, und seit dem 1. Oktober 1864 in Bernburg;
5. im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt seit 1850;
6. im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen seit 1850;
7. im Fürstenthum Reuss ältere Linie seit dem 1. Oktober 1868;
8. im Fürstenthum Reuss jüngere Linie seit dem 5. Mai 1852;

F. Das preussische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851

1. im Königreich Preussen hier ergänzt durch die Gesetze vom 9. März 1853, 14. April 1856 und 30. Mai 1859 und zwar seit dem 1. April 1870 auch in Lauenburg;
2. in Waldeck, dessen Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1855, und
3. in Oldenburg, dessen Strafgesetzbuch vom 3. Juli 1858 mit dem preussischen Strafgesetzbuch im Wesentlichen übereinstimmen;
4. in Lübeck, dessen Strafgesetzbuch vom 20. Juli 1863 dem preussischen in allen wesentlichen Bestimmungen nachgebildet ist, so weit nicht besondere Umstände, namentlich die republikanische Staatsverfassung eine Aenderung gebieterisch nothwendig machten.

G. Im Königreich Sachsen das Strafgesetzbuch vom 11. August 1855 nebst zum Theil umfassenden Novellen aus den Jahren 1856, 1858, 1861 und 1868, welches unter Aufnahme der letzteren als „Revidirtes Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen“ unter dem 1. Oktober 1868 verkündet ist.

H. Das hamburgische Kriminalgesetzbuch vom 30. April 1869 in Hamburg.

Ausserdem war man in Bremen mit der Neugestaltung des Strafrechts beschäftigt, und hatte einen sehr verdienstvollen Entwurf ausarbeiten lassen und der Oeffentlichkeit übergeben.

Was Süd-Deutschland betrifft, so galt in Württemberg das Strafgesetzbuch vom 1. März 1839, in Baden das Strafgesetzbuch vom 6. März 1845 resp. 5. Februar 1851, in Bayern das Strafgesetzbuch vom 10. November 1861.

Bei Aufstellung des Entwurfs eines Strafgesetzbuches für den norddeutschen Bund bestand nun, wie die Motive des preussischen Entwurfs sagen, die nächste Obliegenheit darin:

> eine genaue Einsicht in die zur Zeit in Norddeutschland geltenden Strafgesetzgebungen zu gewinnen und den gesammten Stoff einer Durchforschung, sowie einer vergleichenden Prüfung zu unterwerfen.

Die Motive des preussischen Entwurfs fahren alsdann fort:

> Nachdem diese Aufgabe so weit gelöst worden war, dass man glauben durfte, eine Einsicht in die einzelnen Gesetzbücher und

ein vergleichendes Urtheil über die Gesammtheit derselben, sowie der übrigen nicht norddeutschen Gesetzgebungen gewonnen zu haben, war die für das unternommene Werk vielleicht wichtigste Frage zu erörtern,

welcher Weg zu dem Ziele:

einen für Norddeutschland gemeinsamen Strafgesetzentwurf zu schaffen,

einzuschlagen sei.

Zwei Wege boten sich hierfür dar.

Man konnte sich die Aufgabe stellen:

einen ganz neuen von den bestehenden Strafgesetzgebungen durchaus unabhängigen Entwurf aufzustellen,

oder man konnte die Lösung der Aufgabe auf dem Wege des Anschlusses an ein bereits bestehendes Strafgesetzbuch und des Ausbaues eines solchen für den neuen Zweck versuchen.

Es ist dieser zweite Weg eingeschlagen worden.

Bestimmend hierfür war einmal die Erwägung, dass der Gesetzgeber sich überhaupt nur in ganz seltenen Ausnahmefällen die Aufgabe wird stellen dürfen, absolut Neues zu schaffen, dass er vielmehr der Regel nach einem Gebote gesunder Gesetzgebungspolitik folgt, wenn er sich die bescheidenere Aufgabe stellt, sein Werk an vorhandenes Gute anzuschliessen, dieses auszubauen, zu verbessern und so dem neu hervorgetretenen Bedürfnisse anzupassen. Insbesondere aber entschied die Rücksicht auf die im eminentesten Sinne praktischen Vortheile, welche für die Förderung des unternommenen Gesetzgebungswerkes vom Anschlusse an ein bereits vorhandenes Gesetzbuch zu hoffen stehen.

Aus diesen Gründen fiel der Beschluss dahin aus, von der Ausstellung eines völlig neuen Gesetzbuches abzusehen, den herzustellenden Entwurf vielmehr an ein bereits vorhandenes Strafgesetzbuch anzuschliessen.

Als das für diesen Zweck geeigneteste wurde das Strafgesetzbuch für die preussischen Staaten vom 14. April 1851 gewählt.

Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, dass mit dieser Wahl in keiner Weise über den grösseren oder geringeren Werth der anderen in Deutschland geltenden Strafgesetzbücher abgesprochen sein soll, dass vielmehr lediglich Rücksichten praktischer Natur bei der Wahl geleitet haben, und endlich bei der des preussischen Gesetzbuches ausschlaggebend gewesen sind.

Dieses Gesetzbuch besteht seit fast zwei Jahrzehnten in dem grössten Staate des norddeutschen Bundes; es liegt ferner den Strafgesetzbüchern einer Reihe anderer deutschen Staaten zum Grunde; kein anderes ist somit auch nur annähernd einer gleich grossen Anzahl norddeutscher Juristen und Laien in gleichem Maasse bekannt und geläufig; keines ist in einem auch nur annähernd gleichem territorialen Umfange von Juristen und Geschworenen praktisch gehandhabt worden, und keines hat auf diesem Wege eine gleiche Durcharbeitung, Klärung und Läuterung erfahren.

Dasselbe hat sich in dieser Erprobung durch Rechtsübung und Rechtswissenschaft als ein im Ganzen tüchtiges, jedenfalls von keiner anderen Gesetzgebung übertroffenes Werk bewährt und es bietet sich somit Jedem, dem Preussen wie dem Nichtpreussen, dem die Aufgabe gestellt wird,

einen Strafgesetz-Entwurf für den norddeutschen Bund zu schaffen,

von selbst und ungesucht, als Vorbild und Grundlage für das neu zu schaffende Werk dar.

Als Vorbild und Grundlage aber natürlich in dem Sinne, dass nur das anerkannte Gute, wie namentlich seine systematische Anordnung im Ganzen, seine treffliche Oekonomie in den einzelnen Abschnitten und insbesondere seine gedrängte und knappe Gesetzessprache in das neue Werk übertragen, das weniger Gute dagegen und das von der Wissenschaft oder Rechtsübung Gemissbilligte ausgeschieden und durch das in anderen Gesetzgebungen Bessere ersetzt werden musste.

Von diesen Voraussetzungen aus ist an die Umgestaltung und Erweiterung des preussischen Strafgesetzbuches zu einem Strafgesetz-Entwurf für den norddeutschen Bund herangegangen worden.

Es hat sich im Laufe der Arbeit aber bald die Ueberzeugung herausgestellt, dass es von grossem Werthe sein würde, wenn die hohen Regierungen des Bundes veranlasst werden könnten, sich bereits in dem ersten und Vorbereitungs-Stadium des unternommenen Gesetzgebungswerkes an diesem zu betheiligen und ihm ihre gewichtige Unterstützung zu verleihen.

Denn es leuchtet ein, wie sehr die Arbeit erleichtert und das Zustandekommen des Werkes gefördert werden musste, wenn die dabei auftauchenden und zu lösenden Fragen möglichst früh zwischen den Bundesregierungen zur Erörterung gebracht und ein Meinungsaustausch darüber herbeigeführt würde, statt dieselben erst in einem späteren Stadium an die Regierungen heran treten zu lassen und in diesen zum Austrag zu bringen.

Desshalb wurde schon während der Aufstellung des Entwurfes eine Reihe von Fragen an die Bundesregierungen gerichtet und durch die mit ebenso bundesfreundlicher Bereitwilligkeit, als tiefem Eingehen in die Fragen ertheilten Antworten ist ein Material gewonnen worden, welches für die von dem Entwurfe bei diesen Fragen eingeschlagene Richtung von maassgebender Bedeutung gewesen ist und einen vollgültigen Beweis für die Richtigkeit des eingeschlagenen Weges geliefert hat.

Nachdem die verbündeten Regierungen von dem Entwurf eingehendere Kenntniss genommen hatten, beschloss der Bundesrath, dem Antrage seines Ausschusses für Justizwesen entsprechend,

„dass der ausgearbeitete Entwurf einer Vorberathung durch eine besondere, aus sieben angesehenen Juristen Norddeutschlands bestehende Kommission unterzogen werden solle“.

Zu Mitgliedern dieser Kommission wurden vom Bundesrathe gewählt:

1. der Königlich Preussische Justizminister Dr. Leonhardt,
2. der Königlich Preussische Geheime Ober-Justizrath Dr. Friedberg zu Berlin,

3. der Königlich Sächsische General-Staatsanwalt Dr. Schwarze zu Dresden,
4. der Senator Dr. Donandt zu Bremen,
5. der Rechtsanwalt Justizrath Dorn zu Berlin,
6. der Königlich Preussische Appellationsgerichts-Rath Bürgers zu Cöln,
7. der Grossherzoglich Mecklenburgische Appellationsgerichts-Rath Dr. Budde zu Rostock;

und derselben

der Königlich Preussische Gerichts-Assessor Dr. Rubo und der Königlich Preussische Kreisrichter Rüdorff als Schriftführer

beigegeben.

Am 1. Oktober 1869 trat die Kommission in Berlin zusammen. Ihre Berathungen haben unter dem ständigen Vorsitze des Königlich Preussischen Justizministers Dr. Leonhardt die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1869 in Anspruch genommen.

Der Kommission waren zwar gleich beim Beginn ihrer Berathungen die vielen gutachtlichen Aeusserungen, welche über den veröffentlichten Entwurf entweder dem Bundeskanzler besonders zugegangen, oder sonst in der Tagespresse oder in der Broschürenliteratur laut geworden waren, mitgetheilt worden. Dieselbe hielt es jedoch bei dem hohen Werthe, welche sie auf diese Art allgemeiner Mitwirkung in Lösung ihrer Aufgabe legen zu müssen glaubte, und weil Anlass zu der Besorgniss vorlag, dass manche gutachtlichen Aeusserungen nur um deshalb zurückgehalten würden, weil sie nicht zum Beginn der Berathungen hatten eingesandt werden können, für angezeigt, noch öffentlich zu erklären — (siehe Preuss. Staatsanzeiger vom 19. Oktober 1869 Nr. 245) —:

> dass auch die im Laufe der Berathung und bis zu deren Abschluss ihr zugehenden Bemerkungen und Gutachten gern entgegengenommen und in sorgfältige Erwägung würden gezogen werden.

Der Erfolg dieser Bekanntmachung hat der daran geknüpften Erwartung entsprochen. Es sind der Kommission im Laufe ihrer Berathungen bis zum Abschlusse derselben von 68 Personen, resp. Behörden und Vereinen, Bemerkungen und Gutachten über den Entwurf, welche theils sich auf das Ganze desselben erstreckten, theils einzelne Gebiete aus ihm behandelten, zugegangen.

Der Entwurf dieser Bundeskommission wurde zuvörderst dem Bundesrathe vorgelegt und von diesem nur in wenigen Punkten abgeändert.*)

Demnächst wurde der Entwurf des Bundesraths nebst den Motiven und den Anlagen dazu unter dem 14. Februar 1870 im Reichstage eingebracht.

In der ersten Berathung des Entwurfes beschloss der Reichstag, den ersten (sogenannten allgemeinen) Theil und von dem zweiten (sogenannten speciellen) Theil die ersten sieben Abschnitte, welche die öffentlichen Verbrechen und Vergehen behandeln, desgleichen das Einführungsgesetz im Plenum des Reichstages zur zweiten Berathung zu ziehen, dagegen den übrigen Theil des Strafgesetzbuches der Be-

*) Diese Abänderungen betrafen namentlich den § 2 des Einführungsgesetzes, sodann den jetzigen § 214 (in welchem der Bundesrath, dem Vorschlage der Bundeskommission entgegen, die Todesstrafe wieder hergestellt hatte), und ausserdem einige unwesentlichere Punkte.

rathung einer Kommission zu überweisen, und durch diese die zweite Berathung im Plenum vorbereiten zu lassen.

Die zweite Berathung des dem Plenum vorbehaltenen Theiles begann am 28. Februar 1870 mit der Berathung des § 1, dessen erster Absatz lautete:

„Eine mit dem **Tode**, mit Zuchthaus, oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedrohte Handlung ist ein Verbrechen."

Die prinzipielle Frage über Beibehaltung oder Abschaffung der Todesstrafe musste daher gleich an dieser Stelle zur Entscheidung kommen. Es ist hier nicht der Ort, diese Frage prinzipiell zu erörtern; dagegen muss, da sie als eine für das Zustandekommen des Gesetzes entscheidende auftrat, zum Verständniss der weiteren Entstehungsgeschichte Folgendes bemerkt werden:

Die Todesstrafe bestand in allen norddeutschen Bundesstaaten, mit Ausnahme von Anhalt, Oldenburg, Bremen und dem Königreich Sachsen.

Im preussischen Strafgesetzbuch insbesondere war sie in vierzehn Fällen angedroht: im schwersten Falle des Hochverraths (§ 61); in den drei schwersten Fällen des Landesverraths (§§ 67 — 69); bei der thätlichen Majestätsbeleidigung (§ 74) — hier jedoch nur fakultativ —; beim Mord (§ 175); beim Todtschlag, wenn derselbe bei Unternehmung eines Verbrechens oder Vergehens begangen ist, sowie beim Todtschlag von Ascendenten (§§ 178, 179); endlich bei einer Reihe von gemeingefährlichen Verbrechen, wenn „dabei" — auch ohne die Absicht, zu tödten — ein Mensch das Leben verloren hat (Brandstiftung, Verursachung einer Ueberschwemmung, vorsätzliche Beschädigung von Eisenbahnanlagen, vorsätzliche Zerstörung oder Veränderung von Schifffahrtszeichen, vorsätzliches Stranden- oder Sinkenmachen eines Schiffes, Vergiftung von Brunnen (§§ 285, 290, 294, 302, 303, 304).

Das hessische Strafgesetzbuch drohte Todestrafe an: in den schwersten Fällen des Hochverraths (Art. 129, 130), der thätlichen Majestätsbeleidigung (Art. 147), des Aufruhrs (Art. 154), beim Meineide, falls er nach der Absicht des Thäters die Verurtheilung zur Todesstrafe zur Folge gehabt hat, und dieselbe auch vollstreckt ist (Art 233, 239), beim Mord (Art. 252), bei der Vergiftung, d. h. der Tödtung durch Gift, wenn auch ohne die Absicht zu tödten, und bei der Vergiftung von Brunnen, wenn der Tod oder ein bleibender Nachtheil erfolgt ist (Art. 276, 277), in den schwersten Fällen des Raubes und der räuberischen Erpressung (Art. 344, 346, 349, 350), bei der widerrechtlichen Verhängung resp. Vollstreckung der Todesstrafe seitens der Richter, Geschworenen, resp. Staatsdiener im Allgemeinen (Art. 460 — 462), bei der Brandstiftung und verursachten Ueberschwemmung, sowie Beschädigung von Eisenbahnen und Telegraphenanstalten, sofern ein Mensch das Leben verloren hat, und der Thäter diesen Erfolg in den ersten beiden Fällen vorhersehen konnte (Art. 411, 420), oder in den letzten beiden Fällen beabsichtigt hat (Ges. 15. Mai 1852, Art. 2, 8).

Das braunschweigische Strafgesetzbuch drohte Todesstrafe an: in den schwersten Fällen des Hochverraths (§ 81), beim Morde (§ 145), und in einer Anzahl von Fällen, welche ihm gleichgeachtet wurden, nämlich Meineid, Urkundenfälschung, Misshandlung von Zeugen oder Angeschuldigten, Beugung des Rechtes, sofern diese Verbrechen nach der Absicht des Thäters die Fällung und Vollstreckung eines Todesurtheils zur Folge

hatten (§§ 135, 143, 275, 279). Derselbe Rechtszustand war in Lippe-Detmold.

Das altenburgische Strafgesetzbuch, auf dem königlich sächsischen von 1838 beruhend, drohte Todesstrafe an: in den schwersten Fällen des Hochverraths (Art. 81), beim Morde (Art. 121), in den schwersten Fällen des Raubes und der räuberischen Erpressung (Art. 163, 166), in fünf Fällen der Brandstiftung an Gebäuden (Art. 171), beim Meineid, falls auf Grund desselben nach dem Willen des Thäters Todesstrafe erkannt und vollstreckt worden war (Art. 185).

In den Ländern des gemeinen deutschen Strafrechts (beide Mecklenburg und Lippe-Schaumburg) wurde nach der Praxis nur der Mord immer mit dem Tode bestraft; beim Hochverrath konnte darauf erkannt werden. Ausserdem war in beiden Mecklenburg durch ein Spezialgesetz (v. 27. Mai resp. 6. Juni 1854) die Todesstrafe bei der Brandstiftung angedroht, wenn ein Mensch dabei das Leben verloren hat, vorausgesetzt, dass der Thäter die das Leben Anderer gefährdenden Umstände kannte.

Das thüringische Strafgesetzbuch enthielt ursprünglich die Todesstrafe nicht, weil dieselbe mit Ausnahme der Fälle, wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Falle von Meutereien sie zulässt, in den von der deutschen Nationalversammlung zu Frankfurt beschlossenen „Grundrechten“ abgeschafft war. Hierbei ist es in Anhalt geblieben, woselbst diese Abschaffung auch bereits in § 20 der Verfassung von Anhalt-Dessau (v. 29. Okt. 1859) ausgesprochen war. In Sachsen-Weimar wurde die Todesstrafe wieder eingeführt: für die schwersten Fälle des Hochverraths und der thätlichen Majestätsbeleidigung (Art. 23 Nr. 1. 2. 3, Art. 131 Nr. 1, 2, 3, Art. 77), für Mord (Art. 119); endlich für Raub, Brandstiftung und Beschädigung von Eisenbahnen, wenn dabei ein Mensch getödtet ist (Art. 152. 161 Nr. 1, Art. 169). Diesem Vorgange folgten Coburg-Gotha, beide Schwarzburg und im Wesentlichen beide Reuss. Nur Sachsen-Meiningen schlug einen anderen Weg ein, und rehabilitirte die Todesstrafe nur für Mord (Art. 119).

Von den Strafgesetzbüchern, welche im Ganzen dem preussischen folgten, hat in dieser Frage kein einziges sich ihm unbedingt angeschlossen. Das waldeckische strich die Fälle des Landesverraths, der verursachten Ueberschwemmung, Beschädigung von Eisenbahnanlagen und des Sinken- oder Strandenmachens eines Schiffes (§§ 67—69, 290, 294, 303). Das lübeckische behielt die Todesstrafe nur beim Mord bei (§ 144). Das oldenburgische, ganz den Grundsätzen der frankfurter „Grundrechte“ folgend, strich sie überall.

Das neue hamburgische Strafgesetzbuch von 1869 behielt die Todesstrafe nur in einzelnen schweren Fällen des Mordes bei, nämlich nur, wenn der Mord verübt wurde (Art. 118):

> „um zu rauben, um Lohn, durch Gift oder Brand, mit Peinigung des Entleibten, von Mehreren, welche sich zu dem Verbrechen vereinigten, an einer Schwangeren, deren Zustand der Thäter kannte, an Angehörigen des Thäters, oder an einem Beamten während der Ausübung seines Amtes“.

In Bremen war die Todesstrafe seit 1849 abgeschafft, war aber in dem neuen Entwurf für die „schwersten Fälle“ des Mordes, von denen ausdrücklich nur der Mord im Rückfalle hervorgehoben wurde, wieder in Vorschlag gebracht.

Im Königreich Sachsen endlich war die Todesstrafe durch das revidirte Strafgesetzbuch vom 1. Oktober 1868 abgeschafft worden, nachdem sie bis dahin im Wesentlichen in demselben Umfange, wie oben bei Sachsen-Altenburg angegeben, bestanden hatte (Art. 116, 132, 155, 177 bis 179, 208—210, 214, 223. Eisenbahn-Gesetz 13. Aug. 1855, Art. 5).

Dieser Lage der Gesetzgebungen gegenüber schlug nun der Entwurf die Todesstrafe in folgenden vier Fällen vor:

1. beim Morde;
2. beim Todtschlage, wenn derselbe bei Unternehmung einer strafbaren Handlung, um ein der Ausführung entstehendes Hinderniss zu beseitigen, oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, begangen wird;
3. in dem schwersten Falle des Hochverraths, nämlich bei einem Unternehmen, welches darauf gerichtet ist, einen Bundesfürsten zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen;
4. bei der thätlichen Majestätsbeleidigung, in diesem Falle jedoch elektiv neben zeitiger Zuchthausstrafe.

Die Vorschläge des Entwurfs enthielten sonach eine Wiedereinführung der Todesstrafe in den vier Bundesstaaten, in welchen sie abgeschafft war, sowie eine Ausdehnung derselben: in beiden Mecklenburg, Schaumburg-Lippe, Sachsen-Meiningen, Lübeck und Hamburg, dagegen eine Beschränkung derselben in allen übrigen Bundesstaaten. Insbesondere waren die vierzehn Fälle des preussischen Strafgesetzbuches auf nur vier reduzirt.

Der Reichstag beschloss nun am 1. März 1870, mit 118 gegen 81 Stimmen die Streichung der Worte in § 1: „mit dem Tode“, d. h. also die prinzipielle Abschaffung der Todesstrafe.

Die Folge dieses Beschlusses für die weitere Durchberathung des Gesetzbuches war zuvörderst, dass die bisher als zweithöchste angedrohte lebenslängliche Zuchthausstrafe die höchste Strafe wurde. Es war daher nicht nur nöthig, in jenen vier Fällen die Todesstrafe durch die lebenslängliche Zuchthausstrafe zu ersetzen, sondern auch in allen denjenigen Fällen, in welchen bereits der Entwurf diese Strafe angedroht hatte, zu prüfen, ob dieselbe auch noch jetzt angemessen erschien, nachdem sie die höchste Strafe geworden war. Der Reichstag hat nun in fast allen Fällen der zweiten Kategorie, in welchen der Entwurf nur lebenslängliche Zuchthausstrafe androhte, elektiv lebenslängliche oder zeitige Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren angedroht, und diese Aenderungen sind stehen geblieben, auch nachdem in dritter Lesung die Todesstrafe theilweise wieder hergestellt war.

Von den weiteren Ergebnissen der zweiten Berathung sind hier nur zwei hervor zu heben, welche sich auf die sogenannten politischen Verbrechen beziehen.

In Berücksichtigung des Umstandes, dass die Zuchthausstrafe auch nach dem Entwurfe Ehrenfolgen ohne Weiteres nach sich zog (§ 31), wenn sie auch keinen dauernden Ehrverlust zur Folge hatte, hatte der Reichstag in allen Fällen des Hochverraths und Landesverraths neben der Zuchthausstrafe Festungshaft alternativ angedroht.

Ferner war mit Rücksicht darauf, dass durch die Schöpfung des Bundes die Grundbegriffe der politischen Verbrechen total verändert waren, d. h. dass fortan in jedem Bundesstaat nicht bloss der gegen diesen Staat,

sondern auch der gegen jeden andern Bundesstaat und ausserdem noch der gegen den Bund als Ganzes begangene Hoch- resp. Landesverrath als solcher zu strafen war, als Zusatz zu § 3 des Einführungsgesetzes beschlossen, dass die in den einzelnen Staaten zur Aburtheilung politischer Verbrechen bestehenden Ausnahmegerichte abgeschafft und die ordentlichen Gerichte an ihre Stellen treten sollen. Es war dieser Beschluss namentlich gegen den in Preussen auf Grund des preussischen Gesetzes vom 26. April 1853 bestehenden sogenannten Staatsgerichtshof gerichtet.

Die weiteren Resultate der zweiten Berathung im Einzelnen sind hier nicht zu erwähnen.

Der Reichstag beendigte die Berathung des Theiles des Strafgesetzbuches, welchen er sich vorbehalten hatte, am 23. März 1870.

Inzwischen hatte die Kommission in 23 Sitzungen ihre Aufgabe erfüllt. Es wurden für die einzelnen Abschnitte Referenten und Korreferenten bestellt, und den ersteren auch die mündliche Berichterstattung im Plenum übertragen, jedoch, was im Interesse der Beschleunigung der Berathung nöthig erschien, mit der Maassgabe, dass im Plenum nur über diejenigen Aenderungen referirt werden sollte, welche von der Kommission angenommen waren, sofern sie einer besonderen Begründung bedurften; dass dagegen über die von der Kommission abgelehnten und nicht etwa im Plenum von irgend einer Seite wieder aufgenommenen Abänderungsanträge hinweggegangen werden sollte. Es existiren daher förmliche Kommissionsberichte über die Berathungen der Kommission nicht. Die mündlichen Aeusserungen der einzelnen Referenten bei der demnächstigen Plenarverhandlung geben allein einen Aufschluss über die Motive der Kommission. Die Protokolle derselben sind nicht publizirt. Dieselben enthalten allerdings hier und da Aeusserungen der Mitglieder der Kommission und namentlich auch des Vertreters des Bundesraths (Geheimen Ober-Justizrath Dr. Friedberg), welche für die Interpretation dieser oder jener Stelle des Gesetzes erheblich sein können, und werden diese an den betreffenden Orten zu registriren sein.

Die zweite Berathung des Strafgesetzbuchs und des Einführungsgesetzes wurde am 8. April 1870 beendigt.

Die dritte und endgültige Berathung fand erst am 21. Mai 1870 statt. Sie wurde eröffnet durch eine Erklärung des Vertreters des Bundesraths, Staatsminister Dr. Leonhardt, welche unter den Seitens des Reichstags in zweiter Berathung beschlossenen Abänderungen drei für unannehmbar erklärte. Diese drei Punkte waren: erstlich der Beschluss zu § 3 des Einführungsgesetzes, betreffend die Abschaffung der Ausnahmegerichte für politische Verbrechen; zweitens die elektive oder alternative Zulassung der Festungshaft neben der Zuchthausstrafe in den schwersten Fällen des Landes-Verraths (§§ 90, 92), endlich der Beschluss über Abschaffung der Todesstrafe. In letzterer Beziehung gab indessen der Bundesrath die oben ad 2 und 4 angeführten Fälle preis, und verlangte die Wiederherstellung nur in dem Falle ad 1 (Mord) ganz, und in dem Falle ad 3 zum Theil, nämlich nur beim Morde oder Mordversuch gegen das Bundesoberhaupt, den eigenen Landesherrn oder den Landesherrn des Staates, in welchem sich der Thäter zur Zeit der That aufhält. Ein vermittelnder Antrag in Betreff der Todesstrafe, wonach in denjenigen Bundesländern, in welchen die Todesstrafe bereits gesetzlich abgeschafft war, liess

es dabei bewenden, und für diese Länder in denjenigen Fällen, für welche das neue Strafgesetzbuch die Todesstrafe bestimmt, an die Stelle derselben die lebenslängliche Zuchthausstrafe treten sollte, wurde ebenfalls für unannehmbar erklärt. Es wurden zwar auch noch eine Anzahl anderer vom Reichstage beschlossener Abänderungen bezeichnet, deren Rücknahme dringend zu wünschen sei. Allein das Scheitern des Gesetzes wurde nur für den Fall in Aussicht gestellt, wenn bei den vorhin genannten drei Punkten eine Einigung nicht erzielt würde.

Der Reichstag hat darauf in der dritten Berathung, welche nur zwei Sitzungen in Anspruch nahm, in jenen drei Punkten nachgegeben, um das Zustandekommen des Gesetzes nicht in Frage zu stellen. Die nur als wünschenswerth bezeichneten Abänderungen hat er nicht vorgenommen.

Was sonst in dritter Berathung abgeändert wurde, war zum grössten Theil nur redaktioneller Natur, und vorher von einer Anzahl freiwillig zusammengetretener Abgeordneter mit dem Vertreter des Bundesrathes vereinbart worden. Von materieller Wichtigkeit waren fast nur die Aenderungen der §§ 51, 110, 113, 281 (s. die Noten dazu).

Am 25. Mai 1870 wurde das Strafgesetzbuch im Ganzen vom Reichstage angenommen, und demnächst das Gesetz unter dem 31. Mai 1870 verkündigt.

II. Charakteristik des norddeutschen Strafgesetzbuches im Vergleich mit dem preussischen.

Bereits oben ist gesagt, dass sich das norddeutsche Strafgesetzbuch im Wesentlichen an das preussische Strafgesetzbuch anschliesst. Es sind auch die überzeugenden Gründe dafür aus den Motiven angegeben. Dennoch enthielt schon der preussische Entwurf eine wesentliche Verbesserung und Weiterbildung des preussischen Rechtes, und zwar (abgesehen von den politischen Verbrechen, bei welchen eine neue Konstruktion der Grundbegriffe durch die Existenz des Norddeutschen Bundes unabweislich nothwendig geworden war) namentlich in Bezug auf die Strafen nach Maass und Art, weniger in Betreff der Definitionen des Thatbestandes. Im Allgemeinen muss aber anerkannt werden, dass der preussische Entwurf ein nicht blos sorgfältig, sondern man könnte sagen, ein so elegant gearbeitetes Werk war, wie es selten der gesetzgeberischen Thätigkeit politischer Körperschaften als Grundlage unterbreitet ist. Diese Abrundung der Struktur, welche ebenso sehr im Bau des Ganzen, als im Einzelnen hervorleuchtete, hat, in einem gewissen Grade durch die Abänderungen der Bundes-Kommission, wie des Reichstags Schaden gelitten, so werthvoll diese Abänderungen in materieller Hinsicht auch zum grössten Theil unzweifelhaft sind.

Die Abänderungen der Bundeskommission sind nicht von durchgreifendem Belang. Neugestaltet ist von ihr insbesondere der Thatbestand

der Unterschlagung und der Urkundenfälschung. Von ihr rührt auch die Verweisung der Begünstigung aus dem allgemeinen Theil in den speziellen her, wo sie mit der Hehlerei in Verbindung gebracht ist. Andere kleinere Veränderungen werden an ihrem Ort zu erwähnen sein. Im Allgemeinen lag es in der Natur der Sache, dass, während der preussische Entwurf vorwiegend nur die Begriffe des preussischen Strafrechts zum Vorbild nahm, in der Bundeskommission sich die abweichenden Begriffe der übrigen Partikulargesetzgebungen geltend machten.

Man wird aber im Ganzen dem Vertreter des Bundesrathes, Staatsminister Dr. Leonhardt, darin beistimmen können, dass die Abänderungen der Bundes-Kommission „auch hin und wieder Verbesserungen enthalten". (Sten. Ber. S. 41.)

Was die Thätigkeit des Reichstags anlangt, so liegt es in der Natur der Sache, dass eine grosse parlamentarische Versammlung bei einem so grossen gesetzgeberischen Werke ihrer Einwirkung aus eigener Bewegung Schranken ziehen musste. Es ist ganz unmöglich, dass eine derartige Versammlung in der Weise, wie es eine kleine Kommission vermag, in das Detail hinabsteigt, oder wohl gar, wenn sie mit gewissen Fundamentalgrundsätzen des Entwurfes nicht übereinstimmt, eine durchgreifendere Umgestaltung vornimmmt. Es soll nicht gesagt sein, dass nicht wirklich einzelne fundamentale Punkte im Reichstag Bedenken erregten. Es darf im Gegentheil nur daran erinnert werden, dass dem Strafgesetzbuch eine schwere Freiheitsstrafe, welche, abweichend von der Zuchthausstrafe, keine Ehrenfolgen nach sich zieht, ganz fehlt. Allein das Hineinarbeiten einer derartigen fundamentalen Neuerung in ein grösseres abgerundetes Werk hätte einer so grossen Versammlung schwerlich gelingen können. Der Reichstag beschränkte sich daher darauf, im Einzelnen Verbesserungen anzubringen, und zwar bei den sogenannten gemeinen Verbrechen und Vergehen weniger in Betreff der Definition des Thatbestandes, als in Betreff der rechtlichen Folgen der strafbaren Handlungen. Dagegen fiel eine Seite naturgemäss der Einwirkung einer derartigen parlamentarischen Körperschaft anheim, welche man gegenüber der technisch-juristischen die politische Seite nennen kann. Wie schon erwähnt, bedurften die sogenannten politischen Verbrechen (Hochverrath, Landesverrath, Majestätsbeleidigung etc.) einer neuen Konstruktion der Grundbegriffe; sie bedurften jedoch ebenso sehr einer Revision in Betreff der bei ihnen bedrohten Strafarten. Von noch grösserer praktischer Wichtigkeit für das tägliche politische Leben aber war es bei den geringeren „Vergehen wider die Staatsgewalt" und „wider die öffentliche Ordnung" die Interessen des Staates resp. Bundes mit den politischen Rechten des Einzelnen in ein richtiges Verhältniss zu bringen. Nach dieser Seite hin sind vom Reichstage Verbesserungen von der allergrössten Wichtigkeit beschlossen worden, auf welche weiter unten einzugehen sein wird.

Fassen wir nun das norddeutsche Strafgesetzbuch zunächst im Ganzen, so ist

A.
in formaler Hinsicht

das preussische Strafgesetzbuch fast vollständig als Grundlage beibehalten worden. Die Ordnung des Stoffes ist fast genau dieselbe, nur in

einem Punkte konsequenter durchgeführt. Denn während das preussische Strafgesetzbuch im ersten Theil „von der Bestrafung der Verbrechen und Vergehen im Allgemeinen“, im zweiten Theile: „von den einzelnen Verbrechen und Vergehen und deren Bestrafung“, sodann aber in einem dritten Theile: „von den Uebertretungen“ handelt, in diesem dritten Theile aber die Bestrafung der Uebertretungen im Allgemeinen und die der einzelnen Uebertretungen zusammenfasst, macht das norddeutsche Strafgesetzbuch ganz konsequent nur zwei Theile, deren erster die Bestrafung „der Verbrechen, Vergehen **und Uebertretungen** im Allgemeinen“ und deren zweiter die „einzelnen Verbrechen, Vergehen **und Uebertretungen** und deren Bestrafung“ behandelt. Es leuchtet ein, dass diese Ordnung des Stoffes die Durchsichtigkeit des Gesetzes erhöhen muss. Das ist übrigens festgehalten, dass während im speziellen Theil die Verbrechen und Vergehen nach ihrer inneren Natur gruppirt erscheinen, die Uebertretungen ohne Rücksicht darauf in dem letzten Abschnitt des speziellen Theiles zusammengeworfen sind.

Ebenso ist es eine konsequentere Durchführung des Unterschiedes zwischen dem allgemeinen und speziellen Theil, dass alle Bestimmungen des ersten Theils des preussiscen Strafgesetzbuches, welche nicht Grundsätze, sondern positive Strafandrohungen enthielten, in den speziellen Theil verwiesen wurden; so namentlich die Bestimmungen über Begünstigung, unterlassene Anzeige und öffentliche Aufforderung zu strafbaren Handlungen (vergl. die preussischen §§ 36—39 mit den §§ 257, 139 und 111 des norddeutschen Strafgesetzbuches). Abgesehen von dieser weiteren Durchbildung nach der systematischen Seite ist die Anordnung des Stoffes, sogar die Reihenfolge der einzelnen Verbrechen und Vergehen genau aus dem preussischen Strafgesetzbuche entlehnt. Das Gebäude ist sonach im Grossen und Ganzen völlig unverändert geblieben.

B.

In materieller Hinsicht

waren dagegen die Aenderungen, welche das preussische Strafrecht erlitt, von der grössten Bedeutung. Zunächst:

1. in Betreff der Schwere der Strafen.

Die Strafen des preussischen Strafgesetzbuches waren bei den verschiedensten Verbrechen und Vergehen als zu hart angefochten worden. Das norddeutsche Strafgesetzbuch hat zuvörderst das Strafmaass in einer grossen Anzahl von einzelnen Fällen ermässigt und zwar zum Theil durch Streichung oder wenigstens Herabsetzung des Mindestbetrages [vergl. z. B. die §§ 110 (Aufforderung zum Ungehorsam), 112, 113 (Widerstand gegen Beamte), 114, 129 (verbotene Verbindung), 130 (Friedensstörung), 164 (falsche Anschuldigung), 172 (Ehebruch), 214 (Todtschlag in facto illicito), 222 (fahrlässige Tödtung), 224 (schwere Körperverletzung), 237 (Entführung), 242 (einfacher Diebstahl), 246 (Unterschlagung), 249 (Raub), 257, 258 (einfache Hehlerei), 263 (Betrug), 289 (s. g. furtum possessionis), 306 (vorsätzliche Brandstiftung), 339 (Amtsmissbrauch), 350 (Unterschlagung in amtlicher Eigenschaft) mit den preussischen §§ 87, 88, 89, 90, 99, 100, 133, 140, 178, 184, 193,

208, 216. 217. 227, 230 ff. 237. 238, 241, 271, 285, 315, 324], zum Theil durch Zulassung von mildernden Umständen in solchen Fällen, in welchen diese dem preussischen Strafgesetzbuch unbekannt waren [vergl. z. B. die §§ 146 (Münzverbrechen), 174 bis 177 und 179 (Fleischesverbrechen), 213 (Todtschlag), 217 (Kindesmord), 249. 250 (Raub), 341 (Unterschlagung in amtlicher Eigenschaft, verbunden mit falscher Buchführung) mit den preussischen §§ 121, 141 bis 145, 177, 180, 231. 232, 325]. Das neue Strafgesetzbuch hat insbesondere, wie bereits oben hervorgehoben, die 14 preussischen Fälle der Todesstrafe auf 2, oder wenn man so sagen darf, $1^1/_2$ Fälle reduzirt: auf Mord im Allgemeinen und Mord, sowie Mordversuch begangen gegen das Bundesoberhaupt, den eigenen Landesherrn und den Landesherrn des Ortes der That. Es hat ferner neben der lebenslänglichen Zuchthausstrafe fast überall alternativ zeitige Zuchthausstrafe zugelassen.

Wichtiger sind die Milderungen allgemeinerer Natur, welche darin zu finden sind, dass der Mindestbetrag der Zuchthausstrafe von zwei auf ein Jahr, und ihr Höchstbetrag, sowie der der Festungshaft, von zwanzig auf fünfzehn Jahre herabgesetzt ist (vergl. die §§ 14, 17 mit den preussischen §§ 10, 13), dass ferner der Höchstbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Gefängnissstrafe von vier Jahren auf ein Jahr, im Falle des Zusammentreffens mehrerer Geldstrafen auf zwei Jahre, herabgesetzt ist (vergl. §§ 29, 78 mit dem preussischen § 17).

An die Stelle der nach dem preussischen Gesetzbuch § 333 bei Uebertretungen eintretenden sogenannten polizeilichen Gefängnissstrafe ist die sogenannte Haft getreten; diese findet aber nicht blos bei Uebertretungen, sondern auch bei dem Vergehen der Beleidigung (§§ 185, 186) Anwendung und kann ausserdem überall da an Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe treten, wo diese allein, oder an erster Stelle, oder wahlweise neben Haft angedroht ist, sofern die Geldstrafe nicht 200 Thlr. und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht 6 Wochen übersteigt (§ 28).

Aber auch die Art der Vollstreckung der Strafe ist wenigstens bei der Gefängnissstrafe eine andere. Nach § 14 des preussischen Strafgesetzbuchs können die zur Gefängnissstrafe Verurtheilten in der Gefangenen-Anstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden. Der § 16 des norddeutschen Strafgesetzbuches fügt dem hinzu, dass sie auf ihr Verlangen in dieser Weise beschäftigt werden müssen, und nimmt hierdurch der Strafe die grausame Schärfung, welche in der Verurtheilung zu einer unfreiwilligen Unthätigkeit liegt. Ausserdem gestattet der § 16 auch die Beschäftigung der Gefangenen ausserhalb der Anstalt, wenn sie damit einverstanden sind.

Das norddeutsche Strafgesetzbuch kehrt ferner zu dem alten preussischen Recht zurück und beseitigt eine der unmotivirtesten Härten des preussischen Strafgesetzbuchs, wenn es im Anschluss an die meisten Partikulargesetzgebungen dem Richter die Anrechnung der erlittenen Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe gestattet (§ 60).

Noch viel weitgreifender aber ist das in den §§ 23—26 eingeführte sogenannte Beurlaubungssystem. Die Quelle desselben waren im Wesentlichen die Königreich Sachsen geltenden Bestimmungen, wenn auch dies System in Sachsen keine gesetzliche Begründung hat, sondern lediglich eine auf dem landesherrlichen Recht der Gnade beruhende Administrativmaassregel ist. Es ist unzweifelhaft, dass wenn die Strafe

die Besserung des Verbrechers, oder aber (was im Erfolge dasselbe ist) die Sicherung des Staates vermittelst der Besserung des Verbrechers herbeiführen soll, es unnöthig erscheint, sie länger auszudehnen, als bis diese Besserung in einer Dauer versprechenden Weise erzielt worden ist. (Vergl. die Anlage 2 zu den Motiven und die Noten zu den §§ 23—26)

Eine wesentliche Reform enthält ferner die Bestimmung des § 22, wonach die Zuchthaus- und Gefängnissstrafe sowohl für die ganze Dauer, wie für einen Theil derselben, in Einzelhaft vollstreckt werden kann, jedoch ohne Zustimmung des Gefangenen nicht über drei Jahre. Es ist bekanntlich streitig, ob hierin eine Schärfung oder Milderung der Strafe zu finden ist. Man kann dies im Allgemeinen weder bejahen noch verneinen. In Verbindung mit dem Beurlaubungssystem aber wird die darin etwa enthaltene Schärfung mehr als nur ausgeglichen werden können.

Anlangend die Folgen der einzelnen Strafen für die bürgerlichen, und insbesondere die Ehrenrechte des Verurtheilten, so sind auch hier die Verbesserungen des neuen Gesetzbuchs unverkennbar. Nach dem preussischen § 11 waren die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten zuvörderst während der Strafzeit unfähig, ihr Vermögen zu verwalten, und unter Lebenden darüber zu verfügen; sie wurden unter Vormundschaft gestellt und durfte ihnen kein Theil des Vermögens verabfolgt werden. Dies ist ganz weggefallen. Sodann hatte die Zuchthausstrafe nach preussischem Recht den dauernden Verlust der bürgerlichen Ehre von Rechts wegen zur Folge. Die hierunter begriffenen Rechte waren in dem preussischen § 12 aufgeführt. Das norddeutsche Strafgesetzbuch bekennt sich im Allgemeinen zu dem Grundsatz, dass nicht die Strafe, sondern die strafbare Handlung der Ehre Abbruch thue. Zwar hat es diesen Grundsatz leider nicht konsequent durchgeführt. Dennoch geht es immerhin so weit, dass die Zuchthausstrafe von Rechtswegen nur die dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Bundesheere und der Bundes-Marine, sowie die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben soll. Daneben ist dem Richter gestattet, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte immer neben der Todesstrafe und Zuchthausstrafe, unter Umständen und neben einer Gefängnissstrafe von mindestens drei Monaten zu erkennen, sofern nämlich die Aberkennung im einzelnen Falle angedroht oder zugelassen ist, oder die Gefängnissstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle einer Zuchthausstrafe tritt. Die Dauer des Ehrverlustes ist neben der Zuchthausstrafe auf zwei bis zehn, und neben der Gefängnissstrafe auf ein bis fünf Jahre festgetellt. Unbedingt muss auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nur beim Meineide und der schweren Kuppelei erkannt werden (§§ 161, 181).

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit hat zwar den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, desgleichen den dauernden Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen, nicht aber den Verlust des Adels, und ausserdem die zeitige Untersagung der in dem § 34 aufgezählten Rechte zur Folge. Zu den letzteren gehört aber — abweichend vom preussischen Strafgesetzbuch — nicht mehr die Fähigkeit, als Sachverständiger oder Zeuge eidlich vernommen zu werden (abgesehen von der speziellen Bestimmung beim Meineide § 161).

Da indessen nach dem Vorstehenden die Zuchthausstrafe gewisse Ehrenfolgen von Rechts wegen doch auch jetzt noch nach sich zieht, so

erschien es angemessen, bei den sogenannten politischen Verbrechen, bei welchen wegen ihrer hohen Gefährlichkeit strenge Strafen an sich angedroht werden müssen, bei welchen andererseits erfahrungsgemäss das Motiv häufig ein durchaus nicht unehrenhaftes ist, neben der Zuchthausstrafe elektiv Festunghaft anzudrohen. Diese dem preussischen Recht fremde Neuerung ist mit Ausnahme der schwersten Fälle des Landesverraths (§§ 90, 92) konsequent durchgeführt. Es ist ihr aber durch die spezielle Bestimmung des § 20 das Prinzip ausdrücklich zum Grunde gelegt, dass, wo das Gesetz zwischen Zuchthaus und Festungshaft die Wahl lässt, auf Zuchthaus nur erkannt werden darf, wenn festgestellt ist, „dass die strafbar befundene Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist“. Aus demselben Grunde ist bei der schweren und tödtlichen Körperverletzung (§§ 224, 226) neben Zuchthaus elektiv Gefängniss angedroht.

Auch der Charakter der Polizei-Aufsicht und der nur bei gewissen Uebertretungen (§ 362) zulässigen Nachhaft ist ein wesentlich anderer geworden. Es soll nicht mehr positiv auf diese Nebenstrafen, sondern nur auf die Zulässigkeit derselben erkannt werden. Es erhält dadurch die betreffende Verwaltungsbehörde das Recht, den Verurtheilten nach verbüsster Strafe den betreffenden Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit zu unterwerfen, sofern sie dies im öffentlichen Interesse für geboten erachtet. Allein auch der Umfang dieser Beschränkungen der persönlichen Freiheit ist bei der Polizei-Aufsicht verringert. Weggefallen ist namentlich die Zulässigkeit eines Verbotes des Verlassens der Wohnung zur Nachtzeit (vergl. §§ 38, 39 mit dem preussischen §§ 27—29).

2. In Betreff der Grenze und Abstufung der Strafbarkeit im Allgemeinen.

Eine der wesentlichsten Verbesserungen ist das in § 44 aufgestellte Prinzip, dass das nur versuchte Verbrechen oder Vergehen milder zu bestrafen ist, als das vollendete. Das preussische Strafgesetzbuch (§ 32) kannte dies Prinzip nur ausnahmsweise bei den allerschwersten Verbrechen, welche mit dem Tode oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht waren.

Ebenso erheblich ist das Prinzip des § 49, dass der Gehülfe eines Verbrechens oder Vergehens mit einer nach den Grundsätzen über Bestrafung des Versuchs ermässigten Strafe zu belegen ist. Das preussische Strafgesetzbuch (§ 35) setzte prinzipiell fest, dass der Gehülfe nach demselben Strafgesetz, wie der Thäter, zu bestrafen sei, und gestattete nur ausnahmsweise eine Strafermässigung, wenn festgestellt wurde, dass die Beihülfe eine nicht wesentliche gewesen, — eine Begriffsbestimmung, die sich in ihrer negativen Fassung in der Praxis als eine überaus unglückliche erwiesen hat.

Von grosser Bedeutung ist ferner die Aenderung des preussischen § 40. Nach diesem § 40 lag eine strafbare Handlung nicht vor, wenn der Thäter zur Zeit der That „wahnsinnig oder blödsinnig“ gewesen war. Es war nun mitunter sehr schwer, die im einzelnen Falle vorliegende Geistesstörung unter einen dieser ziemlich starren Begriffe zu bringen. Der § 51 des norddeutschen Strafgesetzbuchs hat eine andere Fassung gewählt,

welche die ungezwungene Anwendung des Gesetzes auf alle Fälle von Geisteskrankheiten sicher stellt.

Neu ist ferner im norddeutschen Strafgesetzbuch, gegenüber dem preussischen, die Hinzufügung des Nothstandes (§ 54).

Ebenso ist die Bestimmung neu, dass alle vor vollendetem zwölften Lebensjahr begangenen Handlungen strafrechtlich gar nicht verfolgt werden dürfen, und ferner, dass die Grenze des jugendlichen Alters, welches auch, wenn der Thäter mit der zur Erkenntniss der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht handelte, immer ein Milderungsgrund ist, vom sechszehnten auf das achtzehnte Lebensjahr hinausgerückt ist. Neu ist auch die für jugendliche Uebelthäter unter Umständen zugelassene Strafe des Verweises (vergl. §§ 55—57 mit den preussischen §§ 42, 43).

Neu ist ferner die dem preussischen Strafgesetzbuch völlig unbekannte Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen (§§ 66, 70—72).

Da der Kreis der nur auf Antrag zu verfolgenden strafbaren Handlungen ein ganz erheblich erweiterter geworden ist, so wird in weit mehr Fällen als bisher die Thätigkeit des Strafrichters durch den Ablauf der dreimonatlichen Rügefrist (§ 61) ausgeschlossen werden. Ebenso wird dadurch, dass bei den nur auf Antrag zu verfolgenden strafbaren Handlungen die Zurücknahme des Antrages nicht blos bis zur Einleitung der Untersuchung, sondern der Regel nach bis zur Verkündigung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses zugelassen ist (§ 64), der bereits begonnenen Thätigkeit des Strafrichters in vielen Fällen Einhalt gethan werden können, in welchen dieses nach dem preussischen Recht nicht mehr möglich war.

Sodann ist nach dem norddeutschen Strafgesetzbuch der Rückfall nicht mehr ein allgemeiner Strafschärfungsgrund, wie nach den preussischen §§ 58—60. Nur die Strafschärfung des ersten Rückfalls beim Raube (§ 250 Nr. 5), und des wiederholten Rückfalles beim Diebstahl und der Hehlerei (§§ 244, 261) ist beibehalten, und sogar für den wiederholten Rückfall beim Betruge neu eingeführt (§ 264).

Neu ist ferner die Einführung der sogenannten thätigen Reue in einzelnen Fällen. Das preussische Strafgesetzbuch kannte sie nur beim fahrlässigen Meineide (§ 132 Absatz 2) und, wenn man will, beim Versuch im Allgemeinen, insofern, als derselbe straflos sein sollte, wenn die den Anfang der Ausführung enthaltenden Handlungen des Thäters in Folge seines eigenen Entschlusses gehindert oder ohne Erfolg geblieben waren. Das norddeutsche Strafgesetzbuch hat die Straflosigkeit bei dem Versuch in gewissem Sinne ausgedehnt, insofern diese nach § 46 eintritt, nicht blos, wenn der Thäter die Beendigung der begonnenen Handlung freiwillig aufgegeben, sondern auch, wenn er den Eintritt des Erfolges der bereits beendigten (nicht blos angefangenen) Handlung abgewendet hat. Ausserdem ist die thätige Reue ein Strafausschliessungsgrund bei der Brandstiftung (§ 310) und ein Strafmilderungsgrund beim Meineide (§ 188). Eine an den Vorgang des sächsischen Strafrechts sich anschliessende fernere Ausdehnung des Einflusses der thätigen Reue namentlich beim Diebstahl ist vom Reichstag abgelehnt. (Sten. Ber. S. 680—682. Vergl. sächsisches Strafgesetzbuch Art. 296.)

3. In Betreff der Qualifikation des Thatbestandes.

So gross die Zahl derjenigen Fälle ist, in welchen hinsichtlich der rechtlichen Folgen der That (sei es in Betreff der Strafbarkeit an sich, sei es in Betreff des Strafmaasses) das preussische Strafgesetzbuch eine Weiterbildung im Geiste der Humanität und einer geläuterten Rechtsanschauung erfahren hat, so gering ist verhältnissmässig die Zahl derjenigen Fälle, in welchen die Definition des Thatbestandes der einzelnen rechtlich strafbaren Handlungen eine Reform oder Weiterbildung erfahren hat. Gerade nach dieser Seite hin war das preussische Strafgesetzbuch einer Abänderung im Ganzen weniger bedürftig.

Wir sehen hier von den politischen Verbrechen und Vergehen (Theil II. Abschnitt 1 bis 5) ab. Bei ihnen war es durch die Natur der Sache geboten, dass die Definitionen geändert werden mussten. Das preussische Strafgesetzbuch kannte selbstverständlich nur einen Hochverrath und Landesverrath gegen Preussen. Es bestrafte als Majestätsbeleidigung die betreffenden Handlungen nur dann, wenn sie gegen den König von Preussen, den Regenten von Preussen oder ein Mitglied des preussischen Königshauses begangen waren. Wie die zum ersten Abschnitt des zweiten Theils mitgetheilten Motive ausführen, musste gerade in dieser Materie die Ausdehnung des Staatsbegriffs auf den norddeutschen Bund und alle zu ihm gehörigen Bundesstaaten die weittragendsten Konsequenzen nach sich ziehen. (Vergl. die Vorbemerkungen zu Theil II. Abschnitt 1.)

Abgesehen von dieser Kategorie strafbarer Handlungen, haben die Definitionen der einzelnen sogenannten gemeinen Verbrechen und Vergehen wenig Abänderungen erfahren. Hervorzuheben sind hier nur vor Allen die wesentlichen begrifflichen Umformungen bei der Unterschlagung (Theil II. Abschnitt 19 § 246) und bei der Urkundenfälschung (Theil II. Abschnitt 23 §§ 267 ff.); desgleichen bei der Verleumdung (§§ 185 ff.) bei welcher man sich der gemeinrechtlichen Auffassung wiederum wesentlich genähert hat. Das Nähere siehe an den angeführten Orten.

Von kleineren Aenderungen ist hervorzuheben, dass die Tödtung des Einwilligenden (§ 216) zu einem selbstständigen Vergehen gemacht und dadurch die Kontroverse, ob dieser Fall der Tödtung mit den Strafen des Mordes resp. Todtschlags zu belegen, oder aber ob er gar ganz straffrei sei, positiv entschieden ist.

Hervorzuheben ist ferner, dass (in Anlehnung an den Art. 288 des sächsischen Strafgesetzbuchs) die Vereitelung einer drohenden Zwangsvollstreckung durch den Schuldner zu einem Vergehen gemacht ist, — eine Bestimmung, welche dem preussischen Strafgesetzbuch unbekannt war; — dass die Beleidigung Verstorbener, sofern sie wider besseres Wissen geschah, also einen verläumderischen Charakter hatte (§ 189), mit Strafe bedroht ist; sowie andererseits, dass die Bestimmung des preussischen § 270, welcher gewisse Verabredungen bei Versteigerungen mit Strafe bedrohte, sowie des preussischen § 112, welcher die unterlassene Anzeige von dem Vorhaben einer Desertion bestrafte, gestrichen ist.

Zu erwähnen ist ferner, dass das norddeutsche Strafgesetzbuch zwei Materien mit hineingezogen hat, welche in Preussen Gegenstand von Spezial-Gesetzen waren, nämlich die Verbrechen und Vergehen des Widerstandes gegen Forst- oder Jagd-Berechtigte oder -Beamte; desgleichen die Vergehen des unerlaubten Kreditgebens an Minder-

jährige. Auch hier haben indessen die Bestimmungen jener preussischen Spezialgesetze (vom 31. März 1837 und 2. März 1857) zum Vorbilde gedient. (Vergl. die §§ 117—119 und §§ 301, 302 und die Noten dazu.)

Wichtiger aber, als die soeben erwähnten unbedeutenderen Aenderungen, denen noch manche andere kleinere hinzuzufügen wären, ist die schärfere Umgrenzung des Begriffs des strafbaren Versuches. Das preussisc Strafgesetzbuch nahm in § 31 einen strafbaren Versuch als vorhanden an,

> „wenn derselbe durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, an den Tag gelegt, und nur durch äussere, von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände gehindert worden, oder ohne Erfolg geblieben ist“.

Es gebrauchte aber die Worte: „Versuch“, „versuchen“ auch in einer Anzahl von Fällen, in welchen der Thatbestand nur in einer strafbaren Einwirkung auf den Willen eines Anderen bestand, und in welchen daher, sobald diese Einwirkung, gleichviel, ob mit oder ohne Erfolg, stattgefunden hatte, das Verbrechen oder Vergehen vollendet war. In diesen Fällen war daher das Wort „Versuch“ nicht in dem technischen Sinne des § 31 aufzufassen. [Als Beispiele sind hier die preuss. §§: 36 (öffentliche Aufforderung zu einer strafbaren Handlung), 84 (Verhinderung Staatsangehöriger an der Ausübung von staatsbürgerlichen Rechten), 90 (Zwang einer Behörde oder eines Beamten zu einer Amtshandlung), 96 (Meuterei von Gefangenen), 130 (Verleitung zum Meineide), 212 (Zwang oder Nöthigung im Allgemeinen), 234 (Erpressung), 310—313 (aktive Bestechung eines Beamten), 315 (Zwang durch Amtsmissbrauch), 330 (Verleitung unter Missbrauch der Stellung als Amtsvorgesetzter) anzuführen.] Das norddeutsche Strafgesetzbuch hat den Versuch im technischen Sinne ähnlich dem preussischen Strafgesetzbuche definirt. Es hat nur den Umstand, dass Jemand die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgegeben, ohne dass er an dieser Ausführung durch Umstände gehindert worden ist, welche von seinem Willen unabhängig waren, zu einem Strafausschliessungsgrunde gemacht, während das preussische Strafgesetzbuch das Gegentheil zu einer Bedingung der Strafbarkeit machte. Allein abgesehen von dieser mehr dialektischen oder doktrinären, als materiellen Aenderung hat es den Begriff des Versuchs in dem technischen Sinne des § 43 festgehalten, und hat zur Vermeidung der Irrungen, welche in der preussischen Praxis nur zu oft durch den Gebrauch des Wortes: „versuchen“ in anderen Fällen eingetreten waren, überall da, wo es einer Einwirkung auf den Willen eines Anderen ohne Rücksicht auf den eingetretenen Erfolg strafen wollte, sich des Wortes: „unternehmen“ bedient. [Beispiele davon siehe in §§ 105, 114, 159.] Ueberall, wo das Wort: „versuchen“ oder „Versuch“ in dem neuen Strafgesetzbuche vorkommt, ist es sonach in dem technischen Sinne zu verstehen.

Sehr bedeutend und von den eingreifendsten praktischen Folgen sind aber die Aenderungen, welche, obwohl sie nur bei einer der Zahl nach begrenzten Reihe von Paragraphen zur Erscheinung gekommen sind, dennoch das Gemeinsame haben, dass durch sie die Kollision der Rechte der Staatsgewalt mit den staatsbürgerlichen Rechten des Einzelnen im Gebiete des Strafrechts geregelt wird. — Den grössten Theil dieser überaus wichtigen Aenderungen darf sich der **Reichstag** als eine Frucht seiner Thätigkeit anrechnen. Es lag in der Natur der Sache, dass in dem absoluten Staat, der eben noch kein Rechtsstaat war, die Staatsgewalt sich

den politischen Rechten des Einzelnen gegenüber, auch wo kleine Ansätze der letzteren etwa bereits vorhanden waren, für bevorrechtet erachtete. Es ist ganz natürlich, dass erst in dem Rechts- oder Verfassungsstaat der Gedanke gesetzliche Geltung erhalten kann, es müsse der Einzelne innerhalb der Sphäre seiner staatsbürgerlichen Rechte ganz ebenso unangreifbar sein und eben denselben Schutz geniessen, wie die Staatsgewalt innerhalb der ihrigen, und er müsse diesen Schutz auch dann geniessen, wenn der Angriff von der Staatsgewalt resp. ihren Organen selbst ausgeht, d. h. also, wenn von der Staatsgewalt resp. ihren Organen die vom Gesetz ihnen gezogenen Grenzen — sei es mit, sei es ohne Absicht — überschritten werden. Dieser einfache Grundgedanke verstand sich aus inneren Gründen auch in Preussen ganz von selbst, nachdem Preussen im Jahre 1848 ein Rechts- oder Verfassungsstaat geworden war.

Dennoch kann es nicht Wunder nehmen, wenn dieser Gedanke nicht sofort in der preussischen Gesetzgebung Fleisch und Blut annahm, und es war eine nach den politischen Zuständen jener Jahre historisch sehr wohl begreifliche Folge, wenn gewisse Paragraphen des preussischen Strafgesetzbuches, z. B. § 100 (Friedensstörung), § 101 (Aeusserungen, wodurch Gesetze, Verordnungen oder Anordnungen der Obrigkeit dem Hasse oder der Verachtung ausgesetzt werden) eine sehr elastische Definition des Thatbestandes erhielten. Auf der andern Seite muss man anerkennen, dass gewisse andere Bestimmungen, z. B. § 89 (thätlicher Widerstand gegen Beamte), § 87 (Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze, Verordnungen oder Anordnungen der Obrigkeit), einer im Sinne des Rechtsstaates rationellen Auslegung vollkommen Raum liessen. Es lag in diesen Fällen die Nothwendigkeit ganz und gar nicht vor, eine strafbare Handlung auch dann als vorhanden anzunehmen, wenn die Organe der Staatsgewalt die Sphäre ihrer Befugnisse überschritten hatten, und es haben die Juristen anderer Bundesstaaten (selbst Männer sehr konservativer Ansichten) es nicht begreiflich gefunden, dass die Rechtsprechung in Preussen es für unerheblich gehalten hat, ob z. B. bei einem thätlichen Widerstande gegen einen Beamten dieser Beamte die Grenzen seiner Amtsbefugniss, wenn auch nicht mit dem Bewusstsein der Rechtswidrigkeit, überschritten hat oder nicht. Allein es ist eine unbestreitbare Thatsache, dass es der preussischen Rechtsprechung, namentlich, so wie dieselbe in den Rechtssprüchen des höchsten preussischen Gerichtshofs zu Tage getreten ist, nicht gelungen ist, den oben skizzirten einfachen Grundsatz des Rechtstaates in die Uebung des Strafrechts hineinzuarbeiten. Man kann diese Thatsache sehr wohl erklären. Man darf ja nur daran erinnern, dass seit nur zu langer Zeit die Ausbildung der deutschen, vornehmlich der preussischen Juristen eine viel zu einseitig privatrechtliche (civilistische) gewesen ist, dass ein eingehenderes Studium des öffentlichen Rechtes und der Staatswissenschaften von ihnen gar nicht verlangt wurde, und es war sehr natürlich, dass diese Vernachlässigung der Ausbildung nach der staatsrechtlichen Seite sich in der Rechtsprechung aller Instanzen, auch der höchsten, fühlbar machen musste. Allein diese Erklärung, so sehr sie entschuldigen mag, kann die Thatsache selbst nicht ändern! Es lag darum aber sehr nahe, bei einem Strafgesetzbuche, welches im Wesentlichen ganz auf dem preussischen beruhte, die Möglichkeit einer derartigen Judikatur, wie sie sich in Preussen ausgebildet hatte, und an welcher der Text des preussischen Strafgesetzbuches doch nur zum Theil die Schuld trug, für die Zukunft durch eine unzwei-

deutige Fassung der betreffenden strafgesetzlichen Bestimmungen direkt auszuschliessen, und somit dem Grundgedanken des Rechtsstaates eine gesicherte Existenz im Gebiete des Strafrechts zu garantiren.

Auf diesen Erwägungen beruht die Formulirung der §§ 110, 113, 116, 137, 339. In § 110 ist es als Erforderniss hingestellt, dass die „Verordnungen“ „rechtsgültige“ sein müssen, wenn die Aufforderung zum Ungehorsam gegen sie strafbar sein soll. Im § 110 ist ferner verlangt, dass die „Anordnungen der Obrigkeit“ „innerhalb ihrer Zuständigkeit“, in §§ 116 und 137, dass die Behörden, Beamten und Befehlshaber der bewaffneten Macht „zuständig“ gewesen sein müssen. In § 113 ist es bei dem strafbaren Widerstande gegen einen Beamten als Erforderniss hingestellt, dass der Beamte sich in „der rechtmässigen Ausübung seines Amtes“ befunden haben müsse. Der Mangel dieser Erfordernisse, deren Vorhandensein selbstverständlich vom Richter zu prüfen und thatsächlich festzustellen ist, macht die Handlung straflos. Dabei ist es unerheblich, sowohl nach der einen Seite: ob die Behörde oder der Beamte irriger Weise sich für zuständig hielt, oder sich zur Vornahme der betreffenden Handlnng irriger Weise für befugt erachtete, während sie oder er es doch nicht war, als auch auf der anderen Seite: ob der Thäter der irrigen Meinung war, dass die Behörde oder der Beamte die Grenzen der Amtsbefugniss überschreite, während diese Grenzen in der That gewahrt waren.

Die Grundsätze, welche diesen Aenderungen zu Grunde liegen, lassen sich auf den einfachen Gedanken zurückführen, dass es ein Recht der Nothwehr auch gegen rechtswidrige Angriffe der Staatsgewalt allerdings giebt, und es ist kaum einzusehen, wie es nur möglich gewesen ist, diesem eigentlich keines Beweises bedürftigen Satz die Anerkennung in der bisherigen Praxis zu versagen.

Es ist ferner in § 130 das Vergehen der öffentlichen Friedensstörung auf den Fall beschränkt, wenn die Klassen der Gesellschaft zu „Gewalthätigkeiten gegen einander“ in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise angereizt werden, während der preussische § 100 eine Anreizung der Staatsangehörigen zum Hasse oder zur Verachtung gegen einander für ausreichend erachtete.

Es hat sodann der preussische § 100, also lautend:

> „Wer durch öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen, oder durch öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen die Einrichtungen des Staates oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, wird u. s. w.“,

in § 131 eine völlig andere Gestalt gewonnen. Denn es ist fortan erforderlich, dass der Thäter gewusst habe, dass die Thatsachen erdichtet oder entstellt sind; ausserdem aber ist der Begriff des „Hasses“ ganz beseitigt.

Es ist sodann die in dem letzten Absatz des § 339 enthaltene Bestimmung, gewissermassen als eine Fortbildung des Rechtes hervorzuheben. Nach den §§ 106, 107, 167, 253 liegt die daselbst vorgesehene That vor, wenn die strafbare Beschränkung der Willensfreiheit eines Anderen durch Gewalt oder Drohung stattgefunden hat. Mit diesen Mitteln der Willensbeschränkung ist in dem § 339, Absatz 3 ein anderes Mittel, nämlich der Missbrauch der Amtsgewalt durch einen Beamten in

eine Linie gestellt, und dadurch gegen eine missbräuchliche Anwendung der Amtsbefugnisse ein bisher fehlender Schutz gewährt.

Von eminent politischer Bedeutung ist sodann das in § 11 den Mitgliedern aller Landtage resp. Kammern der Bundesstaaten ertheilte strafrechtliche Privilegium in Betreff ihrer in Ausübung ihres Berufes verlautbarten Abstimmungen und Aeusserungen. Die Veranlassung zu dieser Bestimmung lag bekanntlich in der politischen Geschichte Preussens vor. Auch der § 11 schafft für Preussen eigentlich kein neues Recht, sondern schiebt wiederum nur einen Riegel vor gegen die zuletzt vom höchsten Gerichtshof beliebte Auslegung des Artikel 84 der preussischen Verfassungsurkunde, welche derselbe höchste Gerichtshof früher mit überwiegenden Gründen als völlig unhaltbar dargethan hatte. Dem § 11 aber entspricht der § 12 als das nothwendige Korrelat, ohne welches die in § 11 garantirte Redefreiheit politisch werthlos sein würde.

4. Schluss.

Es ist in den vorstehenden Ausführungen das Strafgesetzbuch nach seinen verschiedenen Seiten gewürdigt worden. Wenn es richtig ist, dass das preussische Strafgesetzbuch die hohen Verdienste hat, welche ihm die Motive an der oben angeführten Stelle zusprechen, so ist es ebenso unzweifelhaft, dass das neue Strafgesetzbuch die wesentlichsten Mängel daraus entfernt hat. Damit soll nicht gesagt werden, dass nicht schon jetzt gewisse Punkte des neuen Gesetzes sich bezeichnen liessen, welche einer demnächstigen weiteren Reform am ersten bedürftig wären. Als solche Punkte wäre nicht blos die Beseitigung der Todesstrafe hervorzuheben, deren Tage — wie selbst die meisten ihrer zeitweiligen Vertheidiger zugeben — gezählt sind. Viel tiefer in den Bau des ganzen Gesetzes eingreifend ist ein anderer Punkt, nämlich der Mangel einer ihrer Art nach schweren Freiheitsstrafe, welche jedoch absolut keine Ehrenfolgen nach sich zieht. Es ist ein Uebelstand von allergrösster Wichtigkeit, dass der Todtschläger, welchem mildernde Umstände nicht zu Statten kommen, und andererseits der gemeine Dieb oder Räuber in dieselbe Strafanstalt kommen, nämlich das Zuchthaus. Die richtige Auffassung, dass die That und nicht die Strafe der Ehre des Thäters Abbruch thut, kann und wird so lange im Volke keinen Boden gewinnen, als diesem Mangel nicht abgeholfen ist! Andere Mängel im Einzelnen werden sich leicht beseitigen lassen.

Indessen so zahlreich auch die Vorzüge des neuen Gesetzes sind, so werden dieselben dennoch erst dann als gesichert zu betrachten sein, wenn durch den Erlass einer gemeinsamen Strafprozess-Ordnung und durch die Einsetzung eines obersten Bundes-Gerichts die Erhaltung der Rechtseinheit im Gebiete des Strafrechts garantirt ist, und wenn ferner durch die Einsetzung der betreffenden Verwaltungsorgane seitens des Bundes dafür gesorgt ist, dass auch die Vollstreckung der Strafen überall in demselben Geiste und nach denselben einheitlichen Grundsätzen erfolgt. Zu dieser rechtlichen und thatsächlichen Einheit des deutschen Volkes auf dem strafrechtlichen Gebiete ist durch den Erlass des Strafgesetzbuches nur der erste bedeutungsvolle Schritt geschehen!

III. Bedeutung der bisherigen preussischen Doktrin und Judikatur. Grundsätze der Kommentirung des norddeutschen Strafgesetzbuches.

Am 1. Januar 1871 wird das Strafgesetzbuch in allen Bundesstaaten Gesetzeskraft erlangen. Die Lage der Sache wird insofern überall dieselbe sein, als ein Landesgesetz seine Wirksamkeit verliert und ein Bundesgesetz an seine Stelle tritt. Dennoch wird in Preussen die Lage insofern eine eigenthümliche sein, als das frühere Landesgesetz materiell die Grundlage des neuen Bundesgesetzes ist. Es wird dadurch in einem gewissen Sinne und Umfange eine Rechtskontinuität zwischen dem bisherigen Zustande des Strafrechtes in Preussen und dem zukünftigen Zustande des Strafrechtes in allen Bundesstaaten eintreten. Es liegt auf der Hand, dass die bisherige Doktrin des preussischen Rechtes, wie sie namentlich in den Rechtssprüchen des höchsten preussischen Gerichtshofes zur Erscheinung gelangt ist, eine Bedeutung für die Zukunft behalten wird und behalten muss. Es ist allerdings zu wünschen, dass für diese ihre Bedeutung nur ihr innerer Werth entscheidend sein möge. Eine Rechtsauslegung, möge sie auch von dem höchsten Gerichtshofe beliebt sein, hat deswegen allein noch keinen Anspruch auf unbedingte Zustimmung, und entbindet nicht von der Pflicht eigener Prüfung. Wollte man den Präjudizien des preussischen Obertribunals mehr Bedeutung beilegen, so würde zu besorgen sein, dass sie in einer Richtung unheilvoll wirken würden, welcher durch das neue Strafgesetzbuch gerade entgegengewirkt werden soll, nämlich in der Richtung der Rechtsungleichheit. Es ist sehr klar, dass auf die Judikatur des preussischen Ober-Tribunals in Preussen mehr Gewicht gelegt werden wird, als in den übrigen Bundesstaaten. Denn die übrigen Bundesstaaten haben ja eigene Gerichtshöfe höchster Instanz; und ebenso, wie sie in der Folgezeit (bis zur Konstituirung eines obersten Bundesgerichtss in Strafsachen) geneigt sein werden, den Aussprüchen ihrer höchsten Gerichtshöfe eine vorwiegende Bedeutung, denen des preussischen Ober-Tribunals aber nur eine sekundäre Bedeutung beizulegen, so werden sie dies auch für die Vergangenheit zu thun geneigt sein.

Es ist daher vom Standpunkte einer wirklich einheitlichen Rechtsfortbildung dringend zu wünschen, dass die Auslegung und Handhabung des neuen Strafgetzbuches überall, auch in Preussen so stattfinde, als sei dies Gesetz ein neues; und dass nur mit weisem Maasse und unter wohl erwogener Prüfung der Gründe in jedem einzelnen Falle, auf die Entscheidungen des preussischen Ober-Tribunals zurückgegriffen werde. Für diese Ansicht kann unmöglich eine bessere Autorität angeführt werden, als die des hochverdienten Verfassers des dem neuen Gesetze zum Grunde liegenden preussischen Entwurfes, Präsidenten Dr. Friedberg. Derselbe sprach bei einer ganz speziellen Veranlassung sich im Reichstage hierüber aus, wie folgt (Sten. Ber. 1870 S. 442):

„Es ist wiederholt auf die Jurisprudenz des höchsten preussischen Gerichtshofes zurückgegriffen worden. Diesem Argument

gegenüber möchte ich an dieser Stelle und ein- für allemal doch darauf aufmerksam machen, wie wenig gerathen es ist, bei der Berathung eines Gesetzes, das für den Norddeutschen Bund bestimmt ist, bei einem Gesetzbuche, das demnächst als ein ganz neues, lediglich aus sich heraus selbstständig zu erklärendes Werk in die Welt treten soll, auf die Jurisprudenz irgend eines einzelnen Staates im Norddeutschen Bunde Bezug zu nehmen. Ich darf vielleicht hier erwähnen, dass bei der ersten Aufstellung des Entwurfes mir vielfach die Meinung entgegen getragen wurde, es müsste dabei diese und jene Kontroverse der Gerichtshöfe, diese und jene Auslegung des preussischen Ober-Tribunals berichtigt oder beseitigt werden; ich habe eine solche Auffassung immer absolut zurückgewiesen, weil ich davon ausging, dass das Gesetz, welches wir für den Norddeutschen Bund schaffen, ein Gesetz sein muss, welches seine Erklärung aus sich selbst ermöglichen und dereinst durch die Jurisprudenz der dasselbe anwendenden Gerichte finden müsse und werde. Wenn ich auch anerkenne, dass der neue Entwurf, weil er sich dem alten preussischen Strafgesetzbuche anschliesst, wohl für solche Richter, die entweder nicht gern selbstständig denken wollen, oder die sonst geneigt sind, in den alten breitgetretenen Bahnen zu gehen, die Verführung sehr nahe legt, auf die Jurisprudenz des Ober-Tribunals zurückzugreifen, so meine ich doch, dass es in diesem Hause, wo Gesetzgeber das Gesetz für die Zukunft schaffen, nicht wohl gethan ist, auf eine Jurisprudenz zurückzugehen, die, wenn der Entwurf Geltung bekommt, in einem beseitigten Partikulargesetzbuche wurzelte.“

Es ist klar, dass wenn diese geistvollen Grundsätze die richtigen sind, vor Allen das preussische Ober-Tribunal selbst nach ihnen verfahren muss, und dass es sich auf diese Weise mit den übrigen zur Zeit noch bestehenden höchsten Gerichtshöfen der anderen Bundesstaaten gleichsam auf eine Linie stellen muss.

Es ist in der That bekannt, dass in Preussen die Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes in einem Maasse gesammelt worden sind, welches für die Weiterbildung des Strafrechtes und für das Ansehen des höchsten Gerichtshofes selbst von sehr zweifelhaftem Nutzen ist. Oder welchen Gewinn könnte wohl das Ansehen des höchsten Gerichtshofes davon haben, wenn die in kurzen Zwischenräumen wiederkehrenden Schwankungen seiner Ansicht offen zu Tage liegen? Auf der anderen Seite ist es eine nur zu bekannte Thatsache, dass diese Sammlungen dem „selbsständigen Denken“ der preussischen Juristen keineswegs förderlich gewesen sind. Das lag vielleicht nicht an den Verfassern solcher Sammlungen, sondern an dem unrichtigen Gebrauch, der davon gemacht wurde. Selbst ein Werk, wie das von Oppenhof (das Strafgesetzbuch für die preussischen Staaten, erläutert durch Dr. Oppenhof, sechste Auflage, Berlin 1869), welches den Stoff in den Noten mit wahrhaft mustergültiger Klarheit und nicht ohne eigene Kritik ordnet, hat keineswegs nur förderlich gewirkt. Hätte man es gleichsam nur als Index benutzt, und wäre überall auf die Quellen, d. h. auf die Gründe der citirten Entscheidungen zurückgegangen, so hätte es von dem grössten Nutzen sein können. Werden seine einzelnen Sätze

aber ohne Weiteres als unumstössliche Wahrheiten, gleichsam als Dogmen hingestellt, wie es häufig geschieht, so ist das ein Zeichen, dass die Neigung zur selbstständigen geistigen Thätigkeit fehlt.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend wird daher ein Kommentar des norddeutschen Strafgesetzbuchs, der in diesem Augenblicke erscheint, zwar die preussische Doktrin, insbesondere die Entscheidungen des preussischen höchsten Gerichtshofes, unmöglich ganz ignoriren dürfen. Ein Zurückgehen auf die preussische Doktrin und Judikatur ist auch schon aus dem Grunde gar nicht zu entbehren, weil die amtlichen „Motive" keineswegs überall zur Erläuterung der Absicht des Gesetzgebers ausreichendes Material enthalten. Denn sehr häufig werden nur die Abänderungen des preussischen Gesetzes motivirt. Ausserdem sind insbesondere die Motive zu den ersten sieben Abschnitten des zweiten Theils (sogenannte politische Verbrechen und Vergehen, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung) ausserordentlich kurz und mager. Ueberall nun, wo diese nächste Quelle der Gesetzesauslegung, die Motive, nicht hinreichend erscheinen, wird es bei den unverändert herübergenommenen Bestimmungen des preussischen Rechts natürlich sein, auch die preussische Doktrin und Praxis, vor Allem die des preussischen Ober-Tribunals, heranzuziehen.

Allein wenn diese Grundsätze auch für diesen Kommentar maassgebend sein mussten, so war auf der andern Seite festzuhalten, dass, was die Beachtung der preussischen Entscheidungen höchster Instanz anlangt, Vollständigkeit durchaus nicht Vollkommenheit ist; dass jenen Entscheidungen nur in einem gewissen Maasse Beachtung gebührt, und dass, wenn man dieselben als Mittel der Erläuterung benutzen will, man nicht blos das Recht, sondern geradezu die Pflicht einer sichtenden Kritik hat, auch auf die Gefahr hin, im Einzelnen das Richtige nicht zu treffen. Von diesem Gesichtspunkte aus ist bei den nachfolgenden Erläuterungen ausgegangen worden und sind mitunter gerade diejenigen Entscheidungen berücksichtigt, denen gegenüber erhebliche Zweifel auszusprechen waren.

In dieser Beschränkung aber wird der kurz angeführte Inhalt der Präjudizien des preussischen Ober-Tribunals vielleicht auch den nichtpreussischen Juristen einen Anstoss zu derjenigen Selbstthätigkeit geben, ohne welche das neue Strafgesetzbuch den besten Theil seines Segens einbüssen müsste.

In wie weit es gelungen ist, dieses Maass zu treffen, möge nachsichtige Beurtheilung entscheiden.

Es versteht sich übrigens von selbst, dass, ebenso wie die preussischen Juristen sich bei der Anwendung des neuen Gesetzes des früheren preussischen Strafgesetzes erinnern werden, ebenso die nichtpreussischen Juristen ihr bisheriges Recht vergleichend heranziehen werden. Es schien daher angemessen, soweit es die Grenzen dieser Arbeit erlaubten, wenigstens bei wichtigeren Punkten, die früheren ausserhalb Preussens in Wirksamkeit gewesenen Strafgesetzgebungen ebenfalls zu berücksichtigen, und diese Vergleichung geeignetenfalls auch auf die süddeutschen auszudehnen.

Inhalts-Verzeichniss.

Vorrede . Seite V.
Einleitung . - VII—XXXII.
Inhalts-Verzeichniss . - 1.
Berichtigungen und Zusätze - 5.
Abkürzungen . - 7.

I.

Einführungsgesetz. Seite 9

II.

Strafgesetzbuch.

Einleitende Bestimmungen §§ 1 — 2. Seite 17

Erster Theil.

Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im Allgemeinen.

Abschnitt	1. Strafen	§§ 13 — 42.	Seite	29
„	2. Versuch	§§ 43 — 46.	-	48
„	3. Theilnahme	§§ 47 — 50.	-	52
„	4. Gründe, welche die Strafe ausschliessen oder mildern	§§ 51 — 72.	-	58
„	5. Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen	§§ 73 — 79.	-	71

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und deren Bestrafung.

Abschnitt	1. Hochverrath und Landesverrath	§§ 80 — 93.	Seite	75
„	2. Beleidigung des Landesherrn	§§ 94 — 97.	-	85
„	3. Beleidigung von Bundesfürsten	§§ 98—101.	-	86
„	4. Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten	§§ 102—104.	-	87
„	5. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte	§§ 105—109.	-	88
„	6. Widerstand gegen die Staatsgewalt	§§ 110—122.	-	90
„	7. Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung	§§ 123—145.	-	102
„	8. Münzverbrechen und Münzvergehen	§§ 146—152.	-	116
„	9. Meineid	§§ 153—169.	-	119

Abschnitt	10.	Falsche Anschuldigung	§§ 164—165.	Seite 127
„	11.	Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen	§§ 166—168.	- 128
„	12.	Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand	§§ 169—170.	- 132
„	13.	Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit	§§ 171—184.	- 133
„	14.	Beleidigung	§§ 185—200.	- 144
„	15.	Zweikampf	§§ 201—210.	- 160
„	16.	Verbrechen und Vergehen wider das Leben . .	§§ 211—222.	- 162
„	17.	Körperverletzung	§§ 223—233.	- 171
„	18.	Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit	§§ 234—241.	- 178
„	19.	Diebstahl und Unterschlagung	§§ 242—248.	- 183
„	20.	Raub und Erpressung	§§ 249—256.	- 205
„	21.	Begünstigung und Hehlerei	§§ 257—262.	- 212
„	22.	Betrug und Untreue	§§ 263—266.	- 220
„	23.	Urkundenfälschung	§§ 267—280.	- 227
„	24.	Bankerutt	§§ 281—283.	- 238
„	25.	Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse	§§ 284—302.	- 245
„	26.	Sachbeschädigung	§§ 303—305.	- 256
„	27.	Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen . .	§§ 306—330.	- 257
„	28.	Verbrechen und Vergehen im Amte	§§ 331—359.	- 268
„	29.	Uebertretungen	§§ 360—370.	- 280

Anhang.

Allgemeine Verfügung des Preussischen Justiz-Ministers vom 28. Dezember 1870 - 295
Sachregister . - 297

Strafgesetzbuch

für den norddeutschen Bund

nebst

Einführungsgesetz.

Berichtigungen und Zusätze.

S. 11 zu Note 4 ist hinzuzufügen:

Oppenhof (Str.-G.-B. für den Nordd. Bund S. 10) ist anderer Meinung. Die Landes-Press-Gesetze, meint er, seien in Geltung geblieben. Ihm scheint aber das Hauptargument, dass man die Fassung des ersten Entwurfes (Pressgesetze) abänderte (in Presspolizeigesetze), entgangen zu sein. Diese Aenderung muss doch einen Grund haben!

S. 25 ist dem vorletzten Absatz der Note 3 am Schluss hinzuzufügen:

Oppenhof (Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund S. 220), welcher bei der ersten Ansicht verharrt, meint, dass das Bedenken nicht zutreffe; denn eine im Auslande begangene, in den Grenzen des Auslandes verbleibende Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze des Inlandes sei ungefährlich; überschreite sie aber diese Grenze, z. B. dadurch, dass das Presserzeugniss ins Inland kommt, so werde die That auch im Inlande begangen. Dass ist aber nicht richtig. Nur wenn der inländische sich im Auslande aufhaltende Verfasser es bewirkt, dass die Druckschrift ins Inland kommt, begeht er die That im Inlande. That dies der ausländische Verleger ohne Wissen und Willen des Verfassers, so ist höchstens der letztere strafbar. Das Bedenken ist keineswegs zu beseitigen.

S. 34 Zeile 23 von oben, statt: „phylosophisch“ liess: „psychologisch“.
- 34 Anmerkung muss vor S. 299 und S. 303 eingeschaltet werden: „Sten. Ber.“
- 36 Zeile 15 von oben statt: „Nur“ lies: „Und“.
- 37 - 19 - unten vor „Bestimmung“ einzuschalten: „Die“.
- 38 - 14 - oben statt: „Pressgesetzes“ lies: „Postgesetzes“.
- 43 - 12 - - - „relativ“ liess: „elektiv“.
- 45 - 35 - - vor „welcher“ einzuschalten: „und“.
- 47 - 8 - - statt: „Jagdverbrechen“ lies: „Jagdvergehen“.
- 50 - 10 - - hinter: „um“ einzuschalten: „Geld“.
- 50 - 12 - - statt: „Hütschner“ lies: „Hälschner“.
- 51 - 11 - unten - 42 lies: 44.
- 51 - 6 - - - 43 - 45.
- 54 - 7 - oben - „konzidirenden“ lies: „koinzidirenden“.
- 54 - 17 - - „aber“ zu streichen.
- 56 - 20 - - statt: „bereits der von ihm“ lies: „der von ihm bereits“.
- 56 - 30 - - - „Ein Irrthum in der Essentiation der That, kann, wie er in dem Beispiel der Note 7 angeführt, eine u. s. w.“ lies: „Ein Irrthum in den Essentialien der That, wie er in dem Beispiel der Note 7 angeführt, kann eine u. s. w.“
- 71 - 3 - unten am Schluss hinzuzufügen: „Vergl. Note 3 zu § 114“.
- 78 - 12 - oben statt: 3 lies: „5“.
- 78 - 17 - - - 4 - „6“.
- 78 - 4 - unten - 5 - „7“.
- 93 - 6 - - - 108 - „110“.
- 93 - 3 - - - 109 u. 108 lies: „111 u. 110“.

S. 96 ist der Note 3 hinzuzufügen:

Oppenhof (Str.-G.-B. für den Nordd. Bund S. 227) meint: wenn auch ein gegen die Amtsausschreitung eines Beamten verübter Widerstand aus § 113 nicht zu bestrafen sei, so folge daraus nicht, dass dieser Widerstand als Nothwehr gelte, und straflos sein müsse; denn ein „gegenwärtiger rechtswidriger Angriff“ (§ 53) würde in den Ausschreitungen eines gutgläubigen Beamten „selten oder nie“ zu finden sein; ein solcher Widerstand könne daher als Körperverletzung, Bedrohung oder Beleidigung noch sehr wohl strafbar sein. — Das ist nur schlechthin nicht verständlich. Wenn z. B. ein Polizeibeamter zu einer gesetzlich verbotenen Zeit eine Haussuchung hält, so ist das ein „gegenwärtiger rechtswidriger Angriff“ auf das Hausrecht, wobei es höchst gleichgültig ist, ob der Beamte gutgläubig ist, oder nicht. Wird er nun zur Thür hinausgestossen, so ist das echte Nothwehr, und der Thäter ist weder aus § 113, noch überhaupt (etwa wegen Körperverletzung) strafbar. Warum sträubt man sich denn aber, das Recht der Nothwehr auch hier anzuerkennen? Dies Recht ist doch, wenn irgend eines, keine Schöpfung des positiven Gesetzes, sondern ein Fundament des Rechtslebens, welches aus der innersten Natur des Rechtsbegriffes mit unerbittlicher Konsequenz sich ergiebt! Wer es hier nicht anerkennen will, der will nicht anerkennen, dass der einzelne Staatsbürger auch der Staatsgewalt gegenüber positive Rechte hat, die er, wie seine Privatrechte, zu vertheidigen befugt ist. Das heisst aber nichts Geringeres thun, als die Existenz des Rechts- oder Verfassungsstaates im Begriff überhaupt bestreiten!!

S. 136 Zeile 21 von oben statt: „Konkubenten“ lies: „Konkumbenten“.

- 149 - 8 - - - „nur“ lies: „nun“.

- 149 - 27 - - - „an“ lies: „in“.

- 150 - 2 - - - „?“ lies: „7“.

- 151 - 27, 28 - - - „und ihm die Möglichkeit zumuthet“ lies: „um ihm die Möglichkeit zu geben“.

- 151 - 15 - unten - „?“ lies: „I. 2“.

- 157 - 34 - oben hinter „Publikum“ ein Komma einzuschalten“.

- 160 - 1 - unten statt: „Ueberlegenheiten der“ lies: „Ueberlegenheit in den“.

- 186 zu Note 2 ist hinzuzufügen:

Auch das preussische Ober-Tribunal hatte zuletzt in dem Plen.-Erk. vom 3. Juli 1869 seine frühere Meinung geändert, und eine über die Absicht rechtswidriger Zueignung hinaus gehende gewinnsüchtige Absicht nicht weiter verlangt.

- 234 Zeile 2 von unten statt: „darin“ lies: „davon“.

- 241 - 6, 7 - - - „benachrichtigen“ lies: „benachtheiligen“.

Abkürzungen.

A. G.-O.	Allgemeine preussische Gerichts-Ordnung.
A. L.-R.	Allgemeines preussisches Landrecht.
B.-G.-Bl.	Bundesgesetzblatt.
Beschl.	Beschluss des preuss. k. Ober-Tribunals.
Erk. (Plen. Erk.)	Erkenntniss des preuss. k. Ober-Tribunals. (Erkenntniss des Plenums des k. Ober-Tribunals.)
Goltd. Arch.	Goltdammer Archiv für preuss Strafrecht.
Goltd. Mat.	Goltdammer Materialien zum Strafgesetzbuch, Berlin 1852.
G.-S.	Preuss. Gesetzsammlung.
H.-G.-B.	Handelsgesetzbuch.
Hälschner, Syst.	Hälschner, System des preuss. Strafrechts, Bonn 1858 ff.
J.-M.-Bl.	Preuss. Justiz-Ministerial-Blatt.
Motive	Motive zum Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund.
N. E. V.	Verordnung vom 25. Januar 1867, betreffend das Strafrecht in den (1866) mit der preuss. Monarchie vereinigten Landestheilen.
Oppenhof	Oppenhof, das Strafgesetzbuch für die preuss. Staaten, 6. Auflage, Berlin 1869.
R. d. O.	Oppenhof, Rechtsprechung des k. Ober-Tribunals und des k. Ober-Appellations-Gerichts in Strafsachen, Berlin 1861 ff.

Die auf den Beschlüssen des Reichstages beruhenden Abänderungen des Textes des Gesetzes sind mit *Cursivschrift* gedruckt.

Hinter jedem Paragraphen ist in kleiner Schrift der entsprechende Paragraph des preussichen Strafgesetzbuches („Pr. § —“) und des dem Reichstage vorgelegten Entwurfes („Entw. § —“) angegeben.

Einführungs-Gesetz.

Vorbemerkung.

Die Motive des Entwurfs des Bundesrathes schweigen über das Einführungs-Gesetz ganz. Einiges enthalten die Motive des preussischen Entwurfes.

§ 1. Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund tritt im ganzen Umfange des Bundesgebietes mit dem 1. Januar 1871 in Kraft.

(Entw. § 1.)

§ 2. Mit diesem Tage tritt das Bundes- und Landesstrafrecht, insoweit dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund sind, ausser Kraft.

In Kraft bleiben die besonderen Vorschriften des Bundes- und Landesstrafrechts, namentlich über strafbare Verletzungen der Presspolizei-, Post-, Steuer-, Zoll-, Fischerei-, Jagd-, Forst- und Feldpolizei-Gesetze, über Missbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts und über den Holz-(Forst-) Diebstahl.

Bis zum Erlass eines Bundesgesetzes über den Konkurs bleiben ferner diejenigen Strafvorschriften in Kraft, welche rücksichtlich des Konkurses in Landesgesetzen enthalten sind, insoweit dieselben sich auf Handlungen beziehen, über welche das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund nichts bestimmt.

(Entw. § 2.)

Zum Absatz 1.

1. Der preussische Entwurf unternahm es, an dieser Stelle diejenigen Landesstrafgesetze aufzuzählen, welche „insbesondere" ausser Wirksamkeit gesetzt werden. Er bezeichnete als solche:

1. für das Königreich Preussen:
 das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851, das in dem Jadegebiete geltende Oldenburgische Strafgesetzbuch vom 10. September 1814, und die in dem mit der Krone Preussen verbundenen Herzogthume Lauenburg geltenden gemeinen deutschen Kriminalgesetze;
2. für das Königreich Sachsen:
 das Revidirte Strafgesetzbuch vom 1. Oktober 1868;

3. für das Grossherzogthum Hessen:
 das Strafgesetzbuch vom 17. September 1841;
4. für das Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin:
 die Gemeinen Deutschen Kriminalgesetze;
5. für das Grossherzogthum Sachsen-Weimar:
 das Strafgesetzbuch vom 20. März 1850;
6. für das Grossherzogthum Mecklenburg-Strelitz:
 die Gemeinen Deutschen Kriminalgesetze;
7. für das Grossherzogthum Oldenburg:
 das Strafgesetzbuch vom 3. Juli 1858;
8. für das Herzogthum Braunschweig:
 das Kriminalgesetzbuch vom 10. Juli 1840,
9. für das Herzogthum Sachsen-Meiningen:
 das Strafgesetzbuch vom 21. Juni 1850;
10. für das Herzogthum Sachsen-Altenburg:
 das Kriminalgesetzbuch vom 3. Mai 1841;
11. für das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha:
 das Strafgesetzbuch vom 29. November 1850,
 beziehungsweise vom $\frac{\text{12. Juli 1850,}}{\text{23. Dez. 1851}}$;
12. für das Herzogthum Anhalt:
 das Strafgesetzbuch vom 28. Mai 1850, beziehungsweise vom 1. Juli 1864;
13. für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt:
 das Strafgesetzbuch vom 26. April 1850;
14. für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen:
 das Strafgesetzbuch vom 25. März 1850;
15. für das Fürstenthum Waldeck:
 das Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1855;
16. für das Fürstenthum Reuss, ältere Linie:
 das Strafgesetzbuch vom 5. September 1868;
17. für das Fürstenthum Reuss, jüngere Linie:
 das Strafgesetzbuch vom 14. April 1852;
18. für das Fürstenthum Lippe-Schaumburg:
 die Gemeinen Deutschen Kriminalgesetze;
19. für das Fürstenthum Lippe:
 das Kriminalgesetzbuch vom 18. Juli 1843;
20. für die Freie und Hansestadt Lübeck:
 das Strafgesetzbuch vom 20. Juli 1863;
21. für die Freie und Hansestadt Bremen:
 die Gemeinen Deutschen Kriminalgesetze;
22. für die Freie und Hansestadt Hamburg:
 das Kriminalgesetzbuch vom 30. April 1869;

sowie „alle, jene Gesetze ergänzenden, abändernden und erläuternden Bestimmungen“.

In der Bundes-Kommission trat man dem preussischen Entwurf bei. Erst im Bundesrathe wurde die Aufzählung gestrichen und die rein prinzipielle Fassung, wie sie im ersten Absatz des § 2 formulirt ist, für ausreichend erachtet. Sie war wohl deswegen nöthig, weil manche Bestimmungen jener Gesetzbücher in Kraft bleiben (z. B. die §§ 8, 9 des preussischen Strafgesetzbuchs, der § 86 des lübeckischen u. s. w.). Dennoch werden voraussichtlich eine Menge Zweifel im Einzelnen, deren Umfang sich in diesem Augenblick noch gar nicht übersehen lässt, eintreten.

Zweifel könnten namentlich zunächst in Betreff solcher Handlungen eintreten, welche früher strafbar waren, und in dem Strafgesetzbuch in der bestimmten Absicht weggelassen sind, um sie straflos zu machen. In einigen Fällen ist der Zweifel freilich dadurch ausgeschlossen, dass die betreffenden noch in dem Entwurf des Bundesraths enthaltenen Strafbestimmungen als nicht angemessen vom **Reichstag** absichtlich gestrichen sind. Dies trifft z. B. bei den §§ 140, 283 des Entwurfs (unterlassene Anzeige von einer beabsichtigten Desertion; Verabredungen bei Versteigerungen, um einen Andern vom Weiterbieten zurückzuhalten) zu. In einem anderen Falle ist der Zweifel an sich nicht berechtigt, nämlich der, ob, da das norddeutsche Strafgesetzbuch den Bankerutt nur bei Kaufleuten straft, die Bestimmungen der Landesgesetze über den Bankerutt von Nichtkaufleuten bestehen geblieben sind; was zu verneinen ist, vergleiche Vorbem. 4 zum Abschn. 24.

Uebrigens hat zur möglichsten Beseitigung dieser Zweifel der Bundeskanzler zugesagt, von allen Landesregierungen offizielle Zusammenstellungen derjenigen Strafgesetze einzu-

senden, welche nach der Ansicht der betreffenden Regierung und der Juristen ihres Landes als noch gültig anzusehen sind. (Sten. Ber. S. 1177.)

Zum Absatz 2.

2. Der Entwurf der Bundes-Kommission drückte sich, der vorangehenden Bestimmung analog, dahin aus:

„In Kraft bleiben die besonderen Bundes- und Landesstrafgesetze über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für den norddeutschen Bund sind, namentlich u. s. w.

Durch Weglassung der hervorgehobenen Worte hat man den Gedanken schwerlich ändern wollen, da er sich aus den vorhergehenden mit logischer Nothwendigkeit ergiebt.

3. Die Aufzählung der „namentlich“ noch in Kraft bleibenden Strafgesetze prätendirt keine Vollständigkeit. Es sind z. B. ausserdem noch in Wirksamkeit geblieben die Strafgesetze zur Aufrechthaltung der Mannszucht auf den Seeschiffen. (Der preussische Entwurf wollte auch sie mit hineinziehen; dies ist aber gestrichen.)

4. „Presspolizei-Gesetze.“ Der preussische Entwurf hatte „Pressgesetze“. Beides ist nicht dasselbe. Nach der gegenwärtigen Fassung aber muss man annehmen, dass, insoweit strafbare Handlungen durch die Presse begangen werden, das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung kommt. Nur die von den Landesgesetzgebungen in Betreff der Presse erlassenen Ordnungsvorschriften polizeilicher Natur bestehen noch fort.

Es entsteht hiernach für Preussen die Frage, ob die Strafbestimmungen der §§ 32, 33, 35 bis 37 des preussischen Pressgesetzes vom 12. Mai 1851 (G. S. S. 273) als presspolizeigesetzliche Bestimmungen anzusehen sind. Dies muss verneint werden. Die den Abschnitt 4 jenes Gesetzes eröffnenden §§ 32, 33 stellen zuvörderst prinzipiell fest, wann die durch die Presse begangenen „Verbrechen oder Vergehen“ (nicht Uebertretungen, also nicht die eigentlichen Zuwiderhandlungen polizeilicher Natur) als konsummirt anzusehen seien; und zwar dahin, dass die Strafthat mit der Veröffentlichung konsummirt sei, d. h. mit dem Augenblick, in welchem die Druckschrift „verkauft, versendet, verbreitet oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen worden ist“. Dies Prinzip ist gewiss recht eigentlich strafrechtlicher, nicht polizeilicher Natur. — An diese Feststellung schliesst § 34 den allgemeinen Satz an, dass für das durch eine Druckschrift begangene Verbrechen oder Vergehen Jeder nach den „allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen“ über Urheberschaft oder Theilnahme verantwortlich sei. Der Satz ist selbstverständlich, und wird auch nur deswegen angeführt, um in den folgenden drei Paragraphen an die Regel drei Kategorieen von Ausnahmen anzufügen, in welchen, trotzdem dass die Verantwortlichkeit nach den allgemeinen Grundsätzen über Theilnahme (im engeren Sinne) nicht eintreten würde, eine solche doch eintreten soll, und zwar mit strafrechtlichen Folgen, welche die Grenze der Strafe von Uebertretungen weit überschreiten. Diese Fälle haben als gemeinsam das Erforderniss, dass der Inhalt der Druckschrift den Thatbestand eines Verbrechens oder eines Vergehens (nicht einer Uebertretung) enthalten muss. Unter dieser Voraussetzung normirt § 35 die Strafbarkeit des Verlegers resp. Kommissions-Verlegers, § 36 die des Druckers, und dann speziell bei kautionspflichtigen Blättern § 37 die des Redakteurs. In den Fällen der §§ 35, 36 müssen noch gewisse äussere Thatumstände hinzutreten, wenn die Strafbarkeit angenommen werden soll. Es ist also gewissermaassen eine kulpose (nicht wissentliche, nicht dolose) Theilnahme, welche in den §§ 35–37 vorgesehen ist, aber immer eine Betheiligung, Theilnahme an dem Verbrechen oder Vergehen, dessen Thatbestand in der Druckschrift vorliegt. Es wird nicht mit Strafe bedroht eine Uebertretung der bei Herausgabe jeder Druckschrift (auch der unschuldigsten) zu beachtenden polizeilichen Ordnungsvorschriften, sondern eine kulpose Theilnahme an dem durch die Druckschrift begangenen, weil in ihr enthaltenen, Verbrechen oder Vergehen.

Alle übrigen Strafvorschriften des citirten Gesetzes sind presspolizeiliche, weil dabei von dem Inhalt der Druckschrift völlig abgesehen wird; diese sind es nicht, weil sie den Thatbestand eines nach den allgemeinen (nunmehr Bundes-) Strafgesetzen strafbaren Verbrechens oder Vergehens voraussetzen.

Es gelten daher für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen lediglich die allgemeinen Grundsätze über Thäterschaft, Mitthäterschaft, Theilnahme, Begünstigung, und die Bestimmungen der §§ 32—37 des preussischen Pressgesetzes vom 12. Mai 1851 (mit Ausnahme der selbstverständlichen des § 34) müssen als aufgehoben angesehen werden.

Zum Absatz 3.

5. Hiernach bestehen für Preussen fort, und zwar für die Provinzen, in denen die Allg. Gerichts-Ordnung gilt, die §§ 307—309, 340, 341 der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855; für den Bezirk des Rheinischen Appellationsgerichtshofes die §§ 2, 3. des Art. XII. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 14. April 1851, und zwar in derjenigen Fassung, welche ihnen durch Art. 52 des preussischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861 gegeben ist.

§ 3. Wenn in Landesgesetzen auf strafrechtliche Vorschriften, welche durch das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund ausser Kraft gesetzt sind, verwiesen wird, so treten die entsprechenden Vorschriften des letzteren an die Stelle der ersteren. (Entw. § 3.)

1. Dieser Paragraph fehlte in dem preussischen Entwurf und ist erst in der Bundes-Kommission hinzugefügt. Er soll eine Auslegungsregel sein, die an und für sich selbstverständlich scheinen könnte, deren ausdrückliche Festsetzung aber, allen Zweifeln gegenüber, zweckmässig erschien.

2. Es ist indessen die Tragweite dieses Paragraphen nach einer Seite hin im **Reichstage** Gegenstand vieler Erörterungen gewesen, nämlich mit Beziehung auf die für Preussen erhebliche Frage, ob durch das norddeutsche Strafgesetzbuch der sogenannte preussische Staatsgerichtshof aufgehoben sei, oder nicht.

Das preussische Gesetz vom 25. April 1853 (G.-S. S. 162) bestimmte in § 1:

Die Untersuchung und Entscheidung wegen der in dem ersten Titel des zweiten Theiles und in den §§ 74, 76 und 78 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Verbrechen, mit Einschluss des Versuches und der Theilnahme, erfolgt für den ganzen Umfang der Monarchie durch das Kammergericht.

Es war sonach hier gegenüber der Regel der Art. XIII, XIV. des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851 ein Ausnahmegerichtshof gebildet, und dessen Kompetenz durch Bezugnahme auf ganz bestimmte Abschnitte, resp. Paragraphen des preussischen Strafgesetzbuches begrenzt. Nun haben aber die an jenen Orten vorgesehenen (politischen) Verbrechen des Hoch- und Landesverraths, der thätlichen Majestätsbeleidigung und der feindseligen Handlungen gegen befreundete Staaten in dem norddeutschen Strafgesetzbuche einen völlig veränderten Charakter bekommen, weil gerade bei ihnen die strafgesetzlich zu schützenden Objekte des Angriffs völlig andere geworden sind, weil ausserdem der Kreis der Thäter durch die Ausdehnung des Begriffs „Inländer" auf alle Norddeutsche, und der Kreis des Ortes der That durch die Ausdehnung des Begriffs „Inland" auf den ganzen norddeutschen Bund (§ 8) erheblich erweitert ist. Es hat gerade bei den politischen Verbrechen eine völlige Neu- resp. Umbildung der Grundbegriffe stattfinden müssen, und man kann daher im Sinne des § 3 gar nicht sagen, dass für Preussen die neuen Bestimmungen des ersten Abschnitts im zweiten Theil, und der §§ 94, 96, 98, 100, 102 den oben allegirten preussischen Bestimmungen „entsprechen". Denn durch die gegenwärtigen Bestimmungen werden nicht blos gewisse Handlungen als Verbrechen schwererer Natur angesehen und mit einer härteren Strafe bedroht, als sie es bisher waren, sondern es werden Handlungen, die bisher straflos waren, in Folge der Veränderung der Grundbegriffe, zu den schwersten Verbrechen gemacht.

Was zunächst den Hoch- (und Landes-) Verrath gegen den Norddeutschen Bund als solchen anlangt, so wurde der Begriff desselben bereits durch die Art. 74, 75 der Bundesverfassung konstruirt; es war aber bereits nach Art. 75 zweifelhaft, ob er in Preussen vor das Ausnahme-Gericht (den Staatsgerichtshof) gehöre.

Aber abgesehen von ihm, erwäge man z. B. folgende Fälle:

A. Nach dem norddeutschen Strafgesetzbuche wird fortan in Preussen als Hochverräther bestraft(vergl. §§ 78. 4, Nr. 1, 2):

wer irgend wo (im Inlande oder Auslande), gleichviel, ob er Inländer oder Ausländer ist, eine hochverrätherische Handlung gegen den Bund oder irgend einen der Bundesstaaten begeht, also:

a) ein Preusse oder Nichtpreusse, der in oder ausserhalb Preussens eine hochverrätherische Handlung gegen Preussen,

b) ein Preusse oder Nichtpreusse, der in Preussen eine hochverrätherische Handlung gegen einen anderen norddeutschen Bundesstaat,

c) ein Preusse, der ausserhalb Preussens eine hochverrätherische Handlung gegen einen anderen norddeutschen Bundesstaat,
d) ein nicht zu Preussen gehöriger Norddeutscher, welcher innerhalb des Norddeutschen Bundes, aber ausserhalb Preussens, oder im Auslande, eine hochverrätherische Handlung gegen einen anderen norddeutschen Bundesstaat,
e) ein Ausländer, welcher innerhalb des Norddeutschen Bundes, aber ausserhalb Preussens, oder im Auslande eine hochverrätherische Handlung gegen einen anderen norddeutschen Bundesstaat begeht.

Nach dem preussischen Strafgesetzbuche lag die Sache ganz anders. Nur im Fall ad a lag Hochverrath vor (pr. §§ 61. 4, Nr. 1); in den Fällen ad b, c. nur eine feindselige Handlung gegen befreundete Staaten (pr. § 78). Alle diese Fälle gehörten aber allerdings vor den Staatsgerichtshof. Dagegen waren die Fälle ad d, e. ganz straflos.

B. Nach dem norddeutschen Strafgesetzbuche wird fortan in Preussen wegen thätlicher Majestätsbeleidigung bestraft (§§ 94, 96. 4, Nr. 2):

a) wer in Preussen eine Thätlichkeit gegen den König von Preussen, oder ein Mitglied seines Hauses,
b) ein Preusse, welcher ausserhalb Preussens eine Thätlichkeit gegen einen anderen Bundesfürsten, oder ein Mitglied seines Hauses,
c) ein Preussen nicht angehöriger Norddeutscher, welcher in oder ausserhalb Preussens eine Thätlichkeit gegen seinen Landesherrn, oder ein Mitglied des Hauses desselben,
d) ein Ausländer, welcher innerhalb des Norddeutschen Bundes ausserhalb Preussens eine Thätlichkeit gegen den Bundesfürsten, in dessen Land er sich aufhält, verübt.

Nach dem preussischen Strafgesetzbuche lag die Sache ganz anders. Nur der Fall ad a wurde nach den preussischen §§ 74, 76 bestraft und kam vor den Staatsgerichtshof. Der Fall ad b wurde nach § 79, der Fall ad c, wenn die That in Preussen gegen den Landesherrn selbst begangen war, nach § 79, sonst als einfache Körperverletzung oder Beleidigung, und der Fall ad d immer nur als einfache Körperverletzung bestraft. Alle Fälle ad b, c, d aber kamen nicht vor den Staatsgerichtshof.

Sollen denn nun die ad A erwähnten, bisher straflosen Fälle, oder die ad B erwähnten, bisher nicht nach den preussischen §§ 74, 76 strafbaren Fälle plötzlich alle vor den Staatsgerichtshof ressortiren? Welchem preussischen Paragraphen entspricht denn der neue § 94? Zum Theil dem preussischen § 74, zum Theil dem § 79. Welchem Paragraphen entspricht § 96? Zum Theil dem preussischen § 76, zum Theil dem § 189! Die preussischen §§ 79, 187 gehen aber den Staatsgerichtshof nichts an. Es ist also überhaupt sprachlich und juristisch unmöglich, zu behaupten, dass die §§ 78, 102. 4, Nr. 1. 2 des norddeutschen Strafgesetzbuches den §§ 61, 78. 4, Nr. 1, 2 des preussischen Strafgesetzbuches, und die §§ 94, 96, 98, 100. 4, Nr. 2 des norddeutschen Strafgesetzbuches den §§ 74, 76. 4, Nr. 2 des preussischen Strafgesetzbuches lediglich deswegen „entsprechen“, weil der Klang der Ueberschriften: „Hoch- und Landesverrath“, „Beleidigung der Majestät“ (resp. „des Landesherrn“, „von Bundesfürsten“) so ungefähr gleich ist. Im Gegentheil: im Wesen entsprechen sie ihnen nicht, und decken sich nur zum kleinsten Theil.

Auf dieser Sachlage beruht die Ansicht, dass der gedachte preussische Ausnahme-Gerichtshof, da er nur für die Verbrechen gegen gewisse Paragraphen des preussischen Strafgesetzbuches eingesetzt worden, mit diesen Paragraphen weggefallen sei.

Wollte man dieser Ansicht nicht beitreten, so wäre so viel ganz klar, dass die Kompetenz des gedachten Gerichtshofes keinesfalls ausgedehnt werden kann auf diejenigen Handlungen, welche nach dem preussischen Strafgesetzbuch straflos waren, oder obwohl strafbar, doch nicht zur Kompetenz des Staatsgerichtshofes gehörten. Diese — wenn man so sagen darf — neuen politischen Verbrechen würden vor die ordentlichen Gerichte gehören, und das Resultat wäre für Preussen, dass die Verbrechen wider die §§ 80 bis 92, 94, 96, 102 in Preussen bald vor den Staatsgerichtshof, bald vor die ordentlichen Schwurgerichte ressortiren.

Zur Beseitigung jedes Zweifels resp. jeder Inkonvenienz fügte daher der Reichstag in zweiter Lesung dem § 3 folgenden Zusatz hinzu (nachdem ein ähnlicher bei § 78 abgelehnt war):

„Aufgehoben jedoch werden die Bestimmungen der Landesgesetze, welche die in Theil II. Abschn. 1 bis 5 des Strafgesetzbuches enthaltenen Verbrechen einem besonderen Gerichtshofe zuweisen. Die Zuständigkeit zur Aburtheilung dieser Ver-

brechen geht auf die ordentlichen Gerichte über, und die Entscheidung erfolgt in dem Verfahren, welches für die Aburtheilung von Verbrechen maassgebend ist.„ (Sten. Ber. S. 775.)

Dieser Zusatz wurde vom Bundesrath für unannehmbar erklärt, weil er „einen Gegenstand berührt, der nicht das Gebiet des Strafrechts, sondern das der Gerichtsverfassung und des Strafverfahrens bezielt". (Sten. Ber. S. 1092.)

In Folge dessen wurde der Zusatz bei der dritten Lesung gestrichen. Nachdem dies geschehen, ist zwar von dem Vertreter des Bundesraths, Minister Dr. Leonhardt, die frühere Anführung wiederholt, dass es sich wohl empfehlen würde, den Punkt in der Landesgesetzgebung, d. h. in dem zu vereinbarenden preussischen Einführungsgesetz, zu regeln, dass aber für den Fall, dass jene Vereinbarung nicht gelingen sollte, „der Staatsgerichtshof mit seiner Kompetenz aufrecht erhalten bleiben wird" (eine Ausdehnung seiner Kompetenz auf die sogenannten neuen politischen Verbrechen ist also nicht behauptet!!); von anderer Seite ist aber ebenso bestimmt ausgesprochen, dass aus § 3 der Fortbestand des Gerichtshofes keineswegs folge, da, wenn auch die Namen der Verbrechen übereinstimmen, die Begriffsbestimmung und der Thatbestand doch andere seien. (Vergl. Sten. Ber. S. 299—311, 772—775, 1178—1180.)

Die Frage über seine Kompetenz wird daher der gedachte Gerichtshof selbst zu entscheiden haben.

§ 4. Bis zum Erlasse der in den Artikeln 61 und 68 der Verfassung des norddeutschen Bundes vorbehaltenen Bundesgesetze sind die in den §§ 81, 88, 90, 307, 311, 312, 315, 322, 323 und 324 des Strafgesetzbuchs für den norddeutschen Bund mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen, wenn sie in einem Theile des Bundesgebietes, welchen der Bundesfeldherr in Kriegszustand (Art. 68 der Verfassung) erklärt hat, oder während eines gegen den norddeutschen Bund ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatze begangen werden.

(Entw. § 4.)

1. Art. 68 der Bundesverfassung bestimmt:

Der Bundesfeldherr kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in den Kriegszustand erklären. Bis zum Erlass eines die Voraussetzung, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Bundesgesetzes gelten dafür die Vorschriften des preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851. (G. S. 1851 S. 451 ff.)

§ 8 des preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 bestimmt nun:

Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen Verursachung einer Ueberschwemmung, oder des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Zivil- oder Militärbehörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Todesstrafe auf zehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

Diese Bestimmung ist durch den obigen § 4 aufgehoben. Denn § 4 bestimmt, in welchen Fällen Todesstrafe eintreten soll. Es sind dies Fälle des Hoch- und Landesverrath, der Brandstiftung, Ueberschwemmung, Zerstörung von Eisenbahnen und Feuerzeichen (für die Schifffahrt), des verursachten Strandens oder Sinkens eines Schiffes, der Brunnenvergiftung.

2. Die Todesstrafe tritt in diesen Fällen aber auch dann ein, wenn der Ort und Distrikt zwar nicht förmlich in Kriegszustand erklärt ist, die That aber (der Zeit nach) während eines gegen den Bund ausgebrochenen Krieges, und (dem Orte nach) auf dem Schauplatz des Krieges begangen ist.

3. Sodann entsteht die Frage, ob § 9 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 noch gilt. Dieser Paragraph droht, „wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen," Gefängniss bis zu einem Jahre gegen denjenigen an, der

„in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte:

a) in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Aufrührer wissentlich falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Civil- oder Militärbehörden hinsichtlich ihrer Maassregeln irre zu führen, oder

b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, oder

c) zu dem Verbrechen des Aufruhrs, der thätlichen Widersetzlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen, oder zu anderen § 8 vorgesehenen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert oder anreizt, oder

d) Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militärische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht.

Diese Bestimmungen sind an und für sich nicht aufgehoben. Werden die ad b, c, d angegebenen Aufforderungen aber „öffentlich vor einer Menschenmenge, oder durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder andern Darstellungen" begangen, so kommen die §§ 110, 111 des Strafgesetzbuchs zur Anwendung, welche in diesem Falle eine härtere Strafe androhen.

Die Bestimmung des § 9 findet aber nur Anwendung, wenn die That an einem Orte, für welchen der Kriegszustand formell erklärt ist, begangen ist.

§ 5. In landesgesetzlichen Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund sind, darf nur Gefängniss bis zu zwei Jahren, Haft, Geldstrafe, Einziehung einzelner Gegenstände und *die Entziehung öffentlicher Aemter* angedroht werden.

(Entw. § 5.)

1. Alle schwereren Strafen (die des Todes, der Zuchthausstrafe, der Festungshaft, des Ehrverlustes, der Stellung unter Polizei-Aufsicht, endlich einer mehr als zweijährigen Gefängnissstrafe) können fortan nur von der Bundesgesetzgebung angedroht werden, weil dieser alle schwereren Rechtsverletzungen von jetzt ab unterworfen sein sollen.

2. Fraglich könnte scheinen, ob die Landesgesetzgebung bei den ihr überlassenen Strafarten: Haft und Geldstrafe, an die bundesgesetzlich festgesetzten Höchst- und Mindestbeträge, desgleichen ob sie an die Grundsätze über Umwandlung von Geld- in Freiheitsstrafen gebunden ist? (§§ 18, 27, 28, 29, und im Falle der Konkurrenz §§ 74 bis 79). Diese Frage ist zu bejahen. Das System der Strafen ist durch den Bund für das ganze Bundesgebiet normirt. Es soll keine anderen Strafarten geben, als diejenigen, welche das norddeutsche Strafgesetzbuch enthält, oder nach § 6, Abs. 2 des Einführungsgesetzes ausnahmsweise bestehen lässt. Da in diesem in sich abgestuften System der Strafe aber auch die Höchst- und Mindestbeträge der einzelnen Strafarten, und die Umwandlungsgrundsätze ein wesentliches Moment bilden, so würde das System in Gefahr sein, indirekt zerstört oder geschädigt zu werden, wenn man die obige Frage nicht bejahen wollte.

§ 6. Vom 1. Januar 1871 ab darf nur auf die im Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund enthaltenen Strafarten erkannt werden.

Wenn in Landesgesetzen anstatt der Gefängniss- oder Geldstrafe Forst- oder Gemeinde-Arbeit angedroht oder nachgelassen ist, so behält es hierbei sein Bewenden. (Entw. § 6.)

1. Wenn die Landesgesetze noch andere Strafarten kennen, z. B. die der körperlichen Züchtigung (vergl. Vorbem. zum Abschn. 29: „Uebertretungen"), so dürfen dieselben dennoch fortan nicht ausgesprochen werden. Die Landesgesetzgebungen mögen sich nach § 8 des Einführungsgesetzes helfen. Somit hat denn erst der Norddeutsche Bund die Strafe der körperlichen Züchtigung innerhalb seines Gebietes ganz beseitigt!

2. Absatz 2 enthält eine durch das praktische Bedürfniss gebotene Ausnahme.

§ 7. *Vom 1. Januar 1871 ab verjähren Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Branntweinsteuer, der Biersteuer und der Postgefälle in drei Jahren.*

1. Nach Art. 35 der Bundesverfassung hat der Bund ausschliesslich die Gesetzgebung über die Besteuerung des Verbrauchs von Branntwein und Bier. Er hat dies Recht der Gesetzgebung bis jetzt nur beschränkt ausgeübt; indem er die landesgesetz-

lichen Vorschriften grösstentheils bestehen liess und nur für einzelne Theile des Norddeutchen Bundes die Gesetze vom 4. und 8. Juli 1868 wegen Besteuerung des Braumalzes und des Branntweins (Bundes-Ges.-Bl. S. 375 ff., 384 ff.) erliess. Nach diesen Gesetzen (§ 37 resp. 68) gelten die Vorschriften des Zollvereinsgesetzes auch für die Zuwiderhandlungen über Entrichtung der Branntwein- und Biersteuer; d. h. seit dem § 164 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 die Frist von drei Jahren für Defraudationen, und von einem Jahre für Ordnungswidrigkeiten. Den älteren landesgesetzlichen Vorschriften fehlen nun aber Bestimmungen über die Verjährung dieser strafbaren Handlungen meistentheils ganz und gar. Der § 7 hat daher gleiches Recht geschaffen, indem er für alle Zuwiderhandlungen dieser Art, ohne Unterscheidung, die dreijährige Frist einführte.

2. Für die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Entrichtung der Postgefälle enthielt das Gesetz vom 2. November 1867 (Bundes-Ges.-Bl. S. 61 ff.) im § 37 die einjährige Verjährungsfrist. An deren Stelle ist nun mehr die dreijährige getreten.

§ 8. Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, Uebergangsbestimmungen zu treffen, um die in Kraft bleibenden Landesstrafgesetze mit den Vorschriften des Strafgesetzbuchs für den norddeutschen Bund in Uebereinstimmung zu bringen. (Entw. § 7.)

1. Die hier geforderte Uebereinstimmung muss schon wegen der §§ 5, 6 angestrebt werden. Die Ueberwachung der einzelnen Landesgesetzgebungen wird, wie der Bundeskanzler anerkannt hat, Sache der Bundesorgane sein. (Sten. Ber. S. 1178.) Eventuell käme Art. 19 der Bundesverfassung zur Anwendung.

2. Ausserdem aber bleibt es den Landesgesetzgebungen überlassen, das neue Bundes-Strafrecht mit den partikulären Gesetzen über das Strafverfahren in Verbindung zu setzen, analog der Weise, wie der zweite Abschnitt des Einführungsgesetzes zum preussischen Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 in den Art. XIII. ff. es in Betreff des preussischen Strafgesetzbuchs that. Dass derartige partikuläre Einführungsgesetze nöthig oder zweckmässig sein werden, ist wiederholt anerkannt. (Sten. Ber. S. 303.) Vergleiche Note 2 zu § 3 am Ende.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloss Babelsberg, den 31. Mai 1870.*)

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

*) Publizirt am 8. Juni 1870, Bundesgesetzblatt Nr. 16.

Strafgesetzbuch

des

Norddeutschen Bundes.

Vom 31. Mai 1870.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einleitende Bestimmungen.

§ 1. Eine mit dem Tode, mit Zuchthaus, oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedrohte Handlung ist ein Verbrechen.

Eine mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, mit Gefängniss oder mit Geldstrafe von mehr als fünfzig Thalern bedrohte Handlung ist ein Vergehen.

Eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern bedrohte Handlung ist eine Uebertretung. (Pr. § 1. Entw. § 1.)

I. Die Dreitheilung der strafbaren Handlungen ist aus dem preussischen Recht herübergenommen. (§ 1 Pr. Str.-G.-B. Art. VIII. des Einf.-Ges. vom 14. April 1851.) *)

Es ist bekannt, dass die Dreitheilung von der Rechtswissenschaft vielfach angefochten ist, als eines inneren Grundes entbehrend und für die richtige Abmessung der Strafen nicht nothwendig.

1. Die **Motive** sagen zur Rechtfertigung derselben:

Diese Dreitheilung ist keineswegs eine erst durch das französische Strafgesetzbuch eingeführte und etwa aus Frankreich nach Deutschland übertragene Unterscheidung; sie ist vielmehr in ihrem Grundgedanken auch dem deutschen Rechte und dem Rechtsbewusstsein des deutschen Volkes wohl bekannt. Selbst in den deutschen Ländern, in denen diese Dreitheilung keine ausdrückliche Anerkennung in den Gesetzen des Landes gefunden, hat man sich daran

*) Aehnlich in Baiern (10. November 1861 Art. 1), Sachsen-Weimar (Prozessordnung vom 20. März 1850 Art. 2 und 9. Dezember 1854 § 1), Oldenburg (3. Juli 1858 Art. 1), Frankreich (code pénal art. 1), Belgien (code pénal art. 1.) Die Gesetzbücher von Hessen (17. September 1841), Hamburg (Strafprozessordnung vom 30. April 1869 §§ 1, 2) und die Entwürfe von Oesterreich, Italien, Zürich und Bremen, kennen nur die Eintheilung in Verbrechen und Vergehen. Die Gesetzbücher von Sachsen (1. Oktober 1868), Thüringen (1849), Sachsen-Altenburg (3. Mai 1841), Braunschweig (10. Juli 1840) endlich kennen keine derartige Eintheilung der strafbaren Handlungen.

gewöhnt, die leichteren Straffälle als Vergehen oder Uebertretungen, und nur die schwereren Straffälle als Verbrechen zu bezeichnen und daher z. B. wohl von einem Vergehen der Ehrverletzung, nicht aber von einem Verbrechen der Ehrverletzung zu sprechen.

Es ist der Dreitheilung der Vorwurf gemacht worden, dass sie der richtigen Gestaltung des Strafsystems und der einzelnen Strafpositionen Hemmnisse bereite; sie sei eine durch innere Gründe nicht bedingte, vielmehr eine rein äusserliche, indem ihr die Art und das Maass der auf die Handlung angedrohten Strafe, nicht aber die innere Natur der That selbst als Kriterium zu Grunde liege.

Allein dieser Einwand trifft jedenfalls nicht mehr den vorliegenden Entwurf. Derselbe ist bemüht gewesen, zuerst das Strafensystem und die einzelnen Strafpositionen festzustellen und dann in fortdauerndem Ueberblicke auf das Ganze die Dreitheilung vorzunehmen, so dass die einzelnen strafbaren Handlungen je nach dem Maasse ihrer Strafwürdigkeit in die einzelnen Abtheilungen eingereiht werden konnten.

Demnächst hat der Entwurf überhaupt bei der Durchführung der Dreitheilung als Kriterium nur diejenige Strafart und dasjenige Strafmaass angenommen, mit welchem die einzelnen Handlungen in ihrem schwersten Falle bestraft werden. Hierdurch wird der wider die Dreitheilung erhobene Einwand, dass sie ein zu hohes Strafminimum bedinge, gegenüber dem Entwurfe, gegenstandlos.

Zugegeben ist freilich, dass die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen in dem Gesetzbuche äusserlich nicht immer durchgeführt wird; es geschah dies aber lediglich aus der gewiss wohlberechtigten Rücksicht: die gesetzlichen Bestimmungen formell möglichst einfach zu gestalten und die, ihrer inneren Natur nach zusammengehörigen strafbaren Handlungen thunlichst zusammenzustellen.

Erledigen sich hiernach die prinzipiellen Einwendungen gegen die Dreitheilung, so bietet sie andererseits einen erheblichen Nutzen durch die mit ihr gewährte Erleichterung in der Gruppirung der einzelnen strafbaren Handlungen und in der übersichtlichen Behandlung derselben bei der Durchführung der allgemeinen Prinzipien des Entwurfs. Hiernächst ist oben bereits hervorgehoben, dass die Dreitheilung seit nahe an zwanzig Jahren in dem grösseren Theile Norddeutschlands nicht nur den Juristen, sondern auch den Laien völlig geläufig und bei ihnen heimisch geworden. Hierdurch ist es gekommen, dass sie im Volke selbst als der Ausdruck für die Bezeichnung der Abstufung in der Strafwürdigkeit der einzelnen strafbaren Handlungen gebraucht wird.

Wenn hiernach die Dreitheilung in dem Maasse, wie sie im Entwurfe beibehalten worden, in Wahrheit ohne irgend welchen schädlichen Einfluss auf den materiellen Inhalt desselben geblieben ist, dagegen eine wesentliche Beihülfe für eine einfachere redaktionelle Behandlung desselben dargeboten, so wird sie um so weniger Anfechtung zu befürchten haben, als sie künftig bei der Regelung der Zuständigkeit im Strafverfahren in ähnlicher Weise wie im materiellen Rechte nützliche Dienste wird leisten können.

Richtig ist an dieser Motivirung, dass auf die Dreitheilung der strafbaren Handlungen die Dreitheilung des Verfahrens in Frankreich und den Rheinprovinzen von Preussen, Hessen und Baiern gebaut war, dass man dies in dem übrigen Preussen 1849 resp. 1851 nachgemacht und durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch Artikel VIII. die Verbrechen vor die Schwurgerichte, die Vergehen vor die Gerichtsabtheilungen, die Uebertretungen vor die Einzelrichter gewiesen hat. Indessen ist man genöthigt gewesen, hiervon (ganz abgesehen von der Verweisung der sogenannten politischen Verbrechen vor einen besonderen Staatsgerichtshof) sehr erhebliche Ausnahmen zu machen. (Art. I. IV. Ges. vom 22. Mai 1852, Ges.-S. S. 250, Art. I. Ges. vom 14. April 1856, Ges.-S. S. 208.) Die Dreitheilung hat daher für die Regelung des Verfahrens bisher nur beschränkte Dienste geleistet; inwieweit sie bei der künftigen norddeutschen Strafprozessordnung bessere Dienste leisten wird, steht dahin.

2. In dem norddeutschen Strafgesetzbuch hat die Dreitheilung praktische Folgen in folgenden Fällen:

a) Beim Versuch (§ 43). Der Versuch eines Verbrechens ist immer, der einer Uebertretung niemals, der eines Vergehens nur in denjenigen Fällen strafbar, in denen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt.

b) Es giebt bei allen strafbaren Handlungen eine Mitthäterschaft (§ 47), desgleichen eine strafbare Anstiftung (§ 49), dagegen ist bei Uebertretungen der Gehülfe (§ 50) und der Begünstiger (§ 257) straffrei.

c) Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist bei Verbrechen und Vergehen ein Thaler, bei Uebertretungen ein Drittel Thaler (§ 27).

d) Die Umwandlung der Geldstrafen ist dem entsprechend verschieden (§ 29).

e) Uebertretungen, die im Auslande begangen sind, können im Inlande in der Regel nicht verfolgt werden (§ 6).

f) Nur die unterlassene Anzeige eines gemeingefährlichen Verbrechens (siehe Abschnitt 27) wird nach § 139 bestraft.

g) Zum Thatbestand des § 240 — Nöthigung zu einer Handlung oder Unterlassung durch Drohung — gehört, dass mit einem Verbrechen oder Vergehen gedroht worden sei, dagegen

h) zum Thatbestand des § 241 — Bedrohung an und für sich —, dass mit Begehung eines Verbrechens gedroht sei.

i) Nach § 40 gilt der allgemeine Grundsatz, das Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder zur Begehung eines solchen gebraucht oder bestimmt sind, eingezogen werden können. Bei Uebertretungen kann die Einziehung nur ausgesprochen werden, soweit sie im einzelnen Falle gesetzlich angedroht ist.

II. Todesstrafe.

1. Der Reichstag hatte in zweiter Lesung die Todesstrafe prinzipiell verworfen und die betreffenden Worte gestrichen. Er hat sie in dritter Lesung wiederhergestellt.

Dadurch ist die Todesstrafe in mehreren Ländern wieder eingeführt, in welchen sie abgeschafft war.

In Oldenburg war sie seit 1849 abgeschafft (vergl. § 43 des revidirten Staatsgrundgesetzes vom 22. Mai 1852); in Anhalt-Dessau durch Verfassung vom 29. Oktober 1848; in Anhalt-Cöthen durch Gesetz vom 28. Mai 1850; in Anhalt-Bernburg seit 1. Oktober 1864; in Bremen seit 25. Juni 1849; in Sachsen erst durch das revidirte Strafgesetzbuch vom 1. Oktober 1868.

Sie war früher schon einmal abgeschafft in allen Ländern des thüringischen Strafgesetzbuchs, ist aber wieder eingeführt in:

Sachsen-Weimar (14. Juli 1856); Sachsen-Coburg-Gotha (Gesetz vom 21. September 1857); Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Sondershausen (Gesetz vom 19. Juli 1857); Schwarzburg-Rudolstadt (Gesetz vom 15. August 1856).

Sie war ferner früher abgeschafft: in Nassau seit 14. April 1849, und ist daselbst mit dem preussischen Strafgesetzbuch durch Verordnung vom 25. Juni 1867 (G.-S. S. 921) wieder eingeführt werden.

2. Das norddeutsche Strafgesetzbuch droht die Todesstrafe nur an beim Mord (§ 211) und in den besonders schweren Fällen des Hochverraths (Mord und Mordversuch wider das Bundesoberhaupt, den eigenen Landesherrn und den Landesherrn des Ortes der That. § 80). Dadurch ist die Zahl der todeswürdigen Verbrechen in fast allen Bundesstaaten, in welchen die Todesstrafe bestand, vermindert werden, mit Ausnahme von Lübeck (§ 144) und Sachsen-Meiningen (Art. 119), wo sie bisher nur für Mord, und Hamburg (Art. 118), wo sie sogar nur für einige Fälle des qualifizirten Mordes bestand.*)

III. Festungshaft. Mit diesem Namen ist dasselbe gemeint, was das preussische Strafgesetzbuch „Einschliessung" nennt.

IV. Gefängnissstrafe wird nirgends mit einem Höchstbetrage von nur 6 Wochen angedroht. Wo eine so geringe Freiheitsstrafe eintreten soll, erscheint sie in der milderen Form der Haft. Andererseits kommt die Haft neben der Gefängnissstrafe nur bei der Beleidigung (§§ 185, 186) vor.

V. Das höchste Maass der objektiv angedrohten Strafe entscheidet über die Klassifizirung einer strafbaren Handlung. Dieselbe bleibt ein Verbrechen, z. B. auch

*) „Wenn der Mord verübt wurde, um zu rauben, um Lohn, durch Gift oder Brand, mit Peinigung des Entleibten, von Mehreren, welche sich zu dem Verbrechen vereinigten, an einer Schwangeren, deren Zustand der Thäter kannte, an Angehörigen des Thäters, oder an einem Beamten während der Ausübung seines Amts."

dann, wenn wegen Annahme mildernder Umstände oder wegen jugendlichen Alters des Angeschuldigten (§ 57), oder wegen der beim Versuch (§ 44 Absatz 4) oder bei der Beihülfe (§ 49, Absatz 2) gestatteten Strafmilderung die Zuchthausstrafe ausgeschlossen ist. Die preussische Praxis hat diesen Grundsatz für die Kompetenzfrage angenommen; er wird aber überhaupt gelten überall, wo die Bestimmung der Natur einer strafbaren Handlung praktische Folgen haben kann (s. oben I, 2). Namentlich bleibt eine Beleidigung stets ein Vergehen, auch wenn sie, was bei ihr zulässig ist (§ 185. 186), nur mit Haft bestraft wird.

§ 2. Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburtheilung ist das mildeste Gesetz anzuwenden.

(Pr. § 2. Entw. § 2.)

1. Der erste Absatz giebt den § 2 des preussischen Strafgesetzbuches in anderer Fassung wieder.

2. Durch den zweiten Absatz ist ein für alle Mal ein Prinzip in das materielle Strafrecht hineingetragen, welches man sonst in die Einführungsgesetze zu verweisen pflegte (vergl. Art. IV. des pr. Einf.-Ges.). Jedoch ist, wie die Motive hervorheben, dabei zugleich für den Fall Vorkehrung getroffen, dass während der Zeit von Begehung der That an bis zur Fällung eines Endurtheils nicht bloss zwei, sondern mehrere Strafgesetze in Geltung gewesen sind. Beispiel: Ein im Königreich Sachsen vor dem 1. Oktober 1868 begangener Mord kommt nach dem 1. Januar 1871 zur Aburtheilung.

Die **Motive** sagen in dieser Beziehung:

> In einem solchen Falle kann der Zweifel entstehen, ob lediglich von den zur Zeit der That und der Urtelsfällung geltenden Gesetzen das mildere maassgebend sein solle, oder ob bei der Prüfung, welches das mildere Gesetz sei, auch die Zwischengesetze in Betracht gezogen werden müssten.
>
> Die Entscheidung dieser Frage ist in der Wissenschaft nicht unbestritten.
>
> Für ihre Bejahung wird angeführt, dass durch den Erlass eines milderen Strafgesetzes der Schuldige ein Recht auf die mildere Bestrafung aus diesem Gesetze erwerbe, während die Gegner behaupten, dass nur dann auf eine andere, als die zur Zeit der That in Geltung gewesene Strafe erkannt werden dürfe, wenn zur Zeit der Verurtheilung oder Bestrafung ein milderes Gesetz gegolten habe.
>
> Der Gesetzentwurf wendet in Uebereinstimmung mit dem Vorgange anderer Gesetzgebungen, z. B. dem württembergischen Gesetze vom 17. Juni 1853, Artikel 13 — Regierungsblatt 17, S. 170 — dem Straffälligen die Wohlthat auch des mildernden Zwischengesetzes zu.

3. Sodann bezeichnen die **Motive** es als selbstverständlich, dass bei der Aburtheilung von Handlungen, welche vor dem Erlasse des Bundesstrafgesetzbuchs begangen worden sind, diejenigen Partikulargesetze mit zu berücksichtigen sind, unter deren Herrschaft die Handlung begangen wurde, beziehungsweise welche bis zu dem Erlasse des Gesetzbuchs in dem betreffenden Bundesstaate in Geltung sich befanden.

Auf bereits rechtskräftig feststehende — nur noch nicht verbüsste — Strafen soll dagegen die rückwirkende Kraft des milderen Gesetzes nicht ausgedehnt werden.

Die im Reichstag gestellten, hierauf abzielenden Abänderungsanträge sind nach eingehender Debatte abgelehnt. (Sten. Ber. S. 152—157.)

4. Aus dem Prinzip des Gesetzes folgt, wie auch die preussische Praxis angenommen, dass nicht bloss das Strafmaass, sondern, sofern eine Abänderung des Thatbestandes, d. h. der Erfordernisse der Strafbarkeit stattgefunden hat, auch diese in Betracht zu ziehen sind. Erk. d. Ob.-Tr. v. 11. Dzbr. 1857 (Oppenhof N. 4 zu Art. IV d. Einf.-Ges.) Es müssen daher im letzteren Falle die Begriffserfordernisse nach beiden Gesetzen, resp. allen Zwischengesetzen festgestellt werden. (Beispiel: Vergehen wider §§ 113, 130, 131 im Vergleich mit den §§ 89, 100, 101 Pr. Str.-G.-B.) Trägt die inkriminirte Handlung die Erfordernisse des neuen Gesetzes nicht an sich (hat Jemand z. B. entstellte Thatsachen öffentlich behauptet, um dadurch Staatseinrichtungen verächtlich zu machen, aber ohne zu wissen, dass sie entstellt sind, § 131), so ist die That straflos.

5. Von diesem Grundsatz abweichend ist die sehr künstlich, aber nicht überzeugend motivirte Ansicht des Ober-Tribunals, nach welcher eine Zolldefraude strafbar bleiben soll, auch wenn die betreffenden Waaren inzwischen zollfrei geworden sind, oder nach welcher wegen Wuchers bestraft wurde, auch nachdem inzwischen die Zinsbeschränkungen aufgehoben worden (Oppenhof, Str.-G.-B. Note 3 zu Art. IV. des Einf.-Ges.). Ganz ebenso würde der Fall liegen, wenn Jemand Andere durch Gewährung oder Zusicherung eines Vortheils vom Weiterbieten oder Mitbieten bei Versteigerungen abgehalten hat. Nach § 270 Pr. Str.-G.-B. tritt Strafe ein, nach dem Nordd. Str.-G.-B. ist der Fall straflos, (denn der § 283 der Vorlage ist durch Beschluss des Reichstages gestrichen. Stenogr. Ber. S. 724—726). Die einfache Konsequenz des im § 2 Absatz 2 ausgedrückten Prinzips führt ganz offenbar zu der der Ansicht des Ober-Tribunals entgegengesetzten Entscheidung: Eine That, die, wenn sie zur Zeit ihrer Aburtheilung begangen wäre, straflos sein würde, kann nicht bestraft werden.

§ 3. Die Strafgesetze des Norddeutschen Bundes finden Anwendung auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist.

§ 4. Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung Statt.

Jedoch kann nach den Strafgesetzen des Norddeutschen Bundes verfolgt werden

1. ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverrätherische Handlung gegen den Norddeutschen Bund oder einen Bundesstaat oder ein Münzverbrechen begangen hat;
2. ein Norddeutscher, welcher im Auslande eine hochverrätherische oder landesverrätherische Handlung gegen den Norddeutschen Bund oder einen Bundesstaat, eine Beleidigung gegen einen Bundesfürsten, oder ein Münzverbrechen begangen hat;
3. ein Norddeutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Norddeutschen Bundes als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Orts, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist.

Die Verfolgung ist auch zulässig, wenn der Thäter bei Begehung der Handlung noch nicht Norddeutscher war. In diesem Falle bedarf es jedoch eines Antrages der zuständigen Behörde des Landes, in welchem die strafbare Handlung begangen worden, und das ausländische Strafgesetz ist anzuwenden, soweit dies milder ist.

(Pr. §§ 3, 4.*) Entw. §§ 3, 4.)

Die **Motive** zu diesen wichtigen Paragraphen sagen:

Die Ausführung der die Strafgesetzgebungsbefugniss des Bundes begrenzenden Vorschriften der Verfassung (Artikel 4 Nr. 13 in Verbindung mit Artikel 2) gebietet es, da, wo der Bund von jener Befugniss Gebrauch macht, das Bundesgebiet als ein einheitliches Ganzes aufzufassen. Die Unterscheidung zwischen Inland und Ausland, zwischen Inländern und Ausländern, wie solche in den deutschen Strafgesetzen bisher bestand, kann für die norddeutsche Strafgesetzgebung in dem Verhältniss der einzelnen Bundesstaaten und deren Angehörigen zu einander keine Anwendung mehr finden. Die durch jene Unterscheidung für die Anwendbarkeit der Gesetze geschaffenen, der vielfach verschlungenen Abgrenzung der Staatsgebiete parallel gehenden Grenzen und die hieraus für die Rechtsverfolgung entstandenen Schwierigkeiten und Verwicklungen müssen vor der durch die Bundesverfassung vorgezeichneten Gemeinschaftlichkeit des Rechtes verschwinden.

*) Vergl. Sachsen Art. 2—6. 8. 9. Hessen Art. 3—5. Mecklenburg-Schwerin, Verordn. v. 24. August 1826, 16. Januar 1838. Thüringen Art. 2—5. Braunschweig § 2, (Staats-Grundgesetz §§ 205, 206). Hamburg Art. 2—4.

Dieser in der Bundesverfassung begründeten Auffassung gemäss, regeln die §§ 3 und 4 des Entwurfes die räumliche Herrschaft der Bundesstrafgesetze im Sinne des Territorialitätsprinzips, und zwar in der Weise, wie solches in dem preussischen Strafgesetzbuche Anerkennung gefunden hat.

Auch im Einzelnen entspricht der Inhalt der §§ 3 und 4 des Entwurfes den Vorschriften der §§ 3 und 4 des preussischen Strafgesetzbuches mit den sich aus der Eigenschaft eines für den Bund bestimmten Gesetzes von selbst als nothwendig ergebenden Abänderungen.

Das Territorialitätsprinzip an sich, und abgesehen von der in besonderen Rücksichten des Völkerrechts wurzelnden Ausnahme für die sogenannten Exterritorialen, ist in der Bedeutung:

> dass jede innerhalb eines bestimmten Rechtsgebietes begangene strafbare Handlung, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Thäters, der Beurtheilung nach den Strafgesetzen dieses Gebietes unterliegt, und deshalb auch der Ausländer wegen der im Inlande begangenen strafbaren Handlungen den inländischen Strafgesetzen unterworfen ist,

von den neueren Strafgesetzgebungen sowohl wie von der Doktrin so allgemein anerkannt, dass dasselbe einer weiteren Rechtfertigung nicht bedarf.

Die Bedenken, zu welchen einzelne Fragen rücksichtlich der Bestimmung des Strafortes, z. B. bei Versuchs- und Theilnahmehandlungen Veranlassung geben können, zu lösen, schien nicht Sache des Entwurfes. Es ist deshalb beispielsweise eine dem Artikel 3 des hessischen Strafgesetzbuches entsprechende Vorschrift über die Beurtheilung von Versuchshandlungen nicht aufgenommen. Auch rücksichtlich der auf norddeutschen Kriegs- oder Handelsschiffen begangenen strafbaren Handlungen nähere Vorschriften aufzustellen, glaubte der Entwurf sich enthalten zu dürfen. Die in dieser Hinsicht anerkannten Grundsätze des Völkerrechts sind in der Regel ausreichend. Soweit die Verhältnisse der Schiffsleute weitergehende Normen erforderlich machen, sind solche der besonderen Gesetzgebung vorzubehalten.

Die von der Regel der ausschliesslichen Geltung des Territorialprinzips nachzulassenden Ausnahmen sind in § 4 unter 1—3 zusammengefasst; auch sie entsprechen in der Hauptsache den diesfallsigen Vorschriften des preussischen Strafgesetzbuchs, unter Berücksichtigung der aus der Rechtsgemeinsamkeit fliessenden Konsequenzen.

Der Entwurf hat davon abgesehen, in den Ausnahmefällen unter 1—3 wieder Unterscheidungen zu treffen, je nachdem im einzelnen Falle die Verfolgung nothwendig eintreten müsse oder sie nur nachgelassen sei; vielmehr hat er geglaubt, bei der Verschiedenheit der hier möglichen Fälle und ihrer besonderen Natur die Verfolgung in jedem Falle in das Ermessen der verfolgenden Behörde stellen zu sollen. Die nähere Begrenzung dieses Ermessens wird bei der Strafprozess-Ordnung zu bestimmen sein. Bis zu dem Erlasse derselben muss es der Partikulargesetzgebung anheimgestellt bleiben, das Verfahren der verfolgenden Behörde zu ordnen.

Die Berechtigung des Verletzten in den Fällen, in denen das Gesetz die Verfolgung von dem Antrage des Verletzten abhängig macht, wird von den obigen Bestimmungen nicht berührt. (Vergl. auch noch § 5.) Ebenso wenig soll mit ihnen der Frage präjudizirt werden, ob und inwieweit in der künftigen Strafprozess-Ordnung dem Verletzten für den Fall der Ablehnung der von ihm eingebrachten Denunziation Seitens des Staatsanwalts auch bei den von Amts wegen zu untersuchenden Verbrechen und Vergehen die Erhebung einer Privatanklage nachzulassen sei.

Das preussische Strafgesetzbuch bestimmt in § 4: „Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung und Bestrafung statt. Jedoch kann nach etc. verfolgt und bestraft werden: etc." Der Entwurf hat die Worte: „und die Bestrafung", „und bestraft" nicht wieder aufgenommen, da in dem Falle, dass von der Staatsanwaltschaft der Antrag auf gerichtliche Verfolgung gestellt wird, das Gericht mit der Sache befasst wird, ohne dass auch ihm nunmehr ein gleiches Ermessen, wie der Staatsanwaltschaft, nachgelassen ist, darüber zu urtheilen, ob die Aufrechthaltung der Rechtsordnung die Ahndung einer irgendwo im Auslande begangenen strafbaren Handlung erheischt.

Die in § 4 unter Nr. 1 und 2 gegebenen Vorschriften sind durch die nothwendige Rücksichtnahme auf die Erhaltung und Sicherung der Existenz und Integrität des Bundes, wie der einzelnen Bundesstaaten als solcher, bedingt. Denn die einzelnen Bundesstaaten müssen hier denselben strafgesetzlichen Schutz finden, wie der Bund selbst. Dieser Gesichtspunkt rechtfertigt es auch, dass in den Fällen unter 1 und 2

die Verfolgbarkeit der That nicht zugleich, wie in den Fällen unter Nr. 3, davon abhängig gemacht worden ist, dass die That auch nach den Gesetzen des Auslandes, woselbst sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist. In den Fällen unter Nr. 2 tritt noch die dem Inländer gegen das Inland obliegende besondere Verpflichtung hinzu, von welcher er nicht dadurch befreit wird, dass er sich zeitweilig im Auslande aufhält; vielmehr ist diese Verpflichtung des Inländers von dem Orte seines Aufenthalts völlig unabhängig.

Wenn übrigens unter Nr. 2 auch der Landesverrath mit aufgenommen ist, während er in Nr. 1 nicht erwähnt worden, so beruht dies einfach auf der Erwägung, dass der Landesverrath seinem Thatbestande nach, indem er die Verletzung der obgedachten besonderen Verpflichtung des Inländers vorzugsweise in das Auge fasst, von einem Ausländer nur begangen werden kann, wenn er sich innerhalb des Bundesgebiets unter dem Schutze des Norddeutschen Bundes oder eines Bundesstaats aufhält.

In Bezug auf das „Münzverbrechen" in Nr. 1 und 2 ist noch zu bemerken, dass die Verfolgbarkeit dieses Verbrechens sich nicht auf die gegen den Norddeutschen Bund oder einen Bundesstaat begangenen Münzverbrechen beschränkt, vielmehr die Allgemeinheit, wie die kommerzielle und juristische Bedeutung des Geldverkehrs und Geldgebrauchs, mit einem in die Landesgrenzen der einzelnen Staaten gelegten Unterschiede nicht zu vereinigen sein würde.

Für die unter Nr. 3 gegebene Bestimmung über die von Norddeutschen im Auslande begangenen strafbaren Handlungen konnte es in Frage kommen, ob dieselbe nicht, nach dem Vorgange anderer deutscher und ausserdeutscher Gesetzgebungen, auch auf die von Ausländern im Auslande gegen einen Norddeutschen begangenen Verbrechen und Vergehen auszudehnen sei. Indessen mussten die bereits für das preussische Strafgesetzbuch maassgebend gewesenen Gründe die Aufnahme einer solchen Bestimmung ausschliessen. In allen Kulturstaaten bleiben gemeine Verbrechen nicht unbestraft, einerlei ob das Verbrechen gegen einen Inländer oder einen Ausländer begangen ist. Lässt sich der etwa unbestraft gebliebene Ausländer im Inlande betreffen, so kann die Ausweisung oder Auslieferung desselben eintreten. Ausserdem ist der Begriff eines gegen eine Privatperson begangenen Verbrechens keineswegs bestimmt (z. B. beim Zweikampf, Excess), wie es auch häufig erheblichen Schwierigkeiten unterliegen wird, zu entscheiden, wer der durch ein Verbrechen Verletzte sei.

Indem die Verfolgbarkeit in diesen Fällen, wie bemerkt, davon abhängig gemacht wurde, dass die Handlung in dem Gesetze des Auslandes mit Strafe bedroht sei, musste andererseits eine Bestimmung ausgeschlossen bleiben, dass bei einer Verschiedenheit der Strafgesetze das etwa mildere ausländische zur Anwendung zu bringen sei, einmal wegen der auf der Hand liegenden damit verknüpften praktischen Schwierigkeiten, hauptsächlich aber deshalb, weil derjenige, der etwas Strafbares begeht, das Bewusstsein des Unrechts hat, dieses allein aber entscheidet, während die Höhe der Strafe selbst, gegenüber der Frage wegen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für eine Handlung nur nebensächlich ist.

2. Auf Grund der Verhandlungen des **Reichstages** ist hervorzuheben:

a) In § 4 Nr. 1 ist die Beleidigung gegen einen Bundesfürsten gestrichen. Die Gründe dafür waren analog denjenigen, aus denen die Vorlage den Landesverrath aus Nr. 1 fortgelassen hatte.

b) In § 4 Nr. 1 und 2 ist anerkannt, dass das norddeutsche Strafgesetzbuch jedes Münzverbrechen, welches irgendwo gegen irgend einen Staat begangen ist, zur Strafe zieht. Die Gegner dieser Auffassung wollten, durch eine Umstellung der Worte, im Auslande begangene Münzverbrechen, nur wenn sie gegen den Norddeutschen Bund oder einen Bundesstaat gerichtet werden, für strafbar erklären. Sie führten aus, dass nach der Bestimmung des Gesetzes ein Engländer, welcher in Frankreich italienische Münzen gefälscht hat, wenn er in Norddeutschland ergriffen wird, hier zur Strafe gezogen werden könne; dies gehe offenbar zu weit. Allein dem wurde von Seiten des Bundesraths entgegnet, dass im Norddeutschen Bundesgebiet nicht bloss inländisches, sondern auch ausländisches Geld umlaufe, und ein Münzverbrechen an diesem fremden Gelde und durch dies fremde Geld verübt, möglicherweise gegen jeden einzelnen Einwohner Norddeutschlands begangen wird, weil er durch dieses gefälschte Geld geschädigt werden kann. Zweifelhaft ist freilich die zur Begründung weiter angeführte Behauptung des Bundeskommissars (St. Ber. S. 160), dass auch in dem entsprechenden § 4 des preussischen Strafgesetzbuches an Münzverbrechen in derselben Ausdehnung und keineswegs bloss an Münzverbrechen gegen Preussen gedacht sei. Im Gegentheil, die Wortstellung in § 4 des preussischen

Strafgesetzbuchs, spricht für die entgegengesetzte Ansicht. *) Allein durch die ausdrückliche Ablehnung aller Abänderungsanträge ist für dies Gesetz jeder Zweifel über die Tragweite desselben gehoben. **)

3. § 4 Nr. 3 Absatz 1 ist aus dem preussischen Strafgesetzbuch entnommen, und durch Abänderungsanträge formell nicht umgestaltet. Die Bedeutung dieser Bestimmung war aber schon im preussischen Recht streitig, und dieser Streit ist durch das norddeutsche Strafgesetzbuch nicht beigelegt. Das Prinzip, dass ein Norddeutscher, der im Auslande eine gegen die Strafgesetze des Orts der That verstossende Handlung begeht, im Inlande bestraft werden kann, sofern die That auch nach den Strafgesetzen des Norddeutschen Bundes als ein Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist, hat kein Bedenken erregt in Betreff der sogenannten gemeinen (richtiger vielleicht: Privat-) Verbrechen und Vergehen (delicta juris gentium).

Anders liegt die Frage bei den sogenannten politischen (richtiger vielleicht öffentlichen) Verbrechen und Vergehen, wenn es sich also um die Zuwiderhandlung gegen ein Strafgesetz handelt, welches der Norddeutsche Bund zum Schutze seiner speziellen Staats- und Rechts-Institutionen gegen den rechtswidrigen Angriff eines Einzelnen oder Mehrerer gegeben hat.

Die eine Meinung will auch hier das Prinzip des § 4 Nr. 3 anwenden und den Angriff gegen das ausländische Staatswesen, und wäre es das entlegenste und unseren Staatsbegriffen fremdeste, ebenso bestrafen, wie den Angriff gegen den Bund oder einen Bundesstaat. Sie will keinen Unterschied machen, wo die Gesetzesworte einen solchen nicht machen, und das Vorhandensein eines innern, in der Natur der Sache liegenden Unterschiedes leuchtet ihr nicht ein.

Die andere Meinung legt darauf Gewicht, dass die Strafvorschriften in den Abschnitten 1 bis 7 des zweiten Theils doch nur die Institutionen und die Rechtsordnung des Inlandes schützen sollen, dass also z. B. ein gewaltsamer Widerstand, im Auslande gegen einen ausländischen Beamten begangen (§ 113), oder eine im Auslande öffentlich (vor einer Menschenmenge oder durch die Presse) begangene Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze des Auslandes (§ 110), oder ein Verächtlichmachen der Staatseinrichtungen des Auslandes durch entstellte Thatsachen (§ 131) doch nicht so strafbar sein kann, als wenn diese Handlungen im Inlande in Betreff der inländischen Beamten, Gesetze und Staatseinrichtungen begangen wären; es erscheine durchaus nicht gerechtfertigt, insbesondere bei den Strafbestimmungen des Abschnitts 6: „Widerstand gegen die Staatsgewalt", und des Abschnitts 7: „Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung", an die Staatsgewalt und die öffentliche Ordnung aller anderen Staaten, etwa von China oder Otaheiti, zu denken; es sei nun aber der Unterschied zwischen Privat- und zwischen öffentlichen Verbrechen und Vergehen im Allgemeinen auch kein bloss theoretischer, sondern in seiner vollen Berechtigung dadurch anerkannt, dass das norddeutsche Strafgesetzbuch (dem preussischen hierin folgend) in § 102 bestimmt:

> Ein Norddeutscher, welcher im Inlande oder Auslande, oder ein Ausländer, welcher während seines Aufenthalts im Inlande gegen einen nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden deutschen Staat oder dessen Landesherrn eine Handlung vornimmt, die, wenn er sie gegen einen Bundesstaat oder einen Bundesfürsten begangen hätte, nach Vorschrift der §§ 78 bis 84 zu bestrafen sein würde, wird in den Fällen der §§ 78 bis 82 mit Festungshaft von einem bis zu zehn Jahren oder, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Festungshaft nicht unter sechs Monaten, in den Fällen der §§ 83 und 84 mit Festungshaft von einem Monate bis zu drei Jahren bestraft.
>
> Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen einen anderen Staat oder dessen Landesherrn begangen wurde, sofern in diesem Staate nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen dem Norddeutschen Bunde die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Hiernach sei klar, dass der Hochverrath gegen einen süddeutschen Staat viel milder als der Hochverrath gegen den Bund oder einen Bundesstaat bestraft wird, und dass der Hochverrath gegen einen andern ausländischen Staat straffrei ist, ausser, wenn rite veröffentlichte Staatsverträge oder Gesetze jenes Staates dem Norddeutschen Bunde die Gegenseitigkeit verbürgen. Ebenso liege die Sache nach § 103 bei der Majestätsbeleidigung. Wenn man sonach sogar bei dem schwersten politischen Verbrechen (Hochverrath) dem Unterschied in der allerschärfsten Weise seine Berech-

*) Vgl. Oppenhof Note 9 zu § 4. Koch A. L. R. zu § 4. Abg. Lasker u. Bürgers, St. B. S. 161—164.
**) St. B. S. 165 a. E.; Antrag Fries u. Gen. Sten. Ber. S. 219 I. 5. b.

tigung zuerkannt habe (bis zur Statuirung der Straflosigkeit), wenn es in der Natur einer Reihe von politischen Verbrechen und Vergehen liege, dass sie nur gegen den Norddeutschen Bund oder einen Bundesstaat begangen werden könnten (vergl. §§ 87 bis 90, Landesverrath; §§ 105—109), so scheine es völlig sinnwidrig, bei den in Abschnitt 6 und 7 mit Strafe bedrohten Handlungen das entgegengesetzte Prinzip anzunehmen. Wenn z. B. ein Inländer in Russland einen Hochverrath gegen Russland begangen hat, so bleibe er, beim Mangel der § 102 Absatz 2 angegebenen Erfordernisse im Inlande straffrei. Wenn er aber in Russland sich an einem Aufruhr oder Auflauf betheiligte, oder auch nur sich dem alleruntergeordnetsten Beamten (z. B. einem Nachtwächter) widersetzte, so würde er nach § 113 bestraft werden, gleich, als wenn er die Handlung im Inlande begangen hätte.

Aber damit zusammenhängend würde noch eine andere Inkonsequenz ebenso deutlich hervortreten. Der Inländer, welcher im Auslande öffentlich (etwa durch die Presse) zum Ungehorsam gegen die Gesetze des Ortes der That aufforderte, würde immer im Inlande bestraft werden können. Der Inländer aber, welcher im Auslande in gleicher Weise zum Ungehorsam gegen die Gesetze des Inlandes aufforderte, der also sein Vaterland direkt angriffe, würde keineswegs immer bestraft werden können, sondern nur dann, wenn diese Aufforderung „durch die Gesetze des Orts, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist", d. h. wenn im Auslande derartige Angriffe gegen den Norddeutschen Bund oder einen Bundesstaat strafbar sind. Aus diesen Gründen scheine es allerdings in der Natur der Sache zu liegen, den Grundsatz des § 4 Nr. 3 auf die sogenannten öffentlichen Verbrechen und Vergehen nicht anzuwenden, auch in denjenigen Fällen nicht, in denen eine besondere Vorschrift (vergl. § 102 und §§ 80—86) seine Anwendung nicht ausdrücklich verbiete.

Dieser zweiten Ansicht, welche in der preussischen Praxis und Literatur*) wiederholt aufgestellt ist und welche auch in den Verhandlungen des Reichstages zum Ausdruck gelangte**), steht entgegen die Praxis des preussischen Obertribunals (z. B. bei der Widersetzlichkeit gegen Beamte, Erk. v. 16. April 1855 [Goltd. A. III. S. 563], beim Aufruhr, Erk. v. 4. November 1863, 4. Januar 1865, [R. d. O. IV. S. 147, V. 392], sogar bei der Amtsbeleidigung, ein Fall, der nicht mehr interessirt [s. unten zum Abschnitt 14]). Es wird Sache der Rechtsentwickelung sein, diesen Streit zum Austrag zu bringen. Mit der ratio legis scheint nur die zweite Meinung verträglich.

4. Darin wird der preussischen Praxis beizutreten sein, dass es nur darauf ankommt, ob die konkrete That im Auslande strafbar ist, nicht darauf, ob das ausländische Gesetz denselben Thatbestand voraussetze, wie das inländische, oder ob die That dort unter denselben Verbrechensbegriff gebracht ist. Erk. v. 8. März 1866 (R. d. O. VII., S. 60).

5. Der zweite Absatz der Nr. 3 fehlte im preussischen Strafgesetzbuch und im preussischen Entwurf. Der erste Satz desselben rührt von der Bundeskommission her. Gegen ihn spricht, dass nicht abzusehen ist, wie Jemand einem Gesetze verfallen soll, welches ihn zur Zeit der That nichts anging. Der Satz beruht aber darauf, dass, wenn der Norddeutsche Bund einen Inländer niemals ausliefert, und dies Prinzip auch im § 9 des Strafgesetzbuchs gesetzlich fixirt, er auch die Pflicht hat, für die Bestrafung desjenigen zu sorgen, der nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens die Bundesangehörigkeit erlangt hat (vergl. Gesetz über die Erlangung der Bundesangehörigkeit vom 1. Juni 1870). Das Bedenkliche dieser Bestimmung, wenn es sich um im Auslande begangene politische Verbrechen oder Vergehen handelt, fällt fort, wenn die ad 3 erörterte Streitfrage im Sinne der oben motivirten zweiten Meinung entschieden wird. Ausserdem hat der Reichstag durch die Zufügung des zweiten Satzes („In diesem Falle etc.") dafür gesorgt, dass der Schuldige niemals einem Gesetze verfalle, welches härter ist, als das von ihm eigentlich übertretene.

6. Eine spezielle Ausnahme von dem Prinzip des § 4 enthält der schon allegirte § 102 (Pr. § 78), ausserdem § 298 (Pr. § 279).

§ 5. Im Falle des § 4 Nr. 3 bleibt die Verfolgung ausgeschlossen, wenn

1. von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und entweder eine Freisprechung erfolgt oder die ausgesprochene Strafe vollzogen,

*) Dockhorn, Goltd. A. XII. S. 97.
**) Stenogr. Ber. S. 158. Abg. v. Puttkamer (Fraustadt).

2. *die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Gesetzen des Auslandes verjährt oder die Strafe erlassen*, oder
3. der nach den Gesetzen des Auslandes zur Verfolgbarkeit der Handlung erforderliche Antrag des Verletzten nicht gestellt worden ist. (Pr. § 4 Nr. 3; Entwurf § 5.)

1. Der entsprechenden preussischen Bestimmung gegenüber geht der § 5 insofern weiter, als die Verjährung der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung nach den Gesetzen des Auslandes hinzugefügt ist; nach preussischem Recht konnte, wenn auf Grund der Verjährung im Auslande freigesprochen war, eine Verfolgung in Preussen nicht eintreten, wohl aber, wenn auf Grund der Verjährung im Auslande eine Untersuchung gar nicht eingeleitet war (Oppenhof, Note 32 zu § 4), ferner insofern, als der Erlass einer nicht rechtskräftig erkannten Strafe (durch Amnestie oder Abolitionsgesetz) nach preussischem Recht nicht gegen die Verfolgung schützte.

2. Eine im Auslande erfolgte nur vorläufige Freisprechung hindert die Verfolgung nach dem Erkenntniss des Obertribunals (8. März 1854; Goltd. II. S. 250) nicht. Ob eine ausserordentliche Bestrafung hindert, ist streitig.

3. Wegen der Zulässigkeit, nachträglich auf die durch das inländische Gesetz angedrohten Ehrenstrafen einer im Auslande abgeurtheilten That zu erkennen, siehe § 37.

§ 6. Im Auslande begangene Uebertretungen sind nur dann zu bestrafen, wenn dies durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist. (Pr. § 4 a. E. Entw. § 6.)

1. Es sind hier solche Handlungen gemeint, welche von den Gesetzen des Inlandes nur als Uebertretungen bestraft werden.
2. Im Uebrigen ist davon ausgegangen,
 dass nicht bloss die allgemeinen Grundsätze über die Bestrafung von Uebertretungen, sondern auch gewisse, überall vorkommende oder weiter tragende Interessen verletzende Zuwiderhandlungen aus diesem Gebiete der Strafgesetzgebung des Bundes nicht entzogen bleiben können. Es tritt dazu, dass die Regelung der internationalen Beziehungen auch auf dem Gebiete der Rechtspflege vorzugsweise dem Bunde zufallen wird. Dieses gilt namentlich von dem Erlass solcher Gesetze oder dem Abschluss solcher Verträge, deren Bestehen z. B. nach dem französischen Gesetz vom 24. Juni 1866 für die Bestrafung von Zoll-, Forst-, Feldpolizei- und Fischerei-Uebertretungen die Voraussetzung der Reziprozität ist. (**Motive.**)

§ 7. Eine im Auslande vollzogene Strafe ist, wenn wegen derselben Handlung im Gebiete des Norddeutschen Bundes abermals eine Verurtheilung erfolgt, auf die zu erkennende Strafe in Anrechnung zu bringen. (Entw. § 7.)

1. Der Fall, dass Jemand, obwohl er im Auslande Strafe erlitten, im Inlande nochmals verurtheilt wird, kann eintreten, sowohl bei den in § 4 Nr. 1 und 2 erwähnten Verbrechen, als auch, wenn die Strafe im Auslande nur theilweise verbüsst ist. Im preussischen Recht fehlte übrigens eine solche Bestimmung.
2. Auf Ehrenstrafen bezieht sich der Paragraph nicht (vergl. § 37).

§ 8. Ausland im Sinne dieses Strafgesetzes ist jedes nicht zum Norddeutschen Bunde gehörige Gebiet. (Entw. § 8.)

Die Aufnahme dieser für ein partikuläres Strafgesetzbuch entbehrlichen Bestimmung war geboten, schon um etwaige Zweifel, welche sich aus dem früheren Rechtszustande der Bundesstaaten ergeben könnten, zu beseitigen. (Motive.)

§ 9. Ein Norddeutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht überliefert werden. (Entw. § 9.)

Die **Motive** sagen:
Die Unzulässigkeit der Auslieferung eines eigenen Unterthanen an eine fremde

Jurisdiktion ist ein in der Theorie und Praxis fast ausnahmslos anerkannter Grundsatz des Völker- und Staatsrechts.

Ebenso ist derselbe ausdrücklich oder stillschweigend in fast allen zur gegenseitigen Unterstützung in der Rechtspflege abgeschlossenen Staatsverträgen der Neuzeit, z. B. in dem durch Uebereinkunft vom 22. Februar 1868 auf den Norddeutschen Bund ausgedehnten preussisch-amerikanischen Vertrag vom 16. Juni 1852 (Bundesgesetzblatt v. 1868 S. 228) anerkannt.

Wenn eine ausdrückliche Anerkennung desselben in manchen Gesetzgebungen, z. B. in der preussischen, nicht erfolgt ist, so ist dies bloss aus dem Grunde geschehen, weil der Gesetzgeber ihn als einen Grundsatz des heimischen Staats- und des Völkerrechtes voraussetzte. Seine Aufnahme in das norddeutsche Strafgesetzbuch empfiehlt sich aber nach dem Vorgange anderer neuerer Strafgesetzentwürfe, beispielsweise des österreichischen von 1867, § 8, und des italienischen von 1868, Art. 10 § 1, um so mehr, als die Gewissheit, dass innerhalb des Bundesgebietes die Auslieferung an eine auswärtige Macht nicht zulässig sei, für jeden Norddeutschen den Werth der Bundesangehörigkeit erhöhen muss.

Soweit übrigens bisher die Frage der Auslieferung eigener Unterthanen zwischen den einzelnen Bundesstaaten entstehen konnte, ist dieselbe durch das Bundesgesetz, betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshülfe, vom 21. Juni 1869, vorläufig entschieden. Die weiteren Bestimmungen hierüber bleiben der gemeinsamen Strafprozess-Ordnung vorbehalten.

§ 10. Auf Norddeutsche Militärpersonen finden die allgemeinen Strafgesetze des Norddeutschen Bundes insoweit Anwendung, als nicht die Militärgesetze ein Anderes bestimmen. (Pr. § 5. Entw. § 10.)

Vergl. § 1, 2 der Einleitung des preussischen Militärstrafgesetzbuchs vom 3. April 1845 und Gesetz vom 15. April 1852. Nach Artikel 61 der Bundesverfassung gelten dieselben als Bundesgesetze. (Verordnung vom 29. Dezember 1867, Bundesgesetzblatt S. 185 ff.) Wer unter dem Ausdrucke: „Militärpersonen" zu verstehen sei, ergeben die Militärstrafgesetze, namentlich die Beilage A. (a. a. O. S. 283).

§ 11. Kein Mitglied eines Landtages oder einer Kammer eines zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staats darf ausserhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeusserung zur Verantwortung gezogen werden.

1. Der § 11 fehlte in allen bisherigen Entwürfen und partikulären Strafgesetzbüchern. Er bringt einen in Preussen geführten langen politischen Kampf zum Abschluss, und zwar in einer Weise, dass auch in diesem Punkt gleiches Recht für alle Bundesstaaten geschaffen wird.

Artikel 30 der Bundesverfassung bestimmt:

„Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeusserungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt, oder sonst ausserhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden."

Diese Bestimmung ging weiter als die entsprechende Bestimmung des Artikels 84 der preussischen Verfassung:

„Sie (die Mitglieder beider Kammern) können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf den Grund der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden."

Der bekannte Beschluss des preussischen Obertribunals vom 29. Januar 1866 (dessen Legalität bekanntlich angefochten ist, weil in der Majorität von 9 Stimmen, welche ihn gegen 8 Stimmen durchsetzten, sich zwei Hülfsrichter befanden) hielt trotz der Bestimmung des Artikels 84 der Verfassung ein Strafverfahren gegen die Abgeordneten Twesten und Frentzel wegen zweier von ihnen gehaltenen Reden für zulässig, insofern dieselben nicht bloss Meinungsäusserungen, sondern die Behauptung unwahrer Thatsachen enthielten.

In Veranlassung dieses Beschlusses, welcher nicht bloss der, soviel bekannt, einmüthigen Ansicht der preussischen Gerichte, sondern auch der früheren konstanten

Praxis desselben höchsten Gerichtshofes direkt widersprach, und welcher der parlamentarischen Redefreiheit plötzlich eine neue Schranke zu ziehen sich bemühte, wählte man bei Berathung der Bundesverfassung Artikel 30 eine Fassung, welche derartigen Versuchen im Bunde keinen Raum liess. Dadurch war aber die Frage nur für die Mitglieder des Reichstages gelöst.

Der § 11, auf einem Antrage des Abgeordneten Twesten beruhend, entscheidet sie nun für alle einzelnen Bundesstaaten ohne Ausnahme, und es war, wie in der Begründung mit Recht hervorgehoben wurde, eine solche Bestimmung ganz unerlässlich. Denn es wäre, nachdem eine gleichmässige Verfolgbarkeit in dem Gesetz wegen Gewährung der Rechtshülfe (vom 21. Juni 1869, Bundesgesetzbl. S. 305) hergestellt worden, unzulässig,

> „den Unterschied zu machen, dass der preussische Abgeordnete, welcher sich in seiner Kammer an der Debatte so betheiligt hat, dass ein öffentlicher Ankläger möglicherweise die Vorbereitung zum Hochverrath oder eine Beleidigung anderer Fürsten darin erblickt, — dass dieser Abgeordnete nicht verfolgt werden dürfe in Preussen, wohl aber ausserhalb Preussens, wo die preussische Verfassungsbestimmung keinen Schutz gewährt.*)

2. Das Verbot einer disziplinarischen Verfolgung (vergl. Bundesverfassung Art. 30) ist nicht deswegen weggelassen, weil man eine solche zulassen wollte, sondern weil im Strafgesetzbuch nicht der Ort war, darüber zu entscheiden.**)

3. Ob eine Aeusserung in Ausübung des Berufs gethan ist, ist Thatfrage. Ein Antrag, dem Paragraphen noch hinzuzufügen:

> „Als berufsmässige Aeusserungen gelten nur solche, welche innerhalb der für die Versammlungen eines Landtages oder einer Kammer bestimmten Räume gefallen sind“,

ist vom Reichstage abgelehnt und damit ausgesprochen, dass der Raum allein nicht das entscheidende Moment sein soll. Andererseits ist anerkannt, dass Aeusserungen ausserhalb der betreffenden Versammlung, etwa in Wahlversammlungen, nicht straffrei sein sollen.

4. An diese Stelle ist der § 11 erst in der dritten Lesung gerückt. Bei der zweiten Lesung war er an die Spitze des Abschnitts 4, „Gründe, welche die Strafe ausschliessen oder mildern“, gestellt.***)

§. 12. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen eines Landtages oder einer Kammer eines zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staats bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

1. Auch dieser Paragraph ist ein Zusatz des **Reichstages.** Er wurde erst in dritter Lesung hinzugefügt. Bereits das preussische Pressgesetz vom 12. Mai 1851 enthielt im § 38 die Bestimmung:

> „Berichte von den öffentlichen Sitzungen beider Kammern, insofern sie wahrheitsgetreu erstattet werden, bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.“

Im Anschluss hieran fügte der konstituirende Reichstag dem Artikel 22 der Bundesverfassung: „Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich“, den Satz hinzu:

> „Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.“ †)

Unmittelbar hieran reiht sich der § 12 an. In der Straffreiheit wahrheitsgetreuer Berichte liegt erst die Gewähr der Oeffentlichkeit der Verhandlungen und die praktische Bedeutung der Redefreiheit der Abgeordneten für das Land.

2. Ob ein Bericht wahrheitsgetreu sei, ist Thatfrage. Eine vollständige oder wortgetreue Wiedergabe ist nicht erforderlich. Umgekehrt ist es denkbar, dass wortgetreu wiedergegebenen, aber aus dem Zusammenhang gerissenen Aeusserungen der Charakter eines wahrheitsgetreuen Berichts nicht beiwohnt.

*) St. B. S. 227, Abg. Lasker.
**) St. B. S. 227.
***) St. B. S. 1141.
†) St. B. 1867 S. 439—442.

Erster Theil.

Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im Allgemeinen.

Vorbemerkung.

1. Der erste Theil des preussischen Strafgesetzbuchs, überschrieben „Von der Bestrafung der Verbrechen und Vergehen im Allgemeinen", liess die Uebertretungen ausser Betracht und begann den dritten Theil: „Von den Uebertretungen", mit dem ersten Titel: „Von der Bestrafung der Uebertretungen im Allgemeinen".

Das norddeutsche Strafgesetzbuch macht nur zwei Theile, der gewöhnlichen doktrinären Eintheilung entsprechend, und behandelt in dem ersten oder allgemeinen Theil auch die Bestrafung der Uebertretungen im Allgemeinen. Im zweiten oder besonderen Theil erscheinen alsdann die Uebertretungen im letzten (neunundzwanzigsten) Abschnitt.

2. Die Gründe für die Aufnahme des Abschnitts über die Uebertretungen siehe bei diesem.

Erster Abschnitt.

Strafen.

Das Strafgesetzbuch kennt in seinem Strafensystem folgende Strafarten: 1. Todesstrafe, 2. Zuchthaus, 3. Festungshaft, 4. Gefängniss, 5. Haft, 6. Verweis, 7. Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt, 8. Einsperrung in ein Arbeitshaus als Besserungsnachhaft, 9. Geldstrafe, 10. Einziehung einzelner Gegenstände, 11. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, 12. Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, bez. Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter und der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, 13. Stellung unter Polizeiaufsicht, 14. Verweisung aus dem Bundesgebiete.

Es schliesst sich damit im Wesentlichen dem im preussischen Strafgesetzbuche vom 14. April 1851 vorhandenen Strafensysteme an.

Abgesehen von einer anderen Bezeichnung für die Einschliessung und für die auf Uebertretungen angedrohte Freiheitsentziehung (§ 1) hat das Strafensystem des Strafgesetzbuchs darin eine Abänderung erfahren, dass der Verlust zur Befugniss der selbstständigen Betreibung einer Kunst oder eines Gewerbes aus der Reihe der Strafen, in Folge des norddeutschen Gewerbegesetzes ausgeschieden werden musste, und der Verweis nach dem Vorgange anderer norddeutscher Strafgesetze, als Strafe für Vergehen oder Uebertretungen jugendlicher Personen — § 57 — neu eingefügt ist.

In der Reihe der gegen Verbrechen und Vergehen angedrohten Strafen bilden die Todesstrafe, Zuchthaus, Festungshaft, Gefängniss und Geldstrafe die Hauptstrafen; die anderen Strafarten sind nur Nebenstrafen und können daher (mit der bezüglich der Einziehung im § 40 bestimmten Ausnahme) nicht als selbstständig für sich bestehende, sondern immer nur in Verbindung mit einer jener Hauptstrafen verhängt werden.

Eine Vergleichung der Stufenfolge der Strafen mit den Strafen des preussischen Strafgesetzbuches ergiebt, dass der Gesetzgeber bestrebt gewesen ist, diese Stufenfolge der Strafen erheblich zu vereinfachen; desgleichen hat er durch Aufhebung der Strafminima in vielen Fällen, wo das preussische Strafgesetzbuch solche noch enthält, die Möglichkeit einer oft schwer vermissten und lebhaft herbeigewünschten freieren Bewegung für das richterliche Ermessen geschaffen. (**Motive.**)

§ 13. Die Todesstrafe ist durch Enthauptung zu vollstrecken.

(Pr. § 7. Entw. § 11.)

1. Der Paragraph stimmt mit dem preussischen § 7 wörtlich überein. Der zweite Absatz des letzteren, welcher darüber bestimmte, unter welchen Umständen neben der Todesstrafe auf den Verlust der bürgerlichen Ehre zu erkennen sei, ist hier gestrichen, vergl. § 32.

2. Die §§ 8, 9 des preussischen Strafgesetzbuches enthielten nähere Bestimmungen über die bei der Vollstreckung und der Beerdigung zu beobachtenden Formen. Dieselben sind weggelassen, „da sie in den Vorschriften über das Strafverfahren ihre richtige Stellung finden." (Motive.) In Preussen gelten sonach jene Bestimmungen

noch; sie sind als die einzigen traurigen Ueberreste des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 stehen geblieben!

§ 14. Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Der Höchstbetrag der zeitigen Zuchthausstrafe ist funfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag ein Jahr.

Wo das Gesetz die Zuchthausstrafe nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

§ 15. Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten sind in der Strafanstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten.

Sie können auch zu Arbeiten ausserhalb der Anstalt, insbesondere zu öffentlichen oder von einer Staatsbehörde beaufsichtigten Arbeiten verwendet werden. Diese Art der Beschäftigung ist nur dann zulässig, wenn die Gefangenen dabei von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden. (Pr. §§ 10, 11. Entw. §§ 12, 13.)

1. Die **Motive** führen zu §§ 14, 15 aus:

Der Entwurf bezeichnet als die nächst der Todesstrafe schwerste im System seiner Strafen, die Zuchthausstrafe, und giebt als ihr wesentliches Merkmal die Zwangsarbeit an, zu welcher die Sträflinge in der Anstalt gleichmässig anzuhalten seien.

Welcher Art jene Anstalten selbst sein sollen, darüber musste der Gesetzentwurf sich einer allgemeinen Vorschrift enthalten. Denn die zur Zeit noch in den verschiedenen Ländern des Bundesgebietes bestehende Verschiedenheit jener Strafanstalten würde eine solche allgemeine Vorschrift des gemeinsamen Strafrechtes illusorisch machen.

Das aber darf allerdings als ein von allen Staaten im Bundesgebiete gleichmässig anzustrebendes Ziel vorausgesetzt werden, dass die Strafanstalten allmälig nach möglichst gleichen und einheitlichen Grundsätzen einzurichten und zu verwalten sein werden, weil nur erst dann, wenn die nach einem und demselben Strafgesetze erkannte Strafe überall im Bundesgebiete unter denselben Bedingungen und Formen zur Vollstreckung gelangt, die durch das Strafgesetzbuch gegebene Rechtseinheit auch in der Strafvollstreckungs-Instanz zu ihrer thatsächlichen Folge gebracht wird.

2. Von demselben Gesichtspunkt wurde im **Reichstage** folgende Resolution,

„den Bundeskanzler aufzufordern, eine Vorlage des Bundesraths herbeizuführen, durch welche die Vollstreckung der Freiheitsstrafen (im Allgemeinen) gesetzlich geregelt und die Einsetzung einer Bundesbehörde angeordnet wird, welcher die oberste Aufsicht über die sämmtlichen Angelegenheiten der Straf- und Besserungsanstalten obliegt“,

eingebracht und angenommen, nachdem der Vertreter des Bundesraths anerkannt hatte, dass diese Aufgabe *innerhalb der Kompetenz des Bundes* liege, und auch einen sehr würdigen Gegenstand der gesetzgeberischen Thätigkeit des Bundes bilde, dass sie aber ein Doppeltes: die Regelung des Strafverfahrens, sowie der Gerichtsverfassung, voraussetze. *)

3. Das preussische Strafgesetzbuch normirt die Dauer der zeitigen Zuchthausstrafe, in ihrem niedrigsten auf *zwei*, und in ihrem höchsten Grade auf *zwanzig* Jahre.

Beide Grade sind seitdem als zu hohe angefochten worden, und die preussische Regierung hat deshalb schon bei einer im Jahre 1855 vorgenommenen Revision des Gesetzbuches den Versuch gemacht, wenigstens den Mindestbetrag von *zwei* Jahren auf *ein* Jahr herabzusetzen.

Auf jenen Vorschlag, welcher damals abgelehnt wurde, **) ist zurückgegriffen, obwohl in den Gesetzgebungen anderer Länder ein noch kürzer bemessener Zeitraum als Mindestbetrag vorkommt. ***)

*) St. B. S. 180. Staatsm. Dr. Leonhardt.

**) St. B. des Abgeordnetenh. 1855 I. S. 53 ff. S. u. VI. S. 129; des Herrenh. I. S. 31, II S. 83.

***) Sachsen, Art. 32 (1—30 Jahre); Hessen, Art. 7 (2—18 J.); Thüringen, Art. 10 (1—20 J.); Oldenburg, Art. 6 (2—20 J.); Braunschweig, § 14 (Zuchthaus ersten Grades 3—25 J., zweiten Gr. 1—15 J.); Lübeck, § 10 (3 Monate bis 20 Jahre); Hamburg, Art. 8 (6 Mon. bis 25 J.); Baiern, Art. 16 (4—20 J.); Württemberg, Ges. vom 14. April 1855 (4—20 J., ausnahmsweise bis 25 und 30 J.); Baden, § 13, 14

Was die höchste Dauer einer zeitigen Zuchthausstrafe anlangt, so verkennen die **Motive** nicht, dass nach der von gewichtigen Autoritäten vertretenen Meinung,

eigentlich schon jede über zehn Jahre hinausgehende Zuchthausstrafe die Zwecke der Strafvollstreckung eher gefährde als fördere, weil die Ueberschreitung dieses Zeitraums die Gefahr mit sich führe, dass das Gute, welches durch eine, wie allerdings vorauszusetzen sei, ernste Strafvollstreckung innerhalb jener zehn Jahre erreicht sei, durch Ueberschreitung dieses Zeitraums wieder vermindert werde, ja nicht selten ganz und gar verloren gehe.

Indessen ist man doch von 20 Jahren nicht gleich auf 10 Jahre, sondern zunächst auf 15 Jahre als Höchstbetrag der Zuchthausstrafe hinuntergegangen.

4. Die Bestimmung, dass die Züchtlinge auch ausserhalb der Strafanstalt zu Arbeiten, insbesondere zu öffentlichen oder von einer Staatsbehörde beaufsichtigten, sollen verwendet werden dürfen, ist dem preussischen Gesetze vom 11. April 1854, betreffend die Beschäftigung der Strafgefangenen ausserhalb der Anstalt (Ges.-Samml. S. 143) entnommen.

Uebrigens gebietet die vorgeschlagene Bestimmung des Entwurfes nicht die Einführung solcher Aussenarbeit, vielmehr gewährt sie nur die Möglichkeit dazu, wo die Verhältnisse ihre Einführung gestatten.

5. Die dem § 568 der preussischen Kriminalordnung und art. 29 des code pénal nachgebildete Bestimmung des preussischen Strafgesetzbuches § 11 Absatz 2:

„Während der Strafzeit sind die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten unfähig, ihr Vermögen zu verwalten und unter Lebenden darüber zu verfügen; sie werden nach den Formen, die zur Ernennung der Vormünder vorgeschrieben sind, unter Vormundschaft gestellt: auch darf ihnen während der Strafzeit kein Theil ihres Vermögens oder ihrer Einkünfte verabfolgt werden,“

ist in dem Entwurf nicht aufgenommen. Die **Motive** sagen: Eine Berechtigung hat diese Vorschrift insoweit, als es mit der Lage eines Zuchthaussträflings unvereinbar erscheint, denselben durch die Vermögensverwaltung in unbeschränktem Verkehr nach Aussen zu lassen, und der Wirksamkeit der Strafvollstreckung selbst Hindernisse zu bereiten. Indessen ergiebt sich von selbst, dass der der Freiheit beraubte Zuchthaussträfling keinen Anspruch darauf hat, in der Anstalt Zeit und Kraft auf die Verwaltung seines Vermögens zu verwenden, wie auch der thatsächliche Vermögensgenuss durch den Begriff der Strafvollstreckung und durch die Disziplin in den Strafanstalten von selbst ausgeschlossen ist. Es erschien deshalb entbehrlich, das Verbot einer Verabfolgung von Vermögenstheilen oder Einkünften an den Sträfling im Gesetzbuche noch besonders auszusprechen.

Wo ein wirkliches Bedürfniss der Vermögensverwaltung vorhanden ist, wird der Sträfling seine Geschäfte durch einen Bevollmächtigten führen lassen können, oder, was ihm nicht abgeschnitten werden mag, den Antrag auf Einleitung einer Kuratel zur Führung bestimmter Vermögensangelegenheiten stellen dürfen. Derartige Bestimmungen gehören aber nicht in das Strafgesetzbuch, fallen vielmehr dem Vormundschaftsrecht oder der Strafprozessordnung anheim.

Diese Gründe haben denn auch andere Gesetzgebungen bewogen, eine ähnliche Vorschrift, wie das preussische Gesetz sie hat, zu vermeiden, oder, wo sie bestand, dieselbe aufzuheben.

Das Strafgesetzbuch für Oldenburg beschränkt, Artikel 7 § 2, den Eintritt der Dispositionsunfähigkeit auf lebenslänglich Verurtheilte.

6. Inwieweit der entehrende Charakter der Zuchthausstrafe weggefallen, darüber vergleiche §§ 31. 32.

§ 16. Der Höchstbetrag der Gefängnissstrafe ist fünf Jahre, ihr Mindestbetrag ein Tag.

Die zur Gefängnissstrafe Verurtheilten *können* in *einer* Gefangenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden; *auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen.*

Eine Beschäftigung ausserhalb der Anstalt (*§ 15*) ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig. (Pr. § 14. Entw. § 14.)

(3—20 J.); Frankreich, art. 19 (travaux forcés 5—20 J.); Belgien, art. 12 (10—20 J.); Schweden, St.-G.-B. von 1864, Kap. 2 § 5 (2 Mon. bis 10 J.) Im Falle des Zusammentreffens mehrerer Strafen kommen ausnahmweise grössere Höchstbeträge vor.

1. Das die Gefängnissstrafe von der Zuchthausstrafe unterscheidende Kriterium des preussischen Strafgesetzbuchs, dass, während die Insassen eines Zuchthauses unterschiedslos zu den in der Anstalt hervorgebrachten Arbeiten zwangsweise herangezogen werden müssen, bei den in Gefängnissen detinirten Personen nur die Möglichkeit einer Beschäftigung zugelassen wird, behielt der erste preussische Entwurf bei; in der Bundeskommission wurde aber die Unterscheidung nicht beliebt, und das zweite Alinea dahin gefasst:

„Die zur Gefängnissstrafe Verurtheilten sind — — — zu beschäftigen."

Eine Motivirung dieser Aenderung sucht man in den **Motiven** vergebens.

2. Der **Reichstag** änderte die Bestimmung in dritter Lesung auf Grund eines allseitig vereinbarten Antrages, über den eine Debatte im Plenum nicht stattfand, ab. Man ging dabei davon aus, dass ein Zwang, jeden Gefangenen zu beschäftigen, unter Umständen für den Gefangenen (namentlich bei kurzer Dauer der Strafe) eine unnöthige Härte enthalten, und andererseits für die Gefängnissverwaltung unter Umständen mit Schwierigkeiten, z. B. wegen der Individualität des Gefangenen, verknüpft sein könne. Obwohl daher eine angemessene Beschäftigung für die Maassnahmen der Verwaltung die Regel zu bilden verdiene, glaubte man doch, hier einen gewissen Spielraum lassen zu müssen. Andererseits wollte man den Gefangenen gegen die furchtbaren Nachtheile einer andauernden Unthätigkeit schützen, und gab ihm daher — und diese Bestimmung ist neu — das Recht, seine Beschäftigung zu verlangen.

3. Zur Aussenarbeit sollen Gefangene nur mit ihrer Zustimmung verwendet werden, weil dadurch die Gewähr gegeben ist, dass nur solche Sträflinge dazu herangezogen werden, „die in der Freiheit an solche Arbeiten gewöhnt sind, nicht aber auch solche, von welchen solche Aussenarbeit als Verschärfung der Freiheitsstrafe empfunden werden würde." (**Motive.**)

§ 17. *Die Festungshaft ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.*

Der Höchstbetrag der *zeitigen* Festungshaft ist *funfzehn* Jahre, ihr Mindestbetrag ein Tag.

Wo das Gesetz die Festungshaft nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

Die Strafe der Festungshaft besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen; sie wird in Festungen oder in anderen dazu bestimmten Räumen vollzogen.

(Pr. § 13. Entw. § 15.)

1. Die Festungshaft ist die Strafart, welche das preussische Gesetzbuch als Einschliessung kennt, die jedoch der Entwurf wiederum mit dem in Deutschland geläufigeren Ausdrucke „Festungsstrafe" bezeichnet. Es ist allseitig das Bedürfniss anerkannt, für gewisse Verbrechen neben der Strafe des Zuchthauses und selbst ausschliesslich eine Strafart anwenden zu können, welche ihrer ganzen Natur nach zwar als eine Strafe und hierdurch als eine Sühne der begangenen Rechtsverletzung sich darstellt, die aber in Bezug auf die, durch die Strafe gebotenen Beschränkungen in der persönlichen Freiheit des Verurtheilten auf das geringste Maass zurückgeht und in der öffentlichen Meinung nicht mit den Folgen für den guten Ruf des Bestraften verbunden ist, wie die übrigen Freiheitsstrafen.

Dass der Strafe der Charakter einer custodia honesta beiwohnen solle, sucht der Paragraph dadurch erkennbar zu machen, dass er den Gefangenen, ausser der durch die Natur der Sache bedingten Entziehung der Freiheit selbst, keine anderen Beschränkungen als die einer „Beaufsichtigung in ihrer Beschäftigung und Lebensweise" auferlegt. (**Motive.**)

2. Die Dauer der Einschliessung ging nach dem preussischen Strafgesetzbuch von einem Tag bis zu zwanzig Jahren. Der Entwurf setzte den Höchstbetrag auf zehn Jahre herab. Der **Reichstag** hat die Festungshaft der Dauer nach der Zuchthausstrafe völlig gleichgestellt; die Motive dazu siehe bei § 20 und Theil II. Abschnitt 1.

§ 18. Der Höchstbetrag der Haft ist sechs Wochen, ihr Mindestbetrag ein Tag.

Die Strafe der Haft besteht in einfacher Freiheitsentziehung.

(Pr. § 333. Entw. § 16.)

1. Der Entwurf wollte für die Uebertretungen, abweichend vom preussischen Strafgesetzbuch, welches bei ihnen die sogenannte „polizeiliche Gefängnissstrafe" androht, eine besondere Art der Freiheitsentziehung einführen, um schon durch diese andere Bezeichnung erkennbar zu machen, dass diese Art der Strafe einen leichteren, und zwar einen solchen Charakter an sich trage, durch welchen der Leumund des wegen einer Uebertretung zu einer kurzdauernden Entziehung seiner Freiheit verurtheilt Gewesenen in keiner Weise berührt werde. Derselbe Grund ist dafür maassgebend gewesen, mit der Haft keine Pflicht zur Arbeit des Detinirten zu verbinden, vielmehr sie einfach als Freiheitsentziehung zu behandeln.

2. Der Reichstag hat die Zulässigkeit der Haft auf die leichtesten Fälle der Beleidigung ausgedehnt (vergl. §§ 185, 186).

§ 19. Bei Freiheitsstrafen wird der Tag zu vierundzwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat und das Jahr nach der Kalenderzeit gerechnet.

Die Dauer einer Zuchthausstrafe darf nur nach vollen Monaten, die Dauer einer anderen Freiheitsstrafe nur nach vollen Tagen bemessen werden. (Pr. § 15. Entw. § 17.)

1. In sämmtlichen norddeutschen Strafgesetzgebungen wurde bei Freiheitsstrafen der Tag zu vierundzwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen gerechnet.

Eine Verschiedenheit in der gesetzlichen Regelung zeigt sich dagegen rücksichtlich der Berechnung der nach Monaten bestimmten Freiheitsstrafen.

So berechnen beispielsweise die Gesetzbücher für Sachsen, Artikel 32, Braunschweig, § 16, Lübek, § 14, und Hamburg, Artikel 14, den Monat nach der Kalenderzeit; die Strafgesetzbücher für Preussen, § 15, Hessen, Artikel 33, Oldenburg, Artikel 10, und für die thüringischen Staaten, Artikel 10, dagegen berechnen ihn zu dreissig Tagen.

Die erstere Art der Berechnung hat der Entwurf gewählt, weil eine Berechnung nach der Kalenderzeit manche Schwierigkeiten beseitigt und die Verwaltung in den Gefangenanstalten erleichtert.

Der Schlusssatz des Paragraphen, nach welchem die Dauer einer Zuchthausstrafe nur nach vollen Monaten, die Dauer einer anderen Freiheitsstrafe aber nur nach vollen Tagen bemessen werden darf, soll Vorkehrung dagegen treffen, dass bei der Zuchthausstrafe nicht auf Bruchtheile eines Monats und bei den übrigen Freiheitsstrafen nicht auf Bruchtheile eines Tages erkannt werde, da auch hier sonst Schwierigkeiten bei der Vollstreckung der Strafe eintreten und mit diesen selbst Nachtheile für den Verurtheilten verbunden sein können. Es wird die Bestimmung des Schlusssatzes, namentlich auch bei der Umwandlung einer Geldstrafe in Freiheitsstrafe und bei der Berechnung der Strafe im Falle des Zusammentreffens mehrerer strafbaren Handlungen zur Anwendung zu bringen sein.

2. Die Entscheidung der Frage, von welchem Zeitpunkt ab der Vollzug einer Freiheitsstrafe zu rechnen, gehört in die Strafprozess-Ordnung. Die an die §§ 11, 13, 14 des preussischen Strafgesetzbuchs sich anknüpfende Jurisprudenz, wonach die Zuchthausstrafe erst von der Ablieferung in das Zuchthaus beginnt, dagegen die Gefängnissstrafe und Einschliessung dem verhafteten Angeklagten von der Verkündung des Erkenntnisses, sofern dagegen kein Rechtsmittel eingelegt wird, anzurechnen ist, wird durch das neue Strafgesetzbuch nicht berührt (vergl. Oppenhof § 11 Note 1, § 13 Note 3, § 14 Note 3).

§ 20. Wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Festungshaft gestattet, darf auf Zuchthaus nur dann erkannt werden, wenn festgestellt wird, dass die strafbar befundene Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist.

1. Dieser Paragraph ist in der zweiten Lesung des Gesetzes im **Reichstag** beschlossen; damals hatte er seine Stelle am Eingang des ersten Abschnitts des zweiten Theils gefunden (als § 77 der Zusammenstellung), doch wurde bei der Berathung der Vorbehalt gemacht, ihm die passende Stelle später anzuweisen, und ist bei der dritten Lesung ihm die gegenwärtige Stelle angewiesen worden. (Sten. Ber. S. 298—312, 1142—1145.)

2. Die in dem Paragraph erwähnte Wahl zwischen Zuchthausstrafe und Festungshaft gestattet das Gesetz nur bei politischen Verbrechen, nämlich in Fällen des Hochverraths (§§ 81, 83, 84, 85, 86), des Landesverraths (§ 88 Absatz 1 und 2, § 89), der Thätlichkeit gegen den Landesherrn, einen Bundesfürsten oder ein Mitglied des Hauses derselben (§§ 94, 96, 98, 100), endlich der Vergewaltigung oder Bedrohung der Senate der freien Städte, oder einer gesetzgebenden Versammlung (§§ 105, 106).

3. Für diese Fälle, und namentlich für sie, war die bei § 31 zu erörternde Frage von Erheblichkeit, ob die Zuchthausstrafe einen entehrenden Charakter habe. Abweichend von der Motivirung des nach der Vorlage unverändert angenommenen § 31 durch die Bundesregierung, nahm der Reichstag an, dass allerdings die Zuchthausstrafe immer der Ehre Abbruch thue, da sie die dauernde Unfähigkeit zum Dienst im Bundesheere und in der Bundesmarine, sowie die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge habe.

Hiervon ausgehend erschien es bei politischen Verbrechen angemessen und motivirt, diese entehrende Strafe auch nur da zuzulassen:

„wenn festgestellt wird, dass die strafbar befundene Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist. (Sten. Ber. S. 299 ff., 304, 307, Abg. Lasker, von Kardorff, Dr. Meyer [Thorn.])

Gegen diesen Vorschlag wurde von mehreren Seiten eingewandt, „ehrlose Gesinnung sei gar kein strafrechtlicher Begriff, es sei jedenfalls ein unbestimmter Begriff, er sei eigentlich von dem Richter der That gar nicht zu entscheiden. (Sten. Ber. S. 302, J.-Min. Leonhardt.) Allein dem wurde entgegnet, dass, wenn auch die ehrlose Gesinnung, wie so viele Begriffe im Strafrecht, vielleicht nicht phylosophisch zu definiren sei, jeder Richter und Geschworene die Frage im einzelnen Falle bestimmt zu beantworten wissen werde, dass die Geschworenen darüber besser urtheilen werden, als rechtsgelehrte Richter, und dass die Entscheidung keinenfalls schwieriger sei, als wenn sie über andere innere Facta (z. B. Vorsatz zu tödten, Ueberlegung) zu befinden hätten. (Sten. Ber. S. 1144, 307.)

4. Da nun in allen jenen Fällen zugleich mildernde Umstände zugelassen sind und, wenn diese verhanden sind, nur Festungshaft zulässig ist, so liegt die Sache so: Werden vom Richter der That mildernde Umstände festgestellt, oder werden diese zwar verneint, es wird aber ebensowenig festgestellt, dass die „strafbar befundene Handlung aus ehrloser Gesinnung entsprungen ist“, so kann nur auf Festungshaft erkannt werden. Stellt der Richter der That dagegen fest, dass die Handlung „aus ehrloser Gesinnung entsprungen ist“, so ist alsdann Zuchthausstrafe zwar zulässig, allein nicht nothwendig; vielmehr liegt es immer noch im Ermessen des die Strafe aussprechenden Richters, auch auf Festungshaft zu erkennen. Die Antragsteller haben ihren Antrag ausdrücklich dahin motivirt, dass sie die Erwägung der Strafart „durch ein doppeltes Sieb gehen lassen wollten.“*) Dies ist ihnen zwar schon in der zweiten Lesung als angebliche Inkonsequenz vorgeworfen,**) und es ist der gegentheiligen Meinung in der dritten Lesung dadurch Ausdruck zu geben versucht worden, dass für den Schlussatz, die negative Fassung:

„ist auf Festungshaft zu erkennen, wenn festgestellt wird, dass die Handlung nicht aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist“,

vorgeschlagen wurde. Allein diese, auch von dem Vertreter des Bundesraths befürwortete Aenderung ist abgelehnt worden (Sten. Ber. S. 1144, 1145), und dadurch die Frage in dem oben angedeuteten Sinne über jeden Zweifel entschieden.

5. Da bei politischen Verbrechen sich das unabweisbare Bedürfniss herausstellte, neben der niemals ohne Ehrenfolgen bleibenden Zuchthausstrafe eine andere Strafart zu haben, welche einen solchen Makel nicht herbeiführte, so hat der **Reichstag** andererseits die Dauer dieser letzteren Strafart, der Festungshaft, der Zuchthausstrafe völlig äqualisirt. Während der Entwurf dieselbe nur als zeitige Freiheitsstrafe mit dem Höchstbetrage von zehn Jahren enthielt, hat der Reichstag sie als zeitige bis zum Höchstbetrage von fünfzehn Jahren, und ausserdem auch als lebenswierige zugelassen.

*) S. 299. „Selbst diejenigen, welche fürchten, dass Geschworene in Zeiten der Aufregung viel strenger und parteiischer urtheilen können, erlangen das nachbetrachtende, ruhige Urtheil des gelehrten Richters.“

**) S. 303.

§ 21. Achtmonatliche Zuchthausstrafe ist einer einjährigen Gefängnissstrafe, achtmonatliche Gefängnissstrafe einer einjährigen Festungshaft gleich zu achten. (Pr. § 16. Entw. § 18.)

Bei der Bestimmung des Verhältnisses, in welchem die einzelnen Freiheitsstrafen zu einander stehen, hat sich der Entwurf dem § 16 des preussischen Strafgesetzbuches angeschlossen.

Die Einwendung, welche man dem preussischen Strafgesetzbuche hierbei machen konnte, dass es nämlich bei der Gleichstellung von einem Jahre Gefängniss mit acht Monaten Zuchthaus die grössere Härte des Zuchthauses, der Gefängnissstrafe gegenüber, nicht genügend in Anschlag gebracht habe, kann dem Entwurfe nicht mehr entgegengestellt werden, weil dieser die mit der Zuchthausstrafe zu verbindenden Rechtsfolgen überhaupt anders, und um Vieles milder, als das preussische Strafgesetzbuch dies thut, gestaltet hat. (**Motive.**)

§ 22. Die Zuchthaus- und Gefängnissstrafe können sowohl für die ganze Dauer, wie für einen Theil der erkannten Strafzeit in der Weise in Einzelhaft vollzogen werden, dass der Gefangene unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird.

Die Einzelhaft darf ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von *drei* Jahren nicht übersteigen. (Entw. § 19.)

1. Dieser wichtige Paragraph ist im **Reichstage** ganz nach der Vorlage angenommen, nur, dass am Schlusse die Frist von sechs Jahren auf drei herabgesetzt wurde.

2. Die **Motive** bemerken zu diesem Paragraph:

Der Entwurf erklärt die Vollstreckung jeder im Zuchthause oder Gefängnisse zu verbüssenden Freiheitsstrafe in Form der Einzelhaft für zulässig und fügt nur die Beschränkung zu, dass die Dauer der Einzelhaft wider den Willen des Inhaftirten die Zeit von sechs Jahren nicht übersteigen dürfe.

Es kann nicht die Absicht dieser Motive sein, hier die prinzipielle Zulässigkeit und praktische Zweckmässigkeit der Einzelhaft im Systeme der Strafen theoretisch zu untersuchen und die Rechtfertigung dieser Strafart zu unternehmen.

Es würde ein solcher Versuch auf nichts Anderes hinauslaufen, als die über diese Frage in fast allen gesetzgebenden Versammlungen seit Jahrzehnten gepflogenen Kammerverhandlungen und die sonst darüber vorhandene reiche Literatur zahl- und umfangreicher Bücher um ein paar gedruckte Blätter mehr vergrössern zu wollen. Die Motive dürfen sich vielmehr mit dem Satze begnügen, dass, wenn sich auch mit gewiss nicht zu unterschätzenden Gründen die Meinung vertreten lässt, es könne und dürfe die Einzelhaft als eine blosse Art der Strafvollstreckung, auch ohne ein dieselbe ausdrücklich zulassendes Gesetz gehandhabt werden, ein für Norddeutschland bestimmtes Strafgesetzbuch jedenfalls wohl thut, diesen Standpunkt nicht festzuhalten, schon weil in einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes bereits Gesetzgebungen bestehen, welche die Einzelhaft geregelt haben, und es nicht wohlgethan sein würde, an jene Staaten die Zumuthung zu stellen, den ihrerseits bereits gewonnenen Boden gesetzlicher Regelung wieder zu verlassen, und zu einem Systeme überzugehen, welches die Einzelhaft im Wege blosser Gefängniss-Administration glaubt handhaben zu dürfen.

Der Entwurf spricht deshalb die Zulässigkeit der Einzelhaft gesetzlich aus, und beseitigt damit zu gleicher Zeit eine Streitfrage, welche seit Jahren auf der Tagesordnung der Kammerverhandlungen mancher Länder, insbesondere auch der von Preussen, gestanden hat.

Eine mit der Einführung der Einzelhaft in vielen anderen Gesetzgebungen gleichzeitig eingeführte Reduktions-Skala hat der Gesetzentwurf dagegen nicht für nothwendig, oder auch nur für zulässig erachtet.

Denn nach den bisher, wenigstens in Preussen, gemachten Erfahrungen glaubt der Gesetzentwurf die Einzelhaft nicht als eine generisch-härtere Strafe, vielmehr nur als einen anderen und zwar richtigeren Strafvollstreckungs-Modus auffassen zu müssen.

Ist aber diese Auffassung eine begründete, und sie wird vielfach gerade von solchen Personen vertreten, die mit der Leitung der Strafanstalten betraut,

also in der Lage sind, sich vorzugsweise ein auf Erfahrung beruhendes Urtheil darüber bilden zu können, so folgt daraus, dass der Gesetzgeber nicht für berechtigt erachtet werden kann, jede im Wege der Einzelhaft vollstreckbare Freiheitsstrafe nach arithmetischen Grundsätzen im Voraus zu verkürzen.

Denn wenn es wahr ist, dass dieser Vollstreckungsmodus von einem Züchtlinge als eine Verschärfung, von einem anderen dagegen als eine Milderung der gegen ihn erkannten Strafe empfunden wird, so fehlt es an einem jeden objektiven Kriterium für eine im Voraus arithmetisch abzumessende und für alle Züchtlinge gleich passende Reduktions-Skala, und der Gesetzentwurf musste schon desshalb von der Aufstellung einer solchen absehen.

3. In der Verhandlung des **Reichstages** wurde von keiner Seite bestritten, dass die Einzelhaft in das System der Strafvollstreckung aufzunehmen sei; es wurde ferner anerkannt, dass sich ein allgemeines Urtheil darüber, ob sie als eine härtere Strafe anzusehen, gar nicht geben lasse, schon, weil die Arten der Ausführung unendlich verschiedene wären. Nur das wurde allerseits anerkannt, dass eine gesetzliche Regelung der Frage unerlässlich sei, und an diesen Paragraphen knüpfte sich wesentlich die Erörterung der schon zu § 15 erwähnten Resolution. Nur die eine gesetzliche Schranke glaubte der Reichstag mit dem Entwurf ziehen zu müssen, dass die Einzelhaft über eine gewisse Zeit nur mit Zustimmung des Gefangenen dauern dürfe. Zwischen den sechs Jahren des Entwurfs und der von anderer Seite vorgeschlagenen einjährigen Frist entschied sich der Reichstag für das Mittel — drei Jahre. Abgelehnt wurde der Zusatz:

„Eine einmal unterbrochene Einzelhaft darf nicht früher als nach dem Ablauf von zwei Jahren wieder aufgenommen werden",

welcher nach Ablauf der gesetzlichen Frist und wenn die demnächst eingetretene Gesammthaft sich als nachtheilig erwiesen hätte, die Rückkehr zur Einzelhaft nach einer gewissen Frist gestattet haben würde. St. B. S. 177—187.

§ 23. Die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnissstrafe Verurtheilten können, wenn sie drei Viertheile, mindestens aber ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüsst, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden.

§ 24. Die vorläufige Entlassung kann bei schlechter Führung des Entlassenen oder, wenn derselbe den ihm bei der Entlassung auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt, jederzeit widerrufen werden.

Der Widerruf hat die Wirkung, dass die seit der vorläufigen Entlassung bis zur Wiedereinlieferung verflossene Zeit auf die festgesetzte Strafdauer nicht angerechnet wird.

§ 25. Der Beschluss über die vorläufige Entlassung, sowie über einen Widerruf ergeht von der obersten Justiz-Aufsichtsbehörde. *Vor dem Beschluss über die Entlassung ist die Gefängnissverwaltung zu hören.*

Die einstweilige Festnahme vorläufig Entlassener kann aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls von der Polizeibehörde des Orts, an welchem der Entlassene sich aufhält, verfügt werden. Der Beschluss über den endgültigen Widerruf ist sofort nachzusuchen.

Führt die einstweilige Festnahme zu einem Widerrufe, so gilt dieser als am Tage der Festnahme erfolgt.

§ 26. Ist die festgesetzte Strafzeit abgelaufen, ohne dass ein Widerruf der vorläufigen Entlassung erfolgt ist, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüsst.

(Entw. § 20—23.)

1. Die **Motive** bemerken:

Die §§ 20—23 wollen die Möglichkeit gewähren, Strafgefangene, welche drei Viertheile ihrer Strafzeit verbüsst und in dieser sich gut geführt haben, vorläufig entlassen zu dürfen, damit sie sich durch eine fernere gute Führung während der ihnen mit der Bedingung des Wohlverhaltens gewährten vorläufigen

Freiheit den Erlass der noch nicht verbüssten übrigen Strafe und damit die volle Freiheit sollen erwerben können.

Diese allerdings mit keinem ganz glücklich gewählten Namen als „Beurlaubungssystem" bezeichnete Einrichtung hat sich in andern Ländern, insbesondere im Königreiche Sachsen, wo sie seit 1862 als eine auf dem landesherrlichen Gnadenrechte beruhende Administrativmaassregel heimisch ist, bewährt, und bietet sich als ein vorzugsweise geeignetes Durchgangsstadium dar, um den Uebergang aus dem Zustande voller Unfreiheit zu dem der vollen Freiheit durch einen Zwischenzustand beschränkter Freiheit zu vermitteln.

Freilich wird der in der Hoffnung guter Führung nur vorläufig Entlassene sich während dieses Zustandes der Minderfreiheit nicht der Rechte eines durchaus freien Menschen zu erfreuen haben, sich namentlich nicht gegen die nothwendig über ihn auszuübende polizeiliche Ueberwachung, auf die zum Schutze der persönlichen Freiheit gegebenen Gesetze, beispielsweise in Preussen auf das Gesetz vom 12. Februar 1850 (Ges.-Samml. S. 45—48) berufen dürfen. Immerhin aber wird der vorläufig Entlassene schon in diesem Zwischenzustande sich frei genug bewegen dürfen, um seinen redlichen Erwerb finden und sich durch Wohlverhalten die Rückkehr in die volle Freiheit verdienen zu können.

Ins einzelne gehende Bestimmungen über die Formen der Entlassung, die Bedingungen über die Beaufsichtigung der Entlassenen, über den Widerruf der gewährten Wohlthat und endlich über den vollen Straferlass im Falle guter Führung des Beurlaubten, glaubte der Gesetzentwurf vermeiden zu müssen.

2. Der **Reichstag** ist dem Entwurfe im Grossen und Ganzen beigetreten. Er hat im § 23 die Worte „mit ihrer Zustimmung" eingeschaltet, obwohl der Vertreter des Bundesraths die Einschaltung für überflüssig erachtete, weil allerdings darüber Einverständniss herrsche, dass der Sträfling nicht wider seinen Willen entlassen werden soll. Es sind ferner hinter „geführt" die Worte: „und Beweise der Besserung gegeben haben", welche von der Bundeskommission eingeschaltet waren, wieder gestrichen worden, weil diese Worte entweder einen Pleonasmus enthalten, oder durch Aufstellen eines neuen schwer erkennbaren Requisits der Willkühr und der individuellen Auffassung, namentlich der betreffenden Geistlichen, zu viel Spielraum gewähren.

3. Es versteht sich von selbst, dass, bevor diese Bestimmungen ausgeführt werden können, die Sache einer Regelung durch die Verwaltung, zur Zeit noch durch die Landesbehörden, bedarf.

§ 27. Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist bei Verbrechen und Vergehen ein Thaler, bei Uebertretungen ein Drittheil Thaler.

(Pr. § 17, 335. Entw. § 24.)

1. Bestimmung entspricht dem preussischen Recht.
2. Das in diesem Strafgesetzbuch angedrohte höchste Strafmaass ist 2000 Thaler.
3. Die Höhe der Geldstrafen, welche in den neben diesem Strafgesetzbuch bestehen bleibenden Strafgesetzen (Einf.-Ges. § 2) angedroht sind, werden durch den Paragraphen nicht berührt.

§ 28. Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Gefängniss und, wenn sie wegen einer Uebertretung erkannt worden ist, in Haft umzuwandeln.

Ist bei einem Vergehen Geldstrafe allein oder an erster Stelle, oder wahlweise neben Haft angedroht, so kann die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden, wenn die erkannte Strafe nicht den Betrag von zweihundert Thalern und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen übersteigt.

War neben der Geldstrafe auf Zuchthaus erkannt, so ist die an deren Stelle tretende Gefängnissstrafe nach Maassgabe des *§ 21* in Zuchthausstrafe umzuwandeln.

Der Verurtheilte kann sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit dieser durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren freimachen. (Pr. § 17, 335. Entw. § 25.)

1. Die Bestimmungen des ersten, dritten und vierten Absatzes sind unverändert die des Entwurfes. Im ersten ist es eine Konsequenz der von dem preussischen Recht abweichenden Bestimmung, wonach die Freiheitsstrafe bei Uebertretungen eine mildere ist, als bei Verbrechen oder Vergehen, dass auch die Geldstrafe bei ihnen nur in diese mildere Form der Freiheitsstrafe umgewandelt werden soll.

2. Der **Reichstag** ist aber durch die Hinzufügung des zweiten Absatzes in derselben Konsequenz einen Schritt weiter gegangen, indem er bei den Vergehen leichterer Gattung, an Stelle einer nicht zu hohen Geldstrafe die mildeste Art der Freiheitsentziehung — Haft — auszusprechen, innerhalb der dieser gesteckten Grenze (sechs Wochen), gestattet, wenn auch nicht gebietet.

3. Die Bestimmung des letzten Absatzes fehlt im preussischen Strafgesetzbuch; sie ist entnommen aus den Gesetzbüchern von Sachsen Artikel 28, Baiern Artikel 27 und dem Bremer Entwurf § 34.

Abweichend von diesem Prinzip ist die Bestimmung des § 53 des Pressgesetzes vom 2. November 1867 (Bundesgesetzblatt S. 61), wonach die volle Geldstrafe zu zahlen ist, wenn der Verurtheilte sich von der Freiheitsstrafe befreien will. Die Bestimmungen dieses Spezialgesetzes werden durch § 28 nicht berührt (§ 2 Einf.-Ges.).

§ 29. Bei Umwandlung einer wegen eines Verbrechens oder Vergehens erkannten Geldstrafe ist der Betrag von einem bis zu fünf Thalern, *bei Umwandlung einer wegen einer Uebertretung erkannten Geldstrafe der Betrag von einem Drittheil bis zu fünf Thalern* einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten.

Der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist ein Tag, ihr Höchstbetrag bei Haft sechs Wochen, bei Gefängniss ein Jahr. Wenn jedoch eine neben der Geldstrafe wahlweise angedrohte Freiheitsstrafe ihrer Dauer nach den vorgedachten Höchstbetrag nicht erreicht, so darf die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe den angedrohten Höchstbetrag jener Freiheitsstrafe nicht übersteigen.

(Pr. § 17, 335. Entw. § 26.)

1. Nach dem preussischen Strafgesetzbuch war eine Geldstrafe in der Weise umzuwandeln, dass bei Verbrechen und Vergehen der Betrag von einem bis drei, bei Uebertretungen von einem Drittel bis zwei Thalern einer eintägigen Gefängnissstrafe gleich zu achten war. Dass höchste Maass der Geldstrafe war in ersterem Falle vier Jahre, in letzteren sechs Wochen, der Mindestbetrag in beiden Fällen ein Tag.

2. Der Entwurf wollte ganz allgemein den Betrag „bis zu fünf Thalern" einer eintägigen Gefängnissstrafe gleich achten. Der **Reichstag**, obwohl er dies Maximum annahm, glaubte doch, dass es der Hinzufügung eines Minimums ebenfalls bedürfe. Denn sonst würde der Richter einer Geldstrafe von z. B. fünfzig Thalern zwar niemals weniger als zehn Tage, aber von dieser Schranke abgesehen, beliebig viel Tage, auch über funfzig hinaus, substituiren können. Er fügte daher die Minima hinzu, und zwar entsprechend dem aus dem preussischen Recht herüber genommenen Mindestmaass der Geldstrafe. (Sten. Ber. S. 199 ff.)

3. Wenn der Höchstbetrag der im Wege der Umwandlung auszusprechenden Freiheitsstrafe von vier Jahren auf ein Jahr herabgesetzt ist, so ist dabei der Fall nicht mit berücksichtigt, wenn wegen mehrerer strafbaren Handlungen auf mehrere Geldstrafen zu erkennen ist. In diesem Falle ist der Höchstbetrag zwei Jahre (§ 78). In Preussen war die Frage kontrovers; doch nahm das Obertribunal an, dass auch in diesem Falle über vier Jahre nicht hinaus gegangen werden könne. (Oppenhof Note 10 zu § 17.)

§ 30. In den Nachlass kann eine Geldstrafe nur dann vollstreckt werden, wenn das Urtheil bei Lebzeiten des Verurtheilten rechtskräftig geworden war. (Pr. § 20. Entw. § 27.)

Das Prinzip dieses mit dem preussischen Recht und sämmtlichen deutschen Strafgesetzbüchern übereinstimmenden Paragraphen ist im **Reichstag** lebhaft, aber ohne Erfolg angegriffen worden, weil es dem obersten Prinzip des Strafrechts widerstreite,

einen Andern (den Erben) leiden zu lassen, als den, der das Gesetz verletzt hat (den Erblasser). In Belgien ist der Grundsatz abgeschafft, auch im italienischen Entwurf findet er sich nicht (Sten. Ber. S. 201—205). Die Motive fassen eine solche Geldstrafe als eine Geldschuld auf, was ohne Zweifel schief ist, da eine Schuld als Korrelat das (Privat)-Recht eines Gläubigers auf die fragliche Leistung voraussetzt. Der Staat hat aber kein (Privat)-Recht auf eine Geldstrafe, so wenig wie er ein solches auf eine Freiheitsstrafe des Verurtheilten hat. Die Bestimmung stammt aus dem römischen Recht, und hatte bei der poena privata einen Sinn. Jetzt hat sie nur noch einen fiskalischen — Zweck.

§ 31. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Bundesheere und der Bundesmarine, sowie die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge.

Unter öffentlichen Aemtern im Sinne dieses Strafgesetzes sind die Advokatur, die Anwaltschaft und das Notariat, sowie der Geschworenen- und Schöffendienst mitbegriffen.

§ 32. Neben der Todesstrafe *und* der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, *neben der Gefängnisstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und entweder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zulässt oder die Gefängnissstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.*

Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei Gefängnissstrafe mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre. (Pr. §§ 7, 11, 21, ff. Entw. §§ 28, 29.)

1. Der erste Absatz des § 32 lautete im Entwurfe etwas anders. Der **Reichstag** hat nur die Fassung geändert, im Uebrigen den Entwurf unverändert gelassen.

2. Die **Motive** bemerken zu diesen wichtigen Paragraphen Folgendes:

In diesen Paragraphen ist eine der wesentlichsten und tief eingreifendsten Aenderungen, dem preussischen Strafgesetzbuche, wie anderen deutschen Strafgesetzbüchern gegenüber, gegeben.

Zu denjenigen Bestimmungen des preussischen Strafgesetzbuchs nämlich, welche nicht blos in der Wissenschaft lebhaft angefochten, sondern auch von Praktikern als solche bezeichnet werden, die sich in der Rechtsübung nicht als nützlich, vielmehr als schädlich erwiesen haben, gehören die Vorschriften über den „Verlust der bürgerlichen Ehre“.

Das preussische Strafgesetzbuch unterscheidet zwischen:

„Verlust der bürgerlichen Ehre“ und der: „Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit“.

Der Verlust der bürgerlichen Ehre tritt dabei als Folge der Zuchthausstrafe von Rechts wegen ein (§ 11), die Untersagung der Ausübung der Ehrenrechte auf Zeit muss dagegen im Urtheile ausgesprochen werden (§ 21).

Der Ehrverlust hat die Wirkung, dass der Verurtheilte, auch nachdem er die Freiheitsstrafe verbüsst hat, dennoch für sein ganzes Leben in seinen staatsbürgerlichen Rechten beeinträchtigt und theilweise rechtlos bleibt, während die zeitweise Untersagung der Ehrenrechte dem Verurtheilten die Möglichkeit lässt, nach Ablauf der bestimmten Zeit die ihm genommenen Rechte wieder auszuüben, oder wieder zu erwerben.

Der hauptsächliche Einwurf, welcher nun gegen dieses System des bürgerlichen Ehrverlustes gemacht wird, besteht darin, dass die Strafrechtswissenschaft behauptet:

die lebenslängliche Ausschliessung eines Verurtheilten, welcher im Uebrigen der Freiheit und der bürgerlichen Gesellschaft zurück gegeben sei, von den, allen übrigen Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft zustehenden Rechten, enthalte eine Art bürgerlichen Todes, der mit dem Wesen einer zeitigen Freiheitsstrafe und dem Zwecke der Strafvollstreckung unvereinbar sei.

Die Praktiker fügen diesem theoretischen Einwurf den praktischen hinzu: dass eine derartige lebenslängliche Ausschliessung eines zeitweise verurtheilt gewesenen und in die Freiheit zurückgekehrten Menschen dahin führe, dass derselbe, weil er vom Staate selbst — wie die Motive zu dem Strafgesetzbuche der Hansestadt Bremen sich bezeichnend ausdrücken — „als ein unheilbar Aussätziger behandelt werde", dazu veranlasst wird, sich als einen Feind dieser Staatsordnung und der bürgerlichen Gesellschaft anzusehen, in welcher er rechtlich, und in Folge dessen auch thatsächlich keine ehrliche und seinen Mitbürgern ebenbürtige Stellung finden könne, und es werde daher der mit dem lebenslänglichen Ehrverlust gezeichnete Mensch nur zu häufig gerade dadurch wieder zum Verbrecher.

Zugegeben wird allerdings auch von den Gegnern des lebenslänglichen Ehrverlustes, dass man Denjenigen, welcher mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte belegt worden, nach Verbüssung der Freiheitsstrafe nicht wieder in die frühere, bürgerlich-ausgezeichnete Stellung treten lassen dürfe, und sie billigen es deshalb auch, wenn das preussische Strafgesetzbuch Jeden, der zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt worden ist, für sein ganzes Leben unfähig erklärt: die aus früheren öffentlichen Wahlen erworbenen Rechte, frühere öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen wiederum ohne Weiteres von Neuem zu führen, sowie Pensionen und Gnadengehalte zu beziehen.

Weil aber diese Folgen schon mit der zeitweisen Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden seien, diese Art der Nebenstrafe somit vollauf dem strafrechtlichen und politischen Bedürfnisse genüge, so sei — wird argumentirt — auch kein Grund vorhanden, den im Strafgesetzbuche vorhandenen Unterschied zwischen:

„Verlust der bürgerlichen Ehre" — (auf die ganze Lebenszeit)
und
„Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit"

aufrecht zu erhalten, vielmehr spreche Alles dafür: den „Verlust der bürgerlichen Ehre" aus der Reihe der Nebenstrafen zu streichen.

Der Entwurf hat diese Gründe für durchgreifend erachten müssen, und deshalb unter Ausschliessung eines Verlustes der bürgerlichen Ehre auf Lebenszeit nur einen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit in den Kreis der Nebenstrafen aufgenommen.

Hieran musste sich die weitere, und vielleicht noch tiefer greifende Frage schliessen:

ob überhaupt in den Entwurf das System des preussischen Strafgesetzbuches, welches mit jeder Zuchthausstrafe den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte von Rechts wegen obligatorisch verbindet, in den norddeutschen Strafgesetz-Entwurf übertragen werden müsse,

oder: ob es sich nicht vielmehr empfehlen möchte, dieses System überhaupt zu verlassen, und durch ein anderes, dahin gehendes zu ersetzen, dass auch bei der Zuchthausstrafe der Verlust der Ehrenrechte in jedem einzelnen Falle von dem Urtheile des Richters abhängig zu machen sei.

Für eine solche Aenderung des Systems sprechen folgende Gründe:

Frühere Gesetzgebungen, z. B. der Strafrechtstitel 20, Th. II Allgemeinen Landrechts für die preussischen Staaten von 1794 hat den Grundsatz:

dass die entehrenden Folgen einer strafbaren Handlung absolut und von Rechts wegen mit einer bestimmten Strafart verbunden seien, nicht in dieser Schärfe gekannt, in jener Weise ist derselbe vielmehr erst in Nachbildung des französischen Rechts in die deutschen Strafgesetzbücher hineingebracht worden.

Indem z. B. das preussische Strafgesetzbuch den Verlust der „bürgerlichen Ehre" von der Strafart abhängig macht, und jenen Verlust mit jeder Zuchthausstrafe absolut und peremtorisch verbindet (§ 11), hat es den grossen Missstand eingeführt, dass es die ihrem Wesen und ihrer inneren Strafwürdigkeit nach verschiedensten und ungleichartigsten Handlungen, in Bezug auf die Ehrenfolgen, in eine gleiche, jede Individualisirung der That und des Thäters ausschliessende Formel einzwängt, während es gerade auf keinem Gebiete mehr, als auf dem der Beurtheilung der mit einer Strafe zu verbindenden Ehrenfolgen auf die individualisirende Würdigung der That und des Thäters ankommt.

Eine solche ist aber nur möglich, wenn — analog dem österreichischen Strafgesetzbuch-Entwurfe von 1867 § 90 — das Gesetz es in die Hand des Richters legt,

> bei dem ihm konkret vorliegenden Falle zu prüfen und zu entscheiden: ob die strafbare Handlung und die Verschuldung des Thäters eine solche sei, dass angenommen werden müsse: die That sei aus entehrenden Beweggründen hervorgegangen, und darum in der Person des Thäters auch mit entehrender Strafe zu sühnen sei.

Indem das preussische Strafgesetzbuch den Grundsatz aufstellt, dass derjenige, welcher zur Zuchthausstrafe verurtheilt sei, ipso jure der Ehre verlustig gehe, stellt es gewissermaassen die praesumtio juris et de jure auf, dass jedes mit Zuchthausstrafe geahndete Verbrechen ein aus ehrlosen Motiven hervorgegangenes sei, während zugegeben werden muss, dass derartige Rechtspräsumtionen im Strafrechte überhaupt nicht angebracht sind, und am wenigsten so schwer wiegende Folgen von einer solchen abhängig gemacht werden sollten.

Diesen Ausführungen gegenüber wird freilich darauf hingewiesen werden können, dass in der öffentlichen Meinung die Strafanstalt, in welcher eine Strafe verbüsst wird, den Maassstab dafür abzugeben pflegt, ob die Strafe selbst für eine entehrende zu erachten sei oder nicht, und dass mit dem Zuchthause allgemein der Begriff der Ehrlosigkeit in der Meinung des Volkes verbunden ist.

Allein es darf hiergegen mit Recht angeführt werden, was beispielsweise in dem Kommissionsbericht der badenschen zweiten Kammer über den Gesetzentwurf, die Einzelhaft betreffend, vom Jahre 1863, geltend gemacht worden:

> es zieme dem Gesetzgeber nicht, ein derartiges Volksvorurtheil als maassgebend gelten zu lassen, es sei vielmehr seine Aufgabe, der Einsicht zum Ziele zu verhelfen, dass das Entehrende einer strafbaren Handlung weder in der verhängten Strafart, noch weniger in dem Straforte der Verbüssung, sondern in ganz anderen Kriterien zu suchen sei.

Auch der Ausspruch Köstlin's darf hier angeführt werden:

> dass das System, welches eine für die Ehre nachtheilige Rechtsverminderung mit einer bestimmten Strafart verbinde, zwar, weil auf einer eingewurzelten Volksansicht beruhend, noch immer das herrschende, aber in seiner abstrakten Durchführung das verwerflichste sei.

Eine solche abstrakte Durchführung jenes Systems enthält aber das preussische Strafgesetzbuch in vollster Schärfe. Tritt man der Frage näher, in welcher Weise dasselbe zu modifiziren sei, so würde die Modifikation:

> diejenigen Verbrechen, bei welchen nicht nothwendig eine unehrenhafte Gesinnung vorausgesetzt werden müsse, nicht unbedingt mit Zuchthaus, vielmehr blos mit Gefängniss zu bedrohen,

einestheils zu weit gehen, anderentheils den vorgesteckten Zweck nicht genügend erreichen.

Die im preussischen Strafgesetzbuche mit Zuchthaus bedrohten Handlungen sind nämlich ihrer überwiegenden Mehrzahl nach solche, dass sie selbst in denjenigen Fällen, in welchen sie nicht aus entehrenden Motiven hervorgegangen sind, und darum auch in der Strafe nicht mit entehrenden Folgen verbunden sein sollten, ihrer Gefährlichkeit nach und im Hinblick auf ihre Folgen, als so schwere Rechtsverletzungen erscheinen, für welche die leichtere Repression durch Gefängniss nicht die adäquate Ahndung sein würde, eine solche vielmehr nur in der schwereren Repression des Zuchthauses gefunden werden kann.

Eine alternative Androhung von Zuchthaus als der entehrenden oder Gefängniss als der nicht entehrenden Freiheitsstrafe hätte aber das Bedenken gegen sich, dass es gesetzgeberisch nicht empfohlen werden kann, dem richterlichen Ermessen einen so weit ausgedehnten Spielraum zu geben. Auch das preussische Strafgesetzbuch hat ein solches Ermessen nur in sehr wenigen bestimmt ausgezeichneten Fällen, nämlich beim schweren Diebstahle und der schweren Hehlerei im wiederholten Rückfall (§§ 219 Nr. 2, 240 Nr. 2) und auch hier nur beim Vorhandensein mildernder Umstände als zulässig angenommen.

Ueberdies würde, wenn man dem Zuchthaus in der einen oder in der anderen vorangegebenen Weise die Gefängnissstrafe substituiren wollte, weil die Schwere des Verbrechens keineswegs der Ehrlosigkeit desselben parallel gehe, die Folgerichtigkeit dahin führen, den von dem Entwurf auf ein Jahr festgesetzten Mindestbetrag der Zuchthausstrafe noch mehr herabzusetzen und den Höchst-

betrag der Gefängnissstrafe über fünf Jahre zu erhöhen. Solches ist denn auch in einzelnen Gesetzgebungen geschehen; z. B. in Lübeck und Hamburg, woselbst der Mindestbetrag der Zuchthausstrafe drei, beziehungsweise sechs Monate beträgt und der Höchstbetrag der Gefängnissstrafe dem Höchstbetrage der Zuchthausstrafe von zwanzig, beziehungsweise von fünfundzwanzig Jahren gleichgestellt ist. Diese Herabsetzung und Erhöhung ist aber mit dem Charakter und dem Zwecke beider Strafarten schwer in Einklang zu bringen, ganz abgesehen von den praktischen Bedenken, welche sich aus der gegenwärtigen Einrichtung der Gefängnissanstalten gegen eine so wesentliche Erhöhung der Gefängnissstrafen ergeben.

Muss man deshalb eine solche Herabsetzung und Erhöhung für unzulässig halten, so ist andererseits daran festzuhalten, dass für viele Fälle die Verbindung der Ehrenstrafen mit einer niedrigeren als einjährigen Freiheitsstrafe nicht zu entbehren ist. Führt dieses dazu, auch mit der Gefängnissstrafe fakultativ den Verlust der Ehrenrechte zu verbinden, so ist die nothwendige Folge, dass die Gefängnissstrafe, wenigstens ihrer äusseren Erscheinung nach, theils einen entehrenden, theils einen nicht entehrenden Charakter hat. Hiermit würde aber der Hauptgrund der Entscheidung zwischen der Zuchthausstrafe, als der entehrenden und der Gefängnissstrafe, als der nicht entehrenden Freiheitsstrafe wieder hinwegfallen.

Erwägt man ferner, dass nach einer vielfach verbreiteten Auffassung auch der Gefängnissstrafe eine entehrende Wirkung beigelegt wird, und dass andererseits, im Gegensatz zu der Auffassung des Gesetzes, die gewöhnliche Meinung bei manchen mit Zuchthaus bestraften Verbrechen dennoch wenig geneigt erscheint, die Verurtheilten für entehrt zu erachten, so wird die Gesetzgebung überhaupt Bedenken tragen müssen, die schwankende Volksansicht über die Wirkung einer Strafart zur alleinigen Richtschnur ihrer Satzungen zu machen und mit der äusserlichen Anwendung eines bestimmten Strafmittels unabänderlich gewisse Ehrenfolgen zu verbinden. Dieselbe wird vielmehr auf den oben ausgesprochenen, an sich unbestrittenen Satz zurückgehen müssen:

> dass es die That mit ihren Beweggründen ist, welche über die Ehrlosigkeit des Thäters entscheidet.

Die Anerkennung dieses Grundsatzes erscheint übrigens auch als eine folgerichtige Erweiterung der bereits im preussischen Strafgesetzbuch gegebenen Bestimmung: dass nicht die Verbüssung der Strafe, sondern die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe den Verlust der Ehrenrechte nach sich zieht. Der Entwurf beseitigt nur die dieser Bestimmung zu Grunde liegende, oben als unzulässig bezeichnete Rechtsvermuthung, dass jeder zu Zuchthaus Verurtheilte aus ehrlosen Beweggründen gehandelt habe.

Aus allen diesen Gründen ist der Entwurf in dem § 29 zu dem Vorschlage gelangt:

> sowohl bei der Zuchthausstrafe wie bei der Gefängnissstrafe es dem richterlichen Ermessen zu überlassen, den Verlust der Ehrenrechte zu verhängen.

3. Nach dieser lichtvollen Motivirung des einzigen für ein Strafgesetzbuch der jetzigen Zeit richtigen Prinzips sollte man den § 31 am allerwenigsten erwarten. Zu seiner Begründung wird bemerkt, dass man dennoch geglaubt habe, das Prinzip des richterlichen Ermessens nicht bis zu den äussersten Folgen führen zu müssen; vielmehr hätte die Unfähigkeit zum Wehrdienst und zur Bekleidung öffentlicher Aemter sich als eine nothwendige Rechtsfolge der Zuchthausstrafe herausgestellt.

Die **Motive** sagen:

> Die Unfähigkeit der zu Zuchthausstrafe Verurtheilten zum Wehrdienst entspricht nicht nur der bestehenden Militärgesetzgebung, sondern auch einer allgemeineren Auffassung.
>
> Nicht minder gerechtfertigt ist es, sowohl die Befugniss wie die Berechtigung zur Anstellung im öffentlichen Dienste, als mit einer Verurtheilung zu Zuchthausstrafe unverträglich zu erklären. Denn die Bekleidung öffentlicher Aemter setzt ein besonderes Vertrauen und ein nach jeder Seite ungeschwächtes Ansehen in der Person ihrer Träger voraus. Der zur Aufrechthaltung der Gesetze öffentlich Angestellte hat die erhöhte Pflicht, seine Handlungen dem Gesetze gemäss einzurichten, und wenn der Entwurf die Verletzungen dieser Pflicht im Abschnitt 28 unter besondere Strafbestimmungen stellt, so ist der Gesetzgeber ebenso berechtigt, wie verpflichtet, es für sich in Anspruch zu nehmen,

die Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern abweichend von den übrigen Ehrenfolgen zu behandeln und die Rückwirkung einer erkannten Zuchthausstrafe auf die Fähigkeit, öffentliche Aemter zu bekleiden, im Voraus zu bestimmen.

Es ist sonach im ersten Punkte einer „allgemeineren Auffassung", d. h. einem Vorurtheil, doch wieder eine Berechtigung zuerkannt worden, welche ihm vorhin mit Recht abgesprochen war. Es ist dies auch bei der Berathung im Reichstage von mehreren Seiten anerkannt worden, dass es sich hier um den Schutz einer auf dem „öffentlichen Gefühl" beruhenden Anschauung handle. Diese Inkonsequenz aber hat in vielen Fällen einen erheblichen Einfluss auf die angedrohten Strafen gehabt. Da die Zuchthausstrafe doch einmal einen entehrenden, oder der Ehre Abbruch zufügenden Charakter hat, so ist vom Reichstage in allen Fällen der politischen Verbrechen, mit Ausnahme der §§ 90 und 92, relativ neben dem Zuchthaus die Festungshaft angedroht und der § 20 neu hinzugefügt worden.*) Aus demselben Grunde ist in den schweren Fällen der Körperverletzungen (§§ 221 und 226) neben Zuchthaus elektiv Gefängniss angedroht. (In § 227 Absatz 2 ist dasselbe wohl nur aus Versehen unterblieben.)

4. Nur bei zwei Verbrechen (Meineid, und schwere Kuppelei §§ 153—156, 159, 161, 181) muss neben der Zuchthausstrafe immer auf Verlust der Ehrenrechte erkannt werden. Der Entwurf enthielt dieselbe Bestimmung auch bei dem Vergehen wider §§ 142, 143 (Entziehung der Wehrpflicht durch Verstümmelung oder Täuschung). Der Reichstag hat jedoch den Verlust der Ehrenrechte in diesem Falle nur fakultativ zugelassen.

5. Wenn im Schlusssatz die Advokatur, Anwaltschaft und das Notariat, sowie der Geschworenen- und Schöffendienst unter dem Begriff der öffentlichen Aemter hier mitbegriffen werden, so soll dadurch nicht gesagt werden, dass Geschworene, Schöffen, Advokaten und Anwälte an und für sich, und als solche, Beamte sind: dies ergiebt § 359 ganz klar.

6. Das preussische Strafgesetzbuch kannte Ehrenstrafen neben der Todesstrafe nur,

> „wenn dies entweder im Gesetz für einzelne Fälle ausdrücklich bestimmt ist, oder wenn festgestellt wird, dass das mit der Todesstrafe bedrohte Verbrechen unter besonders erschwerenden Umständen begangen worden ist" (§ 7).

Nach dem norddeutschen Strafgesetzbuch kann vom Richter neben jeder Todesstrafe — auch ohne eine solche Feststellung — auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 33. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurtheilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den dauernden Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen.

§ 34. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt ferner die Unfähigkeit, während der im Urtheile bestimmten Zeit

1. die Landeskokarde zu tragen;
2. in das Bundesheer oder in die Bundesmarine einzutreten;
3. öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen;
4. in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben;
5. Zeuge bei Aufnahme von Urkunden zu sein;
6. Vormund, Nebenvormund, Kurator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienraths zu sein, es sei denn, dass es sich um Verwandte absteigender Linie handele und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrath die Genehmigung ertheile. (Pr. §§ 22, 23. Entw. § 30, 31.)

1. Diese beiden Paragraphen bezeichnen die Folgen, welche die Aberkennung der bürgerlichen Ehre dauernd (§ 33) und welche sie während der im Urtheile bestimmten

*) Vergl. Erläuterungen zu § 20.

Zeit haben soll. Der § 33 weicht insofern von dem preussischem Recht (§ 22) ab, als er, wie die **Motive** ausdrücklich anerkennen, den Verlust des Adels mit Absicht nicht mit aufgenommen hat.

Im Entwurfe enthielt der § 33 am Schluss noch den Zusatz:

„sowie für entlassene Beamte den dauernden Verlust von Ruhe- und Gnadengehalten“.

Diese an § 23 des preussischen Rechts sich anschliessende Bestimmung, welche sich auch in den Gesetzbüchern von Oldenburg (Art. 18) Lübeck (§ 21), und Baiern (Art. 28 Nr. 3, Art 33) findet, ist vom **Reichstag** gestrichen, weil Pensionen als ein ersparter Theil des Gehalts anzusehen seien, und der Verlust derselben eine Art Vermögenskonfiskation sei.

2. Unter den in den §§ 33—34 aufgeführten Folgen fehlt ferner die im preussischen Recht vorkommende Unfähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden. Nach dem Vorgange der Gesetzgebungen von Sachsen, Hessen, Oldenburg und Lübeck ist die Fähigkeit hierzu nicht als Ehrenrecht angesehen. Die Unfähigkeit ist daher nur da als eine im öffentlichen Interesse eintretende Folge beibehalten, wo die Natur des Verbrechens die Unzuverlässigkeit des Verbrechers gerade nach dieser Seite hin dargethan hat, so beim Meineid (§ 161).

§ 35. Neben einer Gefängnissstrafe, mit welcher die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt hätte verbunden werden können, kann auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat den dauernden Verlust der bekleideten Aemter von Rechts wegen zur Folge. (Pr. § 25. Entw. § 32.)

1. Das preussische Strafgesetzbuch kennt als Nebenstrafe die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, und zwar mit der Wirkung, dass der Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter von Rechts wegen damit verbunden ist. Das norddeutsche Strafgesetzbuch kennt eine derartige Nebenstrafe in zwei Abstufungen, einmal neben der Gefängnissstrafe in derselben Form, wie das preussische Strafgesetzbuch; in dieser Form tritt sie nur ein bei Beamten, welche sich eines Vergehens wider die §§ 128—129 (Theilnahme an geheimen oder verbotenen Verbindungen) oder eines der in den §§ 331, 339 bis 341, 352 bis 355 und 357 vorgesehenen Amtsvergehen schuldig gemacht haben; sodann aber in einer milderen Form in den Fällen des Hochverraths, Landesverraths und der Majestätsbeleidigung (§§ 81, 83, 84, 87, 90, 95), in welchen neben der Festungshaft beziehungsweise der Gefängnissstrafe nur auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, und der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, nicht auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt werden kann. Die zweite mildere Form fehlte im Entwurf, der in allen diesen Fällen die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter und den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte androhte. Der **Reichstag** hat diese Aenderung beschlossen.

2. Abgesehen von den Fällen, in welchen eben nicht die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit, sondern nur die Unfähigkeit zur Bekleidung oder der Verlust bekleideter öffentlicher Aemter angedroht wird, gestattet der erste Absatz — und diese Bestimmung ist dem preussischen Strafgesetzbuch fremd —, dass überall, wo die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig gewesen wäre, der Richter berechtigt sein soll, eines dieser Rechte allein abzuerkennen, nämlich die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter. Der Natur der Sache nach wird dies namentlich bei Beamten Platz greifen. Der Richter wird nicht genöthigt sein, wenn er einen schuldig erachteten Beamten für unwürdig zur Fortführung seines Amts hält, ihm zur Erreichung dieses Zwecks alle Ehrenrechte abzuerkennen.

3. Die Bestimmung des zweiten Absatzes bezieht sich sowohl auf die Fälle des ersten Absatzes, als auf die der §§ 128, 129, 331, 339—341, 352—355.

§ 36. Die Wirkung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt, sowie der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter insbesondere, tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein; die Zeitdauer wird

von dem Tage berechnet, an dem die Freiheitsstrafe, neben welcher jene Aberkennung ausgesprochen wurde, verbüsst, verjährt oder erlassen ist.

(Pr. § 25. Entw. § 33.)

1. Die **Motive** bemerken:

Der § 36 setzt den Eintritt der Wirkung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf den Zeitpunkt der Rechtskraft des Urtheils fest, lässt jedoch in Uebereinstimmung mit dem preussischen Strafgesetzbuche die Frist erst von dem Tage beginnen, an welchem die Freiheitsstrafe verbüsst, verjährt oder erlassen ist. Dass letzteres insbesondere auch bezüglich des Zeitpunktes der vollendeten Strafverjährung der Fall ist, rechtfertigt sich daraus, dass der Entwurf den Eintritt der Ehrenstrafen nicht an die Verbüssung der Freiheitsstrafe, sondern an die rechtskräftige Verurtheilung knüpft, und weil derjenige, zu Gunsten dessen die Freiheitsstrafe verjährt ist, nicht besser gestellt sein kann, wie derjenige, welcher die Strafe wirklich verbüsst hat.

2. Wenn auf Geldstrafe, und nur subsidiär auf Freiheitsstrafe erkannt ist, so wird die Frist stets vom Tage der Rechtskraft zu rechnen sein, auch wenn wegen Unvermögens die substituirte Freiheitsstrafe zur Vollstreckung gelangt ist. Ebenso wird, wenn auf Freiheitsstrafe und Geldstrafe erkannt ist, statt der letzteren aber die subsidiär erkannte Freiheitsstrafe vollstreckt wird, die Frist von der Verbüssung der ersten als Hauptstrafe ausgesprochenen Freiheitsstrafe zu rechnen sein.

3. Der Entwurf hatte hinter diesem Paragraphen einen besonderen Paragraphen, also lautend:

Besondere zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes bestehende Vorschriften, welche den Verlust noch anderer, als der in den §§ 30 und 31 bezeichneten Ehrenrechte an die Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung knüpfen, werden durch die Bestimmungen der §§ 28 bis 33 nicht berührt.

Die Quelle war der letzte Absatz des § 12 des preussischen Strafgesetzbuchs, welcher bestimmte:

Insofern nach den bestehenden besonderen Vorschriften in Folge der Begehung von strafbaren Handlungen der Verlust noch anderer als der vorstehend erwähnten Rechte, namentlich der Mitgliedschaft an kaufmännischen und anderen Korporationen eintritt, behält es bei diesen Bestimmungen sein Bewenden,

welcher durch die Einschaltung („namentlich u. s. w.") eher verständlich war, als der des neuen Entwurfs. Der **Reichstag** hat den ganzen Paragraphen indessen gestrichen, weil seine Tragweite sich nicht übersehen liess und die Möglichkeit gefürchtet wurde, dass durch eine Lücke gewisse in den Partikulargesetzen enthaltene Ehrenstrafen trotz der Bestimmung der §§ 5 und 6 des Einführungsgesetzes sich in das Strafrecht hineindrängen könnten; keineswegs aber sollte dadurch in das autonomische Recht gewisser Korporationen, in ihrer Sphäre gewisse Folgen mit der Bestrafung zu verbinden, eingegriffen werden. (Sten. Ber. S. 215, 216.)

§ 37. Ist ein Norddeutscher im Auslande wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, welches nach den Gesetzen des Norddeutschen Bundes den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge hat oder zur Folge haben kann, so ist ein neues Strafverfahren zulässig, um gegen den in diesem Verfahren für schuldig Erklärten auf jene Folge zu erkennen.

(Pr. § 24. Entw. § 35.)

Diese Ausnahme von der Regel des § 5 Nr. 1 (non bis in idem) wird durch die Gleichstellung der im Auslande mit den im Inlande abgeurtheilten Inländern bedingt. Der Paragraph entscheidet dabei einen aus der Fassung des preussischen § 24 entstandenen Zweifel im Sinne der Praxis des Obertribunals dahin, dass eine erneute Entscheidung über die Schuldfrage stattfinden muss, das ausländische Urtheil den inländischen Richter mithin nicht bindet. (**Motive**.) (Vergl. Oppenhof Note 8 zum § 24.)

§ 38. Neben einer Freiheitsstrafe kann in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen auf die Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Die *höhere* Landespolizeibehörde erhält durch ein solches Erkenntniss die Befugniss, nach Anhörung der Gefängnissverwaltung den Verurtheilten auf die Zeit von höchstens fünf Jahren unter Polizei-Aufsicht zu stellen.

Diese Zeit wird von dem Tage berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüsst, verjährt oder erlassen ist.

§ 39. Die Polizei-Aufsicht hat folgende Wirkungen:

1. dem Verurtheilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der *höheren* Landespolizeibehörde untersagt werden;
2. die Landespolizeibehörde ist befugt, den Ausländer aus dem Bundesgebiete zu verweisen;
3. Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.

(Pr. §§ 26—29. Entw. §§ 36, 37.)

1. Die Stellung unter Polizei-Aufsicht hat in dem norddeutschen Strafgesetzbuch einen ganz anderen Charakter als im preussischen Strafgesetzbuch.

Das preussische Strafgesetzbuch kannte dieselbe als obligatorische und fakultative Nebenstrafe. Ihm schlossen sich mit kleinen Modifikationen die Strafgesetzbücher von Oldenburg (Art. 21—25), Waldeck (§§ 26—29) und Lübeck (§§ 24—27) an.

Als im Wesentlichen nur fakultative Nebenstrafe kommt sie vor in Braunschweig (§§ 22, 24, 27), Lippe (§§ 22, 23), Hessen (Art. 35, 36), Thüringen (Art. 19, 20), Hamburg (Art. 20). In Bremen beruhte sie auf der Gerichtspraxis. Endlich als eine administrative Maassregel kommt sie in Sachsen, Altenburg und beiden Mecklenburg vor.

Innerhalb dieser verschiedenen Auffassungen hat das norddeutsche Strafgesetzbuch eine Art von mittleren Standpunkt eingenommen. Da die Handhabung der Polizei-Aufsicht wesentlich in Händen der Polizei liegt, da ferner der Zweck der Stellung unter Polizei-Aufsicht der einer Präventivmaassregel gegen künftige Verbrechen ist, so soll nicht auf Polizei-Aufsicht schlechtweg, sondern auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden, dergestalt, dass, wenn der Verurtheilte durch seine Führung während der Verbüssung der Freiheitsstrafe, sowie durch die Verhältnisse, in welche er demnächst eintritt, Garantieen für sein Wohlverhalten gegeben hat, von der Ausführung der Polizei-Aufsicht abgesehen werden kann.

Das Maximum der Dauer ist von 10 Jahren (Pr. § 27) auf fünf Jahre herabgesetzt. (Vergl. Anhang II. zu den Motiven.)

2. Dem Prinzip des Gesetzes entspricht es, dass das Erkenntniss auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht dem Verurtheilten keineswegs gewisse Beschränkungen ohne Weiteres auferlegt, sondern der Staatsgewalt nur das Recht ertheilt, ihm gewisse Beschränkungen aufzuerlegen. Der Ausländer kann daher des Landes verwiesen werden, während nach preussischem Recht gegen Ausländer auf Landesverweisung (statt auf Polizei-Aufsicht) erkannt werden, und dies vollstreckt werden musste.

3. Die aus dem preussischen § 27 herübergenommenen Worte in § 39 Nr. 1 „Aufenthalt an bestimmten Orten“ ist auf Ortschaften, nicht aber auf einzelne Lokalitäten der Ortschaft (z. B. Vergnügungslokale, Theater) zu beziehen. (Erk. O.-Tr. 6. Juli 1855. Goltdammer Arch. III. 698.)

4. Weggefallen ist die im preussischen Recht enthaltene Bestimmung, dass den wegen Diebstahls, Raubes oder Hehlerei unter Polizei-Aufsicht gestellten Personen das Verlassen ihres Wohnorts oder sogar ihrer Wohnung zur Nachtzeit untersagt werden konnte.

§ 40. Gegenstände, *welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören,* eingezogen werden.

Die Einziehung ist im Urtheile auszusprechen. (Pr. § 19. Entw. § 38.)

1. Der erste Absatz entspricht dem zweiten Absatz des preussischen § 19, nur dass in dem letzteren statt: „können“ gesagt ist: „sollen“, und dass in ihm das Wort „vorsätzliches“ fehlt. Der Entwurf wollte bei Gegenständen, welche als Mittel oder

Werkzeuge zur Begehung des Verbrechens gedient haben, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören, die Einziehung gestatten, bei Gegenständen aber, welche durch das Verbrechen hervorgebracht sind, sie gebieten, und zwar ohne Unterschied, wem sie gehören. Der **Reichstag** hat im Allgemeinen beide Fälle gleich behandelt, und zwar so, wie der Entwurf nur den ersten Fall behandeln wollte.

2. Ausnahmen von dem allgemeinen Prinzip finden sich in § 152 (Münzverbrechen), § 295 (Jagdverbrechen), § 360 a. E., § 367 a. E., § 368 a. E.

§ 41. Wenn der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar ist, so ist im Urtheile auszusprechen, dass alle Exemplare, so wie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen sind.

Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nur auf die im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers befindlichen und auf die öffentlich ausgelegten oder öffentlich angebotenen Exemplare.

Ist nur ein Theil der Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar, so ist, insofern eine Ausscheidung möglich ist, auszusprechen, dass nur die strafbaren Stellen und derjenige Theil der Platten und Formen, auf welchem sich diese Stellen befinden, unbrauchbar zu machen sind.

(Pr. § 19. Abs. 3, 4. Entw. § 39.)

Die **Motive** sagen:

In Anerkennung des Grundsatzes, dass die Einziehung keine Vermögensstrafe, vielmehr in der Hauptsache eine Präventivmaassregel sein soll, ist, in Abweichung von dem preussischen Strafgesetzbuch vorgeschrieben, dass nicht die Vernichtung, sondern nur die Unbrauchbarmachung der Exemplare und der zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen im Urtheil ausgesprochen werden soll. In welcher Weise dieses auszuführen, ist dem Ermessen des Richters zu überlassen. Bei srafbaren Erzeugnissen der Tagespresse wird beispielsweise dem Gesetze dadurch vollkommen genügt sein, wenn der Drucksatz auseinander genommen wird.

Rücksichtlich der Exemplare ist die Einziehung auf diejenigen beschränkt, welche sich im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhänders befinden oder welche öffentlich ausgelegt oder öffentlich, z. B. durch Kolporteure angeboten sind.

Die Schlussbestimmung des § 41 endlich trifft Vorsorge, dass die Präventivmaassregel die Grenzen ihres Zweckes nicht überschreitet. Sind nur einzelne Theile einer Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar, so erscheint es ausreichend, wenn diese ausgeschieden werden. Die Unbrauchbarmachung ist deshalb im Urtheil nur auf diese zu erstrecken, falls eine solche Ausscheidung mit Rücksicht auf die Art und Beschaffenheit des Werkes und unbeschadet des Zweckes der Strafvorschrift erfolgen kann.

§ 42. Ist in den Fällen der §§ *40* und *41* die Verfolgung einer bestimmten Person oder der Erlass eines Urtheils nicht ausführbar, so können die daselbst vorgeschriebenen Maassnahmen selbstständig erkannt werden. (Pr. § 20. Entw. § 40.)

1. Die **Motive** sagen:

Der § 42 dehnt die im § 20 des preussischen Strafgesetzbuchs enthaltene Vorschrift, wonach

> die Konfiskation einzelner Gegenstände nach dem Tode des Angeschuldigten in dessen Nachlass geltend gemacht werden kann, selbst wenn zu seinen Lebzeiten noch kein Urtheil ergangen ist,

aus.

Die in den §§ 40 und 41 angeordneten Maassnahmen können danach zur Anwendung gebracht werden, wenn aus irgend einem Grunde die Verfolgung einer bestimmten Person oder der Erlass eines Urtheils, z. B. wegen Todes, Abwesenheit oder Unbekanntschaft des Thäters, nicht ausführbar erscheint. Der

Strafgewalt ist hierdurch die nothwendige Handhabe gewährt, namentlich zur Verhütung fernerer Verbrechen, dem Gesetze selbst dann Genüge zu verschaffen, wenn aus zufälligen Umständen die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht erfolgen kann.

Die gleiche Befugniss findet auch in den Fällen statt, in denen eine Einziehung einzelner Gegenstände, z. B. bei gewissen Uebertretungen, besonders vorgeschrieben ist.

2. Was das Verfahren anlangt, so existirt in Preussen eine Bestimmung nur in § 50 des Pressgesetzes vom 12. Mai 1851. In anderen Staaten (z. B. Oldenburg) fehlt es an dergleichen Bestimmungen ganz. Es wird Sache der künftigen Strafprozess-Ordnung, bis zu deren Erlass aber Sache der Landesgesetzgebung sein, das Verfahren zu regeln.

Zweiter Abschnitt.

Versuch.

Vorbemerkungen.

I. Das norddeutsche Strafgesetzbuch ist in der Lehre vom „Versuch" den Prinzipien des preussischen Rechts keineswegs überall gefolgt. Vielmehr gehört es zu seinen wesentlichsten Vorzügen, dass es zum Theil zu den Grundsätzen des gemeinen deutschen Rechts zurückgekehrt ist.

Die in der peinlichen Gerichtsordnung Karls V. Artikel 178 gegebene Vorschrift über die Strafbarkeit von Versuchshandlungen führte zu dem Prinzip, dass der Versuch milder zu strafen sei, als das vollendete Verbrechen. Doktrin und Praxis suchten nun für die verschiedenen Grade des Versuchs, bis zu den vorbereitenden Handlungen hinunter, möglichst scharfe Grenzen zu ziehen.

Auf diesen Grundsätzen der milderen Besrafung des Versuchs je nach seinen verschiedenen Graden beruhen auch noch die meisten neueren deutschen Gesetzbücher.

Das sächsische Gesetzbuch sagt in Artikel 39:

> „Handlungen und Unterlassungen, wodurch die Ausführung eines unvollendet gebliebenen vorsätzlichen Verbrechens angefangen werden, sind als Versuch desselben zu bestrafen."

Es unterscheidet sodann einen beendigten und nicht beendigten Versuch; ersterer ist vorhanden,

> „sobald der Verbrecher alles gethan hat, was er zu thun für nöthig hielt, um die von ihm beabsichtigte Rechtsverletzung herbeizuführen."

Der beendigte Versuch wird etwas milder als das vollendete Verbrechen, der nicht beendigte noch milder bestraft. Ausnahmsweise wird auch der beendigte Versuch mit der Strafe des nicht beendigten belegt (Art. 41—44).

Das hessische Strafgesetzbuch (Art. 64 ff.) kennt sogar drei Grade, den „beendigten", „nächsten" und „entfernten" Versuch, und will danach die Strafe vom Richter abgestuft wissen.

Das braunschweigische Strafgesetzbuch (§ 36) kennt nur zwei Grade und stuft beide im Verhältniss zum vollendeten Verbrechen in der Strafabmessung ab; ähnlich das badische Strafgesetzbuch (§§ 106 ff.), und in gewissem Sinne auch das thüringische (Art. 23, 24).

Es war wohl vor Allem diese Kasuistik der gemeinrechtlichen Auffassung, welche das französische Strafrecht in das andere Extrem trieb. Ohne Unterschied des Grades wurde jeder Versuch eines Verbrechens, der als Anfang der Ausführung anzusehen war, bestraft, und zwar mit der Strafe des vollendeten Verbrechens.*) der Versuch eines Vergehens aber nur dann, wenn das Gesetz ihn ausdrücklich als strafbar bezeichnete (code pénal art. 2, 3. Ges. v. 28. April 1832).

Dies System ging in das preussische Strafgesetzbuch über. Es bestraft den Versuch von Verbrechen, sofern ein Anfang der Ausführung vorliegt, mit der Strafe des vollendeten Verbrechens, jedoch niemals mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe, sondern statt dessen mit zeitiger Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren; den Versuch eines Vergehens nur in den Fällen, in welchen die Gesetze dies „ausdrücklich bestimmen", den Versuch einer Uebertretung niemals (§§ 31 bis 33, 336; Einf.-Ges. Art. XVIV. XXV.).

*) Zuerst nur beim Gift- und Meuchelmord im code pénal von 1791.

Indessen erfuhr dies System lebhafte Angriffe. Sogar Belgien, obwohl sonst der französischen Gesetzgebung folgend, strafte den Versuch milder, als das vollendete Verbrechen (code pénal 1867 art. 51—53), desgleichen Lübeck (§ 30), obwohl es sich sonst ganz an Preussen anschloss (nur dass es den Versuch eines Pressverbrechens ganz strafloss liess), ähnlich Baiern (1861, Art. 47 ff.) und Hamburg (1869, Art. 32—35).

Das norddeutsche Strafgesetzbuch hat zwischen diesen verschiedenen Systemen im Ganzen eine mittlere Richtung eingeschlagen. Es hat

1. aus dem französischen Recht den Grundsatz herübergenommen, dass zur Strafbarkeit des Versuchs Handlungen gehören, welche den Anfang der Ausführung enthalten, dass aber unter verschiedenen Graden des Versuchs nicht zu unterscheiden sei;
2. dagegen aus dem deutschen Recht, dass der Versuch milder zu bestrafen sei, als das vollendete Verbrechen; es hat
3. den Grundsatz des französischen Rechts festgehalten, dass der Versuch eines Vergehens nur in den Fällen bestraft wird, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt, der Versuch einer Uebertretung niemals.

Es folgt aus dem Satz ad 1, dass vorbereitende Handlungen darnach straffrei bleiben müssen, selbstverständlich, sofern sie nicht an und für sich den Thatbestand einer strafbaren Handlung enthalten.

II. Dagegen hat das norddeutsche Strafgesetzbuch es mit Absicht unterlassen, die Streitfrage:

ob oder inwieweit der Versuch mit untauglichen Mitteln oder an untauglichen Objekten strafbar sei,

legislativ zu entscheiden, weil man darüber weder in der Gesetzgebung noch in der Wissenschaft zu einem Abschluss gelangt sei, und sogar noch die Vorfrage, was überhaupt unter Tauglichkeit oder Untauglichkeit von Mitteln oder Gegenständen zu verstehen, streitig sei. (**Motive**.)

Die bisherige Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten ist darin in der That sehr verschieden. Sachsen (Art. 42, 43) droht nur die mildere Strafe des nicht beendigten Versuchs an, wenn der Thäter aus Unkenntniss oder Irrthum ein absolut untaugliches (nicht ein nur wegen mangelhafter Beschaffenheit oder unzureichender Menge relativ untaugliches) Mittel angewandt hat, desgleichen wenn bei einer in verbrecherischer Absicht unternommenen Handlung diese Absicht um deswillen nicht hat erreicht werden können, weil der Thäter das Vorhandensein der thatsächlichen Bedingungen, unter welchen die That zum Verbrechen geworden sein würde, irrthümlich vorausgesetzt hat (beispielsweise: Unzucht mit einer Person, welche der Thäter irrthümlich für seine Schwester hielt, Diebstahl an einer Sache, welche er irrthümlich für eine fremde hielt). Hessen (Art. 47) droht in allen diesen Fällen die Strafe des Versuchs an, ausser wenn „aus Unverstand oder abergläubischem Wahne“ absolut untaugliche Mittel angewandt sind. Diese Ausnahme findet sich auch in Thüringen (Art. 23). In allen übrigen Fällen wird dort eine mildere Versuchsstrafe angedroht, als wenn ein derartiger Irrthum in den Mitteln nicht obgewaltet hat. Dagegen wird ein Verbrechen an einem untauglichen Gegenstande mit einer willkürlichen Strafe (bis vier Jahre Gefängniss oder Arbeitshaus) geahndet. Braunschweig (§ 36) lässt jenen Ausnahmefall nicht straflos, sondern beurtheilt denjenigen, der aus „Mangel an Einsicht“ ein absolut untaugliches Mittel anwendet (der also z. B. in der Absicht zu vergiften, Zucker giebt, weil er dies für ein Gift hält), nach den Vorschriften über die Vorbereitung von Verbrechen. Vergleiche Altenburg Art. 26, 27, mecklenburg-schwerinsche Verordnung vom 1. Februar 1861 (Reg.-Bl. Nr. 6), mecklenburg-strelitzsche Verordnung vom 18. November 1861 (Anzeiger für Gesetzgebung Nr. 18), Baden §§ 110, 111.

Das preussische Strafgesetzbuch und im Anschluss hieran die von Lübeck Hamburg, Baiern schweigen über die Frage.

Es haben sich nun in der Wissenschaft und in der durch keine positive Gesetzesbestimmung beirrten preussischen Praxis folgende Grundsätze herausgebildet: Ein strafbarer Versuch ist undenkbar, wenn die Ausführung der Handlung absolut unmöglich war (Erk. v. 28. März 1859. — Just.-M.-Bl. S. 170), wenn also das Mittel ein absolut untaugliches war, auch wenn es der Thäter für tauglich hielt (Erk. v. 5. November 1852. — Just.-M.-Bl. 53 S. 201. — 16. April 1863. — R. d. O. III. S. 396), wogegen es bei einem relativ untauglichen Mittel, z. B. Verabreichung von Gift in unzureichender Menge, Gegenstand der thatsächlichen Entscheidung im einzelnen Falle ist, ob ein strafbarer Versuch anzunehmen, oder ob anzunehmen, dass die Hand-

lung durch äussere, vom Willen des Thäters unabhängige Umstände ohne Erfolg geblieben sei (siehe die Erl. zu § 46); desgleichen ist ein strafbarer Versuch ferner undenkbar bei einem absolut untauglichen Objekte der Handlung, z. B. wenn Jemand aus Irrthum seine eigene Sache stiehlt, namentlich aber, wenn es an einem Gegenstande derselben ganz fehlt. (Wenn das Obertribunal Bemühungen, eine fremde Sache in seinen Gewahrsam zu bekommen, um sie demnächst zu unterschlagen, nicht als Unterschlagungsversuch ansieht, weil man nur unterschlagen könne, was man schon hat, so ist hier doch ein anderer Grund entscheidend, nämlich der, dass es an einem Anfang der Ausführung fehlt.) Dagegen ist es nicht hinreichend, um einen straflosen Versuch anzunehmen, wenn z. B. ein Dieb einsteigt, um zu stehlen, solches aber zufällig nicht vorfindlich ist. (Erk. v. 6. Juni 1868. R. d. O. IX. S. 363.) Vgl. Berner, Grunds. des pr. Strafr. §§ 5—7; Lehrbuch, S. 164; Hütschner, System des pr. Strafrechts I. S. 197.

Es ist zu hoffen, dass sich in dieser Frage allmälig einheitliche Grundsätze herausarbeiten werden.

§ 43. Wer den Entschluss, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, bethätigt hat, ist, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuches zu bestrafen.

Der Versuch eines Vergehens wird jedoch nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt. (Pr. § 31. Entw. § 41.)

1. Das preussische Strafgesetzbuch sagt in § 31:

„Der Versuch ist nur dann strafbar, wenn derselbe durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, an den Tag gelegt, und nur durch äussere, von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände gehindert worden, oder ohne Erfolg geblieben ist.“

Die Quelle dieser Bestimmung ist der Artikel 2 des code pénal in der Redaktion nach dem Gesetze vom 18. April 1832. Danach gehören zum Thatbestand des strafbaren Versuchs zwei Erfordernisse:

ein positives, dass Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, vorhanden seien,

und ein in gewissem Sinne negatives, dass jene Handlungen nicht durch den Willen des Thäters, sondern durch äussere, von seinem Willen unabhängige Umstände ohne Erfolg geblieben sind.

Der preussische Entwurf behielt diese beiden Momente als Erfordernisse der Strafbarkeit bei; der Entwurf des Bundesraths strich das zweite Erforderniss und stellte es nur als einen Strafausschliessungsgrund rücksichtlich der an und für sich verwirkten Strafe hin, wenn der Thäter (s. § 44 Nr. 1).

„die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgegeben hat, ohne dass er an dieser Ausführung durch Umstände gehindert worden ist, welche von seinem Willen unabhängig waren.“

Es ist anzuerkennen, dass dies mit den meisten deutschen Strafgesetzbüchern (Sachsen Art. 44, Hessen Art. 69, Thüringen Art. 26, Hamburg Art. 36, Baden § 117) übereinstimmt.

2. Sonach wird zum Thatbestande des strafbaren Versuchs das erste positive Erforderniss allein ausreichen. Ueber das Vorhandensein des erwähnten Strafausschliessungsgrundes wird nur, wenn dies behauptet ist, zu befinden (im Schwurgerichtsverfahren also eine darauf gerichtete Frage zu stellen) sein.

3. Aus den Grundsätzen über den Thatbestand des Versuchs folgt, dass es einen strafbaren Versuch der Anstiftung an einem Verbrechen nicht giebt, so lange nicht mit der Begehung der Hauptthat der Anfang der Ausführung gemacht ist. Damit steht nicht im Widerspruch, dass das Gesetz in einzelnen Fällen den erfolgten Anstiftungsversuch als ein selbstständiges Verbrechen mit Strafe bedroht hat (§§ 85, 110, 111, 159, 160, 333). — Dies ist auch von der preussischen Praxis konstant angenommen. Streitig war nur, ob es ein rechtsgrundsätzlicher Verstoss sei, wenn der Richter der That in der versuchten Verleitung den Anfang der Selbstbegehung des Verbrechens findet. Das Obertribunal hat dies verneint (Erk. v. 27. März 1857; Goltd. A. V. S. 458), schwerlich mit Recht.

4. Das preussische Strafgesetzbuch hatte das Wort „Versuch, versuchen, suchen" in einer Reihe von Fällen angewandt, in denen es die strafbare Einwirkung auf den Willen eines Andern ausdrücken soll und in denen die Strafbarkeit keineswegs von dem Erfolge, der natürlich von der Widerstandskraft jenes Andern bedingt wird, abhängig gemacht werden soll (z. B. §§ 36, 84, 90, 96, 130, 212, 234, 311—313, 315, 330). In allen diesen Fällen bedurfte es daher nach der Praxis des Obertribunals nicht der Feststellung der Erfordernisse des Versuches im technischen Sinne des § 31. Das norddeutsche Strafgesetzbuch hat in den betreffenden diesen preussischen Paragraphen entsprechenden Stellen das Wort „Versuch", versuchen" absichtlich vermieden, ausser da, wo es absichtlich abweichend vom preussischen Recht gerade den Thatbestand des strafbaren Versuchs im Sinne des § 43 als nothwendig hinstellen wollte (z. B. §§ 107, 240, 253 vergl. mit pr. §§ 84, 212, 234.) In den meisten dieser Fälle hat es statt des Wortes „versuchen" das Wort „unternehmen" („wer es unternimmt" u. s. w.) angewandt, um das nach dem preussischen Recht möglich gebliebene Missverständniss auszuschliessen (z. B. §§ 114, 122, 159, 357 vergl. mit pr. §§ 90, 96, 130, 330). Im preussischen Recht findet sich das Wort: „unternehmen" nur beim Hochverrath (§§ 61 ff.).

5. Wegen des Schlussabsatzes siehe die Vorbemerkungen zu diesem Abschnitte. Es wurde namentlich von königlich sächsischer Seite befürwortet, auch bei Vergehen den Versuch immer zu strafen. Dieser Auffassung wurde entgegengesetzt, dass man dann konsequent auch bei Uebertretungen dasselbe annehmen müsse (Sten. Ber. S. 224). Die **Motive** sagen:

> „dass durch den Versuch einer strafbaren Handlung die staatliche Rechtsordnung umsoweniger berührt würde, je weniger schwer die vollendete strafbare Handlung selbst sein würde, und dass insbesondere durch den Versuch einer Uebertretung die staatliche Rechtsordnung nicht als verletzt gelten könne."

§ 44. Das versuchte Verbrechen oder Vergehen ist milder zu bestrafen, als das vollendete.

Ist das vollendete Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein, neben welcher auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden kann.

Ist das vollendete Verbrechen mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so tritt Festungshaft nicht unter drei Jahren ein.

In den übrigen Fällen kann die Strafe bis auf ein Viertheil des Mindestbetrages der auf das Verbrechen oder Vergehen angedrohten Freiheits- und Geldstrafe ermässigt werden. Ist hiernach Zuchthausstrafe unter einem Jahre verwirkt, so ist dieselbe nach Maassgabe des *§ 21* in Gefängniss zu verwandeln.

§ 45. Wenn neben der Strafe des vollendeten Verbrechens oder Vergehens die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig oder geboten ist, oder auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden kann, so gilt Gleiches bei der Versuchsstrafe. (Pr. § 32. Entw. § 42, 43.)

1. § 42 enthält die Ausführung des bereits in den Vorbemerkungen erörterten Grundsatzes. Der dritte Absatz ist vom Reichstag hinzugefügt, weil der Entwurf eine lebenslängliche Festungshaft nicht kannte. Im Uebrigen ist der Entwurf unverändert geblieben. Dass das Unterscheiden verschiedener Versuchs-Grade als praktisch unthunlich nicht beliebt worden, ist bereits angeführt.

2. Die Bestimmung des § 43 hielt der Entwurf darum für nothwendig,

> „weil die sittliche Verschuldung und die Gefährlichkeit des Thäters zumeist unabhängig davon ist, ob die von ihm angefangene Ausführung einer strafbaren Handlung auch zur Vollendung derselben gediehen ist". (**Motive**.)

§ 46. Der Versuch als solcher bleibt straflos, wenn der Thäter

1. die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgegeben hat,

ohne dass er an dieser Ausführung durch Umstände gehindert worden ist, welche von seinem Willen unabhängig waren, oder
2. zu einer Zeit, zu welcher die Handlung noch nicht entdeckt war, den Eintritt des zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens gehörigen Erfolges durch eigene Thätigkeit abgewendet hat.

(Pr. § 31. Entw. § 44.)

1. Ueber den ersten Fall der Straflosigkeit siehe die Erläuterungen zu § 43. Was hier in positiver Form als Strafausschliessungsgrund aufgeführt ist, war früher in der entgegengesetzten Form Bedingung der Strafbarkeit. Der Unterschied ist aber auch, abgesehen von der oben bereits erwähnten, dadurch bewirkten strafprozessualischen Verschiedenheit, keineswegs bloss logisch-theoretisch. Er kann praktisch werden z. B. bei dem Versuch eines Verbrechens mit untauglichen Mitteln; zwar nicht mit absolut untauglichen (denn der Anfang der Ausführung von etwas, was unmöglich ist, ist undenkbar), wohl aber mit relativ untauglichen. Bei diesen war es nach preussischem Recht Sache der thatsächlichen Entscheidung, ob anzunehmen sei, dass die Handlung auf äussere vom Willen des Thäters unabhängige Umstände ohne Erfolg geblieben ist. Nach dem norddeutschen Strafgesetzbuch wird immer ein strafbarer Versuch anzunehmen sein, wenn im Uebrigen die Erfordernisse des § 43 vorliegen. Der § 46 muss ausser Anwendung bleiben, da von einem Aufgeben der Handlung seitens des Thäters nicht die Rede sein kann. (St. B. S. 223.)

2. Der zweite Fall der Straflosigkeit, der der sogenannten thätigen Reue, beruht lediglich auf einem kriminal-politischen Grunde. Das preussische Strafgesetzbuch kennt ihn nicht, ebenso wenig die meisten übrigen. Das hessische (Art. 26) und badische (§ 118) lassen in diesem Falle nur eine Strafminderung zu. Vorausgesetzt muss jedoch werden, dass das Verbrechen oder Vergehen nicht vollendet und der Erfolg nicht eingetreten ist. Eine weitergehende singuläre Bestimmung findet sich bei der Brandstiftung in § 310.

Dritter Abschnitt.

Theilnahme.

Vorbemerkung.

Der preussische Entwurf schloss sich in diesem Abschnitt im Wesentlichen dem preussischen Strafgesetzbuch an; einmal darin, dass er — unter Weglassung jeder Bestimmung über die Mitthäterschaft — den Anstifter und Gehülfen unter dem Begriff der Theilnahme zusammenfasste, und dass er die erfolglose öffentliche Aufforderung, Begünstigung und unterlassene Anzeige mit in diesen Abschnitt hineinzog. Der Entwurf des Bundesraths, welcher im **Reichstage** keine Modifikationen erfahren, zeigt hier sehr erhebliche Abänderungen.

Die **Motive** sagen:

Der Entwurf begreift unter dem „Theilnehmer" den Thäter und Mitthäter, sowie den Anstifter und den Gehülfen. Er schliesst den „Begünstiger" von der „Theilnahme" aus, da die Thätigkeit des Begünstigers erst der vollendeten That nachfolgt, mit ihr selbst daher unmittelbar nicht in Verbindung steht, auf sie in ihrer Ausführung nicht einwirkt und daher in der Hauptsache nur entweder die Person des Thäters oder dessen Vortheil oder auch den eigenen Vortheil im Auge hat. Die neuere Doktrin hat auch wiederholt darauf hingewiesen, dass die Begünstigung als ein selbstständiees Vergehen zu behandeln und von der Verbindung mit der „Theilnahme am Verbrechen" loszulösen sei. Allerdings wird der Charakter der Begünstigung als ein verschiedener sich wieder zeigen, wenn die Begünstigung nicht sowohl in der Absicht geleistet wird, um den schuldigen Thäter der Strafverfolgung zu entziehen, oder um ihm die Vortheile des Verbrechens zu sichern, sondern vielmehr nur deshalb, um aus dem Verbrechen des Thäters für sich selbst einen Vortheil zu ziehen. In letzterer Hinsicht tritt das Verhältniss der Begünstigung zu dem Hauptverbrechen noch entfernter in den Hintergrund, und es stellt sich die Begünstigung als ein eigenes Verbrechen dar, dessen Strafbarkeit, nach Befinden, von der Strafbarkeit der Hauptthat mit beeinflusst werden kann, dessen Thatbestand selbst aber von dem der letzteren in keiner Weise abhängig zu machen ist.

Der Entwurf hat daher die „Begünstigung" als ein besonderes Vergehen aufgefasst und mit der „Hehlerei" in Verbindung gebracht, auch beide strafbaren Handlungen in den speziellen Theil eingereiht.

§ 47. Wenn Mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird Jeder als Thäter bestraft. (Entw. § 45.)

1. Die **Motive** sagen:

Zunächst hat der Entwurf geglaubt, in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der deutschen Gesetzgebungen, obgleich in Abweichung von dem preussischen Strafgesetzbuche, eine Bestimmung über die „Mitthäter" aufnehmen zu sollen. Zwar ist nicht zu verkennen, dass im Allgemeinen die Rechtsprechung einem bestimmten, in dem speziellen Theile näher normirten Thatbestande gegenüber in der Lage sein wird, zu beurtheilen, ob und inwieweit die Kriterien des Strafgesetzes auf mehrere Personen, deren direkte Mitwirkung bei Ausführung des Verbrechens in Frage kommt, zutreffen oder nicht. Auch mag nicht in Abrede gestellt werden, dass einerseits die Bestimmung über den Begriff der Mitthäterschaft bei der grossen Verschiedenheit der hierher gehörigen Fälle nur ganz allgemein gefasst werden kann, andererseits aber diese Allgemeinheit die Gefahr einer Verdunkelung für die Grenzlinien zwischen den Begriffen des Mitthäters und des Gehülfen in sich birgt.

Dessenungeachtet erschien es zweckmässig, den allgemeinen Gesichtspunkt, auf welchen die Schuld des Mitthäters zurückzuführen ist, und in welchem sie ihre Begründung, insbesondere auch die gleichmässige Beurtheilung der Mitthäter ihre Berechtigung findet, in dem Gesetze selbst festzustellen, zugleich aber auch die Gesetzesbestimmung so zu fassen, dass die erwähnte Vermischung der Kriterien der Mitthäterschaft und der Beihülfe abgewendet wird. Der Entwurf hat geglaubt, dass der wesentliche Charakter der Mitthäterschaft in der „gemeinschaftlichen Ausführung der That" seinen vollen Ausdruck findet, indem hierbei nicht sowohl lediglich das rein äusserliche Moment der gemeinschaftlichen Thätigkeit bei der Ausführung der That, sondern auch und vorzugsweise der Charakter der Mitwirkung des Einzelnen bei der Ausführung in das Auge gefasst und hiernach bestimmt wird, ob die That selbst in ihrer Ausführung als eine gemeinschaftliche sich darstellt. Während die Mitwirkung des Gehülfen sich dadurch kennzeichnet, dass sie die That selbst als die eines Dritten behandelt, zu welcher die Hülfe geleistet wird, ist die Mitwirkung des Mitthäters aus der Absicht entsprungen, die That als seine eigene, beziehentlich als die seiner Komplizen zu unterstützen und zur Vollendung zu bringen. Nicht sowohl das Maass und die Bedeutung der Mitwirkung zu der That, als vielmehr die Absicht, aus welcher sie entsprungen, wird, nach wie vor, das wesentlich entscheidende Moment bilden.

Dagegen konnte davon abgesehen werden, in den Entwurf besondere Bestimmungen über die zufällige Miturheberschaft, über den strafrechtlichen Begriff der „Bande" im Gegensatze zu dem „Komplotte", über die Beurtheilungen derjenigen, welche an dem Beschlusse zur Ausführung einer That, nicht aber an letzterer selbst Theil genommen haben, aufzunehmen. Ebenso waren darüber keine Bestimmungen aufzunehmen, ob und inwieweit die Mitwirkung eines Komplottanten zu der That vor deren unmittelbarer Ausführung als eine Mitthäterschaft aufzufassen sei. Im einzelnen Falle wird die richterliche Prüfung sich darauf zu richten haben, ob nach Lage der Sache diese Thätigkeit als eine solche aufzufassen sei, dass sie sich als einen Theil gemeinschaftlicher Ausführung und die That selbst hierdurch zugleich als eine gemeinschaftliche darstelle. Endlich bedurfte es hiernach auch keiner besonderen Bestimmung über den Rücktritt des Komplottanten von der Verbindung und den Einfluss des Rücktritts auf die strafrechtliche Würdigung der Schuld des Komplottanten.

2. Das Strafgesetzbuch definirt den Begriff des Thäters so wenig, als den des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit. Alle diese Begriffe überlässt es, hierin dem preussischen Strafrecht folgend, der Wissenschaft. Ob es gut daran gethan hat, den Begriff der Mitthäterschaft Mehrerer definiren zu wollen, wird die Folge lehren. Die in dem § 47 gegebene Definition lässt der richtigen Auslegung Raum, ist aber keineswegs so präzis, dass sie dieselbe auch nur annähernd sicher stellt. Zur Lösung der in den einzelnen bedenklichen und zweifelhaften Fällen auftretenden Schwierigkeit wird die Definition wenig oder gar nichts beitragen. Allerdings soll durch den

Begriff: „gemeinschaftlich ausführen" der Fall ausgeschlossen sein, wenn das Zusammenwirken Mehrerer ein zufälliges war, wenn jeder für sich allein, ohne Betheiligung an der dasselbe Objekt betreffenden Thätigkeit des Andern handelte.

Eine gemeinschaftliche Ausführung ist nur denkbar, wenn jeder die Hauptthat selbst als seine eigene gewollt hat, und bei der Ausführung das Bewusstsein hat, dass seine Thätigkeit zugleich zur Realisirung dieses seines Willens, und des damit konzidirenden Willens der Uebrigen dient und dienen soll. Dies ist auch im Wesentlichen der von der preussischen Praxis festgehaltene (wenn auch keineswegs konsequent festgehaltene) Grundsatz. (Vergl. Oppenhof Nr. 12 zum Tit. III.)

Sogar die Fassung des Paragraphen ist aus der preussischen Praxis entnommen. Im Allgemeinen ist es nämlich für ausreichend angenommen, wenn die Feststellung der Mitthäterschaft Mehrerer dahin erfolgt, dass ihre Thätigkeit eine gemeinschaftliche war, wogegen ein „vorsätzliches Handeln nach vorheriger Verabredung mit Anderen" nicht für ausreichend erachtet ist. (Erk. vom 13. Mai 1857. Goltd. A. V. S. 395.)

Allein es ist anerkannt, dass die Auflösung des Begriffes „gemeinschaftlich" im einzelnen Falle nöthig werden kann. Dass dies aber nöthig werden kann, zeigen die in einzelnen Fällen ergangenen entgegengesetzten Entscheidungen, wonach der schwerere Dolus mit welchem einer von mehreren Mitthätern gehandelt hat (z. B. der überlegte Vorsatz) den übrigen nicht angerechnet werden kann (Erk. vom 23. April 1868. R. d. O. Bd. IX. S. 290), andererseits bei einem Raube auch diejenigen, welche keine Gewaltthätigkeiten gegen Personen begangen, diese vielleicht auch gar nicht gewollt und verabredet haben, dennoch als Räuber zu bestrafen sind, ausser, wenn ihnen die von einem Mitthäter begangene Gewalt unbekannt war (womit ganz unmotivirt ein völlig fremder Begriff hineingemischt ist, [Erk. vom 30. September 1852, 22. Mai 1863, 18. Januar 1866; R. d. O. VII S. 36]; übrigens ist in einem anderen Erkenntniss vom 2. Oktober 1867, [R. d. O. VIII. S. 355] auch wieder das Gegentheil angenommen).

Die von der Wissenschaft geleitete Praxis wird diesen Paragraphen jedenfalls auszubilden und fortzubilden haben.

3. Diejenigen Gesetzbücher, welche, abweichend von dem preussischen und den ihm folgenden, hier ins Einzelne gehen, enthalten meistens sehr kasuistische Bestimmungen (Sachsen Art. 50 ff.; Hessen Art. 74—82; Thüringen Art. 31—33; Braunschweig § 43—45; Hamburg Art. 41—43).

§ 48. Als Anstifter wird bestraft, wer einen Anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Missbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrthums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat.

Die Strafe des Anstifters ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich angestiftet hat. (Pr. § 34 Nr. 1. § 35. Entw. § 46.)

1. Die **Motive** bemerken zu diesem Paragraphen:

Die Rücksicht darauf, dass die in dem preussischen Strafgesetzbuche enthaltene Exemplifikation der Mittel, durch welche eine Anstiftung bewirkt werden kann, in der Praxis sich im Allgemeinen gut bewährt hat, wie ferner der Umstand, dass in anderen Gesetzbüchern gleiche Exemplifikationen sich vorfinden, waren für den Entwurf bestimmend, diese Exemplifikation beizubehalten. Die Praxis wird bei Anwendung dieses Paragraphen den strafrechtlichen Grundgedanken der Anstiftung vor allen Dingen im Auge behalten. Der Entwurf hat geglaubt, diesen Grundgedanken durch die Beschränkung auf „bestimmt hat", schärfer auszudrücken, als dies im preussischen Gesetzbuche geschehen, woselbst die noch beigefügten Worte: „angereizt oder verleitet", . . . welche schon an sich nicht völlig entschieden, die Schärfe des in dem Worte: „bestimmt" ausgedrückten Gedankens wieder einigermaassen verwischen.

Die Beifügung des Worts: „vorsätzlich" soll der Annahme einer strafbaren, kulposen Anstiftung und die Einschaltung der Worte: „zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung" der Annahme einer strafbaren erfolglosen Anstiftung entgegentreten.

In dem zweiten Absatz des § 48 ist die Strafe des Anstifters bestimmt.

Die Ansicht, dass jeder Theilnehmer an einer strafbaren Handlung gleich dem Thäter selbst bestraft werden soll, hat weder in der Wissenschaft, noch in der Praxis Beifall gefunden, wohl aber entspricht die Gleichstellung des Anstifters mit dem Thäter der fast einstimmigen Auffassung der neueren Gesetzbücher, wie sie auch in dem Gerechtigkeitsgefühle begründet ist. Die That des Angestifteten ist die Folge der vorsätzlichen Einwirkung des Anstifters auf den Willen des Angestifteten und sonach die That des Anstifters selbst. Hierbei geht der Entwurf davon aus, dass es sich nicht um Festsetzung der in concreto gegen den Thäter und den Anstifter auszusprechenden Strafe, sondern nur darum handelt, festzusetzen, dass die Strafe beider nach dem Gesetze bemessen werde, welches auf die That selbst Anwendung leidet, wogegen das Maass der Strafe innerhalb des in dem Gesetze nachgelassenen Strafrahmens nach dem Grade der Verschuldung des Einzelnen zu bestimmen ist. Der Entwurf hat sonach die Abmessung der Strafe lediglich dem richterlichen Urtheile überlassen und dasselbe in keiner Weise, wie dies anderwärts geschehen, näher regeln wollen; es wird daher der Anstifter, je nach Befinden, härter oder geringer als der Angestiftete beurtheilt werden. In den Fällen, in denen eine absolute Strafe angedroht ist, bleibt dagegen das Ermessen bei der Bestrafung des Anstifters ebenso wie bei der des Angestifteten ausgeschlossen, dagegen kann da, wo mildernde Umstände nachgelassen sind, auf sie auch bei der Beurtheilung des Anstifters Rücksicht genommen werden. Ebenso sind die Bestimmungen über den Verlust der Ehrenrechte, soweit solche bei der Aburtheilung des Thäters in Betracht kommen, auch bei der des Anstifters zu berücksichtigen.

Eine Ausnahme von dieser Regel wird eintreten, wenn die Anstiftung sich auf eine geringere Handlung beschränkt, als diejenige ist, welche von dem Thäter begangen worden, bei dem sogenannten Excesse des Angestifteten. Insoweit hierbei den Anstifter eine Verschuldung nicht trifft, kann er auch nur nach dem Gesetze beurtheilt werden, welches auf diejenige Handlung Anwendung findet, zu welcher er „wissentlich" angestiftet hat. Dieser Fall ist in dem Schlusssatze des § 48 berücksichtigt worden.

2. Aus dem Gesagten geht hervor, dass es zwar eine Anstiftung zu einem nur versuchten (nicht vollendeten) Verbrechen, aber keinen strafbaren Versuch einer Anstiftung oder sonstigen Theilnahme giebt. Die That muss begangen sein. (Abweichend hiervon bestraft das sächsische Strafgesetzbuch Artikel 64 die erfolglose Anstiftung wie einen nicht beendigten Versuch.) Gleichgültig ist, ob der Thäter ermittelt und ob seine Bestrafung aus irgend einem sonstigen Grunde (Tod, Flucht etc.) unmöglich, oder aus einem rechtlichen Grunde (z. B. Zurechnungsunfähigkeit, Mangel an Unterscheidungsvermögen) ausgeschlossen ist.

3. Entscheidend ist Zeit und Ort der Hauptthat. Ist die letztere im Auslande begangen, so ist § 4 anzuwenden, auch wenn die Handlungen, in denen die Anstiftung zu finden, im Inlande begangen sind (Erk. v. 10. April 1856. J.-M.-Bl. S. 124).

4. Danach ist auch die Frage, ob es eine Anstiftung zur Anstiftung oder zur Beihülfe einer That giebt, zu verneinen. Anstifter ist nur derjenige, welcher der intellektuelle Urheber der Hauptthat ist. Dagegen ist es Thatfrage im einzelnen Falle, ob nicht in der Anstiftung eines Gehülfen eine Beihülfe zu der Hauptthat oder in der Anstiftung eines Anstifters eine Anstiftung der Hauptthat zu finden (Erk. vom 20. Februar 1856, Goltd. A. IV. S. 469; 30. April 1856; 2. Oktober 1861, R. d. O. IX. S. 563).

5. Die singulären Bestimmungen einzelner Strafgesetzbücher über die Wirkung thätiger Reue (z. B. Sachsen, Art. 64, welches den Anstifter, der ernstlich, aber erfolglos bemüht gewesen ist, das Verbrechen zu verhindern, mit der Strafe des nicht beendigten Versuchs belegt) sind hiernach aufgehoben. Der Richter der That wird aber im einzelnen Falle zu prüfen haben, ob, wenn der, welcher einen Andern zu einem Verbrechen angestiftet hat, nachher vor Verübung der That im entgegengesetzten Sinne auf ihn einzuwirken sucht, noch anzunehmen sei, dass der Thäter zu der demnächst begangenen That von dem ersteren angestiftet sei, oder ob er aus eigener Anregung gehandelt habe.

6. Eine Anstiftung zu einem kulposen Vergehen ist logisch nicht denkbar. Dadurch ist nicht ausgeschlossen, dass derjenige, welcher doloser Weise einen Andern zur Verübung eines Vergehens aus Fahrlässigkeit veranlasst, als doloser Urheber, der sich eines Andern als seines Werkzeuges bedient, anzusehen sei. Streitig ist die Frage

(auch in der preussischen Praxis) bei denjenigen Handlungen, bei denen man (nach einer sehr bestreitbaren Ansicht) einen Dolus nicht verlangt, namentlich bei Zoll- und Steuerdefraudationen. Man muss wegen des Wortes „wissentlich" im letzten Absatz des Paragraphen verlangen, dass der Anstifter gewusst hat, dass die von ihm angestiftete That den Thatbestand einer Defraude enthielt. (Vergleiche Oppenhof Note 6 zu § 34.)

7. Wenn es in der Person des Thäters an dem Thatbestande um deshalb mangelt, weil der erforderliche Dolus nicht vorhanden ist, so kann auch von einer strafbaren Anstiftung nicht die Rede sein. Dies schliesst aber nicht aus, anzunehmen, dass der anscheinende Anstifter als Selbstthäter anzusehen, welcher sich eines Andern als Werkzeuges bedient habe. (Beispiel: A. beredet in diebischer Absicht den B., aus dem Gewahrsam eines Dritten eine Sache fortzunehmen, versichernd, die Sache gehöre ihm — dem A. Hier ist B. nicht Dieb, auch nicht Theilnehmer, wohl aber ist A. Dieb. Ein anderes Beispiel siehe im Erk. v. 14. Mai 1858. Goltd. A. VI. S. 567.)

8. Es bedarf der Feststellung des Mittels, durch welches die Anstiftung begonnen worden, durch den Richter der That. Als solche können (wegen des Ausdruckes: „andere Mittel") auch Aufforderung, Ueberredung, Verabredung, Ertheilung eines Auftrages, selbst Anleitung und Rath angesehen werden, vorausgesetzt, dass sie in dem Thäter den verbrecherischen Willen hervorgerufen, und nicht etwa nur ein Mittel zur Ausführung bereits der von ihm gewollten That gewesen sind (Erk. vom 14. April 1853. Goltd. A. II. S. 182; 15. Juni 1866; 9. Sept. 1868. R. d. O. VII. S. 366; IX. S. 470).

9. Unter „Drohung" ist hier nicht eine solche gemeint, welche den freien Willen des Thäters ausschliesst und ihn nach § 52 straflos macht. Bei einer solchen wäre der Drohende als Selbstthäter anzusehen. Dasselbe gilt von Missbrauch der Gewalt.

10. Die Erregung eines Irrthums lässt sich nur dann als Mittel der Anstiftung denken, wenn trotz des Irrthums bei dem Thäter ein verbrecherischer Dolus übrig bleibt, dies wird immer bei einem blossen Irrthum im Beweggrunde der Fall sein. Ein Irrthum in der Essentiation der That kann, wie er in dem Beispiel der Note 7 angeführt, eine strafbare That des physischen Urhebers aufheben; es lassen sich aber Fälle denken, in welchen ein Irrthum zwar nicht das Vorhandensein einer strafbaren That aufhebt, wohl aber ihre Natur verändert. (Beispiel: A. stiftet in diebischer Absicht den B. an, eine fremde Sache aus dem Gewahrsam eines Dritten wegzunehmen, ihm vorspiegelnd, die Sache gehöre ihm — dem A. — und befinde sich im Pfandbesitz des Dritten. Auch hier liegt die Sache indessen so, dass B straffrei ist. Der Dolus des Diebstahls liegt nicht vor; ebensowenig der objektive Thatbestand des furtum possessionis.)

11. Ueber den Excess des Thäters siehe die Motive in Note 1.

§ 49. Als Gehülfe wird bestraft, wer dem Thäter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens durch Rath oder That wissentlich Hülfe geleistet hat.

Die Strafe des Gehülfen ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich Hülfe geleistet hat, jedoch nach den über die Bestrafung des Versuches aufgestellten Grundsätzen zu ermässigen. (Pr. § 34 Nr. 2, § 35. Entw. § 47.)

1. Das preussische Strafgesetzbuch in seiner ursprünglichen Form bestrafte auch den Gehülfen ganz ebenso, wie den Thäter (hierin dem Artikel 60 des französischen code pénal folgend). Nur bei den mit Todesstrafe oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen unterschied es, ob die Theilnahme eine wesentliche war, oder nicht, und drohte im letzteren Falle nur zeitige Zuchthausstrafe und bei mildernden Umständen sogar nur Gefängniss von zwei bis zu zehn Jahren an (Letztere Bestimmung war ganz sinnlos; denn es konnte nun eintreten, dass der einer nicht wesentlichen Theilnahme an einem Raube Schuldige milder bestraft wurde, wenn die Hauptthat, der Raub, als unter den erschwerendsten Umständen begangen, mit lebenswieriger, als wenn er nur mit zeitiger Zuchthausstrafe bedroht war [Pr. §§ 231, 232, 233.]). Die Novelle vom 30. Mai 1859 dehnte den Unterschied zwischen wesentlicher und nicht wesentlicher Beihülfe auf alle Verbrechen und Vergehen aus, ermässigte die Strafe

im letzteren Falle und beseitigte die Ausnahmebestimmung bei mildernden Umständen. Immer blieb aber die Regel, dass der Gehülfe ebenso wie der Thäter zu bestrafen sei; es musste daher das Vorhandensein einer nicht wesentlichen Theilnahme besonders behauptet und vom Richter der That (als Strafmilderungsgrund) besonders festgestellt werden.

2. Es ist eins der grössten Verdienste des Gesetzes, von dieser barbarischen Theorie sich abgewandt zu haben und zu den milderen Bestimmungen der übrigen deutschen Gesetzbücher zurückgekehrt zu sein. Sogar das lübeckische § 33 hatte bereits (abweichend von seinem preussischen Vorbilde) den Gehülfen nur nach den Grundsätzen über Bestrafung des Versuchs für strafbar erklärt. Diesen Gedanken hat sich das Strafgesetzbuch angeeignet, indem es den Gedanken des preussischen Entwurfs, ausnahmsweise bei festgestellter Wesentlichkeit die volle Strafe eintreten zu lassen, wieder ausschied.

Die **Motive** sagen mit Recht:

„es hätten derartige Bestimmungen in der Praxis häufig zu Zweifeln Anlass gegeben, weil es an einer sicheren Grundlage dafür gebricht, was im Allgemeinen als wesentlich zu betrachten sei, so wie auch die Frage, ob die That in Wahrheit erst durch die geleistete Hülfe möglich geworden oder ob sie unter anderen Umständen auch ohne diese Beihülfe hätte begangen werden können, nicht selten zu weitläufigen Erörterungen und zu Schwierigkeiten in der Feststellung der hierher gehörigen Umstände geführt habe.“

3. Mehrere andere deutsche Gesetzbücher machen übrigens einen solchen Unterschied. (Sachsen Art. 54 „nahe und entfernte Beihülfe“; Thüringen Art. 31—34: „gleicher und ungleicher Theilnehmer“; Braunschweig §§ 41—45 ebenso, nur dass es noch ungleiche Theilnehmer ersten und zweiten Grades unterscheidet. Vergl. code pénal Belge art. 66 § 3.)

4. Wenn das Gesetzbuch diese für die Strafabmessung ganz unnütze Kasuistik beseitigte, und es in die Hände des Richters legte, alle Umstände des einzelnen Falles zu berücksichtigen, so hat es, auch was den Begriff der Beihülfe anlangt, die Kasuistik, die sich in fast allen deutschen Gesetzbüchern findet, verlassen. Das preussische Strafgesetzbuch bestraft als Gehülfen (§ 34 Nr. 2):

„wer dem Thäter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens Anleitung gegeben hat, ingleichen wer Waffen, Werkzeuge und andere Mittel, welche zu der That gedient haben, wissend, dass sie dazu dienen sollten, verschafft hat, oder wer in den Handlungen, welche die That vorbereitet, erleichtert oder vollendet haben, dem Thäter wissentlich Hülfe geleistet hat.“

Das sächsische sagt Art. 53 ziemlich kurz:

„Als Gehülfe ist zu betrachten, wer zu einem nicht von ihm, sondern von Andern beschlossenen Verbrechen vor oder bei der Ausführung mitgewirkt, oder Rath und Anschlag gegeben hat, ohne jedoch den Entschluss zur That zu dem seinigen zu machen.“

Dieser Fassung, mit Weglassung des doktrinären Schlusssatzes, schliesst sich das neue Gesetz an; nur das es noch das Wort: „wissentlich“ hinzugefügt hat. Dadurch soll darauf hingewiesen werden,

„dass die verbrecherische Willensrichtung des Gehülfen ebenfalls in Bezug auf die Frage maassgebend ist, welche Handlung als diejenige anzusehen, zu der er die Beihülfe geleistet hat. Die Strafe soll auch hier nicht weiter reichen, als die Willensrichtung geht. Der Gehülfe, welcher überzeugt ist, dass er seine Hülfe nur zu einem „einfachen“ Diebstahl leistet, während derselbe in einer Weise ausgeführt wird, dass er als ein „schwerer“ sich darstellt, wird, wenn ihm dieser Umstand zur Hülfeleistung völlig unbekannt war, nur wegen Beihülfe zu einem einfachen Diebstahle bestraft werden können.“ (**Motive.**)

5. Es kann nicht zweifelhaft sein, und ist übrigens in den Motiven des preussischen Entwurfs ausdrücklich anerkannt, dass bei der Beihülfe zu einem nur versuchten Verbrechen oder Vergehen eine doppelte Herabminderung der Strafe eintritt.

6. Zu beachten ist (siehe Note 2 zu § 1), dass der Gehülfe nur bei Verbrechen oder Vergehen, nicht bei Uebertretungen, gestraft wird.

7. Im Uebrigen finden die in den Noten 2—7 zu § 48 enthaltenen Erörterungen auch bei der Beihülfe Anwendung.

§ 50. Wenn das Gesetz die Strafbarkeit einer Handlung nach den persönlichen Eigenschaften oder Verhältnissen desjenigen, welcher dieselbe begangen hat, erhöht oder vermindert, so sind diese besonderen Thatumstände dem Thäter oder demjenigen Theilnehmer (Mitthäter, Anstifter, Gehülfe) zuzurechnen, bei welchem sie vorliegen. (Entw. § 48.)

Eine derartige Bestimmung fehlt im preussischen Strafgesetzbuch. In der Doktrin und in der preussischen Praxis war die Frage streitig. (Vergl. die abweichenden Entscheidungen bei Oppenhof Note 3—5 zu § 35.)

Die vom Gesetz getroffene Entscheidung, welche eine weitere Modifikation des Grundsatzes, dass mehrere Thäter, oder dass Thäter und Theilnehmer nach demselben Strafgesetz zu bestrafen seien, enthält, entspricht der Auffassung, von welcher das preussische Strafgesetzbuch beim Kindesmord und bei den Diebstählen, welche von Aszendenten gegen Deszendenten begangen werden (§§ 180, 228), ausgegangen ist.

Das sächsische Strafgesetzbuch enthielt in Artikel 51 eine diesem Paragraphen entsprechende Bestimmung für mehrere Thäter, und eine inkonsequente Anwendung des Grundsatzes in Artikel 56, wenn das Verbrechen nach den gewöhnlichen Verhältnissen des Thäters eine schwerere rechtliche Natur hatte, als nach denen des Gehülfen (dann soll es darauf ankommen, ob der Gehülfe von den Verhältnissen des Hauptthäters unterrichtet war).

Vierter Abschnitt.

Gründe, welche die Strafe ausschliessen oder mildern.

§ 51. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

(Pr. § 40. Entw. § 49.)

Der § 40 des preussischen Strafgesetzbuches lautete:

„Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der That wahnsinnig oder blödsinnig, oder die freie Willensbestimmung desselben durch Gewalt oder Drohungen ausgeschlossen war."

Alle wissenschaftlichen Autoritäten waren zuvörderst darin einig, dass die Hervorhebung des Wahnsinns und Blödsinns zu vermeiden sei, da dies nur zwei Formen geistiger Krankheiten seien, neben welchen es nach dem jetzigen Standpunkt der Psychiatrie noch sehr viele andere gebe.

Der preussische Entwurf schlug daher vor zu sagen:

„Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn zur Zeit der That die freie Willensbestimmung des Thäters ausgeschlossen war."

Diese Fassung unterschied nicht die Fälle eigentlicher Geisteskrankheit, deren Beurtheilung dem Arzt anheimfällt, von den übrigen Fällen, in denen die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist, und die der Beurtheilung des Richters unterliegen müssen. Sie enthielt daher die doppelte Gefahr, dass der Gerichtsarzt über das Gebiet der eigentlichen Geisteskrankheiten hinaus in das Gebiet psychologischer Erörterungen sich verlieren, und dass der Richter dem scheinbar zu weiten Begriff der freien Willensbestimmung eine zu beschränkte Bedeutung beilegen könnte. Die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen in Berlin proponirte daher folgende Fassung:

„Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn die freie Willensbestimmung des Thäters dadurch, dass er sich zur Zeit der That in einem Zustande von krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand oder durch Gewalt oder durch Drohungen oder durch besondere körperliche Zustände ausgeschlossen war."

Hiermit erklärte sich das sächsische Landes-Medizinalkollegium und ein Gutachten der medizinischen Fakultät zu Leipzig bis auf einige Nebenpunkte einverstanden, und im Anschluss hieran wurde der Bundeskommission der Paragraph, wie er oben wiedergegeben, formulirt, jedoch mit Einschaltung der Worte: „Bewusstlosigkeit oder" vor „krankhafter Störung", ferner der Worte: „in Beziehung auf die That" vor den Schlussworten: „ausgeschlossen war". Ausserdem trennte man die Fälle

des Ausschlusses der freien Willensbestimmung durch Gewalt oder Drohung ganz von denen der Geisteskrankheit, und verwies sie in einen besonderen Paragraphen.

2. Die **Motive** sagen:
Eine wiederholte eingehende Prüfung der Frage und der verschiedenen vorgeschlagenen und sich darbietenden Möglichkeiten der Lösung derselben haben zunächst dahin geführt, die Bedenken für durchschlagend und entscheidend zu erachten, welche gegen die ganz allgemeine Fassung geltend gemacht worden sind. Das Gesetz kann sich nicht, ohne grosse Gefahren für die Handhabung des Strafrechts herbeizuführen, darauf beschränken, zu erklären, dass ein Verbrechen oder Vergehen nicht vorhanden sei, wenn die freie Willensbestimmung zur Zeit der That ausgeschlossen gewesen. Es muss dazu vorschreiten, die Gründe zu präzisiren, in welchen bei Entscheidung des einzelnen Falles die Ausschliessung der freien Willensbestimmung zu suchen ist.

Einen grossen Vorzug für die Rechtsprechung würde es nun unverkennbar darbieten, wenn es möglich wäre, diese Ausschliessungsgründe in einem so fest umschriebenen Thatbestande hinzustellen, dass der Richter im einzelnen Falle nur das Vorhandensein dieses Thatbestandes zu ermitteln hätte, von denen das Gesetz selbst im Voraus und ganz allgemein entschieden hätte, dass dadurch die Zurechnungsfähigkeit und folgeweise die Strafbarkeit ausgeschlossen sei.

Ein solcher fester Thatbestand lässt sich auch in der That, nach dem Vorgange fast aller neuern Gesetzgebungen, für die durch äusseren Zwang begründete Ausschliessung der Zurechnungsfähigkeit hinstellen, indem die Ausdrücke: „unwiderstehliche Gewalt“ und „Drohung, die mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben u. s. w.“ dem Richter hinlänglich bestimmt und anschaulich den Zustand bezeichnen, in welchem, nach der Auffassung des Gesetzes, ein strafrechtlich verantwortliches Handeln nicht stattfinden kann.

In gleicher Weise auch in Betreff desjenigen Falles der Unzurechnungsfähigkeit vorzugehen, welcher durch die sogenannten Geisteskrankheiten begründet wird, erscheint dagegen nicht möglich oder wenigstens nicht rathsam. Die psychologischen Thatsachen, welche hier als Ursachen der Unzurechnungsfähigkeit in Betracht kommen, lassen schon deshalb, weil sie im Innern des Menschen vor sich gehen, keine so anschauliche und gemeinverständliche Bezeichnung zu, wie die in der Aussenwelt sich bewegenden Fälle der Gewalt oder der Drohung. Es giebt daher im Sprachgebrauch des gemeinen Lebens und ausserhalb des engen Kreises der eigentlich technischen Sachverständigen kein allgemein geläufiges Wort, durch welches die, die Zurechnungsfähigkeit absolut ausschliessenden Geisteskrankheiten in ihren verschiedenen Formen mit ausreichender Bestimmtheit zusammengefasst und zugleich von anderen Krankheitsformen deutlich getrennt werden. Die früher gebräuchlichen Ausdrücke, namentlich „Blödsinn und Wahnsinn“ sind nach der gründlicheren Erforschung der Geistesstörungen, nicht mehr ausreichend, um alle Formen zu umfassen, und die neuere Wissenschaft hat zur Zeit, wenigstens in Deutschland, keine Bezeichnung geliefert, welche als Namen für die fraglichen Zustände in den Sprachgebrauch des gemeinen Lebens aufgenommen worden und ausserhalb des Kreises der Sachverständigen geläufig geworden wäre. Dazu kommt, dass man selbst innerhalb des engeren Kreises der Sachverständigen noch nicht zu einer völligen Uebereinstimmung darüber gekommen ist, welches die richtige, allgemein gleichverstandene Bezeichnung der die Zurechnungsfähigkeit ausschliessenden Geisteszustände sei.

Unter diesen Umständen scheint es für die Gesetzgebung zur Zeit noch geboten, einestheils zwar die in Betracht kommenden krankhaften Zustände in der sich am meisten empfehlenden Bezeichnung in das Gesetz aufzunehmen, andererseits aber gleichzeitig die Nothwendigkeit der Beziehung derselben auf den Ausschluss der freien Willensbestimmung ausdrücklich hervorzuheben.

Wird von dieser Grundlage ausgegangen, so erscheint zunächst von den vielen für die Geistesstörung in Vorschlag gebrachten Bezeichnungen die von der Wissenschaftlichen Deputation angenommene und von der Leipziger Fakultät empfohlene Bezeichnung „krankhafte Störung der Geistesthätigkeit“ aus den von diesen Autoritäten beigebrachten Gründen die passendste. Namentlich wird dadurch die gerichtsärztliche Aufgabe scharf präzisirt, „indem“, wie die Leipziger Fakultät sagt, „der Gerichtsarzt zunächst zu untersuchen hat, ob Krankheit vorhanden war oder nicht, in welch'

letzterem Falle er sich aller weiteren Erörterungen zu enthalten hat."

Neben dieser krankhaften Störung sind dann, nach dem Gutachten vieler Autoritäten, diejenigen auf die Willensfreiheit störend einwirkenden Zustände, welche gewöhnlich nicht als Krankheit aufgefasst zu werden pflegen, noch besonders zu nennen, und hierfür ergiebt sich die Anwendung des Ausdruckes „Bewusstlosigkeit", den auch das sächsische Gesetzbuch gebraucht, als der gemeinverständlichste und richtigste.

Was sodann die Beziehung dieser Zustände zur Zurechnungsfähigkeit betrifft, so muss dabei beharrt werden, die Formel „Ausschliessung der freien Willensbestimmung" mindestens als die relativ beste zu bezeichnen. Das Recht des Staates, gegen den Verbrecher nicht blos Sicherheitsmaassregeln zu ergreifen, sondern ihn zu strafen, beruht auf dem allgemein menschlichen Urtheile, dass der gereifte und geistig gesunde Mensch ausreichende Willenskraft habe, um die Antriebe zu strafbaren Handlungen niederzuhalten und dem allgemeinen Rechtsbewusstsein gemäss zu handeln. Es kann daher nicht bedenklich sein, diesem allgemeinen Urtheile, in welchem die strafrechtliche wie die sittliche Zurechnung ihren Grund hat, in dem Strafgesetzbuch Ausdruck zu geben, wenn es sich davon handelt, die Zurechnungsfähigkeit oder ihre Ausschliessung näher zu normiren. Es darf namentlich nicht befürchtet werden, dass dadurch die verschiedenen metaphysischen Auffassungen über die Freiheit des Willens im philosophischen Sinne in die Kriminalverhandlungen gezogen werden, denn es ist damit klar ausgesprochen, dass im einzelnen Falle nur untersucht werden soll, ob derjenige normale Zustand geistiger Gesundheit vorhanden sei, dem die Rechtsanschauung des Volkes die strafrechtliche Verantwortlichkeit thatsächlich zuschreibt, während diese letztere Thatsache selbst durch das Gesetz festgestellt und jeder weiteren Erörterung im einzelnen Falle entzogen ist. Sache des leitenden Richters ist es, die hierdurch gezogene feste Grenze nicht überschreiten zu lassen.

3. Die Fassung des Entwurfes wurde vom **Reichstage** in zweiter Lesung angenommen, in dritter wurde jedoch die Weglassung der oben erwähnten Worte „in Beziehung auf die Handlung" beschlossen. Ihre Einschaltung beruhte auf dem alleinigen Gutachten der Leipziger Fakultät, ihre Streichung auf dem fast einstimmigen Verlangen aller übrigen Sachverständigen, welche sich darüber vernehmen liessen. Das Motiv für die Streichung war namentlich die Erwägung, dass Kranke, bei welchen nur eine gewisse begrenzte Gruppe von Wahnvorstellungen zu Tage tritt, und die im Uebrigen mit Bezug auf gewöhnliche Dinge verständig zu reden scheinen, dennoch oft die wunderlichsten und verkehrtesten Handlungen begehen, ohne dass man die letzteren mit den an ihnen bekannten Wahnvorstellungen in Verbindung bringen kann; niemals könne man aber behaupten, dass eine bestehende Geisteskrankheit auf eine bestimmte Handlung eine Wirkung nicht ausgeübt habe. (Gutachten der med.-psychol. Gesellschaft.)

Es wird hiernach genügen, wenn festgestellt wird, dass der Thäter zur Zeit der That geisteskrank war.

4. Trunkenheit hebt die Strafbarkeit auf, sobald der Thäter bewusstlos war. Die in manchen Strafgesetzbüchern sich findende singuläre Bestimmung, dass selbstverschuldete Trunkenheit nicht entschuldige, (vergl. Hessen Art. 38, Thüringen Art. 62 Nr. 3, Lübeck § 38) ist damit beseitigt.

5. Das Gesetz hat (abweichend von dem preussischen Entwurf, dem sächsischen Strafgesetzbuch Art. 88, und dem thüringischer Art. 59) keine Bestimmung über die verminderte Zurechnungsfähigkeit aufgenommen, obwohl eine solche von medizinischer Seite beantragt war. Entscheidend war die Gefahr des Missbrauchs einer solchen, und die Erwägung, dass das ziemlich weit ausgedehnte System der mildernden Umstände hier die im einzelnen Fall wünschenswerthe Abhülfe schaffen werde. *)

§ 52. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Angehörigen verbunden war, zu der Handlung genöthigt worden ist.

Sten. Ber. S. 233. Abg. Schwarze.

Als Angehörige im Sinne dieses Strafgesetzes sind anzusehen Verwandte und Verschwägerte auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflege-Eltern und -Kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten, und Verlobte. (Pr. § 40. Entw. § 50.

1. Vergleiche Note 1 und 2 zum § 51. Dieser Fall unterscheidet sich von dem des § 51 dadurch,

„dass hier das Bewusstsein des Thäters von der Gesetzwidrigkeit seiner Handlung nicht ausgeschlossen ist, dagegen statt der eigenen freien Willensbestimmung dem Thäter ein fremder Wille aufgenöthigt wird, und der Thäter in dessen Folge nur als das nicht verantwortliche Werkzeug des fremden Willens erscheint." (**Motive**.)

2. Die Bestimmung des zweiten Absatzes ist von Erheblichkeit für die Fälle der §§ 54, 213, 247, 257, 258, 263. Das hamburgische Gesetz Art. 30 fügte noch hinzu: „Vormund und Mündel".

§ 53 Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Nothwehr geboten war.

Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Anderen abzuwenden.

Die Ueberschreitung der Nothwehr ist nicht strafbar, wenn der Thäter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist. (Pr. § 41. Entw. § 51.)

1. Dieser Paragraph entspricht — abgesehen von einer Aenderung der Fassung des letzten Absatzes — ganz dem preussischen § 41. Es gehört also zu dem Fall der eigentlichen Nothwehr ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff. Als solcher ist eine sich auf die Zukunft beziehende Bedrohung an und für sich nicht anzusehen; wohl aber kann eine Drohung, welche eine augenblickliche Gefahr begründet, als Beginn eines gegenwärtigen Angriffs angesehen werden (Beispiel: das Vorhalten einer geladenen Schiesswaffe). Erk. vom 15. Juli 1859, siehe Oppenhof Note 3 zu § 41. Scheinbar einen Schritt weiter ging das sächsische Strafgesetzbuch Artikel 91, welches das Recht anerkennt, wenn man „sich oder Andere von einem widerrechtlichen Angriff auf die Person oder das Eigenthum bedroht sieht, ohne den wirklichen Angriff abzuwarten, alle Mittel der Vertheidigung anzuwenden, von denen man annehmen konnte, dass sie zur Abwehr desselben erforderlich, und mit der Beschaffenheit der abzuwendenden Gefahr nicht ausser Verhältniss seien". Diese Fälle werden aber meistens durch die Bestimmung des letzten Absatzes hinreichend geschützt sein.

2. Dass auch in dem Falle des letzten Absatzes (beim sogenannten Exzess der Nothwehr) an eine Vertheidigung gegen einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff zu denken ist, versteht sich von selbst, ist auch von der preussischen Praxis konstant angenommen. Es muss dies daher aus der thatsächlichen Feststellung (bez. durch geeignete Formulirung der den Geschworenen zu stellenden Frage) hervorgehen. (Erk. vom 11. September 1856; 10. Juli 1863 [Goltd. A. V. S. 89, IX. S. 701]; 22. Februar 1861 [R. d. O. I. S. 215.])

3. Was die Fragestellung im schwurgerichtlichen Verfahren anlangt, so ist die Frage aus Absatz 2 nicht alternativ mit der aus Absatz 3 zu kumuliren. Denn beide Fälle schliessen sich gegenseitig aus. (Erk. vom 10. Februar 1865 [R. d. O. II. S. 362.]) Vielmehr sind zwei Fragen, die letztere am natürlichsten eventuell (für den Fall der Verneinung der ersten), zu stellen.

4. Wenn der Thäter in der irrigen Meinung war, er befinde sich im Stande der Nothwehr, so ist dies doch kein Fall der wirklichen Nothwehr. (Erk. v. 1. Okt. 1868 [R. d. O. IX. S. 534.]) Inwiefern aber dieser Umstand geeignet ist, die Annahme eines rechtswidrigen Vorsatzes auszuschliessen, ist Thatfrage (vergl. Hessen Art. 42).

5. Obwohl der preussische § 41 ganz allgemein das Prinzip der Nothwehr hinstellte, ebenso wie das norddeutsche Strafgesetzbuch, so hat dennoch das preussische Obertribunal — allerdings gegen die Ansicht angesehener nichtpreussischer Juristen — das Prinzip für unanwendbar erklärt, wenn es sich um Nothwehr gegen einen über die Grenzen seiner Befugnisse hinausgehenden Beamten handelt. Das Nähere hierüber und über die Art, wie einer ähnlichen Jurisprudenz für die Zukunft der Boden entzogen ist, siehe zu § 113.

§ 54. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung ausser dem Falle der Nothwehr in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Thäters oder eines Angehörigen begangen worden ist. (Entw. § 52.)

1. Das preussische Strafgesetzbuch hatte eine solche ausdrückliche Bestimmung nicht. Die Doktrin half sich damit, dass sie in einem solchen Falle die freie Willensbestimmung als ausgeschlossen ansah. (Hätschner I. S. 271 ff.; Berner, Lehrbuch S. 134.) Fast alle übrigen Strafgesetzbücher enthielten aber eine derartige ausdrückliche Bestimmung. (Sachsen Art. 92, Hessen Art. 45, Braunschweig § 34, Thüringen Art. 65, Hamburg Art. 30, sogar Lübeck § 40.)

2. das Wesentliche des Nothstandes ist:
„die Kollision zwischen zwei Rechten, bei welcher das geringere Recht dem grösseren weichen muss.“ (**Motive.**)

3. Eine spezielle Bestimmung für den Fall, wenn Jemand eine Ueberschwemmung mit gemeiner Gefahr verursacht, um sein Eigenthum zu schützen, siehe in § 313 (Pr. § 292).

§ 55. Wer bei Begehung einer Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. (Entw. § 53.)

Die **Motive** sagen:

Das preussische Strafgesetzbuch macht die strafrechtliche Verfolgbarkeit eines Menschen nicht von einem bestimmten Lebensalter abhängig.

Im Gegensatze hierzu hat die Wissenschaftliche Deputation sich in ausführlicher Begutachtung dafür erklärt:

dass es rathsam erscheine, bei Zuwiderhandlungen gegen Strafgesetze die Strafbarkeit eines Menschen erst mit dem zwölften Lebensjahre eintreten zu lassen, und die Bestrafung von Zuwiderhandlungen in einem früheren Lebensalter, lediglich der häuslichen Zucht zu überlassen, — jedoch mit der Maassgabe, dass die kompetente Behörde durch das Gesetz ermächtigt werde, zu bestimmen, ob der Angeschuldigte einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt für verwahrloste Kinder zu überweisen sei.

Der § 53 schliesst sich diesem Gutachten an, und kehrt dadurch, dass er annimmt, der Mensch ermangele bis zu einem gewissen Lebensalter einer strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit überhaupt, zu der deutschrechtlichen Auffassung zurück.

In der Feststellung des zwölften Lebensjahres als desjenigen Zeitpunktes, bis zu welchem die strafrechtliche Verfolgung ausgeschlossen sein soll, ist § 53 mehreren deutschen Gesetzgebungen gefolgt (Hessen Art. 37, Thüringen Art. 61, Oldenburg Art. 38 und Lübeck § 41), während allerdings andere (Sachsen Art. 89, Hamburg Art. 25) das vierzehnte Lebensjahr, das württembergische Strafgesetzbuch, Art. 10, und das dänische, § 35, das zehnte Lebensjahr als entscheidende Altersgrenze annehmen.

Als richtig muss es ferner anerkannt werden, dass, wie das Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation hervorhebt, an sich straffällige Handlungen eines Menschen, im Kindesalter begangen, zunächst aus dem Einflusse einer schlechten Erziehung herzuleiten, dass deshalb jugendliche Uebelthäter nicht vor den Strafrichter zu verweisen, obgleich sie nach Befinden der Umstände in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen seien.

Man hat jedoch über das in diesen Fällen einzuschlagende Verfahren besondere Vorschriften in den Entwurf nicht aufgenommen, weil die Verschiedenheit der Behördenorganisation und die Kompetenz der Behörden in den einzelnen Bundesstaaten eine gleichmässige Ordnung dieses Verfahrens nicht zulässt.

§ 56. Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung der-

selben die zur Erkenntniss ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besass.

In dem Urtheile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetze Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr.

(Pr. § 42. Entw. § 54.)

1. Das preussische Strafgesetzbuch hatte als Grenze, bis zu welcher das jugendliche Alter ein Strafausschliessungsgrund sein konnte, immer aber mindestens ein Milderungsgrund war, das sechszehnte Lebensjahr (ebenso Hessen Art. 115, Oldenburg Art. 38, Baiern Art. 77).

Das im Gesetz festgesetzte achtzehnte Lebensjahr fand sich in den Gesetzbüchern von Sachsen Artikel 90, Thüringen § 58, Lübeck § 42, Hamburg Artikel 58, Mecklenburg-Schwerin § 15 der Verordnung vom 27. Mai 1854 über Bestrafung der Brandstiftung. Braunschweig § 60 hatte sogar das einundzwanzigste Lebensjahr.

2. Das preussische Strafgesetzbuch drohte Strafe an, wenn der Thäter „mit Unterscheidungsvermögen" gehandelt hatte.

Dem Unterscheidungsvermögen ist nun im norddeutschen Strafgesetzbuch „die zur Erkenntniss der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Einsicht" substituirt. Diese Aenderung ist jedoch nicht sowohl eine materielle, als sie vielmehr nur bezweckt, einen dem Laien nicht geläufigen, überdies aber mehrfacher Deutung fähigen und in der Praxis auch verschieden ausgelegten Ausdruck mit einer deutlicheren und bestimmteren Bezeichnung zu vertauschen. Man hat hier denjenigen Grad der Verstandes-Entwickelung im Auge gehabt, welcher nöthig ist, um die Strafbarkeit der konkret begangenen Handlung und der sie als eine strafbare charakterisirenden Merkmale zu erkennen; der Thäter muss zu erkennen im Stande gewesen sein, dass seine Pflicht die Unterlassung jener speziellen Handlung fordere, und er durch Begehung der letzteren sich einer Kriminalstrafe aussetze. Es kann daher bei einer jugendlichen Person diese Erkenntniss wohl bezüglich der einen an sich straffälligen Handlung, nicht aber bezüglich einer anderen solchen Handlung angenommen werden, je nachdem die Strafbarkeit derselben für ein jugendliches Gemüth oder auch für den Thäter selbst nach Maassgabe seiner Persönlichkeit erkennbar gewesen oder nicht. Mit der „zur Erkenntniss der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht" ist man zu der Ausdrucksweise des gemeinen Rechts zurückgekehrt, welches gleichfalls die volle Zurechnung der That bei dem jugendlichen Verbrecher von dem plenus intellectus in Bezug auf die Strafbarkeit der That abhängig macht." (**Motive.**)

§ 57. Wenn ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, bei Begehung derselben die zur Erkenntniss ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besass, so kommen gegen ihn folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. ist die Handlung mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so ist auf Gefängniss von drei bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen;
2. *ist die Handlung mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so ist auf Festungshaft von drei bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen;*
3. ist die Handlung mit Zuchthaus oder mit einer anderen Strafart bedroht, so ist die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrage der angedrohten Strafart und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Strafe zu bestimmen.

 Ist die so bestimmte Strafe Zuchthaus, so tritt Gefängnissstrafe von gleicher Dauer an ihre Stelle;

4. ist die Handlung ein Vergehen oder eine Uebertretung, so kann in besonders leichten Fällen auf Verweis erkannt werden;
5. auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht ist nicht zu erkennen.

Die Freiheitsstrafe ist in besonderen, zur Verbüssung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen. (Pr. § 43. Entw. § 55.)

1. Die Nr. 1 entspricht der Nr. 1 des preussischen § 43. Nr. 2 ist durch Beschluss des Reichstages hinzugefügt, in Konsequenz des vom Entwurf abweichenden Beschlusses, wonach die Festungshaft auch als lebenswierige verhängt werden kann. Nr. 3 enthält eine Schärfung des preussischen Rechts. Nach diesem war der Richter nicht beschränkt, so tief als er wollte, unter das Minimum hinunterzugehen. Nach dem norddeutschen Strafgesetzbuch ist er an das Minimum der Zeitdauer noch gebunden. Nr. 4 ist eine Neuerung. Sie beruht auf den günstigen Erfahrungen, welche in anderen Ländern bezüglich der Strafe des Verweises gemacht sind. Nr. 5 entspricht dem preussischen Recht, desgleichen der Schlusssatz.

2. Trotz der vorgeschriebenen Strafermässigungen behalten die strafbaren Handlungen der Strafunmündigen den Charakter, den sie mit Rücksicht auf die regelmässigen Strafen haben. Die Verjährung richtet sich daher auch bei ihnen stets nach der als Regel angedrohten Strafe. (Ist kontrovers.) Oppenhof Note 10 zu § 43. (Siehe. Erläut. zu § 1.)

3. Die preussischrechtlichen Vorschriften über die Kompetenz bei Verbrechen der Strafunmündigen (dieselben gehören bekanntlich vor die Gerichtsabtheilungen) sind durch das norddeutsche Strafgesetzbuch nicht berührt.

§ 58. Ein Taubstummer, welcher die zur Erkenntniss der Strafbarkeit einer von ihm begangenen Handlung erforderliche Einsicht nicht besass, ist freizusprechen. (Entw. § 56.)

Dem preussischen Strafgesetzbuch fehlte eine derartige Bestimmung.

„Die Thatsache, dass ein Taubstummer, auch wenn er das achtzehnte Altersjahr vollendet hat, doch häufig in seiner geistigen Entwickelung hinter anderen Personen gleichen Alters zurückgeblieben ist, ist der Grund der Bestimmung.“ (**Motive.**)

Mehrere Gesetzbücher (Thüringen Art. 62 Nr. 2, Hessen Art. 37 Nr. 2, Hamburg Art. 28) hatten bereits eine ähnliche Bestimmung, jedoch ebenfalls nur in Betreff der ohne Ausbildung gebliebenen Taubstummen.

§ 59. Wenn Jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Thatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen.

Bei der Bestrafung fahrlässig begangener Handlungen gilt diese Bestimmung nur insoweit, als die Unkenntniss selbst nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist. (Pr. § 44. Entw. § 57.)

1. Der preussische § 44 lautete:

„Wenn die Strafbarkeit einer Handlung abhängig ist, entweder von besonderen Eigenschaften in der Person des Thäters oder desjenigen, auf welchen sich die That bezog, oder von den besonderen Umständen, unter welchen die Handlung begangen wurde, so ist eine solche Handlung demjenigen als Verbrechen oder Vergehen nicht zuzurechnen, welchem jene Verhältnisse oder Umstände zur Zeit der That unbekannt waren.

Wenn durch solche besondere, dem Thäter unbekannt gebliebenen Verhältnisse oder Umstände die Strafbarkeit der von ihm begangenen Handlung erhöht wird, so sollen ihm diese erschwerenden Umstände der That nicht zugerechnet werden.“

Durch die Aenderung der Fassung hat man den sachlichen Grundsatz nicht ändern, sondern nur Zweifel, zu welchen die preussische Fassung Veranlassung gegeben, beseitigen wollen. (**Motive.**) Es war nämlich nach dem preussischen Rechte unzweifelhaft, dass die thatsächliche Feststellung dahin erfolgen müsse, es sei dem Angeklagten die betreffende Eigenschaft zur Zeit der That unbekannt gewesen. (Ges. vom 3. Mai 1852, Art. 81; Strafpr.-O. vom 25. Juni 1867. G.-S. S. 933 ff. § 319.) Allein es wurde ausserdem behauptet, dem Angeklagten liege die Beweislast der Unbekanntschaft ob; dieselbe sei daher beim Mangel eines Beweises zu seinen Ungunsten zu verneinen. Diese Auffassung ist bereits in der preussischen Praxis verworfen, und die **Motive** erkennen ausdrücklich an:

„dass in einem solchen Falle der Angeklagte nicht seine Unkenntniss zu beweisen habe, sondern gegen den Angeklagten der Beweis zu erbringen sei, insofern nach Lage der Sache der erhobene Einwand überhaupt in Frage kommen kann. Der strafrechtliche Grundsatz, dass eine Handlung dem Thäter nur insoweit anzurechnen sei, als Wille und Handlung einander entsprechen, findet in diesem § 59 seine Anerkennung."

2. Die Schlussbestimmung soll gegen die falsche Anschauung sichern, als ob dadurch, dass die Zurechnung dieser Umstände beim dolus ausgeschlossen ist, auch eine Zurechnung zur culpa nicht stattfinde, vorausgesetzt, dass die Handlung selbst zu denjenigen gehört, welche im Gesetzbuche auch dann, wenn sie nur aus Fahrlässigkeit begangen worden sind, mit Strafe bedroht werden. (**Motive.**)

§ 60. Eine erlittene Untersuchungshaft kann bei Fällung des Urtheils auf die erkannte Strafe ganz oder theilweise angerechnet werden.

(Entw. § 58.)

Es war eine der am schwersten empfundenen Härten des französischen und preussischen Strafgesetzbuches, dass eine solche Bestimmung fehlte. Dieser Mangel war um so fühlbarer, als häufig die Strafminima sehr hoch gegriffen waren. Sogar das oldenburgische Strafgesetzbuch war hierin vom französischen resp. preussischen abgewichen (Art. 51), desgleichen das belgische (Art. 30). Ebenso findet sich eine derartige Bestimmung in Sachsen (Art. 30), Hessen (Art. 34), Thüringen (Art. 60), Braunschweig (§ 61), Altenburg (Art. 63), Hamburg (Art. 16), Baiern (Art. 83), Württemberg (Art. 114), Baden (§§ 156—158). Ueberall war die Anrechnung jedoch ausdrücklich nur zugelassen, wenn die Untersuchungshaft rechtswidrig, oder ohne genügenden Grund verhängt, oder ohne Schuld des Angeklagten verlängert war. Diese Erfordernisse sind nun in § 60 ausdrücklich nicht aufgenommen, um das richterliche Ermessen nicht zu beschränken.

§ 61. Eine Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist nicht zu verfolgen, wenn der zum Antrage Berechtigte es unterlässt, den Antrag binnen drei Monaten zu stellen. Diese Frist beginnt mit dem Tage, *seit* welchem der zum Antrage Berechtigte von der Handlung und von der Person des Thäters Kenntniss *gehabt* hat. (Pr. § 50. Entw. § 59.)

1. Der § 61 entspricht — abgesehen von unwesentlichen Aenderungen der Fassung — dem preussischen § 50. Die **Motive** setzen es daher als selbstverständlich voraus (was auch mit der preussischen Praxis übereinstimmt):

„dass die dreimonatliche Frist nach dem Kalender zu berechnen sei, und dass die Bestrafung nur dann erfolgen dürfe, wenn sie innerhalb der gesetzlichen Frist bei der zuständigen Behörde oder deren Organen beantragt worden ist."

Welche Behörden das sind, wird durch die Strafprozess-Ordnung festzusetzen und bis dahin nach der Landesgesetzgebung zu beurtheilen sein.

2. Aus der preussischen Praxis verdienen folgende Punkte erwähnt zu werden:

Die dreimonatliche Rügefrist ist keine Verjährung. Die Verjährung läuft daher neben ihr her und kann, da sie von der That an zu laufen beginnt, vielleicht schon abgelaufen sein, bevor der Verletzte überhaupt Kenntniss erlangt hat. Auch die Grundsätze über Unterbrechung der Verjährung finden hier keine Anwendung. (Erk. vom 25. Februar 1859. Goltd. A. VII. S. 416; 27. Januar 1860, das. VIII. S. 264.)

Für das Erforderniss des Strafantrages ist derjenige Thatbestand entscheidend,

welchen der Richter feststellt, nicht welchen die Anklage als vorliegend erachtet. (Erk. vom 30. November 1860, 6. September 1861; Goltd. A. IX. S. 134, 781.)

Das Vorhandensein des Strafantrages hat der Richter von Amts wegen zu prüfen. Behauptet der Beschuldigte, dass der Antragsteller länger als drei Monate von der That und dem Thäter Kenntniss hatte, so hat er dies zu beweisen. (Erk. vom 11. September 1856, 27. Januar 1860; Goltd. A. VIII. S. 264.)

Fehlt es an einem rechtzeitigen Strafantrag, so muss der Richter nicht freisprechen, sondern die Verfolgung für unstatthaft erklären. (Erk. vom 16. Juni 1859, Goltd. A. VII. S. 592.)

Da die Frist „mit dem Tage" beginnt, so wird der Tag der erlangten Kenntniss mitzurechnen sein.

3. Der Strafantrag ist Bedingung der Strafverfolgung. Man nahm daher in Preussen an, dass es eines solchen nicht bedürfe, wenn es sich nicht um Bestrafung einer Person, sondern nur um Einleitung eines Verfahrens auf Vernichtung einer Druckschrift (§ 12 Pressges. v. 12. Mai 1850) handelte. Erk. v. 10. Oktober 1867; 7. November 1868 (R. d. O. VIII., 589; IX., 617.) Man erachtete daher auch die Beschlagnahme einer solchen Druckschrift ohne vorgängigen Strafantrag für statthaft. Beschl. 10. September 1856. (Goltd. A. IV. S. 818.) Obwohl nun zwar das norddeutsche Strafgesetzbuch ein solches sogenanntes objektives Strafverfahren in § 42 ebenfalls kennt, so kennt es dasselbe doch nur subsidiär, wenn nämlich die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist, und dies kann auch nicht etwa auf den Fall ausgedehnt werden, wenn die Verfolgung oder Verurtheilung wegen Ablaufs der dreimonatlichen Rügefrist, also wegen einer Versäumniss des Verletzten, nicht ausführbar ist; — dies wäre ein wenig motivirtes praemium negligentiae. — Allein auch abgesehen davon, war die preussische Praxis wohl mit der Fassung des preussischen § 50 verträglich:

„Ein Verbrechen oder Vergehen, dessen Bestrafung nur auf Antrag — erfolgen kann, soll straflos bleiben, u. s. w."

ist es aber nicht mit der des jetzigen § 61:

„Eine Handlung — — ist nicht zu verfolgen."

Das preussische Strafgesetzbuch ordnete Straflosigkeit an, das norddeutsche aber untersagt die Verfolgung, und das sogenannte objektive Strafverfahren führt zwar nie zu einer Bestrafung, ist aber doch die Verfolgung einer Handlung. Man wird daher die Frage nunmehr im entgegengesetzten Sinne entscheiden müssen, als sie in der preussischen Rechtsprechung entschieden ist.

4. Die Zahl der nur auf Antrag zu verfolgenden strafbaren Handlungen ist bedeutend vermehrt. Das preussische Recht kannte nur die Fälle der preussischen §§ 79—81, 103, 149, 160—162, 189, 198, 209, 229, 271, 343. Nach dem norddeutschen Strafgesetzbuch ist sogar in mehreren Fällen von Fleischesverbrechen (§§ 176, 177), desgleichen im Falle der Entführung (§ 236), ein Antrag erforderlich; desgleichen bei dem Verbrechen wider § 102 (Hochverrath wider einen befreundeten Staat); ausserdem aber bei folgenden Vergehen:

§ 103, 104, Beleidigung eines befreundeten Fürsten, oder Regenten, oder eines Gesandten;
§ 123, Hausfriedensbruch;
§ 170, Täuschung bei Eingehung einer Ehe;
§ 172, Ehebruch;
§ 179, dolose Verleitung zur Gestattung des Beischlafs;
§ 182, Verführung eines unbescholtenen Mädchens unter 16 Jahren;
§ 194—196, Beleidigung jeder Art, auch Amtsbeleidigung, mit Ausnahme der Fälle des § 197;
§ 232, leichte vorsätzliche, sowie jede fahrlässige Körperverletzung;
§§ 236, 237, Entführung;
§§ 240, 241, Zwang und Bedrohung;
§§ 247, 263, Diebstahl, Unterschlagung oder Betrug gegen Angehörige, Vormünder, Erzieher oder solche Personen, in deren Lohn oder Kost der Thäter steht;
§ 288, Vereitelung einer Zwangsvollstreckung;
§ 292, unbefugtes Jagen;
§ 296, unbefugtes qualifizirtes Fischen oder Krebsen;
§ 299, unbefugtes Eröffnen von Briefen;
§ 300, unbefugtes Mittheilen von Privatgeheimnissen;

§§ 301, 302, Kreditgeben an Minderjährige;
§ 303, dolose Sachbeschädigung;
endlich bei den Uebertretungen des § 370 Nr. 4, 5, 6:
unberechtigtes Fischen oder Krebsen;
Entwendung von Nahrungs- oder Genussmitteln;
sogenannter Futterdiebstahl.

5. Die in den §§ 99, 101, 197 vorkommende Ermächtigung zur Verfolgung ist vom Antrage zu unterscheiden, und daher auch nicht an die dreimonatliche Frist gebunden. Auch können, bevor sie eingeht, vorbereitende Handlungen (z. B. Ermittelungen, Beschlagnahmen u. s. w.) vorgenommen werden.

§ 62. Wenn von mehreren zum Antrage Berechtigten einer die dreimonatliche Frist versäumt, so wird hierdurch das Recht der übrigen nicht ausgeschlossen. (Pr. § 51. Entw. § 60.)

„Das Recht eines jeden Einzelnen ist ein selbstständiges und unabhängig vom Rechte des Andern.“ (**Motive.**)

§ 63. Der Antrag kann nicht getheilt werden. Das gerichtliche Verfahren findet gegen sämmtliche an der Handlung Betheiligte (Thäter und Theilnehmer) sowie gegen den Begünstiger statt, auch wenn nur gegen eine dieser Personen auf Bestrafung angetragen worden ist. (Pr. § 52. Entw. § 61.)

1. Im Vergleiche zu dem preussischen § 52 ist die Einschaltung des Begünstigers neu, der allerdings unter den in der preussischen Fassung gewählten Ausdruck „Theilnehmer“ allenfalls subsumirt werden konnte, da die Begünstigung als eine Art der Theilnahme im weiteren Sinne im Titel 3 (siehe dessen Ueberschrift) des preussischen Strafgesetzbuchs behandelt wurde.

2. Die preussische Praxis hat (wohl mit Recht) angenommen, dass der Paragraph den Fall nicht im Auge hat, wenn der Strafantrag nur in Betreff eines oder einiger, nicht aller Betheiligter nöthig ist (z. B. wenn Jemand von einem Dienstboten und einem Fremden bestohlen ist § 247). Hier steht der Verfolgung des Fremden nichts entgegen. Erk. vom 23. Dezember 1853 (Goltd. A. II. S. 255).

§ 64. Nach *Verkündung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses* kann der Antrag nicht zurückgenommen werden.

Die rechtzeitige Zurücknahme des Antrages gegen eine der vorbezeichneten Personen hat die Einstellung des Verfahrens auch gegen die anderen zur Folge. (Pr. § 53. Entw. § 62.)

1. Der preussische § 53 lautete:
„Nach Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung kann der Antrag auf Bestrafung nicht wieder zurückgenommen werden, so weit nicht in einzelnen Fällen ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist.“

Es war aber „ein Anderes“ bestimmt bei Beleidigungen, bei welchen „im Falle der Privatklage“ der Antrag „bis zum Anfange der Vollstreckung des Erkenntnisses zurückgenommen werden“ konnte (§ 160, vergl. neue Strafpr.-O. vom 25. Juni 1867 § 506). Unter „Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung“ wurde der in den §§ 11, 39, 48 der Verordnung vom 3. Januar 1849 (N. Str.-P.-O. §§ 75, 89) vorgeschriebene Beschluss, nach rheinischem Verfahren der Verweisungsbeschluss, verstanden (abweichend von der Auslegung desselben Begriffs in § 73 des preussischen Strafgesetzbuchs).

Der Entwurf, dem preussischen § 53 sich anschliessend, lautete nun:
„Nach Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung u. s. w.“
und gestattete übrigens ausnahmsweise bei Beleidigungen (in § 189, jetzt § 194) die Zurücknahme „bis zur Verkündigung des Urtheils erster Instanz“.

Der **Reichstag** hat den bei Beleidigungen ausnahmsweise fixirten Zeitpunkt zu der gesetzlichen Regel gemacht und nur statt des „Urtheils erster Instanz“ substituirt: „eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses.“

Zuvörderst wäre die preussischrechtliche Auslegung des Begriffes: „Eröffnung der Untersuchung“ doch nicht für alle übrigen Bundesstaaten maassgebend, und da dieser Begriff aus dem Strafverfahren zu erläutern ist, so könnte er, so lange eine gemein-

same Strafprozess-Ordnung fehlt, in den verschiedenen Ländern einen sehr verschiedenen Sinn haben. Dagegen ist es ohne Weiteres klar, was unter „Verkündung des Erkenntnisses" zu verstehen ist. Sobald der Richter also den Thäter zu einer Strafe verurtheilt hat, soll — der Regel nach — es der Einwirkung des Verletzten entzogen sein, ob die Strafe vollstreckt werden soll. Nun kann es aber kommen, dass das erste Urtheil auf Freisprechung lautet, und in Folge eines Rechtsmittels die Sache in die höhere Instanz gelangt. In diesem Falle kann auch nach Verkündung des ersten (nicht auf Strafe lautenden) Erkenntnisses der Antrag zurückgenommen werden, so lange bis ein auf Strafe lautendes Erkenntniss verkündet ist. (Sten. Ber. S. 234—236.)

2. Von der Regel des ersten Absatzes kennt das Strafgesetzbuch zwei Ausnahmen nach entgegengesetzten Seiten, eine in den Fällen der §§ 176, 177, in welchen der Antrag schon nicht mehr nach Erhebung der förmlichen Anklage, und eine im Falle des § 194, in welchem er unter Umständen sogar bis zum Anfang der Vollstreckung zurückgenommen werden kann.

3. Der zweite Absatz entscheidet eine Kontroverse des preussischen Rechts (Oppenhof, Note 5 zu § 53). Die Entscheidung beruht darauf, dass sonst die Vorschrift des § 63, der Antrag könne nicht getheilt werden, umgangen werden könnte.

4. Wenn mehrere zum Antrage Berechtigte den Antrag gestellt haben, so ist die Zurücknahme seitens eines derselben ohne Einfluss. Es müssen alle diejenigen, die den Antrag gestellt haben, ihn auch zurücknehmen.

§ 65. Der Verletzte, welcher das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist selbstständig zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt.

So lange der Verletzte minderjährig ist, hat *der gesetzliche Vertreter* desselben, unabhängig von der eigenen Befugniss des Verletzten, das Recht, den Antrag zu stellen.

Bei bevormundeten Geisteskranken und Taubstummen ist der Vormund der zur Stellung des Antrages Berechtigte. (Pr. § 54. Entw. § 63.)

1. Der erste Absatz entspricht dem preussischen § 54, nur dass, konsequent dem Prinzip, dass die Strafunmündigkeit bis zum achtzehnten Lebensjahr ausgedehnt ist, auch hier gleichsam die Strafmündigkeit erst mit demselben Zeitpunkt beginnt.

2. Im zweiten Absatz änderte der **Reichstag** die Worte: „der Vater oder Vormund" in: „der gesetzliche Vertreter" um. Auch die Motive verstanden den Begriff „Vormund" im weiteren Sinne, „so dass insbesondere auch da, wo die Mutter, ohne eigentliche Vormünderin zu sein, als gesetzliche Vertreterin minderjähriger Kinder erscheint, dieselbe als zur Antragstellung berechtigt anzusehen ist." (Dies ist z. B. in Neuvorpommern der Fall.) Diesem Gedanken trägt die Abänderung Rechnung.

3. Ausnahmen der Regel dieses Paragraphen siehe in §§ 182, 189, 195, 196.

4. Das Recht jedes einzelnen Berechtigten ist ein selbstständiges; es ist sehr leicht denkbar, dass die dreimonatliche Rügefrist bei ihnen verschieden läuft, wenn sie zu verschiedenen Zeiten Kenntniss erlangt haben. Erk. vom 23. Februar 1866 (Goltd. A. XIV. S. 190).

§ 66. Durch Verjährung wird die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung ausgeschlossen. (Pr. §§ 45, 49. Entw. § 64.)

Das preussische Strafgesetzbuch kannte keine Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen, ebensowenig die Gesetzbücher von Hessen, Art. 128, Oldenburg, Lübeck, § 48; wohl aber die von Sachsen, Art. 115, Thüringen, Art. 73, Hamburg, Art. 68, Baiern, Art. 97, Württemberg, Art. 129, Baden, § 194, Braunschweig, § 71.

§ 67. Die Strafverfolgung von Verbrechen verjährt,

wenn sie mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind, in zwanzig Jahren;

wenn sie im Höchstbetrage mit einer Freiheitsstrafe von einer

längeren als zehnjährigen Dauer bedroht sind, in funfzehn Jahren;

wenn sie mit einer geringeren Freiheitsstrafe bedroht sind, in zehn Jahren.

Die Strafverfolgung von Vergehen, die im Höchstbetrage mit einer längeren als dreimonatlichen Gefängnissstrafe bedroht sind, verjährt in fünf Jahren, von anderen Vergehen in drei Jahren.

Die Strafverfolgung von Uebertretungen verjährt in drei Monaten.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges.

(Pr. §§ 46, 339. Entw. § 65.)

1. Die Fristen sind die des preussischen Rechts, mit alleiniger Ausnahme, dass das letztere resp. dreissig und zwanzig Jahre festsetzte, wo hier zwanzig und funfzehn Jahre festgesetzt sind. In Sachsen (Art. 109) verjährten die mit der höchsten gesetzlichen Strafe (lebenswieriger Zuchthausstrafe) bedrohten Verbrechen bisher gar nicht.

2. Die in einzelnen Bundes-Spezialgesetzen (z. B. dem Vereins-Zollgesetz vom 1. Juli 1869 § 164, Bundes-Gesetz-Blatt S. 363) enthaltenen Verjährungsfristen werden durch diesen Paragraphen nicht berührt. Für die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Branntweinsteuer, Biersteuer und Postgefälle enthält § 7 des Einführungsgesetzes eine besondere Bestimmung, wonach sie in drei Jahren verjähren sollen. Dies ändert den § 37, resp. § 68 der Bundesgesetze, betreffend die Besteuerung des Braumalzes und des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen vom 4. und 8. Juli 1868 (B.-Ges.-Bl. S. 383 und S. 401), sowie die entsprechenden Bestimmungen der Landesgesetze ab, und führt die dreijährige Verjährungsfrist des Vereinszollgesetzes auch hier ein. (In Preussen war die Frist bisher eine fünfjährige. Art. V. Gesetz vom 22. Mai 1852.)

3. „Durch die Anordnung, dass mit dem Tage des begangenen Verbrechens die Verjährung beginne, sollte einer Streitfrage über den Endpunkt der Verjährung vorgebeugt werden. Denn es ist nunmehr von selbst gegeben, dass die Verjährung mit dem Beginn des dem Anfange der Verjährung entsprechenden Kalendertages ihr Ende erreicht." (**Motive.**)

§ 68. Jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung.

Die Unterbrechung findet nur rücksichtlich desjenigen Statt, auf welchen die Handlung sich bezieht.

Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

(Pr. § 48. Entw. § 66.)

1. Der Entwurf lautete im wesentlichen Anschluss an das preussische Recht: „Jede Handlung der Staatsanwaltschaft oder des Richters u. s. w."

Die hervorgehobenen Worte sind vom **Reichstage** gestrichen (der § 72 ist dem entsprechend ebenfalls geändert). Hierdurch und durch die Vereinfachung der Fassung ist eine grosse Menge streitiger Fragen, welche im preussischen Rechte ventilirt worden sind, abgeschnitten. Dass die richterliche Handlung ein Akt der Strafverfolgung gewesen sein muss, versteht sich von selbst.

2. Der zweite Absatz entscheidet ebenfalls eine Kontroverse. Fraglich ist aber doch noch geblieben, ob die Handlungen des Richters, welche dahin abzielen, den Sachverhalt im Allgemeinen aufzuklären (den objektiven Thatbestand festzustellen), die Verjährung unbedingt gegen Alle oder gegen Niemand unterbrechen. Die preussische Praxis nahm das Erstere an. (Erk. vom 7. Januar 1853, Just.-M.-Bl. S. 151; 2. Juni 1853, Goltd. A. II. S. 568.) Richtiger schon nach preussischem Recht und umsomehr nach dem norddeutschen Strafgesetzbuche erscheint die zweite, auch von Hätschner (I. S. 339) und Berner (Lehrbuch S. 209) vertretene Ansicht.

3. Aus dem Gedanken des zweiten Absatzes erhellt, dass im ersten das Wort „Thäter" im weiteren Sinne genommen werden muss, in welchem es auch den Theilnehmer mit umfasst. Aus diesem Grunde sind die in der zweiten Lesung vom **Reichs-**

tage eingeschalteten Worte: „oder Theilnehmer" in der dritten Lesung wieder gestrichen. (Sten. Ber. S. 238, 1149.)

4. „Wenn der § 68 die Bestimmung des § 47 des preussischen Strafgesetzbuchs nicht beibehält, nach welchem eine neue Verjährung demjenigen nicht zu Statten kommen soll, der sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen, so ist dies geschehen, weil sich diese Vorschrift, wie gegenwärtig allgemein angenommen wird, mit dem Grundgedanken der Verjährung nicht verträgt." (**Motive.**)

Sonach läuft die Verjährung auch zu Gunsten der Flüchtigen.

§ 69. Ist der Beginn oder die Fortsetzung eines Strafverfahrens von einer Vorfrage abhängig, deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muss, so ruht die Verjährung bis zu dessen Beendigung. (Entw. § 67.)

Die Bestimmung hat einerseits besonders das rheinische Recht im Auge, nach welchem die Verfolgung bei einzelnen Verbrechen nicht beginnen kann, ehe nicht auf dem Civilwege eine gewisse Vorfrage entschieden ist (z. B. bei der Unterdrückung des Personenstandes muss zuvörderst im Civilwege über den wahren Personenstand entschieden werden. [Sten. Ber. S. 229]).

Andererseits ist auch an Fälle, wie den des § 190, gedacht, in welchen mit dem Strafverfahren innegehalten werden soll, bis eine andere Frage entschieden ist. (**Motive.**)

§ 70. Die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen verjährt, wenn

1. auf Tod oder auf lebenslängliches Zuchthaus *oder auf lebenslängliche Festungshaft* erkannt ist, in dreissig Jahren;
2. auf Zuchthaus von mehr als zehn Jahren erkannt ist, in zwanzig Jahren;
3. auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder auf Festungshaft oder Gefängniss von mehr als fünf Jahren erkannt ist, in funfzehn Jahren;
4. auf Festungshaft oder Gefängniss von zwei bis zu fünf Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als zweitausend Thalern erkannt ist, in zehn Jahren;
5. auf Festungshaft oder Gefängniss bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als funfzig bis zu zweitausend Thalern erkannt ist, in fünf Jahren;
6. auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu funfzig Thalern erkannt ist, in zwei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden ist. (Entw. § 68.)

1. Das Strafgesetzbuch misst die Fristen bei der Strafverjährung länger ab, als bei der Strafklageverjährung. Dasselbe thun die Gesetzgebungen von Baiern Art. 97, Baden § 194, Braunschweig § 71. Anders Sachsen Art. 115.

2. Die Worte in Nr. 1 „oder auf lebenslängliche Festungshaft" sind eine Einschaltung des **Reichstages.**

§ 71. Die Vollstreckung einer wegen derselben Handlung neben einer Freiheitsstrafe erkannten Geldstrafe verjährt nicht früher, als die Vollstreckung der Freiheitsstrafe. (Entw. § 69.)

Die **Motive** sagen:

„Durch den Paragraphen soll dem Zweifel vorgebeugt werden, als ob in den Fällen, in denen auf eine Freiheits- und zugleich auf eine Geldstrafe erkannt worden, nach Maassgabe der Bestimmungen und Zeitabschnitte in § 70 eine

doppelte Verjährung, eine für die Freiheits-, die andere für die Geldstrafe, eintrete. Vielmehr wird in diesen Fällen die Verjährungsfrist bezüglich beider Strafen sich lediglich nach der Höhe der erkannten Freiheitsstrafe richten."

§ 72. Jede *auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung derjenigen Behörde, welcher die Vollstreckung obliegt, sowie die zum Zwecke der Vollstreckung erfolgende* Festnahme des Verurtheilten unterbricht die Verjährung.

Nach der Unterbrechung der Vollstreckung der Strafe beginnt eine neue Verjährung. (Entw. § 70.)

1. Der Entwurf lautete:
„Jede Handlung der Staatsanwaltschaft oder des Richters, welche auf die Vollstreckung der Strafe gerichtet ist, sowie die Festnahme des Verurtheilten unterbricht die Verjährung.

Der **Reichstag** änderte dies, wie geschehen, ab. Einerseits sollte der Bestimmung der Strafprozess-Ordnung, welcher Behörde die Vollstreckung gebühre, nicht vorgegriffen werden. Andererseits erschien es auch, so lange eine gemeinsame Strafprozess-Ordnung nicht existirt, angemessen, sich allgemein auszudrücken.

Ausserdem sollte nicht jede Festnahme, sondern nur die zum Zweck der Vollstreckung erfolgte, die Verjährung unterbrechen. (St. B. S. 239.)

2. Die Bestimmung des zweiten Absatzes schliesst den in der französischen Praxis entstandenen Zweifel aus, ob die Strafvollstreckung eine Unterbrechung oder nur ein Ruhen der Verjährung bewirke. (**Motive.**)

Fünfter Abschnitt.

Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

Vorbemerkung.

Das preussische Strafgesetzbuch behandelte in dem entsprechenden fünften Titel auch den Rückfall (§ 58—60).

Das norddeutsche Strafgesetzbuch kennt den Rückfall als allgemeinen Strafschärfungsgrund nicht. Der Richter kann daher niemals über den gesetzlichen Höchstbetrag der Strafe hinausgehen.

Ausnahmsweise wird die Strafe verschärft
- a) für den zweiten Rückfall beim Diebstahl (§ 244) und der Hehlerei (§ 261), ganz analog dem preussischen Recht, und ausserdem — was im preussischen Recht fehlte — beim Betruge (§ 264);
- b) für den ersten Rückfall beim Raub und der schweren Erpressung (§ 250 Nr. 5, § 255),

siehe das Nähere bei diesen Paragraphen.

§ 73. Wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, so kommt nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe, und bei ungleichen Strafarten dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafart androht, zur Anwenduug. (Pr. § 55. Entw. § 71.)

1. Der Paragraph handelt von der sogenannten idealen Konkurrenz und entspricht dem preussischen § 55. Neu ist der Zusatz: „und bei ungleichen Strafarten dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafart androht". Hieraus folgt klar, dass es demnach auf die Dauer in diesem Falle nicht ankommt. (**Motive.**)

2. Der § 73 bezieht sich nicht auf die Fälle, in denen ein spezieller, unter einen allgemeinen Begriff fallender Thatbestand, mit einer besonderen milderen Strafe bedroht ist, welche als Ausnahme der Regel gegenüber steht. (Beispiel: Das Ausgeben von Geld, welches man als ächt empfangen, nach erkannter Falschheit, ist zwar Betrug, wird aber nur mit der milderen Strafe des § 148 belegt. [Oppenhof Note 10 zu § 55.])

§ 74. Gegen denjenigen, welcher durch mehrere selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen, oder dasselbe Verbrechen oder

Vergehen mehrmals begangen und dadurch mehrere zeitige Freiheitsstrafen verwirkt hat, ist auf eine Gesammtstrafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht.

Bei dem Zusammentreffen ungleichartiger Freiheitsstrafen tritt diese Erhöhung bei der ihrer Art nach schwersten Strafe ein.

Das Maass der Gesammtstrafe darf den Betrag der verwirkten Einzelstrafen nicht erreichen und funfzehnjähriges Zuchthaus, zehnjähriges Gefängniss oder *funfzehnjährige* Festungshaft nicht übersteigen.

(Pr. § 56. Entw. § 72.)

1. Die **Motive** sagen:

Die Wissenschaft, wie die Mehrzahl der neuen Gesetzbücher haben anerkannt, dass bei dem Zusammentreffen mehrerer mit Freiheitsstrafe bedrohter Handlungen eine vollständige Verbüssung sämmtlicher, durch sie verwirkter Strafen eine ungerechtfertigte Verschärfung der Strafen selbst enthalten würde, da die Schwere der Strafe intensiv härter wirkt, je länger sie andauert. Darum wird eine Ermässigung des Gesammtbetrags der durch die einzelnen Verbrechen etc. verwirkten Strafen für erforderlich erachtet. Ueber die Höhe dieser Ermässigung, wie überhaupt über das bei derselben einzuschlagende Verfahren herrscht jedoch zur Zeit noch in der Wissenschaft wie in der Gesetzgebung eine grosse Meinungsverschiedenheit.

Der Entwurf ist, in Uebereinstimmung mit mehreren deutschen Gesetzbüchern, davon ausgegangen, dass diejenige Strafe zu Grunde zu legen sei, welche durch das schwerste der zusammentreffenden Verbrechen und Vergehen verwirkt worden, und die sodann mit Rücksicht auf die übrigen Verbrechen und Vergehen und deren Schwere angemessen zu erhöhen sei.

Bei der Frage, welches der im einzelnen Falle zusammentreffenden Verbrechen und Vergehen das schwerste sei, hat der Entwurf den Grundsatz angenommen, dass, wenn sie mit ungleichartigen Freiheitsstrafen bedroht sind, dasjenige als das schwerste zu betrachten sei, bei welchem die ihrer Art nach schwerste Strafe verwirkt ist. Es ist daher, wenn bei einem der zusammentreffenden Verbrechen oder Vergehen eine Zuchthausstrafe, bei den übrigen aber Gefängnissstrafe verwirkt ist, die verwirkte Zuchthausstrafe selbst dann zu Grunde zu legen, wenn sie ihrer Dauer nach kürzer ist, als die durch die übrigen Handlungen verwirkten einzelnen Gefängnissstrafen.

Die Erhöhung der zu Grunde gelegten Strafe (Einsatzstrafe) war im Allgemeinen dem richterlichen Ermessen anheimzugeben, welches hierbei die Zahl und die Schwere der übrigen Verbrechen und Vergehen in Berücksichtigung zu ziehen haben wird; dieses Ermessen findet jedoch darin seine Beschränkung, dass es nicht zu einer, die Tendenz dieser Erhöhung verneinenden Ausschreitung führen darf. Eine solche würde aber allerdings vorliegen, wenn die Erhöhung das Gesammtmaass der verwirkten Einzelstrafen erreichte und dadurch thatsächlich die Kumulation derselben, welche vermieden werden soll, wieder einführte. Es war daher zu bestimmen, dass dieses Gesammtmaass nicht erreicht werden darf; dasselbe ist bei ungleichartigen Freiheitsstrafen durch Anwendung des in dem Paragraphen bestimmten Geltungsverhältnisses festzustellen.

Durch die Bezeichnung „selbstständige" im Eingange des Paragraphen soll eine anerkannte Voraussetzung der realen Konkurrenz noch besonders hervorgehoben werden.

2. Die Definition der realen Konkurrenz, wie sie in dem ersten Absatz des Paragraphen enthalten ist, enthält insofern eine Ausdehnung der preussischen, als in der letzteren die Worte:

„oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals"

fehlen. Dass diese Worte auf das sogenannte delictum iteratum bezogen werden können, ist unzweifelhaft. Es entsteht aber die Frage, ob sie sich auch auf das sogenannte delictum continuatum beziehen sollen, und wie das Strafgesetzbuch überhaupt sich zu der Annahme eines fortgesetzten Verbrechens verhält?

Mit ausdrücklichen Worten ist es überhaupt nicht erwähnt (ebensowenig als im preussischen, lübecker, baierischen Strafgesetzbuch). Abweichend hiervon bestimmte das sächsische, Artikel 79:

„Handlungen, welche als Fortsetzung eines und desselben Verbrechens an-

zusehen sind, können nicht als eine Mehrzahl von Verbrechen in Betracht gezogen werden."

Aehnlich nahmen die Gesetzbücher von Thüringen (Art. 52), Braunschweig (§ 55), Hamburg (Art. 62) reale Konkurrenz nur an, wenn mehrere Handlungen vorliegen, welche „nicht als Fortsetzung desselben Verbrechens" anzusehen sind. Vergl. auch Hessen Art. 111, 112.

In der Wissenschaft ist die Frage, ob es ein fortgesetztes Verbrechen gebe, keineswegs unstreitig (vergl. dagegen v. Wächter in Goltd. Arch. VIII. S. 6 ff.). Ebenso ist die Frage, ob die Bestimmungen der preussischen §§ 55, 56, die Annahme eines solchen haben ausschliessen wollen und ausgeschlossen haben, streitig. Das preussische Obertribunal hat die Frage anfänglich konstant verneint, später aber sich der Ansicht „zugewendet", dass nur die Unterscheidung, welche § 55 und § 56 aufstelle, maassgebend sei, und demnach eine Mehrheit selbstständiger Handlungen, von denen jede einzelne alle Merkmale des Verbrechens an sich trage, nicht als ein fortgesetztes Verbrechen angesehen werden könnten. Vergl. Oppenhof Note zu § 56 und die dort allegirten Erkenntnisse.

Angesichts dieser Lage der Jurisprudenz in Preussen hätte man erwarten sollen, dass der Zweifel, sei es in dem Gesetzestext, sei es in den Motiven, erörtert wäre. Indessen enthalten sowohl die Motive des preussischen Entwurfs, als die des dem Reichstage vorgelegten Entwurfs, darüber keine Sylbe. Es ist jedoch nach der Fassung des Gesetzes selbst anzunehmen, dass man allerdings den Begriff des „fortgesetzten Verbrechens" hat beseitigen wollen. Denn wenn man dem preussischen § 56 die oben hervorgehobenen Worte

„oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals"

hinzufügte, so ist eine andere Absicht kaum denkbar, als die der Entscheidung jener Frage im negativen Sinne. Es war doch vollkommen entbehrlich, die Worte nur deswegen einzuschieben, um die richtige Beurtheilung des wiederholten Verbrechens oder Vergehens zu sichern. Dazu reichte die in den vorhergehenden Worten wiedergegebene preussische Fassung vollkommen aus. Die Worte können nur dann einen hinreichenden Zweck haben, wenn man annimmt, dass dabei an das sogenannte fortgesetzte Verbrechen gedacht ist.

Diese Ansicht erscheint um so natürlicher, als die Frage, ob man ein fortgesetztes Verbrechen annehmen will, oder nicht, nur eine untergeordnete praktische Bedeutung hat, da es ja dem Richter überlassen ist, bei einer Mehrheit von gleichartigen Verbrechen die Strafe um ein beliebiges Maass über den zulässigen Mindestbetrag zu erhöhen.

Es versteht sich von selbst, dass die Frage, ob mehrere strafbare Handlungen als ein fortgesetztes Verbrechen oder Vergehen anzusehen seien, nur dann entstehen kann, wenn jede einzelne dieser Handlungen die sämmtlichen Merkmale des Verbrechens oder Vergehens an sich trägt. Wenn verschiedene Handlungen erst im Zusammenhang mit einander den Thatbestand konstituiren, so liegt nur ein Verbrechen oder Vergehen vor. Dasselbe ist anzunehmen, wenn zum Thatbestand die Gewerbs- oder Gewohnheitsmässigkeit einer Handlung gehört; auch hier konstituiren die mehreren Handlungen nur ein Verbrechen oder Vergehen.

3. Dass in diesem Falle der realen Konkurrenz Gefängniss über fünf Jahre hinaus erkannt werden kann, entspricht dem preussischen § 57 Nr. 3.

§ 75. Trifft Festungshaft nur mit Gefängniss zusammen, so ist auf jede dieser Strafarten gesondert zu erkennen.

Ist Festungshaft oder Gefängniss mehrfach verwirkt, so ist hinsichtlich der mehreren Strafen gleicher Art so zu verfahren, als wenn dieselben allein verwirkt wären.

Die Gesammtdauer der Strafen darf in diesen Fällen funfzehn Jahre nicht übersteigen. (Entw. § 73.)

1. Die Bestimmung beruht auf der Auffassung der Festungshaft als einer custodia honesta.

2. Auch nach dieser Bestimmung kann Gefängniss, sofern nur wegen eines Verbrechens oder Vergehens darauf zu erkennen ist, nicht über fünf Jahre, sofern wegen mehrerer Verbrechen oder Vergehen darauf zu erkennen ist, nicht über zehn Jahre erkannt werden.

§ 76. Die Verurtheilung zu einer Gesammtstrafe schliesst die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht aus, wenn diese auch nur neben einer der verwirkten Einzelstrafen zulässig oder geboten ist.

Ingleichen kann neben der Gesammtstrafe auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden, wenn dieses auch nur wegen einer der mehreren strafbaren Handlungen statthaft ist. (Entw. § 74.)

Das preussische Recht hatte eine ausdrückliche Bestimmung dieser Art nicht; die Praxis verfuhr aber nach denselben Grundsätzen.

§ 77. Trifft Haft mit einer anderen Freiheitsstrafe zusammen, so ist auf die erste gesondert zu erkennen.

Auf eine mehrfach verwirkte Haft ist ihrem Gesammtbetrage nach, jedoch nicht über die Dauer von drei Monaten zu erkennen.

(Pr. § 338. Entw. § 75.)

Die Bestimmung schien nach den **Motiven** durch die Natur der Uebertretung geboten. Sie entspricht dem preussischen Recht, nur dass das letztere eine Beschränkung der polizeilichen Gefängnissstrafe auf drei Monate bei der realen Konkurrenz mehrerer Uebertretungen nicht kennt.

§ 78. Auf Geldstrafen, welche wegen mehrerer strafbarer Handlungen allein oder neben einer Freiheitsstrafe verwirkt sind, ist ihrem vollen Betrage nach zu erkennen.

Bei Umwandlung mehrerer Geldstrafen ist der Höchstbetrag der an die Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe zwei Jahre Gefängniss und, wenn die mehreren Geldstrafen nur wegen Uebertretungen erkannt worden sind, drei Monate Haft. (Entw. § 76.)

Auch diese Bestimmung fehlte im preussischen Recht; die des ersten Absatzes verstand sich aber nach der Fassung des preussischen § 56 von selbst. Der zweite Absatz ist neu und enthält auch für die substituirten Freiheitsstrafen analoge Ausnahmen von der Regel des § 29, wie sie in den vorhergehenden Paragraphen für die prinzipalen beliebt worden sind.

§ 79. Die Vorschriften der §§ *74* bis *78* finden auch Anwendung, wenn, bevor eine erkannte Strafe verbüsst, verjährt oder erlassen ist, die Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung erfolgt, welche *vor der früheren Verurtheilung begangen war.*

1. Die **Motive** sagen:
Die Bestimmung dieses Paragraphen leidet sowohl auf den Fall Anwendung, wenn während der Verbüssung einer Gesammtstrafe nachträglich noch andere, jedoch vor der Verurtheilung begangene, strafbare Handlungen derselben Person zur Anzeige und Aburtheilung gelangen, als wenn dies während der Verbüssung einer wegen einer einzelnen Handlung erkannten Strafe erfolgt, und daher nunmehr erst eine Realkonkurrenz sich herausstellt.
Dabei schien es aus praktischen Gründen geboten, die Ertheilung des Nachtragserkenntnisses auf den Fall zu beschränken, wenn die früher erkannte Strafe durch Verbüssung, Verjährung oder Erlass noch nicht erledigt ist, so dass, sobald dieser Zeitpunkt eingetreten, später angezeigte, jedoch früher verübte strafbare Handlungen des Verurtheilten zur besonderen Aburtheilung und Bestrafung, bei welcher ein Zusammenrechnen der früher erkannten und der jetzt zu erkennenden Strafe, wie beim Nachtragserkenntnisse, nicht stattfindet, zu verweisen sein werden.

2. Das einzuschlagende Verfahren bedarf einer strafprozessualischen Regelung. In Preussen ist dieselbe durch Artikel 131, Gesetz vom 3. Mai 1852 (Neue Str.-Prozess-O. § 434) erfolgt, und dabei behält es sein Bewenden. Neu ist für Preussen nur das, dass wenn die frühere Strafe bereits verbüsst, verjährt oder erlassen ist, nachträglich auf die volle gesetzliche Strafe erkannt werden muss, und dass es nicht

mehr zulässig ist, bei Abmessung der Zusatzstrafe unter den gesetzlichen Mindestbetrag hinunterzugehen.

3. Wenn auf Grund des § 79 eine Zusatzstrafe auszusprechen ist, und die zweite Strafe von derselben Art ist, als die bereits ausgesprochene, so ist die Sache einfach. Ist dieselbe aber ungleichartig, und zwar so, dass nach § 74—78 die Umwandlung erfolgen muss, so ist, wenn die zweite Strafe von einer gelinderen Art ist, auf eine Zusatzstrafe der schwereren Art zu erkennen. Ist aber das Umgekehrte der Fall, muss z. B. gegen einen mit Gefängniss Bestraften nunmehr auf Zuchthaus erkannt werden, so bleibt nichts Anderes übrig, als dass der Richter die Strafen beider strafbaren Handlungen in einer Gesammtstrafe arbitrirt und ausspricht, jedoch mit der Maassgabe, dass ein bestimmter Theil der Strafe (soweit er nämlich in der gelinderen Strafart verbüsst ist, unter Beachtung der Computation des § 21) für verbüsst zu erachten, durch Verbüssung des Restes aber gleichzeitig der noch nicht verbüsste Theil der früheren Strafe für vollstreckt zu erachten. (Beisp.: A. ist wegen Diebstahls zu 6 Monaten Gefängniss verurtheilt. Nachdem er 3 Monate verbüsst hat, soll er wegen Meuterei mit Gewalt gegen Personen verurtheilt werden. Dann würde folgende Formel sich ergeben: „dass A. der Meuterei mit Gewaltthätigkeiten gegen Personen schuldig, und dafür, sowie wegen des im Erkenntniss vom — gedachten Diebstahls mit einer Gesammtstrafe von 15 Monaten Zuchthaus zu belegen, mit der Maassgabe jedoch, dass 2 Monate davon durch die in Gemässheit des Erkenntnisses vom — erlittene Gefängnissstrafe für verbüsst, und durch die Vollstreckung der übrigen 13 Monate der noch nicht verbüsste Theil der im Erkenntnisse vom — ausgesprochenen Gefängnisstrafe für vollstreckt zu erachten.)

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und deren Bestrafung.

Erster Abschnitt.

Hochverrath und Landesverrath.

Vorbemerkungen.

Die **Motive** bemerken zu diesem Abschnitt und den hier folgenden im Allgemeinen:

> Bereits in der Einleitung zu den Motiven ist darauf hingewiesen worden, dass die durch ein gemeinsames Strafgesetz für den Norddeutschen Bund zu schaffende Strafrechtseinheit da am schärfsten ihren gesetzgeberischen Ausdruck finden muss, wo das Gesetzbuch, das Gebiet der sogenannten Privatverbrechen verlassend, sich dem Kreise der dem öffentlichen Rechte angehörigen strafbaren Handlungen zuwendet.
>
> Denn gerade auf diesem Gebiete muss der vom Reichstage in Uebereinstimmung mit dem Bundesrathe gefasste Beschluss:
>
> ein gemeinsames Strafrecht für den Norddeutschen Bund zu schaffen,
>
> in Gemässheit des Artikels 4 Nr. 13 der Verfassung, zu seiner vollen staatsrechtlichen Konsequenz gelangen, soll anders auf Grund desselben eine wirkliche Strafrechtseinheit für den Norddeutschen Bund geschaffen, und nicht vielmehr ein blos gleichmässig lautendes Strafgesetzbuch für die verschiedenen Staaten in demselben hergestellt werden, welches sodann durch besondere Einführungs-Verordnungen als Partikulargesetz für die einzelnen Staaten verkündet würde.
>
> Eine derartige Gleichmässigkeit würde der Absicht der Verfassung und dem auf Grund derselben gefassten Beschlusse kein Genüge leisten.
>
> Unternimmt es die Bundesgesetzgebung, den in der Verfassung gemachten Vorbehalt, ein gemeinsames Strafrecht zu schaffen, einzulösen, so unternimmt sie damit die Lösung der Aufgabe, allen Bundesstaaten ein und dasselbe Strafgesetzbuch in dem Sinne und mit der Wirkung zu geben, dass dieses Gesetzbuch dann, indem es eine Strafrechtseinheit für den Bund herstellt, innerhalb

desselben das ganze Bundesgebiet als Inland, und jeden Bundesangehörigen als Inländer auffassen muss.

Dieser für die Aufstellung eines gemeinsamen Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund allerdings tiefgreifende und folgewichtige Grundsatz hat bereits in dem Bundesgesetze über die Rechtshülfe vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt von 1869 S. 305 ff.) seinen gesetzgeberischen Ausdruck und die feierliche Sanktion des Bundes erhalten. In ihm ist der Boden gegeben, auf dessen Grunde allein der gefasste Beschluss:

ein Strafrecht für den Bund zu schaffen,

im Sinne und im Geiste der Verfassung, und nach der Absicht jenes Reichstagsbeschlusses, zur Ausführung gebracht werden kann.

Er ist daher als der Ausgangspunkt und als die staatsrechtliche Prämisse anzunehmen, von welchen bei allen Satzungen, welche den Bund als solchen, die Regierungen der Einzelstaaten und das Gebiet des öffentlichen Strafrechts überhaupt betreffen, ausgegangen werden muss, und es ist darnach das in dem Entwurfe enthaltene ganze politische Bundesstrafrecht, wenn eine solche Begriffsbezeichnung gestattet ist, gebildet worden.

Am ausgeprägtesten muss natürlich dieser Grundgedanke auf denjenigen Gebieten des Strafrechtes zum Ausdrucke gelangen, in welchen die eigentlich politischen Verbrechen behandelt werden, und er wird daher die Abschnitte, welche die politischen Verbrechen im eminenten Sinne:

den Hochverrath, den Landesverrath, feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten, die gegen die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte und gegen die Staatsgewalt als solche gerichteten strafbaren Handlungen

zum Gegenstande haben, in allen ihren Einzelbestimmungen durchdringen und beherrschen müssen.

Hieraus folgt zunächst für die Einzelbestimmungen, dass der in einem Strafgesetzbuche für Norddeutschland aufzustellende Begriff des „Hochverrathes" ein anderer und weiterer sein muss, als der für das Sonderstrafgesetz eines Einzelstaates passende und in diesem ausreichende.

Denn das norddeutsche Strafgesetzbuch muss einen jeden der innerhalb des Bundesgebietes regierenden Bundesfürsten, ferner die Verfassung und das Gebiet des Bundes als solchen und die Verfassung und das Gebiet jedes einzelnen Bundesstaates (die Monarchieen wie Republiken) gleichmässig und mit derselben Strafvorschrift gegen jenes Verbrechen zu schützen suchen.

Es muss ferner den Begriff des „Landesverrathes" der staatlichen Gestaltung des Norddeutschen Bundes anpassen und demgemäss die Begriffsbestimmung des Thatbestandes jenes Verbrechens nach dieser Richtung hin erweitern.

2. Aus dieser Motivirung ergiebt sich, wie das norddeutsche Strafgesetzbuch in Folge des Umstandes, dass bei allen politischen Verbrechen und Vergehen der Kreis der Objekte des Angriffs ein erweiterter geworden war, den Begriff dieser strafbaren Handlungen erweitern musste. Bisher strafte z. B. Preussen den Hochverrath und Landesverrath als solchen nur, wenn er gegen Preussen begangen war. War die in Preussen begangene Handlung eine hochverrätherische in Betreff eines anderen Staates, so wurde nach § 98 nicht wegen Hochverraths, sondern wegen einer „feindseligen Handlung gegen einen befreundeten Staat" eine viel mildere Strafe verhängt. Dieselben Grundsätze galten in den Gesetzgebungen von Sachsen, Art. 116 ff., Braunschweig, § 81 ff., Hessen, Art. 129 ff., Thüringen, Art. 77 ff., Lübeck, § 60 ff., Hamburg, Art. 72 ff. Bei der Gründung des Norddeutschen Bundes war zwar für alle Bundesstaaten im Artikel 74 der Verfassung festgesetzt:

Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Norddeutschen Bundes, endlich die Beleidigung des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Bundes, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maassgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

Anders aber liegt die Sache nunmehr nach dem norddeutschen Strafgesetzbuch.

Abgesehen von den politischen Verbrechen und Vergehen, welche unmittelbar gegen den Norddeutschen Bund als solchen gerichtet sind, wird nunmehr, wer z. B. in Preussen eine hochverrätherische Handlung gegen einen andern Bundesstaat begeht, wegen Hochverraths bestraft, gleich als wenn er sie gegen den Bund oder gegen Preussen begangen hätte.

3. Die Konsequenzen dieses Prinzips waren im preussischen Entwurf vollständig gezogen, auch in Bezug auf das Strafmaass. Deswegen machten die §§ 78 (jetzt 80, 81) und 92—95 (jetzt 94—97) keinen Unterschied, ob der Bundesfürst, gegen welchen die hochverrätherische Handlung gerichtet war (§ 78), oder gegen den die Thätlichkeit oder Majestätsbeleidigung gerichtet war (§ 92), der eigene Landesherr des Thäters, resp. der Landesherr am Orte der That war, oder nicht.

4. Von diesem streng konsequent durchgeführten Prinzip machte man indessen im Verlauf der weiteren Vorarbeiten zum Strafgesetzbuch Ausnahmen.

a) Zunächst in der **Bundeskommission**, resp. dem Bundesrathe bei den §§ 92 bis 95 (jetzt 94—97). Man bedrohte nach § 92 (jetzt § 94) mit dem Tode, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus von 2 bis 15 Jahren, bei mildernden Umständen mit Festungshaft von 1 bis 10 Jahren, nicht die Thätlichkeit gegen jeden Bundesfürsten, sondern nur die gegen den Landesherrn des Thäters, oder die während des Aufenthalts in einem Bundesstaate gegen den Landesherrn dieses Staates begangene Thätlichkeit.

Ganz ebenso schränkte man den Thatbestand der Majestätsbeleidigung (§ 93, jetzt § 95), den der Thätlichkeit gegen ein Mitglied eines bundesfürstlichen Hauses und der Beleidigung eines solchen (§§ 94, 95, jetzt §§ 96, 97) ein.

Die **Motive** bemerken zur Begründung dieser Inkonsequenz:

„Die Rechtseinheit bedingt nicht, dass in dem Gesetzbuch jeder Rechtsunterschied zwischen einer Beleidigung des eigenen Landesherrn und der eines andern Bundesfürsten fortfallen und beide als unter denselben Rechsbegriff und demzufolge auch unter dasselbe Strafgesetz fallend angesehen werden müssen.

Die unzweifelhafte Thatsache, dass in der Rechtsüberzeugung des Volkes nach wie vor ein Unterschied in der Beurtheilung der Strafwürdigkeit einer Majestätsbeleidigung gemacht werden wird, je nachdem eine solche gegen den eigenen Landesherrn, oder gegen einen andern Bundesfürsten begangen worden, muss für den Gesetzgeber bestimmend sein, diesen Unterschied auch in dem Gesetzbuche selbst hervortreten zu lassen. Desgleichen ist der Grundsatz, dass die von einem Fremden gegen einen Landesherrn in dessen eigenem Staate begangene Beleidigung mit der vollen Strafe der Majestätsbeleidigung geahndet werde, beibehalten worden."

Die Folge dieser, zuerst in der Bundeskommission gemachten Unterscheidung war, dass der Abschnitt 2 des preussischen Entwurfes in zwei Abschnitte (die jetzigen Abschnitte 2 und 3) zerlegt werden musste.

b) Da sonach in der **Vorlage des Bundesraths** bei den §§ 92—95 (jetzt §§ 94—97) die angedeutete Unterscheidung sich bereits vorfand, so war es keine prinzipielle Neuerung, wenn der Reichstag dieselbe Unterscheidung auch in den Thatbestand des Hochverraths einführte, und als schwersten Fall des Hochverraths in § 80 den Mord und Mordversuch gegen den eigenen Landesherrn, und während des Aufenthalts in einem Bundesstaate gegen den Landesherrn dieses Staats besonders auszeichnete.

c) Dagegen hat der **Reichstag** eine andere prinzipielle Aenderung von grosser Bedeutung beschlossen, die in der Vorlage des Bundesraths keinen Anhalt fand, indem er sowohl im schwersten Falle des Hochverraths, als auch im Falle der (thätlichen oder nichtthätlichen) Beleidigung der Majestät das „Bundesoberhaupt" dem eigenen Landesherrn des Thäters, resp. dem Landesherrn des Ortes der That gleichgestellt hat. Der Begriff des „Bundesoberhaupts" ist der Bundesverfassung fremd. Dieselbe enthält nur folgende Bestimmungen:

Art. 11. Das Präsidium des Bundes steht der Krone Preussen zu, welche u. s. w. (vergl. Art. 5, 7, 10, 12, 15—18, 36, 37, 46, 50, 51, 56, 61, 79).

Art. 53. Die Bundeskriegsmarine ist eine einheitliche unter preussischem Oberbefehl. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt Seiner Majestät dem Könige von Preussen ob, welcher u. s. w. (vergl. Art. 8).

Art. 63. Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer

bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle Seiner Majestät des Königs von Preussen als Bundesfeldherrn steht, (vergl. Art. 8 19, 64, 65, 68).

Nirgends aber enthält die Bundesverfassung eine Zusammenfassung der einzelnen an Preussen verliehenen Rechte unter ein gemeinsames Wort oder Begriff. Es war nun die Absicht nur die, dem Träger der Krone Preussen, welcher im Norddeutschen Bunde auch ausserhalb Preussens gewisse und sehr erhebliche Regierungsrechte nach der Bundesverfassung auszuüben hat, denselben strafrechtlichen Schutz zu gewähren, wie dem eigenen Landesherrn des Thäters, resp. dem Landesherrn des Ortes der That (Sten. Ber. S. 378—380), und zu diesem Zweck fasste man alle diese Rechte in dem Worte „Bundesoberhaupt" zusammen.

3. Abgesehen von den Aenderungen, welche durch die vorstehend erläuterte Ausdehnung des Begriffs der politischen Verbrechen und Vergehen nothwendig geworden, ist im Einzelnen überall das preussische Strafgesetzbuch, soweit es sich um die Bestimmung des Thatbestandes handelte, als Vorbild genommen. Das Nähere siehe bei den einzelnen Paragraphen.

4. Anlangend die Strafen, sowohl was Strafart, als Strafmaass betrifft, so hatte der Entwurf auch in dieser Beziehung das preussische Strafgesetzbuch zum Muster genommen; der **Reichstag** hat hier aber erhebliche Aenderungen bewirkt.

Der Entwurf drohte in allen Fällen des Hochverraths und Landesverraths, der thätlichen Beleidigung des Landesherrn, resp. eines Mitgliedes des landesherrlichen Hauses, oder eines andern Bundesfürsten resp. des Mitgliedes eines bundesfürstlichen Hauses (§ 80—92, 94, 96, 98, 100), desgleichen einer feindlichen hochverrätherischen Handlung gegen befreundete Staaten (§ 102), sowie eines Verbrechens in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte (§§ 105, 106), als Prinzipalstrafe (also als Regel) Zuchthaus an. Nur eventuell bei Annahme mildernder Umstände sollte Festungshaft eintreten. Es wurden aber keineswegs überall mildernde Umstände zugelassen, dieselben waren vielmehr ausgeschlossen:

a) beim schwersten Falle des Hochverraths (§ 78 des Entwurfs), d. h. in dem Falle, wenn Jemand „es unternimmt, einen Bundesfürsten zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern, oder zur Regierung unfähig zu machen;"

b) bei den meisten Fällen des Landesverraths (§ 87, 88 Absatz 1, § 90, 92).

Der **Reichstag** hat unter allen Fällen einen vorweg genommen, und diesen immer mit Todesstrafe, ohne Zulassung mildernder Umstände bedroht, nämlich den Fall des Mordes oder Mordversuches, welcher

„an dem Bundesoberhaupt, dem eigenen Landesherrn, oder während des Aufenthalts in einem Bundesstaate an dem Landesherrn dieses Staates verübt" ist (§ 80).

Abgesehen von diesem Falle hat der **Reichstag** nicht bloss mildernde Umstände allgemein zugelassen, d. h. also: sie auch da hinzugefügt, wo sie nach dem Entwurf fehlten*) (bei § 87, 88 Abs. 1, § 90, 92), sondern er hat bei allen Verbrechen, welche in den Abschnitten 1 bis 5 mit Strafe bedroht sind, (mit den gleich zu erwähnenden Ausnahmen) alternativ Zuchthausstrafe oder Festungshaft angedroht, und durch Hinzufügung des § 20 nur dann auf Zuchthaus zu erkennen gestattet,

„wenn festgestellt wird, dass die strafbar befundene Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist".

(Vergl. die Erläuterungen zu § 20, namentlich auch darüber, dass, wenn diese Feststellung erfolgt ist, keineswegs auf Zuchthaus erkannt werden muss.)

Eine Ausnahme von dieser alternativen Strafandrohung ist nur gemacht bei den in § 87, 90, 92 enthaltenen Fällen des Landesverraths, weil bei diesen eine nicht ehrlose Gesinnung sich schwerer annehmen liesse. Es sind dies fast alle diejenigen Fälle, in welchen der Entwurf mildernde Umstände ausgeschlossen hatte.

5. Dass die Zuchthausstrafe die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge hat, versteht sich nach § 31 von selbst. Der Entwurf wollte nun diese Unfähigkeit in den Fällen der § 81, 83, 84 auch neben der Festungshaft fakultativ auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren androhen.

*) Es war dies einer der Punkte, bei denen der Bundesrath vor Beginn der letzten Lesung die Rückkehr zu den Bestimmungen des Entwurfs, d. h. das Streichen der mildernden Umstände für dringend wünschenswerth erklärte. (St. B. S. 1092.) Indessen ging der Reichstag darauf nicht ein. (St. B. S. 1165—1168.)

Der **Reichstag** hat dies geändert, und nur gestattet, dass auf den Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter und der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden kann, hat dies aber auch auf die Fälle des Landesverraths in § 87, 88, 89, 90 ausgedehnt, in welchen erst in Folge seiner Beschlüsse die Festungshaft eine Stelle gefunden hat.

§ 80. Der Mord und der Versuch des Mordes, welche an dem Bundesoberhaupt, an dem eigenen Landesherrn, oder während des Aufenthalts in einem Bundesstaate an dem Landesherrn dieses Staates verübt worden sind, werden als Hochverrath mit dem Tode bestraft.

(Pr. § 60. Entw. § 78.)

1. Vergl. die Vorbemerkungen 2 und 4.

2. Der Entwurf (§ 78) lautete:

„Wer es unternimmt, einen Bundesfürsten zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen, wird wegen Hochverraths mit dem Tode bestraft."

Es war also gleichgültig, gegen welchen Bundesfürsten die That begangen war. Der Begriff des „Unternehmens" würde ferner in diesem, wie in allen anderen Fällen des Hochverraths nach § 82 (Entw. § 80) zu beurtheilen gewesen sein.

Hiervon weicht der § 80 nicht bloss darin ab, dass er nicht alle, sondern nur gewisse Bundesfürsten schützt, sondern vor Allem darin, dass er zum Thatbestand den (vollendeten) Mord, oder den Mordversuch verlangt. Beim vollendeten Mord würde auch nach § 211 Todesstrafe eintreten; es kann jetzt nur, da der Mord in diesem Falle als Hochverrath bestraft wird, auch die vermögensrechtliche Folge des § 93 hinzutreten. Der Mordversuch muss aber, wenn er nach § 80 bestraft werden soll, nicht bloss als ein „Unternehmen" im Sinne des § 82 sich darstellen, sondern alle Begriffserfordernisse des § 43 an sich tragen. Es müssen also Handlungen, welche den Anfang der Ausführung selbst enthalten (nicht bloss vorbereitende), begangen sein; desgleichen ist der Mordversuch als solcher (nach § 80) straflos, wenn einer der Strafausschliessungsgründe des § 46 vorliegt. Dadurch ist freilich nicht ausgeschlossen, dass, wenn ein strafbarer Mordversuch aus irgend einem Grunde nicht anzunehmen ist, ein „Unternehmen" (im Sinne des § 82), welches nach § 81 Nr. 1 zu ahnden, festgestellt, und dieserhalb auf die Strafe des § 81 erkannt werden kann.

§ 81. Wer *ausser den Fällen des § 80* es unternimmt,

1. *einen Bundesfürsten zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen;*
2. die Verfassung des Norddeutschen Bundes oder eines Bundesstaats oder die in demselben bestehende Thronfolge gewaltsam zu ändern;
3. das Gebiet des Norddeutschen Bundes ganz oder theilweise einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureissen, oder
4. das Gebiet eines Bundesstaats ganz oder theilweise einem anderen Bundesstaate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureissen,

wird wegen Hochverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus *oder lebenslänglicher Festungshaft* bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

(Pr. § 60. Entw. § 78, 79.)

1. Vergleiche wegen der Strafen die Vorbemerkungen zu 2, 4, 5.

2. Die Nr. 1 entspricht dem § 78 des Entwurfs, welcher in diesen Fällen des Hochverraths, als den schwersten, Todesstrafe androht. Der **Reichstag** stellte sie

den übrigen, in § 79 des Entwurfs enthaltenen, mit lebenswieriger Freiheitsstrafe bedrohten Fällen gleich, und fügte sie diesem Paragraphen als Nr. 1 ein. Nachdem aber in letzter Lesung die Todesstrafe für gewisse Fälle (nicht alle) des früheren § 78 wieder hergestellt war, musste dieser Paragraph am Anfange lauten:

„Wer ausser den Fällen des § 80 es unternimmt u. s. w.“

3. Die Nr. 2 entspricht dem preussischen § 61 Nr. 2. In der preussischen Doktrin ist streitig, ob jedes gewaltsame Unternehmen gegen die Verfassung Hochverrath sei, oder nur das gegen wesentliche Theile derselben gerichtete. Für die letztere Ansicht siehe Goltdammer (Mat. II. S. 12) und Temme (Glossen S. 136).

4. Die Nr. 3 entspricht dem preussischen § 61 Nr. 3, nur dass das Wort „gewaltsam“ hinzugefügt ist. Der Thatbestand dieses Falles des Hochverraths streift übrigens den Begriff des Landesverraths in § 90 Nr. 1, 2 ganz nahe, und kann sehr wohl mit ihm ideell konkurriren. Der Unterschied liegt, rein logisch betrachtet, einmal im Zweck, ob nämlich die Abreissung von Gebietstheilen bezweckt wird, andererseits darin, dass § 90 einen bereits ausgebrochenen Krieg voraussetzt und nur gegen Norddeutsche, nicht gegen Ausländer, gerichtet ist. Thatsächlich wird der Thatbestand beider Paragraphen meistens zusammentreffen.

§ 82. Als ein Unternehmen, durch welches das Verbrechen des Hochverraths vollendet wird, ist jede Handlung anzusehen, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll.

(Pr. § 62. Entw. § 80.)

1. Der Paragraph entspricht — von unwesentlichen Aenderungen abgesehen — ganz dem preussischen § 62. Das preussische Strafgesetzbuch hat das gemeinrechtlich, und in allen Partikulargesetzgebungen enthaltene Prinzip, dass beim Hochverrath das Eintreten des Erfolges keineswegs zur Anwendung der vollen gesetzlichen Strafe nöthig sei, ebenfalls zu dem seinigen gemacht. Man hat dies Prinzip wohl mitunter dahin formulirt, dass beim Hochverrath der Versuch dem vollendeten Verbrechen gleich zu achten sei.

2. Die Fassung der übrigen Strafgesetzgebungen ist gerade hier eine sehr verschiedene.*) Die preussische fordert eine Handlung, die an und für sich geeignet ist, das Vorhaben zu verwirklichen, welche aber nur angefangen sein darf.

3. „Unmittelbar“ soll nach der Rechtsprechung auf den Kausal-Zusammenhang zu beziehen sein, nicht auf die Zeit. Erk. vom 16. Juli 1863, 9. Oktober 1865 (R. d. O. IV. S. 5, VI. S. 374).

4. Da ein „Unternehmen“ dieser Art (auch wenn man es sonst als blossen Versuch auffassen könnte) hier das vollendete Verbrechen konstatirt, so finden die Grundsätze über die Strafbarkeit des Versuchs, namentlich aber die Strafausschliessungsgründe des § 46 hier keine Anwendung.

§ 83. Haben Mehrere die Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens verabredet, ohne dass es zum Beginn einer nach § 82 strafbaren Handlung gekommen ist, so werden dieselben mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren *oder mit Festungshaft von gleicher Dauer* bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter zwei Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden. (Pr. § 63. Entw. § 81.)

1. Der preussische § 63, der hier wörtlich zum Grunde liegt, enthielt die Worte: „zwei oder mehrere“. Hieran hat das norddeutsche Strafgesetzbuch doch wohl etwas ändern wollen, wenn es die Worte: „zwei oder“ wegliess. Die Motive schweigen darüber.

*) Sachs. 116: „Wer die persönliche Sicherheit des Staatsoberhaupts durch ein — Unternehmen verletzt, ingleichen wer einen gewaltsamen Angriff unternimmt; Hessen, Art. 129. Das Verbrechen des Hochverraths wird begangen durch Angriff oder Verschwörung gegen u. s. w. Eine Verschwörung ist vorhanden, sobald zwei oder mehrere Personen die Ausführung eines Angriffs verabredet haben. Vergl. Braunschweig § 81, Hamburg Art. 71, 72 (in beiden ist das Wesentliche ein „gewaltsamer Angriff“), ähnlich auch Thüringen Art. 77, 78.

2. Eine Verabredung setzt ein erzieltes Einverständniss voraus, keine blosse Besprechung; ebenso muss ein bestimmtes hochverrätherisches Unternehmen verabredet sein. Dies bestätigen die Motive des preussischen § 63.

3. Auch der Thatbestand des in diesem Paragraphen vorgesehenen Verbrechens ist ein selbstständiger, daher ebenfalls nicht als blosser Versuch aufzufassen.

4. Wegen der Strafen siehe die Vorbemerkungen 2, 6, 7.

§ 84. Die Strafvorschriften des § 83 finden auch gegen denjenigen Anwendung, welcher zur Vorbereitung eines Hochverraths entweder sich mit einer auswärtigen Regierung einlässt, oder die ihm von dem Norddeutschen Bunde oder einem Bundesstaate anvertraute Macht missbraucht oder Mannschaften anwirbt oder in den Waffen einübt.

(Pr. § 64. Entw. § 82.)

Der Paragraph entspricht im Wesentlichen wörtlich dem preussischen § 64. Nach dem Erkenntnisse des preussischen Ober-Tribunals vom 28. November 1863 (Goltd. II. S. 256) kommt übrigens nichts darauf an, ob die Ausführung der hochverrätherischen Handlung selbst schon beschlossen war. Der Paragraph bedroht eine bloss vorbereitende Handlung zum Hochverrath.

§ 85. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer *durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen* zur Ausführung einer nach § *82* strafbaren Handlung auffordert, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren *oder Festungshaft von gleicher Dauer* bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von einem bis zu fünf Jahren ein. (Pr. § 65. Entw. § 83.)

1. Der preussische § 65 lautet:
„Wer öffentlich durch Rede oder Schrift zur Ausführung u. s. w."
Der § 85 hat den Begriff der Oeffentlichkeit näher präzisirt, und zwar konform dem allgemeinen § 110, von dessen Fällen der hier mit Strafe bedrohte nur der schwerste ist. Vergl. die Noten zu § 110.

2. Auch hier muss aber zu einer bestimmten, an und für sich hochverrätherischen Handlung aufgefordert sein, keineswegs zu einer den Hochverrath nur vorbereitenden. Denn auf eine solche bezieht sich § 82 nicht. Vergl. Erkenntniss vom 9. Dezember 1861 (R. d. O. II. S. 140).

3. Uebrigens ist es ein blosser Druck-, resp. Redaktionsfehler, wenn in dem Paragraphen hinter den Worten: „zur Ausführung einer" das Wort: „bestimmten" fehlt. Dasselbe ist in der zweiten Lesung vom **Reichstag** in Folge eines ausdrücklich darauf gerichteten Amendements der Abg. Dr. Meyer und Gen. eingeschaltet (Sten. Ber. 349, 350), und daran in dritter Lesung nichts geändert. (Sten. Ber. S. 1165.)

§ 86. Jede andere, ein hochverrätherisches Unternehmen vorbereitende Handlung wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren *oder Festungshaft von gleicher Dauer* bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu drei Jahren ein. (Pr. § 66. Entw. § 84.)

Auch in diesem im Wesentlichen dem preusssischen Strafgesetzbuch entnommenen Paragraphen wird die Vorbereitung eines bestimmten hochverrätherischen Unternehmens vorausgesetzt, wenn auch über die Ausführung derselben (Zeit, Ort, Art, Mittel derselben) im Einzelnen noch nicht Alles bestimmt ist.

§ 87. Ein Norddeutscher, welcher sich mit einer ausländischen Regierung einlässt, um dieselbe zu einem Kriege gegen den Norddeutschen Bund zu veranlassen, wird wegen Landesverraths mit Zuchthaus nicht

unter fünf Jahren und, wenn der Krieg ausgebrochen ist, mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und, wenn der Krieg ausgebrochen ist, Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden. (Pr. § 67. Entw. § 85.)

1. Die §§ 87—92 enthalten Bestimmungen über den Landesverrath. In den §§ 87 bis 90 sind ausdrücklich nur Norddeutsche, wenn sie die dort angegebenen Handlungen begehen, mit Strafe bedroht. Ausländer werden nach § 91, wenn sie die Verbrechen wider §§ 87, 89, 90 im Inlande, während sie unter dessen Schutz sich befinden, begehen, wie Inländer; abgesehen hiervon, nach dem Kriegsgebrauch behandelt.

2. Wegen der Strafe siehe die Vorbemerkung 6. Der preussische Entwurf von 1847, im ständischen Ausschuss Anfang 1848 berathen, drohte in allen Fällen des Landesverraths, auch in diesem, alternativ Zuchthaus oder Festungshaft an.

§ 88. Ein Norddeutscher, welcher während eines gegen den Norddeutschen Bund ausgebrochenen Krieges im feindlichen Heere Dienste nimmt und die Waffen gegen den Norddeutschen Bund oder dessen Bundesgenossen trägt, wird wegen Landesverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus *oder lebenslänglicher Festungshaft* bestraft. *Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.*

Ein Norddeutscher, welcher schon früher in fremden Kriegsdiensten stand, wird, wenn er nach Ausbruch des Krieges in denselben verbleibt und die Waffen gegen den Norddeutschen Bund oder dessen Bundesgenossen trägt, wegen Landesverraths mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren *oder mit Festungshaft von gleicher Dauer* bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden. (Pr. § 68. Entw. § 86.)

1. Der Paragraph ist im Wesentlichen dem preussischen § 68 entsprechend. Zweifelhaft war auch schon nach preussischem Recht, was unter „Waffentragen gegen u. s. w." zu verstehen sei. Soviel scheint klar, dass es auf Nicht-Kombattanten nicht zu beziehen sei (Militärbeamte, Medizinalpersonen, Geistliche), doch scheint es ausreichend, wenn der betreffende Truppentheil zum Kriege ausgerückt, auch wenn er nicht wirklich im Gefecht gewesen ist.

2. Sollte im Falle des zweiten Absatzes der Eintritt in fremde Kriegsdienste auch mit Erlaubniss der Bundes- resp. Landesregierung erfolgt sein (§ 23 des Ges. vom 1. Juni 1870 über den Erwerb der Bundes- resp. Staatsangehörigkeit Bund.-Ges.-Bl. S. 354), so schliesst dies die Strafbarkeit nicht aus. Ein Amendement, welches sie in diesem Falle ausschliessen wollte, ist im **Reichstage** abgelehnt. (St. B. S. 359—363.)

§ 89. Ein Norddeutscher, welcher vorsätzlich während eines gegen den Norddeutschen Bund ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht Vorschub leistet oder den Truppen des Norddeutschen Bundes oder der Bundesgenossen desselben Nachtheil zufügt, wird wegen Landesverraths mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren *oder mit Festungshaft von gleicher Dauer* bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft *bis zu zehn Jahren* ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden. (Pr. § 69 Abs. 1. Entw. § 87.)

Der preussische § 69 enthielt das Wort: „wissentlich" statt „vorsätzlich". Beides ist offenbar identisch.

§ 90. Lebenslängliche Zuchthausstrafe trifft einen Norddeutschen, welcher vorsätzlich während eines gegen den Norddeutschen Bund ausgebrochenen Krieges

1. Festungen, Pässe, besetzte Plätze oder andere Vertheidigungsposten, ingleichen norddeutsche oder verbündete Truppen oder einzelne Offiziere oder Soldaten in feindliche Gewalt bringt;
2. Festungswerke, Schiffe, oder andere Fahrzeuge der Kriegsmarine, Kassen, Zeughäuser, Magazine oder andere Vorräthe von Waffen, Schiessbedarf oder andere Kriegsbedürfnisse in feindliche Gewalt bringt *oder dieselben, sowie Brücken und Eisenbahnen* zum Vortheile des Feindes zerstört oder unbrauchbar macht;
3. dem Feinde Mannschaften zuführt oder Soldaten des norddeutschen oder verbündeten Heeres verleitet, zum Feinde überzugehen;
4. Operationspläne oder Pläne von Festungen oder festen Stellungen dem Feinde mittheilt;
5. dem Feinde als Spion dient oder feindliche Spione aufnimmt, verbirgt oder ihnen Beistand leistet, oder
6. einen Aufstand unter den norddeutschen oder verbündeten Truppen erregt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden. (Pr. § 69 Abs. 2. Entw. § 88.)

Abgesehen von den in Nr. 2 durch den **Reichstag** eingeschalteten Worten, ist das preussische Recht im Wesentlichen unverändert geblieben.

§ 91. Gegen Ausländer ist wegen der in den §§ 87, 89 und 90 bezeichneten Handlungen nach dem Kriegsgebrauche zu verfahren.

Begehen sie aber solche Handlungen, während sie unter dem Schutze des Norddeutschen Bundes oder eines Bundesstaats sich innerhalb des Bundesgebietes aufhalten, so kommen die in den §§ 87, 89 und 90 bestimmten Strafen zur Anwendung. (Pr. § 70. Entw. § 89.)

Stimmt mit dem preussischen § 70 im Wesentlichen überein. Vergl. übrigens die Note 1 zu § 87.

§ 92. Wer vorsätzlich

1. Staatsgeheimnisse oder Festungspläne, oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er weiss, dass ihre Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des Norddeutschen Bundes oder eines Bundesstaats erforderlich ist, dieser Regierung mittheilt oder öffentlich bekannt macht;
2. zur Gefährdung der Rechte des Norddeutschen Bundes oder eines Bundesstaats im Verhältniss zu einer anderen Regierung die über

solche Rechte sprechenden Urkunden oder Beweismittel vernichtet, verfälscht oder unterdrückt, oder

3. ein ihm von Seiten des Norddeutschen Bundes oder von einem Bundesstaate aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer anderen Regierung zum Nachtheile dessen führt, der ihm den Auftrag ertheilt hat,

wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter sechs Monaten ein. (Pr. § 71. Entw. § 90.)

1. In diesem § 92, welcher im Wesentlichen dem preussischen § 71 entspricht, wird ein Unterschied zwischen Inländern und Ausländern nicht gemacht. Es greifen daher die allgemeinen Grundsätze der §§ 3 und 4 Platz.

2. Das preussische Obertribunal hat angenommen, dass bei Nr. 1 nur die dort angegebene Wissentlichkeit der Handlung erforderlich ist. Einer Absicht, das Wohl des Bundes oder Staates zu gefährden, bedarf es nicht; es kann auch blosser Eigennutz das Motiv sein. Erkenntniss vom 10. November 1856. (Goltd. A. V. S. 93.)

§ 93. Wenn in den Fällen der §§ 80, 81, 83, 84, 87 bis 92 die Untersuchung eröffnet wird, so kann bis zu deren rechtskräftiger Beendigung das Vermögen, welches der Angeschuldigte besitzt, oder welches ihm später anfällt, mit Beschlag belegt werden. (Pr. § 73. Entw. § 91.)

1. Das preussische Strafgesetzbuch (welchem der preussische Entwurf sich anschloss) enthielt eine analoge Bestimmung, welche insofern nach der einen Seite weniger weit ging, als sie die Fälle des Landesverraths nach §§ 89, 90 (vgl. den preuss. § 69) ausnahm, dagegen insofern nach der andern Seite weiter ging, als es dort nicht fakultativ, sondern obligatorisch hiess:

„so ist das Vermögen, welches der Angeschuldigte bereits besitzt, oder welches ihm später noch anfällt, mit Beschlag zu belegen.“

Ausserdem war in einem zweiten Absatze bestimmt, dass

„der wegen Hochverraths oder Landesverraths zum Tode oder zu lebenslänglichem Zuchthaus rechtskräftig Verurtheilte“ „„die Fähigkeit, über sein Vermögen unter Lebenden oder von Todes wegen zu verfügen““, „verlieren sollte,“ —

eine Bestimmung, welche das norddeutsche Strafgesetzbuch nicht aufgenommen hat.

2. Anlangend den Sinn der Worte: „bis zu deren rechtskräftiger Verurtheilung“, so ist von dem Vertreter des Bundesraths ausdrücklich nicht bloss anerkannt worden, dass die Beschlagnahme nur vor der „rechtskräftigen Beendigung“ der Untersuchung erfolgen könne, sondern auch, dass sie mit dem Eintritt der Rechtskraft ihr Ende erreiche und alsdann aufzuheben sei. (Sten. Ber. 376.)

3. Wann die Rechtskraft eintrete, ist eine strafprozessualische Frage, die zur Zeit noch nach der Landesgesetzgebung zu entscheiden ist. Namentlich ist anerkannt, dass ein Kontumazialurtheil nach manchen Prozessgesetzen rechtskräftig wird, nach andern [z. B. im Gebiete der preussischen Verordnung vom 3. Januar 1849 (Art. 44 des Gesetzes vom 3. Mai 1852) und der neuen Strafprozess-Ordnung vom 25. Juni 1867 (§§ 459, 460)] dagegen nicht.

4. Ebenso ist es eine prozessualische, daher zur Zeit noch partikularrechtliche Frage, wann eine Untersuchung als eröffnet gilt.

Die preussische Rechtsprechung verstand darunter hier die Eröffnung der Voruntersuchung, und nicht die Versetzung in Anklagestand, obwohl in § 53 des preussischen Strafgesetzbuchs, gerade entgegengesetzt, der Beschluss der Rathskammer nach erhobener Anklage der Staatsanwaltschaft (im Sinne der §§ 11, 38, 49 der Verordn. vom 3. Januar 1849, §§ 75, 89 der Neuen Strafprozess - Ordnung von 1867) darunter verstanden wurde. Zur Begründung dieser Auslegung des preussischen § 73 wurde darauf zurückgegangen, dass bereits die vor 1849 gearbeiteten Entwürfe von 1843 und 1847 dieselbe Bestimmung enthielten, und dass ein Antrag, die Beschlagnahme erst mit der Versetzung in Anklagestand eintreten zu lassen, bei der Berathung des preussischen Strafgesetzbuchs von 1851 in der Kommission der zweiten preussischen Kammer abgelehnt wurde. (Kommiss.-Ber. II. S. 53.) Dieser Doktrin folgend gab man

dem § 107 der Neuen Strafprozess-Ordnung von 1867 ausdrücklich die Fassung: „bei Einleitung der Voruntersuchung".

5. Ist nun hiernach der Sinn des § 93 auch klar, so lässt sich doch füglich darüber streiten, welchen inneren Grund und welchen vernünftigen Zweck eine mit der Rechtskraft des Urtheils endigende Beschlagnahme haben soll, wenn ihr nach diesem Zeitpunkt nicht, wie nach preussischem Recht, eine Unfähigkeit, über das Vermögen zu verfügen, folgt. [Vergl. Sten.-Ber. S. 374—378, insbesondere die Ausführungen des Abg. v. Puttkamer (Fraustadt)].

Zweiter Abschnitt.

Beleigung des Landesherrn.

§ 94. Wer einer Thätlichkeit *gegen das Bundesoberhaupt*, gegen seinen Landesherrn oder während seines Anfenthalts in einem Bundesstaate einer Thätlichkeit gegen den Landesherrn dieses Staats sich schuldig macht, wird mit *lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft*, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren *oder mit Festungshaft von gleicher* Dauer bestraft. *Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.*

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein. (Pr. § 74. Entw. § 92.)

1. Ueber die Aufnahme des „Bundes-Oberhauptes", über die alternative Androhung der Festungshaft, sowie über die mit der Festungshaft fakultativ angedrohte Nebenstrafe siehe die Vorbemerkungen zu Abschnitt I. Dass die Ueberschrift des zweiten Absatzes nunmehr heissen müsste: „Beleidigung des Bundesoberhaupts und des Landesherrn", ist übersehen.

2. Der Entwurf drohte hier sogar Todesstrafe an; indessen beruhigte sich der Bundesrath dabei, dass der **Reichstag** sie hier beseitigt hatte.

3. Nur vorsätzliche Thätlichkeiten fallen unter den Paragraphen. Auch vorsätzliche Verwundungen, ohne die Absicht zu tödten, fallen hierher, und nicht unter § 80, 81.

4. Auch das preussische Strafgesetzbuch enthielt „in minder schweren Fällen" eine mildere Strafe. Dieser Ausdruck kommt nur in diesem Paragraphen vor. (In § 146 ist er vom Reichstage beseitigt.) Einer Feststellung, dass der Fall ein minder schwerer sei, durch den Richter der That (die Geschworenen), wird es nicht bedürfen. Anders bei mildernden Umständen.

§ 95. Wer *das Bundesoberhaupt*, seinen Landesherrn oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate dessen Landesherrn beleidigt, wird mit Gefängniss nicht unter zwei Monaten oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Neben der Gefängnissstrafe kann auf Verlust *der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.* (Pr. § 75. Entw. § 93.)

1. Das preussische Strafgesetzbuch bestimmte in § 75:

„Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen oder bildliche oder andere Darstellung die Ehrfurcht gegen den König verletzt, wird u. s. w."

während es in § 77 (dem jetzigen § 97 entsprechend) bei der Königin, dem Thronfolger u. s. w. das Wort „beleidigen" gebrauchte.

Hieraus geht hervor, dass das preussische Strafgesetzbuch, nur wenn es sich um die Person des Königs handelte, mehr als die Beleidigung, nämlich jede Verletzung der Ehrfurcht strafen wollte. Das norddeutsche Strafgesetzbuch hat dies absichtlich geändert, und ist zu dem Begriff der Beleidigung zurückgekehrt.

2. Wenn Handlungen eines jetzt regierenden Landesherrn, welche er vor dem Regierungsantritt begangen, in beleidigender Weise besprochen werden, so hat das preussische Obertribunal auch dann eine Majestätsbeleidigung angenommen. Erk. vom 17. November 1865 (R. d. O. VI. S. 472). Dies scheint — wenigstens im Allgemeinen — unhaltbar.

3. Die Bestimmung der Verfassungen, dass nicht der Fürst, sondern der kontrasignirende Minister für einen Regierungsakt verantwortlich sei, schliesst es nach der Ansicht des preussischen Obertribunals rechtsgrundsätzlich nicht aus, das auch der Landesherr in Bezug auf seine persönliche Theilnahme daran (z. B. bei einer Thronrede) beleidigt werden kann. Die Frage ist jedenfalls zweifelhaft. Denn es gehört zum Thatbestande doch die Absicht oder das Bewusstsein, dass durch die Handlung der Fürst beleidigt werde. Dies Bewusstsein muss sogar, wenn es bestritten wird, besonders erwiesen und festgestellt werden, wie das Obertribunal selbst angenommen hat. Erk. vom 4. Sept. 1863 (Goltd. A. XI. S. 792); 8. Juni 1864; 21. Oktober 1864; 16. März 1865 (R. d. O. IV. S. 559, V. S. 563).

§ 96. Wer einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied des landesherrlichen Hauses seines Staats oder gegen den Regenten seines Staats oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied des landesherrlichen Hauses dieses Staats oder gegen den Regenten dieses Staats sich schuldig macht, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren *oder mit Festungshaft von gleicher Dauer*, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren *oder mit Festungshaft von gleicher Dauer* bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von einem bis zu fünf Jahren ein. (Pr. § 76. Entw. § 94.)

Vergl. die Vorbemerkungen zu Abschnitt I.

§ 97. Wer ein Mitglied des landesherrlichen Hauses seines Staats oder den Regenten seines Staats oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate ein Mitglied des landesherrlichen Hauses dieses Staats oder den Regenten dieses Staats beleidigt, wird mit Gefängniss von einem Monat bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. (Pr. § 77. Entw. § 95.)

Das preussische Obertribunal hat, da es sich hier nur um einen Fall der Beleidigung handelt, den preussischen § 154 (welchem der jetzige § 193 entspricht) auch hier für anwendbar erachtet. Erk. v. 8. Febr. 1860. Goltd. A. VIII. S. 265.

Dritter Abschnitt.

Beleidigung von Bundesfürsten.

§ 98. Wer ausser dem Falle des § *94* sich einer Thätlichkeit gegen einen Bundesfürsten schuldig macht, wird mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren *oder mit Festungshaft von gleicher Dauer* bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft *von sechs Monaten bis zu zehn Jahren* ein. (Entw. § 96.)

1. Dieser Abschnitt fehlte im preussischen Strafgestzbuch und desgleichen im preussischen Entwurfe, da der letztere alle Bundesfürsten gleichmässig behandelte. Vergl. Vorbemerkung 4 zum Abschn. 1.

2. Vergl. Note 3 zu § 94.

§ 99. Wer ausser dem Falle des § *95* einen Bundesfürsten belei-

digt, wird mit Gefängniss von einem Monate bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des Beleidigten ein.

(Entw. § 97.)

Vergl. Note 2 zu § 97. Der zweite Absatz ist ein Zusatz des **Reichstages.** Dass die Ermächtigung nicht an die dreimonatliche Frist des § 61 gebunden ist, ist bereits zu § 61 bemerkt.

§ 100. Wer ausser dem Falle des § *96* sich einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied eines bundesfürstlichen Hauses oder den Regenten eines Bundesstaats schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, *oder mit Festungshaft von gleicher Dauer* bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von einem Monate bis zu drei Jahren ein. (Entw. § 98.)

Vergl. Note 3 zu § 94.

§ 101. Wer ausser dem Falle des § *97* den Regenten eines Bundesstaats beleidigt, wird mit Gefängniss von einer Woche bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des Beleidigten ein.

(Entw. § 99.)

Vergl. Note zu § 99.

Vierter Abschnitt.

Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten.

§ 102. Ein Norddeutscher, welcher im Inlande oder Auslande, oder ein Ausländer, welcher während seines Aufenthalts im Inlande gegen einen nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Deutschen Staat oder dessen Landesherrn eine Handlung vornimmt, die, wenn er sie gegen einen Bundesstaat oder einen Bundesfürsten begangen hätte, nach Vorschrift der §§ *80* bis *86* zu bestrafen sein würde, wird in den Fällen der §§ *80* bis *84* mit *Festungshaft von einem* bis zu zehn Jahren oder, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Festungshaft nicht unter sechs Monaten, in den Fällen der §§ *85* und *86* mit Festungshaft von einem Monate bis zu drei Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen einen anderen Staat oder dessen Landesherrn begangen wurde, sofern in diesem Staate nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen dem Norddeutschen Bunde die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein.

(Pr. § 78. Entw. § 100.)

1. Bereits oben bei § 4 ist bemerkt, dass dieser Paragraph in Betreff der von einem Inländer im Auslande gegen einen süddeutschen oder im Gegenseitigkeitsverhältniss stehenden Staat oder dessen Landesherrn begangenen hochverrätherischen Handlungen eine Ausnahme von dem Grundsatze des § 4 Nr. 3 macht, und zwar nach zwei Seiten. Denn die Bestrafung ist einerseits unabhängig davon, ob die Handlung auch im Auslande mit Strafe bedroht ist, desgleichen, ob sie dort zur Bestrafung gezogen ist, andererseits tritt nicht dieselbe Strafe ein, welche die Handlung, wenn sie im Inlande in Bezug auf das Inland begangen wäre, treffen würde. Siehe Note 3 zu § 4.

2. Uebrigens macht das Gesetz keinen Unterschied, ob die von einem Inländer im Auslande begangene Handlung gegen den Staat, in welchem er sich aufhielt, oder gegen einen dritten Staat begangen ist. Dagegen tritt Strafe niemals, auch nicht

auf Grund des § 4 Nr. 3, ein, wenn der durch die Handlung angegriffene Staat weder ein deutscher noch ein im Gegenseitigkeitsverhältniss stehender nichtdeutscher Staat ist.

3. Unter den „Gesetzen" sind die des Auslandes zu verstehen.

4. Die Nothwendigkeit eines Antrages war nach dem preussischen Strafgesetzbuch nicht vorhanden. Derselbe wird übrigens von der Regierung des durch die Handlung angegriffenen Staats zu stellen sein.

§ 103. Wer sich gegen den Landesherrn oder den Regenten eines nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden deutschen Staats einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängniss von einem Monate bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Beleidigung gegen den Landesherrn oder den Regenten eines anderen Staats begangen wurde, sofern in diesem Staate nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen dem Norddeutschen Bunde die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein.

(Pr. §§ 79, 81. Entw. § 101.)

1. Dass hierunter auch thätliche Beleidigungen zu verstehen, ist selbstverständlich. Vergl. die Vorbemerkungen zum Abschnitt 14.

2. Die Gegenseitigkeit ist nur dann anzunehmen, wenn die Beleidigung des Bundesoberhaupts, oder eines Bundesfürsten, oder des Regenten eines Bundesstaats mit einer strengeren Strafe, als die einfache oder Privatbeleidigung bedroht ist.

§ 104. Wer sich gegen einen bei dem Bunde, einem bundesfürstlichen Hofe oder bei dem Senate einer der freien Hansestädte beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängniss bis zu einem Jahre oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Beleidigten ein.

(Pr. §§ 80, 81. Entw. § 102.)

Fünfter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte.

§ 105. Wer es unternimmt, den Senat oder die Bürgerschaft einer der freien Hansestädte, eine gesetzgebende Versammlung des Bundes, des Zollvereins oder eines Bundesstaats auseinander zu sprengen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nöthigen oder Mitglieder aus ihnen gewaltsam zu entfernen, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren *oder mit Festungshaft von gleicher Dauer* bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter einem Jahre ein. (Pr. § 82. Entw. § 103.)

1. Die **Motive** bemerken:
Der Schutz, welchen die Sondergesetzgebung des Einzelstaates seinen gesetzgebenden Körpern als solchen und den einzelnen Mitgliedern derselben in ihrer Eigenschaft, sowie allen Staatsangehörigen bei Ausübung ihrer politischen Rechte zu gewähren hat, musste auf den Senat und die Bürgerschaft der freien Städte, auf die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und des Zollvereins ausgedehnt werden. Hierauf aber ist auch dieser Schutz zu beschränken und nicht etwa als über das Bundesgebiet hinaus sich erstreckend anzusehen.

Die Provinziallandtage geniessen diesen Schutz sonach nicht.

2. Der Begriff des „Unternehmens" ist hier in einer dem § 82 analogen Weise zu fassen. Vergl. Note 4 zu § 43.

§ 106. Wer ein Mitglied einer der vorbezeichneten Versammlungen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren *oder mit Festungshaft von gleicher Dauer* bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zwei Jahren ein. (Pr. § 83. Entw. § 104.)

1. Der preussische § 83 verlangte Gewalt oder Bedrohung „mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens".

2. Im Uebrigen vergleiche über den Begriff der Gewalt oder Bedrohung die Noten zu § 240.

3. Nach § 339 tritt die Strafe des § 106 auch dann ein, wenn die Handlung
„von einem Beamten, wenn auch ohne Gewalt oder Drohung, aber durch Missbrauch seiner Amtsgewalt oder Androhung eines bestimmten Missbrauchs derselben begangen ist."

Die psychische Gewalt ist in diesem Falle der physischen gleichgestellt.

§ 107. Wer einen Norddeutschen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen, wird mit Gefängniss nicht unter sechs Monaten oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar. (Pr. § 84. Entw. § 105.)

1. In diesem Paragraphen handelt es sich keineswegs nur um Wahlen zu den im § 105 gedachten Versammlungen, sondern auch zu anderen Funktionen, z. B. zur Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, Provinzialvertretung.

2. Auch ein positiver Zwang zu einer Wahl in einem bestimmten Sinne fällt unter den Paragraphen, weil darin immer eine Verhinderung, frei zu wählen, liegt.

3. Abweichend vom preussischen Recht ist hier der Versuch nur dann strafbar, wenn die Erfordernisse der §§ 43 ff. vorliegen.

4. Auch auf diesen Paragraphen bezieht sich § 339 (vergl. Note 3 zu § 106).

§ 108. Wer in einer öffentlichen Angelegenheit mit der Sammlung von Wahl- oder Stimmzetteln oder -Zeichen oder mit der Führung der Beurkundungsverhandlung beauftragt, ein unrichtiges Ergebniss der Wahlhandlung vorsätzlich herbeiführt oder das Ergebniss verfälscht, wird mit Gefängniss von einer Woche bis zu drei Jahren bestraft.

Wird die Handlung von Jemandem begangen, welcher nicht mit der Sammlung der Zettel oder Zeichen oder einer anderen Verrichtung bei dem Wahlgeschäfte beauftragt ist, so tritt Gefängnissstrafe bis zu zwei Jahren ein.

Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. (Pr. § 85. Entw. § 106.)

1. Die Worte: „in einer öffentlichen Angelegenheit" fehlten im preussischen § 85. Eine Wahl in der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft, auch, wenn sie öffentlich stattfände, würde hier also ausser Frage sein.

2. Auch die blosse Unterschrift eines Wahlprotokolls, in welchem, wie der Unterschreibende weiss, das Ergebniss gefälscht ist, fällt unter diesen Paragraphen. Erk. vom 28. Februar 1866 (R. d. O. VII. S. 131).

§ 109. Wer in einer öffentlichen Angelegenheit eine Wahlstimme kauft oder verkauft, wird mit Gefängniss von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. (Pr. § 86. Entw. § 107.)

1. Es ist gleichgültig, ob der zu Wählende oder ein Dritter eine Stimme kauft.

2. Die Begriffe: „kaufen" und „verkaufen" sind nicht im zivilrechtlichen Sinne zu nehmen; jedes Bestechen, Anbieten resp. Annehmen eines Vortheils fällt darunter. Erk. vom 18. November 1864 (R. d. O. V. S. 274).

3. Vergl. Note 1 zu § 108.

Sechster Abschnitt.

Widerstand gegen die Staatsgewalt.

§ 110. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch *Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen* zum Ungehorsam gegen Gesetze oder *rechtsgültige* Verordnungen oder gegen *die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen* Anordnungen auffordert, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft. (Pr. § 87. Entw. § 108.)

§ 111. Wer auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat.

Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder Gefängnissstrafe bis zu einem Jahre ein. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maasse nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte. (Pr. § 36. Entw. § 109.)

Zu §§ 110 und 111. Der Sinn dieser beiden Paragraphen und ihr Verhältniss zu einander ergiebt sich aus ihrer Entstehungsgeschichte.

Das preussische Strafgesetzbuch hatte im Theil I. Tit. 3 „Theilnahme" folgende Bestimmung:

> § 36. Wer durch Reden an öffentlichen Orten oder bei öffentlichen Zusammenkünften, oder durch Schriften, Abbildungen oder andere Darstellungen, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen, oder öffentlich ausgestellt oder angeschlagen werden, zu einer Handlung auffordert, anreizt, verleitet oder zu bestimmen sucht, welche ein Verbrechen oder Vergehen darstellt, soll als Theilnehmer betrachtet oder bestraft werden, wenn die Aufforderung das Verbrechen oder Vergehen, oder einen strafbaren Versuch zur Folge gehabt hat.
>
> Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt Gefängniss bis zu einem Jahre ein, sofern nicht bei einzelnen Verbrechen etwas Anderes bestimmt ist.

Der erste Absatz enthielt eine im Ganzen aus den allgemeinen Grundsätzen folgende Bestimmung über die Bestrafung einer in der angedeuteten Art bewirkten Anstiftung, nur mit der Ausdehnung, dass hier von der Anstiftung einer bestimmten Person abgesehen wurde. Der zweite Absatz bedrohte die erfolglos gebliebene Anstiftung, die demnach als Theilnahme nach den allgemeinen Grundsätzen nicht geahndet werden konnte, und machte sie zu einem selbstständigen Vergehen, wenn sie öffentlich oder durch die Presse begangen war. Der § 36 enthielt also eine ausnahmsweise Ausdehnung des Begriffs der strafbaren Anstiftung; doch wurde immer vorausgesetzt, dass zu einem Verbrechen oder Vergehen angestiftet oder aufgefordert war. Es war daher auch ganz richtig, dass diese Bestimmung in den allgemeinen Theil verwiesen wurde.

Ausserdem aber stellte das preussische Strafgesetzbuch an die Spitze des Titels 5 im Theil II. „Widerstand gegen die Staatsgewalt" den § 87, welcher lautete:

Wer zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder Verordnungen oder gegen die Anordnungen der Obrigkeit öffentlich auffordert oder anreizt, oder wer Handlungen, welche in den Gesetzen als Verbrechen und Vergehen bezeichnet sind, durch öffentliche Rechtfertigung anpreiset, wird mit Geldbusse bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniss von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

Hier war also die Aufforderung zum blossen Ungehorsam für strafbar erklärt, gleichviel, ob der Ungehorsam selbst ein Verbrechen oder Vergehen, und als solches mit Strafe bedroht war, oder nicht; daneben war die Anpreisung von Handlungen, die ein Verbrechen oder Vergehen enthielten, inkriminirt. Es war daher ebenfalls ganz richtig, dies ganz selbstständige Vergehen in den speziellen Theil zu verweisen.

Diesem Vorgange folgt auch der preussische Entwurf (§§ 42, 92), abgesehen von Aenderungen der Fassung und des Strafmaasses.

In der Bundeskommission hat man wunderbarerweise den in den allgemeinen Theil gehörigen Paragraphen dort fort- und hieher herübergenommen (jetzt § 111), und ihn keineswegs als den allgemeineren an die Spitze gestellt, sondern ihn dem speziellen (jetzt § 110) angereiht. Der **Reichstag** hat sodann (abgesehen von anderen Amendirungen) aus dem Thatbestande des § 110 die „Anpreisung" „strafbarer Handlungen" ganz entfernt. Demnach ist das Verhältniss beider Paragraphen folgendes:

I. Gemeinsam ist beiden Bestimmungen, dass die Aufforderung

„öffentlich vor einer Menschenmenge, oder durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag von Schriften oder andere Darstellungen,"

geschehen sein muss. Dahin ist die Fassung der beiden preussischen Paragraphen, welche in dieser Beziehung verschieden lauteten, vereinigt. Hierbei ist zu bemerken:

1. Die bloss mündliche Aufforderung muss danach nicht bloss öffentlich, ebensowenig nur vor einer Menschenmenge, die ja auch in einem Privatlokal vorhanden sein könnte, sondern öffentlich vor einer Menschenmenge erfolgt sein.

2. Der Begriff der Oeffentlichkeit ist ein thatsächlicher. Eine Definition desselben enthält das norddeutsche Strafgesetzbuch gar nicht.

Wie die **Motive** zum Abschnitt 7 sagen, schliesst es sich hierbei der im baierischen Strafgesetzbuch (Art. 57 und Art. 8) vertretenen Auffassung an und überlässt es der Beurtheilung des Richters, nach der Art des Verbrechens oder der Umstände, unter denen es begangen wurde, zu entscheiden, ob die Oeffentlichkeit als vorhanden anzunehmen. Hierbei wird davon auszugehen sein, dass, dem Sprachgebrauche gemäss, eine Handlung nur dann als öffentlich geschehen zu betrachten ist, wenn sie in einer Art und Weise vorgenommen wurde, dass sie, unbestimmt von welchen oder wie vielen Personen, wahrgenommen werden konnte. Wurde dagegen die Handlung so vorgenommen, dass sie nur für die Wahrnehmung gewisser Personen bestimmt war und, von Zufälligkeiten abgesehen, auch nur von diesen bemerkt werden konnte, so wird keine Oeffentlichkeit anzunehmen sein.

Das Merkmal des „öffentlichen Ortes, der öffentlichen Zusammenkunft" soll für den Begriff der Oeffentlichkeit einer Handlung nicht mehr entscheidend sein. Denn, so berechtigt und unentbehrlich dieses Merkmal in anderer rein örtlicher Beziehung für die Festsetzung des Thatbestandes einzelner bestimmter Verbrechen sein mag, so hat doch da, wo für die strafrechtliche Würdigung der That mehr die Beziehung derselben auf Personen, als auf den Ort in Frage kommt, die rein objektive Charakterisirung des Begriffes der Oeffentlichkeit vielfach, — z. B. bei der öffentlichen Beleidigung, § 152 preussisches Strafgesetzbuch — zu einer Auslegung geführt, welche der natürlichen Auffassung des Begriffs der Oeffentlichkeit widerstrebt.

Indem der Entwurf somit eine Begriffsbestimmung der Oeffentlichkeit nicht aufgenommen hat, ist nicht verkannt worden, dass hierdurch für die Rechtsprechung die Möglichkeit einer grösseren Ausdehnung dieses Begriffs bei einzelnen strafbaren Handlungen entsteht. Soweit aber hierin eine eigentliche Gefahr missbräuchlicher Anwendung liegen könnte, musste es die Aufgabe des Gesetzes sein, mit Rücksicht auf den Charakter jeder einzelnen strafbaren Handlung den Thatbestand anderweitig zu begrenzen, wie es z. B. in den §§ 85, 110 und 111 im Anschluss an das baierische Strafgesetzbuch durch den Zusatz „von einer Menschenmenge" geschehen ist. Im Allgemeinen aber darf

der Gesetzgeber nicht besorgen, dass Angesichts eines kronkreten Falles die richterliche Würdigung von der Absicht des Gesetzes abweichen möchte. Der Ausdruck „öffentlich" kommt überhaupt in dem Entwurfe, wie in dem preussischen Strafgesetzbuche, in so mancherlei und so verschiedenen Beziehungen vor, dass es schon wegen der Unmöglichkeit einer allgemeinen, erschöpfenden Begriffsbestimmung gerathen war, auch da, wo es nur auf die nähere Bezeichnung der Begehungsart gewisser Handlungen, namentlich bei Aeusserungen oder Mittheilungen, ankommt, von einer solchen ganz abzusehen. Es ist deshalb auch von einer mehr negativen Bestimmung, wie sie der Artikel 125 des revidirten sächsischen Strafgesetzbuches giebt:

Artikel 125.

„Eine Mittheilung ist für eine öffentliche zu achten, wenn sie nicht an eine einzelne, durch geschäftliche, häusliche oder freundschaftliche Verhältnisse verbundene Person gerichtet ist, und sich nicht mit Hinsicht auf diese Verhältnisse, sowie auf Ort, Zeit und Art und Weise der Mittheilung als eine vertrauliche und private darstellt"

Abstand genommen, so zutreffend dieselbe auch an sich sein mag. Das richterliche Ermessen wird einer solchen Belehrung nicht bedürfen.

Zu Bedenken gab ferner die Frage Veranlassung, ob nicht für diejenigen Handlungen, welche durch ein Erzeugniss der Presse, oder eine dem Presserzeugniss ähnliche Darstellung begangen worden, besondere Bestimmungen zu treffen seien. Die Mittheilung von Presserzeugnissen an Andere oder die Verbreitung derselben kann in einer Art und Weise erfolgen, welche der Wirkung nach einer Veröffentlichung gleich steht, ohne dass dieselbe als eine im eigentlichen Sinne öffentliche bezeichnet werden kann. Indessen nimmt der Entwurf an, das der Ausdruck „öffentlich" in der Regel ausreichen wird, um auch die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen zu treffen. Nur ausnahmsweise, nämlich in den bereits angeführten §§ 85, 110 und 111, welche die öffentliche Aufforderung zur Begehung einer strafbaren Handlung im Allgemeinen und eines Hochverraths insbesondere, ferner die gleiche Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze im Allgemeinen mit Strafe bedrohen, sowie ausserdem im § 184 bei Verleumdungen, ist der Presserzeugnisse und ähnlicher Darstellungen besonders Erwähnung gethan.

3. Der **Reichstag** hat die Fassung des Entwurfes

„durch Schriften etc., welche verbreitet etc. werden"

umgeändert in

„durch Verbreitung etc. von Schriften etc."

Hierdurch sollte ausgedrückt werden, dass der Auffordernde nicht schon dann strafbar ist, wenn er derartige Schriften verfasst, sondern nur dann, wenn er selbst die Verbreitung, d. h. die Veröffentlichung veranlasst, resp. dazu mitgewirkt hat, und wenn er eben durch dies Mittel auffordert. (Sten. Ber., Abgg. Fries, Lasker, S. 389, 391.) Sollte ein Anderer, als der Verfasser, die Verbreitung bewirken, so könnte sich höchstens nach den Grundsätzen der §§ 48, 49 fragen, ob der Verfasser als Anstifter, resp. Gehülfe, strafbar ist.

II. Der Unterschied beider Paragraphen besteht im Allgemeinen darin, dass § 111 eine Aufforderung zu einer Handlung, also zu einem positivem Thun, und zwar zu einer bestimmten strafbaren, d. h. durch die Strafgesetze vorgesehenen Handlung voraussetzt, während § 110 nur eine Aufforderung zum Ungehorsam, d. h. zu einem an und für sich nicht nothwendig strafbaren, vielleicht nur passiven Verhalten oder Unterlassen, und zwar sei es gegenüber Gesetzen (keineswegs nur Strafgesetzen), sei es Verordnungen, sei es obrigkeitlichen Anordnungen, im Auge hat. Das Nähere siehe bei den einzelnen Paragraphen.

III. Die übrigen Partikulargesetzgebungen haben meistens den allein richtigen Weg eingeschlagen, die beiden Fälle, die man nur trennen kann, wenn man sie, wie das preussische Strafgesetzbuch, unter verschiedene Gesichtspunkte bringt, zusammenzufassen. Vergl. Hessen Art. 181, Braunschweig § 108, Thüringen Art. 108, Hamburg Art. 89. Das sächsische Strafgesetzbuch hat eine dem Artikel 110 entsprechende Strafandrohung in Artikel 125; einer dem Artikel 111 entsprechenden bedarf es nicht, da es jede erfolglose Anstiftung mit der Strafe des nicht beendigten Versuchs belegt. Das lübeckische Gesetz hat den preussischen § 36 einfach gestrichen und § 87 beibehalten (als § 67).

Zu § 110 insbesondere. 1. Ungehorsam ist nur denkbar, wo eine Pflicht, etwas zu thun, vorhanden ist (z. B. Steuern zu zahlen, die Kinder zur Schule zu schicken), nicht ein blosses Recht (z. B. an einer Wahl als Wähler Theil zu nehmen). Erk. vom 12. Oktober 1866; 3. Oktober 1861 (R. d. O. VII. S. 536, I. S. 565).

2. Dass es gleichgültig ist, ob der Ungehorsam an sich strafbar ist, ist bereits hervorgehoben.

3. Eine Aufforderung zum Ungehorsam setzt nicht die Aufforderung zu einem bestimmten Thun oder Unterlassen voraus. Auch eine ganz allgemeine Aufforderung, keinen Gehorsam zu leisten, genügt. Vergl. Note 2 zu § 111. Nur muss gesagt sein, welchem Gesetz (Verordnung, Anordnung) gegenüber man ungehorsam sein soll.

4. Das Wort „rechtsgültige" vor Verordnungen ist erst in letzter Lesung durch den **Reichstag** hinzugefügt, „um ein Missverständniss zu beseitigen", da es nämlich nach dem Staatsrecht eines Einzelstaats Verordnungen giebt,

> „die zwar formell als solche erlassen werden, aber in Wahrheit keine Rechtsgültigkeit haben." (Sten. Ber. S. 1168, Abg. Lasker.)

Die grosse Tragweite dieses Zusatzes bedarf keiner Ausführung, auch für Preussen. Denn obwohl die preussische Verfassung in Artikel 106 bestimmt:

> „Gesetze und Verordnungen (nämlich königliche) sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind.
> Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu,"

so muss dennoch der Richter, wenn es sich um den Thatbestand des § 110 handelt, die einzelnen Requisite desselben feststellen, und wenn nach seinem Ermessen er findet, dass die königliche Verordnung rechtsungültig war (Pressverordnung vom 1. Juni 1863), freisprechen. Abgesehen von dem Falle königlicher Verordnungen ist es aber nach dem Gesetz vom 11. März 1850 auch den Verwaltungsbehörden gestattet, Polizeiverordnungen mit verbindlicher Kraft für den ihnen untergebenen Bezirk zu erlassen, jedoch innerhalb gewisser Schranken. Dass die Rechtsgültigkeit dieser Verordnungen vom Richter zu prüfen ist, ist unzweifelhaftes Recht. (Ges. vom 11. November 1850 § 17. G.-S. S. 265.)

5. Unter „Anordnungen der Obrigkeit" verstand die preussische Rechtssprechung keineswegs jeden Verwaltungsakt in einem einzelnen Falle, ebensowenig die Anordnung einer beliebigen Behörde, sondern vielmehr nur generell verpflichtende Anordnungen, welche ein Ausfluss der gesetzgebenden Gewalt sind, und welche daher auch nur von solchen Behörden und Beamten ausgehen können, welche zur Erlassung derartiger allgemein verpflichtender Anordnungen berufen sind. Erk. vom 28. Oktober 1857; 4. Mai 1860 (Goltd. A. VI. S. 107, VIII. S. 559).

In der Verordnung vom 30. Juni 1849, aus welcher das preussische Strafgesetzbuch seinen § 87 entnahm, hiess es: „Anordnungen der zuständigen Obrigkeit". Dies änderte das preussische Strafgesetzbuch um, aus der für jeden Verfassungsstaat sehr wunderlichen Erwägung, weil die Prüfung der Zuständigkeit nicht dem Einzelnen gebühre, dieser vielmehr höchstens den Weg der Beschwerde einschlagen dürfe. Der **Reichstag** ist zu dem früheren Gedanken zurückgekehrt, indem er verlangt hat, dass die Anordnungen von der Obrigkeit „innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffen" sein müssen. Dies wird dann nicht anzunehmen sein, wenn der Obrigkeit das Recht, etwas Derartiges anzuordnen, wie sie angeordnet hat, überhaupt gar nicht zusteht. Anders läge der Fall, wenn sie das Recht unter gewissen Umständen hätte, und nur das Vorhandensein dieser Vorbedingungen zweifelhaft erscheint. (Vergl. die Motivirung des Antragstellers Abg. Planck, Sten. Ber. S. 390.)

Zu § 111 insbesondere. 1. Dass die Aufforderung in den Fällen des ersten und zweiten Absatzes nicht an eine bestimmte Person gerichtet sein muss, ist schon oben hervorgehoben. Insoweit enthält auch der erste Absatz eine Modifikation der Grundsätze über Anstiftung.*) Allein unzweifelhaft muss zu einer bestimmten strafbaren Handlung aufgefordert sein. Ist dies nicht geschehen, so kann höchstens § 108 Anwendung finden.

2. Wenn erfolglos zu einer bestimmten strafbaren Handlung aufgefordert ist, ist dann § 109 Absatz 2 oder § 108 anzuwenden? Die Frage ist im Reichstag gestellt,

*) Vergl. Sten. Ber. S. 424', 425. Abg. von Puttkamer (Fraustadt), welchem seitens des Bundesraths nicht widersprochen ist. Die entgegengesetzte Meinung (Abg. Schwarze) ist mit § 48 unvereinbar.

und von den Vertretern des Bundesraths nicht beantwortet. Sie ist erheblich, weil dass Strafmaass im Falle des § 108 niedriger anfängt (mit einem Thaler), aber höher ansteigt, als im Falle des § 109. An und für sich ist soviel klar, dass, wer auffordert, eine bestimmte strafbare Handlung zu begehen, immer auch zum Ungehorsam gegen ein Strafgesetz auffordert. Demnach würde anscheinend ideelle Konkurrenz vorliegen, und es müsste nach der Regel des § 73 der § 110 zur Anwendung kommen. Dies scheint aber nicht richtig. § 111 Absatz 2 erscheint vielmehr als eine Ausnahme von der Regel, so dass, wenn der Thatbestand des § 111 vorliegt, § 110 überhaupt ausgeschlossen bleibt. (Sten. Ber. S. 424—426.) Der Antrag, den zweiten Absatz des § 111 zu streichen, ist im **Reichstag** leider abgelehnt. Dieser Ausweg hätte die unverkennbare Schwäche des Gesetzes beseitigt.

3. Da der Thatbestand des zweiten Absatzes als ein selbstständiges Vergehen aufgefasst wird, so lässt die preussische Rechtsprechung eine Theilnahme daran durch Hülfeleistung zu, während es sonst eine Theilnahme an der Theilnahme nicht giebt. Erk. vom 7. April 1865 (R. d. O. VI. S. 56). Sehr bedenklich! Man kommt auf diese Weise dazu, die Beihülfe einer erfolglos versuchten Anstiftung zu strafen, während man die einer von Erfolg gekrönten, nach dem eben angeführten Grundsatz, straflos lassen muss.

§ 112. Wer eine Person des Soldatenstandes, es sei des Bundesheeres oder der Bundesmarine, auffordert oder anreizt, dem Befehle des Oberen nicht Gehorsam zu leisten, wer insbesondere eine Person, welche zum Beurlaubtenstande gehört, auffordert oder anreizt, der Einberufung zum Dienste nicht zu folgen, wird mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.

(Pr. § 88. Entw. § 110.)

1. Der Paragraph enthält einer Spezialbestimmung für einen Fall, der, wenn der Paragraph fehlte, unter § 111 fallen würde.

2. Auf den Beweggrund kommt es nicht an; das Vergehen kann auch ohne meuterische oder staatsgefährliche Absicht begangen werden. Erkenntniss vom 1. Februar 1854 (Goltd. II., S. 688). Diese Erwägung bestimmte den **Reichstag**, das im Entwurf vorgeschlagene Minimum von sechs Wochen zu streichen. (St. Ber. S. 426—428.)

§ 113. Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, *in der rechtmässigen Ausübung seines Amtes* durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während *der rechtmässigen Ausübung seines Amtes* thätlich angreift, wird mit Gefängniss bis zu zwei Jahren oder mit Geldbusse bis zu fünfhundert Thalern bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird.

(Pr. § 89. Entw. § 111.)

1. Der preussische § 89, an welchen dieser Paragraph sich enge anlehnt, lautete im ersten Absatz:

„Wer einen Beamten, welcher zur Vollstreckung der Gesetze, oder der Befehle und Verordnungen der Verwaltungsbehörden, oder der Urtheile und Verordnungen der Gerichte berufen ist, während der Vornahme einer Amtshandlung angreift, oder demselben durch Gewalt oder Drohung Widerstand leistet, wird mit Gefängniss von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft".

Der preussische Entwurf wiederholte dieselbe Bestimmung fast wörtlich, desgleichen der Entwurf des Bundesraths; nur dass es in dem letzteren statt der oben im Text hervorgehobenen Worte an beiden Stellen hiess:

„während einer Amtshandlung".

Der **Reichstag** setzte statt dieser Worte in zweiter Lesung die Worte:

„während einer innerhalb seiner Zuständigkeit vorgenommenen Amtshandlung"

und änderte das in letzter Lesung dahin ab:

„in (während) der rechtmässigen Ausübung seines Amtes" (Sten. Ber. S. 428—431, 1169).

2. Zuvörderst ist hervorzuheben, dass es sich nur um Widerstand resp. Angriff gegen einen Vollstreckungsbeamten handelt, und zwar einen solchen, welcher auf der Staatshoheit beruhende Anordnungen zu vollstrecken hat.

Richterliche Beamte sind daher hier nicht in Frage, ausser, wenn sie selbst eine prozessualische Maassregel, z. B. eine Handlung der Exekution, wie etwa Einleitung einer Sequestration, vornehmen. Eine richterliche Ortsbesichtigung aber, wie das Obertribunal angenommen hat, dürfte nicht einmal hierher gehören (Erk. vom 20. Dezember 1865; R. d. O. V. S. 562), denn sie ist ein Akt der Verhandlung, nicht der Vollstreckung. (Dass Chausseegeldpächter in Preussen und Oldenburg zu den Beamten gehören, beruht auf positiver Bestimmung; Zus. z. Chaussee-Geld-Tarif vom 29. Februar 1840; G.-S. S. 100.) Gemeindeförster, wenn sie in gesetzlicher Ausübung des Forstschutzes begriffen sind, werden durch den Paragraphen geschützt, desgleichen Nachtwächter.

Andererseits wenn Staats- oder Gemeindebeamte Privatrechte des Fiskus oder der Gemeinde ausüben, z. B. Privatpfändungen, so werden sie durch den Paragraphen nicht geschützt. Erk. vom 12. Januar 1857 (Goltd. A. V. S. 46).

Vollstreckung eines Gesetzes ist es selbstverständlich auch, wenn ein Polizeibeamter, in Ausübung des ihm im Allgemeinen obliegenden Berufes, im Einzelfalle z. B. eine Verhaftung vornimmt.

3. Wie schon ad 1 bemerkt, wird die Vornahme einer Amtshandlung vorausgesetzt. An und für sich hätte diese Formulirung, die ja auch schon das preussische Strafgesetzbuch hatte, genügend erscheinen können. Denn es versteht sich eigentlich von selbst, dass eine Amtshandlung nur diejenige ist, welche der Betreffende kraft seines Amtes vorzunehmen berechtigt ist. Von diesem Standpunkt ausgehend, hielten namhafte Juristen (St. B. S. 429, Abg. Schwarze) jede Aenderung für unnöthig, und wollten es „der vernünftigen Auffassung des Richters überlassen, dass er dann eine Amtshandlung nicht annehmen würde, wenn ein Beamter ausserhalb seiner Zuständigkeit gehandelt hätte".

Die Nothwendigkeit der Aenderung ergab sich aber aus dem kaum erträglichen Zustande der preussischen Rechtsprechung.*)

*) Von diesem Zustande geben die Noten 14—17 zu § 89 bei Oppenhof ein kaum glaubliches Bild! In dies Wirrsal von zum Theil sehr bedenklichen Entscheidungen Uebersicht zu bringen, ist selbst diesem mustergültigen Ordner des Stoffs nicht gelungen. Er konstatirt zwar, gegen eine Amtshandlung sei, trotz der dem Beamten zur Last fallenden Ausschreitungen, Nothwehr nicht statthaft; muss dann aber hinzufügen, dass das Obertribunal daran doch auch nicht überall festgehalten habe. Im Einzelnen registriren wir folgende Entscheidungen: Der Widerstand wird dadurch nicht straflos, dass die betreffende Behörde im speziellen Falle zum Erlass der Verordnung etc. nicht berufen war, oder dass es an den Voraussetzungen fehlte, an welche das Gesetz den Erlass knüpft, nicht einmal dadurch, dass die Behörde territorial unzuständig war (!!), also ausserhalb ihres Bezirkes sich eine wirkliche Einwirkung anmaasste! Eine Amtshandlung liegt überall vor, wenn ein Beamter in der äusserlich erkennbaren Absicht, Amtspflichten zu erfüllen, oder Amtsrechte auszuüben, eine an sich in sein Amt einschlagende Handlung vornimmt; ob er dabei irriger Weise das Vorhandensein der eine solche Thätigkeit bedingenden Veranlassung annimmt, ist gleichgültig. Selbst wenn der Beamte die örtlichen Grenzen seines Bezirkes unabsichtlich überschritten hat, wird gestraft. Eine Amtshandlung ist es nur dann nicht mehr, wenn sie in abstracto ausserhalb des Kreises der Befugniss des Beamten liegt, oder wenn er bei der Vornahme sich bewusst war, dass es an einer gesetzlich genügenden Veranlassung dazu fehle, sei es, dass er eine amtliche Veranlassung fälschlich vorschützte, oder im Affekte bewusster Beweise seine Befugnisse überschritt. [Also: Jemand widersetzt sich thätlich einem Beamten bei Vornahme einer Amtshandlung, zu welcher letzterer nicht befugt war, die er vielleicht ausserhalb seines Bezirks vornahm. Hier kommt es darauf an, ob der Beamte dolose über seine Befugnisse hinausging, oder ob er sich dabei in einem (wenn auch noch so unentschuldbaren) Irrthum befand. Im ersteren Falle wird freigesprochen, im letzteren gestraft. Die Strafbarkeit hängt also nicht von dem ab, was der Thäter gewollt, und was er gethan hat, sondern — von dem, für ihn völlig unerkennbaren Seelenzustand des Beamten. Eine Kritik ist hier übrig.] — Die Verletzung unwesentlicher Formvorschriften seitens des Beamten ist gleichgültig; selbst die Verletzung wesentlicher Vorschriften über die Verfahrungsweise ist nur erheblich, wenn der Beamte sich des Verstosses bewusst war. (Wiederum dasselbe wunderbare Prinzip!) Für unwesentlich ist es nun aber z. B. erachtet worden, nicht nur: wenn der Beamte bei der Vornahme der Amtshandlung nicht die vorschriftsmässigen Kleider oder Abzeichen trug, sondern auch: wenn er betrunken war (!); wenn er zu einer verbotenen Zeit (!!) einschritt, eine Exekution am Sonntag, eine Haussuchung bei Nacht vornahm; wenn er die ihm ertheilte Instruktion verletzte; wenn er über seinen Auftrag hinausging; sogar wenn ein haussuchender Förster den Schulzen einer ganz andern Ortschaft zuzog (!!). — Dies giebt ein ungefähres Bild der preussischen Judikatur zu § 89.

In Preussen hatte die alte Formulirung zu einer der wunderbarsten Spruchsammlungen Veranlassung gegeben, und obwohl die preussische Formulirung sich im Wesentlichen auch in anderen Gesetzgebungen (Hamburg Art. 79, Hessen Art. 172, Sachsen Art. 142) wiederfand, so erschien es dennoch zu gewagt, sie beizubehalten. Die an ihre Stelle gesetzte Formulirung andererseits schloss sich ganz wörtlich der des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 § 161 (Bundesgesetzbl. S. 363) an. Sie war sonach keine abnorme. Im Gegentheil hätte jede andere Formulirung dem § 161 des Zollgesetzes einen singulären Charakter gegeben. Die Frage, ob der Beamte sich in „rechtmässiger Ausübung seines Amtes" befunden habe, wird nunmehr also — und damit ist der der preussischen Judikatur zu Grunde liegenden Rechtsanschauung der Boden entzogen — in jedem einzelnen Falle zu prüfen sein. (Der Exekutor z. B., welcher vom Richter, wenn auch nicht mit Recht, den Auftrag zur Exekution erhalten, und auf Grund dieses Auftrages Exekution vollstreckt, befindet sich trotzdem in der rechtmässigen Ausübung seines Amtes; allein der zu einer verbotenen Zeit (bei Nacht) haussuchende Polizeibeamte befindet sich nicht darin.) Auch gegen die unrechtmässige Ausübung des Amtes giebt es eine erlaubte Nothwehr, wenn deren allgemeine gesetzliche Bedingungen vorliegen. Der Beamte, welcher — sei es auch aus Irrthum — über die (örtlichen oder formellen oder materiellen) Grenzen seiner Amtsbefugnisse hinausgeht, kann sich nicht wundern, insoweit berechtigten Widerstand zu finden. Der Rechtsstaat hat kein Interesse, den Beamten bei unrechtmässiger Amtsausübung strafrechtlich zu schützen.

4. Unter Gewalt wird „Aufwendung einer besonderen Körperkraft gegen die Person oder Thätigkeit des Beamten, welche den letzteren nöthigt, zur Beseitigung des Hindernisses auch seinerseits eine erhöhte Kraftanstrengung anzuwenden, oder von der Amtshandlung abzustehen", verstanden. Oppenhof Note 28 zu § 89.

5. Die Drohung muss nach allgemeinen Grundsätzen derart sein, dass sie eine psychische Gewalt auszuüben geeignet ist; nicht jedes drohende Wort ist dazu hinreichend, andererseits können auch Handlungen ohne Worte eine geeignete Drohung enthalten. (Vergl. Erläut. zu § 240.)

6. Der Angriff braucht, nach dem Erkenntniss vom 9. November 1860, nicht in der Absicht geschehen zu sein, um Widerstand zu leisten; bewusstes Handeln genügt. (Ist nicht unbedenklich.)

7. Der zweite Absatz, der fast wörtlich dem preussischen Recht entspricht, setzt voraus, dass die Personen nicht selbstständig gehandelt haben, sondern nur zur Beihülfe eines Beamten zugezogen waren, gleichviel ob von diesem selbst, oder dessen Vorgesetzten. (Erk. vom 24. April 1854. Goltd. A. II. S. 828.)

8. Dass der Angriff oder Widerstand Erfolg gehabt, gehört nicht zum Thatbestand des Vergehens.

9. Neben dem § 113 sind — nach § 2 des Einführungsgesetzes — in Kraft geblieben die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 § 161; der Bundesgesetze über Braumalz- und Branntweinsteuer vom 4. resp. 8. Juli 1868 § 37, resp. § 68, desgleichen der Partikulargesetze (z. B. in Preussen der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 § 89) über die Widersetzlichkeit (auch ohne Gewalt oder Drohung) gegen Zoll- und Steuerbeamte; desgleichen die Bestimmungen zur Aufrechthaltung der Mannszucht auf den Seeschiffen (in Preussen des Gesetzes vom 31. März 1841). (Denn der Versuch des preussischen Entwurfs, auch diese letztere Materie im Strafgesetzbuch zu behandeln, ist in der Bundeskommission gescheitert. Vergl. §§ 105—108 des preussischen Entwurfs. Motive dazu S. 126. Da das lübeckische Strafgesetzbuch diese Materie aber in seinem § 86 mit behandelt hat, so ist dieser § 86 in Lübeck noch geltendes Recht.)

§ 114. Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nöthigen, wird mit Gefängniss bestraft.

(Pr. § 90. Entw. § 112.)

1. Der preussische § 90 lautete: „Wer eine Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohungen zwingt, oder zu zwingen versucht u. s. w.", und die preussische Praxis nahm an, dass beim Zwangsversuch nicht die Erfordernisse des strafbaren Versuchs vorliegen dürften. Das norddeutsche Strafgesetzbuch hat daher

den Ausdruck: „unternehmen" gewählt, um dies auszudrücken. Vergl. Note 4 zu § 43. Man kann also sagen, dass der Versuch hier das vollendete Vergehen konstituirt. Ein Antrag, die preussische Fassung wieder herzustellen, und zwar in dem Sinne, dass beim Versuch allerdings die Erfordernisse des § 43 verlangt werden sollen, ist abgelehnt und dadurch eine Inkongruenz zwischen dem § 240 und diesem Paragraphen, der ja nur ein spezieller Fall des § 240 ist, entstanden. (St. B. S. 431.)

2. Wegen des Begriffs der „Drohung" und der „Amtshandlung" siehe den vorigen Paragraphen.

3. Der Thatbestand des § 114 unterscheidet sich von dem des § 113 vor Allem darin, dass § 113 nur von einem Vollstreckungsbeamten spricht. Sodann ist § 114 an und für sich betrachtet nur ein spezieller Fall des § 240, er setzt voraus, dass auf den Willen des Beamten, etwas zu thun oder zu unterlassen, ein unerlaubter Zwang ausgeübt wird, und dies kann auch geschehen, wird sogar meistens geschehen vor dem Beginn der Amtshandlung, während § 89 eine begonnene Amtshandlung vor Augen hat.

Allerdings sind Fälle denkbar, welche zugleich unter § 89 und § 90 fallen. Ein Widerstand gegen einen Vollstreckungsbeamten, begangen durch Gewalt oder Drohung, nach Beginn („während") der Amtshandlung kann ein Zwang zur Unterlassung der Amtshandlung sein, und es würde dann der Thatbestand beider Paragraphen vorliegen. In diesem Falle einer idealen Konkurrenz kann aber nicht die Regel des § 73 Platz greifen, d. h. § 114 als der härtere zur Anwendung kommen. Vielmehr ist anzunehmen, dass der speziellere § 113 alle Fälle, auf die er Anwendung findet, dem allgemeineren § 114 hat entziehen wollen. Derselben Ansicht ist Oppenhof Note 7 zu § 90. Vergl. Note 2 zu § 73.

§. 115. Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei welcher eine der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen mit vereinten Kräften begangen wird, Theil nimmt, wird wegen Aufruhrs mit Gefängniss nicht unter sechs Monaten bestraft.

Die Rädelsführer, sowie diejenigen Aufrührer, welche eine der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen begehen, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

(Pr. § 91. Entw. § 113.)

1. Der § 91 des preussischen Strafgesetzbuchs lautete:

„Wenn mehrere Personen öffentlich sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften die in den §§ 89 und 90 genannten Handlungen verüben, so werden dieselben wegen Aufruhrs mit Gefängniss nicht unter sechs Monaten bestraft; auch kann gegen sie auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Diejenigen Theilnehmer, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht bestraft.

Man hat diese Begriffsbestimmung geändert,

„weil sie in der Praxis hie und da zu Härten geführt hat, welchen man durch die Modifikation hofft vorbeugen zu können."

Mehr sagen die **Motive** nicht.

2. Der Begriff der Zusammenrottung geht durch fast alle Partikulargesetze hindurch (Sachsen Art. 147, Hessen Art. 154, Braunschweig § 96, Thüringen Art. 111, Hamburg Art. 80). Eine Definition findet sich nirgends; vielmehr ist der Begriff überall durch die Rechtssprechung ausgebildet worden. Die preussische Praxis versteht darunter eine planmässige Verbindung zu einem gemeinschaftlichen unerlaubten Handeln, gleichviel ob die Personen erst zu diesem Zweck sich räumlich vereinigen, oder bereits — aus einer anderen Veranlassung — räumlich vereinigt waren. Nur muss die Zusammenrottung zu dem unerlaubten Zweck äusserlich erkennbar geworden sein; aus diesem Grunde genügt auch eine blosse Verabredung keineswegs. Erk. vom 20. April 1857 (Just.-Min.-Bl. S. 224); Beschl. vom 1. Juli 1863 (R. d. O. III. S. 531). Eine besondere vorhergegangene Verabredung ist sogar nicht einmal nöthig; der Entschluss kann in jedem selbstständig entstanden sein, durch Zusammenrottung mit Andern die That zu verüben.

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK

3. Die Zusammenrottung muss öffentlich, d. h. hier, an einem öffentlichen, allgemein zugänglichen Orte geschehen. Erk. vom 20. März 1863 (R. d. O. III. S. 3).

4. Die öffentliche Zusammenrottung als solche ist wider jeden, der an ihr Theil nimmt, strafbar, vorausgesetzt, dass „bei" derselben eine der in den §§ 113, 114 bezeichneten Handlung mit vereinten Kräften begangen wird. Sie ist daher straflos, wenn dies nicht geschieht, oder wenn die Handlungen zwar von Einem oder Mehreren, aber nicht mit vereinten Kräften begangen werden, kurz: wenn es an dem objektiven Thatbestand fehlt.

5. Diejenigen, welche die zum objektiven Thatbestand erforderlichen Handlungen wider §§ 113, 114 begehen, unterliegen der strengeren Strafe des zweiten Absatzes.

6. Die „Rädelsführer" im zweiten Absatz sind erst in der Bundeskommission hinzugefügt. Das Wort ist dem preussischen Strafgesetzbuch überhaupt fremd.

7. Ist bei dem Verbrechen wider Absatz 2 eine Theilnahme durch Anstiftung oder Hülfeleistung seitens der übrigen Mitglieder der Rotte möglich? Die Frage ist zu verneinen, ist auch in der preussischen Praxis in dem analogen Falle der Meuterei von Gefangenen (Pr. § 96) verneint. Denn der zweite Absatz enthält nur einen erschwerenden Umstand. Die Strafe desselben trifft nur diejenigen, denen das erschwerende Moment nachzuweisen ist. An diesem erschwerenden Umstande ist eine Theilnahme undenkbar, schon darum, weil die Gewaltthätigkeiten, welche von einigen Mitgliedern der Rotte begangen werden, für die übrigen keine fremde That (Dritter), sondern die von ihnen selbst gewollte That darstellen.

8. Im preussischen Recht war zweifelhaft, ob zu einer Zusammenrottung zwei Personen genügen. Dies wurde hier verneint, bei der Meuterei von Gefangenen bejaht. Im Sinne des norddeutschen Strafgesetzbuchs scheint das Erstere richtig.

§ 116. Wird eine auf öffentlichen Wegen, Strassen oder Plätzen versammelte Menschenmenge von dem zuständigen Beamten oder Befehlshaber der bewaffneten Macht aufgefordert, sich zu entfernen, so wird jeder der Versammelten, welcher nach der dritten Aufforderung sich nicht entfernt, wegen Auflaufs mit Gefängniss bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern bestraft.

Ist bei einem Auflaufe gegen die Beamten oder die bewaffnete Macht mit vereinten Kräften thätlicher Widerstand geleistet oder Gewalt verübt worden, so treten gegen diejenigen, welche an diesen Handlungen Theil genommen haben, die Strafen des Aufruhrs ein. (Pr. § 92. Entw. § 114.)

1. Der Paragraph entspricht fast wörtlich dem preussischen Recht.
Nur statt der Worte:

„von den Beamten der gerichtlichen oder Verwaltungs-Polizei, oder von dem Befehlshaber der bewaffneten Macht"

wollte der Entwurf sagen:

„von dem zuständigen Beamten oder von einem Befehlshaber der bewaffneten Macht."

Diese Fassung erregte das begründete Bedenken, dass man beim Beamten dessen Zuständigkeit verlangte, beim Befehlshaber der bewaffneten Macht aber davon absah. Um auszudrücken, dass auch bei dem letzteren dessen Zuständigkeit nothwendig sei, strich der **Reichstag** die Worte „von einem", so dass das Adjektivum „zuständigen" sich nun auch auf „Befehlshaber" bezieht. (Sten. Ber. S. 434, 435.)

2. Dass Jemand, dem es unmöglich war, den Platz zu verlassen, straflos ist, versteht sich nach § 52 von selbst.

3. Zum Thatbestand des zweiten Absatzes gehört, dass nicht Einer, oder Einzelne — jeder für sich — sondern Mehrere mit vereinten Kräften gehandelt haben.

§ 117. Wer einem Forst- oder Jagdbeamten, einem Waldeigenthümer, Forst- oder Jagdberechtigten, oder einem von diesen bestellten Aufseher, *in der rechtmässigen* Ausübung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer

eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes thätlich angreift, wird mit Gefängniss bis zu drei Jahren bestraft.

Ist der Widerstand oder der Angriff unter Drohung mit Schiessgewehr, Aexten oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt, oder mit Gewalt an der Person begangen worden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter einem Monate ein. (Pr. Ges. v. 31. März 1837. §§ 1, 2, 3. Entw. § 115.)

1. Das preussische Strafgesetzbuch enthielt derartige Bestimmungen, wie sie in den §§ 117—119 stehen, nicht. Vielmehr existirte für diese Fälle ein Spezialgesetz (vom 31. März 1837).

Die **Motive** sagen zur Begründung, warum die Bestimmungen hier aufgenommen sind:

In den meisten Gesetzgebungen werden die dem Gebiete der sogenannten Forst- und Jagdfrevel angehörigen Rechtsverletzungen in besonderen, von dem gemeinen Strafrechte abgetrennten Gesetzen behandelt. Solche Sondervorschriften werden voraussichtlich auch nach dem Erlasse eines allgemeinen Strafgesetzbuches für den norddeutschen Bund in den einzelnen Staaten desselben nicht zu entbehren sein.

Der Entwurf glaubte jedoch sich der Aufgabe nicht entziehen zu dürfen, diejenigen strafbaren Handlungen, welche bei Forst- und Jagdfreveln, durch Widerstand gegen Beamte begangen, einen so schweren Charakter an sich tragen, dass sie mit harten und eigentlich peinlichen Strafen geahndet werden müssen, in den Kreis seiner Satzungen aufzunehmen, weil jene Vorschriften dem Gebiete des gemeinen Strafrechtes angehören und somit auch in einem Strafgesetzbuche, welches sich die Aufgabe stellt, das eigentlich gemeine Strafrecht zu geben, nicht wohl wegbleiben können.

Im Einzelnen sind die gegebenen Bestimmungen dem preussischen Gesetze über Strafe der Widersetzlichkeit gegen Forst- und Jagdbeamte vom 31. März 1837 nachgebildet worden. Die allerdings nicht wegzuläugnende Härte der Strafvorschriften findet darin ihre Erläuterung und Rechtfertigung, dass der Gesetzgeber bemüht sein muss, den Gefahren, welchen die den Angriffen der Forst- und Jagdfrevler preisgegebenen Schutzbeamten in höherem Maasse, als die meisten anderen Beamten, ausgesetzt sind, soweit dies durch Strenge der Strafvorschriften geschehen kann, möglichst vorzubeugen.

2. Der § 117 enthält, soweit es sich um Widerstand oder Angriff gegen einen Jagd- oder Forstbeamten handelt, einen speziellen Fall des § 113, im Uebrigen ein dem § 113 analog erachtetes Vergehen. Es war daher eine Konsequenz der bei § 113 bewirkten Aenderung, dass der **Reichstag** auch hier die Aenderung beschloss: „in der rechtmässigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes" (Sten. Ber. S. 1169). Es ist anscheinend eine blosse Omission, wenn das Wort: „rechtmässig" nicht auch an der zweiten Stelle eingeschoben ist.

3. Nach der preussischen Rechtsprechung wurde angenommen, dass der Thatbestand nur bei den innerhalb des betreffenden Bezirks (Forst- oder Jagdreviers) verübten Widersetzlichkeiten Anwendung finde. Beschl. vom 27. März 1867. Erk. vom 21. Juni 1867. (R. d. O. VIII. S. 207, 396.) Nach anfänglichem Schwanken hat sich ferner die Praxis dahin festgestellt, dass, wenn die That selbst ausserhalb des Reviers begangen ist, der Vorfall aber im unmittelbaren thatsächlichen Zusammenhang mit einem innerhalb des Reviers begonnenen Einschreiten des Beamten oder Berechtigten steht, z. B. wenn der Förster den aus dem Revier fliehenden Holzdieb verfolgt und jenseits der Grenze angegriffen wird, ebenfalls dies Spezialgesetz Platz greift. Erk. 11. Juli 1858. (Goltdammer Arch. V. S. 834.)

4. Sofern der § 117 nicht anwendbar ist, kann, wenn es sich um einen Beamten handelt, § 113 zur Anwendung kommen.

5. Ist den zur Beihülfe zugezogenen Personen Widerstand geleistet, so kann nur § 113 Absatz 2 angewandt werden, und auch nur dann, wenn die Hauptperson ein Beamter, kein blosser Berechtigter war.

6. Dass in Preussen Privatforstaufseher, wenn sie nach § 32, 33 des Holzdiebstahls-Gesetzes vom 2. Juni 1852 vereidigt sind, als Beamte anzusehen sind, ist eine nicht aufgehobene partikularrechtliche Bestimmung (Oppenhof Note 48 zu § 331).

7. Ueber den Begriff der Gewalt, der Bedrohung mit Gewalt, des Angriffs siehe die Erläut. zu § 113 resp. 240.

8. Im Reichstage ist die Frage angeregt, vom Bundesrathe aber nicht beantwortet, ob dieser Paragraph und die beiden folgenden auch dann Anwendung finden, wenn der Eigenthümer eines Grundstücks mit dem Jagdberechtigten, oder der Eigenthümer eines Waldes mit dem Servitutberechtigten in Streit über die rechtlichen Grenzen ihrer Befugnisse, oder wenn zwei benachbarte Waldeigenthümer über die örtlichen Grenzen ihrer Gerechtsame in Streit gerathen, und hierbei Gewaltthätigkeiten vorkommen. (Sten. Ber. S. 436.) Die ratio legis ist unzweifelhaft dagegen. Diese Paragraphen wollen nicht blos die Amtsautorität, sondern auch Privatrechte schützen. Bei allen Verbrechen und Vergehen gegen das Eigenthum schliesst aber die opinio juris den dolus aus. Nun wird allerdings hier nicht der Angriff auf das Eigenthum an und für sich, sondern die zu diesem Zwecke angewandte Gewaltthätigkeit mit Strafe bedroht; allein die Motive, aus denen diese Strafe ausnahmsweise hart abgemessen wird, und bei den erschwerenden Umständen der folgenden Paragraphen noch sehr bedeutend gesteigert wird, treffen nur zu, wenn ein Berechtigter einem Unberechtigton, der doloser Weise sein Recht angreift, gegenübersteht. Die in diesen Fällen gerechtfertigte Härte des Gesetzes wird — namentlich in den Fällen der §§ 118, 119 — unerfindlich, wenn die That in dem Streit zweier Berechtigten über die Grenzen ihrer Befugnisse ihren Ursprung hat. Hier reichen die Bestimmungen der §§ 240, 241 (Bedrohung) und § 223 ff. (Körperverletzung) aus.

§ 118. Ist durch den Widerstand oder den Angriff eine Körperverletzung dessen, gegen welchen die Handlung begangen ist, verursacht worden, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter drei Monaten ein. (Pr. Ges. v. 31. März 1867. § 4. Entw. § 116.)

Der § 4 des preussischen Gesetzes sagt: „Ist eine körperliche Beschädigung erfolgt u. s. w." Der § 118 hat dies näher präzisirt. Dagegen ist es auch nach ihm nicht erforderlich, dass der Thäter die Absicht gehabt habe, eine Körperverletzung zuzufügen.

§ 119. Wenn eine der in den §§ 117 und 118 bezeichneten Handlungen von Mehreren gemeinschaftlich begangen worden ist, so kann die Strafe bis um die Hälfte des angedrohten Höchstbetrages, die Gefängnissstrafe jedoch nicht über fünf Jahre erhöht werden.

(Pr. Ges. v. 31. März 1837. § 5. Entw. § 117.)

1. Der preussische § 5 a. a. O. sagt: „von zwei oder mehreren Personen". Der § 117 scheint zwei nicht für hinreichend zu erachten.

2. „Gemeinschaftlich" ist aus dem preussischen § 5 herübergenommen. Concinner wäre es gewesen, hier wie in § 115 zu sagen: „mit vereinten Kräften". Ein anderer Sinn kann wenigstens dem „gemeinschaftlich" nicht beigelegt werden.

§ 120. Wer einen Gefangenen aus der Gefangenenanstalt oder aus der Gewalt der bewaffneten Macht, des Beamten oder desjenigen, unter dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, vorsätzlich befreit, oder ihm zur Selbstbefreiung vorsätzlich behülflich ist, wird mit Gefängniss bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar. (Pr. § 94. Entw. § 118.)

1. Der preussische § 94 sah den Fall nicht vor, wenn ein Gefangener aus der Gewalt von Privatpersonen, die mit dem Transport amtlich beauftragt waren, befreit wurde. Dies thut der § 120.

2. Selbstbefreiung ist straffrei, sofern nicht entweder Meuterei (§ 122), oder Sachbeschädigung (§ 303 ff.), oder ein anderes Vergehen vorliegt.

3. „Befreit oder zur Selbstbefreiung behülflich ist" Die Selbstbefreiung muss gelungen sein, wie die Zusammenstellung mit „befreit" ergiebt. Ist sie das nicht, so kann nur ein strafbarer Versuch vorliegen.

§ 121. Wer vorsätzlich einen Gefangenen, mit dessen Beaufsichtigung oder Begleitung er beauftragt ist, entweichen lässt oder dessen Befreiung befördert, wird mit Gefängniss bis zu drei Jahren bestraft.

Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert worden, so tritt Gefängnissstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundert Thalern ein. (Pr. § 95. Entw. § 119.)

1. Der Paragraph entspricht fast wörtlich dem preussischen § 95.

2. Ein Beamter, der diese Handlung begeht, wird nach § 347 bestraft. § 121 hat also nur solche Privatpersonen im Auge, denen die Beaufsichtigung unmittelbar von der Staatsgewalt aufgetragen ist; nicht aber Dritte, denen der Gefangene erst von Privatpersonen wieder übergeben ist. Erk. 23. Febr. 1855. (Goltdammer Arch. III. S. 699.)

§ 122. Gefangene, welche sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten angreifen, denselben Widerstand leisten oder es unternehmen, sie zu Handlungen oder Unterlassungen zu nöthigen, werden wegen Meuterei mit Gefängniss nicht unter sechs Monaten bestraft.

Gleiche Strafe tritt ein, wenn Gefangene sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften einen gewaltsamen Ausbruch unternehmen.

Diejenigen Meuterer, welche Gewaltthätigkeiten gegen die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten verüben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. (Pr. § 96. Entw. §. 120.

1. Die beiden ersten Absätze geben in anderer Fassung den ersten Absatz des preussischen § 96 wieder. Die Aenderungen der Fassung sind eine Folge der neuen Formulirung der §§ 113, 114, 115.

2. Ueber den Begriff der Zusammenrottung s. Note 2 zu § 115. Dass Gefangene sich bereits in einer Zelle befinden, schliesst nach der konstanten Praxis des Ober-Tribunals den Begriff des Zusammenrottens nicht aus. (Erk. 21. Sept. 1854. Goltdammer Arch. II. S. 829 und öfter.)

3. „Mit vereinten Kräften" s. Note 2 zu § 115.

4. „Unternimmt" s. Note 1 zu § 114.

5. Ebenso wie im preussischen Strafgesetzbuch § 96 bei dem Worte: „sich widersetzen" fehlt hier bei dem Worte: „Widerstand" der Zusatz: „durch Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt." Den Grund verrathen die auch hier noch sehr schweigsamen Motive nicht. Indessen scheint es sich von selbst zu verstehen, dass der Widerstand durch Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt erfolgt sein muss, auch schon darum, weil der Thatbestand des ganzen Paragraphen gewissermaassen aus dem der §§ 113, 114 hervor gewachsen ist und sich dem des § 115 parallel anlehnt. Derselben Ansicht ist Oppenhof Note 15 zu § 96.

6. Wie beim Aufruhr (§ 115) gehört hier zum objektiven Thatbestande, dass Gefangene mit vereinten Kräften die Aufseher angegriffen, ihnen Widerstand geleistet oder es unternommen haben, sie zu Handlungen oder Unterlassungen zu nöthigen, oder einen gewaltsamen Ausbruch auszuführen. Diesen Thatbestand vorausgesetzt, verfällt jeder, der sich zusammenrottet, auch wenn er zu jenen Gewalthandlungen nicht thätig mitgewirkt hat, in die Strafe des ersten resp. zweiten Absatzes. Fehlt es an diesem Thatbestande, so ist die Zusammenrottung allein straflos. Vergl. Note 4 zu § 115.

7. Der letzte Absatz enthält eine ganz wesentliche Veränderung der Bestimmung des preussischen § 96:

> „Diejenigen Theilnehmer, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben, werden mit Zuchthaus u. s. w. bestraft.

Zuvörderst sind die „Sachen" ganz gestrichen. Damit ist eine der furchtbarsten Härten des preussischen Strafgesetzbuchs beseitigt, nach welchem jeder Gefangene, der wegen eines nicht entehrenden Vergehens verhaftet war, wenn er am Durchbruch der

Mauer ein wenig mitgearbeitet hatte, mit der für die Lebenszeit entehrenden Zuchthausstrafe belegt wurde. — Sodann ist der Kreis der „Personen" beschränkt auf die Anstaltsbeamten und Aufseher.

8. Da im letzten Absatz im Falle eines erschwerenden Umstandes die Strafe nur geschärft wird, so ist eine Theilnahme eines Meuterers an dem Verbrechen eines Genossen wider den letzten Absatz nicht denkbar. Auch der Meuterer, welcher einen Andern zu den Gewaltthätigkeiten des letzten Absatzes angestiftet, oder ihm dabei Beihülfe geleistet hat (natürlich, ohne sie selbst zu begehen), wird nur mit der Strafe des ersten Absatzes belegt; er ist Mitthäter und darum nicht Theilnehmer. Erk. 19. Febr. 1866. (R. d. O. VII. S. 109.) Vergl. Note 7 zu § 115.

9. Der Paragraph ist auch anwendbar, wenn nach §§ 15, 16 die zur Zuchthaus- oder Gefängniss-Strafe Verurtheilten „ausserhalb der Anstalt" beschäftigt werden. (Ist auch preussische Praxis.)

10. Das Gesetz hat die Bestimmung des preussischen § 96, also lautend:

„Die Strafe der Meuterei soll unabhängig von der Strafe des Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen die Meuterer verhaftet sind, ausgesprochen und unmittelbar nach dieser Strafe vollstreckt werden."

nicht aufgenommen. Die Motive berühren den Punkt nicht. Jedenfalls kommen also die allgemeinen Prinzipien der §§ 74—79 zur Anwendung. Demnach kömmt es darauf an, wann die Meuterei abgeurtheilt wird. Ist zu dieser Zeit die anderweite Strafe bereits verbüsst, verjährt oder erlassen, oder ist die Meuterei während einer Strafhaft erst nach der früheren Verurtheilung begangen, so wird auf die volle Strafe der Meuterei erkannt (§ 79). Kömmt die Meuterei zusammen mit den anderweiten Verbrechen oder Vergehen des Gefangenen zur Aburtheilung, so ist auf eine Gesammtstrafe im Sinne der §§ 74 ff. zu erkennen. Befindet sich der Gefangene zur Zeit der Aburtheilung der Meuterei in Strafhaft und die Meuterei ist vor der früheren Verurtheilung begangen, so ist auf eine Zusatzstrafe im Sinne des § 79 zu erkennen. Vergl. die letzte Note zu § 79.

Siebenter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wieder die öffentliche Ordnung.

§ 123. Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitzthum eines Anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugniss darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird wegen Hausfriedensbruches mit Gefängniss bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundert Thalern bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Ist die Handlung von einer mit Waffen versehenen Person oder von Mehreren gemeinschaftlich begangen worden, so tritt Gefängnissstrafe von einer Woche bis zu einem Jahre ein. (Pr. § 346 No. 1. Entw. § 121.

1. Die im ersten Absatz mit Strafe bedrohte Handlung war nach preussischem Recht eine blosse Uebertretung.

2. Die Frage, ob Jemand berechtigt ist, in einen Raum einzudringen, resp. trotz geschehener Aufforderung darin zu verweilen, ist keine rein strafrechtliche. Die preussische Rechtsprechung hat angenommen, dass der Vorgesetzte eines Beamten, der seinem Untergebenen etwas mittheilen will, berechtigt ist, in dessen Wohnung einzudringen und trotz geschehener Aufforderung darin zu verweilen (Erk. 28. Mai 1863); der Satz ist aber nicht weiter motivirt, ist auch sehr bedenklich, und wenn ein Eindringen zur „Nachtzeit" (im Sinne des preussischen Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 § 7 ff.) vorliegt, sicherlich falsch.

3. Auch der Vermiether kann gegen den Miether der betreffenden Räumlichkeit einen Hausfriedensbruch begehen. Erk. 13. Juni 1867 (R. d. O. VIII. S. 375).

4. Dass der Inhaber eines dem Publikum geöffneten Privatgeschäftslokals berechtigt ist, alle Anwesenden oder Einzelne derselben zum Hinausgehen aufzufordern, und dass in Folge davon dieser Paragraph anwendbar wird, scheint nicht zweifelhaft. (Ist auch preussische Praxis.)

5. Ein „befriedetes Besitzthum" ist anzunehmen, wenn eine Veranstaltung, Vorrichtung vorhanden ist, welche in erkennbarer Weise das Besitzthum abgrenzen und schützen soll. Erk. 23. Nov. 1853 (Goltdammer Arch. II. 122).

6. Von den erschwerenden Umständen des zweiten Absatzes ist der erste (Tragen von Waffen) aus dem sächsischen Recht Art. 151, und hessischen Art. 165 genommen. Der zweite (gemeinschaftliches Eindringen Mehrerer — was auch hier mehr als zwei bedeuten dürfte —) ist wohl zu unterscheiden von dem im folgenden Paragraphen bedrohten schwersten Fall der Zusammenrottung,

7. Wenn ein Beamter in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes einen Hausfriedensbruch begeht, so wird er nach 342 mit einer härteren Strafe belegt; dagegen fällt die Strafsteigerung, im Falle er Waffen trägt, fort (schon weil viele Beamte, z. B. Polizeibeamte, zum Waffentragen dienstlich verpflichtet sind).

§ 124. Wenn sich eine Menschenmenge zusammenrottet und in der Absicht, Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitzthum eines Anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, so wird jeder, welcher an diesen Handlungen Theil nimmt, mit Gefängniss von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft. (Pr. § 214. Entw. § 122.)

1. Der Thatbestand dieses Paragraphen ist aus dem des preussischen § 214 und dem des sächsischen Art. 151.[2], hessischen Art. 164 zusammengesetzt.

2. Wegen des Begriffes des Zusammenrottens s. Note 2 zu §. 115.

3. Es ist nicht, wie im sächsischen und hessischen Recht nöthig, dass Gewaltthätigkeiten gegen Personen und Sachen mit vereinten Kräften wirklich verübt worden sind, sondern nur dass eine Zusammenrottung, und demnächst ein Eindringen „in der Absicht" u. s. w., stattgefunden hat.
Sind die Gewaltthätigkeiten wirklich begangen, so werden dieselben nach den Regeln der Konkurrenz (§ 73. 74) zu strafen sein. Dass übrigens die Zusammenrottung bereits in dieser Absicht geschah, ist, wie die **Motive** ausdrücklich hervorheben, nicht erforderlich.

4. Ist das Eindringen nicht in dieser Absicht geschehen, so kann das unbefugte Verweilen nur nach § 123 bestraft werden.

§ 125. Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewaltthätigkeiten begeht, so wird jeder, welcher an dieser Zusammenrottung Theil nimmt, wegen Landfriedensbruches mit Gefängniss nicht unter drei Monaten bestraft.

Die Rädelsführer, sowie diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen begangen oder Sachen geplündert, vernichtet oder zerstört haben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängsnissstrafe nicht unter sechs Monaten ein.
(Pr. § 284. Entw. § 123.)

1. Der Begriff des Landfriedensbruches in dieser Abgrenzung war dem preuss. R., sowie dem preussischen Entwurf fremd; beide kannten die Zerstörung von (beweglichen oder unbeweglichen) Sachen durch eine Rotte nur als eine Art der Sachbeschädigung,

legten also das Hauptgewicht nicht auf die Störung der öffentlichen Ordnung. Dagegen hatten fast alle anderen Gesetzgebungen eine derartige Bestimmung (Sachsen Art. 148, Thüringen Art. 116, Braunschweig Art. 102, Hamburg Art. 81).

2. Der Thatbestand ist auch hier dem der §§ 115, 122, 124 analog zu beurtheilen. Zum objektiven Thatbestand gehört, dass mit vereinten Kräften Gewaltthätigkeiten begangen sind. Dies vorausgesetzt, ist jeder, der sich zusammenrottet, strafbar, selbst dann, wie die Motive hervorheben, wenn die Zusammenrottung selbst noch nicht in der Absicht geschah, die Gewaltthätigkeiten zu verüben; ist es zu Gewaltthätigkeiten nicht gekommen, so ist die Zusammenrottung, auch wenn sie in der Absicht geschah, Gewaltthätigkeiten zu begehen, nach diesem Paragraphen nicht strafbar.

3. Was den zweiten Absatz anlangt, so gilt auch hier das in Note 7 zu § 115 und Note 8 zu § 122 Gesagte.

4. Vom Aufruhr unterscheidet sich der Landfriedensbruch dadurch, dass für den Thatbestand des ersteren ein Widerstand gegen die einschreitende öffentliche Gewalt erfordert wird.

§ 126. Wer durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens den öffentlichen Frieden stört, wird mit Gefängniss bis zu einem Jahre bestraft. (Pr. § 213. Entw. § 124.

1. „Drohung" resp. „Bedrohung" ist in den deutschen Gesetzbüchern unendlich verschieden behandelt. Das preussische Recht kannte sie einmal als Mittel des Zwanges, (abgesehen natürlich von den Fällen, in denen sie als Mittel zur Erreichung eines unerlaubten Zweckes vorkam) § 212 — und ausserdem strafte es die Drohung an sich nur, wenn — auch nur ein Einzelner — mit Brand oder Ueberschwemmung (als den gefährlichsten der gemeingefährlichen Verbrechen) bedroht war. Nach dem § 126 ist (analog dem braunschweigischen § 103) das Entscheidende, dass der öffentliche Friede gestört sein muss, und dies ist nur angenommen, wenn mit einem der im Abschn. 27 aufgeführten gemeingefährlichen Verbrechen (nicht Vergehen) gedroht ist. Daneben ist die Bedrohung eines Einzelnen unter gewissen Umständen in § 141 strafbar gemacht.

2. Ob die Drohung ernstlich gemeint war, ist gleichgültig. Es fragt sich nur, ob der öffentliche Friede durch dieselbe gestört ist, d. h. ob man sie für eine solche gehalten hat, deren Ausführung zu besorgen war. (Vergl. Erk. vom 6. Febr. 1863 zum preussischen § 213.)

§ 127. Wer unbefugter Weise einen bewaffneten Haufen bildet oder befehligt oder eine Mannschaft, von der er weiss, dass sie ohne gesetzliche Befugniss gesammelt ist, mit Waffen oder Kriegsbedürfnissen versieht, wird mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer sich einem solchen bewaffneten Haufen anschliesst, wird mit Gefängniss bis zu einem Jahre bestraft. (Pr. § 97. Entw. § 125.)

Stimmt mit dem preussischen § 97 wörtlich überein. (Vergl. Hamb. Art, 88.)

§ 128. Die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck von der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, ist an den Mitgliedern mit Gefängniss bis zu sechs Monaten, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniss von einem Monate bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden. (Pr. § 98. Entw. § 126.)

1. Der erste Absatz stimmt wörtlich, der zweite bis auf unwesentliche Aenderungen mit dem preussischen Strafgesetzbuch überein.

2. Das Wort „Theilnahme" bedeutet hier nicht Theilnahme im Sinne des § 49 ff., sondern „Betheiligung".

3. Eine derartige Bestimmung findet sich in keinem der Partikulargesetze, mit Ausnahme der nach dem preussischen Vorbilde gearbeiteten. — Eine Geschichte hat der Paragraph in der preussischen Gesetzgebung nicht. Inwieweit derselbe auf gewisse kirchliche Vereine (Orden) anzuwenden, ist keine blos strafrechtliche Frage.

§ 129. Die Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen gehört, Massregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften, ist an den Mitgliedern mit Gefängniss bis zu einem Jahre, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniss von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

(Pr. § 99. Entw. § 127.)

1. Die Begriffsbestimmung des ersten Absatzes ist dem preussischen § 99 wörtlich entnommen. (Vergl. sächs. Art. 129, thüring. Art. 85.)

2. „Theilnahme" bedeutet auch hier „Betheiligung".

3. „Ungesetzlich" ist ein Mittel nur dann, wenn es verboten, d. h. strafbar ist. Denn was nicht verboten ist, ist erlaubt. Das Verbot aber wird erst wirksam durch die an die Uebertretung desselben geknüpften Folgen. Anderer Meinung ist Oppenhof, Note 4 zu § 99.

§. 130. Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu *Gewaltthätigkeiten* gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft. (Pr. § 100. Entw. § 128.)

1. Der viel und mit Recht angegriffene § 100 des preussischen Strafgesetzbuches lautete:

„Wer den öffentlichen Frieden dadurch gefährdet, dass er die Angehörigen des Staates zum Hasse oder zur Verachtung gegen einander öffentlich anreizt, wird u. s. w."

Der hamburger Art. 89 Nr. 3 bedrohte den, der öffentlich durch Rede oder Schrift

„in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise Hass oder Verachtung zwischen den verschiedenen Klassen der Bevölkerung zu erregen sucht."

Hieran lehnte sich der § 128 des Entwurfs, nur dass er den kriminell zu elastischen Begriff „Hass und Verachtung" in „Feindseligkeiten" verwandelte. Der **Reichstag** hat das Wort: „Feindseligkeiten" als zu weitgehend erachtet, da es möglicherweise auch eine innere feindselige Stimmung umfassen könnte, und statt dessen: „Gewaltthätigkeiten" gesetzt; im Uebrigen aber der Entwurf angenommen. (Sten. Ber. 439. 430.)

2. Daraus, dass das Anreizen „öffentlich" geschehen ist, folgt noch nicht, dass der öffentliche Friede gefährdet ist.

3. „Gewaltthätigkeiten" können nur äussere Handlungen sein. Dagegen setzt

4. „Anreizen" ein direktes Auffordern zu einer bestimmten konkreten Handlung nicht voraus. (Erk. 19. Sept. 1862. Goltdammer Arch. X. S. 778.)

5. Das Gesetz hat hier den Ausdruck des preussischen § 100: „Angehörige des Staates" umgeändert in „Klassen der Gesellschaft". Beide Bezeichnungen stammen aus dem französischen Recht. Die **Motive** führen in dieser Beziehung (in Anlage V.) an:

Das die Pressgesetze des Jahres 1819 ergänzende Gesetz vom 25. März 1822 bedrohte im Art. 10:

mit Gefängnissstrafe von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren oder Geldbusse von 1000 bis zu 4000 Franks denjenigen:

welcher den öffentlichen Frieden dadurch zu gefährden sucht, dass er die Bürger gegen eine oder mehrere Klassen von Personen (classes de personnes) zum Hass oder zur Verachtung öffentlich anreizt,

indem es sowohl dieses, wie die übrigen in ihm vorgesehenen Vergehen der Kognition der Geschworenen entzog nnd den korrektionellen Gerichten zuwies. Ein späteres Gesetz vom 9. September 1835 verordnete Art. 8:

— — — Toute provocation à la haine entre les diverses classes de la société, sera punie d'un emprisonnement d'un mois à un an et d'une amende de 16 francs à 500 francs.

Ueber die Bedeutung des Wortes „classes" herrscht in der französchen Gesetzgebung keine Uebereinstimmung. Während der höchste Gerichtshof z. B. entschied, dass politische Parteien, wie Patrioten, Liberale, Doktrinaire u. s. w. keine Klassen im Sinne des Gesetzes bildeten, wurde andererseits behauptet, das Wort „classe" umfasse: toutes personnes prises collectivement, soit qu'on les désigne par le lieu de leur origine, par la religion qu'elles professent, soit qu'on le indique par les opinions qu'on leur attribue, par le rang qu'elles occupent dans la société, par les fonctions qu'elles remplissent, par la profession qu'elles exercent, ou enfin de toute autre manière.

Vorzugsweise hatte man die hergebrachten Standes- und die Berufsklassen und die religiösen Verbindungen bei dem Worte „classe" im Auge, und wollte solche Anreizungen wie: à bas les prêtres! à bas les nobles! à bas les juifs! à bas les protestants! à bas les catholiques! à bas les boulangers etc. der Strafe unterwerfen. (cfr. Chassan. Traité des Délits et Contraventions de la parole, de l'écriture et de la presse. Ed. 2. Paris 1846. Vol. 1. p. 346.)

Ein Dekret der provisorischen Regierung vom 11/12. August 1848 endlich modifizirte die angegebenen Strafbestimmungen im Art. 7 dahin;

„Quiconque . . . aura cherché à troubler la paix publique en excitant le mépris ou la haine des citoyens les uns contre les autres, sera puni — d'un emprisonnement de quinze jours à deux ans, et d'une amende de cent francs à quatre mille francs."

Dieses Dekret ist das nächstre Vorbild der preussischen Gesetzgebung geworden.

Vergl. Drucksachen der Nationalversammlung von 1848 Nr. 376 und der Zweiten Kammer 1849 Nr. 28.

Sonach ist man zu der früheren französischen Fassung zurückgekehrt, und zwar deswegen, weil man, wie die **Motive** ferner sagen, glaubte,

den Thatbestand des Vergehens richtiger begrenzt und einer zu weitgehenden Anwendung vorgebeugt zu haben. In der Anreizung einzelner Personen gegen einander kann die Ursache einer Gefährdung des öffentlichen Friedens nicht wohl gefunden werden. Eine solche ist vielmehr nur dann zu befürchten, wenn eine Mehrheit von Personen, welche wegen gleicher Lebensstellung oder wegen einer Uebereinstimmung der Ansichten, Zwecke oder Interessen als verbunden betrachtet und deshalb unter einer gemeinschaftlichen Bezeichnung zusammengefasst werden, als Ganzes genommen und in ihrem Gegensatz zu den übrigen Staatsbürgern oder anderen Kategorien von Personen zum Gegenstande öffentlicher Anfeindung gemacht werden. Voraussetzung hierbei ist überall, dass die unter der Mehrheit begriffenen einzelnen Personen bestimmt erkennbar und äusserlich unterscheidbar sind. Vage Abstraktionen, denen eine fassbare äussere Gestaltung nicht entspricht, können nicht genügen. Ob hiernach „eine Klasse der Bevölkerung" als Gegenstand eines den öffentlichen Frieden gefährdenden Angriffs anzusehen ist, muss der thatsächlichen Würdigung im besonderen Falle ebenso überlassen bleiben, wie die Frage: ob nicht eine berechtigte Kritik, sondern eine Aufreizung zu Feindseligkeiten (muss jetzt heissen: Gewaltthätigkeiten) und damit die Gefährdung des öffentlichen Friedens vorliegt, zu dessen Schutz die Gesetze berufen sind.

Zu leugnen ist nicht, dass die Bedenken gegen den Ausdruck: „Klassen der Gesellschaft" ein wenig geringer sind, als die gegen den Ausdruck: „Angehörige des Staates". Nöthig war der Paragraph, nachdem das Wort „Feindseligkeiten" in „Gewaltthätigkeiten" verwandelt war, keinenfalls. Die §§ 110 und 111 machten ihn völlig entbehrlich. Denn eine Gewaltthätigkeit wird sich immer als ein Ungehorsam gegen die Gesetze, wenn nicht als strafbare Handlung darstellen. Dass aber eine Aufforderung im Sinne des §. 130, wenn sie den öffentlichen Frieden gefährden soll, öffentlich geschehen sein muss, ist klar. Das Strafmaass ist überdies in § 130 und § 110 dasselbe.

§ 131. Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen, *wissend, dass sie erdichtet oder entstellt sind,* öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft. (Pr. § 101. Entw. § 129.)

1. Der preussische § 101, welcher, wie man heute schwerlich bestreiten wird, Quelle und Grundlage der bedenklichsten Sprüche der Gerichte, und mit grösserem Rechte, als irgend ein anderer, Gegenstand der heftigsten Angriffe auch der Juristen, nicht blos der Politiker, gewesen ist (eine Landeskalamität wurde er im Reichstage genannt), lautete:

„Wer durch öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen, oder durch öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen die Einrichtungen des Staates oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Hasse und der Verachtung aussetzt, wird u. s. w."

Das Vorbild dieser Bestimmung, welche sich mit nicht sehr wesentlichen Modifikationen auch in den Gesetzgebungen von Hessen (Art. 186), Mecklenburg-Schwerin (§ 4 der Verordnung vom 31. Mai 1853), Oldenburg (Art. 97, 98), Braunschweig (§ 115), Lübeck, (§ 76), Hamburg (Art. 89 Nr. 2), findet [nur das sächsische Strafgesetzbuch Art. 130 enthält eine wesentlich anders lautende Bestimmung!], ist im englischen Recht (statute 36. Georg III. c. 7 Nr. 2 v. 18. Dez. 1795), sowie im französischen Recht (Ges. 22. März 1822 und 11/12. Aug. 1848) zu suchen, s. Anhang V. zu den Motiven.

Der Entwurf änderte nun den preussischen § 101 dahin ab:

„Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird u. s. w."

Demnächst wurde im **Reichstage** beantragt, hinter „Thatsachen" einzuschalten: „wissend, dass sie erdichtet oder entstellt sind."

Diese Einschaltung wurde von nichtpreussischen Juristen für entbehrlich erachtet. Denn die Auslegung schien ihnen „unbegreiflich und fast unerfindlich", wonach auch derjenige, der nicht lüge, d. h. der nicht wider besseres Wissen unwahre Thatsachen behaupte, dem Paragraphen verfallen sein solle.*) Indessen konnte dieser Einwand nicht durchschlagen. Denn das preussische Ober-Tribunal hatte jene „unbegreiflich" erscheinende Auslegung zu der seinigen gemacht, und — trotz der auch im preussischen § 101 vorkommenden Worte: „erdichtete oder entstellte Thatsachen" — angenommen, es bedürfe der Wissenschaft von der Unwahrheit der Thatsache nicht; auch der sei strafbar, welcher es unterlasse, die Richtigkeit derartiger Thatsachen, bevor er sie veröffentlicht, zu prüfen. Erk. 15. Juli 1863 (R. d. O. IV. S. 10). Erk. 26. Sept. 1867 und öfter Oppenhof, Note 19, 20 zu § 101. Um diese Auslegung ganz unmöglich zu machen, also aus analogen Motiven, wie bei § 113, beschloss der Reichstag, jene Worte einzuschalten.

Diese Worte haben dem Paragraphen jene Elastizität vollständig genommen, die zu so begründeten Bedenken Veranlassung gegeben hatte.

2. Ausser dem vorstehend charakterisirten Dolus muss aber noch die Absicht hinzutreten, durch die Lüge Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, während es nach dem preussischen § 101 nur darauf ankam, ob eine Staatseinrichtung oder obrigkeitliche Anordnung dem Hass oder der Verachtung ausgesetzt, d. h. in Gefahr gebracht wurde, möglicherweise gehasst oder verachtet zu werden.

3. „Oeffentlich", s. die Note I. 2 zu § 110 und III, namentlich den Schluss, wegen der durch die Presse veröffentlichten Behauptungen.

4. Thatsache ist „jedes angeblich Geschehene, welches so individuell bezeichnet ist, dass es von anderen Ereignissen unterschieden werden kann". Beschl. d. O.-Tr. 13. Juli 1864 (R. d. O. V. S. 67); im Uebrigen sind auch innere Thatsachen (das Wollen, der Entschluss) denkbar. Oppenhof, Note 4 zu § 101.

5. Als „Obrigkeit" ist hier jede Behörde und jeder Beamte anzusehen, welcher berufen ist, auf dem ihm anvertrauten Gebiet der Staatsverwaltung selbstständig Anordnungen zu treffen, im Gegensatz zu den lediglich die Anordnungen Anderer ausführenden. Oppenhof, Note 11. Freilich ist dann unbegreiflich, wie das Ober-Tribunal den

*) Sten. Ber. S. 440—446. 461—465. s. Abg. Gebert S. 468.

evangelischen Oberkirchenrath als Obrigkeit (Organ der Staatsverwaltung) hat ansehen können.

6. Unter „Anordnungen der Obrigkeit" hat das preussische Ober-Tribunal hier — abweichend von § 110 — nicht blos generell verpflichtende Anordnungen verstanden, sondern alle Maassregeln der Regierungsgewalt, selbst wenn sie sich als abgeschlossene und erledigte Thatsache kundgaben, oder nur einen einzelnen vorübergehenden Fall betrafen. Beschl. 22. April 1864. Erk. 12. Sept. 1866 (R. d. O. IV. S. 474. VII. S. 449). Dies soll selbst dann gelten, wenn die betreffende Anordnung, z. B. die königlich preussische Press-Verordnung vom 1. Juni 1863, ihre Wirksamkeit schon verloren hatte. Demgemäss wären auch die Instruktionen der Minister, wie in ihrem Sinne die Gesetze auszulegen und zu handhaben seien, Anordnungen der Obrigkeit. — Diese Ansicht scheint wiederum irrig, denn danach würde auch jede aufgehobene Staatseinrichtung (z. B. die Prügelstrafe, die Tortur) den Schutz des Gesetzes geniessen. Maassgebend können im Gegentheil nur zwei Erwägungen sein. Erstens: Ein sachlicher Grund liegt nicht vor, unter „Anordnungen der Obrigkeit", hier etwas Anderes zu verstehen, als in § 110; ein solcher ist auch nicht angeführt. Zweitens: Wenn § 131 die Anordnungen der Obrigkeit mit Staatseinrichtungen in eine Linie stellt, also mit dem Generellsten, was es im Staatsleben giebt, so scheint nichts irrationeller, als eine beliebige, in einem einzelnen Falle erlassene Verfügung, als eine „Anordnung der Obrigkeit" mit den fundamentalen Einrichtungen des Staates gleich zu behandeln. Eine solche einzelne Verfügung bedarf auch nicht den Schutz des § 131. Denn es wird in einem solchen Falle meistens eine Verleumdung derjenigen Behörde oder desjenigen Beamten vorliegen, der sie erlassen hat.

§ 132. Wer unbefugt sich mit Ausübung eines öffentlichen Amtes befasst oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Gefängniss bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu einhundert Thalern bestraft.

(Pr. § 104. Entw. § 130.)

1. Der Paragraph, welcher — abgesehen vom Strafmaass — ganz dem preussischen § 104 entspricht, unterscheidet zwei Fälle. Der erste setzt voraus, dass der Handelnde dabei einen Amtscharakter sich unbefugter Weise beilegt (dies ist auch der Fall, wenn ein suspendirter Beamter eine Amtsfunktion vornimmt. Erk. 23. Sept. 1868. R. d. O. IX. S. 504). Der zweite Fall, den das hessische G. B. § 191 und braunschweigische Art. 111 nicht kennt (die übrigen — mit Ausnahme von Oldenburg und Lübeck — kannten dies Vergehen überhaupt nicht), liegt, wie das Ober-Tribunal meint, vor, wenn Jemand, ohne sich einen Amtscharakter beizulegen, eine Verfügung ergehen lässt und dabei den Schein erregt, als rühre sie von einer zuständigen Behörde her, z. B. durch Unterzeichnung mit dem Namen eines fingirten Beamten. Oppenhof, Note 5 zu § 164. — Dies scheint aber zu eng. In dem angeführten Beispiel würde eine Fälschung mit dem Vergehen wider § 132 konkurriren. Es scheint genügend, wenn Jemand eine Handlung vornimmt, zu der er nur befugt gewesen wäre, wenn er ein gewisses Amt bekleidete, welches er nicht bekleidet.

2. Der zu beiden Fällen des Paragraphen erforderliche Dolus besteht in dem Bewusstsein, dass der Handelnde zu der konkreten Handlung nicht befugt war. Dieser Dolus ist auch dann vorhanden, wenn ein Beamter wissentlich eine ausserhalb seiner Amtssphäre liegende und in ein anderes Amt übergreifende Handlung vornimmt. Lag die Handlung in abstracto innerhalb seiner Amtssphäre, fehlte es jedoch in diesem speziellen Falle zur Vornahme derselben an den gesetzlichen Erfordernissen oder thatsächlichen Veranlassungen, so kann höchstens ein Amtsmissbrauch, d. h. eine missbräuchliche Anwendung der ihm zustehenden Amtsrechte, aber nicht Anmassung von ihm nicht zustehenden Amtsrechten gefunden werden.

3. In den Ländern, in welchen die Rechtsanwaltschaft ein Amt ist, fallen diejenigen Handlungen unter den Paragraphen, die nur ein Rechtsanwalt für die Partei vornehmen könnte; also z. B. die Vertretung im Termin, die Legalisation von Schriftsätzen, wo diese Legalisation durch einen Rechtsanwalt gesetzlich vorgeschrieben ist, dagegen nicht die Anfertigung von anderweiten Schriftsätzen, Anträgen und Eingaben, die auch ein Nichtanwalt anfertigen könnte. Diese letzteren kann daher auch ein suspendirter Rechtsanwalt anfertigen. (Ist preussische Praxis.) Andererseits wird die Strafbarkeit durch eine den Vollmachtsauftrag verdeckende Scheincession nicht ausgeschlossen, wenn

auf Grund derselben etwas gethan ist, was nur ein Rechtsanwalt vorzunehmen berechtigt gewesen wäre. (Erk. 30, Sept. 1868. R. d. O. IX. S. 529.)

4. Auf geistliche Amtshandlungen ist der Paragraph vom preussischen Ober-Tribunal mit Recht nicht angewandt. (Entscheidungen des Ober-Trib. Bd. 25. S. 220.)

§. 133. Wer eine Urkunde, ein Register, Akten oder einen sonstigen Gegenstand, welche sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befinden, oder welche einem Beamten oder einem Dritten amtlich übergeben worden sind, vorsätzlich vernichtet oder beschädigt, wird mit Gefängniss bestraft.

Ist die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter drei Monaten ein; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. (Pr. § 106. Entw. § 131.)

1. Die Bestimmung lehnt sich fast wörtlich an das preussische Recht an. Den übrigen Partikulargesetzen, mit Ausnahme des braunschweigischen § 132, fehlte eine derartige Bestimmung.

2. Der Fall, wenn ein Beamter eine ihm anvertraute oder zugängliche Urkunde (nicht einen anderen Gegenstand) vernichtet, bei Seite schafft oder beschädigt, fällt unter den härteren § 348, Abs. 2. Mit Ausnahme dieses Falles kann der § 133 auch auf Beamte Anwendung finden.

3. Die Zerstörung und Beschädigung von Gegenständen der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche sich in öffentlichen, dem Staate gehörigen Sammlungen befinden, wird nach § 304 bestraft, der eine mildere Strafe androht.

4. Unter dem „Beiseiteschaffen" ist nicht ein vorübergehendes Wegnehmen zu verstehen (Erk. 21. Sept. 1860. R. d. O. I. S. 28); andererseits ist darunter ein Fortnehmen zu verstehen; es genügt nicht, wenn der Beamte durch irgend welche Vorspiegelung bewogen wird, die Sache fortzugeben, oder die Wegnahme zu gestatten. (Erk. 4. Sept. 1857. Goltdammer Arch. V. S. 852.)

5. Im zweiten Absatz ist die „gewinnsüchtige Absicht" aus dem preussischen § 106 entlehnt. Dieser stand mit dem preussischen § 241 (Betrug), § 247 (Urkundenfälschung) insofern in einem inneren Zusammenhang, als der bei den §§ 241, 247 angenommene preussisch-rechtliche Grundsatz, der gesuchte Gewinn dürfe nicht nothwendig ein Vermögens-Vortheil sein, auch bei § 106 Anwendung finden musste. Nachdem das norddeutsche Strafgesetzbuch aber in den entsprechenden Stellen — beim Betrug und der Urkundenfälschung (§§ 263, 268) die Absicht, sich oder einem Andern einen rechtswidrigen Vermögens-Vortheil zu verschaffen — als erforderlich hingestellt hatte, wäre es erforderlich gewesen, diese Fassung auch hier zu wählen. Jedenfalls muss aber die gewinnsüchtige Absicht in § 133 ebenso verstanden werden, wie sie in den § 263, 268 präcisirt ist.

§ 134. Wer öffentlich angeschlagene Bekanntmachungen, Verordnungen, Befehle oder Anzeigen von Behörden oder Beamten böswillig abreisst, beschädigt oder verunstaltet, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Thalern oder mit Gefängniss bis zu sechs Monaten bestraft.

(Pr. § 107. Entw. § 132.)

1. Das „vorsätzlich" des preussischen § 107 und des preussischen Entwurfs ist in der Bundeskommission in „böswillig" verwandelt. Die Motive ergeben nicht, warum man hier den Begriff des „dolose" so besonders verschärft. Ist es aber geschehen, so kann nur die Absicht gewesen sein, den Muthwillen auszuschliessen. Eine andere Absicht ist nicht recht abzusehen.

Es stimmt damit auch überein, dass das hessische Gesetz Art. 179 die Absicht: „die Bekanntmachungen der Gesetze zu „verhindern", oder eine „ehrenkränkende" Absicht, das braunschweigische § 110 die Absicht, „dadurch Ungehorsam oder Verachtung gegen die Obrigkeit zu bezeigen, oder deren Verfügungen zu vereiteln"

verlangt, und man sich diesen Auffassungen, die ebenfalls den Muthwillen ausschlossen, offenbar nähern wollte.

Die Angabe des einen Vertreters des Bundesrathes, man habe bei dem § 134 gerade den Muthwillen im Auge gehabt, passte darum nur auf den preussischen Entwurf, und war auch nur bei Gelegenheit der Abwehr eines weitergehenden Amendements gemacht. (Sten, Ber. S. 466.)

2. Gleichgültig ist, ob die Bekanntmachung Siegel und Unterschrift trägt. (Erk. 27. Jan. 1856.)

§ 135. Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität des Norddeutschen Bundes oder eines Bundesfürsten oder ein Hoheitszeichen eines Bundesstaates böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft. (Pr. § 93 Nr. 3. Entw. § 133.)

Ueber den Begriff des „böswillig" vergl. die Note zum vorigen Paragraphen, und die Gesetzbücher von Hessen und Braunschweig a. a. O. In diesem Falle findet das Wort sich auch in dem preussischen § 93 Nr. 3.

§ 136. Wer unbefugt ein amtliches Siegel, welches von einer Behörde oder einem Beamten angelegt ist, um Sachen zu verschliessen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen, vorsätzlich erbricht, ablöst oder beschädigt oder den durch ein solches Siegel bewirkten amtlichen Verschluss aufhebt, wird mit Gefängniss bis zu sechs Monaten bestraft. (Pr. § 108. Entw. § 174.)

1. Der § 136 hat dem preussischen § 108 die Worte: „oder" bis „aufhebt" hinzugefügt.

2. Im Falle dieses Paragraphen hat das Ober-Tribunal verlangt, dass das Siegel von einem zuständigen Beamten angelegt worden sei, oder durch einen Dritten im Auftrage der zuständigen Behörde. Erk. 14. März 1862. R. d. O. II. S. 305.

3. Im Falle dies Vergehen mit dem des folgenden Paragraphen konkurrirt, tritt nach § 73 die schwerere Strafe des folgenden Paragraphen ein.

§ 137. Wer Sachen, welche durch die zuständigen Behörden oder Beamten gepfändet oder in Beschlag genommen worden sind, vorsätzlich bei Seite schafft, zerstört oder in anderer Weise der Verstrickung ganz oder theilweise entzieht, wird mit Gefängniss bis zu einem Jahre bestraft. (Pr. § 272. Entw. § 185.)

1. Der preussiche § 272, welcher — abgesehen von unwesentlichen Fassungsverschiedenheiten — mit diesem Paragraphen übereinstimmt, stand im Titel: „Strafbarer Eigennutz". Der Fall desselben lässt sich allerdings unter beide Gesichtspunkte bringen; richtiger ist der jetzt gewählte aber schon darum, weil möglicherweise bei der Beschlagnahme ein Privatinteresse ganz ausser Frage sein kann (z. B. bei der Beschlagnahme eines Gegenstandes im Wege des Strafverfahrens, oder als Vorbereitung einer strafgerichtlicen Verfolgung, vielleicht nur zur Sicherung des Beweises), und weil zum Thatbestande der Erfolg, dass irgend Jemand benachtheiligt werde, keineswegs gehört.

2. Erforderlich ist auch nur das Bewusstsein, dass durch die Handlung der Beschlagnahme entgegengewirkt wird; keineswegs die Absicht, Jemanden zu beschädigen. Darum ist selbst das unerheblich, dass die Forderung, wegen deren die Beschlagnahme erfolgte, bereits bezahlt ist, da eine einmal verhängte Beschlagnahme nur im gesetzlichen Wege wieder aufgehoben werden kann; selbst die Genehmigung des Exekutionssuchers kann daran nichts ändern. Erk. v. 13. Febr. 1861 u. 9. Mai 1866 (R. d. O. I. S. 260, VII. S. 284). Anders liegt die Sache, wenn in dem guten, wenn auch irrigen, Glauben gehandelt ist, die Beschlagnshme sei aufgehoben; hier folgt die Straflosigkeit aus § 59.

3. Das Vergehen kann einerseits von demjenigen begangen werden, dem seine eigene Sache mit Beschlag belegt ist; andrerseits, wenn eine fremde Sache mit Beschlag belegt ist, sowohl von dem Exequirten, als von dem Eigenthümer; endlich von jedem Dritten.

4 Ob unter „Sachen“ nur körperliche Sachen, oder auch Rechte (namentlich Forderungen) zu verstehen, ist keine Frage des Civilrechts, sondern des Strafrechts. Würde sie nach den partikulären Civilrechten verschieden beantwortet, so würde die Einheit des Rechtes in diesem Punkte nicht eintreten können. In der preussischen Rechtssprechung hat man unter „Sachen“ immer auch „Forderungen“ verstanden. Inwieweit bei diesen ein Entziehen der Beschlagnahme möglich ist, ist allerdings eine civilistische Frage. Nach dem rheinischen Recht ist dies unmöglich, da die Beschlagnahme mit der Arrestanlage beim Schuldner *beginnt*, und diesem jede Zahlung mit rechtlicher Wirkung unmöglich macht. Ebenso liegt es — trotz der entgegengesetzten Ansicht des preussischen Ober-Tribunals — im Gebiete des preussischen Allg. Landrechts bei nicht eingetragenen Forderungen, von dem Augenblicke an, in welchem dem Schuldner die Beschlagnahme bekannt gemacht ist. Nur wenn diese Bekanntmachung *später* erfolgt, als das Inhibitorium dem Exequendus behändigt wird, wäre es möglich, dass in der Zwischenzeit die Forderung eingezogen sein könnte.

Bei Hypothekenforderungen liegt die Sache nach preussischem Recht so, dass, wenn der Exequendus, welcher noch im Besitz des Dokuments ist, auf Grund und unter Aushändigung desselben die Forderung an einen gutgläubigen Dritten cedirt, der Schuldner diesem gegenüber die Zahlung nicht weigern kann; es ist daher unter solchen Umständen eine Entziehung der Forderung sehr wohl möglich.

4. Dass bewegliche Pertinenzstücke eines mit Beschlag belegten Grundstücks unter den Paragraph fallen, ist selbstverständlich. Aber auch das fällt unter den Paragraph, wenn z. B. die auf dem Halm stehenden Früchte, oder das Holz auf dem Stamm eines mit Beschlag belegten Grundstückes vom Boden getrennt, d. h. also beweglich gemacht, und demnächst fortgeschafft wird.

5. Was zu einer rechtsgültigen Beschlagnahme gehört, ist prozessualische Frage. Die preussische Rechtsprechung des Ober-Tribunals ist in dieser Beziehung ausserordentlich schwankend. Der auch hier, analog wie bei § 113 (Pr. § 89), angenommene Grundsatz, dass eine Amtshandlung, welche äusserlich als solche erkennbar ist, respektirt werden muss, und, wenn fehlerhaft, nur auf dem gesetzlichen Wege unwirksam gemacht werden kann, hat dazu geführt, über formelle Mängel des Beschlagnahme-Aktes ganz hinwegzusehen. Dies wird, da das Vergehen jetzt unter einem andern Gesichtspunkt erscheint, nun nicht mehr geschehen können, da es ein Widerspruch ist, ein Vergehen „gegen die öffentliche Ordnung“ anzunehmen, wo das, was geschützt werden soll, der öffentlichen Ordnung nicht entspricht. Es hat aber diese Theorie der preussischen Judicatur

6. zu einer Auslegung des Begriffs der „*Zuständigkeit*“ des Beamten geführt, welche, wie zu fürchten, den nichtpreussischen Juristen wiederum „unbegreiflich“ sein wird. Für zuständig ist jeder Beamte erachtet, der im *Allgemeinen* zur Vornahme einer solchen Maassregel berufen ist, wenn ihm auch die Kompetenz im Einzelfalle fehlt. Es ist unter Anderem auch dann auf Strafe erkannt, wenn der Exekutor gar nicht einmal *auftragsgemäss* handelte, z. B. wenn er gegen eine ganz falsche Person, vielleicht in Folge einer Namensverwechselung, die Exekution vollstreckt hat. Demnach würde also jeder Exekutor eines Gerichts in dem Sprengel dieses Gerichts Beschlagnahmen mit der in diesem Paragraph vorgesehenen strafrechtlichen Wirkung willkürlich vornehmen können (natürlich abgesehen von seiner persönlichen Verantwortlichkeit). Diese Theorie scheint wohl unhaltbar. Ueber *Zuständigkeit* des Beamten wird man doch nur seine Berechtigung zur Vornahme der concreten Handlung im einzelnen Falle verstehen können. Vergleiche Oppenhof Note 8 und 17 zu § 272 und die dortige Anthologie von Präjudizien des Ober-Tribunals.

7. Inwieweit die blosse Einleitung einer Subhastation eines Grundstücks, inwieweit ferner ein Veräusserungsverbot eine Beschlagnahme involvire, ist keine strafrechtliche Frage; das altpreussische Recht bejaht beides.

8. Auf Privatpfändungen ist der Paragraph nicht anwendbar.

§ 138. Wer als Zeuge, Geschworener oder Schöffe berufen, eine unwahre Thatsache als Entschuldigung vorschützt, wird mit Gefängniss bis zu zwei Monaten bestraft.

Dasselbe gilt von einem Sachverständigen, welcher zum Erscheinen gesetzlich verpflichtet ist.

Die auf das Nichterscheinen gesetzten Ordnungsstrafen werden durch vorstehende Strafbestimmungen nicht ausgeschlossen. (Pr. § 109. Entw. § 136.)

Es versteht sich von selbst, dass die unwahre Thatsache wissentlich vorgeschützt sein muss.

§ 139. Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths, Landesverraths, Münzverbrechens, Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Erkenntniss erhält und es unterlässt, hiervon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist, mit Gefängniss zu bestrafen. (Pr. § 39. Entw. § 137.)

1. Der § 139, welcher sich bis auf kleine Aenderungen dem preussischen § 39 anschliesst, bestraft nur die unterlassene Anzeige eines noch nicht begangenen Verbrechens. Die Gesetzbücher von Sachsen Art. 70—72, Thüringen Art. 38—40, Braunschweig § 48 gingen noch weiter und straften ausserdem unter Umständen auch die unterlassene Anzeige verübter Verbrechen, machten aber in beiden Fällen eine Ausnahme zu Gunsten der Verwandten des Thäters. Diese letztere Ausnahme macht das norddeutsche Strafgesetzbuch nicht.

2. „Münzverbrechen", „gemeinfährliche Verbrechen". Auf Vergehen der Art ist die Bestimmung nicht auszudehnen.

3. Wenn eine nach § 83 oder § 86 strafbare hochverrätherische Handlung begangen ist, so ist das Verbrechen vollendet und die unterlassene Anzeige davon ist nicht strafbar. Wird aber das Vorbereitete oder Verabredete ausgeführt und ist es so zu einer nach §§ 80, 81 strafbaren hochverrätherischen Handlung gekommen, so tritt nunmehr auch die Strafbarkeit der unterlassenen Anzeige ein. Erk. 28. Nov. 1855. (Goltdammer Arch. IV. S. 63.)

4. Inwiefern Geistliche berechtigt sind, trotz dieses Paragraphen das Beichtgeheimniss zu wahren, ist keine Frage des allgemeinen Strafrechts. Vergleiche für Preussen A. L. R. II. §§ 80—82, Krim.-O. § 313, für die neuen Provinzen Str Pr. O. vom 25. Juni 1867 § 155.

5. Die unterlassene Anzeige vom Vorhaben einer Desertion war in einem besonderen Paragraph des Entwurfs (§ 140) mit Strafe bedroht. Dieser Paragraph ist aber vom **Reichstage** gestrichen. (Sten. Ber. S 470, 471.)

§ 140. Wer dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte sich dadurch zu entziehen sucht, dass er ohne Erlaubniss entweder das Bundesgebiet verlässt oder nach erreichtem militairpflichtigen Alter sich ausserhalb des Bundesgebietes aufhält, wird mit einer Geldstrafe von funfzig bis zu eintausend Thalern oder mit Gefängniss von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft.

Das Vermögen des Angeschuldigten kann, insoweit als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafen und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden. (Pr. § 110. Entw. § 138.)

1. Der preussische § 110 lautet in seinem ersten Absatze, wie folgt:
Wer ohne Erlaubniss die königlichen Lande verlässt und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen sucht, ingleichen ein beurlaubter Landwehrmann, welcher ohne Erlaubniss auswandert, wird mit einer Geldbusse von funfzig bis zu tausend Thalern oder Gefängniss von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft.

Es fehlen in ihm sonach die Worte: „oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich ausserhalb des Bundesgebietes aufhält."

Der Entwurf enthielt andrerseits einen zweiten Absatz, dahin lautend:

„Dieselbe Strafe tritt ein, wenn ein beurlaubter Wehrmann der Land- oder Seewehr aus dem Bundesgebiet ohne Erlaubniss auswandert."

Dieser Absatz ist vom Reichstag gestrichen und dafür in § 360 No. 3 die Bestimmung eingeschaltet, dass mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder Haft bestraft wird:

3) „wer als beurlaubter Reservist oder Wehrmann der Land- oder Seewehr ohne Erlaubniss auswandert."

(Sten. Ber. S. 468—470.)

2. Nach dem preussischen Recht lag die Sache also folgendermaassen:

a) Wer entweder ohne Erlaubniss auswanderte, oder (wie die Praxis schon bisher annahm) nach Ablauf der ihm ertheilten erlaubten Frist ausserhalb des Landes verweilte, um sich dadurch dem Eintritt in das Heer zu entziehen, wurde nach § 110 bestraft.

b) Hatte er bereits gedient und war Reservist, oder war er auf unbestimmte Zeit von seinem Truppentheil beurlaubt, so galt gegen ihn — nach § 94 des Militär-Strafgesetzbuches — „bis zum Beweise des Gegentheils die Vermuthung für das Verbrechen der Desertion", wenn er ohne Erlaubniss auswanderte und sich nicht einfand oder meldete, sobald die öffentliche Aufforderung erfolgte, oder der Krieg ausbrach.

c) Hatte er bereits gedient und war er beurlaubter Landwehrmann, so wurde er, wie ad a, nach § 110 bestraft.

Die preussische Rechtsprechung verlangte als Dolus die Absicht, sich dem Dienste im Heere zu entziehen, wenn auch nur im Augenblick, wo die Verpflichtung hierzu eintrat, sollte auch zur Zeit des Auswanderns diese Absicht noch nicht obgewaltet haben. Oppenhof Note 9 zu § 110. (Das Gezwungene dieser Auslegung ist klar, die Frage interessirt aber bei der gegenwärtigen Fassung des Gesetzes nicht mehr.)

Hatte ferner zur Zeit des Eintritts der Verpflichtung, in das Heer einzutreten, der Betreffende die Eigenschaft eines Preussen nicht verloren, so blieb er strafbar, auch wenn er später durch Zeitablauf die Eigenschaft eines Preussen verlor.

Das Verfahren regelte ein Gesetz vom 10. März 1856 (nachgebildet in der N. Str. Pr. O. von 1867 §§ 468—476).

3. Dies war im Allgemeinen die Lage, in welcher die Sache auf Grund des Art. 61 der Bundes-Verfassung in das Bundesrecht überging; wenn anstatt des preussischen § 110 das durch diesen Paragraph aufgehobene Gesetz vom 11. März 1850 (G. S. S. 271) Geltung erlangte, so war dies im Resultate ganz gleich (Verordn. vom 21. Dezbr. 1867, B. G. Bl. S. 185, 301). Nur die Modifikation trat in Folge des Art. 59 der Bundes-Verfassung ein, dass in Betreff der Auswanderung die Reservisten den Landwehrmännern gleichgestellt wurden.

4. Es bestimmte nun aber ferner:

a) Das Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. Novbr. 1867 (B. G. B. S. 131) in § 15:

„Reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubniss zur Auswanderung nicht versagt werden.

b) Das Gesetz über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (B. G. Bl. S. 355), dass durch zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande die Staats- resp. Bundes-Angehörigkeit verloren gehe, dass diese Frist vom Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiete, oder vom Ablauf der in den Reisepapieren enthaltenen Frist, oder von Löschung des Namens in der Matrikel des Bundeskonsulats zu rechnen sei, und dass der Verlust sich auch auf die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, sofern sie sich beim Vater befinden, erstrecke (§§ 13, 21). Es ist hinzugefügt:

Für Norddeutsche, welche sich in einem Staat des Auslandes mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen aufhalten und in demselben zugleich die Staatsangehörigkeit erwerben, kann durch Staatsvertrag die zehnjährige Frist bis auf eine fünfjährige Frist vermindert werden, ohne Unterschied, ob die Betheiligten sich im Besitze eines Reisepapieres oder Heimathsscheines befinden, oder nicht.

c) Diese Verkürzung der Frist war bereits in dem Vertrage zwischen Norddeutschland und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika (also dem hier vor

allen anderen in Frage kommenden Lande) vom 22. Febr. 1868 (B. G. Bl. S. 228) beliebt und dort bestimmt, dass ein in Amerika naturalisirter Norddeutscher bei etwaiger Rückkehr nach Norddeutschland nur wegen einer vor seiner Auswanderung verübten strafbaren Handlung bestraft werden könne, sofern nicht Verjährung eingetreten sei.

5. Bei dieser Lage der Gesetzgebung ist ohne Weiteres klar, dass es eine Monstrosität gewesen wäre, wenn das norddeutsche Strafgesetzbuch nach Vorgang des preussischen § 110 den Landwehrmann, welcher auswandert, ebenso bestrafte, wie denjenigen, der sich dem Eintritt in den Dienst entzieht. Da der Landwehrmann berechtigt ist, die Erlaubniss zur Auswanderung zu fordern, so involvirt es eine blosse Ordnungswidrigkeit, wenn er es ohne Erlaubniss thut. Da nun aber die Sache bei den Reservisten ebenso liegt (§ 15 Ges. 9. Nov. 1867), so müssen auch sie ebenso beurtheilt werden. Daraus folgt, dass von einer Anwendung des § 94 des Militär-Strafgesetzbuchs und der dort enthaltenen Präsumtion der Desertion gegen Reservisten gar nicht mehr die Rede sein kann. Sie war eigentlich schon durch Art. 59 der Bundesverfassung unmöglich geworden. Die entgegengesetzte Meinung würde zu dem widersinnigen Resultate führen, dass die Reservisten zwar dem § 140 (Pr. § 110) entgehen, aber dem viel härteren § 95 des Militär-Strafgesetzbuches (Strafe: sechs Monate bis zwei Jahre) verfallen und überdies alsdann vor das Militärgericht gestellt werden. Wenn von einem Vertreter des Bundesrathes im Reichstag angeführt ist, dass die Organe der Militärjustiz früherhin umgekehrt den § 94 a. a. O. auch auf Landwehrmänner ausgedehnt hätten, so ist diese übrigens mit der Regel von der strikten Auslegung der Strafgesetze unvereinbare Ansicht nunmehr ebenfalls dadurch unmöglich gemacht, dass in § 360 Nr. 3 ein Spezialgesetz für den Fall gemacht ist, wenn Reservisten und Landwehrmänner ohne Erlaubniss auswandern.

6. Die Verjährung des Vergehens anlangend, so beginnt dieselbe keineswegs, wie das preussische Ober-Tribunal angenommen, nur mit der Meldung bei der Kontrolbehörde oder mit Ablauf des militärpflichtigen Alters, sondern ausserdem auch mit dem Zeitpunkt, in welchem die Pflicht aus einem andern Grunde, nämlich wegen Verlustes der Bundes- resp. Staats-Angehörigkeit erlischt; denn es ist ein Widerspruch, dass die Pflichten länger dauern sollen, als die Rechte. Tritt nun dieser Verlust durch blossen Zeitablauf ein, so beginnt von demselben Zeitpunkt ab auch die Verjährung.

7. Wenn Jemand nach Amerika auswandert und dort naturalisirt ist, so kann er — ganz abgesehen von der Verjährung — nach § 140 gar nicht bestraft werden. Denn nach Art. 2 des Vertrages vom 22. Februar 1868 könnte er nur wegen der vor, nicht durch die Auswanderung begangenen strafbaren Handlungen verfolgt werden. Diese Auslegung ist vom preussischen Minister des Innern (Reskript 6. Juli 1868) als richtig anerkannt. (Minist.-Bl. für die innere Verwaltung S. 200.)

8. Hinsichtlich des Verfahrens gelten in Preussen auch jetzt noch die früheren partikularrechtlichen Bestimmungen.

§ 141. Wer einen Norddeutschen zum Militärdienste einer ausländischen Macht anwirbt oder den Werbern der letzteren zuführt, ingleichen wer einen norddeutschen Soldaten vorsätzlich zum Desertiren verleitet oder die Desertion desselben vorsätzlich befördert, wird mit Gefängniss von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar. (Pr. § 111. Entw. § 139.)

1. Wenn der norddeutsche Bund zur Zeit der Anwerbung mit der ausländischen Macht Krieg führt, so liegt Landesverrath vor (§ 88 Absatz 1), resp. Anstiftung dazu.

2. Was „Desertion" sei, ergiebt § 91 des Militär-Strafgesetzbuchs vom 3. April 1845 (s. Bundesgesetzblatt 1867 S. 207).

§ 142. Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht, oder durch einen Anderen untauglich machen lässt, wird mit Gefängniss nicht unter einem Jahre bestraft; auch *kann* auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte *erkannt werden.*

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher einen Anderen auf dessen Verlangen zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht.

(Pr. § 113 Abs. 1. Entw. § 141.)

1. Die Bestimmung entspricht dem ersten Absatz des preussischen § 113, nur dass die Ehrenstrafe zu einer bloss fakultativen gemacht ist.

2. Erforderlich ist, dass der Betreffende — sei es andauernd, sei es vorübergehend — wirklich untauglich gemacht sei; es genügt nicht, dass er die Untauglichkeit fingirt. Dagegen genügt es, dass der Betreffende zur Erfüllung der Wehrpflicht, d. h. zum Waffendienst, untauglich gemacht sei, wenn er auch zu andern militärischen Hülfsleistungen tauglich geblieben sein sollte. (Ist constante preuss. Praxis. Oppenhof Note 3, 4 zu § 113.)

3. Das Vergehen des Absatz 2 ist ein selbstständiges, keineswegs blosse Theilnahme an dem des Absatz 1. Es kann auch in Betreff eines bereits eingetretenen Soldaten begangen werden.

§ 143. Wer in der Absicht, sich der Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder theilweise zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, wird mit Gefängniss bestraft; auch *kann* auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte *erkannt werden.*

Dieselbe Strafvorschrift findet auf den Theilnehmer Anwendung.

(Pr. § 113 Abs. 2. Entw. § 142.)

1. Blosses Lügen reicht zur Anwendung dieser dem zweiten Absatz des preussischen § 113 entsprechenden Bestimmung nicht aus; es müssen Mittel angewandt werden, welche das unbefangene und unparteiische Urtheil täuschen können, wenn dies auch nicht nothwendig Mittel sein dürfen, durch welche eine körperliche Unfähigkeit bewiesen werden soll. Es ist ebenso zulässig, lügenhaft angebrachte und bescheinigte Reklamations- oder Befreiungsgründe anderer Art für derartige Mittel zu halten.

2. Wenn eine Bestechung derjenigen vorliegt, welche über die Entlassung zu entscheiden haben, so ist der Paragraph unanwendbar. Wer bestochen ist, wird nicht getäuscht.

§ 144. Wer es sich zum Geschäft macht, Norddeutsche *unter Vorspiegelung falscher Thatsachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben* zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängniss von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft. (Pr. § 114. Entw. § 143.)

Die durch den Druck hervorgehobenen Worte sind vom **Reichstag** hinzugefügt. (Sten. B. S. 474–476.)

§ 145. Wer die vom Bundes-Präsidium zur Verhütung des Zusammenstossens der Schiffe auf See erlassenen Verordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern bestraft. (Entw. § 144.)

Die **Motive** bemerken zu diesem, dem preussischen Recht unbekannten Paragraphen: Die in den britischen Regulations for preventing collisions at sea enthalten Vorschriften, welche für Preussen durch das Gesetz vom 22 Februar 1864 (Gesetz-Samml. S. 97) publizirt sind, haben auch in den übrigen zum norddeutschen Bunde gehörigen Seestaaten: Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg, gesetzliche Geltung erlangt, und es sind in den letztgedachten Staaten besondere Verordnungen darüber ergangen. Nach Inhalt und Form weichen diese Verordnungen sowohl unter einander, als auch von dem vorerwähnten preussischen Gesetze in mehrfacher Hinsicht ab. Die durch ein königlich grossbritannisches Dekret vom 30. Juni d. J. erlassene Deklaration der Artikel 11 und 13 der Regulations for preventing collisions at sea, ist in Mecklenburg, Bremen und Hamburg, nicht aber in Preussen, Oldenburg und Lübeck bis jetzt publizirt. Das Interesse der deutschen Schifffahrt erheischt aber die vollständigste Uebereinstimmung der in den einzelnen Bundesstaaten in dieser Materie geltenden Vorschriften. Es musste deshalb darauf Bedacht genommen werden, die jetzt vor-

handenen verschiedenartigen Landesverordnungen resp. Gesetze durch eine für das ganze Bundesgebiet gleichmässige Vorschrift zu ersetzen. Nur so wird zugleich die Möglichkeit gewährt werden können, etwaige in den britischen Regulations fernerhin eintretende und von den übrigen grossen Seemächten angenommene Aenderungen auch für sämmtliche norddeutsche Schiffe schleunigst in Kraft zu setzen.

Achter Abschnitt.

Münzverbrechen und Münzverbrechen.

§ 146. Wer inländisches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld nachmacht, um das nachgemachte Geld als echtes zu gebrauchen oder sonst in Verkehr zu bringen, oder wer in gleicher Absicht echtem Gelde durch Veränderung an demselben den Schein eines höheren Werthes oder verrufenem Gelde durch Veränderung an demselben das Ansehen eines noch geltenden giebt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft; auch ist Polizei-Aufsicht zulässig.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe ein.

(Pr. § 121. Entw. § 145.)

1. Die **Motive** sagen:

Der § 145 umfasst gleich seinem Vorbilde, dem § 121 des preussischen Strafgesetzbuches, beide Arten von Münzverbrechen: die Falschmünzerei im eigentlichen Sinne und die Münzfälschung; auch stellt er rücksichtlich beider das Papiergeld dem Metallgelde gleich.

Das zum Thatbestande des Verbrechens nothwendige Kriterium:

das nachgemachte oder verfälschte Geld als echtes gebrauchen oder sonst in Verkehr bringen zu wollen,

ist (abweichend von dem preussischen Strafgesetzbuche) in die Begriffsbestimmung mit aufgenommen worden, um damit einen Einwand zu beseitigen, der vom Standpunkt der Doktrin der preussischen Vorschrift und insofern nicht mit Unrecht, gemacht worden ist, als sich die preussische Rechtsprechung gezwungen gesehen hat, jenes Kriterium in den Paragraphen, als aus der Natur des Verbrechens von selbst folgend, hinein zu legen.

Die meisten andern Straf-Gesetzbücher (vergleiche Sachsen Art. 320, 322, Hessen Art. 204, 207, 209, Braunschweig § 126, 127, Thüringen Art. 260, 261) behandelten beide Fälle getrennt und straften die Münzfälschung meistens milder, als die Falschmünzerei. Einige schärften aber die Strafe in beiden Fällen, wenn der Thäter das falsche oder verfälschte Geld selbst ausgegeben hatte.

2. Im „Nachmachen“ liegt, dass das Nachgemachte dem Aechten ähnlich sein muss, so dass eine Täuschung möglich ist. Ebenso ist es im zweitem Falle, wenn ächtem Gelde durch Veränderung der Schein eines höheren Werths beigelegt wird. Ob dies im einzelnen Falle anzunehmen, ist Thatfrage.

3. Der zweite Absatz lautete im Entwurf:

„In leichteren Fällen tritt Gefängnissstrafe ein.“

Die **Motive** rechtfertigten diese wesentliche Abweichung vom preussischen Recht dadurch, dass dadurch die Möglichkeit gegeben sei, die in der Wirklichkeit nicht selten vorkommende Art geringfügiger Münzvergehen, z. B. die Nachahmung einer kleinen Silbermünze, der einer Kupfermünze beigelegte falsche Schein eines Silberstückes und dergleichen mehr, mit einer der geringeren Gefährlichkeit des Verbrechens entsprechenden geringeren Strafe zu treffen; der Ausdruck „leichtere Fälle“ sei hier gewählt worden, um die lediglich objektiv mildere Seite des Verbrechens zu kennzeichnen.

Der **Reichstag** hat den Grundgedanken gebilligt, aber keine Ursache finden können, die Entscheidung, ob die mildere Strafe eintreten solle, dem Richter der Thatfrage (den Geschworenen) zu entziehen, und daher, wie sonst überall, „mildernde Umstände“ zugelassen.

§ 147. Dieselben Strafbestimmungen finden auf denjenigen Anwendung, welcher das von ihm auch ohne die vorbezeichnete Absicht nachgemachte oder verfälschte Geld als echtes in Verkehr bringt, sowie auf denjenigen, welcher nachgemachtes oder verfälschtes Geld sich verschafft und solches entweder in Verkehr bringt oder zum Zwecke der Verbreitung aus dem Auslande einführt. (Pr. § 122. Entw. § 146.)

1. Die **Motive** sagen:
Nachdem in § 146 zum Thatbestande des Münzverbrechens die Absicht, das nachgemachte oder verfälschte Geld als echtes in Verkehr bringen zu wollen, erfordert worden, bedurfte es einer Bestimmung für den Fall, dass Jemand Geld ohne diese Absicht nachgemacht oder verfälscht hat und es erst später dennoch als echt ausgiebt, sonach diese Absicht gleichsam erst nachträglich zu der Fälschung hinzutritt. Es ist gerechtfertigt, hier dieselben Strafbestimmungen anzuwenden, wie in den Fällen des § 146.

Dasselbe gilt von demjenigen, welcher nachgemachtes oder verfälschtes Geld sich verschafft und solches entweder in Verkehr bringt oder zum Zwecke der Verbreitung aus dem Auslande einführt. Denn da dieses Verbrechen leichter als die Münzfälschung selbst begangen werden kann, so zeigt es auch einen für das Gemeinwohl gefährlicheren Charakter, wenngleich dem Thäter nicht stets derselbe intensive verbrecherische Wille, wie dem Münzfälscher selbst, beiwohnen wird.

2. Der Gegensatz, in welchem dieser Paragraph zu dem folgenden steht, ergiebt, dass in dem zweiten Falle dieses Paragraphen („sowie auf denjenigen u. s. w.") der Thäter beim Erwerbe die Unechtheit gekannt haben muss. Sofern dies bestritten und die Feststellung beantragt wird, muss nach preussischem Recht der Umstand in die Fragestellung ausdrücklich aufgenommen werden. Erk. 12. Dez. 1860.

3. Beim Erwerbe darf noch nicht die Absicht der Verbreitung vorliegen, wohl aber muss sie in dem Augenblick vorliegen, in welchem Jemand das „an sich gebrachte" Geld „aus dem Auslande einführt", weil das Einbringen bei dem vom Auslande importirten falschen Gelde dem Inverkehrbringen bei dem schon im Inlande befindlichen gleichgestellt wird. Erk. 22. Februar 1855. (Das Ober-Tribunal hat geschwankt. Oppenhof Note 3 zu § 122.)

4. Ob das blosse „Ansichbringen", auf welches ein „Inverkehrbringen" nicht gefolgt ist, als Versuch, d. h. als Anfang der Ausführung anzusehen, ist Thatfrage im einzelnen Falle.

5. Der nach § 146 strafbare Falschmünzer oder Münzfälscher kann nicht noch ausserdem nach § 147 strafbar sein, weil er das falsche Geld nicht „an sich gebracht hat". Dagegen kann, wer an dem Verbrechen des § 146 als Anstifter, oder Gehülfe nur Theil genommen, nachträglich sehr wohl noch ein Verbrechen wider § 147 begehen. Erk. 25. März 1868 (R. d. O. IX. S. 218).

6. Das Verbrechen wider § 147 ist ein selbstständiges, keine blosse Theilnahme an dem wider § 146.

7. Das Gesetz unterscheidet nicht (wie z. B. das thüringische Art. 263, 264, braunschweigische § 128, 129 und sächsische Art. 324), ob im zweiten Falle der Thäter im Einverständnisse mit dem Thäter gehandelt hat, oder nicht. Dass das Erstere das Strafwürdigere ist, versteht sich von selbst.

§ 148. Wer nachgemachtes oder verfälschtes Geld als echtes empfängt und nach erkannter Unechtheit als echtes in Verkehr bringt, wird mit Gefängniss bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundert Thalern bestraft.

Der Versuch ist strafbar. (Pr. § 123. Entw. § 147.)

Dieser Fall wäre auch als Betrug strafbar. Dadurch aber, dass er hier mit einer besonderen Strafe bedroht ist, sind in Betreff seiner die Grundsätze der idealen Konkurrenz ausgeschlossen. Anders lag die Sache nach hessischem Recht (Art. 215).

§ 149. Dem Papiergelde werden gleich geachtet die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, Banknoten, Aktien oder deren Stelle ver-

tretende Interimsscheine oder Quittungen, sowie die zu diesen Papieren gehörenden Zins-, Gewinnantheils- oder Erneuerungsscheine, welche von dem norddeutsehen Bunde, einem Bundesstaate oder fremden Staate oder von einer zur Ausgabe solcher Papiere berechtigten Gemeinde, Korporation, Gesellschaft oder Privatperson ausgestellt sind. (Pr. § 124. Entw. § 148.)

1. Eine diesem Paragraph entsprechende Bestimmung hatten alle Partikular-Gesetzgebungen. Mehrere derselben aber straften als Münzverbrechen nur die Fälschung derjenigen Inhaber-Papiere, welche von einem Staate (sei es der einheimische oder ein fremder) emittirt waren, während sie die Fälschung solcher Inhaber-Papiere, die von einer Korporation oder Privatgesellschaft ausgegeben waren, als Fälschung (meistens als qualificirte) behandelten. (Hessen Art. 218, 222, 385g, Hamburg Art. 106, 192 I 1.) Andere (so das preussische § 124, sächsische Art. 329, thüringische Art. 267, braunschweigische § 130, lübeckische § 95) stellten den vom Staate emittirten die „unter seiner Autorität" emittirten Papiere gleich. Der Entwurf dagegen verlangte, dass die Papiere „mit Genehmigung" des Bundes, oder eines (Bundes- oder fremden) Staates emittirt seien. Dies fand in der Reichstags-Kommission Anstoss, namentlich da in Lübeck Banken existiren, welche zur Emission von Noten der staatlichen Genehmigung nicht bedürften. Aus diesem Grunde, und um der Frage für die Zukunft nicht vorzugreifen, ob zur Emission von Inhaber-Papieren staatliche Genehmigung erforderlich sein sollte, oder nicht, wurde die allgemeine Fassung

„von einer zur Ausgabe solcher Papiere berechtigten u. s. w."

gewählt. Sodann wurde das Wort „Gemeinde" eingeschoben, obwohl, streng genommen, dieser Begriff in dem folgenden: „Korporation" enthalten ist.

2. Der norddeutsche Bund ist in den Paragraph erwähnt, da derselbe nach Art. 73 der Bundes-Verfassung Anleihen aufnehmen und demgemäss Schuldverschreibungen ausstellen kann.

§ 150. Wer echte, zum Umlaufe bestimmte Metallgeldstücke durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art verringert und als vollgültig in Verkehr bringt, oder wer solche verringerte Münzen gewohnheitsmässig oder im Einverständnisse mit dem, welcher sie verringert hat, als vollgültig in Verkehr bringt, wird mit Gefängniss bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu eintausend Thalern, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Der Versuch ist strafbar. (Pr. § 243, Nr. 3, 4. Entw. § 149.)

1. Die **Motive** bemerken:

Dieses Vergehen ist im preussischen Strafgesetzbuche § 243 Nr. 3 (soll heissen: 3 und 4) als ein besonderer Fall des Betruges aufgeführt und behandelt worden. Da aber dieser Paragraph selbst nicht in den Entwurf aufgenommen worden ist, so waren die einzelnen Bestimmungen desselben, soweit sie überhaupt im Entwurfe noch berücksichtigt werden sollten, an anderen, hierzu geeigneten Stellen einzuschalten. In Folge dessen ist dieser Betrugsfall im vorliegenden § 149 bei den Münzverbrechen mit aufgenommen worden.

2. „Gewohnheitsmässig" setzt voraus, dass mehr als ein Fall vorliegt. Ob zwei genügen, ist Thatfrage.

3. Das „in Verkehr bringt" ist an beiden Stellen durch die Kommission des Reichstages hineingebracht. Der Entwurf hatte an beiden Stellen: „ausgiebt". Es lag aber kein Grund vor, einen andern Ausdruck zu wählen als in §§ 147, 148.

4. Durch den Zusatz: „Der Versuch ist strafbar" wird im Erfolg dasselbe erreicht, was andere Gesetzbücher durch die Bestimmung erreichten, es sei die Ausgabe durch das Angebot für geschehen zu erachten. (Sachsen Art. 328, Thüringen Art. 265.)

§ 151. Wer Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere zur Anfertigung von Metallgeld, Papiergeld oder dem letzteren gleichgeachteten Papieren dienliche Formen zum Zwecke eines Münzverbrechens angeschafft oder angefertigt hat, wird mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft. (Pr. § 340, Nr. 3. Entw. § 150.)

Eine solche Bestimmung fehlte im preussischen Recht. Dies strafte die Anfertigung derartiger Gegenstände immer nur als Uebertretung, gleichviel ob sie zum Zweck eines Münzverbrechens geschah oder nicht. Dagegen zeichneten andere Gesetzbücher (Thüringen Art. 268, Braunschweig § 133, Hessen Art. 212, Hamburg 108) den hier präzisirten Fall ausdrücklich aus. Hieran lehnt sich der § 151 an. (Das sächsische Strafgesetzbuch Art. 323 bestrafte die Anschaffung oder Anfertigung von Werkzeugen zum Zweck des Falschmünzens oder der Geldverfälschung sogar als Versuch dieser Verbrechen.)

§ 152. Auf die Einziehung des nachgemachten oder verfälschten Geldes, sowie der im § 151 bezeichneten Gegenstände ist zu erkennen, auch wenn die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

Dieser Paragraph ist erst in letzter Lesung vom Reichstag eingeschaltet worden. (Sten. Ber. 1170.) Er hat eine doppelte Bedeutung. Einmal soll der Richter bei Münzverbrechen und Münzvergehen nicht bloss nach § 40 berechtigt sondern verpflichtet sein, auf die Einziehung der Falsifikate zu erkennen; und er soll sodann verpflichtet sein, auch wenn eine bestimmte Person nicht verfolgt werden kann, oder wenn die verfolgte Person nicht verurtheilt werden kann, im Wege des sogenannten objektiven Strafverfahrens (§ 42) die Einziehung auszusprechen.

Neunter Abschnitt.

Meineid.

§ 153. Wer einen ihm zugeschobenen, zurückgeschobenen oder auferlegten Eid wissentlich falsch schwört, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. (Pr. § 125. Entw. § 151.)

1. Der Paragraph ist mit dem preussischen § 125 gleichlautend. Er bezieht sich auf jeden von der zuständigen Behörde in der gesetzlich vorgeschriebenen Form abgenommenen, wissentlich falsch geschwornen Eid, sofern derselbe zugeschoben, zurückgeschoben oder auferlegt ist.

2. Keineswegs ist er auf gerichtlich abgenommene Eide beschränkt. Eine in diesem Sinne beantragte Einschaltung ist in der Reichstags-Kommission abgelehnt, namentlich, da in einigen Ländern auch Verwaltungsbehörden zur Abnahme derartiger Eide befugt seien. Die preussische Rechtsprechung war derselben Ansicht (Erk. 9. Juli 1855. Goltdammer Arch. III. S. 620.)

3. Andrerseits versteht es sich von selbst — und lediglich aus diesem Grunde ist eine dies aussprechende Einschaltung in der Reichstags-Kommission abgelehnt, dass die Behörde zuständig gewesen sein muss, dass also z. B. nicht ein unqualificirter Beamter den Eid abgenommen haben muss.

4. Der Paragraph bezieht sich auf alle gerichtlichen Eide, mögen sie im streitigen oder nicht streitigen Verfahren vorkommen; auch auf den assertorischen Theil des Manifestations- oder Offenbarungs-Eides. Erk. 25. Nov. 1857. (Goltdammer Arch. VI. S. 85.) [Der Bruch des promissorischen Theils fällt unter § 162.] Nur auf den Schätzungs- (Würderungs-) Eid — juramentum in litem — ist der Paragraph nicht anzuwenden. (Das hessische Gesetzbuch Art. 234 spricht dies ausdrücklich aus.)

5. Zum Thatbestande gehört, dass die wesentlichen Förmlichkeiten beachtet sind. Diese sind zur Zeit in dem grössten Theil des norddeutschen Bundes verschieden nach der Konfession. Als wesentliche Förmlichkeit hat die preussische Praxis nur die Bekräftigung mit Anrufung Gottes erachtet; nicht die weiteren auf der Konfession beruhenden Förmlichkeiten oder die vorgängige Verwarnung. Beschl. 11. Mai 1865. (R. d. O. VI. S. 112.) Eine Vereidigung nach dem Ritus der von dem Schwörenden als die seinige angegebenen Konfession ist, auch wenn diese Angabe unwahr war, für hinreichend erachtet. Erk. 2. Mai 1856. (Goltdammer Arch. IV. S. 325.)

6. Die Frage, ob es einen Versuch des Meineides gebe, ist zu bejahen. In dem Sicherbieten zur Eidesleistung könnte er zwar niemals gefunden werden, denn diese ist

kein Anfang der Ausführung; wohl aber kann der Anfang der Aussprechung der Eidesformel als ein Versuch angesehen werden. Dies war sogar im sächsischen Strafgesetzbuch Art. 224 ausdrücklich bestimmt. Einige Partikulargesetze (z. B. Braunschweig § 136) bestraften den, der sich zu einem falschen Eide erboten hat, wenn der Eid von den Betheiligten für geschworen angenommen und deshalb nicht nicht geleistet wurde, jedoch mit einer gelinderen Strafe

§ 154. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde wissentlich ein falsches Zeugniss oder ein falsches Gutachten mit einem Eide bekräftigt oder den vor seiner Vernehmung geleisteten Eid wissentlich durch ein falsches Zeugniss oder ein falsches Gutachten verletzt.

Ist das falsche Zeugniss oder Gutachten in einer Strafsache zum Nachtheile eines Angeschuldigten abgegeben und dieser zum Tode, zu Zuchthaus oder zu einer anderen mehr als fünf Jahre betragenden Freiheitsstrafe verurtheilt worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein.

(Pr. § 126, 127. Entw. § 152.)

1. Die **Motive** sagen:

Die Beschränkung dieser Bestimmung im preussischen Strafgesetzbuch auf den Meineid, welcher in bürgerlichen Rechtssache oder in einer Strafsache geleistet worden ist, konnte nicht beibehalten werden, vielmehr war die Bestimmung auf die Fälle auszudehnen, in denen der Eid überhaupt vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde geleistet worden. Denn wie bereits in der preussischen Rechtsprechung diese Beschränkung zu Zweifeln Anlass gegeben, so passt sie auch nicht auf diejenigen Bundesstaaten, in denen noch andere Behörden, als lediglich solche, welche in bürgerlichen Rechtssachen oder in Strafsachen fungiren, zur Abnahme von Eiden befugt sind. Es konnte auch bei den zur Abnahme von Eiden befugten Behörden kein Unterschied bezüglich der Wichtigkeit des Eides und der Schwere der Verletzung des Eides gemacht werden.

Die Bestimmung in § 126 des preussischen Strafgesetzbuchs (soll heissen 127) ist in den § 154 mit aufgenommen worden.

2. Erforderlich ist, dass Jemand als Zeuge vernommen worden sei. Dies kann auch in der Voruntersuchung geschehen. Wenn aber das preussische Ober-Tribunal angenommen hat, es mache keinen Unterschied, ob die Voruntersuchung gegen eine bestimmte Person gerichtet war oder nicht, d. h. ob es sich nur darum handelte, zu ermitteln, ob überhaupt ein Verbrechen etc. vorliege und wer es begangen (Erk. 6. April 3854. Goltdammer Arch. I, S. 393), so scheint der Grundsatz bedenklich. Zuvörderst ist eine vollständige Beantwortung der Generalfragen (Verwandtschaft u. s. w.) in diesem Falle ganz unmöglich, weil sie sich auf einen bestimmten Angeschuldigten beziehen; eine Feststellung der Einwandslosigkeit des Zeugen (denn das ist der Zweck der Generalfragen) kann also nicht erfolgen. Sodann ist es denkbar, dass der Zeuge, dem die Schuld seines nahen Verwandten, gegen den bisher aber noch nichts ermittelt worden, bekannt ist, in eine viel schlimmere Lage kömmt, als wenn er ausdrücklich als Zeuge gegen diesen nahen Verwandten vernommen würde. Wenn das Letztere geschehen wäre, würde der Zeuge vielleicht nicht vereidigt, oder vielleicht gar zur Ablehnung des Zeugnisses befugt gewesen sein. Der Richter ist sonach vielleicht in der Lage gewesen, weil er noch keinen Verdacht gegen die richtige Person hatte, einen Zeugen zum Eide zu zwingen, den er sonst niemals dazu gezwungen haben würde! Der richtige Grundsatz scheint der zu sein, dass der Begriff des Zeugen den des Angeklagten voraussetzt. Von einem Beweismittel kann doch logisch erst die Rede sein, wenn das thema probandum vorliegt. Das thema probandum setzt aber, wie im Civilprozess die Existenz eines bestimmten Rechtsstreites unter bestimmten Personen, so im Kriminalprozess die Beschuldigung einer bestimmten strafbaren Handlung gegen eine bestimmte Person voraus. Erst über eine solche Beschuldigung — sei sie auch nur eine vermuthete — als Beweisthema kann ein Beweis durch bestimmte Beweismittel erhoben werden. Jede andere Auffassung stellt die Grundregeln des Prozesses logisch auf den Kopf. Eine Vernehmung, die über ein nicht bestimmtes Beweisthema erfolgt, ist keine Vernehmung als Zeuge. Sie sollte der Polizeibehörde vorbehalten bleiben, welcher diese informatorischen und darum nicht eidlichen Ermittelungen gebühren. Der Richter sollte eventuell in einem solchen Falle niemals sofort vereidigen. Jedenfalls wird die Frage bei der neuen Straf-Prozess-Ordnung zu weiterer Erörterung gelangen müssen.

3. Man hat ferner aus dem Begriffe des „falschen Zeugnisses" gefolgert, dass es nur auf solche Angaben ankomme, welche für die Beweiserhebung erheblich seien; unrichtige Angaben über unerhebliche Nebenpunkte, auf welche sich die Befragung vielleicht nicht einmal ausdrücklich bezogen hatte, seien unerheblich (vergl. John und v. Kräwel Goltdammer Arch. IV. S. 471 und IX. S. 807). Indessen hat das Ober-Tribunal doch wohl Recht, wenn es davon ausgeht, dass der Zeuge nicht zu prüfen hat, ob das, worüber er vernommen wird, beweiserheblich sei oder nicht. Sagt indessen ein Zeuge über einen offenbar unwesentlichen Nebenpunkt etwas Unrichtiges aus, so wird es meistens nicht gerechtfertigt sein, hier einen dolosen Meineid anzunehmen; es wird dann vielleicht aber auch die Annahme eines fahrlässigen Meineides unzulässig sein, wenn die unrichtig bekundeten Thatsachen ganz geringfügig und unwesentlich sind, und aus diesem Grunde kann in einem solchen Falle Straflosigkeit eintreten.

4. Das Verschweigen einer Thatsache fällt nur dann unter den Paragraphen, wenn es absichtlich und gegen besseres Wissen geschah, d. h. wenn der Befragte sich seiner Pflicht bewusst war, auf die gestellte Frage die Thatsache zu bekunden. Erk. 30. März 1855, 19. März 1856. (Goltdammer Arch. III. S. 425, IV. S. 366.)

5. Der Umstand, dass der Zeuge sein Zeugniss hätte verweigern können, oder dass er trotz seiner Weigerung zu demselben gezwungen worden ist, desgleichen, dass der Zeuge über Thatsachen vernommen und vereidigt ist, welche ihn selbst strafbar erscheinen zu lassen geeignet waren, ist nach § 157 nur ein Milderungsgrund.

6. Involvirt die wissentlich falsche Beantwortung der Generalfragen ein Verbrechen wider den § 154? Die preussische Rechtsprechung kam auf Grund der verschiedenen Formeln des Eides zu dem wunderlichen Resultat, dass dies nur bei den Zeugen, aber nicht bei den Sachverständigen der Fall sei. Erleichtert wurde diese verschiedene Entscheidung noch dadurch, dass das wissentlich „falsche Zeugniss" in § 126, das „wissentlich falsche Gutachten" in einem besonderen § 127 mit Strafe bedroht wurde. Vergl. Oppenhof Note 8 zu § 126, Note 1 zu § 127. Das norddeutsche Strafgesetzbuch, indem es beide Fälle in einen Paragraphen zusammenfasst, hat eine — so wenig begreifliche — Unterscheidung beider Fälle unmöglich gemacht. Es ist richtig, dass der Zeuge ad generalia und ad rem Thatsachen bekundet, während der Sachverständige ad generalia Thatsachen bekundet, ad rem ein Gutachten, ein Urtheil verlautbart. Aber in beiden Fällen haben doch die Generalfragen nur den Zweck, festzustellen, ob die darauf folgende Auslassung zur Sache einwandsfrei ist, oder nicht. Die letztere ist die Hauptsache. Die Generalfragen haben einen gleichsam nur informatorischen oder präparatorischen Zweck. Unter dem Ausdruck: „Gutachten" muss man doch die ganze Aussage, also auch die ad generalia bekundeten Thatsachen verstehen, die ja ein integrirender Theil des Gutachtens, eine für die Kritik desselben nothwendige Vorbereitung sind.

7. Ueber die Förmlichkeiten s. Note 5 zu § 153.

8. Wenn die Vereidigung der Vernehmung vorhergeht, so gilt das Verbrechen als vollendet, sobald die Verhandlung geschlossen worden. Sonach ist

9. der Versuch in diesem letzteren Falle sehr wohl denkbar; auch abgesehen von dem in Note 6 zu § 153 vorgesehenen Falle. [Das sächsische Strafgesetzbuch Art. 224 hatte in diesem Falle durch eine positive Bestimmung die Verfolgung wegen versuchten Meineides untersagt.]

10. Abgesehen von der Theilnahme durch Anstiftung, ist auch eine Theilnahme durch Beihülfe (namentlich durch Ertheilen von Rath, wie die Aussage einzurichten) sehr wohl möglich. Das preussische Ober-Tribunal hat es für zulässig erachtet, eine solche Beihülfe auch in der blossen Provokation auf die Vernehmung eines von einem Anderen bestochenen Zeugen, bei vorhandener Wissenschaft, dass derselbe falsch zu schwören beabsichtige, zu finden. Beschluss 1. Febr. 1854. (Ist sehr zweifelhaft. Dagegen Goltdammer Arch. VII. S. 668.)

11. Im Falle des zweiten Absatzes kommt es (abweichend von einigen Partikular-Gesetzen) nicht darauf an, ob auf Grund des falschen Zeugnisses die Verurtheilung erfolgt ist (dies ist namentlich beim schwurgerichtlichen Verfahren gar nicht festzustellen); ebensowenig, ob der Angeklagte unschuldig war, sei es in Betreff der Hauptfrage über die Schuld, sei es in Betreff einer Frage über einen erschwerenden Umstand.

§ 155. Der Ableistung eines Eides wird gleich geachtet, wenn

1. ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den

Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Betheuerungsformel seiner Religionsgesellschaft abgiebt;

2. derjenige, welcher als Partei, Zeuge oder Sachverständiger einen Eid geleistet hat, in gleicher Eigenschaft eine Versicherung unter Berufung auf den bereits früher in derselben Angelegenheit geleisteten Eid abgiebt, oder ein Sachverständiger, welcher als solcher ein- für allemal vereidet ist, eine Versicherung auf den von ihm geleisteten Eid abgiebt;
3. ein Beamter eine amtliche Versicherung unter Berufung auf seinen Diensteid abgiebt. (Pr. § 128. Entw. § 153.)

1. Der Paragraph, welcher dem preussischen § 128 wörtlich entspricht, setzt voraus, dass alle sonstigen Voraussetzungen der §§ 153, 154 vorliegen.

2. Es ist streitig, ob die wissentlich falsche Versicherung ad 2, 3 auf den geleisteten Eid resp. Diensteid auch dann das Verbrechen des Meineides enthält, wenn zur Ungebühr diese Versicherung in einem Falle gefordert und abgenommen wurde, in welchem die förmliche Eidesleistung hätte stattfinden sollen. Die preussische Rechtsprechung hat geschwankt; die Plenar-Entscheidung vom 13. November 1854 (Entsch. Bd. 30. S. 340) hat die Frage verneint. Doch wohl mit Unrecht! Wenn der Vernommene die Wahrheit seiner Aussage auf Verlangen des Richters (denn dieser, nicht der Vernommene, entscheidet ja darüber) in der Form der Nr. 2, resp. 3 abgiebt, so ist nicht einzusehen, wie ein Rechtsirrthum des Richters an der Thatsache etwas ändern kann, dass die Richtigkeit einer Aussage in einer der förmlichen Eidesleistung gleich geachteten Form wissentlich falsch versichert ist.

§ 156. Wer *vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt zuständigen* Behörde eine *solche* Versicherung wissentlich falsch abgiebt *oder unter Berufung auf eine solche Versicherung wissentlich falsch aussagt,* wird mit Gefängniss von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

(Pr. § 129. Entw. § 154.)

1. Der preussische § 129 lautete abweichend:

„Wer einer öffentlichen Behörde eine Versicherung an Eidesstatt wissentlich falsch abgiebt, wird u. s. w."

Man wollte eine schriftliche eidesstattliche Versicherung für ausreichend erachten. Denn schon der preussische Entwurf von 1843 hatte die Fassung „vor einer Behörde" enthalten; dies war aber absichtlich geändert, und bei den Verhandlungen des ständischen Ausschusses über den Entwurf von 1847 (Anfang 1848) die Zulässigkeit schriftlicher Versicherungen sogar ausdrücklich anerkannt. — Der Entwurf des norddeutschen Strafgesetzbuches lautete ebenso, wie der preussische § 129, nur dass das Wort „öffentlichen" in der Bundeskommission gestrichen war.

Im **Reichstage** wurden zwei Abänderungsanträge eingebracht, der eine auf Einschaltung der Worte:

„Wer einer zur Annahme zuständigen Behörde",

und ein zweiter:

„Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt zuständigen Behörde u. s. w."

Der letztere wurde angenommen, ohne dass der Antragsteller (Abg. Schwarze) ihn motivirt, namentlich die Tragweite der Einschaltung des Wortes: „vor" begründet hätte. Sten. Ber. S. 135.) Die Fassung entspricht fast allen deutschen Partikulargesetzen, welche dem Erforderniss, dass Jemand vor der Behörde körperlich anwesend sein müsse, zum grossen Theil noch dadurch Ausdruck geben, dass sie ein „Handgelöbniss" verlangen. [Hessen Art. 24, Braunschweig § 136, Hamburg Art. 112, Baiern Art. 197. — Das thüringische Strafgesetzbuch Art. 146, enthält den (übrigens in Anhalt nicht geltenden) Satz:

„Auch eine Versicherung an Eidesstatt gilt einem Eide gleich",

und das sächsiche Art. 228 sagt:

„Förmliche Versicherungen an Eidesstatt, insoweit solche nach den Gesetzen statt wirklicher Eide zulässig sind, — — werden dem wirklichen Eide gleich geachtet."]

Man wird sonach annehmen müssen, dass, wie bei dem wirklichen Meineide, eine mündliche Erklärung vor (in Gegenwart) einer Behörde nöthig ist. Eine schriftliche Erklärung genügt nicht mehr.

2. Die Worte:

„oder unter Berufung auf eine solche Versicherung wissentlich falsch angiebt“,
sind eine Einschaltung der Reichstags-Kommission. Die Bestimmungen des § 128 Nr. 2, 3 finden demnach auch hier Anwendung.

§ 157. Hat ein Zeuge oder Sachverständiger sich eines Meineides (§§ 154, 155) oder einer falschen Versicherung an Eidesstatt schuldig gemacht, so ist die an sich verwirkte Strafe auf die Hälfte *bis ein Viertheil* zu ermässigen, wenn

1. die Angabe der Wahrheit gegen ihn selbst eine Verfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach sich ziehen konnte, oder
2. der Aussagende die falsche Aussage zu Gunsten einer Person, rücksichtlich welcher er die Aussage ablehnen durfte, erstattet hat, ohne über sein Recht, die Aussage ablehnen zu dürfen, belehrt worden zu sein.

Ist hiernach Zuchthausstrafe unter einem Jahre verwirkt, so ist dieselbe nach Maassgabe des § 21 in Gefängnissstrafe zu verwandeln.

(Entw. § 155.)

Das preussische Strafgesetzbuch liess beim Meineid mildernde Umstände niemals zu. Das norddeutsche Strafgesetzbuch hat nur die beiden mildernden Umstände zugelassen, welche in diesem Paragraphen angegeben sind, und welche sich auch z. B. in den Gesetzbüchern von Hessen Art. 236, Sachsen Art. 229, 230 finden. Der Antrag, mildernde Umstände überhaupt zuzulassen, ist in der Kommission, wie im Plenum des Reichstages, sowohl bei § 153, als bei § 154 abgelehnt. (Sten. Ber. S. 632—634.)

§ 158. Gleiche Strafermässigung tritt ein, wenn derjenige, welcher sich eines Meineides oder einer falschen Versicherung an Eidesstatt schuldig gemacht hat, bevor eine Anzeige gegen ihn erfolgt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet, und bevor ein Rechtsnachtheil für einen Anderen aus der falschen Aussage entstanden ist, diese bei derjenigen Behörde, bei welcher er sie abgegeben hat, widerruft. (Entw. § 156.)

1. Die **Motive** sagen:

Die hier im Falle thätiger Reue bestimmte Strafermässigung, welche auch in der Mehrzahl der übrigen deutschen Gesetzbücher anerkannt wird, rechtfertigt sich dadurch, dass durch die Handlung des Schuldigen die geschehene Rechtsverletzung in ihren objektiven Folgen als aufgehoben erscheint.

Vergl. Sachsen Art. 231, Hessen Art. 240, Thüringen Art. 175, Braunschweig § 142, Altenburg Art. 188. Das preussische Recht kannte den Widerruf nur beim fahrlässigen Meineide, dort als Strafausschliessungsgrund.

2. Ist die Anzeige einmal gemacht, oder die Untersuchung eingeleitet, so ist, selbst wenn der Thäter davon keine Kenntniss hatte, der Widerruf wirkungslos.

3. Es muss zur Zeit des Einganges des Widerrufs (der unbedenklich auch schriftlich erfolgen kann) weder eine Anzeige erfolgt, noch ein Rechtsnachtheil eingetreten sein, wenn der Widerruf von Wirkung sein soll.

4. Wann eine Untersuchung als „eingeleitet“ gilt, ist eine strafprozessualische, also zunächst noch partikularrechtliche Frage. — Im Sinne dieses Paragraphen wird man mindestens dann die Untersuchung für eingeleitet erachten müssen, wenn in Folge eines Antrages der Staatsanwaltschaft die Thätigkeit des Richters begonnen hat.

§ 159. Wer es unternimmt, einen Anderen zur Begehung eines Meineides zu verleiten, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, und wer es unternimmt, einen Anderen zur wissentlichen Abgabe einer falschen

Versicherung an Eidesstatt zu verleiten, mit Gefängniss bis zu einem Jahre bestraft.

§ 160. *Wer einen Anderen zur Ableistung eines falschen Eides verleitet, wird mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft, neben welchem auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, und wer einen Anderen zur Ableistung einer falchen Versicherung an Eidesstatt verleitet, wird mit Gefängniss bis zu sechs Monaten bestraft.*

Der Versuch ist strafbar. (Pr. § 130. Entw. § 157.)

Zu §§ 159, 160.

1. Der erste Paragraph entspricht dem Entwurf, der zweite ist vom Reichstage hinzugefügt.

Der preussische § 130 lautete:

Derjenige, welcher einen Anderen wissentlich zur Ableistung eines falschen Eides in dessen eigenen Angelegenheiten, zur eidlichen Bekräftigung einer Unwahrheit oder zur Angabe der Unwahrheit nach abgeleistetem Zeugeneide zu verleiten versucht, soll mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden. Derjenige, welcher einen Anderen wissentlich zur Abgabe einer falschen Versicherung an Eidesstatt (§ 129) zu verleiten versucht, wird mit Gefängniss bis zu einem Jahre bestraft; auch kann gegen denselben zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Rücksicht hierauf bemerkten die **Motive** zur Rechtfertigung des § 159:

Der Entwurf behält die besondere Bestimmung über die versuchte Verleitung zum Meineide in der Fassung des preussischen Gesetzbuches § 130 bei, da der dagegen erhobene Einwand,

es sei nicht zu rechtfertigen, dass auch die erfolglos gebliebene Anstiftung zum Meineide strafbar sein solle, während die erfolglos gebliebene Anstiftung zur Begehung irgend eines anderen Verbrechens straflos sei,

nicht als begründet anerkannt werden kann. Denn die Ausnahme-Natur des Verbrechens rechtfertigt allerdings eine Ausnahme-Bestimmung über die Bestrafung einer Verleitung zum Meineide, wie sich ähnliche Bestimmungen in § 108 ff. (jetzt 110 ff.) vorfinden.

Dasselbe gilt von der versuchten Verleitung zur wissentlichen Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung.

Das Wort „verleitet“ ist beibehalten worden, da es hinreicht, um die einzelnen Fälle der Anstiftung zu erschöpfen.

2. Indessen schien diese Bestimmung des § 159 doch nicht ausreichend. Der preussische Entwurf von 1851, welcher dem preussischen Strafgesetzbuche zu Grunde lag, hatte auch denjenigen mit Strafe bedroht, welcher einen Anderen durch Täuschung veranlasste, nicht wissentlich etwas objektiv Unwahres zu beeidigen. Dies war in der Kommission der Zweiten Kammer geändert, und nur derjenige, der einen Anderen zu einem wissentlichen Meineid zu verleiten versucht, mit Strafe bedroht, so dass jener andere Fall nach der richtigen Ansicht straflos blieb.*)

In der Kommission des Reichstags wollte man dies ändern, und auch in dem angedeuteten Falle Strafe eintreten lassen. Man ersetzte daher die Worte: „Begehung eines Meineides“ durch: „Ableistung eines falschen Eides“, indem man unter diesen weiteren Begriff beide Fälle, den des wissentlich falschen, und des nicht wissentlich falschen subsumiren wollte. Hiervon ist man in letzter Lesung abgegangen. Indem man das zu erreichende Ziel unverändert liess, beschloss man, beide Fälle getrennt zu behandeln, den zweiten — seiner Natur nach anscheinend milderen — aber auch mit einer gelinderen Strafe zu belegen. Man stellte daher den Paragraphen des Entwurfs in § 159 wieder her und fügte ihm den neuen § 160 hinzu.

3. Bei der auf diese Weise erfolgten Gestaltung des Verbrechens resp. Vergehens der erfolglosen Verleitung ist allerdings ein Unterschied beider Fälle stehen geblieben. Nach § 159 wird bestraft, wer es „unternimmt — zu verleiten“, nach § 160, „wer — verleitet“, jedoch mit dem Zusatz: „Der Versuch ist strafbar.“ Der Unterschied ist nach dem in Note 4 zu § 43 Gesagten klar.

Der Begriff des „Unternehmens“ in § 159 ist analog dem § 82 aufzufassen. Er um-

*) Vergl. Schultze, Verleitung zum falschen Eide. Berlin, Guttentag, 1870.

fasst in gewissem Sinne den Versuch der Verleitung mit in sich, ja er ist gerade des Versuches wegen gewählt, da die erfolgreiche Anstiftung zum Meineide als Anstiftung nach den allgemeinen Grundsätzen des § 48 strafbar ist, und gar nicht unter diesen Paragraphen fällt. Es können aber die nach § 46 beim eigentlichen Versuch unter Umständen eintretenden Strafausschliessungsgründe hier niemals Platz greifen.

Ganz anders liegt die Sache im Falle des § 160. Die Verleitung eines Anderen, nicht wissentlich etwas Unwahres zu beschwören, wäre an sich, selbst wenn sie Erfolg gehabt hat, nicht strafbar. Denn wenn Jemand etwas Unwahres aus Irrthum oder Täuschung beschwört, so kann dies höchstens ein fahrlässiger Meineid sein; an einem solchen ist aber eine Theilnahme durch Anstiftung nicht denkbar. (Vergl. Note 6 zu § 48.) Es kam also hier darauf an, auch die erfolgreiche Verleitung mit Strafe zu bedrohen. Dieses thut der erste Absatz des § 160. Der zweite fügt dann die Strafbarkeit des Versuchs hinzu, und zwar ist darunter hier ein Versuch im Sinne des § 43 ff., d. h. auch mit den Strafausschliessungsgründen des § 46 gemeint.

§ 161. Bei jeder Verurtheilung wegen Meineides, mit Ausnahme der Fälle in den §§ 157 und 158, ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und ausserdem auf die dauernde Unfähigkeit des Verurtheilten, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, zu erkennen.

In den Fällen der §§ 156 bis 159 kann neben der Gefängnissstrafe auf Verlust der bürgetlichen Ehrenrechte erkannt werden.

(Pr. §§ 125—130. Entw. § 158.)

1. Der Umfang der Fälle, welche der erste Absatz im Auge hat, ist aus den Worten ohne Weiteres nicht zu entnehmen.

Die **Motive** bemerken indessen:

Das Verbrechen des Meineides soll nach dem Entwurfe zu denjenigen Verbrechen gehören, bei welchen mit einer Verurtheilung der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte obligatorisch, und mit diesem Verluste auch die Unfähigkeit des Verurtheilten, als Zeuge oder als Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, verbunden sein soll.

Die Schwere dieses Verbrechens rechtfertigt die von der sonst festgehaltenen Regel, dass mit der Zuchthausstrafe der Verlust der Ehrenrechte verbunden werden könne, nicht aber verbunden werden müsse, gemachte Ausnahme.

Ebenso rechtfertigt die Natur dieses Verbrechens, dass die Zeugnissunfähigkeit nicht auf die bei dem Verluste der Ehrenrechte sonst vorgeschriebene höchste Zeitdauer von zehn Jahren eingeschränkt worden.

In dem Alinea 2 war der Fall, dass nach §§ 154—157 (jetzt 156—159) auf eine Gefängnissstrafe erkannt werde, besonders hervorzuheben. Es gehören hierher auch die Verurtheilungen nach §§ 155, 156 (jetzt 157, 158) in denen bei Ermässigung der an sich verwirkten Strafe auf Gefängniss herabgegangen werden kann. Von den, in § 157 (jetzt 159) erwähnten Fällen ist nur der zweite hierher zu ziehen.

Wird in den Fällen der §§ 155 und 156 (jetzt 157, 158) auf Zuchthausstrafe erkannt, so treten die allgemeinen Vorschriften (§ 28 ff.) ein.

Die Sachlage ist hiernach folgende:

a) Dass die Fälle der §§ 153—155 unter den ersten Absatz fallen, versteht sich von selbst.

b) Wird in den Fällen der §§ 157, 158 auf Zuchthaus oder auf Gefängniss von mindestens drei Monaten erkannt, so kann nicht auf Zeugnissunfähigkeit, sondern nur anf Verlust der Ehrenrechte erkannt werden, und zwar in der Dauer, welche § 32 angiebt. Dies ist neben der Zuchthausstrafe wegen § 32, neben der Gefängnissstrafe aber wegen des zweiten Absatzes des § 161 zulässig.

c) Wenn ferner in dem zweiten Falle des § 159 auf Gefängniss von mindestens drei Monaten erkannt wird, so kann (nach dem zweiten Absatz des § 161) ebenfalls auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Dass die neben einer auf Grund des § 159 ausgesprochenen Zuchthausstrafe ebenfalls zulässig ist, versteht sich nach § 32 von selbst. Muss aber in diesem letzteren Falle nicht sogar der erste Absatz des § 161 angewandt, und demgemäss nothwendig sowohl auf Ehrverlust, als auch auf (natürlich dauernde) Zeugnissunfähigkeit erkannt werden? Die ratio legis nach den in den Motiven angeführten Gründen ist offenbar dafür. Wer einen Anderen zu einem wissent-

lichen Meineid zu verleiten unternimmt, ist mindestens ebenso gefährlich, als wer den Meineid selbst begeht. Ein fernerer Grund liegt darin, dass, wenn man unter dem Begriff des „Meineides" auch die Verleitung dazu versteht, man ebensogut die erfolgreiche, als erfolglose Verleitung darunter verstehen muss. Ganz besonders aber spricht dafür die Entstehung des Paragraphen. Derselbe fehlte im preussischen Entwurf. Er ist aus dem sächsischen Artikel 226 genommen, welcher lautet:

> Bei jeder Verurtheilung wegen Meineides, oder Versuchs desselben, oder der Anstiftung zum Meineide, mit Ausnahme der im vorigen, sowie in Art. 230 und 231 erwähnten Fälle, tritt als gesetzliche Folge für den Verurtheilten Unfähigkeit zum eidlichen Zeugnisse ein, was in dem Straferkenntnisse auszudrücken ist.

Was nun die hier ausgenommenen Fälle betrifft, so sind sie mit den auch nach dem norddeutschen Strafgesetzbuche ausgenommenen, in den §§ 157, 158 enthaltenen Fällen im Wesentlichen identisch. Abgesehen von diesen Ausnahmen, bezog sich nun aber der Art. 226 auch auf den Fall der erfolglosen Verleitung zum Meineide, und zwar deshalb, weil nach sächsischem Recht (Art. 64, Abs. 2) die erfolglose Anstiftung bei jedem Verbrechen (nicht blos beim Meineide) bestraft, nämlich mit der Strafe des nicht beendigten Versuchs belegt wurde. Im Sinne dieser Quelle des § 161 wird man daher obige Frage bejahen müssen.

2. Dass der § 161 sich auf den Fall des § 160 nicht bezieht, ist unzweifelhaft.

§ 162. Wer vorsätzlich einer durch eidliches Angelöbniss vor Gericht bestellten Sicherheit oder dem in einem Offenbarungseide gegebenen Versprechen zuwiderhandelt, wird mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft. (Pr. § 131. Entw. § 159.)

Eine eidesstattliche Versicherung genügt bei dem Vergehen dieses Paragraphen (gewöhnlich Eidesbruch genannt) nicht. Es muss ein wirklicher Eid geleistet sein. Die Regel einiger Partikularrechte, dass die Versicherung an Eidesstatt dem Eide gleich zu achten, gilt im norddeutschen Strafgesetzbuche nicht.

§ 163. Wenn eine der in den §§ 153 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Gefängnissstrafe bis zu einem Jahre ein.

Straflosigkeit tritt ein, wenn der Thäter, bevor eine Anzeige gegen ihn erfolgt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet und bevor ein Rechtsnachtheil für einen Anderen aus der falschen Aussage entstanden ist, diese bei derjenigen Behörde, bei welcher er sie abgegeben hat, widerruft. (Pr. § 132. Entw. § 160.)

1. Trotz mehrseitiger Anfechtungen, ist eine Strafbestimmung wider den fahrlässigen Meineid beibehalten. Denn — wie die **Motive** sagen —

> der angebliche Widerspruch, welcher darin liegen soll, dass beim fahrlässigen Meineide nicht sowohl ein fahrlässiges Handeln, als vielmehr eine fahrlässige Unwissenheit bestraft werde, erledigt sich durch die Erwägung: dass eben der Schwörende es unterlassen hat, sich zuvor genügend über die Thatsachen zu unterrichten oder dieselben in das Gedächtniss sich zurückzurufen, also nicht sowohl seine fahrlässige Unwissenheit, als vielmehr ganz eigentlich seine Fahrlässigkeit in der Unterlassung eines Handelns da, wo ein solches geboten war, gestraft wird.

2. Die civilrechtliche Theorie von den mehreren (zwei oder drei) Graden der Culpa ist hier nicht maassgebend. Es fragt sich, ob wirklich ein sträflicher Leichtsinn vorliegt. Ob derselbe anzunehmen, ist lediglich Thatfrage. Nicht jede Fahrlässigkeit genügt. Es kann ein derartiger Leichtsinn aber auch angenommen werden, wenn der zum Grunde liegende Irrthum ein Rechtsirrthum war.

3. Aus dem zweiten Absatze ist keineswegs zu folgern, dass der Eintritt eines

Rechtsnachtheils immer zum Thatbestand des Vergehens an sich gehöre. Ist aber ein solcher eingetreten, so ist der Widerruf wirkungslos. (Erk. 9. Jan. 1869. R. d. O. VIII. S. 13.)

Zehnter Abschnitt.

Falsche Anschuldigung.

§ 164. Wer bei einer Behörde eine Anzeige macht, durch welche er Jemanden wider besseres Wissen der Begehung einer strafbaren Handlung oder der Verletzung einer Amtspflicht beschuldigt, wird mit Gefängniss nicht unter einem Monate bestraft; auch kann gegen denselben auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

So lange ein in Folge der gemachten Anzeige eingeleitetes Verfahren anhängig ist, soll mit dem Verfahren und mit der Entscheidung über die falsche Anschuldigung inne gehalten werden. (Pr. § 133. Entw. § 161.)

1. Die **Motive** bemerken hierzu nur:

Dem Vorgange des preussischen Strafgesetzbuches sich anschliessend, behandelt der Entwurf die falsche Anschuldigung nicht bei den Ehrverletzungen, mit welchen der Thatbestand des Vergehens allerdings nahe verwandt ist, sondern, der schwereren Natur desselben entsprechend, in einem besonderen Abschnitte.

Allerdings behandelten andere Partikular-Gesetze die falsche Anschuldigung als eine Art der Verleumdung, oder mindestens in unmittelbarem Zusammenhange damit (Sachsen Art. 136, Hessen Art. 303, Thüringen Art. 188, Württemberg Art. 288, Baden § 284).

2. Der Paragraph stimmt, abgesehen von kleinen Fassungsänderungen, genau mit dem preussischen § 133 überein.

3. Nach der preussischen Rechtsprechung ist es gleichgültig, ob die Behörde die zur Verfolgung zuständige war, wenn sie nur den Beruf hatte, die Anzeige der zuständigen Behörde zugehen zu lassen. In diesem Sinne genügt auch die Anzeige bei einem niederen Polizeibeamten. Erk. 23. Okt. 1863, 13. April 1868 (R. d. O. IV. S. 132. IX. S. 291). Es muss freilich einer bestimmten Person eine konkrete strafbare Handlung zur Last gelegt sein (insofern gelten die Grundsätze über Verleumdung). Es genügt aber, wenn auch der Thatbestand der strafbaren Handlung nicht präcise formulirt ist, sondern nur die Verdachtsgründe dafür bestimmt angegeben, und diese der Art sind, dass aus ihnen die That selbst zu folgern ist. Erk. 1. Okt. 1862, 2. Mai 1866, 1. Nov. 1861 (R. d. O. III. S. 37. VII. S. 258. II. S. 33).

4. Dass Jemand wider besseres Wissen gehandelt, folgt selbstverständlich noch nicht daraus, dass ihm der Beweis seiner Behauptung misslungen. Dagegen ist die Annahme, dass er wider besseres Wissen gehandelt, dadurch noch nicht ausgeschlossen, dass Andere ihm die Sache so, wie er sie vorgetragen, erzählt haben. — Hat der Thäter die unwahre Anschuldigung für wahr gehalten, so kann der Thatbestand einer nach § 186 strafbaren Beleidigung vorliegen, sofern nicht § 194 Anwendung findet.

5. Ebenso ist es selbstverständlich, dass die Anzeige aus eigener Bewegung gemacht sein muss, und in der Absicht, das Einschreiten der Behörde gegen den Betreffenden herbeizuführen (Erk. 15. Jan. 1358, Goltdammer Arch. II. S. 259); nicht in Folge der Aufforderung einer Behörde, Zeugniss abzulegen (Erk. 24. Mai 1852, Goltdammer Arch. I. S. 84).

6. Gleichgültig ist, ob in Folge der Anschuldigung die Untersuchung wirklich eingeleitet ist.

7. Wenn der Angeklagte die Wahrheit seiner Behauptung einwendet und dafür Beweis antritt, so muss dieser Beweis — abweichend von der in § 190 für Verleumdungen enthaltenen Bestimmung — selbst dann erhoben werden, wenn der Betreffende (bevor die Anzeige gemacht wurde) von der Beschuldigung bereits rechtskräftig freigesprochen ist. Der Satz ist freilich bestritten; er folgt aber daraus, dass die Annahme einer wissentlich falschen Beschuldigung doch durch die Wahrheit derselben

logisch ausgeschlossen wird. Freilich kann der Thatbestand einer nach § 186 strafbaren (nicht verleumderischen) Beleidigung daneben bestehen bleiben. Vergl. § 192.

8. Ebenso ist in der preussischen Rechtsprechung anerkannt, dass der § 193 (der dem preussischen § 154 entspricht und welcher bei den nach §§ 185, 186 strafbaren Beleidigungen Platz greift) bei der falschen Anschuldigung ausser Anwendung bleiben muss; dieselbe bleibt sonach strafbar, auch wenn sie zugleich zur Vertheidigung von Gerechtsamen angebracht ist. Erk. 12. Mai 1865 (R. d. O. VI. S. 120). Nur ist immer erforderlich, dass die Absicht obwalte, das Einschreiten der Behörde herbeizuführen. Wenn ein Angeschuldigter also lügenhafter Weise die Schuld, d. h. die inkriminirten Handlungen, seinem Mitangeschuldigten in die Schuhe schiebt, so ist dies kein Vergehen wider § 164.

9. Wegen des zweiten Absatzes vergl. § 169, und die Vorschrift über die Sistirung des Laufes der Verjährung in § 69.

§ 165. Wird wegen falscher Anschuldigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugniss zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben, ist in dem Urtheile zu bestimmen.

Dem Verletzten ist auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urtheils zu ertheilen. (Pr. § 134. Entw. § 162.)

1. Die **Motive** bemerken:

Eine Abweichung von den Vorschriften des preussischen Gesetzbuches enthält der Entwurf insofern, als die dem Verletzten im Erkenntnisse zuzusprechende Befugniss: die erfolgte Verurtheilung des falschen Denunzianten bekannt zu machen, auf Kosten des Verurtheilten erfolgen soll, weil ohne eine solche Ergänzung die Bestimmung entweder überflüssig oder dazu angethan ist, zu einer missverständlichen Auffassung über die Natur dieser Genugthuung für den Verletzten zu führen.

2. Vergl. § 200.

Elfter Abschnitt.

Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen.

§ 166. Wer *dadurch, dass er öffentlich in beschimpfenden Aeusserungen Gott lästert, ein Aergerniss giebt*, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft *oder ihre* Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniss bis zu drei Jahren bestraft.

(Pr. § 135. Entw. § 163.)

1. Der Entwurf, welcher den preussischen § 135 nur unwesentlich umänderte, lautete:

Wer öffentlich Gott lästert oder eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft, oder Gegenstände ihrer Verehrung, ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft oder verspottet, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniss bis zu drei Jahren bestraft.

Die **Motive** bemerkten dazu:

Der Entwurf hat das in dem preussischen Strafgesetzbuche vorgesehene Vergehen der Gotteslästerung, der vielen dagegen erhobenen Einwendungen ungeachtet, beibehalten, und dies gethan, obgleich jene schon bei der Redaktion des Strafgesetzbuches geltend gemachten Einwürfe in neuerer Zeit bis zu dem Vor-

wurfe gesteigert worden sind, „dass eine aufgeklärte Gesetzgebung sich von den abergläubischen und zum Theil kindischen Vorstellungen, welche man bei der Bestrafung dieses Verbrechens in Berücksichtigung gebracht, nicht beeinflussen dürfe."

Denn wie unwiderlegbar es auch ist, dass Gott nicht als durch eine menschliche Handlung verletzbar gedacht werden könne, und darum auch nicht der Sicherung durch menschliche Strafen, wie eine beleidigte irdische Person bedürfe, so bleibt doch die nicht wegzuleugnende Thatsache bestehen, dass jede Gotteslästerung eine Verletzung des religiösen Gefühls Anderer enthält, und dass dieses Gefühl schon darum auf den Schutz des Gesetzes Anspruch machen darf, um nicht die Meinung aufkommen zu lassen, dass der Staat an der Erhaltung dieses religiösen Gefühls im Volke keinen Antheil nehme, dasselbe vielmehr als etwas Gleichgültiges betrachte.

Um einer solchen Auffassung vorzubeugen, darf das Gesetz sich nicht der Aufgabe entziehen, die Gotteslästerung ausdrücklich als etwas Strafbares zu bezeichnen, und der Entwurf hat darum auch nicht geglaubt, dem von manchen anderen Gesetzgebungen eingeschlagenen Weg folgen zu sollen, die zwar nicht der Gotteslästerung, wohl aber eine Lästerung der „Gegenstände der Verehrung" mit Strafe bedrohen, und darunter die Lästerung der Gottheit stillschweigend subsumiren. Der Entwurf erachtet es dem Gesetzgeber würdiger, das, was die Absicht des Gesetzes sei, klar und mit ausdrücklichen Worten auszusprechen.

Die fernere Bestimmung des preussischen Gesetzbuches, welche neben den christlichen Kirchen nur die mit Korporationsrechten im Staate bestehenden Religionsgesellschaften gegen Lästerung schützt, hat gleichfalls eine Anfechtung, jedoch nach einer gerade entgegengesetzten Richtung, nämlich dahin erfahren, dass man diese Bestimmung nicht für weit genug gehend, ja für geradezu engherzig erklärt hat, weil jedes, und keineswegs blos das vom Staate gebilligte religiöse Gefühl geschützt werden müsse.

Auch dieser Einwand hat jedoch den Entwurf nicht bestimmt, von dem preussischen Strafgesetzbuche abzuweichen, und zwar, weil allerdings die schon bei der Berathung des Strafgesetzbuches hervorgehobene Besorgniss nicht für unbegründet gehalten werden kann, dass mit einer Aufhebung jener Beschränkung der Gesetzgeber einen Anspruch auf den Schutz des Strafrichters auch da zugestände, wo jede Gewähr dafür fehlt, ob denn eine diesen Schutz in Anspruch nehmende angeblich religiöse Vereinigung auch wirklich den Charakter einer solchen beanspruchen dürfe, und nicht vielmehr in die Reihe nichtreligiöser Vereine zu verweisen sei.

Dahingegen ist die in der preussischen Strafvorschrift noch überdies enthaltene Bestimmung:

> dass jede Darstellung, die eine Religionsgesellschaft, ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, zu bestrafen sei,

in den Entwurf nicht aufgenommen worden, weil die Unbestimmtheit dieser Ausdrücke allerdings die Gefahr in sich birgt, dass das Einschreiten der Strafgewalt schon gegen eine blos freie Meinungsäusserung und eine zulässige Kritik über religiöse Gegenstände angerufen werden könnte, das Recht der freien Forschung und der darauf gegründeten Kritik aber nicht gefährdet werden darf.

Dieser Schlusssatz der Motive wird eine heilsame Schranke gegen die Neigung sein, den Paragraphen zu extensiv zu interpretiren.

2. Es hat nun aber diese Motivirung den **Reichstag** nicht gehindert, sondern ihn im Gegentheil gerade veranlasst, den Anfang des Paragraphen, wie geschehen, abzuändern und im Sinne der Motive das Gewicht ausdrücklich darauf zu legen, dass durch eine öffentlich, und zwar in beschimpfenden Ausdrücken erfolgte Gotteslästerung ein Aergerniss gegeben sein muss. Nach der Motivirung des Antragstellers sollten dadurch Redensarten blos leichtfertiger Natur, bei denen der Sprechende sich nichts Böses denkt, ausgeschlossen bleiben. (Sten. Ber. S 640. Abg. Lasker.) Sodann hat man aus dem zweiten Satze (von „oder" bis „beschimpft oder verspottet") die letzten Worte: „oder verspottet" entfernt, schon darum, weil, wie die Erfahrung in Preussen gezeigt hat, es dem Richter nicht immer gelingt, die Grenze von Spott und Humor richtig zu treffen, wogegen der beschimpfende Charakter einer Aeusserung leicht erkennbar sein wird.

Unter den Objekten der Beschimpfung sind ferner ausser den Religionsgesellschaf-

ten selbst nur ihre „Einrichtungen" und „Gebräuche", als äusserlich erkennbare Dinge, stehen geblieben, dagegen die „Gegenstände ihrer Verehrung" und ihre „Lehren" gestrichen, weil diese Dinge nicht bestimmt, nicht äusserlich erkennbar, und ausserdem den vielfältigsten dogmatischen Kontroversen unterworfen sind.

3. „Oeffentlich". Ueber dies Erforderniss, welches übrigens im letzten Falle des Paragraphen nicht vorhanden zu sein braucht, s. die Noten zu §§ 110, 111.

4. Das preussische Ober-Tribunal hat sich auch auf die theologische Frage eingelassen, ob eine Lästerung Christi eine Gotteslästerung sei, und sie bejaht. (Diese Frage sollte wirklich der Entscheidung des Nichtigkeitsrichters anheimfallen? In der That kaum begreiflich!)

5. Ein weitergehender Dolus wird nicht erfordert, als das Bewusstsein, dass die Aeusserung oder Darstellung den in dem Paragraphen spezifizirten Charakter habe, d. h. dass sie geeignet sei, Aergerniss zu erregen. Erk. 13. Mai 1868. R. d. O. IX. S. 327.

6. Unter den christlichen Kirchen hat man in Preussen nur die römisch-katholiche und die evangelische, letztere als lutherische, reformirte und unirte, verstanden, und zwar wegen Art. 15 der preussischen Verfassung. Diese Bestimmung des Art. 15 ist aber partikularrechtlich und für den Bund nicht maasgebend. Man muss ferner erwägen, dass die Grenze zwischen Kirche und Sekte zu ziehen ist. Wie steht es in dieser Beziehung mit den Griechisch-Unirten, Griechisch-Nichtunirten, Mennoniten, Irvingianern, Philipponen, namentlich aber Christ- oder Deutsch-Katholiken, Freigemeindlern? Der Sprachgebrauch allein kann nicht entscheiden.

7. Nachdem das Gesetz die „Lehren" gestrichen, und nur die „Gebräuche und Einrichtungen" stehen gelassen hat, kommt es mehr als früher darauf an, den Unterschied beider Kategorien scharf zu ziehen. Wenn ein Erkenntniss des Ober-Tribunals vom 29. Mai 1868 (R. d. O. IX. S. 352) die Grundsätze der römisch-katholischen Kirche über Heiligsprechung und Heiligenverehrung als eine „Einrichtung" der genannten Kirche hinstellt, so ist das in dieser Allgemeinheit sicherlich unhaltbar. Die dogmatischen Grundsätze über diesen Gegenstand gehören unzweifelhaft zu den Lehren der Kirche und geniessen fortan den Schutz des Paragraphen überhaupt nicht. Nur insoweit diese Grundsätze in bestimmten äusserlichen Einrichtungen und Gebräuchen ihren Ausdruck gefunden haben, sind diese letzteren gegen Beschimpfung geschützt.

8. In dem letzten Falle des Paragraphen (Verübung beschimpfenden Unfugs) kommt es nicht darauf an, ob die betreffende Religionsgesellschaft Korporationsrechte hat, oder nicht. Auch ist das Wort „öffentlich" hier nicht wiederholt.

§. 167. Wer durch eine Thätlichkeit oder Drohung Jemand hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte durch Erregung von Lärm oder Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Vorrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft vorsätzlich verhindert oder stört, wird mit Gefängniss bis zu drei Jahren bestraft.

(Pr. § 136. Entw. § 164.)

1. Die **Motive** bemerken:

Das preussische Strafgesetzbuch straft nicht blos Denjenigen, der einen Anderen hindert, den Gottesdienst auszuüben, sondern auch den, der einen Anderen zur Ausübung des Gottesdienstes zwingen will. Dieses letztere positive Moment: den Zwang zu gottesdienstlichen Handlungen, hat der Entwurf aus den Bestimmungen des § 145 ausgeschieden, und ist damit zu den früheren preussischen Strafgesetz-Entwürfen zurückgekehrt.

Es ist dies geschehen, weil für eine Wiederholung jener, lediglich dem Art. 260 des Code pénal entnommenen positiven Vorschrift in dem Gebiete des Norddeutschen Bundes irgend ein praktisches Bedürfniss nicht zu erkennen ist.

2. Auch hier ist es gleichgültig, ob die Religionsgesellschaft Korporationsrechte hat, oder nicht.

3. Dagegen wird der Gottesdienst einer Religionsgesellschaft, also ein allgemeiner Gottesdienst, keine blosse Privatandacht vorausgesetzt.

4. Die Ansicht des Ober-Tribunals (Erk. 25. April 1855, Goltdammer Arch. III. S. 565), wonach unter den zu religiösen Versammlungen bestimmten Orten nur solche zu verstehen sind, die an und für sich einen religiösen Charakter haben, nicht solche, an welchen nur zufällig eine einzelne gottesdienstliche Handlung vorgenommen wird, erscheint unrichtig. Der Paragraph will offenbar das Recht der freien Religionsübung schützen, und dies wird auch dann verletzt, wenn die That z. B. in einem zum Gottesdienste für den speziellen Fall gemietheten Lokal, welches sonst auch anderen Zwecken dient, während des Gottesdienstes begangen wird.

5 Ueber den Begriff: „einzelne gottesdienstliche Verrichtung" ist die preussische Rechtsprechung nicht ganz im Klaren. Ein Erkenntniss vom 25. Okt 1855 will nur sakramentale Handlungen (also z. B. Trauungen nur bei Katholiken, nicht bei Protestanten) darunter begreifen; die meisten Entscheidungen verstehen darunter jede auf dem Ritus beruhende Handlung (daher z. B. auch den Gemeindegesang) Erk. 5. Juli 1860. R. d. O. I. S. 216.

6. Streitig ist, ob die Störung sich auf die ganze Gemeinde, und namentlich auch auf den fungirenden Geistlichen erstrecken muss? Dies scheint nicht erforderlich. Es genügt nach der richtigen Meinung die Störung Einzelner, oder eines Theiles der Gemeinde, z. B. durch einen in lauter und störender Weise mit einem Anderen geführten Streit. Erk. 31. Okt. 1855.

7. Nach § 339, Abs. 3, tritt die Strafe dieses Paragraphen auch dann ein,
„wenn die Handlung von einem Beamten, wenn auch ohne Gewalt oder Drohung, aber durch Missbrauch seiner Amtsgewalt, oder Androhung eines bestimmten Missbrauchs derselben begangen ist."

Die hierin enthaltene psychische Gewalt ist der physischen gleichgestellt.

§ 168. Wer unbefugt eine Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Person wegnimmt, ingleichen wer unbefugt ein Grab zerstört oder beschädigt, oder wer an einem Grabe beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. (Pr. § 137. Entw. § 166.)

1. Der preussische § 137, sowie der Entwurf § 166 enthält hinter den Worten: „eine Leiche" die Worte: „oder einen Theil derselben". Diese sind in der Kommission des Reichstages gestrichen, und zwar auf Grund eines Gutachtens der wissenschaftlichen Depution für das Medizinalwesen zu Berlin, welche diese Bestimmung in Bezug auf Aerzte und Studirende der Medizin für bedenklich und nicht angemessen erachtete. Es ist aber das Wegnehmen von Leichentheilen in § 367 Nr. 1 als Uebertretung mit Strafe bedroht.

2. Dass auch der Todtengräber sich der Wegnahme einer Leiche schuldig machen kann, selbst wenn er die Aufsicht über den Kirchhof führt, scheint nicht zweifelhaft. Denn in seinem Gewahrsam befindet sich die Leiche nicht, sondern in dem der Gemeinde, welcher der Kirchhof gehört. Erk. 10. Dez. 1863. R. d. O. IV. S. 249. Anderer Meinung ist Berner Lehrb. S. 585.

3. Der § 168 straft die unbefugte Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern, der § 304 die von Grabmälern. Man wird daher, wenn man den Unterschied beider Paragraphen festhalten will, bei § 304 nur an diejenigen Gegenstände zu denken haben, welche als Zeichen des Grabes auf der Erde sich befinden (Grabsteine, Kreuze, Hügel u, s. w.), bei § 168 dagegen an das unter diesen Zeichen sich befindende Grab selbst, wobei aber keineswegs eine Berührung der Leiche, der körperlichen Ueberreste, erforderlich ist.

4. Der § 168 enthält keine Bestimmung, wie der preussische § 137 in den Worten:
Liegt der Handlung gewinnsüchtige Absicht zum Grunde, so ist zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Die fakultativ zugelassenen Ehrenstrafen werden aber gerade beim Vorhandensein einer gewinnsüchtigen Absicht angemessen erscheinen.

Zwölfter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand.

§ 169. Wer ein Kind unterschiebt oder vorsätzlich verwechselt, oder wer auf andere Weise den Personenstand eines Anderen vorsätzlich verändert oder unterdrückt, wird mit Gefängniss bis zu drei Jahren und, wenn die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen wurde, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar. (Pr. § 138. Entw. § 167.)

1. Der Thatbestand des Verbrechens ist dem preussischen § 138 wörtlich entnommen. Neu ist die Abstufung der Strafe, je nachdem eine gewinnsüchtige Absicht obgewaltet hat oder nicht, eine Unterscheidung, welche weder dem preussischen Recht, noch dem braunschweigischen (§ 181), hamburgischen (Art. 155), sächsischen (Art. 314), thüringischen (Art. 249) bekannt war. Andererseits ist das im thüringischen und braunschweigischen Recht enthaltene Erforderniss, dass die Handlung „zum Nachtheil des Kindes etc." geschehen sein müsse, nicht aufgenommen. Die **Motive** bemerken über diese beiden Punkte:

> Wenn jede Verdunkelung des Personenstandes ohne Rücksicht auf die bei der That leitend gewesenen Motive und die dadurch hervorgerufene Verletzung der Rechte Anderer, unterschiedslos mit einer und derselben, und zwar Zuchthausstrafe, bedroht wird, wie das preussische Strafgesetzbuch dies thut (§ 138), so führt dies in der Praxis zu Strafen, die mit der Verschuldung des Thäters und den aus der That hervorgerufenen Folgen in keinem richtigen Verhältnisse stehen, und der Entwurf hat deshalb, um eine Möglichkeit zu gewähren, die Strafe dem Grade der vorliegenden besonderen Verschuldung anpassen zu können, die erwähnte Unterscheidung aufgestellt.
>
> Neuere Gesetzbücher haben den Thatbestand dieses Verbrechens und Vergehens durch die Bestimmung, dass die Unterdrückung der Familienrechte eines Menschen „zu dessen Nachtheile" geschehen sein müsse, beschränkt. Der Entwurf hat sich diesen Gesetzbüchern nicht angeschlossen Denn es wird von letzteren hierbei übersehen, dass auch da, wo die Veränderung des Personenstandes einen Vortheil des Betheiligten begründet, sie wohl stets zugleich die Verletzung der Rechte dritter Personen enthalten wird und diese des Schutzes des Gesetzes bedürfen, wozu noch kommt, dass, abgesehen von der Frage des Vortheils und des Nachtheils, das staatliche Interesse die Aufrechthaltung und Sicherheit des Personenstandes in den Familien dringend erfordert.

2. „Kind" hat nicht die Bedeutung von infans, sondern von Abkömmling. Auch in Bezug auf einen Erwachsenen kann das Verbrechen begangen werden.

3. Meistens wird mit diesem Verbrechen ein anderes ideell konkurriren, namentlich das der falschen Beurkundung (§ 271, 272). Es treten dann die Regeln des § 73 ff. in Wirksamkeit.

4. Unter „gewinnsüchtiger Absicht" ist im Sinne dieses Strafgesetzbuches im Allgemeinen nur die Absicht, sich oder Andere einen Vermögens-Vortheil zu verschaffen, zu verstehen. Auch hier, wie im § 133, wäre es richtiger gewesen, die letztere Formulirung anzuwenden, die sich auch in dem ad 3 allegirten § 272 findet. Vergl. Note 5 zu § 133.

§ 170. Wer bei Eingehung einer Ehe dem anderen Theile ein gesetzliches Ehehinderniss arglistig verschweigt, oder wer den anderen Theil zur Eheschliessung arglistig mittels einer solchen Täuschung verleitet, welche *den Getäuschten* berechtigt, die Gültigkeit der Ehe anzufechten, wird, wenn aus einem dieser Gründe die Ehe aufgelöst worden ist, mit Gefängniss nicht unter drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des getäuschten Theiles ein.

(Entw. § 168.)

1. Die Bestimmung war dem preussischen Recht fremd.

Die **Motive** bemerken:

Dieses Vergehen, welches ebenfalls eine durch arglistige Täuschung bewirkte Veränderung des Personenstandes enthält, ist bereits in anderen deutschen Gesetzgebungen, z. B. Braunschweig § 182, Königreich Sachsen Art. 205 (soll wohl heissen Art. 317), hervorgehoben. Die Benachtheiligung, welche für den Getäuschten erwächst, sowie der Frevel, welcher in Bezug auf die Ehe in der Täuschung liegt, rechtfertigen es, dass auch der Entwurf dieses Vergehen mit Strafe bedroht hat.

Der Entwurf hat übrigens unter den „gesetzlichen Ehehindernissen" nur diejenigen verstanden, welche geeignet sind, die Auflösung der Ehe nach sich zu ziehen (impedimenta dirimentia), wie aus den späteren Worten: „wenn aus einem dieser Gründe die Ehe aufgelöst worden ist" sich ergiebt.

Vergleiche auch Hamburg Art. 156.

2. Die Gesetzbücher von Sachsen Art. 317, Braunschweig § 183, Thüringen Art. 251 und Hamburg 156 straften ohne Unterschied, ob Jemand auf die angegebene Weise zur Eingehung der Ehe mit sich oder einem Andern verleitet hat. Aus der Fassung des § 170: „Wer bei Eingehung einer Ehe dem andern Theile u. s. w." ist jedoch zu folgern, dass hier nur derjenige gemeint ist, der selbst die Ehe mit dem Getäuschten eingeht.

3. Das preussische Allgemeine Landrecht unterscheidet „nichtige" und „ungültige" Ehen. (Thl. II. Tit. 1, Abschn. 10.) Die ersteren werden vom Staate nicht geduldet und ist es Pflicht der Staats-Anwaltschaft, das Verfahren auf Nichtigkeitserklärung herbeizuführen. Die letzteren werden nur auf Anrufen desjenigen, welcher das Ehehinderniss „zu rügen" nach den Gesetzen berechtigt ist, als ungültig aufgehoben, werden aber gültig, wenn das Ehehinderniss ex post gehoben, oder die etwa vorgeschriebene Rügefrist verabsäumt wird. (§§ 950, 951, 973—976 a. a. O. § 5 der Verordn. vom 28. Juni 1844.) Es versteht sich aber von selbst, dass im Falle einer nichtigen Ehe (z. B. wenn Jemand sich doloser Weise für unverheirathet ausgegeben hat, § 936 — oder wenn Jemand ein aus der Religionsverschiedenheit sich ergebendes Hinderniss arglistig verschwiegen hat, § 939) nicht bloss die Staatsbehörde, sondern auch immer der getäuschte Theil berechtigt ist, die Nichtigkeitserklärung der Ehe nachzusuchen. Der § 170 bezieht sich daher, was das Gebiet des preussischen Allgemeinen Landrechts anlangt, auf nichtige und ungültige Ehen. In beiden Fällen muss aber das Erkenntniss des Ehegerichts, welches die Ehe für nichtig erklärt, vorliegen, ehe eine Verfolgung eintreten kann.

4. Läuft die dreimonatliche Frist zur Stellung des Straf-Antrages erst von der Rechtskraft des Erkenntnisses des Ehegerichts, oder aber von der Zeit, zu welcher der Getäuschte von dem Vergehen Kenntniss erlangt hat? und von wann läuft die Verjährung des Vergehens? Beide Fragen sind zu scheiden.

Die Auflösung der Ehe ist kein Erforderniss des Thatbestandes, sondern eine Bedingung der Verfolgbarkeit. Man könnte nun meinen, dass, da bis zur Auflösung der Ehe die Staatsanwaltschaft nicht in der Lage ist, dem Strafantrag Folge zu geben, die dreimonatliche Frist erst von der Rechtskraft des ehegerichtlichen Erkenntnisses laufen könne. Allein die präzise Fassung des § 61 steht dieser Ansicht entgegen. Hätte das Gesetz erst nach Auflösung der Ehe den Antrag gestatten wollen, so hätte es sich hier, wie in § 238 ausdrücken müssen: „nachdem die Ehe aufgelöst ist. Der Getäuschte muss also binnen drei Monaten, nachdem er die Täuschung erfahren, den Strafantrag stellen, und dadurch die Rügefrist wahren, auch wenn der Sache erst später weiterer Fortgang gegeben werden kann. Vergl. den analogen Fall in § 172.

Die Verjährung andrerseits beginnt mit dem Tage der geschlossenen Ehe, und sie kann möglicher Weise abgelaufen sein, bevor der Getäuschte von der Täuschung Kenntniss erlangt. In diesem Falle hindert die Verjährung jedes strafrechtliche Einschreiten.

5. Der zweite Absatz enthält eine Ausnahme von der Regel des § 65 Absatz 2.

Dreizehnter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit.

Vorbemerkung.

Die **Motive** bemerken zu diesem Abschnitt im Allgemeinen:

Dem von den Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit handelnden zwölften Titel des preussischen Strafgesetzbuches ist ziemlich allgemein und übereinstimmend

der Vorwurf gemacht worden, dass er in seinen Begriffsbestimmungen zu vage, in seinen Strafen zu hart sei, und dass er Anforderungen zur Geltung zu bringen und Ziele zu erreichen suche, die wohl der Moralist an die Sitte, nicht aber der Gesetzgeber an das Leben stellen dürfe. — Seit Jahren ist darum in den Aeusserungen preussischer Gerichtshöfe, namentlich der Schwurgerichts-Präsidenten, es befürwortet worden, die Bestimmungen dieses Titels zu mildern, zumal ihre übergrosse Strenge vielfach die Folge habe, dass die Geschwornen aus Abneigung gegen die mit der wirklichen Strafbarkeit der Handlung in keinem richtigen Verhältnisse stehende übergrosse Härte der Strafe auch da ein Nichtschuldig aussprachen, wo nach der thatsächlichen Lage des Falles wohl an und für sich ein „Schuldig", aber freilich mit diesem Schuldig eine geringere Strafe am Platze gewesen wäre.

Demgemäss ist bei der Uebertragung dieses Titels in den norddeutschen Strafgesetzentwurf von der allgemeinen Auffassung ausgegangen worden, dass die Begriffsbestimmungen der darin mit Strafe bedrohten Handlungen vielfach anders präcisirt, desgleichen die Strafen selbst erheblich gemindert, und damit der ganze Abschnitt mehr denjenigen Anschauungen genähert werden müsste, welche in anderen Gesetzgebungen darüber obwalten.

Dieser allgemeinen Absicht sind die in dem Abschnitte vorgenommenen Aenderungen im Einzelnen untergeordnet worden.

§ 171. Ein Ehegatte, welcher eine neue Ehe eingeht, bevor seine Ehe aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden ist, ingleichen eine unverheirathete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, dass er verheirathet ist, eine Ehe eingeht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt mit dem Tage, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden ist.

(Pr. § 139. Entw. § 169.)

1. Der erste Absatz entspricht im Wesentlichen dem preussischen § 339, der zweite Absatz ist neu.

Der Zweifel, ob, wenn die erste Ehe nichtig ist, das Verbrechen der Bigamie vorliege, ist nach der Fassung des Paragraphen nicht mehr möglich. Dass die Nichtigkeit der zweiten Ehe irrelevant ist, und es nur auf die Eingehung einer zweiten Ehe in den vorgeschriebenen Formen ankömmt, versteht sich von selbst. Denn wäre der Umstand, dass die zweite Ehe nichtig ist, rechtlich entscheidend, so gäbe es gar kein Verbrechen der Bigamie; nichtig ist dieselbe immer.

2. Der Dolus, den der Paragraph verlangt, besteht bei dem sich wieder verheirathenden Ehegatten lediglich in dem Bewusstsein, dass seine frühere Ehe bisher weder durch Tod, noch durch Scheidung aufgelöst sei; umgekehrt bei der unverheiratheten Person, die sich mit einem Ehegatten verheirathet, in dem Bewusstsein, dass die Ehe des andern Theils noch bestehe. Eines Nachweises, dass der Thäter Kenntniss von dem Fortbestehen der Ehe gehabt, bedarf es also im ersten Falle nicht. Er wird daher nicht dadurch entschuldigt, dass er über das Leben seines früheren Ehegatten unsicher und dessen Tod für wahrscheinlich gehalten habe. Wohl aber ist es nach § 59 ein Strafausschliessungsgrund, wenn er positiv angenommen hat (und natürlich Grund hatte, es anzunehmen), dass die Ehe durch Tod oder Scheidung gelöst sei, z. B. wenn ihm der Tod glaubhaft mitgetheilt war, oder wenn er — vielleicht in Folge eines Rechtsirrthums — ein publizirtes Scheidungserkenntniss für bereits rechtskräftig hielt, während die zur Einlegung eines Rechtsmittels bestimmte Frist noch lief. Erk. 12. Sept. 1856 (Just.-Minist.-Bl. S. 315), 11. Dez. 1857 (Goltdammer Arch. VI. S. 110). Die Fragestellung wird in diesem Falle dahin zu fassen sein, ob es dem Angeklagten bei Eingehung der (zweiten) Ehe unbekannt gewesen, dass seine frühere Ehe noch bestand, oder dass seine frühere Ehe durch den Tod resp. durch rechtskräftiges Ehescheidungserkenntniss noch nicht aufgelöst war.

Wenn nun aber zwei Personen, die beide bereits anderweit verheirathet sind, eine (sogenannte zweifache) Doppelehe eingehen, so wird Straflosigkeit nicht schon dann eintreten, wenn der Betreffende seine frühere Ehe für aufgelöst hielt (§ 59), sondern nur, wenn er ausserdem von dem Bestehen der früheren Ehe des anderen Theiles keine Kennt-

niss hatte. Insofern ist die Fassung des Paragraphen zu eng; es müsste das Wort „unverheirathet" hinter „ingleichen eine" fehlen, damit der Paragraph auch auf die zweifache Doppelehe passe.

3. Bei Beurtheilung der Frage, ob eine Ehe rechtsgültig geschieden sei, kömmt es selbstverständlich nur auf die Vorschrift des bürgerlichen Rechts an, nicht auf die konfessionellen Grundsätze. Wenn eine Trennung von Tisch und Bett nach dem bürgerlichen Recht die Wiederverheirathung gestattet, steht sie einer Scheidung natürlich rechtlich gleich.

4. Das norddeutsche Strafgesetzbuch hat die sonst überall sich vorfindenden Abstufungen der Strafbarkeit:

a) zwischen dem bereits verheiratheten und unverheiratheten Theil an sich,
b) je nachdem der sich wieder verheirathende Ehegatte das Bestehen seiner Ehe dem unverheiratheten Theil verschwiegen oder mitgetheilt hat,
c) je nachdem der Fall einer einfachen oder zweifachen Doppelehe vorlag,

(vergleiche Sachsen Art. 268—271, Thüringen Art. 209—212, Braunschweig § 187, Hamburg Art. 158, Baiern Art. 219, Baden § 354—356)

nicht aufgenommen. Nur hat es, von dem preussischen § 139 hierin abweichend, mildernde Umstände zugelassen und dadurch die angemessene Bestrafung des konkreten Falles gesichert.

5. Die in dem preussischen § 139 mit enthaltene Strafandrohung gegen den „Religionsdiener oder Personenstandsbeamten, welcher, wissend, dass eine Person verheirathet ist, eine neue Ehe derselben schliesst", ist hier gestrichen, und findet sich in § 338 unter den Amtsverbrechen, wohin sie auch gehört; übrigens ohne mildernde Umstände.

6. Der letzte Absatz enthält eine positive Ausnahme von den Regeln der Verjährung. Er will keineswegs daran etwas ändern, dass das Verbrechen mit Eingehung der Ehe vollendet sei. Er will nicht ausdrücken, dass das Leben, das Verharren in der zweiten Ehe strafbar ist. Denn eine unverheirathete Person, welche eine verheirathete, nicht wissend, dass dieselbe verheirathet sei, geheirathet hat, bleibt straffrei, auch wenn sie, nachdem sie erfahren, dass ihr Ehegatte verheirathet sei, das eheliche Leben mit ihm fortsetzt. (Das sächsische Gesetz Art. 270 sprach dies ausdrücklich aus.)

§ 172. Der Ehebruch wird, wenn wegen desselben die Ehe geschieden ist, an dem schuldigen Ehegatten, sowie dessen Mitschuldigen, mit Gefängniss bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. (Pr. § 140. Entw. § 170.)

1. Der Ehebruch setzt das Bestehen einer Ehe voraus. Ist auch eine nichtige Ehe, so lange, bis sie in rechtlicher Form für nichtig erklärt ist, darunter zu verstehen? Die Gesetzbücher von Sachsen Art. 261, Thüringen Art. 202, Braunschweig § 188 bejahen dies ausdrücklich; das preussische Strafgesetzbuch und, ihm folgend, das norddeutsche schweigen darüber. Die Frage würde, wenn sie vorkömmt, ebenso zu entscheiden sein, dürfte aber kaum vorkommen; denn derartige Ehen werden für nichtig erklärt, aber nicht wegen Ehebruchs geschieden werden.

2. Zum Thatbestande gehört körperliche Vereinigung. (Hessen Art. 326.)

3. Dass die Ehe wegen des Ehebruchs geschieden sein müsse, ist auch hier kein Erforderniss des Thatbestandes, sondern Bedingung der Verfolgung. Die Ansicht des Ober-Tribunals ist freilich die entgegengesetzte. Erk. 20. Jan. 1869. (R. d. O. X. S. 34.)

4. Unrichtig ist die Ansicht (z B. Oppenhof's Note 2 zu § 140), dass durch eine Trennung von Tisch und Bett die Ehe nicht geschieden werde. Es kömmt darauf an, welche Wirkung das bürgerliche Recht (nicht das Kirchenrecht einer Konfession) einer solchen Trennung beilegt. Hat diese Trennung alle Wirkungen der Ehescheidung, giebt sie namentlich das Recht der Wiederverheirathung, so ist sie rechtlich eine Scheidung. (Vergl. Preussen Allg. Landrecht II. 1, § 734. — Thüringen Strafgesetzbuch Art. 202, Abs. 2, 204. Baiern Art. 218.) Die von einem geistlichen Gericht ausgesprochene Trennung, sofern das bürgerliche Recht ihr keine civilrechtliche Wirkung beigelegt, ist gleichgültig (so in Preussen wegen § 1 der Verordn. vom 2. Januar 1849).

5. Es genügt zur Strafverfolgung nicht, dass die Ehe wegen Ehebruchs geschieden ist; sie muss auch gerade wegen desjenigen Ehebruchs geschieden sein, welcher verfolgt werden soll.

6. Es genügt ebensowenig, dass der betreffende Ehebruch in dem Erkenntniss festgestellt sei; es muss auch die Scheidung auf ihn, sei es auf ihn allein, oder auf ihn und andere Gründe, basirt sein. Erk. 4. Mai 1864. (R. d. O. IV. S. 490.)

7. Das preussische Allg. Landrecht (II. 1, § 673) gestattet die Scheidung bei einem „unerlaubten Umgange, wodurch eine dringende Vermuthung der verletzten ehelichen Treue begründet wird.“ Der Paragraph wird als eine Beweisregel für den Civilrichter aufgefasst. Ist auf Grund desselben geschieden, so gilt im Sinne des Strafrechts die Ehe als wegen Ehebruchs geschieden. (Ist constante preussische Praxis. Oppenhof Note 9 zu § 140.)

8. Stirbt ein Ehegatte, bevor das Erkenntniss rechtskräftig geworden, so ist die Ehe durch den Tod getrennt. Erk. 18. Dez. 1868. (R. d. O. IX. S. 755.)

9. Nach Art. 264 des Code civil muss zu dem die Scheidung gestattenden Erkenntniss binnen einer dort bestimmten Frist eine Erklärung des Civilstandsbeamten hinzutreten.

10. Die Frage, ob der durch den Civilrichter festgestellte und seinem Erkenntniss zum Grunde gelegte Ehebruch auch für den Strafrichter demnächst maassgebend, d. h. präjudiziell bindend sei, ist keine Frage des Strafrechts. Nach preussischem Prozessrecht ist sie zu verneinen; der Strafrichter muss den Ehebruch selbstständig prüfen und feststellen. [Dies gilt namentlich im Falle des § 673 II. 1 A. L. R. Erk. 24. Okt. 1861. (R. d. O. II. S. 20.)]

11. Dass dem Mitschuldigen die Kenntniss von der Ehe seines Konkubenten nachgewiesen werden muss, versteht sich von selbst, sofern nicht auch er verheirathet ist. Der Ehegatte aber, welcher die Ehe gebrochen, kann höchstens aus § 59 denselben Einwand machen, wie er in Note 2 zu § 171 berührt ist.

12. Was den zweiten Absatz anlangt, so lautete die Bestimmung im preussischen § 140:

> Die Bestrafung des Ehebruchs bleibt ausgeschlossen, wenn der unschuldige Ehegatte im Laufe des Ehescheidungsprozesses oder bis zur Abfassung des Straferkenntnisses die Nichtbestrafung ausdrücklich beantragt, in welchem Falle das Strafverfahren auch gegen den Mitschuldigen wegfällt.

Der preussische Entwurf änderte dies dahin ab:

> Die strafrechtliche Verfolgung findet nur auf Antrag des unschuldigen Ehegatten statt. Ein solcher Antrag kann nur im Laufe des Ehescheidungsverfahrens bis zur Abfassung des Urtheils erster Instanz gestellt, und bis zum Anfange der Strafvollstreckung zurückgenommen werden. Bei der Zurücknahme findet auch eine Bestrafung der Mitschuldigen nicht statt.

Die Bundes-Kommission kehrte zu der preussischen Fassung zurück; die Reichstags-Kommission aber verwarf dieselbe und nahm die einfache Fassung an:

> „Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.“

Dass zum Antrag berechtigt nur der andere Ehegatte ist, der auf Grund des Ehebruchs die Scheidung beantragt hat, versteht sich von selbst.

Dabei ist es gleichgültig, ob auch er sich des Ehebruchs schuldig gemacht, und ob die Scheidung auch wegen dieses von ihm begangenen Ehebruchs erfolgt ist.

13. Die dreimonatliche Frist zur Stellung des Antrages (Rügefrist) läuft, weil auch hier die Ehescheidung Bedingung der Verfolgbarkeit ist, wie bei § 140 (s. Note 4 dazu), und anders als bei § 238, nicht erst von der Rechtskraft des Ehescheidungs-Erkenntnisses, sondern von dem Tage, an welchem der verletzte Ehegatte von dem Ehebruch erfahren hat (§ 61).*) Dass der Antrag nicht getheilt werden kann, versteht sich nach § 63 von selbst. Ist derselbe gestellt, so wird die Untersuchung gegen alle Schuldigen geführt, sobald das Ehescheidungs-Erkenntniss rechtskräftig geworden ist

Die Verjährung des Ehebruchs dagegen ist von Ablauf der Rügefrist auch hier ganz unabhängig. Sie läuft von Verübung der That.

14. Ueber die Zurücknahme des Antrages s. § 64.

15. Wenn im Falle einer Doppelehe der unschuldige Theil nach erlangter Kenntniss von der früheren Ehe seines Gatten das eheliche Leben mit diesem fortsetzt, so sollte

*) Das lübische Strafgesetzbuch § 110, welches — hierin einmal abweichend von dem preussischen — den Antrag als erforderlich bezeichnet hatte, enthielt die ausdrückliche Bestimmung, dass die dreimonatliche Rügefrist erst von der Rechtskraft des Ehescheidungs-Erkenntnisses zu rechnen sei. Das war eine positive Ausnahme!

er nach Art. 270 des sächsischen Strafgesetzbuchs auch nicht wegen Ehebruchs strafbar sein. Eine solche ausdrückliche Bestimmung fehlt im norddeutschen Strafgesetzbuch. Es kann aber jedenfalls von einer Bestrafung nur dann die Rede sein, wenn die frühere Ehe auch wegen des nach erlangter Kenntniss begangenen Ehebruchs geschieden wird.

16. In Hamburg war der Ehebruch durch das neue Strafgesetzbuch von 1869 mit Strafe gar nicht bedroht.

§ 173. Der Beischlaf zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie wird an den ersteren mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, an den letzteren mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Beischlaf zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie, sowie zwischen Geschwistern wird mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.

Neben der Gefängnissstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Verwandte und Verschwägerte absteigender Linie bleiben straflos, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben.

(Pr. § 141. Entw. § 171.)

1. Der Paragraph will — wie die **Motive** sagen — den Begriff der Unzucht zwischen Eltern und Kindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern, Stiefeltern und Stiefkindern, sowie zwischen Geschwistern schärfer, als das preussische Gesetzbuch es thut, und in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der deutschen Gesetzbücher, präzisiren, indem er, der preussischen Rechtsprechung folgend, dem vieldeutigen Ausdrucke: „Unzucht" den konkreteren: „Beischlaf" substituirt.

Dazu reicht die Vereinigung der Geschlechtstheile hin. Vergl. Sachsen Art. 358.

2. Der erste Absatz vermeidet die sonst fast überall gebräuchliche Bezeichnung „leibliche Eltern, Verwandte u. s. w." und gebraucht nur den Ausdruck „Verwandte". Die Motive ergeben nicht, dass man damit der Entscheidung der Frage, ob eine uneheliche Verwandtschaft genüge, präjudiziren, oder sie in einem andern Sinne entscheiden wollte, als bisher. Nach der Fassung fast aller bisherigen Partikulargesetze ist es kaum zweifelhaft, dass es keinen Unterschied macht, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniss auf ehelicher oder unehelicher Geburt beruht. Erk. 27. Feb. 1854. (Just. Min. Bl. S. 193) Dies galt selbst im Gebiet des rheinisch-französischen Rechts trotz der Bestimmung des Art. 340 des Code civil. Nur musste dort allerdings die uneheliche Verwandtschaft besonders festgestellt werden.

3. Hört das Schwägerschaftsverhältniss auf, wenn die betreffende Ehe, auf welcher es beruht, nicht mehr besteht? Die preussische Rechtsprechung verneinte die Frage, namentlich deswegen, weil das auf diesem Verhältniss beruhende Ehehinderniss durch Auflösung der Ehe nicht wegfiel. (A. L. R. II. 1, § 5, 6.) Beschl. 18. Jan. 1854. (Just. Min. Bl. S. 127.) Erk. 14. Juni 1854. (Goltdammer Arch. II. S. 730.) Die Gesetzbücher von Thüringen (Art. 294), Braunschweig (§ 193), Baiern (Art. 211) verneinen die Frage ausdrücklich, die ersteren beiden drohen aber eine geringere Strafe an, wenn die Ehe nicht mehr besteht. Die Frage scheint auch allgemein verneint werden zu müssen.

4. Andere unzüchtige Handlungen unter den hier genannten Personen sind, sofern nicht § 175, 176 Nr. 1, 3 Platz greift, mit Strafe nicht bedroht. Dies giebt eine wunderliche Verschiedenheit zwischen leiblichen Eltern und Adoptiv- und Pflegeeltern in § 174 Nr. 1. Aber es ist einmal so.

5. Der letzte Absatz findet nicht Anwendung bei dem Beischlaf unter Geschwistern. Hier gelten die allgemeinen Bestimmungen der §§ 56, 57, falls ein Schuldiger zur Zeit der That noch nicht achtzehn Jahre alt war.

§ 174. Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft:

1. Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Adoptiv- und Pflegeeltern, welche mit ihren Kindern, Geistliche, Lehrer und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen;

2. Beamte, die mit Personen, gegen welche sie eine Untersuchung zu führen haben oder welche ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen;
3. Beamte, Aerzte oder andere Medizinalpersonen, welche in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hülflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in das Gefängniss oder in die Anstalt aufgenommmnen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter sechs Monaten ein. (Pr. § 142. Entw. § 172.)

1. Im § 174, welcher dem preussischen § 142 fast wörtlich entspricht, ist — wie die **Motive** sagen:

> zwar die Begriffsbestimmung: „unzüchtige Handlung" und damit die strenge Auffassung des preussischen Strafgesetzbuches in Bezug auf den Thatbestand des Verbrechens, sowie auch ferner die Strenge der Strafe selbst unverändert beibehalten worden. Der Paragraph gewährt jedoch dadurch, dass er mildernde Umstände zulässt, die Möglichkeit, eine mildere Freiheitsstrafe eintreten zu lassen, wenn besondere Umstände, unter denen die in diesem Paragraphen bedrohten Handlungen begangen worden, eine mildere Beurtheilung ihrer Strafbarkeit gestatten.

Welche wunderlichen Konsequenzen daraus entstehen, wenn man den § 173 damit zusammenhält, ist bereits in der Note 4 zu § 173 gesagt. Es dürfte ein Versehen des Gesetzgebers vorliegen!

2. Unter „unzüchtigen Handlungen" ist „jede unzüchtige, das allgemeine Sittlichkeitsgefühl verletzende körperliche Behandlung zu verstehen, auch wenn sie nicht auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtet war." Oppenhof Note 1 zu § 142. Man wird aber doch noch hinzufügen müssen, dass sie eine geschlechtliche Beziehung gehabt haben muss.

Zu Nr 1.

3. Auch auf Privatlehrer bezieht sich der Paragraph, Erk. 19. Mai 1852; selbstverständlich auch auf Lehrerinnen und Erzieherinnen.

Zu Nr. 2.

5. Der Begriff der „Beamte" ist aus § 359 zu entnehmen. Blosse Transporteurs eines Gefangenen gehören nicht hierher. Beschl. 16. Dez. 1853. (Goltdammer Arch. II. S. 119.)

6. Die Untersuchung darf nicht gerade eine gerichtliche sein.

Zu Nr. 3.

7. Hier sind die Beamten in einem andern Sinne, als in dem des § 359, zu fassen; denn es ist hier auch an solche öffentliche Anstalten, die nicht Staats- oder Kommunal-Anstalten sind, gedacht, z. B. solche, die rein auf der Privatwohlthätigkeit beruhen.

§ 175. Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren begangen wird, ist mit Gefängniss zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. (Pr. § 143. Entw. § 173.)

1. Die Strafbestimmung ist — de lege ferenda — bekanntlich sehr angefochten. Der Paragraph hält aber, wie die **Motive** sagen,

> die auf Sodomie und Päderastie im preussischen Strafgesetzbuche angedrohte Strafe aufrecht. Denn selbst, wenn man den Wegfall dieser Strafbestimmungen vom Standpunkte der Medizin, wie durch manche der gewissen Theorieen des Strafrechtes entnommenen Gründe rechtfertigen könnte; das Rechtsbewusstsein im Volke beurtheilt diese Handlungen nicht bloss als Laster, sondern als Verbrechen, und der Gesetzgeber wird billig Bedenken tragen müssen, diesen Rechtsanschauungen entgegen Handlungen für straffrei zu erklären, die in der öffentlichen Meinung als strafwürdige gelten. Die Beurtheilung solcher Personen, welche in dieser Weise gegen das Naturgesetz gesündigt, dem bürgerlichen Strafgesetze zu entziehen und dem Moralgesetze anheim zu geben, würde als ein gesetzgeberischer Missgriff getadelt werden.

2. Unter Unzucht ist eine auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete unzüchtige Handlung der gedachten Art zu verstehen. Liegt eine solche vor, so ist auch der strafbar, der sie nur geduldet hat, auch wenn er selbst dabei eine Befriedigung des Geschlechtstriebes nicht gesucht hat. Erk. 21. Febr. 1862, 2. Oktbr. 1861. (R. d. O. II. 271 I. S. 561.)

§ 176. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt oder dieselbe durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nöthigt;
2. eine in einem willenlosen oder bewusstlosen Zustande befindliche oder eine geisteskranke Frauensperson zum ausserehelichen Beischlafe missbraucht, oder
3. mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, *welcher jedoch, nachdem die förmliche Anklage bei Gericht erhoben worden, nicht mehr zurückgenommen werden kann.*

§ 177. Mit Zuchthaus wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eines Frauensperson zur Duldung des ausserehelichen Beischlafs nöthigt, oder wer eine Frauensperson zum ausserehelichen Beischlafe missbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenlosen oder bewusstlosen Zustand versetzt hat.

Sind mildernde Umstande vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter einem Jahre ein.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, *welcher jedoch, nachdem die förmliche Anklage bei Gericht erhoben worden, nicht mehr zurückgenommen werden kann.* (Pr. § 144, Nr. 1, 2, 3. Entw. §§ 174, 175.)

Zum ersten Absatz der §§ 176 und 177.

1. Die **Motive** bemerken:

Die Bestimmungen in § 144 des preussischen Strafgesetzbuches haben wegen Unbestimmtheit des Thatbestandes der hier mit Strafe bedrohten Handlungen vielfache Anfechtung erfahren und zu Zweifeln in der Praxis Anlass gegeben. In Folge dessen waren diese Bestimmungen mehrfach zu ändern. Insbesondere war in den Fällen des § 176, 1, 2 und § 177 des Entwurfs davon auszugehen, dass das Verbrechen nur gegen eine Frauensperson verübt werden könne, und in § 175, im Anschlusse an die übrigen deutschen Gesetzbücher und das gemeine Recht, der Thatbestand der Nothzucht als eines besonderen Verbrechens wiederherzustellen, auch dasselbe auf die Erzwingung des ausserehelichen Beischlafs zu beschränken sei.

2. Unter unzüchtigen Handlungen im Sinne des § 176 ist dasselbe zu verstehen, wie in Note 2 zu § 174 angegeben. Es dürfen keineswegs, wie das preussische Strafgesetzbuch im § 144 Nr. 1 verlangte, unzüchtige auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete Handlungen gewesen sein. Hatten sie diesen Charakter, so kann, wenn es zum Beischlaf gekommen, das Verbrechen des § 177, eventuell ein Versuch desselben, vorliegen.

3. Mit Ausnahme des Falles von § 176 Nr. 3 setzen beide Paragraphen eine Frauensperson als Gegenstand des Verbrechens voraus; gleichgültig ist dabei, ob dieselbe unbescholten ist, oder nicht. War sie es nicht, so können darin mildernde Umstände gefunden werden.

4. Gewalt im Sinne des § 176 Nr. 1 und § 177 setzt eine Anwendung physischer Kraft voraus, welche einen ernstlichen thätlichen Widerstand von der anderen Seite (kein blosses Widerstreben oder Sträuben) zu überwinden geeignet ist.

5. Nicht jede Drohung genügt im Simme des § 176 Nr. 1 und § 177, nicht einmal eine Drohung mit der Verübung einer strafbaren Handlung; es muss eine gegenwärtige Gefahr damit verbunden sein, und zwar für Leib oder Leben, nicht etwa für das Vermögen.

6. Streitig könnte es scheinen, ob die Drohung nothwendig gegen die betreffende Frauensperson gerichtet sein muss, oder auch gegen andere Personen gerichtet sein kann. Das sächsische Strafgesetzbuch Art. 180 verlangte

„wörtliche oder thatsäche Bedrohung mit schweren, gegen sie selbst oder ihre Angehörigen unverzüglich auszuübenden Misshandlungen".

Allein in Ermangelung einer solchen ausdrücklichen Bestimmung wird man annehmen müssen, dass ebenso, wie die Gewalt, so auch die der Gewalt gleichgestellte Drohung gegen die betreffende Frauensperson selbst gerichtet sein muss.

7. War die stuprata zur Zeit der That in einem bewusstlosen oder willenlosen Zustand, so kömmt § 177 nur dann zur Anwendung, wenn der Thäter mit ihr den ausserehelichen Beischlaf vollzogen (unzüchtige Handlungen genügen nicht!) und wenn er sie zu diesem Zweck in den erwähnten Zustand versetzt hat. Wenn irgend eines dieser Momente fehlt, kömmt nur § 176 Nr. 2 zur Anwendung; ebenso wenn die Person nur geisteskrank, aber nicht bewusstlos oder willenlos war.

Zum § 176, Nr 3.

8. Die Einwilligung der Kinder macht die That nicht straflos. Erk. 23. März 1854. (Goltdammer Arch. II. S. 425.)

9. Aus dem Pluralis „unzüchtige Handlungen", der schon im preussischen Strafgesetzbuch stand, und von dort herübergenommen ist, folgt nicht, dass eine Mehrheit von Handlungen erforderlich ist. (Ist constante preussische Praxis. Oppenhof Note 17 zu § 144.)

10. Auch Eltern können sich dieses Verbrechens schuldig machen.

11. Der Verleitung eines Kindes, eine unzüchtige Handlung zu dulden, kann auch Jemand sich schuldig machen, der die unzüchtige Handlung selbst nicht begeht. Die Ansicht des Ober-Tribunals ist dies nicht.

12. Das Alter des Kindes unter 14 Jahren ist ein wesentliches Erforderniss des Thatbestandes, muss also besonders bewiesen werden. Dem Thäter kann aber ein Einwand aus § 59 zustehen; wird festgestellt, dass es ihm unbekannt gewesen, dass das Kind unter 14 Jahren alt gewesen, so ist er straflos, wenigstens aus diesem Paragraphen.

13. Wenn ein Verbrechen wider § 176 Nr. 3 mit Gewalt oder Drohungen begangen wird, so liegt ideale Konkurrenz mit § 176 Nr. 1 und § 177, wenn es von einer der in § 174 genannten Personen begangen wird, ideale Konkurrenz mit § 174 vor. Begeht das Verbrechen eine Person unter 18 Jahren, so kommen die §§ 56, 57 zur Anwendung.

Zum ersten Absatz des § 177.

14. Zum Beischlaf genügt auch hier die Geschlechtsvereinigung.

Zum zweiten Absatz der §§ 176, 177.

15. Die **Motive** bemerken dazu:

Die Nachlassung mildernder Umstände wird durch die Erfahrung gerechtfertigt, dass die angewendete Gewalt oft einer sogenannten vis haud ingrata sich nähert und dass die Verletzte vorher den Thäter, welcher wegen ihres vorherigen Benehmens berechtigt war, einen Widerstand nicht zu erwarten, zur That angereizt hat, oder auch, dass sie durch ihr späteres Benehmen zu erkennen giebt, dass sie die That selbst als eine ihr angethane empfindliche Schmach nicht ansieht.

Zum dritten Absatz der §§ 176, 177.

16. Der Entwurf enthielt die kurze Bestimmung: „Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein."

Die **Motive** bemerkten:

Hierdurch würde einem vielfach geäusserten Verlangen nach einer besonderen Berücksichtigung der Interessen der verletzten Person, welche öfters eine Geheimhaltung der That dringend erfordere, entsprochen.

Der **Reichstag** musste den oben hervorgehobenen Zusatz hinzufügen, da er die Zurücknahme des Antrages der Regel nach, abweichend vom Entwurf, nicht nur bis zur Eröffnung der Untersuchung, sondern bis zur Verkündigung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses gestattet hatte (§ 64). Eine Ausnahme hiervon rechtfertigte sich aber bei bei diesen Antragsverbrechen dadurch, dass eine so lange Ausdehnung der Möglichkeit zur Zurücknahme des Antrages hier nicht geboten erschien. Das Interesse der Verletzten kann es zwar wünschenswerth machen, dass nicht ohne Antrag die Sache aus dem Dunkel hervorgezogen werde. Ist aber bereits die mündliche Hauptverhandlung angesetzt, oder hat dieselbe gar schon ganz oder theilweise stattgefunden, so kann jenes Interesse nicht mehr entscheidend sein. Dasselbe hört auf, sobald die förmliche Anklage erhoben ist. Allerdings hängt die Bestimmung dieses Zeitpunktes zur Zeit noch von dem Prozessverfahren, also von den Landesgesetzen ab.

§ 178. Ist durch eine der in den §§ 176 und 177 bezeichneten Handlungen der Tod der verletzten Person verursacht worden, so tritt *Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder* lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Eines Antrages auf Verfolgung bedarf es nicht. (Pr. § 144. Entw. § 176.)

Der zweite Absatz ist ein Zusatz des **Reichstages.** Er stellt nur einen Gedanken klar hin, den auch der Entwurf im Sinne hatte.

§ 179. Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafs dadurch verleitet, dass er eine Trauung vorspiegelt, oder einen anderen Irrthum in ihr erregt oder benutzt, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen hielt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so *tritt Gefängnissstrafe* nicht unter sechs Monaten *ein.*

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. (Pr. § 145. Entw. § 177.)

Die **Motive** bemerken:

> Der Thatbestand dieses Verbrechens bedurfte insofern einer Ausdehnung, als auch der Fall zu berücksichtigen war, wenn der Verbrecher einen bereits vorhandenen Irrthum der Frauensperson benutzt, wie dies auch dem Thatbestande des Betruges entspricht. Zugleich erschien es andererseits angemessen, für leichtere Fälle eine Strafermässigung zu gewähren; es sind daher auch hier mildernde Umstände nachgelassen worden. Endlich erschien es hier ebenfalls im Interesse der Verletzten geboten, die Verfolgung von ihrem Antrage abhängig zu machen.

Abgesehen von diesen Aenderungen entspricht der Paragraph dem preussischen § 145. Nur ist statt „halten musste" gesagt: „hielt", um den Zweifel auszuschliessen, ob, falls der Irrthum der Frau ein nicht entschuldbarer, culposer gewesen, die Strafbarkeit wegfiele.

§ 180. Wer gewohnheitsmässig oder aus Eigennutz durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängniss bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. (Pr. § 147. Entw. § 178.)

1. Der § 180 stimmt — abgesehen von der Herabsetzung des Strafmaasses — mit dem preussischen § 147 überein. [Das sächsische Strafgesetzbuch Art. 356 strafte die Kuppelei — abgesehen von den schweren Fällen der Kuppelei in § 181 — nur, wenn sie in Bezug auf unbescholtene Frauenspersonen begangen wurde.]

2. „Gewohnheitsmässig" ist nicht soviel als „gewerbsmässig". Die Absicht des Erwerbes ist nicht erforderlich. Wohl aber sind mehrere Fälle nöthig; ob zwei genügen, ist Thatfrage. Ob zur Konstatirung der Gewohnheitsmässigkeit auch auf abgeurtheilte oder verjährte Fälle Bezug genommen werden kann, ist streitig. Das Ober-Tribunal nimmt es an. Erk. 11. Jan. 1861. Oppenhof Note 1 zu § 147. Die Gründe für die entgegengesetzte Ansicht s. in Note 4 zu § 260, wo ein analoger Fall vorliegt. Auch einer Person kann gewohnheitsmässig Vorschub geleistet sein. Mehrere Fälle

zusammen machen aber nur ein gewohnheitsmässiges Vergehen aus Anders, wenn aus Eigennutz gehandelt ist; hier genügt ein Fall, und mehrere Fälle begründen eine reale Konkurrenz.

3. Die Worte: „durch Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit“ drücken aus, dass etwas gethan sein muss. Eine derartige Handlung kann aber auch in dem bewussten Ueberlassen eines Raumes zur Betreibung der Unzucht liegen. (Ist constante Praxis.)

4. Das preussische Ober-Tribunal will hier unter „Unzucht“ „unzüchtige Handlungen“ verstehen, es verlangt nicht Vollziehung des Beischlafs. Oppenhof Note 6 zu § 147. Dies ist mindestens zweifelhaft Denn es erscheint bedenklich, unter demselben Wort an verschiedenen Stellen Verschiedenes zu verstehen (vergl. § 175 und die Noten dazu).

5. Der Begriff des „Vorschub-Leistens“ ist nicht beschränkt auf ein unmittelbares Befördern des geschlechtlichen Verkehrs Er umfasst auch den Fall, wenn für ein auswärtiges Bordell, selbst wenn dasselbe an seinem Ort concessionirt ist, Frauenspersonen angeworben werden, oder für deren Unterbringung daselbst gesorgt wird. Erk. 6. Mai 1853. (Goltdammer Arch. I. S. 394.)

6. Es kommt nur darauf an, ob der Thäter in der Absicht gehandelt hat, um der Unzucht Vorschub zu leisten; es gehört nicht zum Thatbestand, dass die Unzucht wirklich getrieben ist. Denn die Kuppelei ist ein selbstständiges Vergehen, welches keineswegs erst dadurch konsummirt wird, dass die Unzucht wirklich geschieht. Erk. 18. Okt. 1855. (Goltdammer Arch. IV. S. 250.)

7. Das Ober-Tribunal hat auch das Halten eines concessionirten Bordells für strafbar erachtet. Dies ist nicht begreiflich. Eine solche Concession kann nur dann ertheilt werden, wenn die Verwaltungsbehörde gesetzlich befugt ist, eine Exemtion von dem Gesetz zu Gunsten Einzelner eintreten zu lassen. Wenn sie aber dazu befugt ist, und von der Befugniss Gebrauch gemacht hat, so ist alsdann der Bordellwirth nicht strafbar, schon darum nicht, weil der Dolus wegfällt.

8. Die Bescholtenheit der Person, welcher Vorschub geleistet ist, ist rechtlich gleichgültig und fällt höchstens als Strafzumessungsgrund ins Gewicht.

§ 181. Die Kuppelei ist, selbst wenn sie weder gewohnheitsmässig noch aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wenn

1. um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet worden sind, oder
2. der Schuldige zu den Personen, mit welchen die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältniss von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Geistlichen, Lehrern oder Erziehern zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht.

Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. (Pr. § 148. Entw. § 179.)

1. Der Paragraph entspricht wörtlich dem preussischen § 148. Der Begriff der „hinterlistigen Kunstgriffe“ ist auch dort nicht weiter definirt.

2. Unter „Eltern“ hat das Ober-Tribunal hier, da der Zusatz „leibliche“ fehlt, auch Gross- und Stiefeltern verstanden. Beschl. 13. Okt. 1858. (Goltdammer VI. S. 843.)

3. Im Falle von Nr. 2 muss die Unzucht allerdings getrieben sein, wenn das vollendete Verbrechen angenommen werden soll. Ist es aber soweit nicht gekommen, so kann sehr wohl ein strafbarer Versuch vorliegen, natürlich, wenn die Erfordernisse des § 43 vorhanden sind.

4. Der Verlust der Ehrenrechte ist nur hier und beim Meineid (§ 161) obligatorisch.

§ 182. Wer ein unbescholtenes Mädchen, welches das sechszehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, zum Beischlaf verführt, wird mit Gefängniss bis zu einem Jahre bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern oder des Vormundes der Verführten ein. (Pr. § 149. Entw. §. 180.

1. Der preussische § 149 lautete:

„Wer ein unbescholtenes in dem Alter von vierzehn bis sechszehn Jahren stehendes Mädchen zum Beischlaf verführt".

Diese Fassung war gewählt, weil bei Mädchen unter vierzehn Jahren der härtere § 144 Nr. 3 zur Anwendung kommen sollte. Sie war aber ungeschickt. Denn wenn in einem solchen Falle der Thäter wegen festgestellter Unbekanntschaft damit, dass das Mädchen unter 14 Jahren alt gewesen, aus § 144 nicht bestraft werden konnte, so ging er überhaupt ganz straffrei aus, weil § 149 voraussetzte, dass das Mädchen mindestens 14 Jahre alt sei. Die Fassung des norddeutschen Strafgesetzbuch macht es möglich, ihn dann eventuell aus § 182 zu strafen.

2. Ob ein Mädchen „unbescholten" sei, ist Thatfrage. Die Ansicht, wonach nur die Gewerbsunzucht bescholten mache, geht offenbar zu weit. Andrerseits macht nicht jeder frühere aussereheliche Beischlaf bescholten. — Jedenfalls bezieht sich der Begriff aber nur auf die Geschlechtsehre.

3. Ueber „Beischlaf" s. die Noten zu § 173, 177.

4. „Verführen" heisst „verleiten"; Täuschungen, Vorspiegelungen, Kunstgriffe oder derartige Umstände sind nicht erforderlich.

5. Behauptet der Angeklagte seine Unbekanntschaft mit dem Alter des Mädchens, so tritt auch hier der § 59 ein. Siehe Note 13 zu § 176 Nr. 3.

6. Nach dem zweiten Absatz hat das Mädchen selbst, abweichend von der Regel des § 65, nicht das Recht, auf Bestrafung anzutragen. Das Recht hat principaliter der Vater, dieser auch allein; eventuell wenn er todt oder abwesend ist, auch die Mutter. Erk. 6. Nov. 1862. Beschl. 21. April 1865. (R. d. O. III. S. 112, VI. S. 64.)

§ 183. Wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Aergerniss giebt, wird mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

(Pr. § 150. Entw. § 117.)

1. Der preussische § 150 lautet abweichend:

„Wer durch eine Verletzung der Schamhaftigkeit ein öffentliches Aergerniss giebt, wird u. s. w."

Die **Motive** bemerken zur Begründung der oben ersichtlichen Aenderung:

Der wegen seiner zu allgemeinen Begriffsbestimmung viel angefochtene § 150 des preussischen Strafgesetzbuchs ist dadurch geändert worden, dass der Entwurf als Kriterium für den Thatbestand einer strafbaren Verletzung der Schamhaftigkeit den Begriff einer „unzüchtigen Handlung" aufstellt.

Der Entwurf glaubt durch diese Aenderung den langjährigen Beschwerden über die ungenügende Fassung der preussischen Strafvorschrift in einer Weise Abhülfe zu schaffen, dass damit einerseits dem wirklichen Bedürfniss ein Genüge geschieht und andererseits verhütet wird, dass über dieses wirkliche Bedürfniss hinaus Strafverfolgungen eingeleitet und Strafen ausgesprochen werden, welche der inneren strafrechtlichen Berechtigung entbehren.

2. Ueber den Begriff der „unzüchtigen Handlung" siehe im Wesentlichen Note 2 zu § 175. Nur wird man auch hier immer die Beziehung auf das Geschlechtliche verlangen müssen. Von dem Vertreter des Bundesraths ist in der Kommission des Reichstages anerkannt, dass unter Umständen auch Geberden oder Worte als unzüchtige Handlungen angesehen werden könnten, obwohl der Regel nach in solchen Fällen nur § 360 Nr. 11 (Verübung groben Unfugs) anzuwenden sein dürfte.

3. Die Handlung selbst muss „öffentlich" geschehen sein. Siehe hierüber die Noten zu § 110, 111.

4. Die Frage, ob ein Aergerniss erregt ist, ist nach der Individualität des Falles zu beurtheilen Es kömmt daher darauf an, von welchen Personen die Handlung begangen ist und ob die Handlung an und für sich geeignet war, ein Aergerniss zu erregen. Es ist ebenso gleichgültig, wenn die Handlung nur wegen der schamlosen Gesinnung der Anwesenden kein Aergerniss, als wenn sie bei Einzelnen lediglich ihrer Prüderie halber Aergerniss erregt hat. Erk. 5. Okt. 1854. (Just.-Min.-Bl. S. 404.)

5. Erforderlich ist das Bewusstsein, dass die Handlung zur Erregung eines Aergernisses geeignet war. Ein weitergehender Dolus wird nicht verlangt. Erk. 3. Okt. 1860. (Goltdammer Arch. VIII S. 833.)

§ 184. Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird mit Geldsstrafe bis zu einhundert Thalern oder mit Gefängniss bis zu sechs Monaten bestraft. (Pr. § 151. Entw. § 182.)

1. Kenntniss des Inhalts ist auch hier nöthig. Ohne sie ist der Dolus nicht denkbar. Fahrlässigkeit genügt nicht.

2. Der künstlerische oder wissenschaftliche Zweck eines Buches oder einer Darstellung kann geeignet sein, den unzüchtigen Charakter zu verneinen.

3. Nach § 40 kann auf Einziehung der Schrift u. s. w. erkannt werden.

Vierzehnter Abschnitt.

Beleidigung.

Vorbemerkungen.

In keinem Abschnitt des Strafgesetzbuchs sind die Bestimmungen des preussischen Strafgesetzes prinzipiell so bedeutend und eingreifend abgeändert worden, als in diesem. Diese Aenderungen fanden sich im preussischen Entwurf nur zum kleinsten Theil; erst die Vorlage des Bundesraths, mehr noch die Beschlüsse der Reichstags-Kommission und des Reichstags selbst sind ihre Quellen.

I. Das preussische Strafgesetzbuch behandelte den Stoff, den das gegenwärtige Gesetz in Abschnitt 14 zusammenfasst (abgesehen von der sogenannten Majestätsbeleidigung und den ihr analogen Fällen, welche hier aus der Betrachtung ausscheiden — vergl. Titel 2, 3) an drei Stellen. Es verwies:

1. alle Beleidigungen, welche gegen die Landes-Vertretung oder ein Mitglied derselben, eine andere politische Körperschaft, eine öffentliche Behörde, einen öffentlichen Beamten, einen Religionsdiener, ein Mitglied der bewaffneten Macht, einen Geschwornen, Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen werden, unter die Vergehen gegen die öffentliche Ordnung (§ 102).

2. Sodann verwies es die sogenannten einfachen Beleidigungen, d. h. diejenigen, welche weder schriftlich noch öffentlich begangen sind, noch den Charakter der Verleumdung an sich tragen, unter die Uebertretungen (§ 343).

3. Alle dann noch übrig bleibenden wurden in Titel 13 „Verletzungen der Ehre" behandelt.

Zweifelhaft blieb es dabei,

4. ob das preussische Strafgesetzcuch die sogenannten Real-Injurien als Verletzungen der Ehre oder Misshandlungen ansah. Die Motive des preussischen Strafgesetzbuches sprachen ganz klar für die zweite Alternative (S. 43). Die Praxis entschied sich mit Recht für die erstere und nahm an, dass, wenn die Ehrverletzung durch eine Handlung erfolgt, welche gleichzeitig den Thatbestand eines andern Straffalles in sich schliesst (z. B. durch eine Misshandlung), der Fall einer idealen Konkurrenz vorliege. Erk. O.-T. 3. März 1859 (Oppenhof Note 16 zu Titel 13.)

II. Das norddeutsche Strafgesetzbuch behandelt nun alle diese Fälle zusammen in dem Abschnitt 14 und dieses Zusammenfassen hat keineswegs eine bloss theoretische Bedeutung, sondern Konsequenzen von der grössten praktischen Wichtigkeit, welche namentlich bei den ad 1 erwähnten Beleidigungen hervortreten. Diese Konsequenzen zeigen sich:

1. In der Ausdehnung des Erfordernisses des Strafantrages. Das preussische Strafgesetzbuch sah bei den nach seinem § 102 strafbaren Beleidigungen von dem Erforderniss des Strafantrages des Beleidigten ab, kannte also auch nicht die Zulässigkeit der Zurücknahme des Antrages bis zur Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung (Pr. § 53) und verlangte nur bei Beleidigungen der Landes-Vertretung eine Ermächtigung der betreffenden Körperschaft (§ 103). An dies Prinzip des materiellen Strafrechts sich anschliessend, bildete sich für das Verfahren die Praxis aus, dass, während es bei sogenannten Privat-Beleidigungen [sofern sie nicht nach § 343 als Uebertretungen durch Gesetz (Art. XIV. des Einführungsgesetzes v. 14. April 1851) lediglich der Rüge im Wege der Privatklage zugewiesen waren], im Ermessen der Staatsanwaltschaft lag, ob sie ein Einschreiten ihrerseits im öffentlichen Interesse für geboten erachtete, bei Vergehen wider § 102 fast immer im Untersuchungsverfahren eingeschritten wurde Denn der Gesichtspunkt der Verletzung der öffentlichen Ordnung wurde bei jedem Vergehen der Art, selbst bei der Beleidigung des geringsten Beamten, als maassgebend angesehen und meistens die Frage nur zu oft ausser Acht gelassen, inwieweit der Beamte durch irgend ein schuldbares Verhalten seinerseits zu dem Vergehen Veranlassung gegeben habe.

Der preussische Entwurf hielt diesen Standpunkt des preussischen Strafgesetzbuches, der sich auch im hessischen Strafgesetzbuch Art. 186—192, braunschweigischen § 116 findet, fest; erst die Vorlage des Bundesraths ging einen Schritt weiter und sogar über den Standpunkt des sächsischen Strafgesetzbuchs hinaus, welches die Fälle des preussischen § 102 zwar als Beleidigung, aber als einen qualifizirten Fall derselben strafte (§ 241b daselbst).

Die **Motive** sagen (zu § 191, 192 des Entwurfs):

> Der Entwurf hat (S. 107) das Vergehen der Amtsehrenbeleidigung als ein besonderes Vergehen nicht wieder aufgenommen. Es stellen sich die bisher gerechneten Fälle immer nur als Ehrenverletzungen, wenngleich besonders schwerer Art dar. Wohl aber liegt es in der Natur der in dem § 191 behandelten Beleidigungsfälle, dass hier ein Antrag von dem zunächst Beleidigten nicht erforderlich ist, um die strafrechtliche Verfolgung zu veranlassen. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen oder Bedingungen seitens des Staatsanwalts eine Anklage zu erheben sei, hat der § 191 aber nicht entscheiden wollen; als eine strafprozessualische muss sie der Strafprozess-Ordnung überlassen bleiben.

In der Reichstags-Kommission ging man aber noch einen Schritt weiter und verlangte auch hier einen ausdrücklichen Strafantrag. Man verkannte aber andererseits nicht, dass das öffentliche Interesse leiden könnte, wenn es lediglich von dem Belieben des Beleidigten abhängig bliebe, den Strafantrag zu stellen, resp. wenn er ihn gestellt, ihn zurückzunehmen. Man erwog namentlich, dass es dadurch dem wohlhabenderen oder angeseheneren Angeklagten leichter werden könnte, auf die Entschliessung des Beleidigten einzuwirken. Diesen Erwägungen Rechnung tragend, nahm man das Prinzip des thüringischen Strafgesetzbuches (Art. 193 Nr. 2) an und gab,

> „wenn die Beleidigungen gegen eine Behörde, einen Beamten, einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht, während sie in Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen sind, ausser den unmittelbar Betheiligten auch deren amtlichen Vorgesetzten das Recht, den Strafantrag zu stellen“ (§ 196).

Von der Nothwendigkeit eines Antrages wurde nur in denjenigen Fällen abgesehen, in welchem nach dem preussischen Strafgesetzbuch und der Vorlage eine Ermächtigung des Verletzten erforderlich war, also bei Beleidigungen gegen gesetzgebende Versammlungen (des Bundes, Zollvereins oder eines Bundesstaates); und diesen fügte die Kommisssion des Reichstages noch jede „politische Körperschaft“ überhaupt hinzu. (Das Nähere s. bei § 197.)

2. In Betreff der sogenannten Kompensation der Strafe. Das preussische Strafgesetzbuch enthielt folgende Bestimmungen:

§ 153.

> Wenn Beleidigungen auf der Stelle erwidert werden, soll der Richter ermächtigt sein, für beide Beleidiger oder für einen derselben eine, der Art oder dem Maasse nach mildere Strafe oder gar keine Strafe eintreten zu lassen.

§ 343, Absatz 4.

Im Uebrigen kommen die im 13. Titel, § 143 u. s. w. gegebenen Bestimmungen auch hier (bei einfachen Beleidigungen) zur Anwendung.

§ 188.

Wenn leichte körperliche Verletzungen oder Misshandlungen auf der Stelle erwidert werden, so soll der Richter ermächtigt sein, für beide Theile oder für einen derselben eine, der Art oder dem Maasse nach mildere Strafe, oder gar keine Strafe eintreten zu lassen

Die Frage, ob eine derartige Kompensatien auch dann zulässig sei, wenn auf der einen Seite wirkliche Beleidigungen, auf der anderen Misshandlungen (sogenannte Realinjurien) vorliegen), hing mit der Frage zusammen, ob man die letzteren als Beleidigungen ansehen und strafen zu können meinte. Die Praxis des Ober-Tribunals war auch hier schwankend (dafür: Erk. 23. Febr. 1866, dagegen: Erk. 22. Nov. 1865; beide von demselben Senate gefällt. Goltdammer Arch. XIV. S. 299. R. d. O. VI. S. 455). Allein als völlig unzweifelhaft galt es, dass eine Aufrechnung ausgeschlossen sei, wenn auf einer oder auf beiden Seiten ein Vergehen wider § 102 (Amtsbeleidigung) vorlad. (Oppenhof, Note 41 zu § 102.)

Schon der preussische Entwurf, obwohl er die Amtsbeleidigungen noch unter den Vergehen gegen die öffentliche Ordnung behandelte, verliess nach dem Motiven (zu seinem § 164) diesen Grundsatz und nahm an, dass die Aufrechnung bei Beleidigungen jeglicher Art Anwendung finde, auch wenn sie nicht in diesem Abschnitt vorgesehen seien. Die Vorlage des Bundesraths verliess diesen Standpunkt aber wiederum und bestimmte in § 194:

„Wenn eine Beleidigung auf der Stelle erwidert wird, so kann der Richter beide Beleidiger, oder den einen oder anderen derselben für strafbar erklären.

„Diese Bestimmung findet nur auf solche Beleidigung Anwendung, zu deren Verfolgung ein Antrag des Beleidigten erforderlich ist."

Die **Motive** sagen:

In Uebereinstimmung mit der Theorie und der Gesetzgebung anderer deutscher Länder war die hier bezüglich der Kompensation von Beleidigungen getroffene Bestimmung auf solche Beleidigungen zu beschränken, zu deren Verfolgung ein Antrag des Beleidigten erforderlich ist.

Der Entwurf beschränkt dagegen im Uebrigen die Kompensation nicht auf besondere Arten der Beleidigung; namentlich ist die verleumderische Beleidigung, soweit bei ihr eine Erwiderung „auf der Stelle" vorkommen kann, nicht ausgeschlossen.

Die Reichstags-Kommission trat dem in dem zweiten Absatz des § 194 des Entwurfs ausgesprochenen Prinzip zwar ohne Bedenken bei, erwog dann aber, dass, nachdem man die Nothwendigkeit eines Strafantrages zur fast ausnahmslosen Regel gemacht, die Bestimmung des zweiten Absatzes fast gegenstandslos geworden, und strich dieselbe fort. Danach steht also fest, dass die Aufrechnung der Strafe ausnahmslos zulässig ist, namentlich auch bei Beleidigungen von Beamten und Behörden.

Diese Aenderung wird von jedem praktischen Juristen in ihrer Bedeutung gewürdigt, und als Abhülfe eines Uebelstandes begrüsst werden, der sich namentlich dann fühlbar machte, wenn das Verhalten des Beamten ein nicht korrektes gewesen war.

3. In Betreff der im Auslande begangenen Beleidigungen. In Betreff dieser müssen die allgemeinen Grundsätze des § 4 Nr. 3 zur Anwendung kommen. Nach dem preussischen Strafgesetzbuche waren die im Auslande begangenen einfachen Beleidigungen nur Uebertretungen (§ 343), und daher straflos.

4. In Betreff der thätlichen Beleidigungen. Dass auch die thätlichen Beleidigungen unter diesen Abschnitt fallen, ist unzweifelhaft (§ 185).

Die **Motive** sagen (S. 102):

„Man hat die thätliche Beleidigung als eine besondere Art der Beleidigung ausdrücklich bezeichnet, und dadurch die für das preussische Strafgesetzbuch bestehende Streitfrage gelöst, ob Thätlichkeiten auch als Real-Injurien oder nur als Misshandlungen und Körperverletzungen aufgefasst werden können. Es wird für diese Unterscheidung vorzugsweise die Willensrichtung des Thäters maassgebend sein. Der Entwurf kehrt hiermit zu der Auffassung des gemeinen Rechts und der übrigen deutschen Gesetzbücher zurück."

5. In Betreff des Gesammtbegriffs der in diesem Abschnitt behandelten Vergehen. Mit Rücksicht auf die Ausdehnung namentlich zu 4, in welcher

eine Rückkehr zum gemeinrechtlichen Begriff der injuria zu finden ist, wählte man die Ueberschrift des Abschnittes: „Beleidigung" statt der des preussischen Strafgesetzbuches: „Verletzungen der Ehre".

III. Grundbegriffe.

1. Der Begriff der „Beleidigung" im Allgemeinen ist, wie im preussischen Strafgesetzbuche, nicht definirt.

Die **Motive** sagen (zu §§ 183—195 d. Entw. S. 102):

> In dem vorliegenden Abschnitte werden unter der gemeinsamen Bezeichnung: „Beleidigung" die Vergehen der „Beleidigung" im engeren Sinne des Wortes und der „Verleumdung" behandelt. Eine Begriffsbestimmung der Beleidigung (im engeren Sinne des Wortes) ist dabei ebensowenig, wie im preussischen Strafgesetzbuche gegeben worden. Ein Bedürfniss nach einer derartigen Begriffsbestimmung hat sich auch in der Rechtsübung nicht fühlbar gemacht, und der Entwurf hat um so weniger geglaubt, eine solche aufstellen zu sollen, als die in anderen Gesetzgebungen in dieser Beziehung gemachten Versuche in Wahrheit nie zu etwas Weiterem, als zu einer Umschreibung des Wortes „Beleidigung" geführt haben.

2. Als eine besondere Art der „Beleidigung" hob auch das preussische Strafgesetzbuch die Verleumdung hervor.

§ 156 desselben definirt sie dahin:

> Wer in Beziehung auf einen Anderen unwahre Thatsachen behauptet oder verbreitet, welche denselben in der öffentlichen Meinung dem Hasse oder der Verachtung aussetzen, macht sich der Verleumdung schuldig.

Der Entwurf, sich dem anschliessend, sagte (in § 184):

> Wer in Beziehung auf einen Anderen eine Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Thatsache erweislich wahr ist, wegen verleumderischer Beleidigung u. s. w. bestraft.

Die Kommission des Reichstages blieb — abgesehen davon, dass sie dem Thatbestande eine Ausdehnung bei Schädigung des Kredits gab — bei dieser Definition stehen.

Das Gemeinsame aller dieser Definitionen ist, dass ein Unterschied nicht gemacht wurde, je nachdem die Behauptung oder Verbreitung der ehrverletzenden Thatsache wider besseres Wissen geschehen war oder nicht, ob — wie man sich wohl ausdrückte — eine dolose oder kulpose Verleumdung vorlag.

Erst bei der Berathung im Plenum des Reichstages wurden die beiden Fälle der §§ 186 u. 187 unterschieden. Der Thatbestand, den die Vorlage hinstellt, findet sich in § 186 wieder. Hervorgehoben ist sodann in § 187 der Fall, wenn der Thäter wider besseres Wissen eine unwahre Thatsache behauptet und verbreitet hat. Nur für diesen letzteren Fall ist der Name der „verleumderischen Beleidigung" und der Höchstbetrag der in der Vorlage augedrohten Strafe beibehalten, während in dem ersteren Falle die Bezeichnung der (einfachen) Beleidigung gewählt, und die Strafe ganz analog der Abstufung in § 185 abgemessen ist. Aus der Begründung dieser Abänderung durch den Antragsteller (Lasker) ist hervorzuheben:

> „Wir haben geglaubt, dass in § 184 des Entwurfs eine sehr wichtige Absicht vorgewaltet, aber zwei Vergehen zusammen und unter dieselbe Strafe gestellt sind, die weder nach der Volksmeinung, noch nach den Vorgängen des gewöhnlichen Lebens, noch auch der moralischen Schätzung einen gleichen Inhalt haben. Der Erfolg kann allerdings derselbe sein gegen denjenigen, gegen welchen die Handlung gerichtet ist, wenn eine unwahre Thatsache über ihn ausgesagt wird, gleichviel, ob, wer die unwahre Thatsache erzählt oder wieder erzählt, fahrlässig oder wider besseres Wissen das Falsche berichtet, und wir stimmen keineswegs denjenigen Strafsystemen bei, welche im Allgemeinen bei der Kränkung, die durch die Mittheilung unwahrer Thatsachen geschieht, verlangen, dass immer der Beweis des Besserwissens geführt werden müsse, oder denjenigen, die sogar, noch weiter gehend, immer die böse Absicht zu schaden erwiesen haben wollen. Die so eng eingefasste Definition der Kränkung wollen wir nicht zugeben, sondern wir verlangen einen allgemeinen Schutz gegen Verbreitung falscher Thatsachen, gleichviel, ob aus Leichtsinn oder aus bösem Willen. Aber wir meinen nur den Ansichten des Volkes zu entsprechen, wenn wir annehmen, die „Verleumdung" beginne erst, wenn wider besseres Wissen die unwahre und ehrenrührige Thatsache verbreitet wird. Wir würden durch das Gesetz, vielleicht vermöge einer an sich zu vertheidigenden Definition, einen Begriff der Verleumdung einführen, der in dem sittlichen Gefühle des Volkes nicht wurzelt.

Welche Strafe Sie auch auf die Verleumdung setzen mögen, in der Anschauung des Volkes gehört die Verleumdung zu den schlimmsten Handlungen, deren sich ein Mensch schuldig machen kann, und um deswillen wollen wir die Vorsicht üben, zwei völlig verschiedene Arten des Thatbestandes zu scheiden: Einmal die Verbreitung unwahrer Thatsachen aus Leichtsinn; in diesem Falle soll allerdings Strafe eintreten, aber nur mit Rücksicht auf den Erfolg, d. h. weil der Gekränkte davon Schaden nimmt, eine Art der Beleidigung, wie Sie dieselben im § 183 definirt haben; auch für diese Kränkung wollen wir, wenn sie schriftlich oder öffentlich eingetreten ist, eine schwerere Strafe eintreten lassen, aber wiederum nach Analogie der schwereren Strafen, welche für Beleidigungen vorgeschrieben sind. Dagegen wollen wir die Verleumdung in ihrem wirklichen Wesen treffen, d. h. in dem bösen Willen oder der Schlechtigkeit, welche darin liegt, dass wider besseres Wissen eine Thatsache zu Ungunsten eines Anderen verbreitet wird. Wenn wir in dieser Weise naturgemäss und entsprechend den Volksanschauungen die Verbreitung unwahrer Thatsachen trennen, so werden milde Urtheile unter dem Namen von Verleumdungen gefällt werden und der Passus der mildernden Umstände vermuthlich wird eine viel seltenere Anwendung finden, weil hier das schlimmere Vergehen in seiner ganzen Nacktheit dargestellt ist."

Das Recht ist somit im Wesentlichen zu derselben Unterscheidung zurückgekehrt, die sich im sächsischen Art. 235—237, im hessischen Art. 304, 305, im thüringischen Art. 185, 186 bereits findet.

Die Erörterung der einzelnen Momente des Thatbestandes s. bei §§ 186, 187.

§ 185. Die Beleidigung wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern *oder mit Haft* oder mit Gefängniss bis zu einem Jahre und, wenn die Beleidigung mittels einer Thätlichkeit begangen wird, mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern oder mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.

1. Dass der Begriff der Beleidigung nicht definirt worden, ist oben bereits hervorgehoben.

2. Abweichend vom preussischen Strafgesetzbuche (§ 152) ist die schriftliche und öffentliche Beleidigung von der einfachen Beleidigung nicht getrennt, vielmehr wird — wie die **Motive** sagen —

„im einzelnen Falle die Erschwerung, welche in der Oeffentlichkeit liegen kann, bei Abmessung der Strafe ausreichend berücksichtigt werden können."

Dagegen ist die Beleidigung mittels einer Thätlichkeit ausdrücklich hervorgezogen und durch eine Strafschärfung ausgezeichnet (s. Vorbem. II. 4).

3. Die Androhung von „Haft" (selbstverständlich in den Grenzen des § 18, also bis sechs Wochen) ist eine vom **Reichstag** beschlossene Aenderung. Sie beruhte auf der Erwägung, dass für die einfachen und geringfügigen Beleidigungen auch die denkbar mildeste Strafe vorhanden sein muss. Nach § 28 versteht es sich von selbst, dass Haft auch der Geldstrafe für den Unvermögensfall substituirt werden kann. Bei thätlichen Beleidigungen ist Haft nicht zulässig.

3. Zum Thatbestand jeder Beleidigung gehört, dass die Person des Beleidigten bezeichnet, oder — wenn auch ohne Nennung des Namens — erkennbar gemacht sei; dass der Beleidiger ihn kenne, ist nicht erforderlich.

4. Inwieweit ist eine Beleidigung einer Mehrheit von Personen möglich?

a) Auszuscheiden ist hier zuvörderst — als unter diese Frage eigentlich gar nicht fallend — die Beleidigung einer politischen Körperschaft, oder einer Behörde als solcher, d. h. also einer kollektiven Mehrheit von Personen, welche „berufen und berechtigt ist, eine vom Bunde oder einem Bundesstaate anerkannte Autorität auszuüben (sei es auf staatlichem oder kirchlichem Gebiete), und zwar, gleichviel ob sie eine juristische Person im strengen Sinne ist, oder — wie z. B. eine Behörde — nicht ist." Beleidigt ist hier die Körperschaft u. s. w. als solche; es kann ausserdem noch eine Beleidigung der einzelnen, dazu gehörigen Personen vorliegen, sofern diese als Einzelne angegriffen sind.

b) Zweifelhaft und bisher streitig in der Rechtsprechung ist die Frage, ob auch eine Beleidigung von vermögensrechtlichen Gesellschaften als solchen (z. B. von Aktiengesellschaften) denkbar ist. Das preussische Ober-Tribunal

hat in dem Erkenntniss vom 26. März 1852 in Betreff der kollegialischen Direktion einer Aktiengesellschaft die Frage bejaht; sie dann aber in Betreff einer Aktiengesellschaft im Ganzen vereint. Beschl. 20 Okt. 1866 (Goltdammer Arch. XVI. S. 840). In der Literatur ist die Frage ebenfalls streitig. Koch stimmte früher dieser letzteren Ansicht zu, hat sich aber jetzt für die bejahende Ansicht erklärt — was Oppenhof, Note 7 zu Tit. 13 übersieht). Dagegen vergl. Goltdammer Arch. II. S. 342. XVI. S. 840. Handelsgesellschaften haben nur im Allgemeinen nach Art. 111 des (als Bundesgesetz geltenden) Handelsgesetzbuches die Rechte juristischer Personen. Sodann ist durch die Ausdehnung des Thatbestandes der Verleumdung auf Gefährdung des Kredits (§ 187) vom Gesetzgeber anerkannt, dass es Fälle giebt, in denen die allgemein menschliche Ehre so eng mit der — wenn der Ausdruck erlaubt ist — vermögensrechtlichen Ehre zusammenhängt, dass auch ein Angriff gegen die letztere als eine „Beleidigung“ in dem allgemeinen Sinne dieses Abschnittes angesehen werden muss. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend hat die Kommission des Reichstages (in Veranlassung einer Petition des Vereins deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften) angenommen, dass eine Beleidigung einer Handels-Gesellschaft (namentlich einer Aktiengesellschaft als solcher) sehr wohl denkbar, und die Zulässigkeit der Annahme einer solchen durch den bei § 187 beschlossenen Zusatz („oder den Kredit zu gefährden“) hinreichend sichergestellt sei. Aus diesen Gründen ist denn auch die Aufnahme eines besonderen, diese Theorie mit ausdrücklichen Worten sicherstellenden Zusatzes für entbehrlich erachtet worden. Der **Reichstag** ist dieser Auffassung seiner Kommission ohne Debatte beigetreten. (Sten. Ber. S. 651, Berichterstatter Dr. Meyer.) Endlich hat bei der dritten Lesung, in Veranlassung einer Petition, der Referent (Abg. Schwarze) im Namen der Kommission — ohne Widerspruch von irgend einer Seite — erklärt, dass bei den Worten des § 187 an Beziehung auf „einen Anderen“ nicht blos an einzelne Personen, sondern ebenso auch an Korporationen und Assoziationen zu denken sei. (Sten. Ber. S. 1176.)

c) Wenn endlich eine (nicht kollektive) Mehrheit individueller Personen durch eine Handlung beleidigt ist, so liegt hier nur eine strafbare Handlung vor, auch wenn die einzelnen Beleidigten dieselbe jeder für sich verfolgen. Nachdem in der zuerst zur Entscheidung gelangenden Sache erkannt ist, wird der Richter in den folgenden Sachen zu prüfen haben, ob er mit Rücksicht auf die Mehrheit der Verletzten eine Zusatzstrafe für angemessen erachtet; er wird aber auch annehmen können, dass die zuerst verhängte Strafe für ausreichend zu erachten, und von einer Zusatzstrafe ganz abzusehen sei.

5. Die Frage, inwieweit zum Thatbestand der Beleidigung der animus injuriandi gehöre, ist im Gesetz nicht berührt; auch in den Stellen, in welchem im preussischen Strafgesetzbuche die „Absicht zu beleidigen“ ausdrücklich erfordert wird (§§ 154, 158, entsprechend den jetzigen §§ 192, 193), hat man diesen Ausdruck entfernt.

In der preussischen Rechtsprechung ist angenommen, dass es zuvörderst eine kulpose Beleidigung, eine Beleidigung ohne Dolus nicht giebt. Dieser Dolus, gewöhnlich hier animus injuriandi genannt, ist vorhanden, wenn Jemand absichtlich eine Aeusserung thut oder eine Handlung begeht, bei der er sich bewusst war, dass derselben in diesem konkreten Falle und unter diesen Umständen ein beleidigender Charakter beiwohnt. Die Fesstellung des Dolus in diesem Sinne durch den Richter geschieht, wie die Feststellung jeder inneren Thatsache; es ist nicht nöthig, diese Feststellung besonders auszusprechen, namentlich bei sogenannten absolut ehrverletzenden Aeusserungen oder Zeichen oder Thätlichkeiten nicht. Sie bedarf aber überall, und selbst in dem eben hervorgehobenen Falle, der ausdrücklichen Feststellung, wenn die Absicht in diesem Sinne bestritten wird (z. B. wenn Jemand, der ein Schimpfwort ausgesprochen, einwendet, er stehe mit dem Verletzten in einem so vertraulichen Verhältniss, dass er sich erlaubt habe, das Schimpfwort scherzweise auszusprechen).

Ein spezieller Dolus, oder animus injuriandi, d. h. die Absicht, durch die Aeusserung den Zweck der Beleidigung zu erreichen, ist nicht erforderlich. Dieser kann nur dann in Frage kommen, wenn die Aeusserung an und für sich auch einen anderen — erlaubten — Zweck haben konnte und gehabt hat (s. die Fälle in § 193).

In diesen Fällen kann der Thatbestand einer Beleidigung nur angenommen werden, wenn festgestellt wird, dass neben der Absicht, den erlaubten Zweck zu erreichen, auch die bestimmte und spezielle Absicht obgewaltet hat, zu beleidigen. (Vergl. Oppenhof, Note 26 zum Tit. 13.) Dass eine falsche Anschuldigung, auch wenn nicht zu

erweisen ist, dass sie „wider besseres Wissen“ geschehen sei, als Beleidigung strafbar sein kann, ist hiernach klar. Vergl. Note ? zu § 164.

6. Eine mittelbare Beleidigung giebt es nach dem norddeutschen Strafgesetzbuche nicht. Wenn — nach § 195 — bei der Beleidigung von Ehefrauen und Kindern in väterlicher Gewalt sowohl die Beleidigten, als deren Ehemänner und Väter das Recht haben, den Strafantrag zu stellen, so haben die letzteren dies Recht nicht als Beleidigte, sondern als Vertreter der Beleidigten.

§ 186. *Wer in Beziehung auf einen Anderen eine Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht die Thatsache erweislich wahr ist, wegen Beleidigung mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Haft oder mit Gefängniss bis zu einem Jahre, und wenn die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern oder mit Geldstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.*

§ 187. *Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen Anderen eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird wegen verleumderischer Beleidigung mit Gefängniss bis zu zwei Jahren und, wenn die Verleumdung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Gefängniss nicht unter einem Monate bestraft.*

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf einen Tag Gefängniss ermässigt, oder auf Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern erkannt werden. (Pr. § 156. Entw. § 184.)

Zu §§ 186 und 187.

1. Ueber diese Paragraphen im Allgemeinen s. die Vorbemerkungen zu III. 2. Der Gegensatz beider Fälle liegt darin, dass der § 187 eine wider besseres Wissen behauptete unwahre Thatsache voraussetzt (denn wider besseres Wissen kann man nur behaupten, was positiv unwahr, d. h. wovon das Gegentheil wahr ist), wogegen der § 186 nur eine nicht zu erweisende Thatsache voraussetzt. In dem Falle des § 186 kann daher die Frage, ob die Thatsache wahr ist, unentschieden bleiben. Aber auch wenn dies nicht der Fall, wenn die Thatsache als unwahr, d. h. ihr Gegentheil als wahr erwiesen, kommt, sofern der Thäter nicht wider besseres Wissen gehandelt, nur § 186 zur Anwendung.

Die anderen Strafgesetzgebungen, mit Ausnahme der preussischen und den ihr nachgebildeten, machten fast alle denselben Unterschied, gingen aber in der Bestrafung der sogenannten „kulposen Verleumdung“ (§ 186) nicht so weit, insofern sie keine Strafe eintreten liessen, wenn z. B. Jemand das, was ihm mitgetheilt ist, ohne rechtswidrige Absicht weiter erzählt (z. B. Klätscherei), oder wenn er ein Gerücht als solches Personen, die daran ein Interesse haben, mittheilt (Sachsen Art. 238)*), oder wenn Jemand zureichende Gründe hatte, die Thatsache für wahr zu halten (Hessen Art. 305). Das norddeutsche Strafgesetzbuch hat alle diese Ausnahmen von der Strafbarkeit gestrichen. Die **Motive** sagen:

> Von demjenigen, welcher eine derartige Thatsache behauptet oder verbreitet, kann wohl verlangt werden, dass er die Beweise für sie beibringe und nicht ohne solche die Ehre eines Anderen in einer so empfindlichen Weise, wie dies hier häufig geschieht, schädige. Es ist der Beweis, welcher hiermit dem Angeschuldigten obliegt, keine Ausnahme von der Regel, dass der Beweis der Anklage wider den Angeklagten zu führen sei; vielmehr ist dieser Beweis derselbe, welcher bei dem Einwande der Wahrheit von dem Beschuldigten verlangt wird; er soll dem Angeschuldigten die Einrede sichern, dass die Handlung, obgleich sie an sich eine ehrverletzende ist, dennoch im vorliegenden Falle eine erlaubte und nicht strafbare

*) Vergl. Note 4.

gewesen sei. Es stellt sich daher die Unwahrheit der behaupteten Thatsache nicht eigentlich als ein positives Moment des Thatbestandes der Verleumdung, sondern die Wahrheit derselben als ein, die Strafbarkeit der Handlung ausschliessendes Moment dar.

Und weiterhin:

Jedenfalls musste der Schutz, welchen der gute Name des Einzelnen verlangen kann, höher stehen, als die Rücksicht darauf, dass das Misslingen des Beweises im einzelnen Falle neben der bona fides des Angeschuldigtnn vorkommen könne.

3. „In Beziehung auf einen Anderen“ ist eine Behauptung nur dann erfolgt, wenn sie zur Kenntniss Dritter gelangen sollte und gelangt ist; eine zu dem Verletzten allein gemachte Aeusserung ist höchstens Beleidigung im Sinne des § 185; dass aber die Behauptung in Abwesenheit des Verletzten geschehen sein müsse, ist nicht erforderlich. Oppenhof, Note 2—4 zu § 156. Sind die Behauptungen durch die Presse erfolgt, so gelten dieselben Grundsätze.

3. Die Thatsache kann eine äussere oder eine innere sein. Die Behauptung, dass Jemand aus einem verächtlichen Beweggrund gehandelt habe, ist die Behauptung einer Thatsache. (Erk. 19. Nov. 1851, Goltdammer I. S. 571 und öfter.) Die Thatsache muss aber möglich sein. (Die Beschuldigung der Hexerei fällt nie unter §§ 186, 187. Erk. 3. März 1854, Striethorst Arch. XII. S. 205.)

4. „Behaupten“ und „Verbreiten“ stehen in einem Gegensatz. Behaupten ist das Aussprechen eines Gedankens, den man als seinen eigenen hinstellt (gleichviel, wie derselbe entstanden, ob durch Mittheilung Anderer oder nicht); Verbreiten das Aussprechen eines Gedankens in einer solchen Form, dass erkennbar bleibt, derselbe sei von Anderen mitgetheilt.

Hält man dies fest, so sind Mittheilungen denkbar, welche weder ein strafbares Behaupten, noch ein strafbares Verbreiten involviren. Wer ein umlaufendes Gerücht demjenigen, der dabei interessirt ist, vertraulich als solches mittheilt und ihm die Möglichkeit zumuthet, dem Gerücht entgegenzutreten, verbreitet weder unwahre Thatsachen, noch behauptet er sie. Vergl. Note 1.

5. Statt der Worte.

„welche denselben verächtlich zu machen, oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist“,

giebt der preussische § 156 die Fassung:

„welche denselben in der öffentlichen Meinung dem Hasse oder der Verachtung aussetzen“.

Die **Motive** bemerken mit Recht:

dass diese Terminologie zu „lebhaften und begründeten Einwürfen Veranlassung gegeben habe“.

Eine Motivirung der neuen Fassung im Einzelnen ist nicht gegeben. Die übrigen Gesetzbücher hatten Ausdrücke wie: „welche in der allgemeinen Achtung herabzusetzen und den guten Ruf zu gefährden geeignet sind“ (Sachsen Art. 235), „welche ihn in den Augen seiner Mitbürger herabzusetzen und seinen guten Ruf zu gefährden geeignet ist“ (Thüringen Art. 185), „welche dessen guten Ruf zu gefährden geeignet ist“ (Braunschw. § 199. Hamburg Art. 167).

6. Ueber den Begriff: „öffentlich oder durch Uerbreitung von Schriften etc.“ s. Note ? zu §§ 110, 111.

Zu § 186.

7. „Wenn diese Thatsache nicht erweislich wahr ist.“ Ueber die Zulässigkeit dieses Beweises bestimmt § 190.

Zu § 187.

8. Im Falle der Verleumdung (dies Wort im Sinne des norddeutschen Strafgesetzbuches genommen) hat der Thatbestand durch Zufügung der Worte: „oder dessen Kredit zu gefährden“ eine Erweiterung erfahren. Es beruht dieselbe lediglich auf einem Beschlusse der Reichstags-Kommission und des Reichstages. Bereits das sächsische Strafgesetzbuch, Art. 138, strafte den, welcher

„durch geflissentliche Verbreitung unwahrer Gerüchte über die Vermögens- oder persönlichen Verhältnisse eines Anderen, oder dadurch, dass er solche Gerüchte als Thatsachen nacherzählt, denselben in Nachtheil bringt“,

mit Gefängniss bis zu vier Monaten, oder Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern. Hier war also nicht erfordert, dass der Thäter wider besseres Wissen gehandelt hatte.

Das braunschweigische Strafgesetzbuch § 202 bestrafte den, der über einen Anderen ohne ehrenkränkende oder verleumderische Absicht, jedoch wissentlich falche, demselben nachtheilige Nachrichten verbreitet. Das lübeckische Strafgesetzbuch § 124, obwohl sonst dem preussischen nachgebildet, strafte denjenigen, der

„in Beziehung auf einen Anderen unwahre Thatsachen behauptet oder verbreitet, welche dessen guten Ruf oder Kredit zu gefährden geeignet sind".

Diese Fassung hatte auch das hamburgische Strafgesetzbuch Art. 167, nur dass dies ein Handeln wider besseres Wissen verlangte.

Sonach war es nichts legislatorisch Neues, wenn das nordeutsche Strafgesetzbuch den Thatbestand der Beleidigung auf die Schädigung des „Kredits" ausdehnt. Das Wort „Kredit" schien das geeignetste und präciseste, um das auszudrücken, was gemeint war.

Anlangend die Frage, ob eine derartige Gefährdung des Kredits nur, wenn der Thäter wider besseres Wissen gehandelt hatte, strafbar sein sollte, so wurde diese von der Kommission des Reichstags (im Anschluss an das sächsische und lübeckische Strafgesetzbuch) verneint, vom Plenum des Reichstages (im Anschluss an das braunschweigische und hamburgische) bejaht. Entscheidend war namentlich die Rücksicht auf die sogenannten Referenzen, die im kaufmännischen Leben unentbehrlich sind, und die, wenn jede — auch unwissentliche — unwahre Mittheilung strafbar wäre, ohne Gefahr kaum möglich sein würden.

Dagegen hatte die Kommission des Reichstages die Behauptung von Thatsachen, welche den Kredit zu gefährden geeignet sind, nur dann strafen wollen, wenn sie „in Beziehung auf Gewerbtreibende oder Kaufleute" geschah, weil sie davon ausging, dass nur für diese Berufsklassen das Bedürfniss nach einer solchen Strafbestimmung vorhanden sei. Der Reichstag hat diese Beschränkung gestrichen. (Sten. Ber. S 645 - 652.)

9. Dass gerade diese Bestimmung Veranlussung gab, die Frrge zu erörtern, ob das Vergehen nicht bloss gegen einzelne Personen, sondern auch gegen Korporationen, Assoziationen, Handelsgesellschaften (Aktiengesellschaften) begangen werden können, und diese Frage zu bejahen, darüber vergl. Note 4b. zu § 185.

§ 188. *In den Fällen der §§ 186 und 187 kann auf Verlangen des Beleidigten, wenn die Beleidigung nachtheilige Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten mit sich bringt, neben der Strafe auf eine an den Beleidigten zu erlegende Busse bis zum Betrage von zweitausend Thalern erkannt werden.*

Eine erkannte Busse schliesst die Geltendmachung eines weiteren Entschädigunganspruches aus. (Entw. § 184. Abs. 3.)

1. Der Entwurf enthielt am Schlusse des § 184, welcher die verleumderische Beleidigung behandelt, folgende Bestimmung:

„Auf Verlangen des Verleumdeten kann zu Gunsten desselben neben der Strafe auf eine Busse bis zum Betrage von eintausend Thalern erkannt werden."

Diese Busse wurde ausserdem noch bei der Körperverletzung eingeführt, wo der § 225 des Entwurfs bestimmte:

Auf Verlangen des Verletzten kann zu seinen Gunsten bei einer Körperverletzung, welche ihm ohne seine Schuld zugefügt worden ist, neben der Strafe auf eine Busse bis zum Betrage von eintausend Thalern erkannt werden.

Für diese Busse haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.

Die **Motive** sagten zur Motivirung der Busse bei § 184:

Der Entwurf hielt es für angezeigt, den Strafrichter zu ermächtigen, neben Auferlegung der öffentlichen Strafe den Verleumder überdies noch zur Zahlung einer Privatbusse an den in seinem Rufe Gekränkten zu verurtheilen. Um indessen auch hierbei das Maass der Strafe dem Grade der Verschuldung anpassen zu können, ist das höchste Maass der Privatbusse überhaupt auf tausend Thaler festgesetzt worden. Uebrigens sollen die etwaigen civilrechtlichen Entschädigungs-Ansprüche des Verleumdeten dadurch, dass der Verleumder zu einer solchen Privatbusse verurtheilt worden ist, in keinerlei Weise geschmälert worden.

Auf (einfache) Beleidigung leidet die Vorschrift wegen der Vermögensbusse keine Anwendung.

und erwähnten bei 225, dass dieselben Gründe in erhöhtem Maasse für die Zulassung der Busse bei Körperverletzung sprächen.

Die Idee dieser Busse war keineswegs neu; der preussische Entwurf von 1847 enthielt sie bereits, nur in anderer Weise, und ihm schliesst sich der § 188 an, so, wie er im Reichstage abgeändert ist. [Ausserdem kannte das hamburgische Strafgesetzbuch eine Busse von 1 bis 300 Thalern, neben der Entschädigung, jedoch nur bei der Körperverletzung (Art. 137.)]

2. Zuvörderst ist also die Busse nur zulässig bei eigentlichen verleumderischen Beleidigungen im Sinne des § 187, oder wenn bestimmte, nicht erweislich zu machende Thatsachen im Sinne des § 186 behauptet oder verbreitet sind: dagegen nicht bei der einfachen Beleidigung (§ 185). Sodann ist erforderlich, dass die Beleidigung nachtheilige Folgen für die Vermögensverhältnisse oder den Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten mit sich bringt (nicht: gebracht hat, sondern zu bringen geeignet ist). Dies ist dem Entwurf von 1847 wörtlich entnommen. Der Richter wird diese Eigenschaft der Beleidigung zu prüfen und festzustellen haben.

3. Wenn der Richter auf eine Busse erkannt hat, so darf der Verletzte — und dies ist eine wesentliche Abweichung von dem Entwurf und eine Rückkehr zum preussischen Entwurf von 1847 — einen Entschädigungsanspruch weiter nicht gelten machen. Aus diesem Grunde ist das Maximum der Busse von eintausend auf zweitausend Thaler erhöht. Weist der Strafrichter dagegen den Antrag auf Zuerkennung einer Busse ab, so bleibt es dem Verletzten unbenommen, seinen Entschädigungsanspruch im Civilprozesse geltend zu machen.

Wonach der Richter die Höhe der Busse bemessen soll, ergiebt die ratio legis; nämlich nach der Grösse des Schadens. Diesen Schaden abzumessen, wird meistens sehr schwer sein, und gerade diese Schwierigkeit war das Hauptmotiv für die Einführung der Busse. Wenn Jemand z. B. in Betreff eines jungen Mädchens die unwahre Thatsache behauptet, sie habe ein Kind geboren, oder in Betreff eines Kaufmannes wider besseres Wissen herumbringt, er habe fällige Accepte nicht eingelöst, also seine Zahlungen eingestellt, so ist ohne Weiteres klar, dass dies nachtheilige Folgen für das Fortkommen der Betroffenen haben kann, meistens haben wird. Ein Beweis über die Höhe des Schadens vor dem Civilrichter im Wege des Entschädigungsprozesses wird kaum zu führen, sein. Gerade aus diesem Grunde wollte man es in die Hand des Strafrichtersnlegen nach seinem freien Ermessen auf eine Entschädigung der Busse zu erkennen.

5. In welcher Weise der Richter sich das faktische Material zur Abmessung der Busse schaffen will, wie überhaupt das Verfahren zu regeln, wieweit die Rechte des Verletzten in Betreff der Einlegung von Rechtsmitteln gehen sollen, das gehört nicht in das Strafgesetzbuch. Die gemeinsame Strafprozessordnung wird das Verfahren einheitlich zu regeln haben, bis dahin aber wird überall, wo die Zuziehung einer Civilpartei im Strafprozess unbekannt ist, im Wege der Partikulargesetzgebung Vorsorge getroffen werden müssen.

6. Es fehlt hier die im § 231 enthaltene Schlussbestimmung, dass für die Busse mehrere zu derselben Verurtheilte als Gesammtschuldner haften. Man ging nämlich in der Bundeskommission von der Anschauung aus, dass, wenn Mehrere eine Verleumdung begehen, resp. sich daran betheiligen, jeder eine Verleumdung begehe, und daher jeder in eine besondere Busse zu nehmen sei.

§ 189. Wer das Andenken eines Verstorbenen dadurch beschimpft, dass er *wider besseres Wissen* eine *unwahre* Thatsache behauptet, oder verbreitet, welche denselben bei seinen Lebzeiten verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet gewesen wäre, wird mit Gefängniss bis zu *sechs Monaten* bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern erkannt werden.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern, der Kinder oder des Ehegatten des Verstorbenen ein. (Entw. § 165.)

1. Das preussische Strafgesetzbuch und der preussische Entwurf bedrohte die Beleidigung Verstorbener an sich nicht mit Strafe. Erst in der Bundeskommission wurde eine derartige Bestimmung eingeschaltet, und zwar in den Abschnitt 11: „Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen“, als § 165. Derselbe lautet im Entwurf.

Wer das Andenken eines Verstorbenen dadurch beschimpft, dass er eine Thatsache

behauptet oder verbreitet, welche denselben bei seinen Lebzeiten verächtlich zu machen, oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet gewesen wäre, wird, wenn nicht die Thatsache erweislich wahr ist, mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern, der Kinder oder des Ehegatten des Verstorbenen ein.

Die **Motive** bemerken dazu:

Das Recht eines Menschen auf Ehre kann als ein rein persönliches sein Leben nicht überdauern; ein Verstorbener kann somit nicht beleidigt werden, und eine Familienehre kennt das Gesetz nur insoweit, als sie mit der persönlichen Ehre der lebenden Familiengenossen zusammenfällt. Das Strafgesetz aber schützt berechtigte religiöse Gefühle gegen rohe Verletzungen, und wenn es die Störung des Gräberfriedens, den beschimpfenden Unfug an einem Grabe mit Strafe bedroht, so hat es dabei die Pietät der Lebenden im Auge. In demselben Geiste darf es seinen Schutz gegen frevelhafte Verletzung dem reinen und tiefen Gefühle nicht versagen, mit welchem der Ueberlebende seines verstorbenen Vaters, seiner Mutter, seines Kindes oder seines Ehegatten gedenkt. Wer das Andenken der Todten verleumderisch beschimpft, verwundet den Nachgebliebenen tiefer, als es vielleicht eine persönliche Beleidigung vermöchte. Das Gesetz muss daher auch hier einen Weg zu sühnender Genugthuung eröffnen. Aus diesen Erwägungen ist die Vorschrift des § 165, welche das preussische Strafgesetzbuch nicht enthält, wohl aber sich in fast allen anderen noch zur Zeit gültigen Gesetzbüchern (Sachsen Art. 246, Grossherzogthum Hessen Art. 321, Thüringen Art. 203, Bayern Art. 265, Württemberg Art. 292, Baden Art. 321) und frühere (Hannover Art. 269, Nassau Art. 314) vorfindet, hervorgegangen. Dass die Bestimmung nicht in den, von der Beleidigung handelnden 14. Abschnitt verwiesen worden, sondern in diesem Abschnitt gegeben ist, folgt, wie schon erwähnt, daraus, dass der Entwurf die Verunglimpfung Verstorbener nicht als eine Beleidigung im gewöhnlichen Sinne, vielmehr als die Verletzung eines religiösen Gefühls auffasst. Indem der Paragraph zur Verfolgung der Verunglimpfung einen Antrag erfordert, und den Kreis der Antragsberechtigten auf diejenigen Personen beschränkt, welche durch die nächsten Familienbande dem Verstorbenen verbunden gewesen, ist den Einwendungen begegnet, welche man gewöhnlich gegen eine solche Bestimmung daraus herleitet, dass durch dieselbe die freie Beurtheilung geschichtlicher Personen beeinträchtigt werde.

2. Der **Reichstag** änderte zunächst die Stellung des Paragraphen und brachte ihn in den Abschnitt: „Beleidigung“, mit welchem er doch die meiste Verwandtschaft hat. Während ferner der Entwurf den Thatbestand des § 165 nach Analogie des Thatbestandes der verleumderischen Beleidigung im Sinne des Entwurfs konstruirt hatte, konstruirte der Reichstag den Thatbestand nach Analogie der verleumderischen Beleidigung im Sinne der vom Reichstag beschlossenen Aenderung derselben. Er verlangte im Handeln wider besseres Wissen, namentlich um die Freiheit der Geschichtsforschung sicher zu stellen. Ausserdem ermässigte der Reichstag den Höchstbetrag der Gefängnissstrafe, und fügte mildernde Umstände hinzu. (Sten. Ber. S. 652—654)

3. Man wird im Sinne der Motive unter „Kindern“ nur die Descendenten ersten Grades verstehen können. Wollte man darunter die Descendenten ohne Beschränkung des Grades verstehen, so würde eine Grenze nicht zu finden sein.

§ 190. Ist die behauptete oder verbreitete Thatsache eine strafbare Handlung, so ist der Beweis der Wahrheit als erbracht anzusehen, wenn der Beleidigte wegen dieser Handlung rechtskräftig verurtheilt worden ist. Der Beweis der Wahrheit ist dagegen ausgeschlossen, wenn der Beleidigte wegen dieser Handlung *vor der Behauptung oder Verbreitung* rechtskräftig freigesprochen worden ist. (Pr. § 157. Entw. § 183.)

1. Der § 190 kann sich nur auf den § 186, den Fall der sogenannten kulposen Verleumdung beziehen. Im Falle des § 187 versteht es sich von selbst, dass man wider besseres Wissen nur unwahre Thatsachen behaupten kann, also solche, bei denen von einem Beweise der Wahrheit nicht die Rede sein kann.

2. Von den beiden Grundsätzen des Paragraphen fehlte der erste im preussischen Strafgesetzbuch. Nach ihm gilt der Beweis der Wahrheit im Sinne des § 186 als erbracht,

wenn der Beleidigte wegen der Handlung rechtskräftig verurtheilt ist. Dies gilt nicht im Falle des § 187, wenn der Beleidiger weiss, dass die Verurtheilung mit Unrecht erfolgt und der Verurtheilte unschuldig ist.

3. Der zweite Grundsatz enthält eine Ausnahme von der im preussischen Straf-Gesetzbuch ausgesprochenen, übrigens selbstverständlichen Regel, dass der Beweis durch alle im Strafverfahren zulässigen Beweismittel geführt werden kann. Niemand soll einem Andern eine That beimessen, wegen deren der letztere rechtskräftig freigesprochen ist. Aus diesem Grundsatz folgte aber für den **Reichstag** die Nothwendigkeit, die Worte: „vor der Behauptung oder Verbreitung“ einzuschalten. War die Behauptung zu einer Zeit gemacht, wo noch nicht erkannt war, so muss dem Thäter der Beweis der Wahrheit ganz unbeschränkt zustehen. Allein auch der zweite Satz des Paragraphen dürfte auf den § 187 keinen Bezug haben. Wer beschuldigt wird, wider besseres Wissen eine Thatsache behauptet zu haben, muss zur Widerlegung dieses Dolus doch den Beweis der Wahrheit unbeschränkt antreten können. Es bleibt dann nur der Thatbestand einer nach § 186 strafbaren Beleidigung übrig.

4. Die Freisprechung muss eine rechtskräftige sein, d. h. eine solche, welche die Wiederaufnahme der Untersuchung nicht gestattet. Der Freisprechung steht nicht gleich eine Zurückweisung der Denunziation oder ein gerichtlicher Beschluss, durch welchen der Beschuldigte ausser Verfolgung gesetzt wird.

5. Die **Motive** bemerken ferner:

Das preussische Strafgesetzbuch § 157 liess den Zeugenbeweiss zur Herstellung der behaupteten Wahrheit der beigemessenen Handlung nur dann zu, wenn sich der Angeschuldigte zum Beweise bestimmter Thatsachen erboten und das Gericht durch vorgängigen, besonderen Beschluss befunden hat, dass der Beweis dieser Thatsachen, im Falle er erbracht werden sollte, die Strafbarkeit des Angeschuldigten ausschliessen oder mildern würde. Es ist diese Beschränkung nicht wieder aufgenommen worden, da sie ohne ausreichenden Grund die Vertheidigung des Angeschuldigten einengt und der richterlichen Beurtheilung des einzelnen Falles unnöthigerweise Zwang anthut.

6. Ueber die Frage, ob es einen Beweis der Wahrheit auch bei Beleidigungen (§ 185) giebt, sagen die **Motive:**

Der Beweis der Wahrheit kann als Strafausschliessungsgrund nur bei der Anschuldigung einer Verleumdung (muss jetzt heissen: einer Beleidigung im Sinne der §§ 186, 187), nicht aber bei der einfachen Beleidigung in Betracht kommen. Allein geradezu ausgeschlossen ist er bei Beleidigungen insofern nicht, als mit ihm nach Befinden auf Seiten des Angeschuldigten auch bei der einfachen Beleidigung ein geringerer Grad seiner Verschuldung nachgewiesen werden kann.

§ 191. Ist wegen der strafbaren Handlung zum Zwecke der Herbeiführung eines Strafverfahrens bei der Behörde Anzeige gemacht, so ist bis zu dem Beschlusse, dass die Eröffnung der Untersuchung nicht stattfinde, oder bis zur Beendigung der eingeleiteten Untersuchung mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Beleidigung inne zu halten.

(Pr. § 159. Entw. § 186.)

1. Die Bestimmung, mit dem preussischen § 159 fast wörtlich übereinstimmend, entspricht dem zweiten Absatz des § 164.

2. Als „strafbare Handlungen“ sind auch Dienstvergehen anzusehen.

3. Zurückweisende Verfügungen der Staatsanwaltschaft sind „Beschlüsse“ im Sinne dieses Paragraphen. Eines gerichtlichen Beschlusses bedarf es nicht. (Ist konstante preussische Praxis. Oppenhof Note 4 zu § 159.)

4. Ist die Einleitung der Untersuchung abgelehnt, und demnächst das Verfahren über die Beleidigung wieder aufgenommen, so kann der Angeschuldigte den Beweis der Wahrheit unbeschränkt antreten.

5. Vergleiche wegen Sistirung des Laufes der Verjährung § 69.

§ 192. Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsache schliesst die Bestrafung nach Vorschrift des § 185 nicht aus,

wenn das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Behauptung oder Verbreitung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht. (Pr. § 158. Entw. § 187.)

Der § 192 hat den preussischen § 158, welcher lautete:

Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen schliesst das Vorhandensein einer Beleidigung nicht aus, wenn aus der Form der Behauptung oder Verbreitung, oder aus andern Umständen, unter welchen sie geschah, die Absicht zu beleidigen hervorgeht.

keineswegs abändern wollen. Dies ergaben die **Motive** dazu:

Der Beweis der Wahrheit kann den Angeschuldigten nur soweit schützen, als seine Behauptung, dass seine als beleidigend denunzirten Mittheilungen auf wahren Thatsachen beruhen, in Frage kommt. Insoweit der Angeschuldigte ein Mehreres gethan hat, als diese Thatsachen kundgegeben, kann er auch nicht durch den hierauf beschränkten Beweis der Wahrheit geschützt werden. Dasjenige, was hierüber hinausgeht, unterliegt wieder der Würdigung des Richters, welcher festzustellen haben wird, ob nicht hiermit die, dem Angeschuldigten beigemessene Handlung nunmehr ihrem ganzen Inhalte nach den Charakter einer ehrverletzenden annimmt; das Beleidigende liegt sodann nicht an sich in den für die Ehre nachtheiligen Thatsachen, sondern in der Art und Weise der Mittheilung und in den Umständen, welche diese Mittheilung der Thatsachen begleiteten.

Es wird nun aber eine Beleidigung in einem solchen Falle nicht angenommen werden können, wenn nicht die bestimmte Absicht, zu beleidigen, vorliegt. Beides wird im Wesentlichen zusammenfallen. Das „Vorhandensein einer Beleidigung im Sinne des § 185" wird jedenfalls besonders festzustellen sein. Vergl. Note 5 zu § 185.

§ 193. Tadelnde Urtheile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ingleichen Aeusserungen, welche zur Ausführung oder Vertheidigung von Rechten *oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen* gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urtheile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Aeusserung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht. (Pr. § 154. Entw. § 188.)

1. Die hervorgehobenen Worte: „oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen" sind eine Einschaltung des **Reichstages**. Im Uebrigen ist der Entwurf unverändert geblieben. Derselbe unterscheidet sich von dem preussischen § 154 (abgesehen von ganz unwesentlichen Abänderungen) nur dadurch, dass der letztere am Schlusse lautete:

„— — sind nur insofern strafbar, als aus der Form der Aeusserung, oder aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht zu beleidigen hervorgeht."

Es ist hier also dieselbe Aenderung vorgenommen, die bei dem vorhergehenden Paragraphen erörtert wurde. Auch hier lag eine Absicht, das preussische Recht zu ändern, nicht vor. Im Gegentheil ergeben die **Motive**, dass man auch hier die Absicht zu beleidigen, als entscheidend ansehen wollte. Dieselben sagen:

In den Fällen dieses Paragraphen ist zwar ein bewusstes, vorsätzliches Handeln des Thäters vorhanden, aber entweder ist die Handlung überhaupt mit Rücksicht auf den Gegenstand derselben ungeeignet, den Schluss auf einen rechtswidrigen Willen zu gestatten, oder es ist zwar die Handlung an sich wohl dazu geeignet, aber die Umstände, unter denen sie geschieht, lassen einen solchen Schluss nicht zu. Andererseits ist nicht zu verkennen, dass trotzdem in allen solchen Fällen die Aeusserung unter Umständen oder in einer Form geschehen kann, dass die Absicht zu beleidigen unverkennbar hervortritt und hiermit die Rechtmässigkeit, ja selbst die Pflichtmässigkeit der Handlung, durch welche die Annahme einer Beleidigung ausgeschlossen sein würde, nicht mehr als das maassgebende Moment in der Handlung sich darstellt. Werden derartige Umstände etc. nachgewiesen, so wird auch mit ihnen der Thatbestand der Beleidigung festgestellt sein.

Durch die Klausel „und ähnliche Fälle" ist übrigens dem Richter die Anwendung des, den aufgeführten Fällen unterliegenden und leicht erkennbaren Ge-

dankens des Gesetzes auf andere Fälle, in denen eine gleiche Erwägung eintritt, nachgelassen worden.

Vergl. Note zu § 192 und Note 5 zu § 185.

2. Durch die Stellung des Paragraphen hinter §§ 185—187 ist — was im preussischen Recht zweifelhaft war — klargestellt, dass der Paragraph sich auch auf die Fälle der §§ 186, 187 bezieht. Dass der Paragraph sich übrigens auf die sogenannten Amtsbeleidigungen bezieht, ist unzweifelhaft. Siehe Vorbemerk. II. 1.

3. Ob die Aeusserungen zur Ausführung von Rechten von dem Berechtigten selbst oder einem Vertreter desselben (z. B. einem Rechtsanwalt) gemacht sind, ist gleichviel. Erk. 16. Dez. 1868. (R. d. O. IX. S. 40.)

Auch Aeusserungen von dem Vertreter einer Allgemeinheit gemacht, z. B. einem Stadtverordneten, Kreistagsmitglied u. s. w., gehören hierher.

4. Es ist völlig gleichgültig, ob das zur Ausführung von Rechten Gesagte objektiv zu diesem Zwecke nöthig oder dienlich war; es kömmt nur darauf an, ob der Thäter subjektiv es dafür hielt. Denn war dies der Fall, so ist die Absicht zu beleidigen undenkbar. [Ist von den preussischen Gerichten auffälliger Weise oft verkannt, vom vom Ober-Tribunal aber konstant angenommen. Erk. 27. Jan. 1860 (J. M. Bl. S. 137), Erk. 10. Feb. 1860 (Striethorst Arch. 37 S. 42).] Dies bezieht sich namentlich auf alles zur strafgerichtlichen Vertheidigung Gesagte. — Nur wenn der Thäter weiss, dass ihm kein Recht zur Seite steht, dass dasjenige, was er erzielen will, ungerechtfertigt sei, steht ihm der Paragraph nicht zur Seite. Erk. 17. Okt. 1868 (R. d. O. IX. S. 564).

5. Auch durch die Worte: „Wahrung berechtigter Interessen" ist der Umfang der im preussischen § 154 enthaltenen Fälle nicht wesentlich erweitert. Die Worte sollen nur den Gedanken ausdrücken:

> dass man bei einem Mann, der in der Vertheidigung einer ihn selbst nahe angehenden Sache irgend welche Behauptung macht, annehmen muss, es liege ihm zu daran, seine Interessen wahrzunehmen mit den Mitteln, die ihm zur Hand sind, und dass er nicht die Absicht der Beleidigung habe. Aus diesem Grunde wird verlangt, dass ein Gegenbeweis geführt werde, es habe ohne Noth eine beleidigende Absicht dabei vorgelegen. Welcher Art aber diese Interessen sein können, lässt sich nicht mit Worten ausdrücken; das Leben ist so mannigfaltig, dass man eben nichts Anderes thun kann, als diese allgemeinen Regeln aufstellen.*)

Diese Interessen können namentlich solche sein, welche nicht einer Behörde, sondern Privatpersonen oder auch dem Publikum der Oeffentlichkeit gegenüber (z. B. durch die Presse zu vertreten sind. Erk. 8. Okt. 1858 (Goltdammer Arch. VII. S. 103), 9. April 1863 (R. d. O. III. S. 384).

6. Vorhaltungen, bei denen der Vorgesetzte sich seines Unrechts bewusst war, geniessen nicht den Schutz des Paragraph.

7. Als „ähnliche Fälle sind aus der preussischen Rechtsprechung beispielsweise hervorzuheben: Aeusserungen in Ausübung einer amtlichen Thätigkeit, insbesondere eines geistlichen Amts; Zurechtweisungen des Gesindes durch die Dienstherrschaft (§§ 77, 78 Gesinde-Ordnung vom 8. Nov. 1810); Anzeigen des Gesindes über Veruntreuungen des Neben-Gesindes, wozu das Gesinde nach § 71 a. a. O. verpflichtet ist; Vorhaltungen auf Grund eines verwandtschaftlichen oder Respekts-Verhältnisses.

8. Es liegt kein innerer Grund vor, die Anwendung des § 193 bei den nach Abschnitt 2 bis 4 zu strafenden Beleidigungen grundsätzlich auszuschliessen.

§ 194. Die Verfolgung einer Beleidigung tritt nur auf Antrag ein. Der Antrag kann bis zur Verkündung *eines auf Strafe lautenden Urtheils und bei der Verfolgung im Wege der Privatklage oder Privatanklage bis zum Anfange der Vollstreckung des Urtheils* zurükgenommen werden.

(Pr. § 160. Entw. § 189.)

1. Ueber den ersten Absatz und dessen fast ausnahmslose Geltung s. d. Vorbem. II. 1. Die Ausnahme s. in § 197.

2. Der Entwurf wollte — von seiner allgemeinen Regel abweichend — die Zurücknahme des Antrages — hier ausnahmsweise bis zur Verkündigung des Erkenntnisses

*) Aus der Rede des Abg. Lasker. Sten. Ber. S. 648.

erster Instanz gestatten. Die Kommission des Reichstages blieb auch hier bei der vom Reichstag in § 64 beschlossenen Regel („bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urtheils"), fügte aber noch im Anschluss an das bestehende preussische Recht (§ 160) die Ausnahme hinzu, dass die Zurücknahme bis zum Anfange der Straf-Vollstreckung zulässig sein soll, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage, oder — da es Bundesstaaten giebt, welche einen Injurienprozess nicht in den Formen des Civil-, sondern nur des Strafverfahrens kennen — Privatanklage eingeleitet ist. (Sten. Ber. S. 655.) Dass die Vorschriften der Partikulargesetze über das Verfahren, namentlich über die Privatklage, durch das norddeutsche Strafgesetzbuch unberührt bleiben, ist von dem Vertreter des Bundesraths in der Reichstags-Kommission ausdrücklich anerkannt.

§ 195. Sind Ehefrauen oder unter väterlicher Gewalt stehende Kinder beleidigt worden, so haben sowohl die Beleidigten, als deren Ehemänner und Väter das Recht, auf Bestrafung anzutragen. (Pr. § 162. Entw. § 190.)

1. Der Paragraph, welcher mit dem preussischen § 162 wörtlich übereinstimmt, berücksichtigt nicht, wie die **Motive** sagen:

> die sogenannte mittelbare Injurie, will vielmehr nur die Rechte beleidigter Ehefrauen oder unter väterlicher Gewalt stehender Kinder besonders wahren und ertheilt darum auch dem Ehemanne und dem Vater der Beleidigten das Recht, die Bestrafung des Beleidigers zu beantragen.
>
> Inwieweit bei Beleidigungen Minderjähriger auch noch andere Personen als die Beleidigten berechtigt sind, auf Bestrafung anzutragen, erhellt bereits aus § 65 und den zu demselben gemachten Ausführungen.

2. Ein Verzicht der Ehefrau und des Kindes auf die Klage hindert den Ehemann oder Vater nicht, auf Grund seines selbstständigen Rechts zu klagen.

3. Da nur die Ehefrau resp. das Kind beleidigt ist, so finden §§ 198, 199 nur mit Beziehung auf sie, nicht auf den Ehemann oder Vater Anwendung.

§ 196. *Wenn die Beleidigung gegen eine Behörde, einen Beamten, einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf, begangen ist, so haben ausser den unmittelbar Betheiligten auch deren amtliche Vorgesetzte das Recht, den Strafantrag zu stellen.* (Entw. § 191.)

1. Dieser Paragraph beruht auf einem Beschluss der Reichstags-Kommission. Der Der Entwurf wollte in allen Fällen des preussischen § 102 den Strafantrag für entbehrlich erklären. Vergl. Vorbemerk. II. 1.

2. Es versteht sich von selbst, dass die dreimonatliche Rügefrist für die Vorgesetzten von der Zeit abläuft, zu welcher sie Kenntniss von dem Vorfalle erlandt haben.

3. Wer den Strafantrag gestellt hat, kann ihn auch zurücknehmen. Haben der Beleidigte und dessen Vorgesetzer auf Bestrafung angetragen, so ist die Zurücknahme seitens eines derselben natürlich wirkungslos.

§ 197. *Eines Antrages bedarf es nicht, wenn die Beleidigung* gegen eine gesetzgebende Versammlung des Bundes, des Zollvereins oder eines Bundesstaats, *oder gegen eine andere politische Körperschaft begangen worden ist. Dieselbe darf jedoch* nur mit Ermächtigung der beleidigten *Körperschaft* verfolgt werden. (Pr. §§ 102, 103. Entw. § 192.)

1. S. Vorbemerk. II. 1 und Note 1 zu § 194.

2. Die Erwähnung der gesetzgebenden (d. h. bei der Gesetzgebung mitwirkenden) Versammlungen des Bundes und des Zollvereins bedarf es keiner Begründung. Dazu gehört auch der Bundesrath und der Zollbundesrath, wiewohl sie keine ausschliesslich gesetzgebenden Versammlungeu sind, sondern zugleich Verwaltungs-Funktionen ausüben.

3. Die Worte „gegen eine andere politische Körperschaft" sind hier von der Reichstags-Kommission eingeschaltet; sie fanden sich aber in § 191 des Entwurfs, sowie in dem

preussischen § 102. Nach der preussischen Rechtsprechung verstand man darunter: „alle kollektiven Einheiten, welche in einer vom Staat anerkannten Weise für Staatszwecke thätig sind" (gleichviel ob sie korporative Rechte haben oder nicht), also z. B. auch Stadt-Verordneten-Versammlungen, Gemeinderäthe, Kreis-Versammlungen (doch auch wohl Provinzial-Landtage). Erk. 10. Sept. 1856, 19. Dez. 1856 (Goltdammer Arch. IV. S. 834, V. S. 93). Das Ober-Tribunal hat einmal sogar das Offizier-Korps eines Regiments hierunter subsumirt, aber schwerlich mit Recht.

§ 198. Ist bei wechselseitigen Beleidigungen von einem Theile auf Bestrafung angetragen worden, so ist der andere Theil bei Verlust seines Rechts verpflichtet, den Antrag auf Bestrafung *spätestens vor Schluss der Verhandlung in erster Instanz* zu stellen, hierzu aber auch dann berechtigt, wenn zu jenem Zeitpunkte die dreimonatliche Frist bereits abgelaufen ist.

(Pr. § 161. Entw. § 198.)

1. Die **Motive** bemerken:

Die hier wieder aufgenommene Bestimmung des § 161 des preussischen Gesetzbuchs hat eine Ergänzung erfahren. Bei wechselseitigen Beleidigungen liegt es im Interesse einer sachgemässen und erschöpfenden Aburtheilung, dass dieselben in einem Verfahren zur Erörterung und Entscheidung gelangen, wenn überhaupt von jedem Theile die Bestrafung des andern Theils beantragt wird. Es würde dies aber unmöglich sein, wenn dem einen Theile gestattet würde, erst nach Verhandlung der gegen ihn angebrachten Denunziation eine Denunziation der wider ihn begangenen Beleidigungen einzureichen und eine abgesonderte Verhandlung und Aburtheilung bezüglich derselben zu veranlassen. Der Entwurf legt daher dem Denunzianten die Verpflichtung auf, dass er auch seinerseits, falls er überhaupt die gegen ihn begangenen Beleidigungen, sei es behufs der Bestrafung des Gegners, sei es auch nur zur Vertheidigung gegen die wider ihn erhobene Denunziation, zur gerichtlichen Kognition bringen will, dies bewirke, sobald der andere Theil wider ihn die Denunziation angebracht hat. Der Entwurf verkürzt dadurch im einzelnen Falle, nach Maassgabe der vorliegenden Zeitpunkte, vielleicht die, dem Denunzianten nach § 61 zustehende Antragsfrist.

Andererseits musste aber auch der Denunziat dagegen gesichert werden, dass nicht etwa der Denunziant bis zum Ablaufe der Antragsfrist mit Einreichung der Denunziation Anstand nehme, so dass der Denunziat erst von ihr nach Ablauf der Frist Kenntniss erhält, und dadurch, indem er seinerseits nur im Falle der gegentheiligen Denunziation die Beleidigungen geltend zu machen gemeint war, sein eignes Klagrecht verliere. Auf dieser Erwägung beruht die Schlussbestimmung des Paragraphen.

2. Die Reichstags-Kommission hat den Entwurf nur insofern geändert, als sie statt: „bis zur Verhandlung der Sache" setzte: „spätestens vor Schluss der Verhandlung in erster Instanz", und zwar deswegen, weil „bis zur Verhandlung" möglicher Weise dahin verstanden werden könnte, dass es vor Beginn derselben geschehen müsse, was nicht angemessen erschien. Inwieweit die Gesetze über das Strafverfahren einen solchen Antrag bis zum letzten Augenblick des erstinstanzlichen Verfahren, oder nur in einem gewissen Stadium desselben gestattet, ist eine Frage für sich, welcher durch den § 198 nicht präjudizirt wird.

§ 199. Wenn eine Beleidigung auf der Stelle erwidert wird, so kann der Richter beide Beleidiger oder einen derselben für straffrei erklären.

(Pr. § 153. Entw. § 194.)

1. Das Gesetz beschränkt die Kompensation nicht auf bestimmte Arten der Beleidigung; namentlich ist auch die verleumderische Beleidigung, wie die **Motive** anerkennen, soweit bei ihr eine Erwiderung auf der Stelle vorkommen kann, nicht ausgeschlossen.

2. Der Entwurf wollte die Kompensation auf diejenigen Beleidigungen beschränken, zu denen es eines Antrages des Beleidigten bedarf. Dies ist vom **Reichstag** geändert. Vergl. Vorbemerk. II. 2 zu diesem Abschnitt.

3. Ein innerer Grund liegt nicht vor, die Anwendbarkeit dieser Bestimmung bei Beleidigungen, die nach Abschn. 2 bis 4 strafbar sind, grundsätzlich auszuschliessen.

4. „Auf der Stelle" deutet nicht nothwendig auf die unmittelbare Folge der Zeit nach, sondern auf den inneren Zusammenhang der Handlungen. Es ist nicht aus-

geschlossen, auch bei erwiderten schriftlichen Beleidigungen, z. B. wenn eine in einer Zeitung oder periodischen Zeitschrift enthaltene Beleidigung in der nächsten Nummer, in welcher dies möglich war, erwiedert wird, oder bei einer mündlichen Erwiderung auf eine schriftliche, unter Umständen die Aufrechnung, für statthaft zu erachten. Erk. 10. Mai 1867. Oppenhof Note 5 zu § 153.

5. Wenn der Beschuldigte seinerseits keinen Strafantrag stellt, sondern sich nur zu seiner Vertheidigung auf den § 199 beruft, so kann selbstverständlich der Ankläger nicht bestraft werden, wohl aber der Beschuldigte straffrei ausgehen.

6. Ueber die Kompensation, wenn auf der einen Seite Beleidigungen, auf der anderen leichte Körperverletzungen vorliegen, vergl. § 233 und die Note dazu.

§ 200. Wird wegen einer öffentlich oder durch Verbeitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangenen Beleidigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Beleidigten die Befugniss zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben, ist in dem Urtheile zu bestimmen.

Erfolgte die Beleidigung in einer Zeitung oder Zeitschrift, so ist der verfügende Theil des Urtheils auf Antrag des Beleidigten durch die öffentlichen Blätter, und zwar wenn möglich durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift bekannt zu machen.

Dem Beleidigten ist auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urtheils zu ertheilen. (Pr. § 163. Entw. § 195.)

1. Der Paragraph giebt den preussischen § 163 in anderer Formulirung wieder.

2. Wegen des Begriffes: „öffentlich oder durch Verbreitung u. s. w." siehe die Noten zu §§ 110, 111.

Funfzehnter Abschnitt.

Zweikampf.

§ 201. Die Herausforderung zum Zweikampf mit tödtlichen Waffen, sowie die Annahme einer solchen Herausforderung wird mit Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft. (Pr. § 164. Entw. § 194.)

1. Die **Motive** bemerken im Allgemeinen zu diesem Abschnitt:

Der Versuch der Gesetzgebung, das Duell, in eigenen Mandaten zu behandeln und mit exzeptionell harten Strafen zu bedrohen, hat sich eben so unwirksam erwiesen, als der andere: das Duell als ein besonderes Verbrechen ganz zu ignoriren und seine Bestrafung stillschweigend den über Mord, Todtschlag und Körperverletzung gegebenen Vorschriften zu überlassen

Die Sitte, oder wenn man lieber will, die Unsitte des Duells, hat sich noch immer stärker erwiesen, als das geschriebene Gesetz, und diesem bleibt somit nichts anderes übrig, als sich gut oder übel mit der Aufgabe abzufinden:

seine Vorschriften über das Duell so einzurichten, dass sie einerseits mit den Geboten der Gerechtigkeit nicht in all zu schroffen Widerspruch treten, und andererseits dem Bedürfnisse des Lebens ein wenigstens annäherndes Genüge leisten.

Die in dem preussischen Strafgesetzbuche enthaltenen Duell-Vorschriften entsprechen dieser Anforderung, soweit dies eben überhaupt möglich, wenigstens annäherungsweise, und der Gesetzentwurf hat darum nichts Richtigeres thun zu können geglaubt, als sie ihrem wesentlichen Inhalte nach in sich aufzunehmen.

2. In der Wissenschaft ist streitig, ob unter dem Zweikampf hier nur derjenige gemeint sei, der in Folge einer Ehrverletzung stattfindet. Oppenhof bejaht (Note 4 zu § 164), Goltdammer (Mater. z. preuss. Str. G. B. II. S. 353) verneint, und will auch jeden zur Ausfechtung eines Streites, oder zur Entscheidung der Ueberlegenheiten der

Waffen unternommenen Zweikampf hierher zählen. Letztere Ansicht scheint unhaltbar. Abgesehen von der durch sie begünstigten Rauflust ist der Grund der ausnahmsweise milden Bestrafung des Duells doch lediglich der, dass bei Ehrenhändeln nach dem herrschenden Vorurtheil eine Art Zwang dazu stattfindet.

3. Unter „Herausforderung" ist nur die Handlung desjenigen zu verstehen, der selbst den Zweikampf bestehen will, nicht des Kartellträgeis; auf letzteren bezieht sich § 203.

§ 202. Festungshaft von zwei Monaten bis zu zwei Jahren tritt ein, wenn bei der Herausforderung die Absicht, dass einer von beiden Theilen das Leben verlieren soll, entweder ausgesprochen ist oder aus der gewählten Art des Zweikampfs erhellt. (Pr. § 165. Entw. § 195.)

Dieser Paragraph findet natürlich, wie der vorige, auch auf den Anwendung, der die Herausforderung annimmt.

§ 203. Diejenigen, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen und ausrichten (Kartellträger), werden mit Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft. (Pr. § 166. Entw. § 196.)

1. Diejenigen, welche die Annahme überbringen, sind straffrei.

2. Die Ausnahme von diesem Paragraph s. in § 209.

§ 204. Die Strafe der Herausforderung und der Annahme derselben, sowie die Strafe der Kartellträger fällt weg, wenn die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginn freiwillig aufgegeben haben. (Pr. § 167. Entw. § 199.)

Es genügt auch, wenn die eine Partei, sei es die Herausforderung, sei es die Annahme, zurückgenommen hat.

§ 205. Der Zweikampf wird mit Festungshaft von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. (Pr. § 163. Entw. § 200.)

1. Vollendet ist das Vergehen durch den Beginn des Kampfes.

2. Theilnahme am Zweikampf ist nach den allgemeinen Regeln (§§ 48, 49) zu beurtheilen, mit der Ausnahme, dass, insoweit für gewisse Arten derselben (Kartellträger, Sekundanten, vergl. §§ 203, 209) besondere Vorschriften gegeben sind, diese letzteren Platz greifen.

§ 206. Wer seinen Gegner im Zweikampf tödtet, wird mit Festungshaft nicht unter zwei Jahren, und wenn der *Zweikampf ein solcher war, welcher den Tod des einen von Beiden herbeiführen sollte*, mit Festungshaft nicht unter drei Jahren bestraft. (Pr. §§ 168, 169. Entw. § 201.)

1. Dieser Fall und der des § 208 sind Verbrechen.

2. Die Absicht der Tödtung ist nicht erforderlich.

3. Die durch den Druck hervorgehobenen Worte sind nur eine Fassungsänderung des Entwurfs und stellen die Fassung des preussischen Strafgesetzbuchs wieder her.

§ 207. Ist eine Tödtung oder Körperverletzung mittels vorsätzlicher Uebertretung der vereinbarten oder hergebrachten Regeln des Zweikampfs bewirkt worden, so ist der Uebertreter, sofern nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder der Körperverletzung zu bestrafen. (Pr. § 171. Entw. § 202.)

Die Worte „oder hergebrachten" fehlten im preussischen § 171.

§ 208. Hat der Zweikampf ohne Sekundanten stattgefunden, so kann die verwirkte Strafe bis um die Hälfte, jedoch nicht über zehn Jahre erhöht werden. (Pr. § 170. Entw. § 203.)

§ 209. Kartellträger, welche ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern, Sekundanten, sowie zum Zweikampf zugezogene Zeugen, Aerzte und Wundärzte sind straflos. (Pr. §§ 172, 173. Entw. § 204.)

§ 210. Wer einen Anderen zum Zweikampf mit einem Dritten absichtlich, insonderheit durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung anreizt, wird, falls der Zweikampf stattgefunden hat, mit Gefängniss nicht unter drei Monaten bestraft. (Pr. § 174. Entw. § 205.)

1. Nur in diesem einzigen Falle ist in diesem Titel die härtere Art der Freiheitsstrafe — Gefängniss — angedroht.

2. Der Paragraph findet selbstverständlich auch auf Kartellträger, Sekundanten, Aerzte u. s. w. Anwendung.

3. Hat ein Kartellträger oder sonstiger Theilnehmer am Duell sich zugleich dieses Vergehens schuldig gemacht, so liegt reale Konkurrenz vor und es kömmt § 74 zur Anwendung.

Sechszehnter Abschnitt.

Verbrechen oder Vergehen wider das Leben.

Vorbemerkungen.

1. Die Sonderung der Verbrechen und Vergehen wider das Leben und der Körperverletzung in zwei verschiedenen Abschnitten hat es, wie im preussischen Strafgesetzbuch, zur Folge, dass die verschiedenen Fälle der Tödtung in wenig übersichtlicher Reihenfolge behandelt werden. Diese Fälle sind ihrer Schwere nach geordnet:

1. Dolose Tödtung (mit dem Vorsatze zu tödten):
 a) mit Ueberlegung — Mord — § 206, Abschn. 16;
 b) ohne Ueberlegung — Todtschlag — §§ 213—215, Abschn. 16.
2. Nicht dolose Tödtung:
 a) mit dem Vorsatz zu beschädigen (culpa dolo determinata) — Körperverletzung mit nachfolgendem Tode — §§ 226, 227, Abs. 2, Abschn. 17;
 b) durch blosse Fahrlässigkeit — fahrlässige Tödtung — § 222, Abschn. 16.

Der Fall 2a wird also im folgenden, der leichteste (2b) aber wieder in diesem Abschnitt behandelt.

2. Die **Motive** bemerken zu diesem Abschnitt im Allgemeinen:

Nicht aufgenommen sind die Bestimmungen des § 185 des preussischen Strafgesetzbuchs über die Feststellung des Thatbestandes der Tödtnng in Bezug auf den Erfolg, welche lauten:

„Bei Feststellung des Thatbestandes der Tödtung kommt es nicht in Betracht, ob der tödtliche Erfolg einer Verletzung durch zeitige oder zweckmässige Hülfe hätte verhindert werden können, oder ob eine Verletzung dieser Art in anderen Fällen durch Hülfe der Kunst geheilt worden, ingleichen, ob die Verletzung nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten, oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie zugefügt wurde, den tödtlichen Erfolg gehabt hat."

Aehnliche Bestimmungen sind in Nachbildung des Art. 143 des bayerischen Strafgesetzbuches von 1813 in fast alle deutschen Gesetzgebungen, mit Ausnahme des sächsischen Strafgesetzbuches, übergegangen. Letzteres hat nur in seinem allgemeinen Theile die Bestimmung:

„Art. 38. Als Erfolg ist jede Wirkung anzusehen, welche durch die Handlung oder Unterlassung des Verbrechers verursacht worden ist, gesetzt auch, dass zur Hervorbringung desselben Umstände mitgewirkt haben, welche der Verbrecher nicht vorhergesehen hatte."

Die Richtigkeit dieses früher vielfach bestrittenen Grundsatzes wird in der Rechtsprechung keinem Zweifel begegnen. Wollte der Thäter einen bestimmten Erfolg und war seine verbrecherische Thätigkeit ursachlich zur Herbeiführung des Erfolges geeignet, so kann es nicht darauf ankommen, ob der schliessliche Eintritt des beabsichtigten Erfolges durch die Mitwirkung von Umständen geschah, die ausser der Berechnung lagen. Die Lösung entstehender Zweifel bleibt jedenfalls am zweckmässigsten der Entscheidung des besonderen Falles vorbehalten.

Wenn die Motive den Satz als selbstverständlich angesehen haben, so ist dies unzweifelhaft richtig. Dann muss man sich aber durch die am Schlusse angegebene Begründung nicht beirren lassen, welche vielleicht Zweifel veranlassen könnte In der preussischen Rechtsprechung galt es nämlich als unzweifelhaft, dass der Satz des preussischen § 185 auch in dem Falle der Tödtung ad 2a (vorsätzliche Körperverletzung mit nachfolgendem Tode) gelten müsse (Oppenhof Note 3 zu § 194), d. h. in dem Falle, in welchem der Thäter den tödtlichen Erfolg nicht gewollt hat. Der Entwurf des neuen Strafgesetzbuches wollte hieran sicherlich nichts ändern. Das Gegentheil folgt auch nicht aus den Worten der Motive: „Wollte der Thäter einen bestimmten Erfolg und war seine Thätigkeit zur Hervorbringung des Erfolges geeignet, so u. s. w.“; allerdings wäre es richtiger gewesen zu sagen: „Wollte der Thäter eine bestimmte That, und u. s. w.“

Indessen wird auch für den nunmehr der Doktrin überlassenen Satz diejenige Schranke festzuhalten sein, welche die preussische Praxis dem preussischen § 185 zog. Der Thäter haftet nicht für das, was nach der That geschehen ist, z. B. nicht für die Schädlichkeiten, welche erst nach der That durch das ungeeignete und nachlässige Verhalten des Verletzten hinzugetreten sind, wenn erst diese Verschlimmerung die Ursache des Todes geworden ist. Beschl. 10. Okt. 1855. (Goltdammer Arch. III. S. 839.)

§ 211. Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft. (Pr. § 175. Entw. § 206.)

Die Gesetzgebungen aller Länder haben den schwersten Fall der vorsätzlichen Tödtung durch Androhung der schwersten Strafe ausgezeichnet. In den deutschen Gesetzgebungen ist für diesen schwersten Fall die Bezeichnung „Mord“ allgemein angenommen. Mord heisst die vorsätzliche Tödtung, wenn Ueberlegung oder Vorbedacht hinzu kömmt. In Betreff der Definition des Mordes sind folgende Unterschiede vorhanden. Je nach der Art, wie und wann dies Moment hinzutritt, lassen sich folgende Gruppen unterscheiden:

a) Einige Gesetzbücher verlangen dies Moment, welches die Abwesenheit der Leidenschaft ausdrücken soll, alternativ entweder bei Fassung des Entschlusses, oder bei Ausführung der That, und nennen es meistens im ersten Falle „Vorbedacht“, im zweiten „Ueberlegung“. Dies sind die Gesetzbücher von:

Baiern (von 1813):
Art. 146. Ein Todtschläger, welcher die von ihm verursachte Entleibung mit Vorbedacht beschlossen oder mit Ueberlegung ausgeführt hat, soll als Mörder mit dem Tode bestraft werden.

Würtemberg (von 1839):
Art. 237. Wer die von ihm verursachte Tödtung mit Vorbedacht beschlossen oder ausgeführt hat, soll als Mörder mit dem Tode bestraft werden.

Braunschweig (von 1840):
§ 145. Wer die von ihm verursachte Tödtung eines Menschen mit Vorbedacht oder Ueberlegung, oder in Folge eines mit Vorbedacht gefassten Entschlusses ausgeführt hat, soll mit dem Tode bestraft werden.

Hannover (von 1840):
Art. 227. Der Urheber einer Tödtung, welcher sie mit überlegtem Vorsatze entweder beschlossen oder ausgeführt hat, ist des Mordes schuldig.

Sachsen-Altenburg (von 1841):
Art. 121. Wer die von ihm verursachte Tödtung in Folge eines mit Vorbedacht gefassten Entschlusses oder mit Ueberlegung ausgeführt hat, ist als Mörder mit dem Tode zu bestrafen.

Hessen (von 1841):

Art. 252. Wer die rechtswidrige Tödtung eines Menschen mit Vorbedacht verübt, oder, wer die That zwar im Affekt vollbringt, aber in Folge eines mit Vorbedacht gefassten Entschlusses, wird als Mörder mit dem Tode bestraft.

Baden (von 1845):

Wer die ihm zum bestimmten Vorsatz zuzurechnende Tödtung eines Anderen mit Vorbedacht verübt, oder die That zwar im Affekt vollbringt, aber nur in Folge eines mit Vorbedacht gefassten fortdauernden Entschlusses, wird als Mörder mit dem Tode bestraft.

Hamburg (von 1869):

Art. 118. Wer mit überlegtem Vorsatz oder in Folge eines mit Ueberlegung gefassten Entschlusses einen Menschen tödtet, soll u. s. w.

b) Das preussische Strafgesetzbuch (von 1851), das von Oldenburg (von 1858) und Lübeck (von 1861) haben die Fassung:

„Wer vorsätzlich und mit Ueberlegung einen Menschen tödtet, begeht einen Mord."

Trotz dieser verschiedenen Fassung wird aber hier nichts anderes verlangt. Von der preussischen Rechtsprechung ist angenommen, dass es genügt, wenn auch nur der Entschluss mit Ueberlegung gefasst worden ist und es dann gleichgültig ist, ob die That mit Ueberlegung oder im Affekt verübt ist. Erk. 25. Jan. 1854 (Goltdammer Arch. II. S. 358), 16. März 1861 (R. d. O. VII. S. 181). Hälschner, System des preussischen Strafrechts Bd. II. S. 92 nimmt ferner an, dass umgekehrt, wenn der Vorsatz im Affekt gefasst, die That aber mit Ueberlegung ausgeführt worden, ebenfalls Mord vorliegt.

c) Die Alternative ist ausgeschlossen nur in den Gesetzbüchern von:

Thüringen (von 1850):

Art 119. Wer die Tödtung eines Menschen in Folge eines mit Vorbedacht oder mit Ueberlegung gefassten Entschlusses ausgeführt hat, ist als Mörder u. s. w.

Baiern (von 1861):

Art. 228. Wer in der Absicht einen Andern zu tödten, mit überlegtem Entschlusse rechtswidrig den Tod desselben verursacht, soll wegen Mordes bestraft werden.

und zwar in der Art, dass es auf die Ueberlegung bei dem Entschluss zur That ankommt; und endlich in dem Gesetzbuch von

Sachsen (von 1868):

Art. 155 Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen um das Leben bringt, wird, wenn er die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt hat, als Mörder bestraft.

in der Art, dass es auf die Ueberlegung bei Ausführung der That ankommt.

2. Mit Bezug auf diese Lage der Gesetzgebung sagen die **Motive:**

Der Entwurf behält die Unterscheidung zwischen Mord und Todtschlag bei und charakterisirt den ersteren, als die mit dem Tode zu bestrafende vorsätzliche Tödtung, durch das Merkmal der Ueberlegung.

Das Moment der Ueberlegung führt zu der aprioristisch schwer zu beantwortenden Frage: wieviel Zeit die Ueberlegung erfordere, und wegen der Schwierigkeit dieser Feststellung ist vielfach behauptet worden, dass es sich gesetzgeberisch verbiete, von dem Vorhandensein dieses Momentes den Eintritt der Todesstrafe abhängig zu machen. Dessohngeachtet haben fast sämmtliche neueren Strafgesetzgebungen dieses Moment (Ueberlegung, Vorbedacht, préméditation — deliberately premeditated malice aforethought) aufgenommen, und noch neuerdings hat die zur Prüfung der Frage der Todesstrafe berufene Englische Parlaments-Kommission die Tödtung: deliberately committed with express malice aforethought, als die mit der Todesstrafe zu belegende Tödtung bezeichnet.

Der Entwurf hat sich diesen Gesetzgebungen angeschlossen, indem er sich dabei nicht nur in Uebereinstimmung mit der herrschenden Rechtsüberzeugung zu befinden, sondern auch annehmen zu dürfen glaubt, dass thatsächlich das Moment der Ueberlegung nur in den seltensten Fällen zu wirklichen Bedenken Veranlassung geben wird. Eine Abänderung der Begriffsbestimmung des preussischen Strafgesetzbuches hat nur insofern stattgefunden, als der Entwurf, in Anlehnung an das königlich sächsische Strafgesetzbuch die Zeit der Ausführung der That als die entscheidende erachtet und deshalb beim Morde das

das Erforderniss aufstellt: dass die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt wird.

Danach ist es kein Mord, wenn der Entschluss mit Ueberlegung gefasst, aber im Affekt (ohne Ueberlegung) ausgeführt wurde.

Die Länge der zwischen Entschluss und Ausführung verflossenen Zeit ist rechtlich gleichgültig.

3. Ein Irrthum in der Person schliesst den Begriff des Mordes nicht aus (Beispiel: Jemand will den A. morden; er mordet einen Menschen, den er für den A. hielt, der aber ein Anderer war). Erk. 5. Mai 1859 (Just.-Min.-Bl. S. 223, Böhlau in Goltdammer Arch. VIII. S. 157). Es ist dann auch konsequent, dass der Anstifter, der den Thäter bestimmt hat, den A. zu tödten, ebenso wie dieser bestraft wird, auch wenn dieser in Folge einer Personen-Verwechselung den B. tödtet.

4. Anders liegt der Fall der Aberration, wenn der Mörder in der Absicht den A. zu tödten, auf den A. schiesst, aber den B. trifft. Hier liegt immer Mordversuch gegen A. vor; unter Umständen kann damit das Vergehen der fahrlässigen Tödtung des B. konkurriren; ob dies der Fall, ist Thatfrage.

5. Vergleiche Note 7 zu § 221.

6. Durch den § 211 ist die Todesstrafe für Mord wieder eingeführt in Oldenburg, Anhalt, Sachsen und zum Theil in Hamburg, wo sie nur für gewisse Fälle des qualifizirten Mordes bestand. (Vergl. Note II. zu § 1.)

7. Die Anträge auf Zulassung mildernder Umstände beim Morde wurden vom Reichstage in zweiter und dritter Lesung abgelehnt. (Sten. Ber. S. 656—660, 1171, 1172.)

§ 212. Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung nicht mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Todtschlages mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft. (Pr. § 176. Entw. § 207.)

Die meisten Gesetzbücher wählen beim Todtschlag statt der negativen Fassung „ohne Ueberlegung“ die positive „im Affekt“, „in der Aufwallung“, „in der Leidenschaft“. Dies schien aber zu enge. Die Ueberlegung kann auch durch andere Umstände ausgeschlossen werden. Die **Motive** sagen daher:

unter Todtschlag sei diejenige vorsätzliche Tödtung zu verstehen, „rücksichtlich welcher nicht feststeht, dass sie mit Ueberlegung ausgeführt ist“.

§ 213. War der Todtschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Misshandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und hierdurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, *oder sind andere mildernde Umstände vorhanden,* so *tritt* Gefängnissstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

(Pr. § 177. Entw. § 208.)

1. Die Worte: „oder sind andere mildernde Umstände vorhanden“ sind vom **Reichstag** eingeschoben. Dadurch haben die Zweifel über die Auslegung der vorhergehenden Worte (namentlich „eigene Schuld“ und „auf der Stelle“) ihre praktische Bedeutung verloren.

2. „Auf der Stelle“ bezieht sich nicht auf den Ort, sondern auf den innern Zusammenhang der Handlung. Hälschner, System II. S. 94.

3. Ueber den Begriff der „Angehörigen“ siehe § 52.

§ 214. Wer bei Unternehmung einer strafbaren Handlung, um ein der Ausführung derselben entgegentretendes Hinderniss zu beseitigen oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird mit *Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus* bestraft. (Pr. § 178. Entw. § 209.)

1. Im preussischen § 178 hiess es statt: „einer strafbaren Handlung“, „eines Verbrechens oder Vergehens“. Sonach waren die Uebertretungen im preussischen Recht ausgeschlossen (z. B. die sogenannten Holzdiebstähle).

2. „Unternehmung" ist auch hier in einem dem § 82 analogen Sinne aufzufassen. Es umfasst daher auch den Versuch, selbst wenn dieser an sich nicht strafbar sein sollte. Vergl. Note 4 zu § 43.

3. Es kommt nur darauf an, ob der Thäter die Absicht hatte, ein Hinderniss der Ausführung zu beseitigen, oder sich der Ergreifung zu entziehen, nicht ob das Hinderniss oder die Gefahr der Ergreifung wirklich vorhanden war.

4. Im Entwurfe war dieser Fall des Todtschlages (ebenso wie im preussischen Strafgesetzbuche) mit dem Tode bedroht. Der Reichstag änderte die Strafe nach dem Vorschlag der Kommission in zweiter Lesung so, wie oben angegeben. Eine Wiederherstellung des Entwurfes wurde in dritter Lesnng beantragt, aber abgelehnt. (Sten. Ber. S. 660, 1173.)

§ 215. Der Todtschlag an einem Verwandten aufsteigender Linie wird mit *Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder* lebenslänglichem Zuchthaus bestraft. (Pr. § 179. Entw. § 210.)

1. Der Entwurf drohte, ebenso wie der preussische § 179, nur lebensliches Zuchthaus an. Der **Reichstag** fügte zeitiges Zuchthaus nicht unter zehn Jahren hinzu.

2. Die mildeınden Umstände des § 213 greifen hier nicht Platz, wie die **Motive** ausdrücklich anerkennen.

§ 216. Ist Jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getödteten zur Tödtung bestimmt worden, so *tritt* Gefängnissstrafe nicht unter drei Jahren *ein*. (Entw. § 211.)

Eine derartige Bestimmung fehlte im preussischen Strafgesetzbuche. Sie fand sich in den Gesetzbüchern von Sachsen (Art. 157), Thüringen (Art. 120), Hessen (Art. 257), Braunschweig (§ 147), Hamburg (Art. 120), sogar Lübeck (§ 145).

Die **Motive** bemerken:

> Es entspricht dem Rechtsgefühl, dass die Tödtung eines Einwilligenden, wie sie der Entwurf näher charakterisirt, nicht mit der Strafe belegt werde, wie die gegen den Willen des Getödteten erfolgte Tödtung. Aber das unbestrittene Sittengesetz, dass das Leben ein nicht veräusserliches Gut ist, lässt weder Straflosigkeit, noch eine niedrig bemessene Strafe zu.
>
> Der Entwnrf hat deshalb im Anschluss an die meisten deutschen Strafgesetzbücher zwar eine besondere Bestimmung über diesen Fall der Tödtung aufgenommen, jedoch die Strafe auf den Mindestbetrag von drei Jahren Gefängniss festgesetzt.

2. Dagegen ist Beihülfe oder Verleitung zum Selbstmord straflos. Eine Beihülfe dieser Art kann unter Umständen höchstens als fahrlässige Tödtung strafbar sein. (Oppenhof, Note 16 zu § 175.) Einige Strafgesetzbücher drohten hier Strafe an (Sachsen Art. 158, Braunschwweig § 148, Thüringen Art. 121, Hamburg Art. 121). (Das sogenannte amerikanische Duell könnte vielleicht die Ausfüllung dieser Lücke wünschenswerth machen!)

§ 217. Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter zwei Jahren ein. (Pr. § 180. Entw. § 213.)

1. Der Paragraph stimmt mit dem preussischen § 180 überein, nur ist der Mindestbetrag der Zuchthausstrafe ermässigt, und ausserdem sind, nach dem Vorgange anderer Gesetzgebungen, mildernde Umstände hinzugefügt, wie die **Motive** sagen, wegen der „besonderen Natur des Verbrechens und der mannigfachen dabei denkbaren Fälle geringerer Verschuldung."

2. Ob ein Kind „unehelich" sei, ist hier nicht nach den Regeln und Präsumtionen des Civilrechts zu entscheiden, sondern danach, ob das Kind für das Bewusstsein der

Mutter ein uneheliches war. Es kommen daher auch in Betreff des Beweises die Grundsätze des Strafverfahrens zur Anwendung. Erk. 10. Febr. 1853 (Goltdammer Arch. I. S. 242). Erk. 9. Nov. 1857 (Just.-Min.-Bl. S. 442). Streitig ist, ob ein Kind aus einer nichtigen Ehe ein uneheliches sei? Doch wohl nicht.

3. Das Kind muss gelebt haben; Lebensfähigkeit ist nicht erforderlich.

4. „In der Geburt" heisst: nach begonnenem, vor vollendetem Geburtsakt. „Gleich nach der Geburt" interpretiren die Motive des preussischen Entwurfes von 1833 mit Recht dahin:

„so lange der durch die Geburt selbst hervorgerufene aufgeregte Zustand andauert".

5. Es ist gleichgültig, ob die Mutter mit oder ohne Ueberlegung handelte.

6. Die Tödtung kann auch durch Unterlassung (z. B. vorsätzliches Verabsäumen der Unterbindung der Nabelschnur) ausgeführt werden. Hierüber herrschte in der Reichstags-Kommission Uebereinstimmung mit dem Vertreter des Bundesrathes, wie demnächst in der Plenar-Verhandlung konstatirt ist. (Sten. Ber. S. 660.) Auch die preussische Praxis stimmt damit überein. Erk. 25. Mai 1853 (Goltdammer Arch. I. S. 396).

7. Der preussische § 180 enthielt folgenden zweiten Absatz:

Wird die vorsätzliche Tödtung des Kindes von einer anderen Person als der Mutter verübt, oder nimmt eine andere Person an dem Verbrechen des Kindes-Mordes Theil, so kommen gegen dieselbe die Bestimmungen über Mord oder Todtschlag, sowie über die Theilnahme an diesem Verbrechen zur Anwendung.

Die **Motive** bemerken darüber:

Die Anwendung der ordentlichen Strafe des Mordes gegen die Theilnehmer ist eine Folge des im § 50 ausgesprochenen allgemeinen Grundsatzes, und bedurfte deshalb, in Abweichung von dem preussischen Strafgesetzbuche, der ausdrücklichen Hervorhebung nicht.

Dies ist aber nicht ganz richtig. Wenn die Mutter nicht mit Ueberlegung handelte, so kann der Theilnehmer doch nicht wegen Theilnahme am Morde bestraft werden. Jedenfalls kann es des Theilnehmers wegen von Erheblichkeit sein, festzustellen, ob die Mutter mit Ueberlegung gehandelt hat. Auch im umgekehrten Falle, wenn die Mutter an der durch einen Dritten verübten vorsätzlichen Tödtung ihres Kindes in oder gleich nach der Geburt Theil nimmt, können auf sie nur die milderen Bestimmungen dieses § 217 Anwendung finden.

§. 218. Eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tödtet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Dieselben Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel zu der Abtreibung oder Tödtung bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat. (Pr. § 181. Entw. § 213.)

1. Der preussische § 181 enthielt hinter den ersten drei Worten den Zusatz: „durch äussere oder innere Mittel". Dieselben erschienen überflüssig. Dass das Mittel kein absolut untaugliches gewesen sein muss, versteht sich von selbst. Vergl. Vorbem. II. zu Theil I. Abschn. 2: „Versuch".

2. Mildernde Umstände kennt das preussische Strafgesetzbuch nicht.

3. Der letzte Absatz, der dem preussischen Rechte entspricht, enthält ein selbstständiges Verbrechen, welches möglicher Weise auch vorliegen kann, wenn die Schwangere aus irgend einem Grunde straffrei ist. Erk. 29. Okt. 1852 (Goltdammer Arch. I. S. 242).

4. „Anwenden" und „verabreichen" deuten beide an, dass der Thäter die Mittel der Schwangeren selbst beigebracht, nicht blos ihr eingehändigt hat, damit sie sich dieselben selbst beibringe. Ist letzteres von ihr wirklich geschehen, oder auch nur versucht, so ist das Einhändigen als Beihülfe zum Verbrechen des ersten Absatzes strafbar; ist es nicht dazu gekommen, so ist das Einhändigen allein straffrei. Erk. 9. März 1857 (Just.-Min.-Bl. S. 170).

5. Wenn die von einem Dritten beigebrachten Mittel den Tod oder eine Körperverletzung der Schwangeren zur Folge gehabt haben, so konkurrirt mit dem Verbrechen des § 218 ein anderes. Das preussische Ober-Tribunal nimmt an: das der vorsätzlichen Körperverletzung (resp. mit nachfolgendem Tode). Erk. 16. Juli 1868 (R. d. O. IX S. 454). Dies erscheint zweifelhaft. Denn bei dem Verbrechen wider § 218 ist der Dolus lediglich gegen die Leibesfrucht, nicht gegen die Mutter, welche hier getrennt von der Leibesfrucht gedacht wird, gerichtet. Jedenfalls konkurrirt aber eine fahrlässige Körperverletzung resp. Tödtung.

6. Wie aus den **Motiven** zum folgenden Paragraphen hervorgeht, gehört zum Thatbestande des ersten, wie des letzten Absatzes, dass die Abtreibung erfolgt ist. Ist dies nicht eingetreten, so kann nur, wenn die Erfordernisse des § 43 vorhanden sind, ein strafbarer Versuch vorliegen.

§ 219. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer einer Schwangeren, welche ihre Frucht abgetrieben oder getödtet hat, gegen Entgelt die Mittel hierzu verschafft, bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat. (Entw. § 214.)

Den Fall dieses Paragraphen zeichnete das preussische Strafgesetzbuch nicht besonders aus. Die **Motive** sagen:

> Als einen besonders strafwürdigen Fall hebt der § 214 hervor, wenn der Dritte die Handlung gegen Entgelt, d. h. gegen Gewährung irgend eines Vermögensvortheils begangen hat, und dehnt die Bestrafung auch auf denjenigen aus, welcher die Mittel zu der Abtreibung oder Tödtung der Schwangeren nur verschafft hat. Voraussetzung der Bestrafung ist auch in diesem Falle, dass die Abtreibung oder Tödtung der Leibesfrucht durch die verschafften, angewendeten oder beigebrachten Mittel erfolgt ist.

2. Ist der Erfolg nicht eingetreten, so kann nur § 218 angewandt werden. Wie der Vertreter des Bundesrathes in der Reichstags-Kommissison anerkannt hat, verlangt § 219 die vollendete, von Erfolg gewesene That der Schwangeren.

§. 220. Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung der Tod der Schwangeren verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein. (Pr. § 182. Entw. § 215.)

1. Der Thatbestand entspricht wörtlich dem preussischen § 182. Die Strafe ist im ersten Absatz herabgesetzt, im zweiten beruht die dort angedrohte zeitige Zuchthausstrafe auf einem Beschluss des **Reichstages.**

2. Oppenhof meint, es bedürfe nicht der Feststellung, dass die That ohne Wissen und Willen der Schwangeren begangen worden; vielmehr umgekehrt, falls die Sache dazu angethan sei, der Feststellung des die Strafe mildernden Umstandes, dass sie mit Einwilligung derselben begangen worden. (Note 1 zu § 182.) Das Umgekehrte scheint richtig. Es ist ein erschwerender Umstand, dass die That ohne Wissen und Willen der Schwangeren begangen worden.

3. Wenn der Tod der Schwangeren beabsichtigt war, so liegt selbstverständlich Mord, oder resp Todtschlag vor.

§ 221. Wer eine wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hülflose Person aussetzt, oder wer eine solche Person, wenn dieselbe unter seiner Obhut steht oder wenn er für die Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme derselben zu sorgen hat, in hülfloser Lage vorsätzlich verlässt, wird mit Gefängniss nicht unter drei Monaten bestraft.

Wird die Handlung von leiblichen Eltern gegen ihr Kind begangen, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Ist durch die Handlung *eine schwere Körperverletzung* der ausgesetzten oder verlassenen Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein.

(Pr. § 183. Entw. § 216.)

1. Ueber die Abweichungen dieses Paragraphen von dem preussischen § 183 bemerken die **Motive:**

Das Vergehen der Aussetzung oder des Verlassens hülfloser Personen ist, soweit es Kinder betrifft, nicht wie im § 183 des preussischen Strafgesetzbuches auf Kinder unter sieben Jahren beschränkt, vielmehr auf alle wegen jugendlichen Alters hülflosen Personen ausgedehnt, weil die Natur dieses Vergehens eine solche Beschränkung auf ein bestimmtes Alter nicht rechtfertigt.

Eine weitere Ausdehnung liegt darin, dass das Vergehen überhaupt von denjenigen begangen werden kann, denen gesetzlich oder aus irgend einem anderen Grunde die Obsorge für die Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme hülfloser Personen obliegt.

2. Unter „Aussetzen" verstand die preussische Rechtsprechung ein Hinschaffen an einen Ort, wo die hülflose Person jeder Hülfe entbehrt und fremder Hülfe nur durch Zufall theilhaftig werden kann. Auch ein Polizeiverwalter, der eine in diesem Zustande aufgefundene und unter Fürsorge gebrachte Person wiederum in den früheren Zustand zurückversetzt, macht sich der That schuldig. Oppenhof, Note 2 zu § 183.

3. „Verlassen" setzt eine räumliche Entfernung voraus.

4. Entscheidend ist die für die ausgesetzte oder verlassene Person herbeigeführte Gefahr; hierauf muss der Dolus gerichtet sein.

5. Der preussische § 183 enthielt den zweiten Absatz nicht.

6. „Schwere Körperverletzung" s. § 224.

7. Der preussische § 183 enthielt die Schlussbestimmung:

„Ist die Handlung mit dem Vorsatz zu tödten verübt, so kommen die Strafen des Mordes oder Kindesmordes, oder des Versuchs dieser Verbrechen zur Anwendung."

Die **Motive** bemerken in dieser Beziehung:

War die Aussetzung oder das Verlassen in hülfloser Lage das Mittel eines beabsichtigten Mordes oder Kindesmordes, so findet die Vorschrift des § 73 Anwendung, was einer besonderen Hervorhebung nicht bedurfte.

Undenkbar ist es übrigens nicht, dass der Vorsatz zu tödten obwaltet, und doch die That nicht mit Ueberlegung ausgeführt ist, dass also Todtschlag vorliegt.

§ 222. Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängniss bis zu drei Jahren bestraft.

Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf fünf Jahre Gefängniss erhöht werden.

(Pr. § 184. Entw. § 217.)

1. Der erste Absatz entspricht dem preussischen § 184; nur schien die Festsetzung eines Mindestbetrages entbehrlich. Erforderlich ist nur, dass der Tod mit der Fahrlässigkeit in einem Kausalzusammenhang steht, nicht, dass der Thäter die tödtende Handlung selbst vorgenommen habe; es können daher mehrere fahrlässig handelnde Personen als Miturheber bestraft werden, auch wenn nur einer die tödtende Handlung vorgenommen hat. Erk. 17. Aug. 1868 (R. d. O. XI. S. 276). Bei Ausübung eines Rechtes (z. B. des Züchtigungsrechtes) kann der Thäter durch Ueberschreitung seiner Befugnisse fahrlässig handeln. Erk. 28. Sept. 1860 (Goltdammer Arch. VIII. S. 784). Auch eine uneheliche Mutter kann sich der fahrlässigen Tödtung ihres Kindes in oder gleich nach der Geburt schuldig machen. (Ist konstante Praxis. Oppenhof, Note 8 zu § 184.) Endlich kann die Fahrlässigkeit auch in einer Unterlassung bestehen, namentlich in den Fällen des zweiten Absatzes. Erk. 7. April 1869 (R. d. O. X. S. 203).

2. Der zweite Absatz lautete im preussischen § 184:
„— — so kann derselbe gleich auf eine bestimmte Zeit, welche die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen darf, oder für immer zu einem solchen Amte für unfähig oder der Befugniss zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes verlustig erklärt werden.“

Wie die **Motive** sagen, musste diese Bestimmung auf Grund der neuen Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt S. 245) eine Aenderung erfahren.

Der § 143 der Gewerbe-Ordnung setzt nämlich fest, dass „die Berechtigung zum Gewerbebetriebe weder durch richterliche, noch durch administrative Entscheidung entzogen werden kann“, und der § 144 fügt hinzu:

„Inwiefern, abgesehen von den Vorschriften über die Entziehung des Gewerbebetriebes (§ 143), Zuwiderhandlungen des Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten ausser den in diesem Gesetze erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Gesetzen zu beurtheilen.“

Nach diesen Bestimmungen ist als die Meinung des Gesetzes anzunehmen, dass die Entziehung der Berechtigung zum Gewerbebetrieb künftig — von den besonderen im § 143 für die Steuer- und Pressgesetzgebung bestimmten Ausnahmen abgesehen — überhaupt als Strafart nicht mehr zulässig sein, die Verletzung besonderer Berufspflichten vielmehr nur mit den gewöhnlichen Strafen belegt werden soll. So bedenklich dies gerade in seiner Anwendung auf die hier in Rede stehendenden strafbaren Handlungen auch erscheinen mag, so musste sich doch der Versuch verbieten, ein eben erst gesetzgeberich sanktionirtes Prinzip wieder zu durchbrechen. Es musste vielmehr die in dem vorliegenden § 184 des preussischen Strafgesetzbuches bei fahrlässiger Tödtung und im § 203 bei vorsätzlich oder fahrlässig verübten Körperverletzungen vorgeschriebene Strafe der Verlustig-Erklärung zum selbstständigen Gewerbebetriebe fortfallen. Folgerichtig schien es, auch die Unfähig-Erklärung zu einem Amte an diesen Stellen als besondere Nebenstrafe zu entfernen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass, soweit es sich um öffentliche Beamte handelt, die Vorschriften über die Amtsverbrechen (vergl. z. B. wegen vorsätzlicher Körperverletzungen §§ 337 und 354 des Entwurfs) und die allgemeinen Bestimmungen des Entwurfs über die Strafe der Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, sowie auch die Disziplinargesetze, die Mittel bieten, unfähige Beamte aus ihren Stellungen zu beseitigen und dadurch auch selbst gegen fahrlässige Beschädigungen durch dieselben hinreichenden Schutz zu gewähren. Mit dem Wegfall dieser Nebenstrafe war dagegen die erhöhte Strafbarkeit desjenigen fahrlässigen Handelns, welches mit der Verletzung besonderer Amts- oder Berufspflichten verknüpft ist, durch eine Erhöhung des höchsten Maasses der Strafe zum Ausdruck zu bringen.

Es unterliegt hierbei keinem Bedenken, dass die durch die Gewerbe-Ordnung geschaffene Freiheit der Bewegung und des Erwerbes besondere Strafbestimmungen gegen diejenigen zur Folge haben muss, welche die Freiheit zum Schaden Anderer und damit des gemeinen Besten missbrauchen.

3. Unter den zweiten Absatz fallen auch die sogenannten Kunstfehler der Aerzte, insofern sie den Tod zur Folge gehabt haben. Es war von mehreren Seiten, sogar von der preussischen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen (s. Anlage III. zu den Motiven) angeregt, zu ihren Gunsten eine Ausnahme zu machen, und sie nur für strafbar zu erklären, wenn sie „gegen allgemein anerkannte Regeln der Heilkunst verstossen“ haben. Indessen wurde diese Ausnahme zu Gunsten einer Berufsklasse sowohl in der Bundes-Kommission, als auch demnächst im Reichstage abgelehnt. (Sten. Ber. S. 691—663.) Dabei wurde nicht verkannt, dass im einzelnen Falle die Entscheidung der thatsächlichen Frage, ob ein Kunstfehler vorliege, von dem Gutachten der medizinischen Sachverständigen abhängen werde, und diese den einzelnen Fall nach allen seinen Umständen zu prüfen und dabei zu erwägen haben würden, ob das, was der Arzt unbeachtet gelassen, eine „allgemein anerkannte Regel der Heilkunst“, oder ein vielleicht erst neuerdings gemachter wissenschaftlicher Fortschritt sei, dessen Kunde nicht ohne Weiteres bei jedem Arzt an jedem Orte vorausgesetzt werden dürfe. (A. a. O. S. 662, Abg. Schwarze.)

Siebenzehnter Abschnitt.

Körperverletzung.

Vorbemerkungen.

1. Die **Motive** schicken diesem Abschnitt voraus:

Aus dem entsprechenden sechszehnten Titel des preussischen Strafgesetzbuches mussten auf Grund der in die norddeutsche Gewerbe-Ordnung aufgenommenen Vorschriften entfernt werden:

1. der § 199 über die Medizinalpfuscherei;
2. der § 200 über die zu Unrecht verweigerte ärztliche Hülfe, welcher durch § 144, Absatz 2 der Gewerbe-Ordnung aufgehoben ist;
3. der § 201 über die Bestrafung der Hebammen, welche in wichtigen Fällen die Zuziehung eines approbirten Arztes unterlassen, weil mit der Freigebung der Geburtshülfe für diese Bestimmung im Strafgesetze kein Raum bleibt;
4. der § 203, welcher die Unfähig-, beziehunesweise Verlustig-Erklärung eines Amtes, Berufes oder Gewerbes ausspricht, aus den vorher zu § 222 angegebenen Gründen.

2. Die **Motive** bemerken ferner:

In den §§ 223—226 sind Strafvorschriften gegeben gegen:

1. die vorsätzliche einfache Körperverletzung, d. h. körperliche Misshandlung oder Beschädigung der Gesundheit (§ 223);
2. die vorsätzliche Körperverletzung, wenn dieselbe einen schweren Erfolg nach sich gezogen hut (§ 224);
3. die vorsätzliche Körperverletzung, wenn die Absicht auf Herbeiführung des schweren Erfolges gerichtet war (§ 225);
4. die vorsätzliche Körperverletzung, wenn dieselbe den Tod des Verletzten zur Folge gehabt hat (§ 226).

Dagegen hat der Entwurf den § 190 des preussischen Strafgesetzbuches, welcher die mit Ueberlegung verübte Körperverletzung mit Gefängniss bis zu drei Jahren bestraft, sowie den § 192 a, welcher die sogenannte erhebliche Körperverletzung mit Gefängniss nicht unter sechs Monaten bedroht, nicht aufgenommeu. Statt dessen ist das Strafmaass der vorsätzlichen Körperverletzung, soweit es sich um Gefängnissstrafe handelt, im § 223 von zwei auf drei Jahre erhöht. Dem Richter ist somit genügender Spielraum gegeben, die bisherigen Qualifikationsgründe bei Abmessung der Strafe zu würdigen.

Rücksichtlich der erheblichen Körperverletzung haben die Kriterieen des preussischen Strafgesetzbuches, nämlich:

erheblicher Nachtheil für die Gesundheit oder die Gliedmaassen des Verletzten

und

länger andauernde Arbeitsunfähigkeit,

in der Rechtsprechung bekanntlich zu grossen Zweifeln Veranlassung gegeben. Auch der Abänderungs-Vorschlag, welcher in dem Gutachten der wissenschaftlichen Deputation (Anlage III.) gemacht ist, wird diese Zweifel nicht zu beseitigen vermögen. Insofern jenes Gutachten das Merkmal einer „zwanzig Tage dauernden Krankheit oder eben so lange dauernden Unfähigkeit zu gewohnter Arbeit“ aufstellt, treffen dieselben Bedenken zu, welche die preussische Gesetzgebung im Jahre 1856 veranlassten, von der Festsetzung einer bestimmten Dauer der in Folge der Körperverletzung eingetretenen Arbeitsunfähigkeit Abstand zu nehmen. Es ist deshalb von der Aufstellung eines besonderen Vergehens der erheblichen Körperverletzung abgesehen.

Die **Motive** hätten hinzufügen sollen, dass nach den Beschlüssen der Bundes-Kommission (nicht nach dem preussiscken Entwurf) auch der preussische § 192 (vorsätzliche Misshandlung „gegen ein Mitglied der Kammern, einer anderen politischen Körperschaft, oder einer öffentlichen Behörde, einen öffentlichen Beamten, Religionsdiener, ein Mitglied der bewaffneten Macht, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf“) gestrichen

ist, und zwar offenbar in Folge des Umstandes, dass auch die Beleidigung gegen diese Personen nicht mehr als ein besonderes Vergehen erscheint.

3. Der Grundsatz, den das preussische Strafgesetzbuch in § 185 für den Thatbestand der Tödtung ausdrücklich aufstellte, galt nach der preussischen Praxis analog auch für die Körperverletzung. Das norddeutsche Strafgesetzbuch hat ihn überhaupt als selbstverständlich vorausgesetzt, und nicht ausdrücklich ausgesprochen. (Vergl. Vorbem. 2 zum Abschn. 16.)

4. Die Ausübung des Züchtigungsrechtes schliesst den Dolus einer vorsätzlichen Misshandlung aus. Zweifelhaft ist, ob bei Ueberschreitung des Maasses (dessen Grenze im einzelnen Falle zu prüfen ist) eine vorsätzliche Misshandlung anzunehmen sei. Dies ist gewiss anzunehmen, wenn der Thäter das Bewusstsein der Ueberschreitung hatte. Wenn nicht, wird eine vorsätzliche Misshandlung kaum anzunehmen sein, sondern nur eine fahrlässige. (Die Ansicht des Ober-Tribunals ist dies nicht. Erk. 16. Jan. 1868 R. d. O. IX. 19.) Eine besonders weit gehende Ueberschreitung wird freilich meistens einen thatsächlichen Grund abgeben, das Bewusstsein der Ueberschreitung anzunehmen.

5. Nach preussischem Recht gilt für die Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes der Lehrer (auch der konzessionirten Privatlehrer, K.-O. 10. Juni 1834, G.-S. S. 135) die spezielle Vorschrift, dass strafrechtlich nur eingeschritten werden soll, wenn dem Kinde eine wirkliche Verletzung (d. h. eine gesundheitsgefährliche Beschädigung) zugefügt ist. In allen anderen Fällen soll nur disziplinarisch eingeschritten werden. K.-O. 14. Mai 1825 (G.-S. S. 149). Diese Bestimmung, welche eigentlich das Verfahren betrifft, scheint nicht aufgehoben.

6. Nach preussischem Recht steht ein Züchtigungsrecht der Herrschaft gegenüber dem Gesinde nicht zu (§ 77 der Gesinde-Ordnung vom 8. Nov. 1816). Nur die Privatklage des Gesindes ist unter Umständen ausgeschlossen.

7. Die Anwendung körperlicher Gewalt gegen einen Anderen zum Zweck der Ausübung des Hausrechts schliesst den Dolus der vorsätzlichen Misshandlung aus. Ueber den Exzess gilt hier das Note 4 Gesagte.

8. Ueber das Verhältniss der Körperverletzung zur thätlichen Beleidigung s. Vorbemerkung I. II. 4 zum Abschn. 14.

§ 223. Wer vorsätzlich einen Anderen körperlich misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniss bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft.

Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängniss nicht unter einem Monat zu erkennen.

(Pr. § 187, 191. Entw. § 218.)

1. In § 232 werden die nach diesem Paragraphen strafbaren Körperverletzungen „leichte" genannt.

2. Nach preussischem Recht war es zweifelhaft, ob eine blos psychische Einwirkung, wobei der Körper nicht berührt wird, unter den § 187 fällt. Oppenhof, Note 3 zu § 187. Dies ist jetzt unzweifelhaft der Fall, wenn durch dieselbe Jemand „an der Gesundheit beschädigt ist". Es ergiebt sich übrigens daraus, dass die Ueberschrift des Abschnittes: „Körperverletzung" zu eng ist. Es müsste heissen: „Verbrechen und Vergehen gegen die Gesundheit".

3. Das preussische Strafgesetzbuch und der preussische Entwurf enthalten den Ausdruck: „leibliche Eltern oder Grosseltern". Wenn es im zweiten Absatz statt dessen heisst: „Verwandte aufsteigender Linie", ohne dass die Aenderung motivirt worden, so scheint eine Abänderung des Gedankens auch nicht beabsichtigt. Adoptiveltern wären demnach ausgeschlossen. — Geldstrafe kann übrigens im Fall des zweiten Absatzes nicht eintreten.

§ 224. Hat die Körperverletzung zur Folge, dass der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert oder

in erheblicher Weise dauernd entstellt wird, oder in Siechthum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, so ist auf Zuchthaus bis zu *fünf* Jahren *oder Gefängniss nicht unter einem Jahre* zu erkennen.

(Pr. § 192a, 193. Entw. § 219.)

1. Der preussische § 193 lautete:

Ist bei einer vorsätzlichen Misshandlung oder Körperverletzung der Verletzte verstümmelt, oder der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren.

Die zum Gutachten aufgeforderte preussische wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen erachtete zuvörderst den Begriff der „Verstümmelung" für zu unsicher, beantragte seine Streichung und schlug sodann den Paragraphen fast genau so vor, wie er oben lautet (Anlage III. zu den Motiven). Nur das Wort „anhaltendes" wollte sie vor „Siechthum" einschieben. Dies hat man in der Bundes-Kommission gestrichen, weil — wie die **Motive** sagen —

der Zustand des Siechthums an sich schon eine längere Dauer voraussetzt und der Zusatz leicht Veranlassung zu einer schwankenden Auslegung geben könnte.

2. Es ist nicht erforderlich, dass der Thäter die Folgen gewollt hat (s. den folgenden Paragraphen). Ob er sie hätte voraussehen können, ist Strafzumessungsgrund. Der Vorsatz, einen Andern zu misshandeln oder körperlich zu verletzen, ist hinreichend.

3. Ob das Glied ein „wichtiges" sei, ist eine im einzelnen Falle zu entscheidende medizinische Frage.

4. Aus dem Gegensatz: „Sehvermögen auf einem oder beiden Augen" und „Gehör" geht hervor, dass der Verlust des Hörvermögens auf einem Ohr nicht unter den Paragraphen fällt. Auch die preussische Praxis sah den Verlust des Gehörs auf einem Ohr nicht als Verlust „des Gehörs", sondern als Verstümmelung an. Erk. 6. Sept. 1865, 9. Dez 1868 (R. d. O. VI. S 282. IX. S. 700).

5. Der Versuch dieses Verbrechens ist nicht denkbar, weil der Erfolg vom Thäter nicht gewollt ist, sondern ihm als ein kulposer zugerechnet wird (culpa dolo determinata). Oppenhof, Note 21 zu § 193. Anders im Falle des § 225.

6. Der Entwurf drohte nur Zuchthaus, und zwar bis zu acht Jahren an. Der **Reichstag** ermässigte dies auf „fünf", und fügte alternativ Gefängniss von gleicher Dauer hinzu, hierbei geleitet von dem Grundgedanken, dass, da die Zuchthausstrafe immer der Ehre Abbruch thue, sie allein (auch abgesehen von der Zulässigkeit mildernder Umstände) nicht angedroht werden könne. (Sten. Ber. S. 665, 666.)

§ 225. War eine der vorbezeichneten Folgen beabsichtigt und eingetreten, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(Entw. § 220.)

1. Die Bestimmung fehlt im preussischen Strafgesetzbuche. Vergl. Note 2 zu § 224.

2. Im Falle dieses Paragraphen giebt es keine mildernden Umstände. Vergl. § 228.

3. Ein strafbarer Versuch dieses Verbrechens ist sehr wohl denkbar.

§ 226. Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren *oder Gefängniss nicht unter drei Jahren* zu erkennen. (Pr. § 194. Entw. § 221.)

1. Vergl. die Vorbemerkung 1 zum Abschn. 16 und Note 2 zu § 224.

2. Wegen der vom Reichstage hinzugefügten Gefängnissstrafe s. Note 6 zu § 224. (Sten. Ber. S. 667.)

3. Bei diesem Verbrechen ist ein strafbarer Versuch nicht denkbar. Vergl. Note 5 zu § 224.

§ 227. Ist durch eine Schlägerei oder durch einen von Mehreren gemachten Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperver-

letzung (§ 224) verursacht worden, so ist jeder, welcher sich an der Schlägerei oder an dem Angriffe betheiligt hat, schon wegen dieser Betheiligung mit Gefängniss bis zu drei Jahren zu bestrafen, falls er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist.

Ist eine der vorbezeichneten Folgen mehreren Verletzungen zuzuschreiben, welche dieselbe nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen verursacht haben, so ist jeder, welchem eine dieser Verletzungsn zur Last fällt, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(Pr. § 195. Abs. 1, 2. Entw. § 222.)

1. Die Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen dem preussischen § 195, finden sich auch fast in allen Strafgesetzbüchern.

2. Sind die „Mehreren" als Mitthäter im Sinne des § 47 anzusehen, so kommt der Paragraph nicht zur Anwendung.

Zum Absatz 1.

3. Die preussische Rechtsprechung verlangte zu einer „Schlägerei" gegenseitige Thätlichkeiten von mehr als zwei Personen (Erk. 14. April 1864. R. d. O. IV. S. 456); beim Angriff mindestens zwei Personen, die einen Dritten oder Mehrere angreifen. Erk. 31. Jan. 1867. R. d. O. VIII. S. 82.

4. Der „Tod" oder die „schwere Körperverletzung" darf nicht nothwendig während der Schlägerei bereits eingetreten, muss aber eine Folge der dabei zugefügten Thätlichkeiten sein.

5. Zur „Betheiligung" gehört nicht nothwendig ein Mitschlagen. Auch eine Betheiligung durch Anwesenheit, Schreien, Streiten genügt. (Ist nicht konstante Praxis. Oppenhof, Note 11 zu § 195.)

6. Gleichgültig ist, ob die Betheiligung auf Seiten des Verletzten, oder seiner Gegner stattfand. Dagegen hat man in der preussischen Praxis angenommen, dass auf den Verletzten selbst die Bestimmung keine Anwendung leidet; ausser wenn auch Andere in gleichem Grade verletzt sind. Erk. 13. Mai 1859 (Just.-Min.-Bl. S. 187).

7. Vorausgesetzt wird eine Betheiligung zu der Zeit, zu welcher die tödtliche oder schwere Verletzung erfolgte.

8. Gleichgültig ist, ob die Tödtung oder Verletzung als vorsätzliche oder fahrlässige irgend Jemandem zuzurechnen ist (der Thäter könnte z. B. nicht zu ermitteln oder die That in der Nothwehr zugefügt sein), „da die ganze Vorschrift einen überwiegend polizeilichen Charakter hat". Erk. 29. Mai 1861 (R. d. O. I. S. 412).

9. Es ist ein Strafausschliessungsgrund, dass der Betheiligte ohne sein Verschulden hineingezogen worden. Derselbe ist übrigens der Natur der Sache nach nur bei einer Schlägerei, nicht bei einem Angriff denkbar.

Zum Absatz 2.

10. Die Voraussetzung ist auch hier dieselbe wie im ersten Absatz, dass bei einer Schlägerei oder einem von Mehreren verübten Angriff die Tödtung oder schwere Körperverletzung erfolgt sei.

11. Die Urheber solcher Verletzungen, welche für den Eintritt des Erfolges (der schweren Verletzung, des Todes) nicht erheblich waren, sind nur nach dem ersten Absatz strafbar.

12. Der preussische § 195 enthielt den Schlusssatz:

„Die Anwendung der Gesetze gegen diejenigen, welche als Urheber eines Mordes oder Todtschlages oder einer schweren oder erheblichen Körperverletzung oder als Theilnehmer an diesen strafbaren Handlungen schuldig sind, ist hierdurch nicht ausgeschlossen."

Dies versteht sich aber von selbst, und ist fortgelassen.

13. Vergl. übrigens den Fall, der in § 367 Nr. 10. als Uebertretung mit Strafe bedroht ist.

14. Wenn der **Reichstag** aus den in Note 3 zu § 32 angegebenen Gründen in den §§ 221 und 226 die Gefängnissstrafe elektiv neben der Zuchthausstrafe androhte, so

hätte dasselbe auch hier geschehen müssen. Es scheint nur übersehen! Es wird aber die Annahme mildernder Umstände praktische Nachtheile verhüten.

§ 228. Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist in den Fällen der §§ 224 und 227 *Absatz 2* auf Gefängniss nicht unter einem Monat, und im Falle des § 226 auf Gefängniss nicht unter drei Monaten zu erkennen.

Diese Ermässigung der Strafe bleibt ausgeschlossen, wenn die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen ist.

(Pr. § 196. Entw. § 223.)

Wegen des zweiten Absatzes s. Note 3 zu § 223.

§ 229. Wer vorsätzlich einem Anderen, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit *zu zerstören* geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden, *auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder* auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.

(Pr. § 197. Entw. § 224.)

1. Der preussische § 197 und der preussische Entwurf enthielten die Worte: „zu zerstören". Dies wurde in der Bundeskommission umgeändert in „zu beschädigen" (die Motive ergeben nicht, warum). In der Reichstagskommission wurde aber die alte Fassung wiederhergestellt.

2. Sodann bemerken die **Motive:**

Der Paragraph weicht nur insofern vom preussischen Strafgesetzbuch ab, als durch die Worte „um die Gesundheit zu beschädigen" die verbrecherische Absicht ausdrücklich näher bezeichnet ist. Durch diesen Zusatz erledigen sich auch die Bedenken, welche gegen die Beibehaltung des Wortes Gift erhoben werden können. Der Ausdruck ist beibehalten, weil er der hergebrachten Auffassung des gemeinen Lebens entspricht und weil durch den allgemeinen Zusatz: „oder andere Stoffe, welche die Gesundheit zu beschädigen (resp. zu zerstören) geeignet sind", hinreichend angedeutet wird, dass nach der Meinung des Gesetzes auch Gift objektiv dieselbe Eigenschaft besitzen müsse. So richtig es deshalb auch sein mag, dass, wie das Gutachten der wissenschaftlichen Deputation ausführt, die Eigenschaft eines Stoffes als Gift sich nach den Grundsätzen chemischer und medizinischer Wissenschaft allgemein nicht vorher bestimmen lasse, so handelt es sich nach dem Sinne und der Fassung des Entwurfs doch nicht um eine solche abstrakte Feststellung des Begriffes. Das Gesetz hat nicht durchweg Stoffe im Auge, welche unbedingt und unter allen Umständen als gesundheitsschädlich zu betrachten sind. Vielmehr ist im einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Qualität und Quantität des beigebrachten Stoffes, auf die körperliche Beschaffenheit desjenigen, dem ein Stoff beigebracht worden ist, überhaupt mit Rücksicht auf die besonderen Umstände zu entscheiden, ob der Stoff als ein gesundceitsschädlicher zu erachten sei. Dass dem Thäter die schädliche Eigenschaft bewusst gewesen sein muss, folgt aus dem allgemeinen Grundsatze des § 59.

3. Liegt die Absicht zu tödten vor, so kömmt § 211 resp. § 212 zur Anwendung.

4. Im Falle des zweiten Absatzes wird kein anderer Dolus vorausgesetzt, als im Falle des ersten Absatzes. Es ist daher ein Versuch des Verbrechens wider Absatz 1, nicht aber wider Absatz 2 denkbar. Vergl. Note 5 zu § 224.

§ 230. Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines Anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.

War der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre Gefängniss erhöht werden.

(Pr. § 198. Entw. § 223.)

1. Die **Motive** bemerken:

Bei den aus Fahrlässigkeit verursachten Körperverletzungen musste aus den bereits oben zu § 222 angegebenen Erwägungen, mit der Verletzung besonderer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflichten eine Erhöhung des Strafmaasses verbunden werden.

Eine Aenderung zu Gunsten von Medizinalpersonen konnte auch hier nicht als statthaft erscheinen. Es kam vielmehr in Frage, ob die durch die Gewerbe-Ordnung bewirkte Freigebung der Heilkunst nicht die Aufstellung besonderer Strafbestimmungen gegen Personen, welche, ohne approbirt zu sein, gewerbsmässig die Heilkunst betreiben, erforderlich mache. Man erachtete es indescen bedenklich, strafrechtlich zwischen Personen, welche ohne eine Approbation, und solchen, welche auf Grund einer solchen die Heilung Anderer unternehmen, zu unterscheiden. Die allgemeine Vorschrift des § 230 wird in der Regel gegen Nichtapprobirte ausreichenden Schutz gewähren. Dieser Schutz musste von Amts wegen und im öffentlichen Interesse eintreten können und deshalb die Bestrafung der Verletzung von Gewerbspflichten nicht von einem Antrage abhängig gemacht werden, und zwar letzteres allgemein, indem ähnliche Gründe auch bei andern Gewerbetreibenden zutreffen.

Nur gegen die bei Bauten begangenen Fahrlässigkeiten schien eine besondere Strafbestimmung nothwendig. Wer auf Grund der durch die Gewerbe-Ordnung erfolgten Freigebung des Baugewerbes einen Bau ohne die hierzu erforderliche Kenntniss unternimmt, setzt hierdurch Gesundheit und Leben Anderer leicht der erheblichsten Gefahr aus. Dieses trifft für jeden zu, welcher einen Bau unternimmt, mag er denselben für sich oder gewerbsmässig für Andere ausführen. Das öffentliche Interesse verlangt, dass ein solcher Unternehmer die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst nicht aus den Augen setze. Mit Rücksicht darauf aber, dass Fahrlässigkeiten dieser Art nicht bestimmte Personen treffen, sondern eine gemeine Gefahr mit sich führen, ist die Strafbestimmung in den § 330 unter die Vorschrift des Abschnitts 28 „Gemeingefährliche Verbrechen“ aufgenommen.

2. „Körperverletzung“ ist hier in demselben Sinne wie in § 223 zu nehmen, so dass jede Beschädigung der Gesundheit darunter fällt.

3. Nach der preussischen Praxis ist der Paragraph auch anwendbar, wenn Jemand, welcher weiss, dass er syphilitisch krank ist, mit einer andern Person den Beischlaf vollzieht und sie ansteckt.

§ 231. *In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende* Busse bis zum Betrage von *zwei*tausend Thalern erkannt werden.

Eine erkannte Busse schliesst die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

Für diese Busse haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.

(Entw. § 225.)

1. Der Entwurf lautet im ersten Absatz:

Auf Verlangen des Verletzten kann zu seinen Gunsten bei einer vorsätzlichen Körperverletzung, welche ihm ohne seine Schuld zugefügt worden ist, neben der Strafe auf eine Busse bis zum Betrage von eintausend Thalern erkannt werden.

Der **Reichstag** änderte hieran materiell, dass die Busse auch bei fahrlässigen Körperverletzungen zulässig sein sollte, dass es ferner nicht darauf ankommen sollte, ob die Verletzung dem Verletzten ohne seine Schuld zugefügt ist; sodann erhöhte er den Höchstbetrag der Busse und fügte endlich das im zweiten Absatz ausgesprochene Prinzip hinzu.

2. Vergleiche die Noten 1, 3, 4, 5 zu § 188. Von dem § 188 weicht der § 231 nur ab:

a) einmal darin, dass es hier als Vorbedingung nicht ausdrücklich hingestellt ist, dass ein materieller Nachtheil entstanden sein muss, weil derselbe hier in der Verletzung schon enthalten ist;

b) sodann darin, dass auch wegen fahrlässiger Verletzung auf eine Busse erkannt werden kann, weil bei der Busse nicht die Strafe sondern die Entschädigung in's Auge gefasst ist (Sten. Ber. S. 668, Abg. Lasker);

c) dass hier noch besonders bemerkt ist, dass für die Busse die zu derselben Verurtheilten solidarisch haften. Die **Motive** bermerken:

Die Haftpflicht mehrerer zu einer solchen Busse Verurtheilten regelt sich nach den privatrechtlichen Grundsätzen über die Gesammtschuld. Nach der Fassung des Gesetzes bedarf es übrigens kaum der Hinweisung darauf, dass bei mehreren Theilnehmern an einer Körperverletzung der Richter berechtigt ist, alle oder nur einen oder einzelne derselben zu der Busse zu verurtheilen.

Bei der Verleumdung oder Beleidigung war eine solche Bestimmung nicht am Platze. Haben Mehrere eine verleumderische Aeusserung gemacht, so hat jeder das Vergehen für sich ganz begangen, und jeder kann für sich allein zu einer Busse verurtheilt werden.

§ 232. Die Verfolgung leichter *vorsätzlicher, sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter* Körperverletzungen (§§ 223, 230) tritt nur auf Antrag ein, *insofern nicht die Körperverletzung mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist.*

Die in den §§ 195, *196* und 198 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung. (Pr. §§ 189, 198. Entw. §§ 226, 228, Abs. 3.)

1. Auch nach dem Entwurf war die Nothwendigkeit eines Antrages die Regel. Der Entwurf erachtete einen Antrag ausnahmsweise für nicht erforderlich:

a) „wenn die vorsätzliche Körperverletzung gegen ein Mitglied einer Behörde, einen Beamten, einen Religionsdiener, ein Mitglied der bewaffneten Macht, einen Geschworenen oder Schöffen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen ist;"

b) wenn bei der fahrlässigen Körperverletzung eine schwere Körperverletzung vorliegt, oder die Körperverletzung mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist.

Der **Reichstag** hat die erste Ausnahme gestrichen, dagegen die Vorschrift des § 196 auch hier für anwendbar erklärt, wonach in diesen Fällen ausser den unmittelbar Betheiligten auch deren amtliche Vorgesetzte zum Strafantrag befugt sind. Vergleiche § 196 und die Noten dazu (Sten. Ber. S. 669). Desgleichen hat er von der zweiten Ausnahme den ersten Fall gestrichen, den zweiten aber bestehen lassen und denselben auch auf die vorsätzlichen Körperverletzungen ausgedehnt. (Sten. Ber. S. 669, 670.) [Letzteres enthielt auch schon das lübeckische Strafgesetzbuch § 155.]

2. Vergleiche die Noten zu §§ 195, 198.

§ 233. Wenn leichte Körperverletzungen mit solchen, Beleidigungen mit leichten Körperverletzungen oder letztere mit ersteren auf der Stelle erwidert werden, so kann der Richter für beide Angeschuldigte, oder für einen derselben eine der Art oder dem Maasse nach mildere oder überhaupt keine Strafe eintreten lassen. (Pr. § 188. Entw. § 224.)

1. Vergleiche § 199 und die Noten dazu, insbesondere über den Begriff „auf der Stelle" Note 4.

2. Vorausgesetzt wird auch hier, dass beide auf Bestrafung angetragen haben. Hat der zuerst Beschuldigte seinerseits keinen Strafantrag gestellt, sondern sich nur zu seiner Vertheidigung auf den § 233 berufen, so kann der Ankläger nicht bestraft werden, wohl aber der Beschuldigte straffrei ausgehen.

Achtzehnter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit.

Die **Motive** bemerken im Allgemeinen:

In Uebereinstimmung mit dem preussischen Strafgesetzbuche begreift der vorliegende Abschnitt unter dem Gesammtbegriffe: „Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit die Verbrechen und Vergehen

des Menschenraubes,
der Entführung,
der Beraubung der persönlichen Freiheit,
der Nöthigung und
der Bedrohung.

Der schwere Hausfriedensbruch ist, wie bereits früher erwähnt, in den Abschnitt über: „Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung" aufgenommen.

§ 234. Wer sich eines Menschen durch List, Drohung oder Gewalt bemächtigt, um ihn in hülfloser Lage auszusetzen oder in Sklaverei, Leibeigenschaft oder in auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste zu bringen, wird wegen Menschenraubes mit Zuchthaus bestraft. (Pr. § 204. Entw. § 229.)

1. Die **Motive** bemerken:

Wenn der § 229 den Thatbestand des „Menschenraubes" dadurch erweitert hat, dass er nicht mehr wie § 204 des preussischen Strafgesetzbuchs auch die „Entführung" eines Menschen bedingt, vielmehr nur verlangt, dass unter Voraussetzung der andern Erfordernisse der Thäter sich eines Menschen „bemächtigt" habe, so entspricht diese Abänderung dem herkömmlichen Begriffe des Menschenraubes und steht auch mit der Mehrzahl der deutschen Strafgesetzgebungen in Einklang.

Vergleiche Sachsen Art. 194, Thüringen Art. 140, Braunschweig § 169, Hessen Art. 299, Hamburg Art. 141.

2. Das Wort „Drohung" fehlte im preussischen § 204. Ueber den Begriff derselben vergleiche Note 2 zu § 240.

§ 235. Wer eine minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern oder ihrem Vormunde entzieht, wird mit Gefängniss und, wenn die Handlung in der Absicht geschieht, die Person zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. (Pr. §§ 205, 206. Entw. § 235.)

1. Die **Motive** bemerken:

Die Abänderung, dass § 235 nicht, wie dies im entsprechenden § 205 des preussischen Strafgesetzbuches geschehen ist, von einem „Entführen", sondern von einem „Entziehen" minderjähriger Personen spricht, erfolgte, um schon durch die Ausdrucksweise anzuzeigen, dass das einschlägige Verbrechen als eine besondere Art des Menschenraubes, nicht aber, wie im preussischen Strafgesetzbuche, als eine besondere Art der Entführung aufzufassen sei. Der rechtsgeschichtlichen Entwickelung entsprechend, nimmt nämlich der Entwurf an, dass die „Entführung" nur an Frauenspersonen begangen werden kann.

2. Auch hier fehlt das Wort „Drohung" im preussischen § 205. Vergl. über den Begriff der Drohung Note 2 zu § 240.

3. Die „Einwilligung" der entzogenen Person ist gleichgültig. Die Einwilligung der Eltern oder des Vormundes aber schliesst die Strafbarkeit aus. Hierin liegt eine Abweichung von dem preussischen Recht, insofern das letztere die Entführung eines Menschen unter sechszehn Jahren, um ihn zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, auch dann strafte, wenn jene Einwilligung vorhanden war.

4. Die Minderjährigkeit ist nach dem partikularen Civilrecht zu beurtheilen.

§ 236. Wer eine Frauensperson *wider ihren Willen* durch List, Drohung oder Gewalt entführt, um sie zur Unzucht zu bringen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren *und, wenn die Entführung begangen wurde, um die Entführte zur Ehe zu bringen, mit Gefängniss* bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. (Pr. § 207. Entw. § 231.)

1. Die **Motive** bemerken zu den §§ 236—238:
Die die „Entführung" betreffenden §§ 236 bis 238 entsprechen im Wesentlichen den §§ 206 bis 209 des preussischen Strafgesetzbuches. Die Abweichung, dass nicht bloss eine durch List oder Gewalt, sondern auch eine mittels Drohung bewirkte Entführung bestraft werden soll, beruht auf der Aehnlichkeit, welche Drohung und Gewalt, als Zwangsmittel angewendet, mit einander haben.

2. Der Entwurf enthielt nun hier aber keine Unterscheidung der beiden Fälle, je nachdem die Absicht dahin ging, die Entführte zur Unzucht oder aber zur Ehe zu bringen. Die Reichstagskommission hat diese Unterscheidung hinein gebracht, und im letzteren (milderen) Falle nur Gefängniss angedroht. Die von ihr ferner zugefügten Worte „wider ihren Willen" sollen nur den Gegensatz zum folgenden Paragraphen klar stellen. Es ist danach selbstverständlich, dass die List, Drohung oder Gewalt gegen die Entführte ausgeübt sein muss.

3. Dagegen ist es nicht nöthig, dass der Entführer beabsichtigt, selbst mit der Entführten Unzucht zu treiben oder eine Ehe einzugehen. Auch eine Kupplerin z. B. kann das Verbrechen begehen.

4. „Unzucht" ist hier gleichbedeutend mit „Beischlaf".

5. Der zweite Absatz ist ein Zusatz des **Reichstages.** (Sten. Ber. S. 670.)

§ 237. Wer eine minderjährige, unverehelichte Frauensperson mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern oder ihres Vormundes, entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird mit Gefängniss bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. (Pr. § 208. Entw. § 232.)

1. Der erste Absatz entspricht wörtlich dem preussischen § 208.

2. Der Paragraph bezieht sich auch auf Wittwen.

3. Wenn die Frauensperson nur auf Zureden eines Andern entflohen ist, findet der Paragraph keine Anwendung.

4. „Unzucht" s. Note 4 zu § 236.

5. Der zweite Absatz ist auch hier vom **Reichstag** hinzugefügt. (Sten. Ber. S. 670.)

§ 238. Hat der Entführer die Entführte geheirathet, so *findet die Verfolgung nur statt*, nachdem die Ehe für ungültig erklärt worden ist. (Pr. § 209. Entw. § 233.)

1. Der Paragraph bezieht sich auf die beiden vorhergegangenen Paragraphen.

2. Der preussische § 209 lautete:
Hat der Entführer (§§ 207, 208) die Entführte geheirathet, so kann gegen denselben nur auf den Antrag derjenigen Personen verfahren werden, welche auf die Ungültigkeitserklärung der Ehe anzutragen befugt sind; auch darf derselbe nicht eher verurtheilt werden, als bis die Ehe vorher für ungültig erklärt worden ist.

Auch der Entwurf behielt das Prinzip bei, dass in diesem Falle die Verfolgung „nur auf Antrag der zur Anfechtung der Ehe Berechtigten eintreten" solle, nachdem die Ehe für ungültig erklärt ist. Er wich also vom preussischen § 233, wie die **Motive** bemerken, nur insofern ab, als

dieser letztere zwar eine Verurtheilung des Entführers erst nach Auflösung der Ehe gestattet, eine strafrechtliche Verfolgung aber schon während bestehender Ehe zulässt. Der Entwurf hielt dieses letztere als unvereinbar mit dem Wesen der Ehe und will daher auch erst nach Auflösung der Ehe eine strafrechtliche Verfolgung des Entführers gestatten.

Der **Reichstag** hatte die Nothwendigkeit des Antrages bereits in den beiden vorhergehenden Paragraphen hinzugefügt. Es bedurfte daher hier keiner weiteren Bestimmung. Dagegen ist durch den Strich der Worte „nur" bis „Berechtigten" die hier vorgeschlagene Ausnahme von der Regel des § 65 beseitigt. Die Ausnahme bestand nach dem preussischen Recht und dem Entwurf nämlich darin, dass nur diejenigen, welche auf Ungültigkeit der Ehe anzutragen befugt sind, zum Strafantrag berechtigt sein sollten, die Entführte selbst also auch nur unter der Bedingung, dass sie darauf anzutragen befugt war [was nach preussischem A. L. R. II. 1, § 973 nicht immer der Fall war]. Nachdem diese Ausnahme weggefallen, ist die Regel des § 65 auch hier eingetreten, d. h. die Entführte hat immer das Recht das Strafantrages. Dagegen soll die Verfolgung erst eintreten, nachdem die Ehe für ungültig erklärt ist. Die dreimonatliche Rügefrist (§ 59) läuft daher hier von der Rechtskraft des die Ungültigkeit der Ehe aussprechenden Urtheils. (Die Sache liegt hier anders als in § 170 und 172, wo die Auflösung der Ehe zwar Bedingung der Bestrafung ist, keineswegs aber bestimmt ist, dass die Verfolgung, was die Zeit anlangt, erst nach der Auflösung der Ehe beginnen könne.

§ 239. Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise des Gebrauches der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Gefängniss bestraft.

Wenn die Freiheitsentziehung über *eine Woche* gedauert hat, oder wenn eine schwere Körperverletzung des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden ist, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter einem Monate ein.

Ist der Tod des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter drei Monaten ein. (Pr. §§ 210, 211. Entw. § 234.)

1. Der § entspricht mit einigen Abweichungen dem preussischen § 210. Wo jetzt die Worte „eine Woche" stehen, enthielt der Entwurf im Anschluss an das preussische Recht die Frist von einem Monat.

Das preussische Recht enthielt aber ferner in § 211 eine Anzahl Fälle, in denen eine widerrechtliche Freiheitsberaubung nicht vorliegen sollte („wenn eine Person vorläufig ergriffen oder festgenommen wird, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, die Flucht ergreift oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder wenn in einem solchen Falle Grund zu der Besorgniss vorliegt, dass die Identität der Person sonst nicht festsustellen sein werde").

Die **Motive** bemerken:

> Für die widerrechtliche Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen stellt der Entwurf dieselben Kriterien auf, welche das preussische Gesetz enthält. Indem er aber noch den Fall würdigt, in welchem der Tod des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden ist, ergänzt er zugleich, der allgemeinen systematischen Eintheilung gemäss, das preussische Strafgesetzbuch. Die in diesem letzteren für die Fälle schwerer Freiheitsberaubung nicht zugelassene Annahme von mildernden Umständen sind, als durch die Erfahrung geboten, für nothwendig erachtet worden.
>
> Dagegen hielt der Entwurf es nicht für angezeigt, in die Strafvorschriften eine besondere Belehrung darüber aufzunehmen, welche Handlungen nicht als eine widerrechtliche Freiheitsberaubung angesehen werden sollen.

2. Im Sinne des preussischen Rechts ist das Bewusstsein von der Rechtswidrigkeit der Freiheitsberaubung erforderlich, und wenn dabei eine vorhandene Befugniss nur überschritten sein sollte, das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit dieser Ueberschreitung. Dies ist konstante Praxis. Oppenhof Note 1, 6 zu § 210. Wenn daselbst aber bemerkt wird, es genüge zur Annahme einer widerrechtlichen Freiheitsberaubung nicht, wenn dieselbe an sich berechtigt gewesen und dabei nur in formeller Beziehung von den bestehenden Vorschriften abgewichen worden sei, es sei daher ein zu einer Verhaftung

berufener Beamter, wenn er dieselbe nur in vorschriftswidriger Weise, z. B. bei Nacht oder an einem Orte vollstrecke, wo er zu fungiren nicht berufen sei, nicht nach diesem Paragraph, sondern nur disziplinarisch strafbar, so scheint das nicht richtig. Es kann doch nicht darauf ankommen, ob ein Beamter irgend wo, irgend wann, unter irgend welchen Veranlassungen zu einer Freiheitsberaubung befugt sein könnte, sondern darauf, ob er an diesem Orte, zu dieser Zeit, unter diesen Bedingungen dazu befugt war, und wenn er sich ferner bewusst war, dass ihm das Recht dazu an diesem Ort (z. B. ausserhalb seines Amtsbezirks), zu dieser Zeit (z. B. zu einer gesetzlich verbotenen Zeit), unter diesen Bedingungen fehle, so würde er unzweifelhaft unter diesen Paragraph fallen müssen; zu bemerken ist jedoch, dass auf Beamte in erster Linie der § 341 Anwendung findet. Siehe die Noten dazu.

3. Was zum „Einsperren" gehört, ist thatsächliche Frage. Es müssen objektive Hindernisse und zwar erhebliche dem Verlassen des Ortes entgegenstehen. Eine absolute Unmöglichkeit ist nicht erforderlich; es genügt, wenn die Freiheit z. B. nicht ohne Klettern oder besondere Geschicklichkeit zu erreichen ist. Erk. 20. Mai 1859 (Goltdammer Arch. VII. S. 714), 10. März 1865 (R d. O. V. S. 551), 27. Mai 1864 (R. d. O. IV. S. 545).

4. Die Beraubung der Freiheit „auf andere Weise" muss in einer der Einsperrung analogen Weise geschehen, z. B. wenn ein auf dem Wasser Befin licher gehindert wird, zu landen. Erk. 19. Febr. 1868 (Goltdammer Arch. XVI. S. 291).

5. Unter diesen Paragraph würde nach Oppenhof's Ansicht (Note 14 zu § 210) auch fallen, wer durch wissentlich falsche Angaben die ungerechtfertigte Aufnahme Jemandes in das Irrenhaus bewirkt Dies wird wenigstens dann der Fall sein, wenn er selbst ihn in die Anstalt bringt und derselben übergiebt.

§ 240. *Wer einen Anderen widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung,* Duldung *oder Unterlassung nöthigt,* wird mit Gefängniss bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. (Pr. § 212. Entw. §. 235.)

1. Der preussische § 212 lautet:

Wer einen Anderen zu einer Handlung oder Unterlassung dadurch zwingt oder zu zwingen versucht, dass er denselben schriftlich oder mündlich mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, hat Gefängniss bis zu einem Jahre verwirkt.

Es wurde in der preussischen Rechtsprechung nun angenommen, dass, da es sich hier von einem durch unberechtigte Einwirkung auf den Willen eines Andern begangenen Vergehen handelt, der „Versuch zu zwingen" den Voraussetzungen des preussischen § 31 nicht zu entsprechen brauche. Vergl. Note 4 zu § 43

An diese Auffassung, und ihr durch eine anderweite Formulirung Rechnung tragend, schloss sich der Entwurf an, welcher lautet:

Wer gegen einen Anderen Gewalt anwendet oder ihn mit der Begehung eines Verbrechens bedroht, um ihn zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, wird mit Gefängniss bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern bestraft.

Die Verfolgung tritt eur auf Antrag ein.

Wie die **Motive** hervorheben, war der Begriff der „Nöthigung" mit den Vorschriften der meisten deutschen Strafgesetzbücher dadurch in Einklang gebracht, dass der Thatbestand derselben auch dann angenommen wurde, wenn Jemand nicht Drohungen, sondern Gewalt angewandt hat In der That war dies eine sehr fühlbare Lücke des preussischen § 212 gewesen. Andererseits wurde die Bedrohung mit der Verübung eines Verbrechens, nicht bloss eines Vergehens, gefordert und nach dieser Seite hin der Thatbestand beschränkt. Die **Motive** bemerkten:

Sowohl für die Erweiterung, wie für die Einengung war die Rücksicht maassgebend, solche Handlungen in Betracht zu ziehen, durch welche ein widerrechtlicher Zwang zur Vornahme einer Handlung etc. hervorgebracht wird.

Dem **Reichstag** schienen diese Gründe aber nicht überzeugend, und er änderte den Paragraph so ab, wie er im Text angegeben ist.

Die Einschaltung des Wortes „widerrechtlich" stellt zwar nur den Gedanken klar, den auch der Entwurf verfolgt hatte. Dagegen wurde auch die Bedrohung mit Verübung eines Vergehens (z. B. einer Misshandlung, einer Verleumdung, einer wissentlich falschen Denunziation) für ausreichend erachtet und insoweit zum preussischen Recht zurück gekehrt.

Umgekehrt wurde der Entwurf in einem andern Punkt, in welchem er dem preussischen Recht gefolgt war, abgeändert. Als Thatbestand wurde, wie es natürlich ist, die Nöthigung hingestellt, d. h. der Erfolg; nicht die Drohung oder Gewalt, d. h. das Mittel zur Erreichung desselben; und ausserdem wurde der Versuch, auf den aber — abweichend vom preussischen Recht — die allgemeinen Bestimmungen der §§ 43 bis 46 Anwendung finden, mit Strafe bedroht. (Sten. Ber. S. 672.)

2. Ueber den Begriff der Gewalt und Drohung s. die Noten 4, 5 zu § 113. Drohung ist psychische Gewalt oder richtiger Gewalt mit psychischen Mitteln, d. h. dadurch, dass dem Bedrohten ein zukünftiges Uebel in Aussicht gestellt wird, in der Absicht, dass er, behufs Vermeidung dieses Uebels, seinen Willen aufgiebt, und einem fremden folgt. Wie zum Begriff der physischen Gewalt ein ernstliches körperliches Widerstreben gehört, welches gebrochen wird, oder gebrochen werden soll, so auch zum Begriff der Drohung ein ernstlicher psychischer Widerstand. Es muss vorhanden sein: metus, qui in constantem virum cadit. Nicht jedes drohende Wort ist im rechtlichen Sinne eine Drohung. Andererseits giebt es auch Drohungen durch konkludente Handlungen, ohne dass ein Wort angewandt (gesprochen oder geschrieben) wird. Es kommt daher darauf an, ob die Drohung geeignet war, als solche Eindruck zu machen und ob sie Eindruck gemacht hat, sodann aber, ob der Drohende sich dieses Charakters seiner Handlung bewusst war. Eine Drohung mit „gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben" wird nicht verlangt.

3. Bei der Drohung muss erkennbar sein, mit welchem Verbrechen oder Vergehen gedroht ist.

4. Gleichgültig ist, ob die Drohung dahin ging, das in Aussicht gestellte Verbrechen oder Vergehen gegen den zu Nöthigenden oder gegen einen Dritten zu begehen, sofern sie nur den erforderlichen Eindruck auf den Willen dessen, der genöthigt werden soll, gemacht hat.

5. Nöthigung zur Unterlassung einer rechtswidrigen Handlung ist keine widerrechtliche und fällt daher nicht unter diesen Paragraphen.

6. Wenn die Gewalt oder Drohung angewandt wird, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, so liegt Erpressung resp. Raub vor (s. §§ 253, 249.)

§ 241. Wer einen Anderen mit der Begehung eines Verbrechens bedroht, wird mit Gefängniss bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundert Thalern bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. (Pr. § 213. Entw. § 236.)

1. Das hier vorgesehene Vergehen der Drohung an sich ist nicht, wie im preussischen Recht, auf Bedrohung mit „Brand oder Ueberschwemmung" beschränkt, sondern auf Bedrohung mit irgend einem Verbrechen ausgedehnt.

2. Aus der Vergleichung dieses Vergehens mit dem schwereren des § 126 ergiebt sich, dass hier auch der Rechtsfriede eines Einzelnen geschützt werden soll.

3. Gleichgültig ist, ob die Drohung ernst gemeint war, wenn sie nur geeignet war, den Rechtsfrieden eines Andern zu stören, und der Thäter sich dieses ihres Charakters bewusst war. Erk. 18 Mai 1854 (Goltdammer Arch. II. S. 690), 6. Febr. 1863 (R. d. O. III. S. 271). Daher ist es wesentlich, dass die Drohung zur Kenntniss des Bedrohten und zwar, wenn sie in seiner Abwesenheit ausgesprochen wurde, mit Willen des Thäters zu seiner Kenntniss gelangt ist.

4. Unwesentlich ist es, ob der Thäter durch die Drohung einen Zweck erreichen wollte oder nicht.

Neunzehnter Abschnitt.

Diebstahl und Unterschlagung.

§ 242. Wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängniss bestraft.

Der Versuch ist strafbar. (Pr. §§ 215–217. Entw. § 237.)

1. Die Definition des Diebstahls stimmt wörtlich mit der Definition der Gesetzbücher von Preussen (§ 215), Oldenburg (Art. 198) und Lübeck (§ 177) überein, welche sich ihrerseits der des würtembergischen Gesetzbuches (von 1839 Art 316), also lautend:

„Wer wissentlich eine fremde bewegliche Sache ohne Einwilligung des Eigenthümers oder Inhabers, jedoch ohne Gewalt an einer Person, in seinen Besitz nimmt, um dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, begeht einen Diebstahl.“

angeschlossen hatte, und welche der des neuen Strafgesetzbuchs von Baiern (von 1861 Art. 271), also lautend:

Wer ohne Gewalt an einer Person eine fremde bewegliche Sache in der Absicht rechtswidriger Zueignung aus dem Gewahrsam eines Andern wegnimmt, ist des Diebstahls schuldig.

zum Grunde liegt.

Die übrigen deutschen Strafgesetzgebungen hatten es für nöthig erachtet, den animus lucri faciendi in die Definition hineinzubringen. Noch auf der Grenze gewissermaassen steht die Definition des hessischen Strafgesetzbuches Art. 354:

Wer von einer fremden beweglichen Sache, ohne Einwilligung des Eigenthümers oder Inhabers, jedoch ohne Gewalt an einer Person, Besitz ergreift, um dieselbe rechtswidrig zu gewinnen, macht sich des Diebstahls schuldig

Sodann bestimmen aber die Gesetzbücher von Braunschweig § 213:

Wer wissentlich eine fremde, in dem Gewahrsam eines Anderen befindliche bewegliche Sache ohne Einwilligung des Berechtigten, jedoch ohne Gewalt an einer Person, an sich nimmt, um sich dieselbe in gewinnsüchtiger Absicht zuzueignen, soll folgendermaassen bestraft werden u. s. w.

Baden § 376:

Wer eigenmächtig von einer fremden beweglichen, in der Inhabung eines Anderen befindlichen Sache in der Absicht Besitz ergreift, durch deren Zueignung sich oder einem Dritten einen unrechtmässigen Gewinn zu verschaffen, ist des Diebstahls schuldig.

Thüringen Art 213:

Des Diebstahls macht sich schuldig, wer eine fremde bewegliche Sache ohne Einwilligung des Eigenthümers und, wenn die Sache im Besitze eines Dritten ist, aus dem Besitze des Eigenthümers oder des dritten Inhabers mit der Absicht an sich nimmt, sich dieselbe zuzueignen, und dadurch sich oder einem Anderen einen unrechtmässigen Gewinn zu verschaffen.

Hamburg Art. 183:

Wer eine fremde bewegliche Sache aus dem Gewahrsam eines Anderen, zwar ohne Gewalt an einer Person, aber ohne Einwilligung des Berechtigten nimmt, um sich dieselbe in gewinnsüchtiger Absicht zuzueignen, soll folgendermaassen bestraft werden u. s. w.

und am weitläufigsten in der Fassung das von Sachsen Art. 272:

Des Diebstahls macht sich schuldig, wer eine bewegliche Sache, die einen Schätzungswerth hat, um solche sich zuzueignen, und dadurch sich oder einem Anderen einen unrechtmässigen Gewinn zu verschaffen, aus fremder Inhabung, ohne Einwilligung des Inhabers, an sich nimmt (entwendet). Sind Inhaber und Eigenthümer verschiedene Personen, so schliesst schon die Einwilligung des Einen von Beiden den Begriff des Diebstahls aus.

Sodann erachteten es mehrere Gesetzbücher, z. B. die von Württemberg, Baiern, Thüringen, Sachsen, für erforderlich, noch besonders auszusprechen, dass der Diebstahl vollendet ist, sobald der Dieb die Sache an sich (von ihrer Stelle genommen) oder sonst in seine Gewalt gebracht hat.

Das war die Lage der Gesetzgebung.

Der preussische Entwurf schlug nun Folgendes vor:

Einen Diebstahl begeht, wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen rechtswidrig in der Absicht wegnimmt, durch deren Zueignung sich oder einem Anderen Gewinn zu verschaffen.

Er verlangte also die Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, und motivirte dies, wie folgt:

> Die Aufnahme dieses bereits im gemeinen deutschen Rechte bekannten und auch von mehreren neueren Gesetzgebungen vorgesehenen Erfordernisses ist wiederholt und mehrseitig deshalb verlangt worden, weil, wie in der Wissenschaft hervorgehoben und durch die Praxis bestätigt worden ist, bei dem Mangel desselben die Gefahr besteht, dass der Diebstahlsbegriff auch auf Handlungen angewendet werde, denen nicht ein solcher Charakter beiwohnt, wie die Rechtsüberzeugung im Volke ihn voraussetzt, wenn eine Handlung unter den Begriff eines wirklichen Diebstahls fallen soll. Man hat sich allerdings nicht die Bedenken verhehlt, welche gegen die Annahme erhoben sind, als sei „gewinnsüchtige Absicht" zum Thatbestande des Diebstahls nothwendig. Diese Bedenken erachtet aber der Entwurf nur insoweit für gerechtfertigt, als sie dagegen gerichtet sind, dass der Dieb nicht für sich selbst, vielmehr auch für einen Anderen den Gewinn erstrebt haben könne, und dieser Einwurf ist auch ausdrücklich gewürdigt worden.
>
> Bei den Vorarbeiten zum preussischen Strafgesetzbuche wurde das Kriterium der gewinnsüchtigen Absicht nur darum nicht in die Definition des Diebstahls aufgenommen, weil bei der Entwendung aus eines Anderen Gewahrsam in rechtswidriger Absicht, sich die Gewinnsucht von selbst ergebe. Die preussische Rechtsprechung ist demgemäss auch dazu übergegangen, das Vorhandensein gewinnsüchtiger Absicht für die Annahme eines Diebstahls zu subintelligiren, und demgemäss den eines Diebstahls Angeklagten von dieser Anklage freizusprechen, wenn er die gewinnsüchtige Absicht bestritten und ihm dieselbe nicht nachgewiesen werden konnte
>
> So hat der Gesetzentwurf, wenn auch nicht den Worten, so doch dem Wesen nach, nur eine Definition des Diebstahls gegeben, wie eine solche als in dem preussischen Strafgesetzbuch enthalten vorausgesetzt worden, und wie sich dieselbe in der Praxis als zutreffend bewährt hat.

Die letzte Ausführung war nur thatsächlich nicht ganz richtig. Sie war nämlich nur in Betreff des Ober-Tribunals wahr, nicht aber in Betreff des Ober-Appellations-Gerichts. Indessen wurde darauf kein Gewicht gelegt. Und da auch der preussische Entwurf an der durch die preussische Rechtsprechung des Ober-Tribunals entwickelten Begriffsbestimmung des preussischen Rechts materiell nichts ändern wollte, so schien es der Bundes-Kommission angemessen, auch zu dem Wortlaut des preussischen § 215 zurückzukehren. Hierbei ist denn auch in den ferneren Stadien verblieben, obwohl namentlich in der Kommission des Reichstages von einem hervorragenden sächsischen Juristen (Dr. Schwarze) folgende Fassung beantragt wurde:

> Wer vorsätzlich das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, dass er eine fremde bewegliche Sache aus dem Gewahrsam eines Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängniss bestraft.

Auch die in der Kommission wie im Plenum des Reichstages (sogar von dem einen Vertreter des Bundesrathes) aufgestellte Ansicht, dass es einer Definition des Diebstahls gar nicht bedürfe [wie denn auch die Gesetzbücher von Schweden (1864) und Dänemark (1866) eine solche für entbehrlich erachtet hätten], weil über den Begriff des Diebstahls „im Volke nicht einen Augenblick ein Zweifel herrscht", fand bei der Mehrheit keinen Anklang, namentlich schon deswegen nicht, weil es erforderlich erscheine, die Grenzen des Diebstahls gegenüber anderen verwandten Verbrechen und Vergehen (z. B. Unterschlagung, namentlich Funddiebstahl u. s. w.) begrifflich festzustellen. (Sten. Ber. S. 674—676.)

2. Die **Motive** des Entwurfs, nachdem sie erwähnt haben, dass von verschiedenen Seiten die Aufnahme der gewinnsüchtigen Absicht verlangt sei, bemerken nun zur Begründung, warum dies nicht geschehen, Folgendes:

> Der Entwurf ist von folgenden Erwägungen ausgegangen. Allerdings werden die meisten Diebstähle in gewinnsüchtiger Absicht begangen, aber letztere ist desshalb kein allenthalben zutreffendes Moment. War schon gemeinrechtlich der sogenannte lucri animus nur deshalb als Requisit des Thatbestandes aufgestellt worden, um von dem Diebstahl den Fall zu unterscheiden, in welchem die Wegnahme nur stattfand, um die ergriffene Sache zum Nachtheile des Berechtigten zu beschädigen oder zu vernichten, so hat das deutsche Recht in dem Motive des Diebes, wie es in den meisten Fällen vorkommt, nur ein Moment für die sittliche und rechtliche Würdigung des Diebstahls gefunden, ohne dass jedoch

hierdurch über den rechtlichen Charakter der übrigen hierher gehörigen Fälle, in denen dieses Motiv nicht zu Tage tritt, entschieden worden.

Die Absicht des Diebes ist zwar dahin gerichtet, die fremde Sache in sein Vermögen zu bringen und hierdurch das des Anderen zu verringern. Allein es ist gleichgültig, ob das Motiv hierbei Habsucht oder Gewinnsucht gewesen, so dass auch derjenige des Diebstahls schuldig ist, welcher lediglich im Interesse oder im Auftrage eines Dritten eine Sache entwendet und sie sofert dem Letzteren übergiebt, oder aus Mitleiden für einen Dritten eine Sache entwendet und den Erlös derselbrn dem Letzteren zuwendet. Die Fälle, in denen Jemand eine fremde Sache wegnimmt, um aus ihr sich für eine ihm an dem Anderen zustehende Forderung zu befriedigen, können um so weniger für die Ansicht angeführt werden, dass zur Unterscheidung von ihnen die Aufnahme der gewinnsüchtigen Absicht in den Thatbestand des Diebstahls nothwendig sei, als auch in diesen Fällen nicht in Abrede zu stellen ist, dass in gewissem Sinne ein Vermögensvortheil dem Thäter erwächst, auf welchen er, mindestens in dieser Form, kein Recht hatte. Vielmehr darf man sagen, dass die Begriffsbestimmung des Diebstahls deshalb nicht Anwendung leide, weil hier der Thäter nicht durch die Thatsache der Wegnahme allein, wie der Dieb, sich die Sache aneignen will, sondern zugleich auf Grund seines Anspruchs auf Befriedigung aus dem Vermögen seines Schuldners, welchem er die Sache eigenmächtig entzogen.*)

In der „Absicht der rechtswidrigen Zueignung" liegt die Absicht, sich die fremde Sache ohne Entgelt zuzueignen, ausgedrückt, wobei es sich von selbst versteht, dass der Dieb natürlich die Absicht nicht haben kann, die Sache als sein Eigenthum zu gewinnen, da er ja selbst am besten weiss, wie er dieselbe erworben und daher das Eigenthum nicht erlangen konnte; wohl aber hat er die Absicht, über sie, als ob sie sein Eigenthum sei, zu verfügen. Bedenklich musste es hierbei erscheinen, darauf Gewicht zu legen, ob die Sache für den Bestohlenen einen Vermögenswerth habe, oder durch den Thäter der Werth der Sache durch Niederlegung desselben (bei der Wegnahme) gedeckt worden sei. Vielmehr kann die Absicht der rechtswidrigen Zueignung in der Wegnahme von Sachen sich äussern, die lediglich für die Bestohlenen einen Werth haben, oder auch einen solchen für den Thäter nicht haben, wie andererseits es nicht darauf ankommt, dass der Dieb sich durch die Sache bereichert habe, Ist endlich die Absicht gleich anfänglich auf die Zerstörung der Sache gerichtet, so ist allerdings ein Diebstahl nicht vorhanden, wenn die Wegnahme und die Zerstörung zusammentreffen, weil hier es an der Absicht der Zueignung überhaupt gebricht.

Aus diesen Erwägungen ist der Entwurf zu der Ansicht gelangt, dass die Aufnahme der „gewinnsüchtigen Absicht" in den Thatbestand des Diebstahls zu Missverständnissen Anlass geben werde, wie dies auch die Erfahrung anderwärts nachgewiesen, dass aber andererseits die „Absicht der rechtswidrigen Zueignung" ausreiche, um auch in zweifelhaften Fällen dem Richter den Gedanken, von welchem das Gesetz bei der Aufstellung der Diebstahls-Definition ausgegangen, zur klaren Anschauung zu bringen.

Der Entwurf ist dem preussischen Strafgesetzbuche ferner auch darin gefolgt, dass er — in Abweichung von den Strafgesetzbüchern anderer deutschen Staaten — die Strafen gegen Diebstahl ohne Rücksicht auf den Werth des Gestohlenen, angedroht und lediglich dem richterlichen Ermessen es überlassen hat, den höheren oder niedrigeren Werth als Strafzumessungsgrund zu würdigen. Dieser Anschluss an das preussische Strafgesetzbuch empfahl sich um so mehr, als die gesetzliche Abstufung der Strafe nach dem Werthe nicht selten in dem Grade der Verschuldung des Diebes selbst keine Unterstützung findet, vielsmehr die Werthshöhe von vielen Zufälligkeiten abhängig ist, die ausser dieser Verschuldung liegen, und endlich bei Berechnung des Werthes gestohlener Sachen erhebliche Streitfragen auftauchen, die eine sichere Anwendung des Gesetzes gefährden.

3. Mit Ausnahme derjenigen Fälle des Diebstahls, welche in § 243 als „schwere" ausgezeichnet sind, ferner derjenigen, welche in § 370 Nr. 5, 6 unter die Uebertretungen gewiesen sind, und derjenigen, welche niemals als Diebstahl angesehen werden sollen (vergl. Note 16), desgl. der sogenannten Holz- (Forst-) Diebstähle, in Betreff deren es

*) Dieser Grund scheint nicht zutreffend. Wohl aber ist entscheidend, dass dem Thäter, wenn er die Absicht hat, die Sache auf Grund seines Rechtes zu nehmen, doch unmöglich die Absicht imputirt werden kann, sich die Sache rechtswidrig zuzueignen.

nach § 2 des Einführungsgesetzes bei den Bestimmungen der Landesgesetze verbleibt, fallen alle Diebstähle unter den § 242. Es ist dem Richter anheim gegeben, die Strafe nach der Individualität des Falles abzumessen. Das preussische Strafgesetzbuch bestrafte in § 217 eine Anzahl von Fällen des einfachen Diebstahls mit einer erhöhten Gefängnissstrafe. Es waren dies namentlich Diebstähle an Ackergeräthschaften oder Thieren vom Felde, oder der Weide; an geernteten Früchten vom Felde; an geschlagenem Holz aus dem Walde; von Gesinde oder Arbeitern gewisser Kategorieen wider die Herrschaft oder den Arbeitgeber; in einem Gasthause; endlich in einem bewohnten Gebäude entweder zur Nachtzeit, oder von zwei oder mehreren begangen. Alle diese Fälle, mit Ausnahme des letzten, der in modifizirter Gestalt seine Stelle in § 243 Nr. 7 gefunden, snd weggefallen.

Die **Motive** bemerken sehr wahr:

> Die Bestimmungen des § 217. des preussischen Strafgesetzbuches haben zu vielfachen Streitfragen Anlass gegeben, ohne dass andererseits sie durch ein praktisches Bedürfniss gerechtfertigt sind. Das in § 242 des Entwurfs vorgeschlagene Strafmaass reicht völlig hin, um in den, in § 217 des preussischen Gesetzbuches aufgeführten Fällen, sofern hier die Verschuldung des Diebes als eine schwerere sich darstellt, eine völlig angemessene Strafe erkennen zu können.

Dadurch ist eine Fluth von Kontroversen beseitigt worden!

4. Als „Sachen" sind alle körperlichen Gegenstände anzusehen (auch flüssige und luftförmige, z. B. Wasser und Leuchtgas). Erk. 9. Jan. 1863, 8. Sept. 1865 (R. d. O. III. S. 201. VI. S. 339), selbstverständlich auch Urkunden, oder sonstige Schriftstücke, selbst, wenn sie kein geldwerthes Papier sind, oder keinen eigenen Kaufwerth haben, sondern z. B. nur als Beweismittel für einen Rechtsanspruch (Schuldschein, Pfandschein), oder als Träger einer solchen (Wechsel), oder als Mittel der Legitimation (Pass), oder als Mittel der Benachrichtigung (Brief, Telegramm) von Werth sind. Dies ist konstante preussische Praxis. Erk. 29. Okt. 1862; 24. Febr. 1858; 13. Febr. 1854; 24. Juni 1853. Oppenhof, Note 4 zu § 215.

5. Aus dem zu 4 Gesagten folgt, dass die Sache einen bestimmter abschätzbaren Werth nicht haben darf. Insofern ist die Bestimmung des sächsischen Art. 192 (s. oben) geändert.

6. Eine „fremde" ist eine Sache nur dann, wenn sie Eigenthum eines Anderen, also weder Eigenthum des Diebes, noch herrenlos ist. Die Eigenthumsfrage ist nach dem Civilrecht zu entscheiden. — An einer als werthlos derelinquirten, fortgeworfenen, dadurch aber herrenlos gewordenen Sache ist ein Diebstahl unmöglich. — An eigenen Sachen kann der Dieb höchstens das Vergehen des § 289 begehen. — Die Frage, ob auch der Miteigenthümer (resp. Miterbe) einen Diebstahl an der gemeinschaftlichen Sache begehen kann, ist von den Gesetzbüchern von Sachsen Art. 275, Hessen Art. 357, Thüringen Art 214 u. a., ausdrücklich bejaht; desgleichen von der preussischen Praxis. Erk. 4. Nov. 1857 (Just.-Min.-Bl. 1858 S. 26). Selbstverständlich ist vorausgesetzt, dass die übrigen Erfordernisse eines Diebstahls vorliegen.

7, „Beweglich" ist jede Sache, welche von der Stelle bewegt werden kann; auch wenn sie im civilrechtlichen Sinne Pertinenz einer unbeweglichen Sache ist; auch wenn sie von dem Wegnehmenden erst von der Verbindung mit einer anderen losgelöst, und dadurch erst beweglich geworden ist. Erk. 22. Febr. 1866 (R. d. O. VII. S. 123). Dies ist auch z. B. angenommen in Betreff der einer fremden Kuh ausgemelkten Milch.

8. Die Sache muss zur Zeit der That sich im Gewahrsam eines Anderen befinden. (Sachsen Art. 272: „fremde Inhabung", Thüringen Art. 213: „aus dem Besitz des Eigenthümers oder eines dritten Inhabers".) Ob dies im einzelnen Falle anzunehmen, ist eine thatsächliche Frage, bei deren Entscheidung nach den hierüber übereinstimmenden Grundsätzen aller partikulären Civilgesetze nur die Rücksicht maasgebend ist, ob Jemand thatsächlich (corpore) über die Sache zu verfügen in der Lage ist. Dazu ist nicht erforderlich, dass der Betreffende weiss, ob und wo die Sache existirt, wenn er nur darüber verfügen kann (z. B. sie unter seinem Verschluss hat). Selbstverständlich ist aber nicht erforderlich, dass die Sache sich unter Verschluss oder unter Aufsicht, oder sonst in einer Lage befinde, welche die Einwirkung eines Dritten auf den Gewahrsam des Inhabers ausschliesst. Demnach hat z. B. der Besitzer eines Grundstücks auch die Thiere auf der Waide, die Ackergeräthschaften auf seinem Felde, die geernteten Früchte auf dem Felde, die gefällten Bäume in seinem Walde in seiner Gewahrsam. Es war sogar nach verschiedenen Gesetzbüchern der Diebstahl an derartigen Sachen, die ihrer Natur nach nicht unter genauer Aufsicht gehalten werden können, mit

einer erhöhten Strafe belegt. Dies letztere ist nun zwar geändert, aber die Annahme eines Diebstahls ist deshalb unzweifelhaft.

In einer Reihe von Fällen, bei denen es zweifelhaft ist, ob Diebstahl oder Unterschlagung vorliegt, entscheidet lediglich die Rücksicht, ob man einen Gewahrsam des Beschädigten noch als vorhanden annehmen kann. Ist er anzunehmen, so liegt Diebstahl und nicht Unterschlagung vor, auch wenn der Thäter mit Willen des Inhabers in die Möglichkeit versetzt wurde,, auf die Gegenstände körperlich einzuwirken. Zu diesen Fällen gehören namentlich folgende:

Der Brodherr hat die Gegenstände in seinem Gewahrsam, die er in seinen Räumlichkeiten, oder auf seinem Grundbesitz seinem Gesinde giebt (anvertraut), damit sie dieselben verwahren, beaufsichtigen, benutzen, oder daran gewisse Arbeiten ausführen, uno zwar selbst dann, wenn er sich zeitweise entfernt. Es ist dabei gleichgültig, ob er — der besseren Kontrole wegen — die Gegenstände dem Gesinde zugezählt, zugemessen oder zugewogen hat (Schafe einem Schäfer, silberne Löffel einem Dienstmädchen, Futter-Vorräthe einem Pferdeknecht), desgleichen ob er den Schlüssel zu den Behältnissen, in welchen die Gegenstände befindlich, dem Gesinde gegeben hat. Erk. 21. Jan. 1861; 1. Okt. 1863; 3. Mai 1867 (R. d. O. I. S. 286. IV. S. 87. VIII. S. 286).

Dasselbe trifft zu bei dem Arbeitsgeber oder Handwerksmeister, der seinen Arbeitern, Gesellen, Lehrlingen, in seinen Arbeitsräumen oder an den von ihm ihnen angewiesenen Arbeitsstellen Sachen zum Verarbeiten, oder um damit zu arbeiten, gegeben hat. Erk. 11. Juli 1867 (R. d. O. VIII. S. 468) — bei dem Prinzipal, der seinen Handlungsgehülfen in seinem Laden Sachen zum Verkauf anvertraut hat; ebenso bei einer Gefängnissverwaltung, die den Gefangenen Sachen zur Benutzung überlassen hat. Erk. 28 Juni 1861 (R. d. O. I. S. 468.)

Wenn in diesen Fällen die Sachen aus dem Gewahrsam des Inhabers hinausgehen, z. B. wenn Jemand seinen Handlungsgehülfen mit Waaren zum Hausiren ausschickt, oder seine Getreidevorräthe zum Verkauf in die Stadt sendet, so ist seitens derjenigen, denen er sie anvertraut hat, ein Diebstahl nicht mehr möglich, sondern nur eine Unterschlagung. Zweifelhaft sind die Fälle, wenn er die Sachen zum Verbrauch übergeben hat; — auch hier dürfte sein Gewahrsam so lange anzunehmen sein, als der Verbrauch nicht stattgefunden hat Die preussische Praxis hat geschwankt.

Der Miether einer möblirten Stube oder Wohnung kann an den mitvermietheten Möbeln nur eine Unterschlagung begehen; das Gegentheil aber ist bei einem Gaste angenommen in Betreff der Möbeln, welche in dem ihm angewiesenen Zimmer des Gasthauses sich befinden. (Ist sehr zweifelhaft; denn der Gast ist Miether des Zimmers.)

9. Da Gewahrsam ein rein thatsächliches Verhältniss andeutet, so ist er mit dem sogenannten juristischen Besitz (im Sinne des gemeinen Rechts) nicht identisch. Er kann nicht deswegen allein als vorhanden angesehen werden, weil in einem Kontrakte die Uebergabe als vollzogen anerkannt ist, wenn dieser Erklärung die thatsächliche Wirklichkeit nicht entspricht. Erk. 26. Februar 1868 (R. d. O. IX. S. 155).

10. An Sachen, die in Niemandes Gewahrsam stehen, ist ein Diebstahl unmöglich. Die darin liegende Beeinträchtigung des Rechtes eines Anderen zur Okkupation kann selbstständig strafbar sein (z. B. als unberechtigtes Fischen, Krebsen, Jagen, Aneignen von Mineralien); dies bezieht sich aber z. B. nicht auf Fische in einem Teiche oder Behälter [oder in einer Reuse, in der sie sich gefangen haben, gleichviel, ob der Fischer davon weiss, oder nicht. Erk. 1. Dez. 1855 (Goltdammer Arch. VI. S. 116)]; auch nicht auf Wild in Gehegen oder Umzäunungen, vergl. den preussischen § 217 Nr. 1.

11. Der Begriff des „Wegnehmens" wird ausgeschlossen durch die Einwilligung des Inhabers, sofern der letztere rechtlich im Stande ist, einzuwilligen. was — nach der Ansicht des preussischen Ober-Tribnnals — nicht blos bei Kindern, sondern auch bei Unmündigen ausgeschlossen sein soll. Letzteres scheint in dieser Allgemeinheit sehr bedenklich. Es wird wohl darauf ankommen, zu prüfen, ob im einzelnen Falle der Thäter angenommen hat, dass der Inhaber den ernstlichen Willen, die Sache zu geben, oder ihre Fortnahme zu gestatten, hatte. Bei einem Menschen, welcher der Majorennität ganz nahe ist, wird dies doch meistens anzunehmen sein.

12. Wenn das sächsische Strafgesetzbuch Art. 272 für den Fall, dass Eigenthümer und Innehaber verschiedene Personen sind, die Einwilligung eines von Beiden, also auch nur die des Eigenthümers für ausreichend erachtet, um den Diebstahl auszuschliessen, so versteht sich das von selbst. Wenn nämlich der Eigenthümer dem Thäter die Erlaubniss zur Wegnahme der Sache aus dem Gewahrsam eines Dritten ertheilt, so fehlt die diebische Absicht.

13. Die gemeinrechtliche Streitfrage, wann der Diebstahl vollendet sei (Apprehensions- und Ablationstheorie) entscheidet das Gesetz ausdrücklich nicht. Nach der preussischen Rechtsprechung ist entscheidend, ob der Thäter die Sache in seinen Gewahrsam gebracht hat. Dies *kann* der Fall sein, wenn sie aus den Räumen des Bestohlenen noch gar nicht entfernt, sondern nur durch Entfernen von ihrer Stelle, Verstecken u. s. w. seiner Disposition entzogen sind. Der Diebstahl gilt schon dann als vollendet. (Ist auch in dem Falle angenommen, wenn der Thäter, nachdem er die Sache versteckt hat, sich entfernt, und sie später aus dem inzwischen durch den Bestohlenen verschlossenen Gebäude sich holt; dies Holen ist *nicht* als ein zweiter Diebstahl angesehen. Oppenhof, Note 44 zu § 215. Die Konsequenz davon ist, dass der nur zum Zwecke dieses *Wegholens* begangene Einbruch den Diebstahl nicht zu einem schweren macht).

14. Ueber die Bedeutung der Absicht: „*sich die Sache rechtswidrig zuzueignen*", s. die Motive in den Noten 2, 3. Darüber, ob eine *gewinnsüchtige* Absicht nöthig sei, waren die beiden höchsten preussischen Gerichte verschiedener Meinung. Das Ober-Appellationsgericht verneinte dies; es strafte wegen Diebstahls, wenn auch eine solche Absicht *verneint* wurde. Das Ober-Tribunal nahm an, dass die Absicht der rechtswidrigen Zueignung nur dann ausreiche, wenn sie eine „gewinnsüchtige" sei; dies Erforderniss sei *als selbtsverständlich vorausgesetzt* und nur darum nicht in die Definition aufgenommen. Wie es damit zu vereinigen, dass das Ober-Tribunal auch Diebstahl da annimmt, wenn Jemand stiehlt, um die Sache einem Anderen zu schenken, ist nicht klar. Vergl. Oppenhof (Note 52 zu § 215), welcher der ersteren Ansicht beitritt.

Die Motive *scheinen* eine mittlere Linie innezuhalten; sie sind im Ganzen der *ersten* Ansicht, insofern sie Fälle als Diebstahl strafen wollen, in welchen der Thäter einen eigenen Vortheil (Gewinn) *nicht* sucht, z B. wenn er die Sache sofort einem Anderen zuwenden (schenken) will; andererseits wollen sie nur eine Wegnahme *ohne Entgelt* als eine diebische ansehen, hierin der zweiten Ansicht (des Ober-Tribunals) folgend; und doch ist nicht zu verkennen, dass auch bei der Wegnahme gegen Entgelt eine gewinnsüchtige Absicht vorhanden sein kann, insofern der Werth der Sache ein schwankender, und namentlich der Werth für den Thäter grösser als für den Bestohlenen sein kann. Sonach scheint so viel klar: Der Begriff der *gewinnsüchtigen* Absicht schien zu *eng*; der statt dessen gewählte Begriff der Absicht *rechtswidriger Zueignung* sollte ihn nicht *aus*- sondern *einschliessen*; dergestalt, dass im Falle einer *gewinnsüchtigen* Absicht immer Diebstahl anzunehmen ist, unter Umständen aber auch eine Absicht rechtswidriger Zueignung *ohne* Gewinnsucht denkbar bleibt.

15. Die diebische Absicht ist ausgeschlossen, wenn der Thäter aus (einem noch so schuldbaren) Irrthum die Sache für seine eigene hielt, oder wenn er sich mit Recht oder mit Unrecht (auch in Folge eines Rechtsirrthums) zur Wegnahme der Sache für *befugt* hielt, weil er ein Recht auf die Sache selbst zu haben vermeinte; auch selbst dann, wenn er des Rechtswidrigen, der Eigenmacht *als solcher* sich bewusst war.

Sie ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn die Sache nur zum vorübergehenden Gebrauch, und mit der gleichzeitigen Absicht demnächstiger Rückgabe genommen ist, und wenn dieser *Gebrauch* nicht dadurch, dass er nach seiner Beschaffenheit und Dauer einen *Verbrauch* (Werthsverminderung) zur Folge hatte, auf eine diebische Absicht schliessen lässt (Beispiel: Fortnahme von Kleidern, um sie längere Zeit zu tragen). Erk. 21. Sept. 1860. Dies scheint nach dem norddeutschen Strafgesetzbuche um so unzweifelhafter, als man, wie in Note 14 ausgeführt, den Begriff der *gewinnsüchtigen* Absicht als *zu eng* verwarf und eine weitere Fassang wählte, keineswegs aber die Absicht hatte, durch diese weitere Fassung irgend einen Fall *auszuschliessen*, den die engere offenbar umfasst haben würde. Aus demselben Grunde ist Wegnehmen einer Sache, um sie zu verpfänden, später aber wieder einzulösen und zurückzugeben, Diebstahl. Vergl. Erk. 24. Jan. 1868 (R. d. O. IX. S. 59).

Die diebische Absicht ist, wie die Motive ergeben, dadurch nicht ausgeschlossen, dass der Thäter die Sache einem Dritten geben, schenken, vortheilhaft verkaufen will (s. Note 14).

Zweifelhaft ist der Fall, wenn Jemand eine Sache wegnimmt, wissend, dass er auf *die Sache selbst* kein Recht habe, aber in der Absicht, um sich dadurch wegen einer Forderung *bezahlt* zu machen oder zu *sichern*. Wenn er ein *Recht* der Pfändung zu haben vermeinte, so ist die diebische Absicht offenbar ausgeschlossen. Ebenso ist es aber auch, wenn er sie *ohne* diese Meinung nur als *Pfand* nahm; denn er hat die Absicht nicht, die Sache wie ein *Eigenthümer* zu besitzen. Nahm er sie dagegen, um sich dadurch bezahlt zu machen (analog der *datio* in solutum), so ist die Absicht

rechtswidriger Zueignung keineswegs unter allen Umständen ausgeschlossen, sondern es ist im einzelnen Falle zu prüfen, ob er zu einem solchen Verfahren durch die besonderen Umstände (z. B. Flucht oder Latitiren des Schuldners) sich für berechtigt gehalten hat.

16. Die in § 370 Nr. 5, 6 mit Strafe bedrohten Entwendungen sind keine Diebstähle; auch nicht, wenn sie mittels Einbruchs oder Einsteigens begangen sind. Dies ist von dem Vertreter des Bundestages in der Kommission des Reichstages ausdrücklich anerkannt. Vergleiche auch die Motive dazu.

§ 243. Auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

1. aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind;
2. aus einem Gebäude oder umschlossenen Raume mittels Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechens von Behältnissen gestohlen wird;
3. der Diebstahl dadurch bewirkt wird, dass zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschlossenes Raumes, oder zur Eröffnung der im Innern befindlichen Thüren oder Behältnisse falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmässigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet werden;
4. auf einem öffentlichen Wege, einer Strasse, einem öffentlichen Platze, einer Wasserstrasse oder einer Eisenbahn, oder auf einem Eisenbahnhofe eine zum Reisegepäck oder zu anderen Gegenständen der Beförderung gehörende Sache mittels Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel, oder durch Anwendung falscher Shlüssel oder anderer zur ordnungsmässigen Eröffnung nicht bestimmter Werkzeuge gestohlen wird;
5. der Dieb oder einer der Theilnehmer am Diebstahle bei Begehung der That Waffen bei sich führt;
6. zu dem Diebstahle Mehrerer mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben, oder
7. der Diebstahl zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude, in welches sich der Thäter in diebischer Absicht eingeschlichen, oder in welchem er sich in gleicher Absicht verborgen hatte, begangen wird, auch wenn zur Zeit des Diebstahls Bewohner in dem Gebäude nicht anwesend sind. Einem bewohnten Gebäude werden der zu einem bewohnten Gebäude gehörige umschlossene Raum und die in einem solchen befindlichen Gebäude jeder Art, sowie Schiffe, welche bewohnt werden, gleich geachtet.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein. (Pr. § 218, 220—224. Entw. § 238.)

1. Der § 243, welcher, wie der preussische § 218, die Fälle des schweren Diebstahls behandelt, weicht dennoch in mehrfacher Beziehung von ihm ab. Zuvörderst sind die Fälle ad 5 und 8 des preussischen § 218:

„5. wenn Sachen, welche eine blödsinnige Person oder ein Kind unter zwölf Jahren an oder bei sich führt, gestohlen werden“;

„8. wenn der Diebstahl während einer Feuers- oder Wassersnoth an den gefährdeten oder geflüchteten Sachen begangen wird.“

weggelassen; sodann ist der Diebstahl in einem bewohnten Gebäude unter gewissen Umständen wieder hinzugefügt, wenn auch nicht in dem Umfange, wie er in dem früheren preussischen § 218 vor dem abändernden Gesetz vom 14. April 1856 enthalten war, nach welchem jeder Diebstahl, der in einem bewohnten Gebäude entweder zur Nachtzeit, oder von zwei oder mehreren Personen begangen wurde, ein schwerer war.

Sodann aber liegt ein anderer Unterschied in folgendem Umstande, den die **Motive** hervorheben, wenn sie sagen:

Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Entwurfe und dem preussischen Strafgesetzbuche tritt in Bezug auf die Begriffsbestimmung des schweren (ausgezeichneten) Diebstahls ein. Der Entwurf hat es nicht für erforderlich gehalten, eine Reihe von Begriffen zu definiren, wie dies das preussische Gesetzbuch allerdings gethan, welche aber, wie beispielsweise die vom „umschlossenen Raume", „falschen Schlüsseln", von „Einsteigen" und „Einbrechen", dem gemeinen Leben angehören, und ohne gesetzgeberische Erklärungen dem Verständnisse der Laien zugänglich und daher in Schwurgerichten auch ohne gesetzliche Erklärung werden richtig aufgefasst und gehandhabt werden. Es ist zu erwarten, dass sich in der Rechtsprechung so wenig eine Lücke wird fühlbar machen, als sich eine solche in der des gemeinen Rechtes zeigte, so lange sie auf Grund des Art 159 der Carolina, der gleichfalls keine Begriffsbestimmung für Einsteigen oder Einbrechen enthält, den Diebstahl mittels Einsteigens oder Einbruches bestrafte, auch in den Gesetzbüchern anderer deutscher Staaten derartige Begriffsbestimmungen nicht für nothwendig erachtet worden, und die Weglassung derselben daselbst keine Beschwerden in der Praxis hervorgerufen hat.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

Zu Nr. 1:

1. [(wenn) aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind.]

2. Es ist nicht erforderlich, dass der Gottesdienst ein öffentlicher sei, ebenso ist es gleichgültig, ob die Religionsgemeinschaft Korporationsrechte hat.

3. Nicht alle Gegenstände, welche in einer Kirche sind, sind dem Gottesdienste gewidmet; dieselben müssen zu dem Ritunl in einer unmittelbaren Verbindung stehen.

Zu Nr. 2:

2. [(wenn) aus einem Gebäude oder umschlossenen Raume mittels Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechens von Behältnissen gestohlen wird.

4. Der preussische § 217 Nr. 2 lautet;

„wenn in einem Gebäude oder umschlossenen Raume vermittels Einbruchs oder Einsteigens gestohlen wird."

Sodann wurde in den § 221 am Ende, §§ 222, 223 definirt, was ein „umschlossener Raum", was „Einsteigen" und was „Einbruch" sei.

Hiervon weicht das norddeutsche Strafgesetzbuch ab. Die **Motive** sagen:

In Uebereinstimmung mit der Vorschrift des angeführten Artikels der Carolina (159) nimmt übrigens der Entwurf an, dass für die erhöhte Strafbarkeit des Diebstahls durch Einbruch und Einsteigen vorzugsweise die schwere besondere Geflissentlichkeit und Hartnäckigkeit des Diebes entscheidend sei. Von selbst ergiebt es sich hiernach für den Entwurf als unzutreffend, wenn § 222 des preussischen Strafgesetzbuches durch kasuistische Aufzählung einzelner objektiver Kriterien den Begriff des Einsteigens festzustellen sucht.

Wenn § 223 des preussischen Strafgesetzbuches bestimmt:

„Einbruch ist vorhanden:

1. wenn der Thäter mit Gewalt an den Einfriedigungen oder an Gegenständen oder Vorrichtungen, welche das Eindringen verhindern, einen vorher nicht vorhanden gewesenen oder einen verschlossenen Eingang sich öffnet oder eine schon vorhandene Oeffnung zum Eindringen erweitert, oder sonst eine Oeffnung macht, mittels welcher er den Eingang zum Eindringen sich öffnet oder, auch ohne einzudringen, den Diebstahl vollbringen kann;
2. wenn der Thäter im Innern eines Gebäudes in entsprechender Weise Thüren, Wände, Eingänge oder andere Behältnisse eröffnet",

so wird unter Nr. 2 der Begriff des Einbruchs in einer Weise ausgedehnt, die sprachlich bedenklich ist. Der Entwurf hat daher § 238 neben dem mittels Einsteigens oder Einbruchs in einem Gebäude oder umschlossenen Raume verübten Diebstahl noch ausdrücklich den Fall hervorgehoben, wenn der Diebstahl mittels Erbrechens von Behältnissen begangen wird, welche sich im Innern eines Gebäudes oder umschlossenen Raumes befinden.

5. Den Begriff des „Gebäudes" definirt auch das preussische Recht nicht. Die preussische Rechtsprechung hat diese Eigenschaft abgesprochen: einem „Gauklerwagen,

Schäferkarren", da sie zum Fortbewegen bestimmt sind; ebenso einem sogenannten Aalfang (der nur ein Behältniss sei); einer Marktbude. Sie hat sie anerkannt: bei einem in nackten Wänden stehenden Neubau; desgleichen bei einem Backofen. Vergl. Oppenhof, Note 2 bis 8 zu § 220. Das Entscheidende ist, ob eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden besteht.

6. Der preussische § 221 definirte den Begriff des umschlossenen Raumes dahin: „Ein Raum ist umschlossen, wenn man in denselben nur durch den Gebrauch von Schlüsseln oder durch Einbrechen oder Einsteigen gelangen kann."

Die Folge war, dass ein Raum nicht als umschlossen galt, wenn nicht alle Thüren desselben verschlossen waren. Der Dieb, der von einer Seite über einen hohen Zaun stieg, oder durch denselben einbrach, wurde dennoch nur wegen einfachen Diebstahls bestraft, wenn auf der entgegengesetzten Seite eine Thür zufällig oder aus Versehen nicht verschlossen worden war, und zwar selbst dann, wenn der Dieb auch diese für verschlossen gehalten, und deswegen seinen Weg durch Einbruch oder Einsteigen genommen hatte. Oppenhof, Note 14 zu § 220. Diese, dem Wesen der Sache widersprechende Ansicht wird nunmehr keinen Boden mehr haben. Der Richter wird im einzelnen Falle die Frage zu prüfen haben, ob ein Raum umschlossen ist. So viel liegt allerdings in den Worten, dass ein nur von einer oder einigen Seiten umzäunter Platz kein umschlossener ist. Ebensowenig wird ein rings eingezäunter Platz, wenn alle Zugänge dazu offen stehen, als ein zur Zeit der That umschlossener angesehen werden können. Die Umschliessung muss zur Zeit der That eine solche sein, dass daraus ernstlich die Absicht, das Besitzthum gegen das Eindringen Unberechtigter zu schützen, hervorgeht.

Ob das Gebäude zur Zeit der That verschlossen war oder nicht, war schon nach preussichem Recht gleichgültig.

7. „Einsteigen" nahm der § 222 des preussischen Rechts an, „wenn der Eintritt in Gebäude oder umschlossene Räume über Dachwerk, Thüren, Mauern, Hecken oder andere Einfriedigungen, oder durch Fenster, Kellerlöcher oder andere nicht zum Eingang bestimmte, unter oder über der Erde befindliche Oeffnungen bewirkt wird."

Die preussiche Rechtsprechung kam auf Grund dessen zu der wunderlichsten Kasuistik. Wenn Jemand im Innern eines Gebäudes durch ein Fenster, oder nicht zum Eingang bestimmte Oeffnung eindrang, so war dies kein Einsteigen in das Gebäude. Wenn Jemand eine Leiter an ein offenes Fenster setzte und, indem er mit der Hand hineingreift, Sachen stiehlt, so war dies kein Einsteigen; hat er aber die Füsse, oder auch nur einen Fuss (!) in das Gebäude gesetzt, so liegt Einsteigen vor. Diesen Spitzfindigkeiten ist mit Recht ein Ende gemacht. Es wird kein Rechtsirrthum sein, auch in dem obigen Falle des Hineingreifens Einsteigen anzunehmen, umsoweniger, als das norddeutsche Strafgesetzbuch statt: „in einem Gebäude" die Fassung: „aus einem Gebäude u. s. w." gewählt hat.

8. Die preussische Definition des „Einbruchs" in § 223 ist bereits in der Note 4 wiedergegeben. Er umfasst die Fälle des Einbrechens in ein Gebäude, des Einbruchs in einen Raum innerhalb eines Gebäudes, und des Erbrechens von „Schränken, Kisten oder anderen Behältnissen". Das norddeutsche Strafgesetzbuch subsumirt die ersten beiden Fälle unter den kurzen Begriff: Einbruch, den letzten drückt es aus durch „Erbrechen von Behältnissen". Der Sinn dieses letzteren Begriffes ist durch die im preussischen § 223 Nr. 2 enthaltenen Worte: „Schränke, Kisten oder andere Behältnisse" hinlänglich verdeutlicht. Die preussische Rechtsprechung verstand darunter kleinere, nur zur Aufnahme von Sachen dienende Räumlichkeiten, z. B. auch ein Fass, einen Sack; (Erk. 7. Aug. 1854, Goltdammer Arch. II. S. 555. Beschl. 16. Sept. 1859, Goltdammer Arch. VII. S. 841), nicht aber eine Betteinschüttung, da sie mit den Federn zusammen erst das Bett bildet. Selbstverständlich muss das Behältniss aber in einem Gebäude oder umschlossenen Raume, also nicht auf einer Strasse (wie z. B. ein Schaukasten) sich befunden haben, und es muss dort erbrochen sein.

Wer z. B. eine verschlossene Chatulle ohne erschwerende Umstände stiehlt, und nachdem er sie aus dem Gebäude etc. entfernt hat, erbricht, hat nicht mittels Erbrechens gestohlen. Beschl. 1. Dez. 1855, 4 Juni 1858. Oppenhof, Note 19 zu § 218.

9. Aus demselben Grunde liegt Einbruch nicht vor, wenn der Thäter durchbrach, um sich den Ausgang zu öffnen. Beschl. 13. März 1867 (R. d. O. VIII. S. 166).

10. Wenn nach dem in Note 8 Gesagten Einbruch nur denkbar ist bei solchen Räumlichkeiten, in welche Menschen eintreten können, so war es doch bereits nach

preussischem Rechte nicht erforderlich, dass der Thäter wirklich eingetreten, eingedrungen war. Hier wurde — abweichend vom Einsteigen — ein Durchgreifen mit der Hand für ausreichend erachtet. Dies muss natürlich auch jetzt gelten.

11. Was sonst zum Begriff des Einbruchs gehört, ist thatsächliche Frage. Das Wort „Brechen" dürfte nicht zu wörtlich zu nehmen sein. Zunächst bedeutet es das gewaltsame Einwirken durch Aufheben des Zusammenhanges der Theile (Brechen); man wird jedoch auch das gewaltsame Einwirken durch Veränderung der Form (Verbiegen) darunter subsumiren können. Die preussische Rechtsprechung hat darüber geschwankt, ob z. B. auch das Zurückbiegen der Nägel, mit denen ein Fenster von aussen befestigt, oder das Zurückbiegen der Bleieinfassung eines Fensters, oder das ohne Beschädigung der einzelnen Theile erfolgte Beseitigen eines Schlosses mittels Ausziehens der Schrauben oder Nägel, oder das Oeffnen einer Thür durch anhaltendes Rütteln, oder durch Ausheben eines verschlossenen Thorflügels ohne Beschädigung desselben, oder durch Auseinanderdrängen der beiden Flügel eines verschlossenen Scheunenthors als Einbruch anzusehen sei. Dies wird in casu zu prüfen sein; man wird aber höchstens in den drei ersten Fällen die Frage unter Umständen bejahen können, in den anderen Fällen scheint die Annahme eines Einbruchs undenkbar, wenn den betreffenden Gegenständen keine bleibende Beschädigung zugefügt ist.

12. Die Frage, ob ein Diebstahl „mittels" Einbruchs oder Einsteigens verübt worden, wenn der Einbruch oder das Einsteigen nicht vom Thäter in diebischer Absicht, sondern in anderer Veranlassung, vielleicht von einem Anderen, vorgenommeu wurde, war in der preussischen Rechtsprechung streitig. Man erachtete es für schweren Diebstahl, wenn Jemand die von ihm selbst oder seinem Theilnehmer bei einem früheren Diebstahl gewaltsam gemachte Oeffnung bei einem späteren Diebstahl — wenn auch in Folge eines neuen Entschlusses zur That — benutzte, nicht aber, wenn er die von einem beliebigen Dritten gemachte Oeffnung benutzte. Beim Diebstahl mittels Einsteigens aber hielt man es für gleichgültig, ob das Einsteigen in diebischer Absicht geschehen war, oder nicht. Vergl. Oppenhof, Note 23, 27 zu § 218.

Dem Gedanken der Motive folgend, dass es auf die „Geflissentlichkeit und Hartnäckigkeit" des Diebes, also seine Absicht, ankomme, wird man nunmehr annehmen müssen, dass, wenn der Thäter resp. Theilnehmer das Einsteigen oder Einbrechen nicht als Mittel zum Diebstahl, und zwar zu diesem Diebstahl (als Zweck), gewollt hat, schwerer Diebstahl nicht vorliegt. Benutzt der Dieb einen von ihm selbst oder seinem Theilnehmer bei einem früheren Diebstahl gemachten Einbruch, so ist entscheidend, ob bei dem Einbrechen der Thäter bereits die Absicht hatte, ihn auch zu ferneren Diebstählen zu benutzen. Wenn nicht, so sind die ferneren Diebstähle nur einfache.

Zu Nr. 3:

3. [(wenn) der Diebstahl dadurch bewirkt wird, dass zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschlossenen Raumes, oder zur Eröffnung der im Innern befindlichen Thüren oder Behältnsise falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmässigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet werden.]

13. Im preussischen § 218 Nr. 3 fehlten die Worte:

„oder andere zur ordnungsmässigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge".

Dafür enthielt aber § 224 folgende Definition:

„Unter falchen Schlüsseln werden verstanden: nachgemachte, veränderte oder solche Schlüssel, welche für das Schloss, bei welchem der Thäter sie anwendet, nicht bestimmt sind, sowie Dietriche, Haken und andere zum Oeffnen von Schlössern brauchbare Werkzeuge.

Die **Motive** bemerken:

Der Ausdruck: „falsche Schlüssel" hat im preussischen Strafgesetzbuche § 224 eine wohlbegründete Ausdehnung dadurch erfahren, dass zu den falschen Schlüsseln auch Dietriche, Haken und andere zum Oeffnen von Schlössern brauchbare Werkzeuge gezählt worden sind. Um diese Erweiterung des Begriffs auch künftig beizubehalten, ungeachtet die Definition von „falschen Schlüsseln" nicht wiederholt worden, hat der Entwurf Nr. 3 allgemein mit der Strafe des schweren Diebstahls den Dieb bedroht, welcher zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschlossenen Raumes, oder zur Eröffnung der im Innern befindlichen Thüren oder Behältnisse falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge anwendet. Es ist hierbei jedoch aus dem § 224 des preussischen Gesetzbuches die richtige Beschränkung noch entnommen und beigefügt worden, dass die vom Diebe angewendeten Werkzeuge nicht etwa zur ordnungsmässigen Eröffnung des Verschlusses von dem

Eigenthümer selbst bestimmt gewesen. Dass andere Werkzeuge, als gerade Schlüssel, häufig hierzu vom Eigenthümer verwendet werden, ist eine bekannte Erfahrung; ein solches Werkzeug vertritt die Stelle des in anderen Verhältnissen gebräuchlichen Schlüssels und kann daher ebensowenig, wie der richtige Schlüssel in anderen Fällen, als ein Diebsinstrument, durch dessen Anwendung der Diebstahl als ein schwerer sich darstellt, angesehen werden.

Es ergiebt sich hieraus, dass man die Begriffsbestimmung des preussischen Rechtes nicht ändern wollte.

14. Ueber die Begriffe: „Gebäude", „umschlossener Raum", „Behältniss" s. die Noten 5, 6, 8.

15. Ist ein verlorener oder entwendeter Schlüssel ein falscher? Die preussische Rechtsprechung hat geschwankt. Die eine Meinung will es bejahen, wenn der Inhaber seiner Absicht, dass der Schlüssel zum Verschluss nicht mehr dienen solle, durch eine Handlung Ausdruck gegeben hat, z. B. durch Anfertigung eines neuen Schlüssels. Oppenhof, Note 3 zu § 224. Die andere Meinung scheint aber richtiger zu sein. Ein zu einem Schlosse gefertigter Schlüssel kann niemals ein falscher sein. Der Schutz des Verschlusses gegen nicht dazu bestimmte Schlüssel darf auf solche nicht ausgedehnt werden, welche von vornherein lediglich dazu gemacht sind.

16. Daher erscheint es aus gleichem Grunde bedenklich, wenn die preussische Rechtsprechung angenommen hat, ein von dem vermiethenden Eigenthümer zurückbehaltener Schlüssel eines vermietheten Raumes sei ein falscher, da nur der Inhaber eines Raumes zu bestimmen habe, welcher Schlüssel zur Eröffnung des Raumes bestimmt sein solle. Erk. 26. Sept. 1861 (R. d. O. I. S. 550). Auch ergeben die Motive deutlich, dass bei den den Schlüsseln gleichgestellten „anderen Werkzeugen" es darauf ankommt, ob dieselben „zur ordnungsmässigen Eröffnung — von dem Eigenthümer bestimmt gewesen." Existiren mit Willen des Eigenthümers mehrere Schlüssel zu demselben Schloss, so ist jeder der richtige. Diese Eigenschaft kann er nicht dadurch verlieren, dass er zeitweise ausser Gebrauch gesetzt wird.

17. Auch hier versteht es sich von selbst, dass bei Eröffnung des Schlosses die Absicht zu stehlen vorhanden gewesen sein muss. In diesem Ealle hat es auch die preussische Praxis angenommen. Vergl. Note 13.

18. Wenn der Dieb sich eines falschen Schlüssels auch nur dazu bediente, um sich den richtigen Schlüssel eines verschlossenen Raumes oder Behältnisses zu verschaffen, greifft die Nr. 3 Platz.

19. Hat der Dieb einen falschen Schlüssel in der irrigen Meinung angewandt, es sei der richtige, so findet § 59 Anwendung.

Zu Nr. 4:

4. [(wenn) auf einem öffentlichen Wege, einer Strasse, einem öffentlichen Platze, einer Wasserstrasse oder einer Eisenbahn, oder in einem Postgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraume, oder auf einem Eisenbahnhofe eine zum Reisegepäck oder zu anderen Gegenständen der Beförderung gehörende Sache mittels Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel, oder durch Anwendung falscher Schlüssel oder anderer zur ordnungsmässigen Eröffnung nicht bestimmter Werkzeuge gestohlen wird.]

20. Dem preussischen § 218 Nr. 4 fehlen nur die Worte:
„oder anderer zur ordnungsmässigen Eröffnung nicht bestimmter Werkzeuge".
Sodann enthielt er statt der Worte: „der Beförderung" die Worte: „des Transports". Man hat diese Worte geändert, um auszudrücken, dass die Sache nicht gerade auf dem Transporte begriffen sein dürfe, was auch bereits die preussische Rechtsprechung angenommen hatte. Oppenhof, Note 47 zu § 218.

21. „Befestigungsmittel" sind diejenigen, welche den Gegenstand mit dem Transportmittel verbinden sollen; „Verwahrungsmittel" diejenigen, welche ihn während des Transportes, oder auch abgesehen von demselben gegen Einwirkungen Unberechtigter schützen sollen (z. B. Kisten, Säcke, aber auch Fässer, Ballons u. s. w.).

22. „Abschneiden" ist ein gewaltsamer Eingriff. Hieran sich anschliessend und weiter auf die Gleichstellung mit den falschen Schlüsseln sich berufend, hat die preussische Rechtsprechung unter „Abschneiden oder Ablösen" jede in gewaltthätiger Weise bewirkte

Eröffnung oder Beseitigung jener Mittel gefunden, z. B. das Erbrechen der Kisten, Anbohren eines Fasses, Aufschneiden eines Sackes, Durchschneiden eines Strickes; nicht aber das blosse Aufbinden eines Sackes. Dem letzteren sich anschliessend, wird man mit Oppenhof annehmen müssen, dass ein Auflösen eines Knotens nicht genügt. Vergl. Note 53 zu § 218.

23. Wegen des Begriffs der falschen Schlüssel und der ihnen gleichgestellten Werkzeuge s. die Noten 13, 15, 16.

24. Zu den Gegenständen der Beförderung gehört auch das eigene Reisegepäck des Fuhrmannes. Erk. 25. Aug. 1861 (R. d. O. I. S. 357).

Zu Nr. 5:

5. [(wenn) der Dieb oder einer der Theilnehmer am Diebstahle bei Begehung der That Waffen bei sich führt.]

25. Der preussische § 218 Nr. 6 lautete:

„wenn der Dieb oder einer der Diebe, oder einer der Theilnehmer am Diebstahle Waffen bei sich führt."

In der Kommission des Reichstages wurde die Fassung beantragt:

„wenn der Dieb oder u. s. w. sich mit Waffen (oder: einer Waffe) versehen hatte",

und zwar, um damit auszudrücken, dass der Dieb nicht zufällig eine solche bei sich geführt habe, sondern dass er sich absichtlich damit versehen haben müsse, umsomehr, da unter „Waffen" möglicherweise auch Messer, Scheeren, Stöcke und dergleichen Sachen, welche Jedermann zum Gebrauch mit sich führe, verstanden werden könnten. Indessen wurde dies abgelehnt, indem seitens des Vertreters des Bundesrathes anerkannt wurde, dass nach der bisherigen preussischen Praxis dergleichen Gegenstände als „Waffen" nicht anzusehen seien.

Wenn nun auch diese Fassung abgelehnt ist, welche sich übrigens wirklich im Strafgesetzbuch von Hessen Art. 366 Nr. 2 findet, und sich an die Fassung der Strafgesetzbücher von Sachsen Art. 270:

„Hat sich der Dieb mit gefährlichen Werkzeugen oder mit Waffen versehen, welche nicht zur Ausführung des Diebstahls bestimmt sind, so u. s. w.",

Thüringen Art. 226:

„Wenn ein Dieb bei Ausführung des Diebstahls mit Waffen versehen, um sich damit nöthigenfalls seiner Festnehmung zu widersetzen, so u. s. w."

und anderer anlehnt, so ist doch der Gedanke, welcher in diesen Strafgesetzbüchern anscheinend besser ausgedrückt ist, sogar schon in der preussischen Doktrin und Rechtsprechung herrschend gewesen, und wird also auch nach dem norddeutschen Strafgesetzbuche maassgebend sein. Demnach ist nur entscheidend, dass zur Zeit der That der Dieb sich mit einer Waffe versehen hatte. Beschl. 29. Sept. 1853 (Goltdammer Arch. II. S. 122). Streitig ist nur, ob er sich dieselbe mitgebracht haben muss; oder ob es genügt, wenn er bei der Ausführung zu einer fremden greift. Der ersteren Ansicht ist Koch, Note 82 zu § 218. Das hessische Gesetzbuch Art. 366 Nr. 3 hatte dieselbe Bestimmung. — Sodann ist wesentlich, dass für den Dritten, gegen den die That gerichtet war, die Sache das Aussehen gewann, als könne der Dieb eventuell von der Waffe Gebrauch machen, und dass der Dieb sich dieses möglichen Eindrucks bewusst war, oder aber dass er wohl gar von der Waffe eventuell Gebrauch zu machen wirklich beabsichtigte. Vergl. Oppenhof, Note 65, 67 zu § 218.

26. Was als Waffe anzusehen, ist nicht definirt, wie z. B. in Art. 340 des hessischen Strafgesetzbuches:

„Unter Waffen versteht das Gesetz, hier und überall, nicht nur alle Gattungen eigentlicher Gewehre und Waffen, sondern auch alle andern Werkzeuge, Maschinen oder Geräthschaften, mit welchen man schiessen, stechen, schneiden, hauen oder zerquetschen kann."

Es wird im einzelnen Falle zu entscheiden sein.

27. Eine Waffe, welche zur Begehung der That nothwendig war (z. B. ein Gewehr beim Wilddiebstahl), kann nicht im Sinne dieser Bestimmung als erschwerender Umstand gelten. Die Praxis des Ober-Tribunals hat auch hierüber geschwankt. Vergl. Oppenhof, Note 68 zu § 218.

28. Wenn auch nur einer der Thäter oder Theilnehmer Waffen bei sich führte, ist der Diebstahl ein schwerer. Auf diejenigen indessen, welche selbst keine Waffen führten

und denen es unbekannt war, dass einer oder mehrere der Mitschuldigen Waffen führten, findet § 59 Anwendung.

Zu Nr. 6:

6. [(wenn) zu dem Diebstahle Mehrere mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben.]

29. Diese Bestimmung, welche im wesentlichen dem preussischen § 218 Nr. 7 entspricht, will den Diebstahl in Banden treffen. Nach der preussischen Rechtsprechung ist daher wesentlich, dass die Verbindung die Verübung von, der Zahl, dem Ort und der Zeit nach unbestimmten Diebstählen bezweckte, nicht blos die Verübung mehrerer vorher individuell bestimmter Diebstähle. Erk. 14. Jan. 1859 (Goltdammer Arch. VII. S. 395).

Diese Auslegung enthält eine weitere Bestätigung dadurch, dass die Gesetzbücher von Sachsen Art. 60. Thüringen Art. 204, Braunschweig § 215 Nr. 2 die Verbindung Mehrerer zum gewerbsmässigen Stehlen mit einer erhöhten Strafe bedrohen.

30. Der preussische § 218 Nr. 7 lautete:

„wenn zu dem Diebstahle zwei oder mehrere Personen als Urheber oder Theilnehmer mitwirken, welche u. s. w."

Das norddeutsche Strafgesetzbuch wollte durch Weglassung der hervorgehobenen Worte schwerlich eine materielle Aenderung herbeiführen; jene Worte schienen vielmehr mit Recht überflüssig.

Zu Nr. 7:

7. [(wenn) der Diebstahl in einem bewohnten Gebäude, in welches sich der Thäter in diebischer Absicht eingeschlichen, oder in welchem er sich in gleicher Absicht verborgen hatte, begangen wird, auch wenn zur Zeit des Diebstahls Bewohner in dem Gebäude nicht anwesend sind. Einem bewohnten Gebäude werden der zu einem bewohnten Gebäude gehörige umschlossene Raum und die in einem solchen befindlichen Gebäude jeder Art, sowie Schiffe, welche bewohnt werden, gleich geachtet.]

31. Diese Bestimmung fand sich im preussischen Recht nur bei dem qualifizirten einfachen Diebstahl in § 217 Nr. 6 in folgender Fassung:

„wenn der Diebstahl in einem bewohnten Gebäude entweder zur Nachtzeit, oder von zwei oder mehrerer Personen begangen wird.

Das norddeutsche Strafgesetzbuch hat den zweiten Fall als einen ausgezeichneten ganz gestrichen; den ersten aber durch den Begriff des Einschleichens in diebischer Absicht eingeschränkt. Die **Motive** bemerken darüber:

Was den „Diebstahl zur Nachtzeit" anlangt, so hat der Entwurf, mit Rücksicht auf die bezüglich dieser Bestimmung gemachten Erfahrungen und die in den Gesetzbüchern anderer deutschen Staaten enthaltenen Bestimmungen für angemessen erachtet, den Begriff dieses Diebstahls näher in dem, unter 7 ersichtlichen Maasse zu präzisiren.

Vergl. die Gesetzbücher von Sachsen Art. 218 Nr. 4, Braunschweig § 214 Nr. 3, Thüringen Art. 221 Nr. 4, Hamburg Art. 185. 2a.

32. Was „Nachtzeit" ist, ist questio facti. Das sächsische Strafgesetzbuch versteht darunter die Zeit „eingetretener Nachtruhe". Damit stimmt die preussische Rechtsprechung ziemlich überein, wenn sie annimmt, dass der Begriff durch die Jahreszeit, und die allgemeine Gewohnheit des betreffenden Orts, bedingt, und zwar durch diese allgemeine Gewohnheit auch für diejenigen Häuser (z. B. Gasthäuser) normirt werde, in denen Menschen noch zu späterer Stunde wach zu sein pflegen. Erk. 9. Juni 1855 (Goltdammer Arch. III. S. 568).

33. Ueber den Begriff des „Gebäudes" s. Note 5.

34. „Bewohnt" im Sinne des Gesetzes ist ein Gebäude, welches regelmässig, und nicht blos vorübergehend zur Wohnung, d. h. zum Aufenthalt, insbesondere zur Nachtruhe dient, wenn es auch weder Heerd noch Ofen hat (Erk. 1. Juli 1853, Goltdammer Arch. I. S. 574); daher ist auch ein Stall, in welchem die Knechte ihre gewöhnliche Schlafstelle haben, ein bewohntes Gebäude (Erk. 25. Jan. 1854, Goltdammer Arch. II. S. 527); desgleichen ein Stall, der, obgleich an sich unbewohnt, mit einem bewohnten Gebäude im Innern zusammenhängt. Erk. 5. Okt. 1853 (Goltdammer Arch. I. S. 710). — Dass es gleichgültig ist, ob zur Zeit des Diebstahls Bewohner in dem Gebäude anwesend sind, bestimmte auch schon der preussische § 220.

35. Gleichgestellt einem bewohnten Gebäude ist der dazu gehörige „umschlossene Raum“ (vergl. darüber Note 6) und alle in einem solchen befindlichen Gebäude.

36. Gleichgestellt sind den bewohnten Gebäuden ferner bewohnte Schiffe, aber nur im Sinne dieser Bestimmung. Einbruch oder Einsteigen in ein Schiff fällt nicht unter § 243 Nr. 2.

37. Abweichend vom preussischen Recht (§ 221 Nr. 2, 3) sind den bewohnten Gebäuden nicht gleichgestellt: „die zum Gottesdienste bestimmten Gebäude“ und „diejenigen öffentlichen Gebäude, welche zum Geschäftsbetriebe oder zur Aufbewahrung von Sachen bestimmt sind“.

Zum Schlusssatz:

38. Da bei mildernden Umständen die Gefängnissstrafe mindestens drei Monate beträgt, so ist mit Rücksicht auf § 248 und § 32 immer zulässig, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

§ 244. Wer im Inlande als Dieb, Räuber oder gleich einem Räuber oder als Hehler bestraft worden ist, *darauf abermals eine dieser Handlungen begangen hat, und wegen derselben bestraft worden ist*, wird, wenn er einen einfachen Diebstahl (§ 242) begeht, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn er einen schweren Diebstahl (§ 243) begeht, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt beim einfachen Diebstahl Gefängnissstrafe nicht unter drei Monaten, beim schweren Diebstahl Gefängnissstrafe nicht unter einem Jahre ein. (Pr. §§ 58, 59, 219. Entw. § 239.)

1. Die **Motive** bemerken:

Der Motivirung dieses Paragraphen ist die allgemeine Bemerkung vorauszuschicken, dass der Entwurf, wenngleich derselbe den Rückfall als allgemeinen Strafschärfungsgrund nicht zugelassen hat, dennoch bei dem Raube (§ 250 Nr. 5) und der räuberischen Erpressung (§ 255) den ersten Rückfall, bei dem Diebstahl (§ 244), der Hehlerei (§ 261) und dem Betruge (§ 264) den wiederholten Rückfall mit schwereren Strafen, als die erste Verübung des betreffenden Verbrechens oder Vergehens bedroht, weil erfahrungsgemäss bei diesen strafbaren Handlungen die Wiederholung auf einer eingewurzelten Neigung zu Eingriffen in fremdes Eigenthum beruht. Wo der Rückfall als Strafschärfungsgrund hervorgehoben worden ist, sind die Kriterien desselben nicht, wie im preussischen Strafgesetzbuche geschehen, darin gesetzt worden, dass der Thäter bereits früher rechtskräftig verurtheilt gewesen ist, sondern vielmehr in den Umstand, dass der Thäter die früher gegen ihn erkannte Strafe ganz oder wenigstens theilweise **verbüsst** habe.

Bei § 244 erschien es im Hinblick auf das gerade mit dem Diebstahl häufig zusammentreffende Verbrechen der Hehlerei angemessen, die Straferhöhung wegen Rückfalls auch gegen denjenigen anzuwenden, welcher bereits wenigstens zweimal wegen Raubes oder Diebstahls oder Hehlerei im Inlande bestraft worden und sich eines Diebstahls schuldig gemacht, Es sind hierbei Diebstahl, Raub und Hehlerei als gleichartige Verbrechen angesehen worden, so dass es ohne Einfluss auf die Anwendung des § 244 ist, ob die Vorbestrafung lediglich wegen Diebstahls oder aber in einem Falle wegen Raubes und in dem anderen Falle wegen Hehlerei u. s. w. erfolgt sind, dafern nur bei jeder dieser Vorbestrafungen eines der in § 239 benannten Verbrechen den Gegenstand der Verurtheilung gebildet hatte.

Die Worte: „gleich einem Räuber“ sind im Hinblick auf die dem Raube gleichgestellten Fälle im § 252 und § 255 gewählt.

2. Die oben angedeutete, von dem Reichstage beschlossene Fassung (an Stelle der des Entwurfes, welche, ebenso wie die des preussischen § 219, also lautete:

„Wer bereits zweimal als Dieb u. s. w. bestraft worden ist“,)

soll klar stellen, dass auch die zweite Bestrafung zur ersten in dem Verhältniss eines wirklichen Rückfalles stehen muss, wenn der dritte Diebstahl nach diesem Paragraphen geahndet werden soll. Ist dies nicht der Fall, so liegt auch wiederholter Rückfall niemals vor. Die preussische Praxis nahm dasselbe an.

Dagegen ist nicht erforderlich, dass das zweite Erkenntniss ausdrücklich wegen Diebstahls „im Rückfall“ verurtheilte.

3. Entwendungen, welche nach § 370 Nr. 5, 6 zu bestrafen sind, begründen den Rückfall nicht.

4. Ueber den Begriff des Inlandes s. § 8. Demnach ist z. B. Jemand, der zuerst in Sachsen, dann in Preussen bestraft wurde, und für welchen die erste Bestrafung bei Gelegenheit seiner zweiten — nach dem preussischen Strafgesetzbuche — keineswegs den ersten Rückfall zu begründen geeignet war, nunmehr dennoch, wenn er einen ferneren Diebstahl begeht, wegen wiederholten Rückfalles nach § 244 zu bestrafen.

5. Das preussische Strafrecht enthielt die Bestimmung (in § 59):

> „Der Rückfall ist auch dann vorhanden, wenn die That in dem früheren oder späteren Falle oder in beiden Fällen die Theilnahme an einem Verbrechen oder den Versuch eines Verbrechens oder Vergehens darstellt.“

Eine solche Bestimmung hat das Gesetz zwar nicht aufgenommen, sie versteht sich aber von selbst. (Vergl. die Gesetzbücher von Sachsen Art. 83, Hessen Art. 98, Thüringen Art. 47, u. a. m.) Dagegen ist Begünstigung ein Vergehen für sich und begründet den Rückfall nicht.

6. Die preussische Rechtsprechung hat konstant angenommen, dass auch die vor eingetretener gesetzlicher Strafmündigkeit erfolgten Bestrafungen mit berücksichtigt werden. Erk. 3. Dez. 1851, 19. Okt. 1855 (Just.-Min.-Bl. 1852. S. 27. Goltdammer Arch. III. S. 832). Dies könnte nicht gerechtfertigt erscheinen, weil gegen Strafunmündige (Personen unter 18 Jahren) meistens doch auf eine mildere Strafe erkannt werden muss (§ 55), in solchen Fällen daher die Steigerung der Strafen eine noch gleichsam steilere ist. Indessen ist in der Kommission des Reichstages ein Antrag, die vor eingetretener Strafmündigkeit erfolgten Bestrafungen ausser Acht zu lassen, abgelehnt.

§ 245. Die Bestimmungen des § 244 finden Anwendung, auch wenn die früheren Strafen nur theilweise verbüsst oder ganz oder theilweise erlassen sind, bleiben jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüssung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung des neuen Diebstahls zehn Jahre verflossen sind. (Pr. § 60. Entw. § 240.)

1. Die **Motive** sagen:

> Der Entwurf ändert die Bestimmung des preussischen Strafgesetzbuches insofern ab, als er, wie bereits bemerkt, die Voraussetzung des Rückfalles nicht mehr in der früheren Verurtheilung des Diebes, sondern in der gänzlichen oder theilweisen Verbüssung der früheren Strafen findet und nur der Verbüssung den Erlass der Strafe gleichstellt. Der Entwurf geht hierbei davon aus, dass die Verurtheilung des Schuldigen nur erst in der wirklichen Verbüssung der Strafe ihre volle praktische Bedeutung für ihn erhält und die Verbüssung ihn über die Nachtheile, welche das Gesetz über ihn bei Verletzungen desselben verhängt, in einer ihm fühlbaren Weise belehrt, sonach auch der Satz, dass der Rückfällige darthue, wie die früheren Bestrafungen ihm nicht zur Warnung und Besserung gereicht hätten, nur dann, wenn er die Strafe ganz oder theilweise erlitten, eine volle Wahrheit sei.

2. Der preussische § 219 lautete am Schluss:

> „Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn entweder in Ansehung des letzten, oder in Ansehung des früheren Verbrechens oder Vergehens die Straferhöhung wegen Rückfalles gesetzlich ausgeschlossen ist (§ 60).“

Man wird das Prinzip als selbstverständlich auch in den § 245 hineinlegen müssen, namentlich nachdem in § 244 das Erforderniss, dass der zweite Diebstahl einen wirklichen Rückfall enthalte, so scharf präzisirt ist.

Wenn demnach zwischen der Verbüssung oder dem Erlass des ersten Diebstahls und der Begehung des zweiten mehr als zehn Jahre verflossen waren, so kann der dritte Diebstahl nicht mit der Strafe des § 244 belegt werden, weil der zweite, dem ersten gegenüber, als Rückfall nicht mehr anzusehen war. Diese Ansicht entspricht dem Grundgedanken des Gesetzes („wiederholter Rückfall“), übrigens auch der konstanten preussischen Rechtsprechung.

§ 246. Wer eine fremde bewegliche Sache, *die er in* Besitz oder Gewahrsam *hat*, sich rechtswidrig zueignet, wird wegen Unterschlagung mit Gefängniss bis zu drei Jahren und, wenn die Sache ihm anvertraut ist, mit Gefängniss bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar. (Pr. §§ 225, 226, 227. Entw. § 241.)

1. Die Definition der Unterschlagung, mit welcher das norddeutche Strafgesetzbuch eine neue Bahn betreten hat, ist nur verständlich, wenn man auf den Stand der Sache in den einzelnen Partikulargesetzgebungen zurückgeht. Dieser Stand der Sache war folgender:

a) Fast alle deutschen Strafgesetzbücher (nicht das von Hamburg) hoben den sogenannten Funddiebstahl als einen besonderen Fall der Unterschlagung hervor, in welchem sie zum Theil die Strafe milderten, und die Nothwendigkeit eines Strafantrages vorschrieben. Vergl. Sachsen Art. 291, Hessen Art. 381, Thüringen Art. 235, Braunschweig § 223, Altenburg Art. 187, Baiern Art. 299. Das preussische Strafgesetzbuch, § 226, dem sich in diesem Punkte das oldenburgische Art. 210 und das lübeckische § 190 anschlossen, hatte dabei den Begriff etwas erweitert, indem es sagte:

„Einer Unterschlagung wird es gleich geachtet, wenn derjenige, welcher eine fremde bewegliche Sache gefunden, oder durch Zufall in seinen Gewahrsam bekommen hat, dieselbe u. s. w.

Ueber die Bedeutung dieser Ausdehnung vergl. Oppenhof, Note 10—12 zu § 226.

b) Abgesehen von diesem besonderen Fall, und ihm vorausgehend, findet sich dann die Unterschlagung im Allgemeinen sehr verschieden definirt, so dass aber das Vergehen überall in dieser Zweitheilung erscheint.

c) Die Definitionen stellten es im Allgemeinen als gemeinsames Erforderniss hin, dass der Thäter eine fremde, bewegliche Sache bereits innehaben (in seinem Gewahrsam haben) muss, und zwar, wie sich von selbst versteht, so, dass die Erlangung des Gewahrsams keine strafbare Handlung an und für sich bildet. Da nun der Fall des Findens (zufälligen Erlangens) durch eine spezielle Bestimmung getroffen war, so blieb hier nur der Fall übrig, dass die Sachen mit dem (ausgesprochenen, oder rechtlich fingirten) Willen eines Anderen in den Gewahrsam des Thäters gelangt (d. h. ihm anvertraut) ist. Es war daher keine Aenderung des Thatbestandes, sondern nur eine Erläuterung, wenn einige Gesetzbücher dies Moment noch besonders ausdrückten; am Allgemeinsten die von Hannover Art. 304, und Oldenburg Art. 208:

„Wer eine fremde bewegliche Sache für einen Anderen in Besitz oder Gewahrsam hat, und etc.";

etwas anders das von Baiern Art. 193:

„Wer eine ihm anvertraute, oder in Folge einer Geschäftsführung erlangte fremde bewegliche Sache u. s. w.";

indem hier der Fall der negotiorum gestio noch besonders erwähnt ist; am prinzipiell richtigsten, wie es scheint, die Gesetzbücher von Hessen Art. 379.

„Wer sich eine fremde bewegliche Sache, die ihm zur Verwahrung oder in Folge eines anderen, die Verbindlichkeit zur Rückgabe oder Ablieferung derselben begründenden Rechtsgeschäfts anvertraut oder übergeben worden ist, u. s. w.";

und von Altenburg Art. 18, und Baden § 400, welche fast wörtlich damit übereinstimmen; dagegen mit einer nicht glücklichen, und daher mit Recht angefochtenen Kasuistik die von Preussen § 225 (und Lübeck § 189):

„Wer eine fremde bewegliche Sache, deren Besitz oder Gewahrsam er mit der Verpflichtung erlangt hat, sie zu verwahren, zu verwalten, zurückzugeben oder abzuliefern u. s. w.

So viel konstirt aber, dass alle Partikularrechte den Fall der Veruntreuung (Vertrauensbruchs) von dem des Funddiebstahls zu trennen für nöthig erachtet hatten.

d) Was die verbrecherische Handlung nach ihrer objektiven Seite anlangt, so findet sich in den meisten der Begriff des „widerrechtlich sich Aneignens", als der Grundbegriff, meistens mit einer ihm vorausgeschickten, oder angehängten Exemplifikation („veräussert, verpfändet, verbraucht, verheimlicht, ableugnet"); vergl. die Gesetzbücher von Hannover, Hessen, Thürigen, Braunschweig, Altenburg, Baiern, Württemberg, Baden, Oldenburg a. a. O.

Einige Gesetzbücher, wie die von Preussen § 225, und Lübeck § 179, haben auch hier eine unglückliche Kasuistik:

„veräussert, verpfändet, verbraucht, oder bei Seite schafft",

durch welche die preussische Rechtsprechung genöthigt wurde, in den letzten Begriff als letzten Zufluchtsort alle diejenigen Arten der Aneignung, welche durch die anderen Worte nicht getroffen wurden, hineinzuzwängen. Vergl. Oppenhoff, Note 41, 46 zu § 225.

e) Was die verbrecherische Handlung aber nach ihrer subjektiven Seite anlangt, so verlangen die Gesetzbücher von Thüringen und Braunschweig „gewinnsüchtige Absicht", das von Baiern (anscheinend am richtigsten) die „Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen"; die anderen theils ausdrücklich entweder (wie die von Hessen und Baden) die Absicht, die Sache einem Anderen zu entziehen, oder (wie die von Württemberg und Altenburg) die Absicht, die Sache sich zuzueignen; theils wird die Absicht gar nicht ausgedrückt, wie in den Gesetzbüchern von Preussen, Lübeck und Oldenburg.

f) Was den Erfolg der Handlung anlangt, so enthielt hier der preussische § 225 die aus dem Art. 408 des code pénal abgeschriebenen Worte, welche zu den allerbegründetsten Angriffen Veranlassung gegeben haben:

„zum Nachtheil des Eigenthümers, Besitzers oder Inhabers",

welche, da sie zu eng waren, bereits das lübeckische Gesetz in:

„zum Nachtheil des Eigenthümers oder eines sonst Berechtigten"

umgeändert hatte, ohne doch damit den Hauptbedenken zu genügen.

Der sächsische Art. 287 endlich lautete, indem er die Begriffe gleichsam umkehrte:

> Wer eine — Sache — — dem Eigenthümer oder sonst Berechtigten, um sie sich oder einem Anderen zuzueignen, rechtswidrig entzieht.

2. Bei dieser Sachlage bedurfte das preussische Recht hier einer unzweifelhaften Abänderung. Der preussische Entwurf kam diesem Bedürfniss entgegen, indem er lautete:

> § 225. „Wer eine fremde bewegliche Sache, deren Besitz oder Gewahrsam er mit der Verpflichtung erlangt hat, sie zu verwahren, zu verwalten, zurückzugeben oder abzuliefern, rechtswidrig und in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, veräussert, verpfändet, verbraucht oder bei Seite schafft, macht sich einer Unterschlagung schuldig, und u. s. w.",

und den sogenannten Funddiebstahl dem analog in § 226 definirte.

Diese Definition ist indessen verworfen; ebenso wurde eine andere im **Reichstag** beantragte Definition, welche statt der hervorgehobenen Worte nur sagen wollte:

„sich rechtswidrig zueignet"

abgelehnt. Die Bundes-Kommission hatte vielmehr sich dafür entschieden, die beiden Fälle: der Veruntreuung (oder des Vertrauensbruchs) und des sogenannten Funddiebstahls zusammenzuwerfen, und zu sagen:

> Wer eine fremde bewegliche Sache, die er in Besitz oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet, wird u. s. w.,

und dies ist unverändert angenommen.

Die **Motive** auf welche bei der Neuheit dieser Rechtsgestaltung hier ganz besonders zu achten, sagen:

> Der Entwurf weicht hier in sehr wichtigen Beziehungen von dem preussischen Gesetzbuche ab.
>
> Das preussische Gesetzbuch hat den Thatbestand der Unterschlagung in den §§ 225, 226 und hierbei eine besondere Unterscheidung in Bezug auf das rechtliche Verhältniss des Thäters zu der Sache aufgestellt. Zu dieser Unterscheidung, soweit sie sich auf den Besitzerwerb des Thäters bezieht, liegt aber in dem Begriffe der Unterschlagung um so weniger ein hinreichender Grund, als durch sie nur das negative Moment in dem Thatbestande der Unterschlagung, dass der Besitzerwerb kein dieblicher sein dürfe, näher hat bezeichnet werden sollen. Wohl aber ist in der Unterschlagung einer anvertrauten Sache (in der sogenannten Veruntreuung) im Gegensatze zu den übrigen Fällen der Unterschlagung ein Moment enthalten, nach welchem die Strafe des Verbrechens, in Uebereinstimmung mit der gemeinen Rechtsansicht, verschieden abgestuft werden kann.
>
> Der Entwurf hat ferner geglaubt, dass die Aufzählung der in den §§ 225, 226 aufgeführten verschiedenen Arten einer rechtswidrigen Aneignung der fremden Sache mindestens entbehrlich sei, wie sie auch in der Praxis zu Zweifeln in der Richtung Anlass gegeben kat, ob sie nur als eine Exemplifika-

tion der Aneignung, oder als eine Beschränkung des Thatbestandes auf diese Fälle anzusehen sei. Ebenso ist bezüglich einzelner derselben mit Recht der Zweifel angeregt worden, ob sie in der That unter allen Umständen als eine Unterschlagungshandlung bezeichnet werden können. Insbesondere gilt dies von der Verpfändung, welche, je nach der Willensrichtung des Verpfänders, als Unterschlagung, aber auch nur als unerlaubter Gebrauch einer fremden Sache sich darstellen kann. Gleiche Bedenken ergeben sich in Bezug auf das „Beiseiteschaffen", während wiederum das „Ableugnen" oder „Verheimlichen" einer Sache wohl im einzelnen Falle ein Beweisgrund für die Absicht der Unterschlagung sein kann, nicht aber als ein Thatbestandsmoment derselben im Gesetz behandelt werden kann.

Weiter hat der Entwurf die Worte des Gesetzbuchs „zum Nachtheile des Eigenthümers, Besitzers oder Inhabers" nicht wieder aufgenommen. Denn wie an sich schon die besondere Bezeichnung des Beschädigten in dem Thatbestande der Unterschlagung ebenso wenig wie in dem des Diebstahls nöthig ist, so ist auch, wie in der Erfahrung bestätigt worden, diese Bezeichnung selbst eine unvollständige, da die Personen, welche als Beschädigte bei dem Verbrechen der Unterschlagung vorkommen können, auch andere als der Eigenthümer, der Besitzer oder der Inhaber der Sache sein können.

Der Entwurf hat die in der Wissenschaft, wie in der Rechtsanschauung des Volkes und in der Natur der Sache begründete Verwandtschaft der Vergehen des Diebstahls und der Unterschlagung festgehalten und den Thatbestand der letzteren einfach als die rechtswidrige Aneignung der fremden beweglichen Sache, in deren Inhabung der Thäter sich bereits befindet, bezeichnet.

Am Schlusse endlich heisst es:

Die Begriffsbestimmung der Unterschlagung, wie sie in dem Entwurfe aufgestellt worden, umfasst auch die Unterschlagung an der gefundenen Sache. Selbst in dem Falle, dass die Ansichnahme der verlorenen Sache seitens des Finders sofort in der Absicht erfolgt, sie sich rechtswidrig zuzueignen, wird die Besitzergreifung selbst an sich eine widerrechtliche nicht sein, überdies aber die Absicht der Aneignung erst durch eine nachfolgende Thatsache sich manifestiren müssen und erst mit dieser letzteren der Thatbestand der Unterschlagung erfüllt sein.

Aus der Verhandlung des Reichstages wurde namentlich diese Zusammenwerfung beider Fälle angefochten, umsomehr, da sie im Strafmaass doch auseinander gehalten würden. Dem wurde entgegnet, dass die Begriffe des preussischen Rechtes nicht scharf in sich sind, dass sie auch nicht eng an einander anschliessen, und dass Fälle übrig bleiben, bei denen es streitig sei, wohin sie gehörten; die Definition des § 246 vereinfache die Sache ausserordentlich und schneide die mannigfachen Kontroversen ab, indem sie ihnen den Boden entziehe; die Definition sei eine ganz allgemeine, und es komme nur auf den Begriff des Vertrauens an, der, wenn er auch nicht juristisch feststehe, doch dem gewöhnlichen Leben angehöre. (Sten. Ber. S. 678, Staatsminister Dr. Leonhardt.) Und der Abg. Dr. Schwarze bemerkte:

Es hat bereits der Staatsminister Dr. Leonhardt darauf aufmerksam gemacht, dass die hier aufgezählten Kategorien in der Praxis zu lebhaften Streitigkeiten Veranlassung gegeben haben. Herr Dr. M. hat das gewissermassen bestritten, aber ich kann versichern, dass in der Praxis des preussischen Ober-Tribunals allerdings in Bezug auf diese einzelnen Kategorien Zweifel entstanden sind. Nun ist es aber gar nicht nothwendig, dass dergleichen Spezialkategorien aufgenommen werden. — — — Unterschlagung ist die unmittelbare — ich möchte sagen: Schwester des Diebstahls, wir müssen also in den Definitionen auch diese Verwandtschaft herstellen. Während Sie den Diebstahl einfach so definiren: „wer eine fremde bewegliche Sache einem Andern wegnimmt, um sie sich rechtswidrig zuzueignen", während also bei dem Diebstahl das Nehmen die Hauptsache ist, ist es bei der Unterschlagung einfach das Behalten; man sagt ja auch in juristischen Lehrbüchern. Der Dieb nimmt, der Unterschlagende behält. Das ist der ganz einfache Unterschied zwischen beiden Vergehensarten.

Um nun aber praktisch einen Beweis zu liefern, dass die Kategorien durchaus nicht alle Fälle decken, die unzweifelhaft zur Unterschlagung gehören, so erlaube ich mir, Ihnen nur einen Fall anzuführen. Wenn ich heute meinem Bedienten fünf Thaler gebe, damit er auf den Markt gehe und etwas kaufe, glauben

Sie, dass man sagen kann, ich hätte ihm das Geld gegeben zur „Verwahrung" oder zur „Verwaltung", damit er es „zurückgebe" oder „abliefere"? Gewiss nicht, denn wenn er die fünf Thaler für sich behält, hat er sie unterschlagen, ohne dass er sie zu verwahren, zurückzugeben oder abzuliefern gehabt hat.*)

Der Abgeordnete M. hat zwar geltend gemacht, dass in dem Entwurfe selber der Unterschied anerkannt sei zwischen einer anvertrauten Sache und den übrigen Sachen, in deren Besitz Jemand gekommen ist. Ja, da bitte ich zu berücksichtigen, dass eben die anvertraute Sache allein hervorgehoben worden ist, und dass also alle übrigen Fälle, wo man nicht sagen kann: die Sache ist anvertraut, eben unter die allgemeine Regel des § 246 fallen, und dann bitte ich ferner zu berücksichtigen, dass der Entwurf im § 246 ja übergreifende Strafmaasse feststellt: drei Jahre und fünf Jahre. Wenn also der Richter im Zweifel ist, ob die Sache wirklich eine anvertraute genannt werden kann, so ist er auch berechtigt, selbst wenn er ausspricht, dass die Sache anvertraut sei, unter drei Jahren zu erkennen.

Inwieweit die Hoffnung sich realisiren wird, dass die neue Definition die Kontroversen, die sich mit Vorliebe an dies Vergehen geheftet haben, beseitigen werde, wird die Zukunf lehren. Zweifel werden gestattet sein, denn die Erläuterungen ad II. ergeben, dass sich die erheblichsten Kontroversen gar nicht an die Sonderung der Kategorien, sondern an ganz andere Punkte geheftet haben, welche durch die neue Definition nicht heller, zum Theil sogar dunkler geworden sind.

II. Zur Erläuterung der einzelnen Momente dieses Vergehens ist zu bemerken:

1. Es ist eine Sache nothwendig. An einem Recht (z. B. Forderungsrecht) ist eine Unterschlagung nicht möglich. Die **Motive** bemerken;

In der Praxis ist insbesondere noch die Frage vielfach erörtert worden, ob der Thatbestand der Unterschlagung auch auf die widerrechtliche Verfügung über fremde Vermögensrechte zum Nachtheile des Berechtigten anwendbar sei. Man hat die Unterschlagung an einem blossen Forderungsrechte annehmen zu können geglaubt, obschon das Gesetz nur von einer körperlichen beweglichen Sache spricht, welche Gegenstand eines anderen ist. Allein der Entwurf hat geglaubt, die hierher gehörigen Fälle unter den Begriff „Untreue" stellen und daher in § 266 durch Beifügung der Bestimmung unter Nr. 2 erledigen, hierdurch aber einem allerdings in der Praxis hervorgetretenen und auch neuerdings wieder in der Wissenschaft eingehend erörterten Bedürfnises Abhülfe verschaffen zu sollen.

2. Ueber den Begriff: „beweglich" vergl. die Note 7 zu § 242.

3. Ueber den Begriff: „fremd" s. die Note 6 zu § 242. Derselbe hat aber hier in den Fällen der Veruntreuung eine besondere Schwierigkeit, und die hieraus entsprungenen Kontroversen können und werden durch die neue Fassung nicht beseitigt werden.

Es macht hier zunächst der Fall Schwierigkeit, wenn Jemand mit fremdem Gelde eine Sache für einen Andern ankauft oder sonst erwirbt [oder umgekehrt eine fremde Sache verkauft, oder verwerthet (in Geld umsetzt)]. Hat er hierbei im Namen seines Auftraggebers gehandelt, so erlangt er in keinem Falle das Eigenthum der eingetauschten Sache, selbst wenn er sie für sich erwerben wollte, weil der Dritte ihm dasselbe nicht übertragen wollte; die Sache bleibt daher für ihn eine fremde. Anders, wenn er im eigenen Namen handelte, und die Sache mit der Absicht, sie für sich zu erwerben, sich übergeben lässt. Das Ober-Tribunal hatte sich in diesen Fällen auf eine eigenthümlich künstliche Weise geholfen. Es nahm, ohne Rücksicht auf die verschiedenen Civilrechte an, dass das Eigenthum sofort für den Vertretenen erworben werde, und die Sache für den Vertreter also eine fremde wäre (Erk. 9. Nov. 1866, 5. Dez. 1857, R. d. O. VII. S. 673), z. B. wenn ein Auktionator den Auktionserlös; ein Kommissionär den Erlös der in Verkaufskommission gegebenen Waaren; ein Wechsel-Indossator, der nicht Eigenthümer des Wechsels war, den Erlös des verkauften Wechsels; ein Lotterieloosinhaber, der auf Grund des Looses, von dem ihm nur ein Theil zustand, den Gewinn erhoben hat, diesen ganzen Gewinn für sich verbraucht hat.

Die Frage hat dadurch ihre praktische Bedeutung fast ganz verloren, dass es in § 266 Nr. 2 als eine besondere Art der Untreue, d. h. eines, im Vergleich mit der Unterschlagung schwereren, Vergehens hingestellt ist, wenn Bevollmächtigte über Forderungen oder andere Vermögensstücke des Auftraggebers absichtlich zum Nach-

*) Scheint doch unrichtig. Der Bediente hat das Geld in rechtlichem Sinne zu „verwalten".

theile desselben verfügen. Im Falle der negotiorum gestio ist die Frage aber auch jetzt noch praktisch wichtig.

4. Ueber die Grenze zwischen Diebstahl und Unterschlagung beim Gesinde, Arbeitern, Ladengehülfen, Gästen s. Note 8 zu § 242.

5. Was objektiv zu einer rechtswidrigen Zueignung gehöre, ist nicht definirt; ebensowenig, wie dies in den bisherigen Strafgesetzbüchern geschehen ist.*)

Was die bisher üblichen Exemplifikationen anlangt, so wird man im Veräussern und Verbrauchen (geschehe dies nun mit Zerstörung der Substanz, oder — wie beim Gelde — ohne dieselbe) unzweifelhaft ein Zueignen finden müssen.

Was die Verpfändung anlangt, so enthielt sie nach den Gesetzbüchern von Preussen §§ 225, 226, Lübeck § 189, Thürigen Art. 132, Altenburg Art. 187, Hamburg Art. 187, Baiern Art. 293, immer den Thatbestand der Unterschlagung, ebenso nach dem Strafgesetzbuch von Sachsen Art. 288 (hier jedoch mit eigenthümlicher Abstufung der Strafe, je nachdem die Absicht der Wiedereinlösung und Rückgabe vorlag oder nicht, und je nachdem ferner die Ueberzeugung von der Ausführbarkeit dieser Absicht eine wohlbegründete war, oder nicht); dagegen nach den von Braunschweig § 220, und Württemberg Art. 344 nur dann, wenn sie in der Absicht der Zueignung geschah. Der § 246 schweigt darüber. Die **Motive** scheinen sich der letzteren Ansicht zuzuwenden, freilich, ohne auch nur zu sagen, dass die Absicht der Zueignung entscheiden soll. Indessen dürfte doch der alte und richtige Satz, dass die Verpfändung eine Art der Veräusserung (alienatio) und nicht blos eine Art der Benutzung ist, dieser in ihren Folgen sehr bedenklichen Auffassung entgegenstehen. Jedenfalls wird aber dieser bisher nicht kontroverse Punkt jetzt durch die neue Definition kontrovers.

Was das „Beiseiteschaffen" anlangt, so wird es, wie früher, quaestio facti sein, was man unter diesen sehr vagen Begriff subsumiren will.

Das wissentliche Ableugnen enthielt den Thatbestand der Unterschlagung nach allen partikulären Strafgesetzbüchern beim Funddiebstahl (und zwar nach einigen nur, wenn es der Obrigkeit; nach anderen, auch wenn es dem Verlierer oder Eigenthümer gegenüber geschah); und nach den meisten auch bei der Veruntreuung. Indessen haben die **Motive** Recht, wenn sie in dem Ableugnen höchstens ein Indicium für den Dolus der Unterschlagung finden, aber nicht den Thatbestand selbst.

Im Grossen und Ganzen wird der Richter also im einzelnen Falle zu prüfen haben, ob eine rechtswidrige Zueignung begangen ist; er wird dies selbstverständlich niemals annehmen, wenn der Betreffende ein Recht der Aneignung hat, wie z. B. der Ehemann das Recht zum Verbrauch der Nutzungen des Vermögens der Frau, der gemeinrechtliche Pfandinhaber nach gemeinem Rechte das Recht zur Weiterverpfändung hat, u. s. w.

6. Ebensowenig ist definirt, was subjektiv zum Thatbestand einer rechtswidrigen Zueignung gehört.

Die **Motive** sagen:

> Der Entwurf hat aus den bereits oben erörterten Gründen die gewinnsüchtige Absicht in den Thatbestand der Unterschlagung nicht aufgenommen, da alle die Bedenken, welche gegen die Aufnahme dieser Absicht in die Begriffsbestimmung des Diebstahls sprechen, hier wiederkehren und das Bedürfniss, welches durch die Aufnahme dieses Moments gedeckt werden soll, durch die Worte: „rechtswidrig aneignet" sich erledigt. Insbesondere sind die verbrecherische Absicht und die bezweckte Vermögensbeschädigung bei beiden Vergehen dieselben, und es ist nur der Umstand, dass bei der Unterschlagung keine Entziehung der Sache aus dem Gewahrsam einer anderen Person stattgefunden, das unterscheidende Merkmal.

Sonach genügt hier die Absicht, die Sache sich rechtswidrig zuzueignen; die Absicht, einen Anderen zu beschädigen, als eine zu jener ersten besonders hinzutretende, ist nicht erforderlich; es genügt das aus der ersteren ohne Weiteres folgende, mit ihr logisch zusammen fallende Bewusstsein, dass die Handlung die Sache einem Anderen zu entziehen, also das Interesse desselben zu gefährden geeignet sei. [Schon aus diesem Grunde ist nicht abzusehen, wie eine Verpfändung den Thatbestand der Unterschlagung nicht enthalten soll.]

*) Der Versuch des hessischen und oldenburgischen Strafgesetzbuches Art. 380 resp. 280: „veräussert, verbraucht oder sonst eine Handlung damit vornimmt, zu welcher blos der Eigenthümer berechtigt sein kann", ist verunglückt. Nach gemeinem Rechte z. B. kann auch der Faustpfandgläubiger weiter verpfänden

Allein das ist erforderlich, dass der Thäter der Rechtswidrigkeit der Zueignung sich bewusst ist und eine solche beabsichtigt. Fahrlässigkeit genügt nicht. Die erweisliche Absicht, durch die Zueignung einer Summe Geldes eine in Geld bestehende Gegenforderung zu tilgen, hebt die Unterschlagung auf; ebenso die Absicht, sich durch den Verkauf der Sache oder deren Verpfändung wegen einer Gegenforderung bezahlt zu machen, wenn der Thäter in dem (obschon nicht entschuldbaren) Irrthum sich befand, er sei zu dem Verkaufen oder Verpfänden berechtigt.

7. Mehrere Gesetzbücher enthielten in Betreff der Unterschlagung von fungiblen Sachen, namentlich von Geld, besondere Bestimmungen. Das sächsische Strafgesetzbuch Art. 287 strafte den Verbrauch von dergleichen Gegenständen nur, wenn er

> „ohne die wohlbegründete Ueberzeugung, die Gewähr zur bestimmten Zeit, oder, wenn eine solche nicht bestimmt worden, auf jedesmaliges Verlangen des Berechtigten ohne Verzug leisten zu können"

erfolgte.

Nicht soweit geht der oldenburgische Art. 209, insofern er nur bei unverschlossen und unversiegelt empfangenen Gelde Straflosigkeit dann annimmt, wenn die Ueberzeugung vorhanden war,

> „den Ersatz ohne Verzug leisten zu können"

und insofern er hinzufügt:

> „Ist jedoch die Ablieferung in denselben Geldstücken besonders zur Pflicht gemacht, so soll die Absicht der Wiedererstattung nicht berücksicht werden."

Vergl. Altenburg Art. 187, Würtemberg Art. 30, Ges. 13. August 1849.

Den übrigen Gesetzbüchern, namentlich dem preussischen, fehlte eine solche Bestimmung. Ihnen schloss sich das norddeutsche Strafgesetzbuch an. Es ging, wie die die **Motive** sagen,

> hierbei von der Ansicht aus, dass das Thatbestandsmoment „rechtswidrig sich aneignet" eine ausreichende Grundlage zur Beurtheilung der hierher gerechneten Fälle darbiete. Insbesondere werden mit ihm alle die Fälle, in denen der Verbrauch der Sache im vermutheten Einverständnisse des Berechtigten erfolgt, zur Genüge gedeckt sein, da mit dieser Annahme von einer rechtswidrigen Zueignung nicht die Rede sein kann.

Auch die preussische Rechtsprechung kam im Wesentlichen zu denselben Resultaten, wie jene Gesetzgebungen. Eine Umwechselung fremden Geldes wird niemals Unterschlagung sein, weil der objektive Thatbestand und der Dolus fehlt; ebensowenig die blosse Vermischung des fremden Geldes mit dem eigenen, und zwar aus demselben Grunde (wie das Ober-Tribunal meint, auch darum nicht, weil nun ein Miteigenthum pro rata an dem ganzen Gelde entsteht; Erk. 9. Dez. 1855, Goltdammer Arch. VI. S. 255).

Andrerseits: Wenn das Geld verausgabt (verbraucht) ist, so wird durch den später eintretenden Ersatz das Vergehen nicht rückwärts aufgehoben (Erk. 27. März 1863, R. d. O. III. S. 379); auch das Vorhandensein der Absicht zur Zeit der Verausgabung, dereinst Ersatz zu leisten, ändert hieran nichts. Erk. 21. Jan. 1853. Ebensowenig bei einem Beamten, welcher eine Kaution gestellt hat, das Bewusstsein, dass die gestellte Kaution für das verausgabte Geld Ersatz gewähre (Erk. 18. Jan. 1855, Just.-Min.-Bl. S. 104). Wohl aber ist der Dolus ausgeschlossen, wenn der Thäter bei der Verausgabung mit der Ueberzeugung handelte, dass er in jedem Augenblick zur vollständigen Erstattung im Stande sei und sein werde. Erk. 21. Okt. 1868 (R. d. O. IX. S. 570). Sonach dürfte das vom oldenburgischen Strafgesetzbuch ausgesprochene Prinzip das Richtige treffen; das sächsische Recht geht zu weit und so weit, dass jetzt beim Mangel einer ausdrücklichen Bestimmung die Doktrin ihm nicht mehr folgen kann.

8. Spezifikation (Verarbeiten eines Stoffes, Vermahlen von Getreide) hebt die Eigenschaft der Sache als einer fremden nicht auf.

9. Bei Zahlung einer Nichtschuld geht, auch wenn der Empfänger weiss, dass er nichts zu fordern hat, das Eigenthum auf ihn über. Verbrauch des Geldes ist daher nicht Unterschlagung. Erk. 3. Febr. 1859 (Just.-Min.-Bl. S. 114). Anders wenn der Irrthum nicht im Motive, sondern in anderen wesentlichen Punkten (in der Sache oder in der Person) obwaltet, so dass er den Eigenthums-Uebergang hindert.

10. Wie beim Diebstahl kann auch hier ein Miteigenthümer (Miterbe, Gesellschafter u. s. w.) eine Unterschlagung an der gemeinschaftlichen Sache begehen. Erk. 16. Febr. 1854, Goltdammer Arch. II. S. 561. Vergl. sächsisches Gesetzbuch Art. 290. Vergl. Note 6 zu § 242.

11. Ist an einem Schatz eine Unterschlagung möglich? Die Gesetzbücher von Sachsen Art. 291, Thüringen Art. 232 bedrohen den Fall ausdrücklich mit Strafe; das

letztere mit dem wunderbaren Zusatz, „insoweit (der Schatz) einem Andern gehört“ (contradictio in adjecto). Die preussische Rechtsprechung bestrafte den Fall als Funddiebstahl, da bis zu der im Aufgebotsverfahren erfolgenden Feststellung, dass ein Eigenthümer nicht zu ermitteln sei, die Sache als Eigenthum eines Unbekannten, also als fremde, anzusehen sei. (Erk. 14. Febr. 1855, Goltdammer Arch. III. S. 707.) Die Doktrin ist fast einstimmig der entgegengesetzten Meinung (vergl. Hälschner System II. S. 499). Mit Recht. Denn das Aufgebotsverfahren stellt ja gerade die Herrenlosigkeit der Sache fest. Eine res nullius ist doch aber keine fremde. Wenn sich aber ein Eigenthümer meldet, so ist es kein Schatz. Eine ganz andere Frage ist es, ob nach dem Allgemeinen Landrecht § 81 ff. I. 8 bei auf fremden Grund gefundenen Schätzen ein Miteigenthum des Finders und des dominus fundi (oder, wie im gemeinen Recht, nur eine Restitutionspflicht des Finders in Betreff der Hälfte) anzunehmen ist. Nimmt man ein durch die Occupation begründetes Miteigenthum Beider an, so kann der Finder eine Unterschlagung begehen (s. die vorige Note). Die zivilrechtlichen Folgen der unterlassenen Anzeige interessiren hier nicht.

12. Der Thäter muss den Besitz oder den Gewahrsam der Sache bereits haben. Es folgt daraus, dass, wer ein verschlossenes Behältniss in Gewahrsam hat, durch Erbrechung desselben und Aneignung der darin befindlichen Sachen eine Unterschlagung und keinen Diebstahl begeht. Erk. 12. April 1854 (Goltdammer Arch. II. S. 245).

13. Auf welche Weise der Besitz oder Gewahrsam erlangt ist, ist gleichgültig; nur muss er nicht durch eine an und für sich strafbare Handlung erlangt sein. (Eine gestohlene Sache kann der Dieb nicht unterschlagen.) Die **Motive** bemerken:

> Der Entwurf hat es vermieden, näher zu bestimmen, in welcher Weise der Thäter den Besitz der unterschlagenen Sache erworben habe, insbesondere auch, wie vielfach vorgeschlagen worden, den Besitzerwerb nur negativ als einen solchen zu bezeichnen, welcher nicht in unrechtmässiger, oder wenigstens nicht in dieblicher Weise erlangt worden. Es ist eine solche Bestimmung für unnöthig erachtet worden, weil in den Fällen, in welchen der Besitzerwerb selbst schon den Thatbestand eines anderen Vergehens bildet, die Strafbarkeit der Handlung bereits hierdurch festgestellt ist und der juristische Charakter der letzteren sich nicht nachträglich wieder ändern kann. Ist der Besitz auf eine unrechtmässige aber nicht strafbare Art erlangt, so wird durch die spätere rechtswidrige Zueignung der Sache der Thatbestand der Unterschlagung hergestellt.

14. Die Frage, ob eine Sache anvertraut ist, soll, nach der Aeusserung eines Vertreters des Bundesraths im Reichstage, eine Frage des gewöhnlichen Lebens sein. Das heisst nun zwar die Frage umgehen, statt sie zu lösen. Immerhin werden aber ausgeschlossen sein die Fälle des Funddiebstahls, der Geschäftsführung ohne Auftrag, und die Fälle, in denen ein wesentlicher Irrthum in der Sache oder Person (durch Verwechselung derselben), oder auch im Motive (Zahlung einer Nichtschuld) vorliegt. Sehr praktisch ist die Frage nicht, da sie nicht für den Mindestbetrag, sondern nur für den Höchstbetrag der Strafe von Einfluss ist.

15. Nach den Grundsätzen des § 43 ff ist es nur dann möglich, einen Anfang der Ausführung und also einen strafbaren Versuch anzunehmen, wenn der Thäter die Sache bereits inne hat; die darauf gerichteten Handlungen, um eine Sache zu erlangen, wenn auch dabei die Absicht obwaltete, sie demnächst zu unterschlagen, sind als nur vorbereitende, aus diesem Paragraph nicht zu strafen. Erk. 28. März 1859 (Just.-Min.-Bl. S. 170).

§ 247. Wer einen *Diebstahl* oder eine Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder, Erzieher *oder solche Personen, in deren Lohn oder Kost er sich befindet,* begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen.

Ein *Diebstahl* oder eine Unterschlagung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos.

Diese Bestimmungen finden auf Theilnehmer oder Begünstiger, welche nicht in einem der vorbezeichneten persönlichen Verhältnisse stehen, keine Anwendung.

(Pr. §§ 228, 229. Entw. § 242.)

1. Der erste Absatz stimmt mit Ausnahme der in der zweiten Zeile hervorgehobenen vom Reichstage hinzugefügten Worte mit dem Entwurfe und dieser in der Sache mit dem preussischen § 229 überein.

2. Ueber den Begriff „Angehörige“ s. § 52.

3. Dass die auf Antrag der Kommission des Reichstages eingeschalteten Worte auf diejenigen Personen sich beziehen, welche in einem Dienstverhältniss (als Gesinde oder sogenannte Hausoffizianten, z. B. Wirthschafts-Inspektoren) gegen Lohn oder Kost stehen, versteht sich von selbst. Es fragt sich aber, ob sie sich auch auf solche Personen beziehen, welche als Arbeiter (z. B. als ländliche sogenannte Instleute, oder auch als Fabrikarbeiter, Gesellen, Lehrlinge, Handlungsgehülfen, Handlungslehrlinge) in Lohn oder Kost stehen. Es liegt indessen kein Grund vor, das Gesetz nicht auch auf die letzteren Kategorien anzuwenden.

4. Zum Antrag berechtigt ist diejenige zu einer der aufgeführten Kategorien gehörige Person, gegen welche der Diebstahl oder die Unterschlagung begangen ist und welche dadurch in ihren Rechten verletzt ist. Als verletzt gilt zunächst diejenige Person, welche Eigenthümer der Sache ist, auch wenn sie dieselbe nicht in ihrem Gewahrsam hatte. Es können indessen durch einen Diebstahl verschiedene Personen verletzt sein, wenn neben dem Eigenthümer auch der Inhaber (als Pfandgläubiger, Niessbraucher, Miether etc.) ein selbstständiges Recht auf den Besitz oder Gewahrsam der Sache hatte. Ist dies der Fall, so muss man annehmen, dass beide durch den Diebstahl verletzt sind. Wäre also z. B. nur einer von ihnen ein Angehöriger des Thäters, so würde trotz des mangelnden Antrages dieses Angehörigen die Verfolgung eintreten können.

5. Diesem Prinzip entsprechend kann die im zweiten Absatz ausgesprochene Straflosigkeit nur eintreten, wenn ausser den genannten Personen Niemand verletzt ist. Darum wird Strafe eintreten, z. B. sowohl wenn ein Vater eine im Besitz seines Sohnes befindliche fremde Sache, als auch wenn er eine Sache seines Sohnes, welche sich z. B. im Pfandbesitz eines Dritten befindet, stiehlt.

6. Findet, falls der Thäter irrthümlich annimmt, dass die Sache seinem Descendenten oder Ehegatten gehöre, der zweite Absatz Anwendung? d. h. ist § 59 anwendbar? Man muss die Frage verneinen. Die Straflosigkeit beruht auf demselben Motiv, aus welchem nach römischen Recht bei Eheleuten statt der actio furti, welche eine Pönalklage war, nur die actio rerum amotarum gegeben wurde. Der Ehegatte resp. Descendent soll nicht mit der Beschuldigung des Diebstahls gegen den Ehegatten resp. Ascendenten auftreten können. Sobald ein Dritter derjenige ist, der die Beschuldigung zu erheben hat, weil er der Verletzte ist, fällt der Grund jenes Verbots fort. Man kann auch im Sinne des § 59 nicht sagen, es gehöre „zum gesetzlichen Thatbestande“ des Diebstahls, dass derselbe weder gegen den Ehegatten, noch gegen den Descendenten begangen sei (vergl. Hälschner Syst. II. S. 452; anderer Meinung ist Oppenhof Note 5 zu § 228). — Dass der § 59 im Falle des ersten Absatzes ausser Frage bleiben muss, ist unstreitig (Oppenhof Note 18 zu § 229).

7. Der dritte Absatz fehlte im preussischen Strafgesetzbuch. Was er bestimmt, ist selbstverständlich. Ganz korrekt wäre es dann aber gewesen, auch den Mitthäter zu erwähnen.

§ 248. Neben der wegen Diebstahls oder Unterschlagung erkannten Gefängnissstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, und neben der wegen Diebstahls erkannten Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. (Pr. §§ 216–219, 227. Entw. § 243.)

Vergleiche § 32.

Zwanzigster Abschnitt.

Raub und Erpressung.

§ 249. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde

bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Raubes mit Zuchthaus bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter sechs Monaten ein. (Pr. §§ 230, 231. Entw. § 244.)

1. Die Definition des Raubes stimmt mit der des preussischen Rechts wörtlich überein. Dennoch geht das Gesetz aber von einem wesentlichen anderen Gesichtspunkt aus, als das preussische. Die **Motive** bemerken:

Das gemeine Recht, mit welchem die Volksansicht übereinstimmt, betrachtet den Raub nicht, wie das französische Recht (Code pénal art. 381, 5) als einen, durch Gewalt gegen die Person verübten Diebstahl, andererseits auch nicht, wie mehrere deutsche Gesetzbücher, als eine, durch diebische Absicht ausgezeichnete Gewalt gegen die Person, vielmehr behandelt es den Raub als ein besonderes, gegen Person und Eigenthum zugleich begangenes Verbrechen, welches zu seiner Vollendung nicht blos die Beendigung der Gewaltthat, sondern auch die Wegnahme der Sache voraussetzt.

Von derselben Ansicht geht der Entwurf aus. Wie die angewendete physische oder psychische Gewalt das Mittel gewesen sein muss, durch welches der Thäter den Andern dazu nöthigte, die Wegnahme der Sache geschehen zu lassen, so wird andererseits zur Vollendung des Verbrechens vorausgesetzt, dass der Thäter die Sache dem Anderen wirklich weggenommen hat. Es kann daher auch die Frage nach dem Versuche des Raubes und nach den Handlungen, in denen er sich manifestirte, nicht lediglich danach beantwortet werden, ob die betreffende Handlung als Versuch eines Diebstahls anzusehen sei.

Sodann erfordert der Thatbestand des Raubes nicht, dass die Person, gegen welche die Gewalt begangen wird, zugleich der Inhaber der Sache sei, deren Wegnahme der Räuber beabsichtigt, sofern nur die gegen eine andere Person gerichtete Gewalt geeignet ist und dazu begangen wird, um den geleisteten oder zu erwartenden Widerstand des Inhabers der Sache zu beseitigen. Der Entwurf stimmt dieser Ansicht bei, indem er durch die Fassung des § 249 auf die Gewalt als das Mittel des Thäters zur Wegnahme und als den Beweggrund des Beraubten zur Duldung der Wegnahme hinweist.

Da die Gewalt auch eine sehr geringe, oder die Sache selbst eine sehr geringfügige sein kann, so hat der Entwurf, unter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen, mildernde Umstände nachgelassen und für diesen Fall eine wesentliche Strafmilderung bestimmt, wie dies auch z. B. in dem Gesetzbuche von Sachsen Art. 177 geschehen.

Der veränderte Gesichtspunkt wird sich praktisch namentlich bei dem Versuch des Raubes zeigen.

2. Vergleiche die Noten zu § 242 in Betreff der Begriffe: „Sache", „fremde", „bewegliche", „wegnehmen", „Absicht rechtswidriger Zueignung". Wird die Sache in Folge der Gewalt oder Drohung dem Thäter gegeben, so fehlt es an der Wegnahme. Dann liegt Erpressung vor (§§ 253—255).

3. Gewisse Diebstähle sind nicht nach § 242 strafbar; z. B. Diebstahl an Nahrungs- oder Genussmitteln von unbedeutendem Werthe oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauch; ferner der sogenannte Futterdiebstahl (§ 370 Nr. 5) und der sogenannte Holz- (Forst-) Diebstahl (§ 2 des Einführungsgesetzes). Es fragt sich, ob dieselben, wenn sie mit Gewalt oder Drohungen der angegebenen Art begangen werden, als Raub zu ahnden sind. Es scheint kein Grund vorzuliegen, dies zu verneinen, insofern die Kriterien des Diebstahls vorliegen (was freilich in den meisten Fällen, auf welche § 370 Nr. 5, 6 Anwendung finden, nicht anzunehmen sein wird). Umsoweniger liegt ein solcher Grund vor, als, wie die Motive ergeben, der Raub als ein selbstständiges Verbrechen, nicht als eine strafbare Handlung wider § 242 unter erschwerenden Umständen angesehen werden soll. (Verneint ist es vom preussischen Ober-Tribunal mit Recht in einem Falle, in welchem Jemand, der eine unbefugte Nachlese auf einem Acker hielt, Gewalt anwandte, um sich im Besitz des Aufgelesenen zu erhalten. Erk. 20. Mai 1852. Goltdammer Arch. I. S. 95.)

4. Ueber den Begriff der Gewalt s. Note 4 zu § 113. Auch hier wird Aufwendung von Körperkraft gegen eine Person verlangt, um den von dieser geleisteten körperlichen Widerstand zu brechen. Es ist nicht erforderlich, dass die Gewalt mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben verbunden gewesen sei; wohl aber müssen

5. die Drohungen einen derartigen Charakter gehabt haben. Sie müssen daher nicht blos geeignet gewesen sein, auf den Bedrohten einen psychischen Eindruck im Allgemeinen, sondern ihn gerade dadurch zu machen, dass sie ihm sein Leben oder seinen „Leib“ als „gegenwärtig“ gefährdet erscheinen lassen. Vergl. Note 2 ff. zu § 240 und Note 5 zu § 176.

6. Die preussische Rechtsprechung hat es hier mit Recht für erforderlich erachtet, dass die Gewalt zum Zweck des Diebstahls angewandt wurde. A. M. ist Oppenhof Note 6 zu § 230.

7. Die preussische Rechtsprechung hat sich, wie schon in der Note 2 zu § 47 bemerkt worden, mit der Frage beschäftigt, wie zu entscheiden, wenn bei einem von Mehreren verübten Diebstahl nur Einer Gewalt gegen die Person anwendet. Die Sache liegt aber doch einfach so: Alle sind in diesem Falle als Räuber zu bestrafen, wenn sie die That im Sinne des § 47 „gemeinschaftlich ausführen“. Dies ist vor allen Dingen anzunehmen, wenn sie die Verübung der Gewalt gegen die Person vorher verabredet haben, aber auch dann, wenn sie im Augenblick der That, ohne eine wörtliche Verabredung, darin überein gekommen sind, dass zum Zweck der Wegnahme der Sachen Gewalt anzuwenden, wenn also z. B. einer vor den Augen der Uebrigen die Gewalt gegen die Person begeht und die Anderen gleichzeitig oder darauf Sachen fortnehmen. Wenn dagegen nur ein Diebstahl verabredet war, und wenn, während A. in einem Raume die wegzunehmenden Sachen zusammenrafft, B. in einem anderen Raume Gewalt gegen eine Person anwendet, ohne dass A. davon weiss und diesen Hergang vorher gesehen hat, so ist A. nicht Mitthäter eines Raubes; denn man kann von ihm nicht sagen, dass er mit B. zusammen einen Raub gemeinschaftlich ausgeführt hat. Nur ist es unrichtig, wenn das Ober-Tribunal in mehreren Entscheidungen (Erk. 22. Mai 1863, 18. Jan. u. 27 April 1866, R. d. O. III. S. 468, VII. S. 36, 252), um zu demselben Resultat zu gelangen, den preussischen § 44 (jetzt § 59) anwenden will, dergestallt, dass die allgemeine Haftbarkeit insoweit wegfallen soll, als einem Mitthäter das, was von einem andern ausging, unbekannt war. Dieser Gesichtspunkt verschiebt die ganze Frage. Die Unbekanntschaft ist im vorliegenden Fall kein Strafausschliessungsgrund, sondern wegen dieser Unbekanntschaft des A., und da er niemals einen Raub ausführen wollte und ausgeführt hat, so fehlt es an jeder juristischen Möglichkeit, wider ihn den Thatbestand des Raubes als festgestellt zu erachten. Es ist also nicht etwa die Hauptfrage, ob er mit B. gemeinschaftlich geraubt habe, und demnächst auch eine aus § 59 zu stellende Zusatzfrage zu bejahen, sondern die Hauptfrage ist zu verneinen und eine eventuelle Hauptfrage aus § 242, ob er mit A. gemeinschaftlich Sachen einem Andern in der Absicht rechtwidriger Zueignung weggenommen, zu bejahen. Die Sache wird klar, wenn man die Frage erwägt, ob der laut Verabredung draussen Wache stehende Gehülfe eines Diebstahls desswegen, weil ohne sein Wissen der Thäter im Innern des Gebäudes Gewalt anwendet, Gehülfe eines Raubes sein soll. Die Frage ist zu verneinen, schon wegen des „wissentlich“ in § 49. Dies „wissentlich“ drückt aber, prinzipiell gefasst, nur aus, dass der Dolus beim Thäter und Gehülfen coïncidiren, auf dasselbe gerichtet sein muss. Warum das nun bei mehreren Mitthätern anders sein soll, ist logisch unerfindlich. Das Ober-Tribunal hat denn auch in einem Erkenntniss vom 2. Oktober 1867 (R. d. O. VIII. S. 555) seine frühere Ansicht wieder verworfen.

§ 250. Auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn:

1. der Räuber oder einer der Theilnehmer am Raube bei Begehung der That Waffen bei sich führt;
2. zu dem Raube Mehrere mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;
3. der Raub auf einem öffentlichen Wege, einer Strasse, *einer Eisenbahn*, einem öffentlichen Platze, auf offener See oder einer Wasserstrasse begangen wird;
4. der Raub zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude (§ 243 Nr. 7) begangen wird, in welches sich der Thäter zur Begehung eines Raubes oder Diebstahls eingeschlichen oder sich gewaltsam

Eingang verschafft oder in welchem er sich in gleicher Absicht verborgen hatte, oder

5. der Räuber bereits einmal als Räuber oder gleich einem Räuber im Inlande bestraft worden ist. Die im § 245 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter einem Jahre ein. (Pr. §§ 232, 233 Nr. 1. Entw. § 245.)

1. Das preussische Recht in §§ 232, 233 kennt, wie das norddeutsche Strafgesetzbuch in §§ 250, 251, zwei Grade der Strafsteigerung beim Raube. Nur hat das norddeutsche Strafgesetzbuch die Strafe für beide Kategorien herabgesetzt und ausserdem einen der Fälle, welche das preussische Strafgesetzbuch mit der schwersten (lebenswierigen) Zuchthausstrafe bedroht, — Raub im Rückfalle —, unter die Fälle des qualifizirten Raubes ersten Grades aufgenommen. Siehe Nr. 5.

Zu Nr. 1.

2. Die Bestimmung entspricht wörtlich dem preussischen § 232 Nr. 1. Vergleiche übrigens die Noten zu § 243 Nr. 5.

Zu Nr. 2.

3. Der preussische § 232 Nr. 2 lautete (analog dem § 218 Nr. 7):
„Wenn zu dem Raube zwei oder mehrere Personen als Urheber oder Theilnehmer mitwirken, welche u. s. w."
Auch hier gilt Alles, was zu § 243 Nr. 6 gesagt ist.

Zu Nr. 3.

4. Der preussische § 233 Nr. 3 lautete nur:
„Wenn der Raub auf einem öffentlichen Wege oder Platze begangen wird."
Auf Wasserstrassen war dies unstreitig nicht anzuwenden; die Anwendung auf Eisenbahnen aber war streitig. In beiden Beziehungen ist die Sache jetzt klar.

5. Oeffentlich ist ein Weg, wenn er zu Jedermanns Benutzung dient, auch wenn er im Privat-Eigenthum steht. Erk. 7. Juli 1853 (Goltdammer Arch. II. S. 126).

Zu Nr. 4.

6. Dieser Fall fehlt im preussischen Strafgesetzbuch wie im preussischen Entwurf. Er ist nachgebildet dem in § 243 Nr. 7 konstruirten Fall des schweren Diebstahls; nur ist dem Einschleichen resp. Sichverborgenhalten hier gleichgestellt das „gewaltsam sich Eingang Verschaffen" Die Motive enthalten hierüber keine Sylbe Es dürfte aber der Begriff „gewaltsam" ganz allgemein zu fassen sein, so dass er die Gewalt gegen Personen, wie gegen Sachen begreift. In letzterem Sinne wird er weiter gehen, als der Begriff „Einbruch", insofern der letztere doch eine Zerstörung oder Beschädigung von Sachen voraussetzt (Note 11 zu § 243).

7. Durch die ausdrücklich im Texte erfolgte Verweisung auf § 243 Nr. 7 scheint man die Andeutung bezweckt zu haben, dass der Begriff des bewohnten Gebäudes hier ebenso zu fassen ist, wie dort; dass also auch der dazu gehörige umschlossene Raum und die darin befindlichen Gebäude jeder Art dazu gehören; dass ferner bewohnte Schiffe den bewohnten Gebäuden gleich zu achten, und dass es auch nicht darauf ankommt, ob zur Zeit der That Bewohner in dem Gebäude anwesend sind. (Letzteres ist hier keineswegs, wie es den Anschein haben könnte, undenkbar. Man nehme nur den Fall, dass der Räuber den Eintritt in ein zur Zeit menschenleeres Wohnhaus sich durch Gewalt gegen die Person eines ihm draussen vor demselben entgegentretenden Wächters erzwingt.)

8. Ueber den Begriff der Nachtzeit, sowie im Allgemeinen siehe die Noten 31 bis 37 zu § 243 Nr. 7.

Zu Nr. 5.

9. Den Raub im Rückfalle strafte das preussische Strafgesetzbuch immer mit lebenswierigem Zuchthaus und schloss ausserdem hier die sonst allgemein geltende Regel aus, dass Vorbestrafungen, seit deren Verbüssung mehr als 10 Jahre verflossen sind, nicht berücksichtigt werden. Abgesehen von der Strafmilderung im Allgemeinen hat das norddeutsche Strafgesetzbuch die Regel des § 245 auch hier für anwendbar erklärt.

10. Die Worte „gleich einem Räuber" beziehen sich auf die Fälle der §§ 252, 255.

Zum Schlusssatz.

11. Die vom **Reichstag** beschlossene Zulassung mildernder Uumstände beruhte auf der Erwägung, dass namentlich bei dem Raube auf öffentlicher Strasse sich Fälle geringfügiger Art denken lassen, für welche ein Straf-Minimum von fünf Jahren Zuchthaus unangemessen sein würde. (Sten. Ber. S. 682—684.)

§ 251. Mit *Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder* mit lebenslänglichem Zuchthaus wird der Räuber bestraft, wenn bei dem Raube ein Mensch gemartert oder durch die gegen ihn verübte Gewalt eine schwere Körperverletzung oder der Tod desselben verursacht worden ist.

(Pr. § 233 Nr. 2, 3. Entw. § 246.)

1. Der **Reichstag** hat die zeitige Zuchthausstrafe hinzugefügt.

2. Ueber den Begriff der schweren Körperverletzung s. § 224 und die Noten dazu.

3. Für die Beantwortung der Frage, ob durch die Gewalt der Tod oder eine schwere Körperverletzung verursacht worden ist, sind die in den Vorbemerkungen 3 zu Abschnitt 17, resp. 2 zu Abschnitt 16 erörterten Grundsätze maassgebend. Selbstverständlich ist nicht erforderlich, dass der Dolus des Thäters auf die Hervorbringung dieses Erfolges gegangen sei. Im Gegentheil; wenn der Tod von dem Thäter beabsichtigt war, so liegt zugleich Mord oder Todschlag vor, und kommen die § 73 ff. zur Anwendung.

4. Der Begriff des „Marterns", welcher aus dem preussischen Strafgesetzbuch herübergenommen ist, ist ein äusserst unbestimmter. Andere Gesetzbücher (wie das von Sachsen Art. 177 Nr. 1c, Hessen Art. 346 Nr. 1c, Thüringen Art. 152 Nr. 1) kennen das Peinigen, „um die Entdeckung verborgener Habseligkeiten zu erzwingen", als einen erschwerenden Umstand. Hierdurch ist der Begriff doch nach seinem Zweck einigermaassen bestimmt. In Ermangelung einer solchen Andeutung versteht Oppenhof (Note 7 zu § 233) unter Martern „schmerzhafte Misshandlungen, welche gerade in der Absicht der Schmerzzufügung stattfinden, sei es, dass diese der alleinige Zweck war, oder dass durch sie der Misshandelte zu irgend einem Thun oder Lassen gezwungen werden sollte." Jedenfalls hat die Bestimmung des Begriffs des Marterns nur dann eine praktische Bedeutung, wenn das Martern weder eine schwere Körperverletzung, noch den Tod zur Folge gehabt hat.

5. Wenn von mehreren Mitthätern nur einer derartige Thätlichkeiten begangen hat, so sind alle mit der Strafe dieses Paragraphen zu belegen, vorausgesetzt, dass die übrigen nach den in Note 7 zu § 249 entwickelten Grundsätzen überhaupt wegen Raubes zu strafen sind. Denn dem § 249 gegenüber enthält der Paragraph kein anderes Verbrechen; er schärft nur die Strafe, falls die im § 249 als erforderlich hingestellte Gewalt eine bedeutendere gewesen ist. Das preussische Ober-Tribunal will in diesem Falle den preussischen § 44 (dem jetzigen § 59 entsprechend) für zulässig erachten. Dies erscheint nicht gerechtfertigt. Der § 59 kommt hier dem des Raubes schuldigen Mitthäter niemals zu statten. Ebenso ist es bei dem Theilnehmer.

§ 252. Wer, bei einem Diebstahle auf frischer That betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten, ist gleich einem Räuber zu bestrafen. (Pr. § 230, Abs. 2. Entw. § 247.)

1. Dieser Paragraph entspricht mit Ausnahme der unwesentlich geänderten letzten fünf Worte dem zweiten Absatz des preussischen § 230. Die **Motive** bemerken:

> Der Dieb, welcher auf frischer That betroffen, gegen eine Person physische oder psychische Gewalt anwendet, um sich der ihm drohenden Festnehmung zu entziehen, begeht die Gewalt nur zur Sicherung seiner Person, während, wenn der Dieb die Gewalt anwendet, um den Besitz der gestohlenen Sache zu behaupten, er die Gewalt begeht, um die Aneignung der Sache sich zu sichern, sonach, wenngleich das Vergehen des Diebstahls selbst nach der gesetzlichen Bestimmung bereits vollendet ist, doch dasselbe im Hinblick auf den bei seiner Begehung beabsichtigten Vortheil zu vollenden. Es lässt sich diese Gewalt daher als eine räuberische bezeichnen, und es liegt die Annahme nahe, dass der Dieb, wenn er noch während der Wegnahme der Sache ertappt worden wäre, ebenfalls Gewalt und zwar dazu, um die Wegnahme der Sache zu

vollenden, angewendet haben würde; in diesem Falle würde aber der Thatbestand des Raubes selbst, wie ihn § 249 aufstellt, vorhanden gewesen sein. Allerdings wird diese Gleichstellung des Diebes und des Räubers auf den Fall der Betretung des Diebes auf frischer That zu beschränken sein, da nur auf ihn die obigen Motive der Gleichstellung Anwendung leiden. In dieser Beschränkung ist letztere auch in mehreren anderen deutschen Gesetzbüchern ausgesprochen worden.

In Folge der erwähnten Gleichstellung sind auch bei der Bestrafung eines solchen Diebes die in §§ 250, 251 aufgeführten Erschwerungsgründe, soweit sie überhaupt im einzelnen Falle Anwendung finden können, zu berücksichtigen.

Dasselbe gilt bezüglich dieser Erschwerungsgründe bei der im § 255 mit der Strafe des Raubes bedrohten räuberischen Erpressung.

2. Ob ein „Betreffen auf frischer That" vorliege, ist thatsächliche Frage. Es muss zwischen dem Diebstahl und dem Betreffen ein solcher Zusammenhang bestehen, dass das Ganze als zusammenhängend erscheint. Erk. 27. März 1867 (R. d. O. VIII. S. 204). Ein solcher besteht aber unzweifelhaft auch dann, wenn z. B. der Dieb unmittelbar **nach** der Wegnahme angehalten wird.

3. Ueber den Begriff der „Gewalt" und der „Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben" s. die Noten 4—6 zu § 249.

4. An den Fall dieses Paragraphen ist in § 250 Nr. 5 gedacht (s. die Worte: „gleich einem Räuber").

§ 253. Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, einen Anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, ist wegen Erpressung mit Gefängniss nicht unter einem Monat zu bestrafen.

Der Versuch ist strafbar. (Pr. §§ 234, 235, Abs. 1. Entw. § 248.)

1. Der preussische § 234 lautete abweichend:

> Wer, um sich oder Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, einen Anderen zu einer Handlung oder Unterlassung dadurch zwingt oder zu zwingen versucht, dass er denselben schriftlich oder mündlich mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, macht sich der Erpressung schuldig.

Der preussische Entwurf stimmt ihm wörtlich bei. Beide konstruirten den Begriff der Erpressung aus dem der Nöthigung (vergl. den preussischen § 212), indem sie nur die rechtswidrige gewinnsüchtige Absicht hinzufügten. Der Thatbestand der Nöthigung nach dem norddeutschen Strafgesetzbuch § 240 ist nun ein anderer. Nachdem dieser § 240 aber so, wie geschehen, vom Reichstag abgeändert ist, ist auch er die Grundlage des Thatbestandes der Erpressung geworden, indem nur die gewinnsüchtige Absicht hinzugefügt wurde. Namentlich ist aus dem § 240 die Gleichstellung von Gewalt und Drohung mit herübergenommen. Nur zwei Aenderungen wurden dabei gemacht: **erstens** muss der gesuchte Vortheil ein **Vermögensvortheil** sein (dies war nach preussischem Recht nicht nöthig; auch die Erzwingung einer Ehe, eines Verlöbnisses konnte als Erpressung strafbar sein); **zweitens** muss die Drohung keineswegs eine Drohung mit Verübung einer als Verbrechen oder Vergehen **strafbaren** Handlung sein; jede Drohung mit Zufügung eines Uebels genügt. Die **Motive** bemerken zur Begründung des Paragraphen und namentlich dieser Abweichungen:

> Der Entwurf hat ebenso wie das preussische Strafgesetzbuch und die meisten der übrigen deutschen Gesetzbücher die Erpressung mit dem Raube in demselben Abschnitte behandelt. Denn es ist auch bei der Erpressung ein Verbrechen gegen das Vermögensrecht in Frage, welches durch einen unmittelbaren Zwang gegen die **Willensfreiheit** einer Person begangen wird. Die Erpressung setzt hierbei ebenso wie der Raub einen **Vermögensvortheil** voraus, auf welchen der Thäter kein Recht hat, und unterscheidet sich dadurch insbesondere auch von der Selbsthülfe und insoweit auch von der Nöthigung (§ 235). Andererseits ist die Erpressung keineswegs wie der Raub, auf die rechtswidrige **Aneignung** einer **körperlichen** Sache **beschränkt**, sondern es besteht das Wesen der Erpressung darin, dass sie den Bedrohten zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, durch welche der Thäter den beabsichtigten Vermögensvortheil erwerben will, so dass die Vollendung des Verbrechens in dieser **Handlung** etc. sich erfüllt, auch wenn späterhin

der durch sie erwartete Vortheil nicht erlangt wird; z. B. die Ausstellung einer Schuldverschreibung, deren Rechtsbeständigkeit später mit der Einrede des Zwanges etc. erfolgreich angefochten wird.

Diese Auffassung der Erpressung führte auch dahin, in der Begriffsbestimmung dieses Verbrechens die Absicht des Thäters im Allgemeinen in ihrer Richtung auf einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu bezeichnen und davon abzusehen, den Thatbestand der Erpressung auf die Wegnahme einer beweglichen Sache zu beschränken, so dass im einzelnen Falle selbst bei einer Abnöthigung der eigenen Sache in Frage kommen kann, ob sie als eine Erpressung sich darstelle.

Während der Thatbestand des Raubes in Bezug auf die psychische Gewalt nur eine Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben erfordert, hat der Entwurf bei der Erpressung jede Drohung, durch welche ein wirksamer Zwang auf den Anderen ausgeübt wird, für genügend erachtet Es reicht jeder Zwang hin, sei er durch Gewalt, sei er durch Drohungen verübt, sofern durch ihn der Andere wirklich zu der Handlung etc. bestimmt worden ist, und es kann selbst die an sich berechtigte Gewalt nach dem § 253 beurtheilt werden, wenn nur der Vermögensvortheil, zu dessen Erreichung die Gewalt angewendet wurde, als ein rechtswidriger sich darstellt. Denn mit diesem Momente wird die an sich berechtigte Gewalt, da sie zu einem unerlaubten Zwecke angewendet wird, selbst eine widerrechtliche. Insbesondere gilt dies von Drohungen mit Denunziationen wegen wirklich begangener strafbarer Handlungen.

Der Entwurf hat daher die Beschränkung des Thatbestandes der Erpressung auf die Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen, wie sie im preussischen Strafgesetzbuche angenommen worden, beseitigt. Der Entwurf ist hiermit zu dem gemeinen Rechte, zu der Ansicht der neueren deutschen Gesetzbücher und auch der Entwürfe, welche dem preussischen Gesetzbuche vorausgegangen sind, zurückgekehrt.

Die Vollendung des Vergehens liegt in der Thatsache, dass der Andere zu der verlangten Handlung genöthigt worden, wie oben bereits bemerkt ist. Dagegen ist der Fall, dass der Thäter zwar die Gewalt angewendet, aber den Andern hierdurch zu der Handlung zu bestimmen nicht vermocht hat, nicht in dem Thatbestande des Vergehens selbst mit berücksichtigt worden, wie es das preussische Gesetzbuch thut, vielmehr ist dieser Fall durch die Bestimmung, dass der Versuch strafbar sei, mit gedeckt worden.

Vergleiche die Gesetzbücher von Sachsen (Art. 282 „durch Bedrohung mit Nachtheilen irgend einer Art"), Hessen (Art. 349, 352), Braunschweig (§ 179 „nicht gefährliche Drohungen"), Hamburg (Art. 153), Thüringen (Art. 158 „Bedrohung mit Nachtheilen").

2. Die preussische Rechtsprechung hat in der Wiederaufhebung eines bereits eingetretenen Nachtheils einen Vortheil gefunden. Erk. 6. Dez. 1865 (R. d. O. VI. S. 521).

3. Desgleichen wird auch in dem Zwang zum Abschliessen eines Kaufs, wenn auch gegen Aequivalent, ebenso in der Erzwingung eines Darlehns eine Erpressung gefunden werden können.

4. Die „Gewalt" darf nicht gegen eine Person gerichtet sein, weil sonst § 255 Platz greit.

5. Dass die Gewalt keineswegs eine an sich unberechtigte sein darf, ergeben die Motive; ebenso dass nur mit Zufügung irgend eines Nachtheiles gedroht sein darf. Die Drohung mit Anbringung einer wahren Denunziation ist sonach ebenfalls hinreichend. Freilich wird auch im Falle einer solchen Drohung eine Erpressung dann nicht vorliegen, wenn der durch eine strafbare Handlung Beschädigte den ihm zum Schadensersatz Verpflichteten damit bedroht, weil hier die Absicht, sich einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, nothwendig fehlt. Wird die Drohung aber nicht gegen den zum Ersatz Verpflichteten, sondern einen Dritten, z. B. einen Angehörigen, gerichtet, so wird es quaestio facti sein, ob hier die Absicht auf Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvortheils gerichtet war. Dieselbe ist keineswegs schon deshalb anzunehmen, weil dem Drohenden gegen den Bedrohten ein civilrechtlicher Anspruch nicht zusteht. Wenn, wie ein Redner im Reichstag bezeugte, die sächsische Praxis entgegengesetzter Meinung ist (Sten. Ber. S. 684, Abg. Ackermann), so scheint der Begriff des rechtswidrigen Vortheils zu weit gefasst zu sein.

6. Im Uebrigen vergl. die Noten zu § 240.

§ 254. Wird die Erpressung durch Bedrohung mit Mord, mit Brandstiftung oder mit Verursachung einer Ueberschwemmung begangen, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen. (Pr. § 235, Abs. 2. Entw. § 249.)

Der Paragraph entspricht dem preussischen § 235 Abs. 2, ebenso dem hessischen Art. 350, hamburgischen Art. 153, thüringischen Art. 156. Die Strafschärfung wird, wie die **Motive** hervorheben, schon durch die ideale Konkurrenz mit dem Vergehen des § 126 gerechtfertigt.

§ 255. Wird die Erpressung durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen, so ist der Thäter gleich einem Räuber zu bestrafen. (Pr. § 236. Entw. § 250.)

1. Auch dieser Paragraph entspricht dem preussischen § 236, sächsischen Art. 178, hessischen Art. 350, thüringischen Art. 155 u. a.

2. Selbstverständlich müssen alle Erfordernisse der Erpressung nach § 253 vorhanden sein. Nur muss entweder eine Gewalt gegen eine Person oder eine Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben einer Person vorhanden sein. Eine so geartete Drohung aber kann nur eine Drohung mit Verübung eines Verbrechens oder Vergehens sein. Denn die absichtliche Begehung einer Handlung, mit welcher eine derartige Gefahr verbunden ist, würde immer strafbar sein. Oppenhof (Note 2 zu § 236) nimmt dasselbe an, weil entgegengesetzten Falls auch der Fall hierher gehören würde, wenn Jemand einen in Lebensgefahr Schwebenden dadurch zu zwingen versucht, dass er ihn mit Versagung der begehrten Hülfsleistung bedroht, was doch unstatthaft sei. Dieser Grund trifft nicht zu; denn das Angedrohte muss etwas sein, was nicht schon da ist, was der Drohende herbeiführen will, wenn auch sofort; hier ist aber die Lebensgefahr vorher schon da, und es wird nicht mit deren Herbeiführung, sondern mit Unterlassung der Rettung gedroht.

3. An den Fall dieses Paragraphen ist in § 250 Nr. 5 gedacht (s. die Worte: „gleich einem Räuber").

4. Dass auch hier die Strafschärfungen der §§ 250, 251 Platz greifen, versteht sich von selbst. Vergl. den analogen Fall in § 252 und die Motive in Note 1 dazu.

§ 256. Neben der wegen Erpressung erkannten Gefängnissstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und neben der wegen Raubes oder Erpressung erkannten Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. (Pr. §§ 235, 236. Entw. § 251.)

Vergl. § 32

Einundzwanzigster Abschnitt.

Begünstigung und Hehlerei.

Vorbemerkungen.

Wenn das norddeutsche Strafgesetzbuch die Begünstigung und Hehlerei zusammen im speziellen Theil behandelt, so ist dies eine legislatorische Neuerung. Alle deutschen Gesetzbücher behandelten die Begünstigung im allgemeinen Theil als einen Fall der Theilnahme im weiteren Sinne an der That eines Anderen. Denn wie die Anstiftung, wie die Beihülfe, setzt die Begünstigung einen Hauptthäter voraus, welcher begünstigt werden soll. Von den meisten Gesetzbüchern wurde nun aber der Fall der Begünstigung bei gewissen strafbaren Handlungen gegen das Eigenthum besonders ausgezeichnet. Wenn nämlich die Begünstigung begangen wird mit Bezug auf einen Diebstahl, Unterschlagung, Raub oder Erpressung, so wurde das Vergehen Hehlerei genannt und diese erschien in den zwei Formen der sogenannten Partirerei (Hehlerei in Bezug auf die durch die strafbare Handlung erlangten Sachen), und Hehlerei im engeren Sinne (in Bezug auf die Personen). Das Kriterium der Hehlerei ist meistens,

aber keineswegs immer, die eigennützige Absicht des Begünstigers (Hehlers) — Die Hehlerei wurde nun ausnahmslos im speziellen Theile behandelt. So kommt auch im preussischen Strafgesetzbuch die Begünstigung im allgemeinen Theil Titel III. („Theilnahme") §§ 37, 38, die Hehlerei im speziellen Theil Tit. XX. vor. Unter Hehlerei verstand das preussische Strafgesetbuch die beiden Fälle:

1. wenn Jemand „Sachen, von denen er weiss, dass sie gestohlen, unterschlagen oder mittelst anderer Verbrechen oder Vergehen erlangt sind, verheimlicht, anhauft, zum Pfande annimmt oder sonst an sich bringt, oder zu deren Absatze bei Anderen mitwirkt, es sei um seines eigenen Vortheils willen oder nicht," und
2. wenn Jemand „Personen, die sich eines Diebstahls, einer Unterschlagung oder eines ähnlichen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, in Beziehung auf das ihm bekannte Verbrechen oder Vergehen um seines eigenen Vortheils willen begünstigt."

Es war also nur im zweiten Falle eine eigennützige Absicht erforderlich. Selbstverständlich blieb, wenn im zweiten Falle es an jener Absicht fehlte, das Vergehen der einfachen Begünstigung nach § 37 übrig.

Zur Begründung der abweichenden Behandlung im norddeutschen Strafgesetzbuch bemerken die **Motive:**

In Anschluss an die in der Wissenschaft vertretene Ansicht, dass es sich bei der Begünstigung nicht um eine Theilnahme, sondern um ein selbstständiges Vergehen (delictum sui generis), wenn auch von accessorischer Natur, handele, und es daher angemessen sei, die Begünstigung aus der ihr herkömmlich zugewiesenen Verbindung mit den Bestimmungen über die Theilnahme am Verbrechen loszulösen und sie im besonderen Theile im Zusammenhang mit der Hehlerei zu behandeln, hat der Entwurf in dem vorliegenden Abschnitte die „Begünstigung" und „Hehlerei" gemeinsam behandelt und, wie bereits oben hervorgehoben worden, in Abweichung von dem preussischen Strafgesetzbuche die Bestimmungen über die „Begünstigung" nicht in den allgemeinen Theil aufgenommen. Er glaubte dies um so mehr thun zu sollen, als sich die Begünstigung von der eigentlichen Hehlerei, d. h. der Hehlerei in Betreff von Personen, nur dadurch unterscheidet, dass zwar nicht bei der Begünstigung, wohl aber bei der Hehlerei die Handlung um des eigenen Vortheils wegen geschieht.

Vergl. die Vorbemerkung zu Theil I. Abschnitt 3.

Hiernach war der materielle Inhalt der Strafbestimmungen, abgesehen von kleineren Abweichungen und abgesehen von dem Falle der Hehlerei von Sachen, unverändert der geblieben, dass die Begünstigung der Person eines Diebes oder Räubers, wenn sie um des eigenen Vortheils willen geschah, mit der härteren Strafe der einfachen oder schweren Hehlerei, jede andere Begünstigung aber mit der milderen Strafe der Begünstigung belegt wurde.

Die Reichstags-Kommission hat dies nun abgeändert, indem sie grundsätzlich jede Begünstigung um des eigenen Vortheils willen härter strafen wollte, als wenn es an dieser Absicht fehlt.

Demnach ergiebt sich nunmehr folgende Abstufung:

1. Schwere Hehlerei d. h. Begünstigung eines Räubers, oder eines Menschen, der einen schweren Diebstahl begangen, um des eigenen Vortheils willen, — Strafe: Zuchthaus (§ 258 Nr. 2), daneben fakultativ auch Ehrverlust.

2. Einfache Hehlerei d. h. Begünstigung eines Menschen, der einen einfachen Diebstahl oder eine Unterschlagung begangen hat, um des eigenen Vortheils willen, desgleichen Begünstigung jedes anderen Verbrechens oder Vergehens um des eigenen Vortheils halber, — Strafe: Gefängniss (§§ 252, 253 Nr. 1), und zwar im Falle der Hehlerei mit der Strafschärfung des § 261, wenn wiederholter Rückfall vorliegt, und dem fakultativen Hinzutritt von Ehrenstrafen nach § 262.

3. Begünstigung, ohne dass erweislich der eigene Vortheil beabsichtigt ist; — Strafe: Geld bis zu zweihundert Thalern oder ein Jahr Gefängniss (§ 252).

§ 257. Wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter oder Theilnehmer wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen oder, um ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, ist wegen Begünstigung mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniss bis zu einem Jahre *und wenn er*

diesen Beistand seines Vortheils wegen leistet, mit Gefängniss zu bestrafen. Die Strafe darf jedoch, der Art und dem Maasse nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

Die Begünstigung ist straflos, wenn dieselbe dem Thäter oder Theilnehmer von einem Angehörigen gewährt worden ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen.

Die Begünstigung ist als Beihülfe zu bestrafen, wenn sie vor Begehung der That zugesagt worden ist. Diese Bestimmung leidet auch auf Angehörige Anwendung. (Pr. §§ 37, 38. Entw. § 252.)

1. Der Entwurf lautete:

„Wer ohne vorherige Abrede nach Begehung u. s. w.“

Dagegen fehlte ihm der letzte Absatz. Man ging dabei davon aus:

dass die Bestrafung eines solchen Beistandes als eines Theilnehmers sich aus den allgemeinen Bestimmungen über Theilnahme ergeben und es füglich der Beurtheilung des einzelnen Falles überlassen bleiben muss, ob überhaupt nur Hülfeleistung und nicht vielmehr Anstiftung anzunehmen sei.

Der Reichstag trat dem Prinzip bei, hielt aber der Deutlichkeit halber die Zufügung des letzten Absatzes, der dem preussischen § 38 entspricht, für wünschenswerth und strich die Worte vom Anfang des Paragraphen: „ohne vorherige Abrede“ als nunmehr entbehrlich.

Ueber die vom Reichstag beschlossene Einschaltung der Worte:

„und wenn er diesen Beistand seines Vortheils wegen leistet, mit Gefängniss“

siehe die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt.

Abgesehen von den vorstehend erwähnten Aenderungen entspricht die Definition der Begünstigung fast ganz der preussischen. Die **Motive** sagen:

Nach § 37 des preussischen Strafgesetzbuches wird als Begünstiger bestraft, wer nach Verübung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter wissentlich Beistand leistet, um ihn der Bestrafung zu entziehen oder ihm die Vortheile der That zu sichern. Diese Begriffsbestimmung erscheint erschöpfend und ausreichend, um den Richter in den Stand zu setzen, ermessen zu können, ob ein im besonderen Falle angewendetes Mittel als geeignet angenommen werden könne, als eine Begünstigung der That aufgefasst zu werden. Ausführlichere Bestimmungen, wie sie z. B. Art. 61 des sächsischen und Art. 58 des bayerischen Strafgesetzbuches enthalten, indem sie den Thatbestand der Begünstigung auf bestimmte Arten der Beistandsleistung erstrecken, konnten entbehrt werden, zumal eine zu weit gehende Auslegung auch durch eine solche Kasuistik dennoch nicht würde ausgeschlossen werden können.

Da eine Begünstigung nicht blos zu Gunsten des Thäters, sondern auch zu Gunsten des Theilnehmers stattfinden kann, so ist dieses nach dem Vorgange des oldenburgischen Strafgesetzbuches Art. 33 besonders ausgesprochen worden. Dagegen erachtet es der Entwurf als selbstverständlich, dass die Worte „nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens“ zur Anwendung zu bringen, mag es sich um die Vollendung oder um den Anfang der Ausführung, d. h. einen strafbaren Versuch, handeln.

Die Schlussbestimmung im Absatz 1, dass die Strafe der Begünstigung weder der Art noch dem Maasse nach eine schwerere, als die auf die Handlung selbst angedrohte, sein dürfe, war durch die accessorische Natur des Vergehens der Begünstigung bedingt.

2. Das Verbrechen oder Vergehen muss begangen sein, d. h. die Thätigkeit des Begünstigten muss bereits aufgehört haben; war sie damals noch nicht abgeschlossen, so liegt Begünstigung nicht vor, wohl aber kann Beihülfe vorliegen. Wenn sie abgeschlossen, der gewollte Erfolg aber noch nicht eingetreten war, so kann eine Handlung, welche das Eintreten dieses Erfolges selbst sichert oder herbeiführt, auch nur als Theilnahme beurtheilt werden; anders wenn sie dem Thäter nur die Vortheile dieses erwarteten Erfolges sichern soll.

3. Die Begünstigung einer Uebertretung ist straffrei. Bei solchen strafbaren Handlungen nun, welche bald als Vergehen, bald als Uebertretung erscheinen, wie Zolldefrauden, hängt es von der im einzelnen Falle wider den Thäter resp. Theilnehmer zu erkennenden Strafe ab, ob Uebertretung vorliegt oder Vergehen. Ist nur wegen des Rückfalls auf eine Strafe von mehr als 50 Thalern zu erkennen, während ohne diesen

Umstand eine Strafe von höchstens 50 Thalern eintreten würde, so ist dem Begünstiger der Einwand aus § 59 gestattet, dass ihm die Rückfälligkeit des Begünstigten unbekannt gewesen sei. Erk. 25. Jan. und 5. Nov. 1856 (Goltdammer Arch. V. S. 88).

4. „Wissentlich" ist der Beistand nur dann geleistet, wenn der Begünstiger wusste, dass der Begünstigte sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht habe. Bis wieweit sich diese Kenntniss erstrecken müsse, war in der preussischen Jurisprudenz hier wie bei der Hehlerei streitig. Abgesehen von dem Falle der Hehlerei von Sachen verlangte aber das Ober-Tribunal, dass dem Begünstiger alle wesentlichen Begriffsmerkmale der That bekannt sein mussten. Erk. 3. Jan. 1856. (Goltdammer Arch. IV. S. 572.)

5. Unter „Bestrafung" ist hier nicht blos Einleitung der Untersuchung, sondern auch Verbüssung der bereits erkannten Strafe zu verstehen. Auch der ist also strafbar, der einen Anderen der Strafvollstreckung entzieht. Erk. 29. Febr. 1856 (Just.-Min.-Bl. S. 110). Das Ober-Tribunal hat sogar eine Begünstigung darin gefunden, wenn Jemand für einen Anderen ein Gnadengesuch anfertigt und darin den Sachverhalt wahrheitswidrig darstellt (Erk. 15. Sept. 1867, R. d. O. VIII. S. 538 und — wie der Abg. Oppenhof im Reichstag bezeugte — neuerdings wiederum). Diese Ansicht ist im Reichstage von mehreren Rednern*) und zwar ohne Widerspruch von irgend einer Seite, auch ohne Widerspruch seitens des Bundesraths, als unhaltbar, sogar als „unglaublich", hingestellt worden, umsomehr, da die Konsequenz dann dazu führe, auch die Vertheidiger als Begünstiger zu strafen. (Sten. Ber. S. 1173, 1174, 1176.) Der entscheidende Grund gegen die Ansicht des Ober-Tribunals scheint der zu sein, dass in dem Beschreiten eines gesetzlich erlaubten Weges zur Vermeidung der Bestrafung (sei es der Verurtheilung, sei es der Strafvollstreckung) niemals ein Vergehen gefunden werden kann. Von einer Amendirung des Paragraphen wurde übrigens im Reichstag abgesehen, und nur konstatirt, dass sich keine Stimme zu Gunsten der Auslegung des Ober-Tribunals ausgesprochen hat.

6. Dass der Zweck des Begünstigers erreicht worden, ist nicht erforderlich; doch muss die Handlung zur Erreichung des Zwecks geeignet gewesen sein. Erk. 16. Juni (Goltd. Arch. I. S. 578).

7. „Seines Vortheils wegen" handelt Jemand, wenn er für sich einen materiellen, wenn auch nicht bleibenden Nutzen erzielen wollte.

8. Ueber den Begriff der Angehörigen s. § 52.

9. Ist der Begünstiger strafbar, wenn er durch seine Handlung einen Fremden und zugleich einen mitschuldigen Angehörigen der Bestrafung entziehen wollte? Man wird dies mit dem Ober-Tribunal bejahen müssen. Erk. 1. April 1857. War aber die Handlung, welche den Fremden zu begünstigen geeignet war, lediglich in der Absicht unternommen, um den Angehörigen der Bestrafung zu entziehen, so liegt ein strafbares Vergehen nicht vor.

10. Uebrigens enthält der zweite Absatz keinen Strafausschliessungsgrund. Es muss vielmehr umgekehrt festgestellt werden, dass der Begünstiger seinem Angehörigen die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens sichern wollte.

11. Da die Begünstigung ein selbstständiges Vergehen ist, so wird sie nach inländischem Gesetz bestraft, auch wenn die That im Auslande verübt ist. Vergl. Note 3 zu § 48.

12. Kann der Theilnehmer (Anstifter, Gehülfe) demnächst durch eine besondere Handlung sich einer strafbaren Begünstigung schuldig machen? Die preussische Rechtsprechung hat die Frage bei der Begünstigung verneint, sogar bei der Hehlerei ist nach früherem Schwanken dieselbe Ansicht festgehalten. Erk. 25. März 1868 (R. d. O. IX. S. 218), 29. Okt. 1855 (Goltd. Arch. III. S. 757 ff.). Es ist angenommen, dass der Begünstiger wie der Hehler der That selbst durchaus fern gestanden haben muss. Die Frage könnte jetzt zweifelhafter erscheinen, nachdem die Begünstigung zu einem delictum sui generis gemacht ist. Allein dies war die Hehlerei auch schon nach preussischem Recht. Entscheidend ist aber, dass die Begünstigung ein accessorisches Vergehen ist, von welchem also nur bei dem die Rede sein kann, der bei der Hauptthat weder als Thäter noch als Theilnehmer implizirt ist.

*) Von den Abgg. Lasker und Oppenhof.

13. Im Falle des letzten Absatzes wird die Begünstigung nicht blos wie Theilnahme bestraft, sondern es liegt wirkliche Theilnahme vor. Dies ist wesentlich für die Bestrafung des Rückfalls in denjenigen Fällen, in welchen das Gesetz eine besondere Strafsteigerung beim Rückfall anordnet. Vergl. Note 5 zu § 244.

14. Wenn die strafbare Handlung nur auf Antrag strafbar ist, so kann auch der Begünstiger nicht ohne einen solchen zur Strafe gezogen werden. Dass übrigens der Antrag untheilbar ist, darüber vergl. § 63.

§ 258. Wer seines Vortheils wegen sich einer Begünstigung schuldig macht, wird als Hehler bestraft, wenn der Begünstigte

1. einen einfachen Diebstahl oder eine Unterschlagung begangen hat, mit Gefängniss;
2. einen schweren Diebstahl, einen Raub oder ein dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen begangen hat, mit Zuchthaus bis zu *fünf* Jahren. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Diese Strafvorschriften finden auch dann Anwendung, wenn der Hehler ein Angehöriger ist. (Pr. §§ 237, 238 Entw. § 253.)

1. Die **Motive** bemerken zu diesem und dem folgenden Paragraph:
In der Formulirung der Begriffsbestimmung über „Hehlerei" erschien eine Aenderung der preussischen Definition dahin rathsam, dass die in einzelnen Strafgesetzbüchern getrennten Fälle der sogenannten Partirerei (Ansichbringen von Sachen) und der Hehlerei im engeren Sinne (Begünstigung von Personen) äusserlich von einander gesondert wurden. Es sind darum die, die Hehlerei in Betreff von Personen sowohl, wie auch von Sachsen gemeinsam behandelnden §§ 237 und 238 des preussischen Strafgesetzbuchs so in den Entwurf übernommen worden, dass § 258 daselbst die Hehlerei in Beziehung auf Personen und § 249 die in Beziehung auf Sachen behandelt.
Der innere Zusammenhang, welcher zwischen der Begünstigung und der Hehlerei auf Personen besteht, machte es zwar nothwendig, in § 258 die Hehlerei nur auf die Beistandsleistung rücksichtlich solcher Personen zu beschränken, welche sich eines Verbrechens oder eines Vergehens schuldig gemacht haben. Dahingegen erschien es aus kriminalpolizeilichen Rücksichten rathsam, eine strafbare Hehlerei in Beziehung auf Sachen auch bei den nur durch eine Uebertretung erlangten Gegenständen zuzulassen.

2. Der § 258 behandelt also die Hehlerei im engeren Sinne, welche in der Begünstigung der Personen besteht. Es müssen hier alle Erfordernisse des vorigen Paragraphen vorhanden sein (vergl. die Noten zu demselben, insbesondere Note 4), es muss daher die Absicht vorhanden sein, entweder dem Thäter die Vortheile seiner That zu sichern, oder ihn der Bestrafung zu entziehen; sodann aber muss der Begünstiger „seines Vortheils wegen" gehandelt haben; die Erreichung dieses Zweckes ist freilich nicht erforderlich.

3. Das preussische Strafgesetzbuch nahm einfache Hehlerei an, wenn der Thäter sich eines Diebstahls, einer Unterschlagung „oder eines ähnlichen Verbrechens oder Vergehens" schuldig gemacht hatte. Dieser ganz unbestimmte Zusatz ist mit Recht gestrichen.

4. Die „dem Raube gleich zu strafenden Verbrechen" sind die der §§ 252 und 255.

5. Auch in Betreff eines nach § 247 Absatz 2 straflos bleibenden Diebstahls ist eine strafbare Hehlerei denkbar; denn selbst die einfache Begünstigung eines solchen ist nach § 247 Absatz 3 strafbar.

6. Auch im Falle der Hehlerei dieses Paragraphen, die ja nur ein Fall der Begünstigung ist, gilt das Prinzip des letzten Absatzes des § 257.

7. Darüber, dass der Theilnehmer auch wegen einer später begangenen selbstständigen Handlung als Hehler nicht strafbar sein kann, vergl. Note 12 zu § 257.

8. Es fragt sich, ob, wie bei der Begünstigung, es auch hier eines Strafantrages bedarf, wenn das Verbrechen oder Vergehen selbst nur auf Antrag verfolgt werden darf.

(Vergleiche Note 14 zu § 257.) Nach preussischem Recht gewiss nicht. Aber auch jetzt nicht. Denn das hier mit Strafe bedrohte Vergehen oder Verbrechen ist ein selbstständiges, auch wenn es den Thatbestand der einfachen Begünstigung mit umfasst. Daraus folgt dann auch, dass wenn der Hehler und der Dieb in demselben, den Antrag erforderlich machenden Verhältniss zu dem Bestohlenen stehen (z. B. wenn beide seine Kinder oder seine Dienstboten sind, § 247 Absatz 1) der (zur Verfolgung nicht nothwendige) Strafantrag gegen den Hehler noch nicht das Strafverfahren gegen den Dieb zur Folge hat.

§ 259. Wer seines Vortheils wegen Sachen, von denen er weiss oder den Umständen nach annehmen muss, dass sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind, verheimlicht, ankauft, zum Pfande annimmt oder sonst an sich bringt, oder zu deren Absatz bei Anderen mitwirkt, wird als Hehler mit Gefängniss bestraft. (Pr. §§ 237, 238. Entw. § 254.)

1. Vergl. die Note 1 zum § 257. Nach den Motiven beschäftigt sich dieser § 259 mit der Hehlerei in Bezug auf Sachen (sogenannte Partirerei). Die Definition derselben unterscheidet sich von der preussischen in mehreren wesentlichen Punkten. Sie ist weiter:

a) insofern es nicht erforderlich ist, dass die Sachen gestohlen, unterschlagen oder mittels anderer Verbrechen oder Vergehen erlangt seien, sie vielmehr nur mittels irgend einer strafbaren Handlung, also auch einer Uebertretung, erlangt sein dürfen;

b) insofern der Hehler um diese Eigenschaft der Sache nicht gerade „wissen“ muss, es vielmehr genügt, wenn er diese Eigenschaft den Umständen nach annehmen musste. (Diese Ausdehnung erwies sich, wie die Motive sagen, „aus praktischen Gründen als geboten“.)

Die Definition ist dagegen enger, insofern verlangt wird, dass der Thäter „seines Vortheils wegen“ handele, woraus folgt, dass, wenn dies Moment fehlt, die Handlung straffrei ist, sofern sie nicht zugleich eine nach § 257 strafbare einfache Begünstigung enthält. (In diesem Punkt kehrt das Gesetz zu der früheren preussischen, erst durch Gesetz vom 14. April 1856 beseitigten Bestimmung zurück.)

2. Die Sachen müssen objektiv durch eine strafbare Handlung „erlangt“ sein, oder, wie das preussische Recht in § 238 sagte, ohne dadurch an dem Begriff etwas ändern zu wollen: von einer strafbaren Handlung „herrühren“, d. h. eine strafbare Handlung muss das Mittel gewesen sein, durch welche es dem Thäter gelungen ist, eine fremde Sache in seinen Gewahrsam zu bekommen, auch wenn die Besitzergreifung selbst keine fehlerhafte war (wenn z. B. bei einem Betruge der Betrüger die Sache übergeben erhielt). Erk. 21. Febr. 1854. — Hehlerei liegt daher nicht vor, wenn die Sache durch das Verbrechen erst hervorgebracht ist (z. B. falsches oder verfälschtes Geld). Berner, Lehrbuch S. 343. Oppenhof Note 7 zu § 237. — Zweifelhaft ist die von dem letzteren vertretene Ansicht, dass an einer widerrechtlich der Beschlagnahme entzogenen Sache Hehlerei nicht denkbar sei, weil das Wesen dieses Vergehens in dem Eingriff in die Amtshandlung liege. Es ist der letztere Gesichtspunkt zwar nach dem norddeutschen Strafgesetzbuch in erhöhtem Grade zutreffend, nachdem das norddeutsche Strafgesetzbuch das gedachte Vergehen unter die Vergehen gegen die öffentliche Ordnung aufgenommen hat (§ 137). Allein nichts desto weniger ist nicht abzusehen, warum Hehlerei an einer Sache nicht denkbar sein sollte, welche der Thäter durch dies Vergehen erlangt hat; und zwar gleichviel, ob er derjenige ist, in dessen Gewahrsam sich die Sache vor Begehung jenes Vergehens befand, oder nicht.

3. Dagegen muss die strafbare Handlung vollendet sein, bevor von einer Hehlerei die Rede sein kann. Wer eine von einem Andern gefundene Sache kauft, begeht nur dann eine Hehlerei, wenn der Finder bereits eine Unterschlagung begangen, d. h. eine Handlung vorgenommen hatte, worin eine rechtswidrige Zueignung zu finden (§ 246). Wenn eine solche Zueignung erst in dem Verkaufe zu finden wäre, so könnte der Käufer höchstens einer Theilnahme an der Unterschlagung schuldig sein. Erk. 24. Okt. 1867, 26. März 1868 (R. d. O. VIII. S. 636, IX. O 236.) Man wird aber unter Umständen schon in dem Anbieten zum Verkauf oder auch in dem Unterhandeln darüber eine rechtswidrige Zueignung finden können.

4. Es ist nicht erforderlich, dass derjenige, von welchem der Hehler die Sache erwirbt, sie durch eine strafbare Handlung erlangt habe; es kann z. B. die gestohlene Sache zuerst an einen gutgläubigen Dritten, und erst von diesem an den Hehler gelangt sein; oder es kann der Hehler die von dem Diebe versteckte Sache gefunden und verheimlicht haben. Erk. 8. Nov. 1864 (R. d. O. VIII. S. 688).

5. Ein „Wissen" liegt vor, wenn der Thäter eine mit der objektiven Wahrheit übereinstimmende Ueberzeugung (richtiger wohl Kenntniss) hat. Erk. 30. Okt. 1856 (Goltd. Arch. V. S. 103), Oppenhof Note 11, 12 zu § 237.

6. Die Bedeutung der Worte: „den Umständen nach annehmen muss" ist in den Motiven nicht erläutert. Dieselben sind dem Entwurf von Bremen entnommen, und nähern sich dem Ausdruck des noch weiter gehenden sächsischen Art. 292: „mit Kenntniss von der Unrechtmässigkeit des Erwerbes oder unter Umständen, wo er die letzteren **vermuthen** musste". Die Annahme, dass hierdurch auch (wie nach dem preussischem Allgemeinen Landrecht II. 20 § 1240 ff.) der fahrlässige Ankauf gestohlener Sachen bedroht werden soll, wäre unrichtig. Die Worte enthalten eine, praktisch betrachtet, unwesentliche Ausdehnung des Begriffs: „Wissen". Der Thäter muss Umstände, d. h. Thatsachen, gewusst oder gekannt haben, welche nicht bloss so geartet waren, dass er durch sie zu näheren Nachforschungen über die Art der Erlangung sich hätte veranlasst fühlen sollen; auch nicht bloss so, dass er aus ihnen schliessen konnte, die Sache könne durch eine strafbare Handlung erlangt sein, sondern so, dass er schliessen musste, sie wäre in der That auf diese Weise erlangt, dass sich dieser Schluss ihm also mit gebieterischer Nothwendigkeit aufdrang. In den meisten Fällen, in denen bisher die Praxis — trotz des Leugnens — ein „Wissen" angenommen hat, wird natürlich diese Annahme nur dadurch möglich geworden sein, dass man annahm, der Thäter habe es wissen müssen. Denn die Wirklichkeit des Wissens als eines inneren psychischen Moments kann im Falle des Leugnens gar nicht auf eine andere Weise festgestellt werden. — Uebrigens ist das „Annehmen" des § 259 mehr, als das „Vermuthen" des sächsischen Art. 292.

7. Anlangend den Einfluss des Irrthums, so ist so viel klar, dass eine Hehlerei logisch undenkbar ist, wenn die Sache wirklich nicht durch eine strafbare Handlung erlangt war, und der Thäter dies nur irriger Weise voraussetzte. Dagegen hat die preussische Rechtsprechung angenommen, dass, wenn die Sache durch eine strafbare Handlung erlangt ist, ein Irrthum über die Natur dieser Handlung unwesentlich sei (z. B. wenn der Hehler die gestohlene Sache für unterschlagen hielt, Erk. 23. März 1857, Just.-Min.-Bl. S. 172). Aehnliche Fälle wären z. B., wenn er die gestohlene Sache für betrüglich erlangt hielt, oder umgekehrt. Schwierigkeit hat der Fall erregt, wenn Jemand eine gestohlene Sache in der Meinung verhehlt (ankauft, verheimlicht), sie sei gefunden; wenn er daher nur die Absicht gehabt hat, an einer Untersehlagung Theil zu nehmen; dann hat man ihn für straffrei erklärt, weil einerseits eine Unterschlagung objektiv nicht vorliege und weil andererseits das zum Thatbestande der Hehlerei erforderliche subjektive Moment fehle, — das Wissen, dass die Sache durch ein (schon vollendetes) Vergehen (s. Note 3) erlangt sei. Erk. 21. April 1854 (Goltd. Arch. II. S. 559). [War immer bedenklich und ist es jetzt noch mehr. Denn wenn der Thäter (in irriger Weise) annahm, dass der Andere die Sache gefunden, und ausserdem wusste, dass der Andere die Sache ihm zum Kauf anbot, oder verkaufte, so wusste er, dass der Andere sich die Sache rechtswidrig zugeeignet hatte (§ 246); er musste dann die Unterschlagung als vollendet annehmen.]

8. Die Handlungen, in welchen der § 259 den Thatbestand der Hehlerei findet, lassen sich in drei Kategorien theilen: Verheimlichen, Ansichbringen (z. B. Ankaufen oder Zum-Pfande-Nehmen) und Zum-Absatz-Mitwirken.

a) „Verheimlichen" setzt ein positives Thun voraus, wodurch das Vorhandensein der Sache gegenüber den Bestrebungen des Bestohlenen, resp. der Behörde, sie wieder zu erlangen, verborgen werden soll. Besitz oder Gewahrsam ist dazu nicht nöthig; die Sache kann auch im Besitze eines Anderen verborgen werden. Dass die blosse dem Diebe geleistete Beihülfe zum Zweck des Verbergens nicht Hehlerei ist, versteht sich von selbst; schon weil der Thäter nicht „seines Vortheils wegen" handelt.

b) Ein „Ansichbringen" ist nur bei den sogenannten derivativen Erwerbsarten anzunehmen; es ist nicht vorhanden, wenn z. B. eine gestohlene Sache dem Dieb gestohlen oder wenn sie gefunden wird. Dagegen ist bei allen Arten des „Ansichbringens" (z. B. wenn der Thäter die Sache kauft, oder zum Pfande nimmt, oder eintauscht, oder als Geschenk annimmt, oder — bei gestohlenem Gelde — als Darlehn empfängt, u. s. w.) nöthig, dass er in die Lage gesetzt sei, über die Sache thatsächlich verfügen zu können.

Der blosse Kaufvertrag z. B. genügt nicht; Erk. 9. Juli, 28. Okt. 1858 (Goltd. Arch. VI. S. 847. VII. S. 109). Andererseits ist die förmliche Erlangung des Besitzes nicht für erforderlich erachtet; Erk. 26. Febr. 1858 (R. d. O. IX. S. 150).

c) Das „Mitwirken zum Absatz“ setzt den Besitz oder Gewahrsam nicht voraus; im Gegentheil, es wird vorausgesetzt, dass der Absetzende ein Anderer ist. Die preussiche Rechtsprechung hat auch eiu erfolgloses Mitwirken als Hehlerei bestraft. Erk. 30. März 1867 (R. d. O. VIII. S. 219). Anderer Meinung ist Oppenhof, Note 29 zu § 257. Gewiss mit Recht. Ein Verhandeln über den Ankauf ist keine Hehlerei, sordern nur das Ankaufen selbst. Warum man aber den nur zum Absatz erfolglos Mitwirkenden strafen will, wenn man den, der selbst zu kaufen geneigt ist, aber nicht wirklich kauft, straflos lässt, wäre doch erst zu begründen!

9. Der Thäter muss in dem Augenblick, in welchem er die Sache erwarb, gewusst haben, oder zu der Annahme genöthigt gewesen sein, dass sie durch eine strafbare Handlung erlangt worden sei. Hat er das erst später erfahren, so begeht er keine Hehlerei, weder durch ein Verheimlichen derselben (Erk. 20. Jan. 1854, Goltd. Arch. II. S. 559); noch durch ein Weiterverkaufen, weil darin alsdann ein „Mitwirken zum Absatz“ nicht liegt (Erk. 26. Nov. 1857, Just.-Min.-Bl. 58. S. 4).

10. Eine blosse Theilnahme an den Vortheilen einer strafbaren Handlung ist straffrei, sofern darin nicht ein „Ansichbringen“ zu finden ist. Letzteres wird namentlich dann zu verneinen sein, wenn ein nahes Familienband vorliegt. Das sächsische Strafgesetzbuch bestimmte in Art. 202:

> „Bei Ehefrauen und Kindern, wohin auch Wahl- und Pflegekinder zu rechnen, ist es nicht als Partirerei zu betrachten, wenn sie von dem Ehemanne, oder den Eltern ihren Unterhalt in unrechtmässig erworbenem Gute, oder aus dem Erlöse desselben empfangen haben.“

Das ist aber sogar noch zu enge. Es sind auch andere Verhältnisse denkbar, welche die Annahme eine strafbaren „Ansichbringens“ vernünftiger Weise ausschliessen.

11. Die Hehlerei von Sachen ist ebenso ein selbstständiges Vergehen, wie die Hehlerei von Personen; ja sie ist von dem Thatbestand der Begünstigung noch unabhängiger. Das in Note 8 zu § 258 Gesagte trifft daher auch hier zu.

12. Dagegen liegt es in der Natur der Sache, dass sich der Hehlerei, als eines accessorischen Vergehens, derjenige nicht schuldig machen kann, der an der Hauptthat als Thäter o er Theilnehmer betheiligt ist. Die preussische Rechtsprechung hat das auch für diesen Fall der Hehlerei festgehalten (nachdem man früher z. B. in einem Falle der Anstiftung und späteren Hehlerei reale Konkurrenz angenommen). Oppenhof, Note 2 zu § 237. Vergl. Note 12 zu § 257.

§ 260. Wer die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmässig betreibt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. (Pr. § 239. Entw. § 255.)

1. Dieser Paragraph hat beide Fälle der Hehlerei § 258 und 259 im Auge.

2. In dem preussischen § 239 fehlten die Worte: „gewerbs- oder“.
Die **Motive** bemerken:

> „dass man trotz dieser Hinzufügung allerdings das bereits im § 239 des preussischen Strafgesetzbuchs vorgesehene Erforderniss des gewohnheitsmässigen Betriebes beibehalten und namentlich nicht durch das Requisit eines „gewerbsmässigen“ Betriebes ersetzen wollte“,

Beide Worte sollen also nicht dasselbe bedeuten.

3. Gewerbsmässige Hehlerei wird selbst, wenn nur ein Fall vorliegt, anzunehmen sein, wenn festgestellt wird, dass der Hehler aus dem Hehlen ein Gewerbe (eine Quelle seines Erwerbes) macht.

4. Gewohnheitsmässige Hehlerei wird dagegen immer eine Mehrheit von Fällen voraussetzen, wenn auch nicht gerade die Einlassung mit mehreren Personen. Die preussische Rechtsprechung hat angenommen, dass zur Konstituirung dieses Moments auch solche Fälle herangezogen werden konnen, welche wegen des Ablaufs der zehnjährigen Frist (vergl. §§ 261, 245) den Rückfall nicht mehr begründen würden, oder welche bereits abgeurtheilt sind. Oppenhof, Note 4 zu § 239. Beides scheint sehr bedenklich. Das Erste involvirt eine Strafsteigerung wegen Rückfalls in einem Falle, in welchem sie positiv ausgeschlossen ist; das Zweite verstösst materiell gegen die Regel: non bis in

dem. Denn an das längst abgeurtheilte Vergehen werden nachträglich neue rechtliche Folgen geknüpft, wenn es dazu dient, der später begangenen Hehlerei einen Charakter zu geben, den sie ohne jenen Vorgang nicht haben würde. Damit scheinen die **Motive** übereinzustimmen, wenn sie beim folgenden Paragraphen bemerken:

§ 261 bedroht die Hehlerei im mehrfachen Wiederholungsfalle mit besonderer Strafe, und man könnte daraus folgern, dass schon Derjenige einer gewohnheitsmässigen Hehlerei sich schuldig mache, welcher von Neuem eine Hehlerei begeht, nachdem er wegen einer solchen wiederholt bestraft worden ist. Indessen der Entwurf fasst es unabhängig von dem Umstande einer etwa vorangegangenen Betrafung auf, ob die Hehlerei gewohnheitsmässig betrieben ist oder nicht. Es ist wohl denkbar, dass ein wegen Hehlerei schon mehrfach Bestrafter sich einer solchen von Neuem schuldig macht, ohne dass darum mit Nothwendigkeit gefolgert werden müsste, dass er die Hehlerei gewohnheitsmässig betreibe, wie denn andererseits es sehr wohl möglich ist, dass ein noch niemals Verurtheilter dennoch des gewohnheitsmässigen Betriebes der Hehlerei mit Recht schuldig befunden wird.

5. Wird wegen gewohnheitsmässiger oder gewerbsmässiger Hehlerei gestraft, so umfasst die Strafe alle vorliegenden Straffälle; eine Strafsteigerung über den Höchstbetrag von zehn Jahren Zuchthaus ist nicht zulässig.

§ 261. Wer im Inlande *wegen Hehlerei einmal und wegen darauf begangener Hehlerei zum zweiten Male* bestraft worden ist, wird, wenn sich die abermals begangene Hehlerei auf einen schweren Diebstahl, einen Raub oder ein dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen bezieht, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter einem Jahre ein.

Bezieht sich die Hehlerei auf eine andere strafbare Handlung, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Die in dem § 245 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung. (Pr. § 58—60, 240. Entw. § 258.)

Vergl. § 244, 245 und die Noten dazu. Auch der § 261 hat alle Fälle der Hehlerei, §§ 258, 259 und 260 im Auge. Bemerkenswerth ist der Umstand, dass die Bestrafungen wegen Hehlerei bei der Bestrafung des Diebstahls im wiederholten Rückfalle in Anrechnung kommen, nicht aber umgekehrt die Bestrafungen wegen Diebstahls, Unterschlagung Raubes, schwerer Erpressung bei der Bestrafung der Hehlerei im wiederholten Rückfalle. Dies ist um so auffallender, und um so weniger motivirt, als die Hehlerei von Sachen keineswegs nur Diebstahl, Unterschlagung, Raub, Erpressung als Hauptthat voraussetzt (§ 259).

§ 262. Neben der wegen Hehlerei erkannten Gefängnissstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und neben jeder Verurtheilung wegen Hehlerei auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. (Pr. §§ 237—240. Entw. § 257.)

Vergl. § 246 und die Note dazu. Dieser Paragraph geht aber weiter, als § 246, insofern er auch neben jeder wegen Hehlerei erkannten Gefängnissstrafe Polizei-Aufsicht zulässt.

Zweiundzwanzigster Abschnitt.

Betrug und Untreue.

§ 263. Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Ent-

stellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gefängniss bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu eintausend Thalern, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschliesslich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Wer einen Betrug gegen Angehörige, Vormünder, Erzieher oder gegen solche Personen, in deren Lohn oder Kost er sich befindet, begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen. (Pr. §§ 241–243. Entw. § 258.)

1. Die Definition des Betruges unterscheidet sich von der preussischen nur dadurch, dass statt der Worte: „in gewinnsüchtiger Absicht" gesagt ist:

„in der Absicht: sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögens-Vortheil zu verschaffen",

und dass weiterhin die Worte: „und unterhält" eingeschaltet sind. Sodann ist die Strafe im Mindestbetrage ermässigt.

Die **Motive** bemerken:

Der § 263 giebt die Begriffsbestimmung des Betruges in Uebereinstimmung mit § 241 des preussischen Strafgesetzbuches, und erkennt nur, noch konform mit der Rechtsprechuug, ausdrücklich an, dass der Betrug auch zum Vortheil eines Dritten begangen werden könne. Ausserdem ist das Unterhalten eines Irrthums als ein Moment bezeichnet, durch welches objektiv der Thatbestand des Betruges erfüilt werden kann. Diese Ausdehnung entspricht dem Bedürfniss, weil erfahrungsmässig die gefährlichsten Betrügereien gerade in jener Form begangen werden. Die Besorgniss einer möglicherweise zu weit gehenden Auslegung ist hierbei deshalb nicht für richtig zu achten, weil das Gesetz, ebenso wie bei der Erregung eines Irrthums, eine äussere Thätigkeit, nämlich die Vorspiegelung falscher oder die Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen, voraussetzt.

Die Vielgestaltigkeit der Betrugsfälle erfordert für die Strafzumessung ein weites richterliches Ermessen. Dadurch rechtfertigen sich die Straffestsetzungen und insbesondere die Zulässigkeit einer blossen Geldstrafe beim Vorhandensein mildernder Umstände.

2. Das preussische Recht, wie das norddeutsche Strafgesetzbuch stimmen demnach in den zwei wesentlichsten Punkten überein. Vor Allem in der Art und Weise, wie sie den Vermögensgewinn auf der einen, und die Vermögensbeschädigung auf der anderen Seite in Verbindung bringen. Der objektive Thatbestand besteht in der Beschädigung (denn Betrug ist ein Vergehen gegen das Eigenthum), zum subjektiven Thatbestand aber gehört der, auf einen rechtswidrigen Vermögensvortheil gerichtete Dolus. Nach dieser Richtung gingen die Partikulargesetzgebungen sehr auseinander, wie überhaupt bei keinem Vergehen die Definitionen so abweichend sind, als beim Betruge. Die Vermögensbeschädigung stellen als objektiven Thatbestand hin die Gesetzbücher von Hessen Art. 391, Thüringen Art. 236, Hamburg Art. 189, Baiern Art. 314, Baden § 450. Nur die von Hamburg und Baiern verlangen als Dolus die gewinnsüchtige Absicht, das von Thüringen dagegen nur die Absicht, den Anderen zu beschädigen („es ist dabei einerlei, ob der Verbrecher zugleich sich oder einem Anderen einen Vortheil verschaffen wollte, oder nicht"); das von Hessen endlich lässt beide Absichten alternativ zu, und das von Baden straft härter, wenn die gewinnsüchtige Absicht vorhanden war, als wenn sie fehlte. Die Gesetzbücher von Braunschweig § 224, Altenburg Art. 245, Lübeck § 206, Württemberg Art. 351 dagegen verlangen als objektiven Thatbestand alternativ die Erzielung eines rechtswidrigen Vortheils, oder die Beschädigung eines Anderen, und demgemäss die dem eingetretenen Erfolge entsprechende Absicht. Das Gesetzbuch von Sachsen Art. 284 endlich geht noch weiter und verlangt beim objektiven Thatbestand Beides kumulativ:

„Wer — — sich oder Andere zu Jemandes Nachtheile einen rechtswidrigen Vermögensvortheil verschafft."

Sodann stimmen das preussische und norddeutsche Strafgesetzbuch darin überein, dass der Irrthum erregt sein muss durch Vorspiegelung (Vorbringen) falscher, oder Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen. Im Wesentlichen auf demselben

Standpunkte standen die Gesetzbücher von Oldenburg, Lübeck (§ 206), Altenburg (Art. 245), Württemberg (Art. 351), Baden (§ 450); auch das von Sachsen (Art. 284), wo die Fassung: „Thatsachen oder Verhältnisse" gewählt ist. Dagegen stellen die Gesetzbücher von Hamburg (Art. 189) und Baiern (Art. 314) die „Anwendung arglistiger Kunstgriffe", das von Hessen (Art. 391) das „arglistige Vornehmen täuschender Handlungen" mit dem Vorbringen falscher oder Unterdrücken wahrer Thatsachen in eine Reihe; und noch weiter gehen die Gesetzbücher von Braunschweig (§ 224) und Thüringen (Art. 236), wenn sie nur verlangen, dass ein Irrthum veranlasst, oder benutzt sei, ohne hinsichtlich der Mittel zu diesem Zwecke Etwas hinzuzufügen.

Wenn dagegen das preussische Strafgesetzbuch eine Reihe von Betrugsfällen in § 243 unter Nr. 1 bis 8 besonders ausgezeichnet und mit einer härteren Strafe bedroht hat, so ist das norddeutsche Strafgesetzbuch hierin ihm nicht gefolgt.

Die **Motive** bemerken:

Den sogenannten qualifizirten Betrug (§ 243 des preussischen Strafgesetzbuches) hat der Entwurf nicht aufgenommen. Soweit die im preussischen Strafgesetzbuche enthaltenen Fälle den allgemeinen Thatbestand des Betruges voraussetzen (§ 243, Nr. 1, 2, 5), hielt der Entwurf sie durch den § 263 genügend gedeckt.

Andere Fälle, wie das Ausgeben verringerter Münzen (§ 243, Nr. 3 und 4), und die Verrückung von Grenzsteinen (Nr. 7), sowie die Unterdrückung von Urkunden (Nr. 8) sind in die Abschnitte 8: „über die Münzverbrechen und Münzvergehen" und 23: „Urkundenfälschung" verwiesen, wie dort näher gerechtfertigt worden ist.

Der besondere Fall der betrügerischen Hinausschiebung einer Zwangsvollstreckung durch falsche Deklarirung einer Postsendung, welcher durch die Novelle vom 14. April 1856 in das preussische Strafgesetzbuch aufgenommen war, ist wieder ausgeschieden. Es ist nämlich mit Recht darauf hingewiesen worden, dass die Sicherung der Exekutionsvollstreckung Sache der vollstreckenden Behörde ist, welche dem Exekutor bestimmte Instruktionen zu ertheilen hat. Die Einführung der Postanweisungen gewährt überdies dem gutwilligen Schuldner ein Mittel, durch welches er den Beweis der Befriedigung des Gläubigers leicht und sicher führen kann.

Ein ausgezeichneter Fall des Betruges findet sich in § 282, Nr. 2 s. Note 6 dazu.

3. Vermögensvortheil ist jede Verbesserung der Vermögenslage, z. B. auch die Erlangung eines Besitzstandes (Erk. 1. März 1867 R. d. O. VIII. S. 150), die Erlangung eines Darlehns, der Ankauf einer Sache auf Kredit. Erk. 12. Juni 1857, 14. Dez. 1859. Streitig ist, ob auch der Aufschub einer Exekution immer eine Gewinnsucht involvire. (Nach dem Erk. 29. Januar 1855, Goltd. Arch. III. S. 196, soll dies quaestio facti im einzelnen Falle sein.) Nicht als Gewinn ist es angesehen, wenn ein Gewerbetreibender, Kaufmann durch Täuschung es bewirkt, dass die bei einem Anderen beabsichtigte Bestellung einer Arbeit, einer Waare etc. ihm zu Theil wird. Erk. 28. März 1856 (Goltd. Arch. IV. S. 700. V. S. 751). Die Verdeckung eines früher gemachten Gewinnes oder eines begangenen Vergehens ist nach der Ansicht des Ober-Apell.-Gerichts nicht als ein neuer Gewinn anzusehen; die darauf gerichtete Absicht ist also nicht hinreichend. Erk. 1. April u. 22. April 1868 (R. d. O. IX. S. 143, 287).

4. Es muss ein rechtswidriger Vermögensvortheil beabsichtigt sein, d. h. ein solcher, auf den man kein Recht hat. Auf den Ersatz eines durch Schuld eines Anderen zugefügten Schadens hat man ein Recht. Wohl aber kann nach der Ansicht des Ober-Tribunals die Absicht als eine betrügerische angesehen werden, wenn man zur Geltendmachung eines Anspruches sich ein besseres Beweismittel, z. B. eine Wechselunterschrift verschaffen will. Erk. 30. Nov. 1866 (R. d. O. VII. S. 677). Es ist dabei nur zu erwägen, dass es dann meistens an dem objektiven Thatbestand der Vermögensbeschädigung fehlen wird.

5. Neben der Absicht, einen rechtswidrigen Vermögensvortheil sich oder einem Dritten zu verschaffen, muss das Bewusstsein vorhanden sein, dass durch die That das Vermögen eines Anderen beschädigt wird. Erk. 25. Sept. 1862 (R. d. O. III. S. 32) Dagegen braucht keine Wechselwirkung zwischen Beiden zu bestehen; der gesuchte Gewinn darf nicht gerade in demjenigen bestehen, was dem Beschädigten entzogen wird.

6. Eine Vermögensbeschädigung ist vorhanden, wenn der Vermögenszustand Jemandes durch Entziehung eines Rechtsobjekts verschlechtert ist. Nur musste dies bereits erworben sein [keine blosse Hoffnung sein, wie z. B. die, durch Ausübung des Gewerbes, Uebernahme einer Lieferung und dergleichen einen Gewinn zu machen. Erk.

28. März 1856 (Goltd. Arch. IV. S. 700)]. Wenn Jemand durch Täuschung zum Abschluss eines von ihm für vortheilhaft gehaltenen Vertrages veranlasst ist, so ist es Thatfrage, ob eine Vermögensbeschädigung vorliegt. Die Nichterzielung des von dem Getäuschten gehofften Gewinnes ist noch keine Beschädigung. Erk. 19. Mai 1864 (R. d. O. IV. S. 512). Eine Beschädigung ist ebensowenig denkbar, wenn gleichzeitig voller Ersatz geleistet wird, und zwar nach demjenigen Werthe, den das entzogene Rechtsobjekt nicht blos im Allgemeinen, sondern speziell für den hat, dem es entzogen wurde.

Umgekehrt ist auch die vorübergehende Verschlechterung des Vermögenszustandes eine Beschädigung, z. B. die zeitweise Entziehung des Besitzes oder der Dispositionsbefugniss über eine Sache, Erk. 1. März 1867 (R. d. O. V. S. 144); die Verzögerung der Zahlung einer Schuld, Erk. 6. Nov. 1863 (R. d. O. IV. S. 161); das Entziehen eines Pfand- oder Hypothekenrechts (auch wenn die Unsicherheit der persönlichen Forderung nicht feststeht), Erk. 22. Jan. 1869 (R. d. O. X. S. 46); die vorübergehende Verpfändung einer Sache, Erk. 5. Juli 1861 (R. d. O. I. S. 506); die Entziehung eines Beweismittels, Erk. 11. Dez. 1867 (R. d. O. VIII. S. 786). Dieser Theorie entsprechend muss man auch annehmen, dass die Verzögerung einer Exekution, sei es durch Fristverlängerung oder Entziehung von Vermögensobjekten eine Vermögensbeschädigung ist. Erk. 13. Nov. 1861 (R. d. O. II. S. 49). Vergl. wegen des letzteren Falles § 288.

Man ist noch einen Schritt weiter gegangen und hat auch in der blossen Uebernahme einer Verbindlichkeit eine Vermögensbeschädigung gefunden, selbst dann, wenn der Betreffende sich durch den Einwand des Betruges gegen die Civilklage schützen könnte; dasselbe müsste dann namentlich auch gelten, wenn Jemand durch Betrug veranlasst ist, eine Wechselunterschrift zu geben, ohne dass er dazu verpflichtet war, oder über eine geschuldete Summe zwei Wechsel zu geben. Dies erscheint indessen bedenklich. Die Uebernahme einer — unter Umständen als rechtsungültig anfechtbaren Verbindlichkeit ist noch keine wirklich eingetretene Beschädigung; wohl aber kann in der Geltendmachung eines solchen anfechtbaren Anspruchs der Versuch, eine solche zuzufügen, d. h. ein strafbarer Betrugsversuch, liegen. Erk. 10. Dez. 1862 (R. d. O. III. S. 166).

Die Erfüllung einer rechtsgültigen Verbindlichkeit, möge sie auch durch Täuschung herbeigeführt sein, ist niemals eine Vermögensbeschädigung, Erk. 17. Febr. 1860 (Goltd. Arch. VIII. S. 535), wohl aber die nochmalige Zahlung einer bereits bezahlten Schuld, zu welcher Jemand z. B. durch Weiterbegebung eines bezahlten Wechsels gezwungen ist. Erk. 25. Sept. 1862 (R. d. O. III. S. 32).

7. Es müssen falsche Thatsachen vorgebracht oder wahre unterdrückt sein. Thatsache ist etwas, was da gewesen ist, oder noch da ist; auch das Vorhandensein eines Rechtes ist eine Thatsache, Erk. 21. Jan. 1863 (R. d. O. III. S, 225); desgl. einer Rechtsregel, eines Gesetzes, einer Verwaltungsvorschrift, einer Gewohnheit (Usance), Erk. 20. Nov. 1862 (R. d. O. II. S. 83), Erk. 17. Okt. 1868 (R. d. O. VIII. S. 605.) [Die Rechtsvermuthung, dass Jeder das Gesetz kenne, schützt nicht].

Ein Versprechen, eine Zusage, das Behaupten, man habe eine bestimmte Absicht, ist dagegen kein Vorbringen einer Thatsache. (Ist konstante Praxis! Erk. 17. Juni 1853. Goltd. A. I. S. 579 und öfter, Oppenhof, Note 43 zu § 241).

Auch durch Handlungen können falsche Thatsachen vorgebracht, resp. wahre unterdrückt werden, z. B. auch durch Weiterbegeben eines bezahlten Wechsels, durch Uebergabe einer Waare, welche nur von aussen den Schein einer besseren, ihr in Wirklichkeit nicht beiwohnenden Qualität hat. Erk. 17. Jan. 1866 (Goltd. Arch. XIV. S. 227).

8. Das Vorspiegeln (Vorbringen) falscher Thatsachen, sowie das Entstellen wahrer Thatsachen (geschehe dies letztere auch durch Weglassung eines wesentlichen Theiles derselben), setzt immer ein positives Handeln voraus. Das Unterdrücken wahrer Thatsachen kann dagegen in einem blossen Verschweigen bestehen; es setzt aber voraus, dass eine (rechtlich erzwingbare, oder sonst nach der allgemeinen Rechtsanschauung vorhandene) Pflicht, zu reden, vorhanden war. Diesem Erforderniss gaben die meisten Gesetzbücher einen besonderen Ausdruck. Vergl. Sachsen Art. 284:

„Verheimlichung wahrer Thatsschen oder Verhältnisse, deren Angabe nach Lage der Sache erwartet werden konnte“,

Hessen Art. 391:

„mit Verletzung einer besonderen Rechtspflicht“,

Altenburg Art. 245:

„unter Verhältnissen, wo er die Wahrheit zu sagen, rechtlich verpflichtet war“ u. s. w.)

Die preussische Rechtsprechung kam aber zu demselben Resultate. Erk. 11. Sept. 1863

(R. d. O. IV. S. 7) und öfter. Oppenhof, Note 50 zu § 241. Streitig war, ob Betrug vorliegt, wenn ein Zehrgast dem Wirthe seine Zahlungsunfähigkeit verschweigt. Das Ober-Tribunal hat die Frage mehrmals verneint.

9. Durch das Vorbringen falcher, oder Feststellen oder Unterdrücken wahrer Thatsachen seitens des Thäters muss bei einem Anderern ein Irrthum hervorgerufen oder unterhalten sein, und dieser Erfolg muss gewollt sein Es genügt also nicht die Benutzung eines anderweit entstandenen Irrthums, vorausgesetzt, dass der Thäter denselben nicht irgendwie bestärkt und dadurch unterhalten hat. Ob der Irrthum dadurch entstehen musste, ob er zu vermeiden war, ob er entschuldbar ist, oder nicht, ist gleichgültig. Einer besonderen Arglist bedarf es nicht (abweichend von mehreren Partikularrechten, vergl. Note 1).

10. Es ist nicht erforderlich, dass der in Irrthum Versetzte oder darin Erhaltene mit dem Beschädigten dieselbe Person sei. (Ist konstante Praxis! Oppenhof, Note 60 zu § 240. Beispiel: A. verkauft an B. eine fremde Sache, welche C. besitzt, und veranlasst den B., sie aus dem Gewahrsam des C. zu nehmen.) Daher ist auch ein Betrug gegen einen Prozessgegner durch Täuschung des Richters möglich, jedoch, wie man angenommen hat, nicht urch blosse Behauptung unwahrer Thatsachen im Prozesse, sondern nur, wenn durch unwahre Beweismittel der Richter getäuscht, namentlich dadurch einem einseitigen Parteiantrag (auf Anlegung eines Arrestes, Vollstreckung der Exekution) zu deferiren veranlasst wird. Erk. 6. Jan. 1860 (Goltd. Arch. VIII. S. 283), 9. April 1863 (R. d. O. III. S. 382). Desgleichen, wenn beide Parteien im Einverständnisse mit einander ein Erkenntniss oder eine richterliche Verfügung zum Nachtheil Dritter erschlichen haben. Erk. 5. Juli 1861 (R. d. O. I. S. 505).

11. Durch die Erregung oder Unterhaltung des Irrthums bei dem Getäuschten muss nun ferner die Vermögensbeschädigung hervorgebracht sein. Dieser Kausalzusammenhang fehlt, wenn der Beschädigte dasselbe, was er gethan oder unterlassen hat, auch abgesehen von der Täuschung zu thun oder zu unterlassen entschlossen und bereit war.

12. Der Getäuschte kann durch die Täuschung veranlasst werden, ein Rechtsvergält neu einzugehen; es kann aber auch ein Betrug in Betreff eines schon abbeschlossenen Rechtsgeschäftes, d. h. in Betreff der Erfüllung eingegangener Verhindlichkeiten verkommen. Dieser vertragsmässige Betrug wurde nach manchen Partikularrechten (Thüringen Art. 238, Württemberg Art. 352) der Regel nach gar nicht, und ausnahmsweise auch nur auf Antrag bestraft.

13. Das Anpreisen von Waaren unter besonderer Hervorhebung ihrer Eigenschaften, namentlich im kleinen Verkehr, ist so geartet, dass man den Kausalzusammenhang zwischen diesen Handlungen des Verkäufers und dem Irrthum des Käufers, resp. dessen Vermögensbeschädigung doch selten als vorhanden wird annehmen mögen.

14. Betteln unter Vorspiegelung von Unglücksfällen, einer Krankheit, oder eines Gebrechens war nach dem preussischen § 118 Nr. 1 ein besonderes Vergehen. Dies ist es nicht mehr (vergl. § 361). Es wird daher als Betrug zu bestrafen sein, sofern die Erfordernisse des Betruges vorliegen, wie das angebliche Kollektiren für milde Zwecke bereits nach der preussischen Rechtsprechung als Betrug strafbar war. Erk. 12. Febr. 1854 (Goltd. Arch. II. S. 424) und öfter Oppenhof, Note 35 zu § 241.

15. Für Preussen ist zu bemerken, dass nach § 28 des Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesetzes vom 8. Mai 1837 die doloser Weise erfolgte Aufstellung einer zu hohen Entschädigungsforderung mit der Strafe des Betruges belegt wird, ohne dass die Erfordernisse des Betruges vorhanden zu sein brauchen, dass es daher auch nicht der Feststellung der Merkmale des Betrugsversuches bedarf. Erk. 26. Nov. 1855 (Goltd. Arch. IV. S. 45).

16. Der letzte Absatz ist vom **Reichstag** hinzugesetzt. Er entspricht dem Abs. 1 des § 244. Vergl. die Noten zu diesem.

§ 264. Wer im Inlande *wegen Betruges einmal und wegen darauf begangenen Betruges zum zweiten Male* bestraft worden ist, wird wegen abermals begangenen Betruges mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von funfzig bis zu zweitausend Thalern bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht

unter drei Monaten ein, neben welcher zugleich auf Geldstrafe bis zu eintausend Thalern erkannt werden kann.

Die im § 245 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

(Entw. § 215.)

Die in diesem Paragraphen enthaltene Strafschärfung bei dem Betruge im wiederholten Rückfalle entspricht der in den §§ 244 und 261 (bei Diebstahl und Hehlerei), war aber dem preussischen Recht bei dem Vergehen des Betruges unbekannt.

Die **Motive** bemerken:

Die besondere Gefährlichkeit derjenigen, welche sich wiederholt des Betruges schuldig gemacht und deshalb Strafe erlitten haben, und welche durch Begehung eines neuen Betruges die eingewurzelte Neigung verrathen, unter den äusseren Formen des ehrlichen Verkehrlebens, Andere widerrechtlich zu benachtheiligen, rechtfertigt es, dass der Entwurf im § 264 den Betrug zu denjenigen Vergehen gegen das Eigenthum rechnet, deren Verübung nach mehrfach erfolgter Bestrafung die Zuchthausstrafe nach sich zieht.

Vergl. die Noten zu den §§ 244, 245.

§ 265. Wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand setzt, oder ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn versichert ist, sinken oder stranden macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von funfzig bis zu zweitausend Thalern bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter sechs Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu eintausend Thalern erkannt werden kann. (Pr. § 244. Entw. §. 260.)

1. Die **Motive** bemerken:

Dieser Paragraph entspricht seinem Thatbestande nach dem § 244 des preussischen Strafgesetzbuches und ist nur rücktichtlich der Schiffe auf solche ausgedehnt, welche in ihrem Frachtlohn versichert sind.

Unter der betrügerischen Absicht ist die Absicht zu verstehen, die Versicherungssumme für sich oder einen Anderen rechtswidrig zu gewinnen. War die Absicht nicht hierauf gerichtet, so findet der § 265 keine Anwendung.

Der Möglichkeit geringerer Fälle ist durch die Zulassung mildernder Umstände Rechnung getragen.

2. Der Thatbestand des § 263 wird hier nicht vorausgesetzt, sondern nur das „Inbrandsetzen, resp. Sinkenmachen" u. s. w. verlangt. Unter betrügerischer Absicht ist dagegen unbedingt die des § 263 zu verstehen, also die Absicht:

„sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen", selbstverständlich durch Erlangung der Versicherungssumme. Es ist daher auch gleichgültig, ob die Sache eine eigene oder fremde war.

3. Es muss die versicherte Sache selbst in Brand gesetzt sein, wenn das Verbrechen vollendet sein soll; war nur das Gebäude angezündet, in welchem sich die versicherten Mobilien befinden, so liegt höchstens ein Versuch vor; waren dieselben schon vorher herausgebracht, so liegt ein Verbrechen gegen diesen Paragraphen nicht vor.

4. Nach Art. 783 des H.-G.-B. kann nicht blos das Schiff, seine Ladung (Güter), sein Frachtlohn (wozu die Ueberfahrtsgelder wohl mit gehören) versichert sein, sondern ausserdem die Haverei-Gelder, Bodmerei-Gelder, andere Forderungen, zu deren Deckung Schiff, Fracht, Ueberfahrtsgelder oder Güter dienen; der von der Ankunft der Güter am Bestimmungsort erwartete (imaginäre) Gewinn, die zu verdienende Provision, und endlich die von dem Versicherer übernommene Gefahr (Rückversicherung). Mit Bezug darauf wurde in der Kommission des Reichstages beantragt, zu sagen:

„ein Schiff, auf welches eine der in Art. 783 des Allg. Deutschen Handels-Gesetzbuches bezeichneten Versicherungen aufgenommen ist".

Dieser Antrag fand keine Annahme; es kommt also der Paragraph nur zur Anwendung bei der Versicherung des Schiffes selbst, seiner Ladung, oder seines Frachtlohnes.

5. Das Verbrechen des Paragraphen kann ideell konkurriren mit dem des § 304 ff., wenn gemeine Gefahr vorliegt, Erk. 6. Jan. 1858 (Goltd. Arch. VI. S. 135); desgleichen

reell mit einer vorhergegangenen (böslichen oder fahrlässigen) Ueberversicherung; desgleichen mit einer nachfolgenden böslichen Aufstellung einer zu hohen Schadensliquidation (vergl. für Preussen das Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesetz vom 8. Mai 1837, §§ 17, 20, 28 und Note 15 zu § 263); jede dieser Handlungen bildet eine selbstständige Strafthat.

§ 266. Wegen Untreue werden mit Gefängniss, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft:

1. Vormünder, Kuratoren, Güterpfleger, Sequester, Massenverwalter, Vollstrecker letztwilliger Verfügungen und Verwalter von Stiftungen, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen oder Sachen handeln;
2. Bevollmächtigte, welche über Forderungen oder andere Vermögensstücke des Auftragebers absichtlich zum Nachtheile desselben verfügen;
3. Feldmesser, Versteigerer, Mäkler, Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer und andere zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit verpflichtete Personen, wenn sie bei den ihnen übertragenen Geschäften absichtlich diejenigen benachtheiligen, deren Geschäfte sie besorgen.

Wird die Untreue begangen, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnissstrafe auf Geldstrafe bis zu eintausend Thalern erkannt werden. (Pr. § 246. Entw. § 261.)

1. Die **Motive** bemerken:
Unter dem Gesichtspunkte der Verletzung von Treu und Glauben hat der Entwurf in diesem Abschnitt neben dem Betruge das Vergehen der Untreue behandelt.

Der Thatbestand entspricht unter den Nummern 1 und 3 im Wesentlichen dem § 246 des preussischen Strafgesetzbuches. In Nr. 3 ist nur aus § 36 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund die Zahl derjenigen Personen ergänzt, welche als von der Obrigkeit verpflichtete Personen sich der Untreue schuldig machen können. (Es sind in Folge dessen die Versteigerer, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer hinzugefügt.)

Neu aufgenommen ist in Nr. 2 die Strafvorschrift gegen Bevollmächtigte, welche über Forderungen oder andere Vermögensstücke des Auftraggebers absichtlich zum Nachtheile desselben verfügen. Die Aufnahme einer solchen Vorschrift beruht auf einem in der Rechtsprechung hervorgetretenen Bedürfniss, wie bei Begründung der Bestimmungen über das verwandte Vergehen der Unterschlagung zu § 246 näher ausgeführt ist.

2. Unter dem Nachtheil ist hier überall ein Vermögensnachtheil zu verstehen.

3. Der Thatbestand kann sowohl in Handlungen, als auch in dolosen Unterlassungen bestehen.

4. Der Versuch ist nicht strafbar; vollendet aber wird das Vergehen erst durch Eintritt des Nachtheils.

5. Sofern das Vergehen mit einem anderen Vergehen ideell konkurrirt, tritt die Regel des § 73 ein. Erk. 9. April 1869 (R. d. O. X. S. 216). Der Unterschlagung gegenüber is das Vergehen der Untreue das schwerere.

Zu Nr. 1.

6. Die „Massenverwalter" fehlten in dem preussischen § 246.

7. Auch Eltern, sofern sie nach dem Gesetz, oder in Folge besonderer Bestallung als Vormünder bestellt sind, fallen unter den Paragraphen. Wenn sich aber Ascendenten (Eltern, Grosseltern) einer Untreue durch Diebstahl oder Unterschlagung schuldig machen, so steht nach der Ansicht des Ober-Tribunals der § 247, Abs. 2 ihrer Bestrafung entgegen. Erk. 23. Febr. 1854 (Goltd. Arch. II. S. 561. Dies scheint inkonsequent, verglichen mit dem Grundsatz in Note 5. Für das norddeutsche Strafgesetzbuch

folgt das Gegentheil mit überzeugender Gewissheit daraus, dass der preussische Entwurf allerdings den Zusatz enthielt:

„Wird die Untreue durch Verübung eines Diebstahls oder einer Unterschlagung von Eltern oder Grosseltern gegen ihre Kinder oder Enkeln, oder von einem Ehegatten gegen den andern begangen, so findet eine Bestrafung nicht statt"

dass dieser Zusatz aber in der Bundeskommission abgelehnt und gestrichen wurde.

8. Man hat in der preussischen Rechtsprechung angenommen, dass die Absicht nicht (wie im Falle der Nr. 3) auf die Hervorbringung des Nachtheils gerichtet gewesen sein müsse; es genüge das Bewusstsein der Widerrechtlichkeit und des daraus folgenden Nachtheils. Allein diese Unterscheidung zwischen den verschiedenen Fällen dieses Paragraphen scheint nicht gerechtfertigt. Auch hier muss die Benachtheiligung beabsichtigt sein.

Zu Nr. 2.

9. Vergl. die Motive in Note 1 und Note 3 zu § 246. Dass auch kaufmännische Kommissionäre hierher gehören, versteht sich von selbst.

Zu Nr. 3.

10. Vergl. die Motive in Note 1.

11. Wegen der Mäkler 5. Handelsgesetzbuch Art. 66 ff.

Dreiundzwanzigster Abschnitt.

Urkundenfälschung.

Vorbemerkung.

Der preussische Entwurf, welcher sich eng an das preussische Strafgesetzbuch anlehnte, hat in der Bundeskommission vielfache Aenderungen erfahren. Die **Motive** bemerken zu diesem Abschnitt im Allgemeinen:

Der Entwurf ist hier in mehrfacher Hinsicht von dem preussischen Strafgesetzbuche abgewichen. Derselbe wurde hierzu theils durch die Schwierigkeiten und Streitfragen, welche bei Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des preussischen Gesetzbuches in der Rechtsprechung sich zeigten, theils durch den Hinblick auf die Vorschriften mehrerer deutscher Gesetzbücher, welche das Verbrechen der Urkundenfälschung in anderer Weise behandelt und in der Praxis sich bewährt haben, veranlasst.

§ 267. Wer in rechtswidriger Absicht eine inländische oder ausländische öffentliche Urkunde oder eine solche Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, verfälscht oder fälschlich anfertigt und von derselben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird wegen Urkundenfälschung mit Gefängniss bestraft. (Pr. §§ 247, 254. Entw. §262.)

§ 268. Eine Urkundenfälschung, welche in der Absicht begangen wird, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, wird bestraft, wenn

1. die Urkunde eine Privaturkunde ist, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, neben welchem auf Geldstrafe bis zu eintausend Thalern erkannt werden kann;
2. die Urkunde eine öffentliche ist, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, neben welchem auf Geldstrafe von funfzig bis zu zweitausend Thalern erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe ein, welche bei der Fälschung einer Privaturkunde nicht unter einer Woche,

bei der Fälschung einer öffentlichen Urkunde nicht unter drei Monaten betragen soll. Neben der Gefängnissstrafe kann zugleich auf Geldstrafe bis zu eintausend Thalern erkannt werden. (Pr. §§ 247, 250, 251. Entw. § 263.)

Zu §§ 267 und 268.

1. Der preussische § 247 lautete:

„Wer in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, eine Urkunde verfälscht oder fälschlich anfertigt, und von derselben zum Zwecke der Täuschung Gebrauch macht, begeht eine Urkundenfälschung.

„Unter Urkunde ist jede Schrift zu verstehen, welche zum Beweise von Verträgen, Verfügungen, Verpflichtungen, Befreiungen oder überhaupt von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist."

Hieran schloss sich zuvörderst die ganz konstante Praxis, dass die Frage, ob eine Schrift im Sinne des zweiten Absatzes als eine Urkunde anzusehen sei, als Rechtsfrage anzusehen, und im schwurgerichtlichen Verfahren der Entscheidung des Gerichtshofes, nicht der Geschwornen zu unterwerfen sei.

Zum Thatbestande derjenigen Urkundenfälschung, welche der § 247 vorsieht, gehörte sodann immer die Absicht,

„sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, oder Anderen Schaden zuzufügen".

Im Gegensatze hierzu bestimmte aber § 254:

Wer ohne die Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, oder Anderen Schaden zuzufügen, jedoch zu dem Zweck, Behörden oder Privatpersonen zu täuschen, einen Reisepass, einen Legitimationsschein, ein Wanderbuch oder eine andere öffentliche Urknnde oder ein auf Grund bestehender Vorschriften auszustellendes sonstiges Zeugniss, oder ein Führungs- oder Fähigkeitszeugniss falsch anfertigt oder verfälscht — —, ist mit Gefängniss bis zu sechs Monaten oder mit Geldbusse bis zu einhundert Thalern zu bestrafen."

Fälschungen anderer Urkunden waren mithin, wenn die Absicht des § 247 nicht vorlag, als solche nicht strafbar.

Das norddeutsche Strafgesetzbuch hat die Sache anders konstruirt. Es beginnt im § 267 mit der Fälschung „in rechtswidriger Absicht" und fügt in § 268 den schwereren Fall hinzu, wenn die Absicht dahin ging:

„sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, oder einem Anderen Schaden zuzufügen".

Allein es geht auch von einem ganz anderen Gesichtspunkte aus, was das Objekt des Verbrechens, die Urkunde, anlangt.

Nach beiden Seiten bemerken die **Motive:**

Zunächst hat die Bestimmung des preussischen Gesetzbuches § 247, Abs. 2 („Unter Urkunde ist jede Schrift zu verstehen etc.") in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten erzeugt. Die hier gegebene Definition der „Urkunde" ist in mehrfacher Beziehung als nicht zutreffend angefochten worden. Demnächst konnte es nicht die Aufgabe eines Gesetzbuches sein, eine allgemeine Begriffsbestimmung von „Urkunde" zu ertheilen, da dieselbe bereits als bekannt und feststehend vorauszusetzen war, vielmehr erschien es angemessen, diejenigen Urkunden näher zu bezeichnen, an welchen das Verbrechen der Urkundenfälschung begangen werden kann. Denn es herrscht darüber in der Wissenschaft, wie in der Gesetzgebung ziemlich Einverständniss, dass keineswegs jede Urkunde, in der weiteren Bedeutung des Wortes, Gegenstand einer strafbaren Urkundenfälschung sein kann, und es ist daher auch nicht gerechtfertigt, wenn man jede Beschränkung des Verbrechens der Urkundenfälschung, welche auf den Inhalt der Urkunde sich stützt, als unrichtig bezeichnet hat. Von selbst versteht sich hierbei, dass durch eine solche Beschränkung des Thatbestandes nicht der Beantwortung der Frage im einzelnen Falle vorgegriffen werden soll, ob nicht eine Urkunde, sie sei fälschlich angefertigt oder gefälscht, obschon sie ihrem Inhalte und ihrer Form nach nicht Gegenstand einer Urkundenfälschung sein kann, doch geeignet gewesen, Mittel zu einem anderen Delikte zu sein, z. B. zu einem Betruge.

Die Schwierigkeiten, welche demnächst sich bei der Auflösung des Begriffs „Urkunde" in den Schwurgerichten ergeben haben, beziehen sich nicht sowohl auf den Thatbestand der Fälschung, sondern vielmehr auf die Auflösung des Begriffes selbst, insoweit man auch den Inhalt der Urkunde in die, an die Ge-

schworenen zu stellende Frage mit aufgenommen hat. Es berühren diese Schwierigkeiten daher nicht den Charakter des Verbrechens und die Aufstellung des, diesem Charakter entsprechenden Thatbestandes.

Es erschien zweckmässig, die Bestimmung in § 247, Abs. 2 des preussischen Strafgesetzbuches als eine Beschränkung in den Thatbestand des Delikts, wie ihn der Entwurf in § 267 aufgestellt hat, mit aufzunehmen, hierbei aber dieselbe einfacher zu fassen und die Beschränkung auf „jede Schrift" zu beseitigen. In letzterer Hinsicht hat die Erfahrung nämlich gezeigt, dass im Verkehr häufig Gegenstände als Beweismittel für Rechte und Rechtsverhältnisse mit allseitigem Einverständnisse der Betheiligten verwendet werden, die nicht als Schriftstücke bezeichnet werden können, und (doch?) auch in Rechtsstreitigkeiten als Beweismittel zugelassen und bei der richterlichen Entscheidung mit benutzt werden. Bei dieser gerichtlichen, wie aussergerichtlichen Bedeutung solcher Urkunden war ihre Gleichstellung in der hier fraglichen Hinsicht auszusprechen, die Beschränkung des Thatbestandes der Urkundenfälschung auf schriftliche Urkunden aber demgemäss in Wegfall zu bringen.

Ferner lag kein Grund vor, die Urkundenfälschung, wie mehrseitig verlangt worden, lediglich als einen ausgezeichneten Fall des Betruges zu behandeln, und daher sie nur, wenn sie in der Absicht auf einen rechtswidrigen Vermögensvortheil begangen wird, mit den schweren Strafen der Urkundenfälschung zu bedrohen. Vielmehr liegt bereits in der Fälschung einer Urkunde überhaupt die Herstellung eines gefährlichen Mittels zur Täuschung Anderer und in der Anwendung desselben eine in der Regel schwerere Verschuldung, als in der einfachen Unwahrheit, wie sie in dem Thatbestande des Betruges sich darstellt. Dazu kommt, dass das öffentliche Interesse bei der Urkundenfälschung, auch wenn sie nur eine Privaturkunde betrifft, bei der Wichtigkeit der Urkunde und des urkundlichen Beweises viel lebhafter betheiligt ist, als bei den einfachen Täuschungen und Betrügereien. Der Entwurf hat daher die Absicht des Thäters in dem Thatbestande der Urkundenfälschung auf die „rechtswidrige Absicht" beschränkt und die gewinnsüchtige Absicht nur als einen besonderen Straferhöhungsgrund behandelt.

Die Bestimmung in § 254 des preussischen Strafgesetzbuches ist hier nicht wieder aufgenommen worden. Das Fälschen von Legitimationspapieren, sobald solches lediglich behufs des „besseren Fortkommens" geschieht, stellt sich vielmehr in Rücksicht auf diesen Zweck als ein milderer Fall der Urkundenfälschung dar und ist daher derselbe in den Abschnitt von den „Uebertretungen" (§ 363) verwiesen worden.

Der Entwurf hat die öffentliche Urkunde der Privaturkunde gegenübergestellt und bei ersterer die Beschränkung auf eine Urkunde, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, nicht aufgenommen. Diese Verschiedenheit wird durch den Charakter, insbesondere die volle Beweiskraft der öffentlichen Urkunde und die ihr dadurch verliehene höhere Bedeutung für den allgemeinen Verkehr gerechtfertigt. Eine Bestimmung darüber, welche Urkunden als öffentliche anzusehen sind, hat der Entwurf nicht für nöthig erachtet; es ist die Frage nicht im Strafgesetzbuche, sondern nach den allgemeinen Sätzen, welche über die Voraussetzungen der Oeffentlichkeit einer Urkunde bestehen, zu beantworten.

Das Vergehen ist vollendet, sobald von der Urkunde zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch gemacht wird, wie dies auch im preussischen Strafgesetzbuche angenommen worden Dass der Andere wirklich getäuscht worden, ist keine Voraussetzung für die Vollendung. Auch hierin liegt ein wesentlicher Unterschied von dem Thatbestande des Betruges.

2. Was eine Urkunde ist, definirt das Strafgesetzbuch also nicht. Indem es davon absieht, stellt es nur so viel klar hin, dass es den Begriff weiter fasst, als das preussische Strafgesetzbuch. Denn es unterscheidet Urkunden, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind, und solche, die es nicht sind. Bei Privaturkunden bestraft es nur die Fälschung der ersten Kategorie nach diesem Paragraphen, und ändert also materiell nichts an dem preussischen Strafgesetzbuche; bei öffentlichen Urkunden aber bestraft es die Fälschungen beider Kategorieen. Es dehnt also das Strafgebiet der Fälschung aus! Bis wohin, sagt es nicht, weil es sich die Definition der „Urkunde" erspart hat. Praktische Bedeutung hat das Fehlen dieser Definition aber nur bei den öffentlichen Urkunden. Das Umgehen dieser Schwierigkeit seitens des Gesetzgebers wird freilich die Schwierigkeit der Aufgabe des Richters nur

vermehren, und kann die Einheit des Rechtes gefährden. Denn natürlich wird man jetzt in Ermangelung jedes Anhalts sich — leicht möglich über Gebühr — an die landesgesetzlichen Vorschriften des Civilrechtes, oder Civilprozesses, oder des partikulären Staats- (Verfassungs- oder Verwaltungs-) Rechtes zu halten geneigt sein. Es ist dies also eine Aenderung des preussischen Rechtes, deren Werth sehr zweifelhaft ist.

3. Welche Urkunden für öffentliche zu erachten seien, ist ebensowenig definirt. Auch dies wird jeder Richter nach seinen Landesgesetzen zu entscheiden haben, der Richter im Gebiete des altpreussischen Rechtes nach den §§ 124 ff. I. 10 A.-G.-O.; danach sind öffentliche Urkunden im Allgemeinen die, welche einen öffentlichen Glauben haben. Das preussische Strafgesetzbuch führte in § 251 als öffentliche Urkunden auf:

1. Urkunden, welche mit der Unterschrift des Königs oder mit dem königlichen Insiegel ausgefertigt sind;
2. Urkunden, welchen von Staatsbehörden, Gemeinden oder Korporationen des Inlandes oder Auslandes, von inländischen oder ausländischen Beamten, oder von solchen Personen, welche nach den Gesetzen des Inlandes oder Auslandes öffentlichen Glauben haben, aufgenommen, ausgefertigt oder beglaubigt werden;
3. Bücher, Register, Kataster und Inventarien, welche unter amtlichem Glauben geführt werden.

4. Was die Privaturkunden anlangt, so ist nach den Motiven das Erforderniss weggefallen, dass sie Schriften sein müssen. Unter den letzteren Begriff subsumirte bereits das Ober-Tribunal mit Recht auch Druckschriften, selbst diejenigen Fälle, in welchen die Unterschrift nur gedruckt war. Erk. 16. Jan. 1868, 25. Okt. 1866 (R. d. O. IX. S. 23, VII. S. 572). Die dem Begriff der Urkunde nunmehr gewordenene Ausdehnung subsumirt also ausserdem nur noch die Kerbhölzer, die Zeichen eines eingeschlagenen Waldhammers, Stempel, Siegel (diese z. B. auf Waaren) u. dergl.

5. Allein es kommt immer darauf an, ob die Privaturkunde (Urkunde in diesem weiteren Sinne genommen)

„zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist".

Diese Frage ist nicht mehr, wie nach preussischem Rechte, eine Rechtsfrage, welche im schwurgerichtlichen Verfahren der Entscheidung des rechtsgelehrten Richters anheimfällt. Die Motive ergeben vielmehr ganz deutlich, dass man nur die Fälschung gewisser (nicht aller) Privaturkunden strafen wollte, und dass man, um die Grenze zu ziehen, es für zweckmässig hielt,

„die Bestimmung in § 247, Abs. 2 des preussischen Strafgesetzbuches (d. h. die Beweiserheblichkeit) in den **Thatbestand** des Delikts, wie ihn § 267 aufgestellt hat, mit aufzunehmen".

Dies kann nur den Sinn haben, dass thatsächlich im einzelnen Falle festzustellen ist, ob der Urkunde die Beweiserheblichkeit beiwohnt.

Die Beantwortung dieser Frage ist zwar in gewissem Sinne keine blos thatsächliche, d. h. sie ist nicht zu entscheiden, ohne auf das Civilrecht und den Civilprozess zurückzugehen, und die Bestimmungen derselben mit in Erwägung zu ziehen. Allein noch viel weniger ist sie eine bloss rechtliche, und dies ist der bisherigen preussischen Rechtsprechung gegenüber besonders zu betonen. Denn sie kann von dem rechtsgelehrten Richter gar nicht in abstracto, sondern immer nur unter gleichzeitiger Berücksichtigung der thatsächlichen Momente des einzelnen Falles entschieden werden. Dies tritt namentlich dann hervor, wenn nicht schon nach der äusseren Form der Urkunde (z. B. als Wechsel, Schuldschein, Kaufvertrag u. s. w.) ihre Beweiserheblichkeit, auch für den einzelnen Fall, erkennbar ist, sondern wenn dieselbe zweifelhaft ist (z. B. bei einem Briefe, der unter Anderem auch eine Erklärung erhält, welche mit Rücksicht auf vorhergegangene Thatsachen — Briefe, Erklärungen — als Waarenbestellung aufgefasst werden soll). In den meisten wirklich zweifelhaften Fällen haben die preussischen Gerichtshöfe daher über die Urkundenqualität eines Schriftstückes nicht entscheiden können, ohne seine Beweiserheblichkeit mit Rücksicht auf die thatsächlichen Umstände des einzelnen Falles zu prüfen; d. h. die Frage an sich war keine reine Rechtsfrage. Es ist hier nicht der Raum, eingehend zu erörtern, welche Auffassung die richtigere sei. Es genüge, auf den Gesichtspunkt hinzuweisen, dass nach der preussischen Auffassung dies der einzige Fall war, in welchem das Objekt der strafbaren Handlung einer besonderen Definition unterworfen wurde, obwohl die Objekte bei anderen strafbaren Handlungen einer Definition ebenso bedürftig waren, sie aber nicht durch das Gesetz, sondern durch die Doktrin gefunden haben (z. B. der Begriff der „Sache" beim Dieb-

stahl, des „Vermögens" beim Betruge), und dass es wenig motivirt erscheint, die Entscheidung über das Vorhandensein des Objekts, dieses wesentlichen Moments des Thatbestandes, dem Richter der That gerade nur bei der Urkundenfälschung, und sonst nirgends, zu entziehen. Für das norddeutsche Strafgesetzbuch aber scheint die Sache klar. Der Richter der That wird fortan die Urkundenqualität entscheiden. Er wird bei der Prüfung der Beweiserheblichkeit einer Urkunde allerdings auf Bestimmungen des Rechtes zurückgehen müssen, wie er dies in unzähligen anderen Fällen ebenfalls thun muss, und es wird dies in allen Materien, die der Bundesgesetzgebung noch nicht anheimgefallen sind, das Partikularrecht sein. Die reiche Sammlung von preussischen Rechtsprüchen über die Urkundenqualität, welche die Selbstständigkeit des richterlichen Urtheils mehr, als zu wünschen, beeinträchtigt haben, hat daher fortan nur den Werth einer partikularrechtlichen Beispielsammlung. (Vergl. Oppenhof, Noten 49 bis 139 zu § 247.)

Hervorzuheben sind nur zwei allgemeine Grundsätze:

a) Es muss die Beweiserheblichkeit der Schrift objektiv und an und für sich beiwohnen; es genügt nicht, wenn nur subjektiv der Getäuschte ihr eine Erheblichkeit beilegte, und ebensowenig, wenn sie unter besonderen Umständen, und in Verbindung mit anderen Umständen möglicherweise einmal eine Erheblichkeit hätte erlangen können, und

b) es ist andererseits nicht erforderlich, dass die Urkunde allein den vollständigen Beweis eines Rechtes oder eines ganzen Rechtsverhältnisses führe; es genügt, wenn auch nur ein einzelnes, aber wesentliches Moment des Rechtsverhältnisses daraus hervorgeht; worin zugleich liegt, dass die Natur des Rechtsverhältnisses an sich daraus ersichtlich sein muss.

Vergl. Oppenhof, Noten 57, 58 zu § 247.

6. Die Fälschung von Wechseln ist — abweichend vom preussischen Rechte — mit einer geschärften Strafe nicht mehr bedroht. Es interessirt daher nicht weiter, im einzelnen Falle zu erörtern, ob die Schrift als Wechsel, oder nur als einfache Urkunde anzusehen sei. Unvollständige Wechsel, desgleichen ein an eigene Ordre gezogener, aber noch nicht acceptirter Wechsel, ein Blanco-Accept, ein an eigene Ordre ausgestellter trockener Wechsel sind, wenn auch nicht Wechsel, doch jedenfalls Urkunden. Erk, 10. Dez. 1856; 26. Jan. 1865 (R. d. O. V. S. 439); 2. März 1864 (R. d. O. IV. S. 398); 22. Okt. 1857 (Strieth. Arch. 26. S. 298). Oppenhof, Noten 28—32 zu § 257.

7. Hervorzuheben ist die für das Bundesrecht erhebliche Frage, ob die im Art. 35 ff. des H.-G.-B. angeordneten Handlungsbücher als beweiserhebliche Urkunden anzusehen sind. Nach Art. 34 liefern sie gegen Kaufleute einen unvollständigen, einer Ergänzung bedürftigen Beweis; inwieweit sie einen solchen gegen Nichtkaufleute liefern, ist der Landesgesetzgebung überlassen. [In Preussen dienen sie nach Art. 8 des Einführungs-Gesetzes nur zur Unterstützung anderer Beweise.] Einige Strafgesetzbücher, und zwar nicht blos solche, die nach dem Handelsgesetzbuche erlassen sind, hatten daher ausdrücklich die falsche Führung, resp. Fälschung von Handelsbüchern als Urkundenfälschung angesehen. (Braunschweig § 229, Sachsen Art. 311, Hamburg Art. 192.) Nach dem norddeutschen Strafgesetzbuche wird man annehmen müssen, dass Handelsbücher an und für sich beweiserhebliche Urkunden sind; mindestens insoweit sie die Rechtsverhältnisse zu anderen Kaufleuten betreffen; soweit sie die zu Nichtkaufleuten betreffen, wird nach der Landesgesetzgebung zu beurtheilen sein, inwieweit sie beweiserheblich sind. [Nach der preussischen Gesetzgebung wird man die Frage doch auch bejahen müssen. Anderer Meinung ist Oppenhof, Note 59 zu § 247, weil die Handelsbücher für sich allein kein einziges thatsächliches Moment vollständig beweisen, was unerheblich scheint.]

8. Die Worte: „inländische oder ausländische Urkunde" sollen nur klarstellen, dass es auch bei öffentlichen Urkunden gleichgültig ist, ob sie inländisch oder ausländisch sind. Bei Privaturkunden versteht sich das ohnehin von selbst.

9. „Verfälschen" setzt das Vorhandensein einer Urkunde voraus; während bei bem „fälschlich Anfertigen" dieselbe erst angefertigt wird. Beides setzt ferner voraus, dass die Abänderung oder Anfertigung eine unberechtigte sei. Daher ist ein simulirter Vertrag, d. h. ein solcher, welcher im Einverständniss aller dabei Betheiligten etwas Anderes ausdrückt, als in der Sache verabredet worden, niemals ein gefälschter, auch wenn von ihm zur Täuschung Dritter Gebrauch gemacht wird. Denn der Inhalt des Geschriebenen entspricht dem, was die Betheiligten niedergeschrieben wünschen. (Ebensowenig ein Postschein, welcher die Absendung einer in der That nicht abgesandten Summe bescheinigt, auch wenn darin zur Abwendung der Exekution Gebrauch gemacht wird.) Selbstverständlich ist es keine Fälschung, wenn Jemand mit Bewilligung eines

Anderen dessen Namen unterschreibt, oder mit Bewilligung des dazu Berechtigten eine Urkunde abändert; sollte auch die Täuschung eines Dritten dabei beabsichtigt sein. Beschl. 1. März 1867, 8. Juli 1868 (R. d. O. VIII. S. 142. IX. S. 434).

10. Bei dem Verfälschen, d. h. unberechtigten Abändern einer Urkunde, ist erforderlich, dass durch die Abänderung die Eigenschaft der Urkunde als solche nicht vernichtet sei, resp. dass, wenn sie eine Privaturkunde ist, sie die Beweiserheblichkeit nicht verloren habe. Ist das Letztere geschehen, so ist die Urkunde vernichtet, und es findet § 274 Nr. 1 Anwendung. [Mehrere Strafgesetzbücher, z. B. Sachsen Art. 311, Thüringen Art. 252, bestraften die Vernichtung von Urkunden ebenso, wie die Fälschung.]

11. Ferner ist bei dem Verfälschen einer Privaturkunde, welche für den Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, wesentlich, dass die Urkunde gerade in einem beweiserheblichen Punkte abgeändert werde. Dies Prinzip ist in der preussischen Praxis angenommen. Es kann daher die Abänderung des Datums unter Umständen eine Verfälschung sein, unter anderen nicht; die Hinzufügung des Standes bei der Unterschrift, oder eine sonstige nähere Bezeichnung der Person kann eine Verfälschung sein, wenn sie z. B. für die Feststellung der Identität der Person beweiserheblich ist. Die Veränderung der Summe in Zahlen kann eine Verfälschung sein, wird es dann aber meistens nicht sein, wenn die richtige Summe in Buchstaben stehen gelassen ist, weil dann die Beweiserheblichkeit mangelt. [Bei einem Wechsel mangelt sie alsdann immer. Art. 5 der Wechsel-Ordnung.] Erk. 5. Jan. 1859 (Goltd. Arch. VII. S. 114); 13. Jan. 1860.

12. Eine Urkunde ist auch dann falsch, wenn der Name einer gar nicht existirenden Person darunter gesetzt wird, oder wenn der ächten Unterschrift eine Bezeichnung nach Vornamen, Wohnort, Stand u. s. w. beigefügt wird, nach welcher die Unterschrift auf den wirklichen Unterzeichner nicht mehr passt, sei es, dass sie nunmehr auf einen Anderen, oder auf Niemanden passt. Erk. 28. Febr. 1862 (R. d. O. II. S. 218); 5. Jan. 1859 (Goltd. Arch. VII. S. 114).

13. Das zweite Moment des objektiven Thatbestandes ist, dass von der verfälschten oder gefälschten Urkunde Gebrauch gemacht sei. Erst hierdurch wird das Vergehen resp. Verbrechen vollendet. So lange kein Gebrauch gemacht ist, kann höchstens ein Versuch vorliegen, und dieser ist bei dem Vergehen wider § 267 nicht mit Strafe bedroht. Anders bei dem Verbrechen wider § 268; und hier erscheint es zulässig, den Anfang der Ausführung auch dann schon anzunehmen, wenn mit dem Gebrauchmachen noch gar nicht, sondern nur mit dem Verfälschen oder fälschlichen Anfertigen der Urkunde der Anfang gemacht ist. Erk. 6. Jan. 1864 (R. d. O. IV. S. 270); 13. Mai 1857 (Goltd. Arch. V. S. 666).

14. Es muss von der Urkunde als solcher Gebrauch gemacht sein, um durch dieselbe, bei Privaturkunden durch den beweiserheblichen Theil derselben, zu täuschen. (Ein Vorlegen eines Wechsels zur Stempelung ist kein Gebrauch im Sinne dieses Paragraphen.) Nicht erforderlich ist, dass der Getäuschte auch derjenige ist, der beschädigt werden soll; z. B. genügt es, wenn die Urkunde im Prozess zur Täuschung des Richters, oder des mit der Exekution beauftragen Beamten vorgebracht wird. Nicht erforderlich ist ferner, dass die Urkunde das einzige zum Zweck der Täuschung vorgebrachte Mittel sei. Denn es ist überhaupt nicht erforderlich, dass der Zweck erreicht wird. Erk. 5. Dez. 1860 (R. d. O. I. S. 171); 28. Jan. 1853 (Goltd. Arch. II. S. 264).

15. Anlangend den Dolus im Allgemeinen, so muss immer eine rechtswidrige Absicht vorliegen; d. h. die Absicht, durch die ver- oder gefälschte Urkunde zu täuschen, und zwar, wie die preussische Rechtsprechung angenommen hat, speziell

> „in Beziehung auf die Existenz oder die Beschaffenheit desjenigen Rechtsverhältnisses, zu dessen Nachweis die Urkunde nach ihrer Fassung objektiv bestimmt erscheint“,

zu täuschen; es genügt nicht, wenn die Täuschung nur in Beziehung auf andere Thatsachen, für welche die Urkunde indirekt unter Umständen beweisfähig sein kann, bezweckt wurde. Plen.-Erk. 30. Juni 1856 (Goltd. Arch. IV. S. 530). [Z. B genügt es nicht, wenn eine Urkunde über einen Kontrakt nur deshalb gefälscht wird, um das Alibi eines der Kontrahenten für einen anderen Ort zu beweisen; oder wenn in einem Geburtsakt die richtige Mutter des Kindes fälschlich als Ehefrau eines darin benannten Mannes bezeichnet wird, um das Bestehen der Ehe nachzuweisen.]

16. Anlangend endlich den in § 268 erforderten speziellen Dolus, durch welchen allein sich der Thatbestand des § 268 von dem des § 267 unterscheidet, so steht zuvörderst durch den Wortlaut fest:

a) dass der gesuchte Gewinn ein Vermögensvortheil sein muss (abweichend vom preussischen Recht); es wird konsequent sein, auch bei dem Schaden nur an einen Vermögensschaden zu denken. Gleichgültig wird es sein, ob der gesuchte Vermögensvortheil unmittelbar oder mittelbar beabsichtigt wird. [Die Absicht, eine reiche Heirath herbeizuführen, kann sehr wohl genügen. Erk. 15. Juli u. 17. Dez. 1853 (Goltd. Arch. II. S. 265).]

b) Der gesuchte Vermögensvortheil muss ein rechtswidriger sein, d. h. ein ein solcher, auf welchen der Thäter kein Recht hat; dagegen darf er kein dauernder sein. Auch die Absicht, ein Darlehn zu erlangen, welches man wieder erstatten will, ist eine gewinnsüchtige. Vergl. Noten 4—6 zu § 263.

c) Darüber, ob die Absicht, einen Schaden abzuwenden, als eine gewinnsüchtige anzusehen, ist die preussische Rechtsprechung schwankend. Die Absicht, eine gesetzlich verwirkte Strafe, oder die Erfüllung einer rechtlichen Verbindlichkeit zu verhindern, oder zu verzögern, ist meistens als eine gewinnsüchtige erachtet worden; auffallend ist aber, dass die Absicht, eine Exekution zu verhindern oder zu verzögern, meistens nicht dafür erachtet ist. Es wird wohl darauf ankommen: zunächst, ob der Thäter ein Recht gegen den Beschädigten auf Ersatz, resp. Abwendung des Schadens hat. Hat er dies nicht, so wird meistens die Absicht, sich einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, vorliegen; namentlich auch, wenn es sich um Nichterfüllung einer Verbindlichkeit, oder Vereitelung einer Exekution handelt; es ist das aber quaestio facti im einzelnen Falle.

d) Die in dem § 268 charakterisirte Absicht muss aber namentlich bei dem Gebrauch der Urkunde obwalten. Es muss daher bei einer beweiserheblichen Privaturkunde der Gewinn durch die Geltendmachung des in der Urkunde bescheinigten Rechtsverhältnsses gesucht werden, ohne dass jedoch der zu Täuschende in einer Beziehung zu diesem Rechtsverhältnisse zu stehen braucht. [Beispiel: Jemand bewegt einen Anderen zum Abschluss eines Geschäfts dadurch, dass er unter Produktion gefälschter Schuldurkunden sich für einen wohlhabenden Mann ausgiebt.] Erk. 13. Juli 1857 (Goltd. Arch. V. S. 608). Wer eine falche Urkunde blos für Geld anfertigt, ist daher nicht nach § 267, sondern höchstens als Theilnehmer an dem Verbrechen desjenigen zu bestrafen, der von der Urkunde, wissend, dass sie falsch ist, Gebrauch macht (§ 270).

17. Neben der Gefängnissstrafe kann immer auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der des § 267 wegen § 280, neben der des § 268 wegen § 32.

§ 269. Der fälschlichen Anfertigung einer Urkunde wird es gleich geachtet, wenn Jemand einem mit der Unterschrift eines Anderen versehenen Papiere ohne dessen Willen oder dessen Anordnungen zuwider durch Ausfüllung einen urkundlichen Inhalt giebt. (Pr. § 248. Entw. § 264.)

1. Die **Motive** bemerken:

Die Vorschrift des preussischen Strafgesetzbuches (§ 248), dass die Ausfüllung eines Blankets nur dann als strafbare Urkundenfälschung gelten solle, falls die Ausfüllung ohne den Willen des mit Namen Unterschriebenen erfolgt ist, hielt der Entwurf nicht für genügend. Als gleich strafbar stellt § 269 den Fall hin, dass Jemand zwar von dem Aussteller des Blankets zur Ausfüllung dieses letzteren ermächt worden ist, die Ausfüllung selbst aber in einer inhaltlich anderen, als ihm vorgeschriebenen Weise bewirkt.

Im Uebrigen war hierbei nur nöthig, auszusprechen, dass die unbefugte Ausfüllung eines Blankets ebenso wie die fälschliche Anfertigung einer Urkunde zu behandeln sei, so dass im Uebrigen bei der Frage, ob eine solche Ausfüllung und der Gebrauch des ausgefüllten Blankets mit den Strafen der §§ 267 und 268 als Urkundenfälschung zu belegen sei, auf die diesfallsigen Voraussetzungen dieser Strafbestimmungen zurückzugehen sein wird. Die Worte: „einen urkundlichen Inhalt giebt“ haben genauer ausdrücken sollen, dass die Ausfüllung in einer Weise erfolgen muss, dass das ausgefüllte

Blanket nunmehr als eine Urkunde, wie sie in § 267 bezeichnet wird, sich darstellt.

2. Es ist hier sowohl an ein Blanket gedacht, als an ein Schriftstück, welches an sich keine Urkunde ist, und durch die That erst einen solchen Charakter erhält (z. B. ein rechtlich unerheblicher Brief). Hat das Schriftstück bereits den Charakter einer Urkunde, so liegt Verfälchung einer solchen vor (§ 267).

§ 270. Der Urkundenfälschung wird es gleich geachtet, wenn Jemand von einer falschen oder verfälschten Urkunde, wissend, dass sie falsch oder verfälscht ist, zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht.

(Pr. § 259, Entw. § 265.)

1. Die **Motive** bemerken:

Es liegt hier der volle Thatbestand eines Vergehens vor, welches der Urkundenfälschung, wie sie in § 267 definirt worden, gleichgestellt wird. Es wird jedoch auch hier das Wort „Urkunde" in gleichem Sinne, wie in § 267 geschehen, gebraucht. Liegt der Erschwerungsgrund des § 268 vor, so wird die Handlung nach diesem Paragraphen zu bestrafen sein.

2. Falsch ist eine Urkunde sowohl, wenn sie im Sinne des § 267 fälschlich angefertigt, also im Sinne des § 269 durch unberechtigte Ausfüllung eines Blankets entstanden ist.

3. Gleichgültig ist, ob die Fälschung selbst in rechtswidriger Absicht geschah, oder nicht; und ob dieselbe an und für sich wider den Fälscher strafbar ist. Nicht nothwendig ist ferner die Feststellung, dass ein Anderer, als derjenige, der von der Urkunde Gebrauch gemacht, die Fälschung bewirkt habe. Es kann möglicherweise unaufgeklärt geblieben sein, wer die Fälschung bewirkt hat, ob derjenige, der davon Gebrauch gemacht, oder ein Anderer.

§ 271. Wer vorsätzlich bewirkt, dass Erklärungen, Verhandlungen oder Thatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie überhaupt nicht oder in anderer Weise, oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer anderen Person abgegeben oder geschehen sind, wird mit Gefängniss bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundert Thalern bestraft. (Pr. § 225. Entw. § 266.)

§ 272. Wer die vorbezeichnete Handlung in der Absicht begeht, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe von funfzig bis zu zweitausend Thalern erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstafe ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu eintausend Thalern erkannt werden kann. (Pr. § 252. Entw. § 267.)

Zu §§ 271, 272.

1. Diese beiden Paragraphen behandeln das Vergehen resp. Verbrechen der falschen Beurkundung. Sie stehen in einem ähnlichen Verhältniss zu einander, wie die §§ 267, 268, welche die Urkundenfälschung im engeren Sinne behandeln. § 271 erfordert eine rechtswidrige Absicht im Allgemeinen („wer vorsätzlich u. s. w."); ging die Absicht dahin, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so kommt der härtere Paragraph zur Anwendung. Die Strafe ist in diesem Falle gleich der Strafe der Fälschung einer öffentlichen Urkunde; bei mildernden Umständen kann jedoch die Gefängnissstrafe bis auf einen Tag hinunter gehen. Das im Entwurf vorgeschlagene Minimum von drei Monaten hat der **Reichstag** gestrichen.

2. Die Paragraphen entsprechen fast wörtlich den preussischen §§ 255, 252. Neu sind nur die Worte:

„oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft",

wodurch, wie die **Motive** hervorheben, eine Lücke des preussischen Gesetzes ausgefüllt ist. Ausserdem verlangt das preussische Recht in dem milderen Falle des preussischen § 255 nicht, dass die Erklärungen u. s. w. für Rechte oder Rechtsverhältnisse erheblich sein müssen.

3. Es gehört wesentlich zum Thatbestande, dass der Beamte getäuscht ist. Hat der Beamte wissentlich die falsche Beurkundung angenommen, so finden auf ihn die §§ 348, 349 Anwendung, und die übrigen Betheiligten sind als Theilnehmer daran anzusehen.

4. „Vorsätzlich", d. h. in der Absicht, eine falsche Beurkundung zu veranlassen.

5. Der Beamte muss gesetzlich dazu berufen sein, ein derartiges beweisendes Schriftstück auszustellen. Hat er sich ohne gesetzliche Befugniss einer solchen Beurkundung unterzogen, oder haben seine Aufzeichnungen keine beweisende Kraft (wie z. B. die Kirchenbücher im Gebiete des rheinischen Rechtes), so findet der Paragraph keine Anwendung. Beschl. 11. Mai 1860 (Goltd. Arch. VIII. S. 703).

6. Die falsch beurkundeten Erklärungen oder Thatsachen müssen für „Rechte oder Rechtsverhältnisse" von Erheblichkeit sein; das bedeutet hier nicht blos: zum Beweise, sondern zur Entstehung oder Aufhebung von Rechten oder Rechtsverhältnissen. Wenn demjenigen, was falsch beurkundet wird, jede derartige Erheblichkeit abgeht (wenn Jemand sich z. B. nur ein ihm nicht zukommendes Prädikat oder Rang beilegen lässt), ist der Paragraph nicht anwendbar.

7. Die Verlautbarung eines simulirten Geschäfts ist keine falsche Beurkundung; es wird beurkundet, was wirklich erklärt worden ist. Beschl. 3. Nov. 1855 (Goltd. Arch. III. S. 845).

8. „Oeffentliche Urkunden, Bücher oder Register". Das Adjektivum „öffentlich" bezieht sich auf alle drei Substantiva. Was öffentliche Urkunden u. s. w. sind, sagt das Gesetz nicht. Vergl. Note 3 zu § 267. (Auch hier wird man aber zwischen inländischen und ausländischen Urkunden keinen Unterschied machen dürfen. Vergl. Note 8 daselbst.) Es gehören dazu namentlich die Verhandlungen der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie die notariellen Verhandlungen; desgleichen die Civilstandsakte resp. Kirchenbücher, wenn dieselben beweisende Kraft haben. Es fällt aber auch unter diesen Paragraphen, wenn Jemand unter dem Namen eines Anderen für diesen eine Strafe verbüsst und dadurch bewirkt, dass die Vollstreckung der Strafe an dem Verurtheilten wahrheitswidrig beurkundet wird; Beschl. 17. Nov. 1865 (R. d. O. VI. S. 473); desgl. wenn Jemand unter einem fremden Namen sich zu einer Prüfung oder Militäraushebung gestellt, und dadurch die Ausstellung falscher Atteste auf den Namen des Dritten herbeiführt.

9. Ueber die nach § 272 erforderliche Absicht vergl. Note 16 zu § 267.

10. Dass von der falschen Beurkundung zum Zwecke der Täuschung noch besonders Gebrauch gemacht sei, wird nicht verlangt; wenn der Thäter aber davon Gebrauch macht, so liegt darin keine besondere strafbare Handlung. Goltd. Mater. Bd. II. S. 580.

§ 273. Wer wissentlich von einer falschen Beurkundung der im § 271 bezeichneten Art zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird nach Vorschrift jenes Paragraphen und, wenn die Absicht dahin gerichtet war, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, nach Vorschrift des § 272 bestraft. (Pr. § 252. Entw. § 268.)

1. Der § 273 verhält sich zu den §§ 271, 272 ganz ebenso, wie der § 270 zu den §§ 267, 268 (resp. 269). Das preussische Recht strafte den wissentlichen Gebrauch nur in dem schwereren Falle des jetzigen § 272.

2. Auch hier bedarf es nicht der Feststellung, dass ein Anderer die falsche Beurkundung bewirkt habe. Vergl. Note 3 zu § 270.

§ 274. Mit Gefängniss, neben welchem auf Geldstrafe bis zu eintausend Thalern erkannt werden kann, wird bestraft, wer

1. eine Urkunde, welche ihm entweder überhaupt nicht oder nicht ausschliesslich gehört, *in der Absicht, einem Anderen Nachtheil zuzufügen,* vernichtet, beschädigt oder unterdrückt, oder
2. einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder *eines* Wasserstandes bestimmtes Merkmal *in der Absicht, einem Anderen Nachtheil zuzufügen,* wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt. (Pr. § 243. Nr. 6, 7. Entw. § 268.)

1. Die **Motive** bemerken:

Der Entwurf wiederholt hier die Bestimmungen des preussischen Strafgesetzbuches im § 243 Nr. 8, 7. Das preussische Strafgesetzbuch behandelt diese Fälle als Unterarten des Betruges. Allein der Fall unter 8 schliesst sich richtiger den Bestimmungen über die Fälschung einer Urkunde an, wie es auch zum Thatbestande dieses Vergehens keineswegs erforderlich ist, dass der Thäter in gewinnsüchtiger Absicht gehandelt habe, und ebenso liegt die Verwandtschaft des Falles unter 7 mit dem Vergehen der Urkundenfälschung ziemlich nahe.

Zu Nr. 1.

2. Der Begriff der Urkunde ist hier, wie in § 267, nicht definirt. Auch die Beweiserheblichkeit wird hier bei Privaturkunden nicht erfordert.

3. Der Entwurf hatte die Fassung: „absichtlich zum Nachtheile eines Andern". Der Reichstag hat dies geändert und gesagt: „in der Absicht, einem Andern Nachtheil zuzufügen". Es kommt daher nur auf die Absicht, nicht auf den Erfolg an. Uebrigens muss hier, wie in § 267, unter Nachtheil „Vermögensnachtheil" verstanden werden. Vergl. Note 16a. zu § 267.

4. Unterdrückt ist eine Urkunde durch jede Handlung, welche sie der Benutzung seitens des Berechtigten entzieht, also z. B. durch Wegnahme, Vorenthalten u. s. w. Erk. 19. April 1861 (R. d. O. I. S. 350); 11. Febr. 1859 (Goltd. Arch. VII. S. 398); 14. Sept. 1868 (R. d. O. VI. S. 309). Diebstahl resp. Unterschlagung an der Urkunde würde nur vorliegen, wenn die Absicht rechtswidriger Zueignung hinzukommt.

Zu Nr. 2.

5. Auch hier hat der Reichstag die in Note 3 angegebene Aenderung vorgenommen.

6. Grenzsteine oder andere zur Bezeichnung einer Grenze dienende Merkmale sind solche, welchen, wenn sie auch nicht von einer Behörde gesetzt sind, doch durch ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Willen der Betheiligten die Bestimmung beigelegt ist, die Grenze anzuzeigen. Erk. 28. Jan. 1864, 16. Dez. 1864 (R. d. O. IV. S. 329, V. S. 369.)

5. Vergl. § 280.

§ 275. Mit Gefängniss nicht unter drei Monaten wird bestraft, wer

1. wissentlich von falschem oder gefälschtem Stempelpapier, von falschen oder gefälschten Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelten Briefkouverts Gebrauch macht;
2. unechtes Stempelpapier, unechte Stempelmarken, Stempelblankette oder Stempelabdrücke für Spielkarten, Kalender, Pässe, Zeitungen oder sonstige Drucksachen oder Schriftstücke, ingleichen wer unechte Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelte Briefkouverts in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder
3. echtes Stempelpapier, echte Stempelmarken, Stempelblankette, Stempelabdrücke, Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelte Briefkouverts in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werthe zu verwenden. (Pr. § 253. Entw. § 270.)

1. Der preussische § 253 liegt dem § 275 zum Grunde, ist aber wesentlich ergänzt, namentlich insofern die Stempelmarken und Telegraphen-Freimarken hinzugefügt sind. Ausserdem sind eine Anzahl in der Rechtsprechung entstandene Zweifel durch die neue Fassung erledigt.

2. In Nr. 2, 3 ist die Anfertigung resp. Verfälschung mit Strafe bedroht, ohne dass verlangt wird, dass der Thäter davon Gebrauch gemacht habe. Hat er auch davon Gebrauch gemacht, so ist darin kein selbstständiges besonderes Vergehen zu fordern. Vergl. Note 10 zu § 271, 272.

3. Ein Anfertigen im Sinne der Nr. 2 liegt auch dann vor, wenn von einem Stempelbogen der obere Theil mit dem Stempelabdruck abgeschnitten und auf einen andern Bogen aufgeklebt wird. Erk. 15. Juni 1855 (Goltd. Arch. III. S. 716).

4. Vergl. § 280.

§ 276. Wer wissentlich schon einmal zu stempelpflichtigen Urkunden, Schriftstücken oder Formularen verwendetes Stempelpapier oder schon einmal verwendete Stempelmarken *oder* Stempelblankette, *ingleichen* Stempelabdrücke, welche zum Zeichen stattgehabter Versteuerung gedient haben, zu stempelpflichtigen Schriftstücken verwendet, wird, ausser der Strafe, welche durch die Entziehung der Stempelsteuer begründet ist, mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern bestraft. (Entw. § 271.)

1. Eine derartige Bestimmung fehlte im preussischen Strafgesetzbuch. In der Rechtsprechung war anerkannt, dass der § 253 des preussischen Strafgesetzbuches für den Fall, wenn bereits verwendetes Stempelpapier nach Auslöschung des Kassationsvermerkes noch einmal benutzt wird, unanwendbar sei. Oppenhof, Note 6 zu § 253. Diese Lücke füllt der § 276 aus, ohne, wie die **Motive** ausdrücklich hervorheben,

„für die Strafandrohung selbst zu unterscheiden, ob bei der Wiederverwendung die Entwerthungszeichen beseitigt worden sind, oder nicht."

2. Dem Entwurf fehlte das durch den Druck hervorgehobene „oder" und an der Stelle von „ingleichen" hatte er „oder". Die vom Reichstag beschlossene Aenderung sollte nur klar stellen, dass der Relativsatz: „welche — gedient haben", sich nur auf „Stempelabdrücke" beziehen soll, was auch der Intention des Entwurfs entspricht.

3. Die **Motive** bemerken ferner:

Besondere Vorschriften über die Benutzung entwertheter Post- oder Stempelfreimarken oder gestempelter Briefkouverts enthalten bereits das Gesetz über das Postwesen des norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 — § 30 Nr. 4 — (Bundes-Gesetzblatt S. 68) und das Bundesgesetz über Telegraphen-Freimarken vom 16 Mai 1869 — § 2 — (Bundes-Gesetzblatt S. 377); es waren daher solche hier entbehrlich.

Ein in der Reichtstags-Kommission gestellter Antrag, hier im § 276 die Postfreimarken hinzuzufügen und zwar mit der Wirkung, dass auch die Freimarken von Privatposten resp. von ausländischen Posten geschützt würden, ist dort abgelehnt.

Es fragt sich, ob auch die Bestimmung des § 23 Abs. 2 des Wechselstempelgesetzes vom 10. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 198) über den Gebrauch und den Verkauf entwertheter Wechselstempelmarken oder Wechselstempelblanketts in Kraft geblieben ist. Dies ist zu verneinen, da der Wechselstempel nur eine Art des Stempels ist. Alsdann wird aber die in dem § 23 enthaltene besondere Strafbestimmung, lautend:

„Wer wissentlich eine schon einmal verwendete Stempelmarke oder ein verwendetes Blankett, von welchem die darauf gesetzte Schrift wieder entfernt ist, veräussert, wird, insofern er nicht als Urheber des im vorhergehenden Satze vorgesehenen Verbrechens oder als Theilnehmer an demselben anzusehen ist, mit Geldbusse von einem bis zwanzig Thalern oder verhältnissmässiger Gefängnissstrafe belegt."

auch als weggefallen anzusehen sein. Vergl. § 362 und § 2 des Einführungsgesetzes.

§ 277. Wer unter der ihm nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt oder als *eine andere* approbirte Medizinalperson oder unberechtigt unter dem Namen solcher Personen ein Zeugniss über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand ausstellt oder ein derartiges echtes Zeugniss verfälscht,

und davon zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsgesellschaften Gebrauch macht, wird mit Gefängniss bis zu einem Jahre bestraft.

(Pr. § 256. Entw. § 272.)

1. Die **Motive** bemerken:

Die §§ 277—280 schliessen sich in der Hauptsache dem preussischen Strafgesetzbuche §§ 256—258 an. Die in dem Entwurfe geschehene Einschränkung auf lediglich approbirte Medizinalpersonen ist durch die Gewerbe-Ordnung für den norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. S. 245) geboten.

Es bestimmt nämlich § 29 der Gewerbe-Ordnung, dass Apotheker, „und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen, oder Seitens des Staats oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen," einer „Approbation", und § 30, dass „Hebammen" nur eines „Prüfungszeugnisses" bedürfen. Auf Hebammen bezieht sich der § 277 daher nicht.

2. Die allgemeine Bestimmung des § 147 Nr. 3 der Gewerbe-Ordnung, wonach mit Geldbusse bis zu einhundert Thalern und im Unvermögensfalle mit verhältnissmässiger Gefängnissstrafe bis zu sechs Wochen bestraft wird,

„wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt u. s. w.) bezeichnet, oder sich einen andern Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson,"

ist nicht aufgehoben. Hat er aber sich den Titel in einem Zeugnisse über den Gesundheitszustand beigelegt, so trifft ihn die härtere Strafe des § 277.

3. Der Inhalt des Zeugnisses darf keineswegs sachlich unwahr sein.

4. Auf thierärztliche Zeugnisse bezieht sich der Paragraph nicht. Das Zeugniss muss den Gesundheitszustand eines Menschen betreffen.

5. Vergl. § 280.

§ 278. Aerzte und andere aprobirte Medizinalpersonen, welche ein unrichtiges Zeugniss über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Gefängniss von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft. (Pr. § 257. Entw. § 273.)

1. Hier wird ein Zeugniss vorausgesetzt, in welchem wider besseres Wissen das objektive Gegentheil von der Wahrheit bezeugt wird.

2. Ob das Zeugniss von einer Behörde oder einer Privatperson erfordert ist, ist gleichgültig; doch muss der Arzt wissen, dass es zum Gebrauch bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft bestimmt ist. Beschl. 1. März 1861. (R. d. O. I. S. 272.)

3. Vergl. § 280.

§ 279. Wer, um eine Behörde oder eine Versicherungsgesellschaft über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand zu täuschen, von einem Zeugnisse der in den §§ 277 und 278 bezeichneten Art Gebrauch macht, wird mit Gefängniss bis zu einem Jahre bestraft. (Pr. § 258. Entw. § 274.)

Vergl. § 280.

§ 280. Neben einer nach Vorschrift der §§ 267, 274, 275, 277 bis 279 erkannten Gefängnissstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Vierundzwanzigster Abschnitt.

Bankerutt.

Vorbemerkungen.

I. Zu diesem Abschnitt bemerken die **Motive**, dass er sich im Wesentlichen dem preussischen Recht anschliesse, und führen dann im Einzelnen Folgendes an:

1. Als diejenigen, welche sich eines betrüglichen oder einfachen Bankerutts schuldig machen können, sind anstatt der „Handelsleute, Fabrikbesitzer, Schiffsrheder" die „Kaufleute" bezeichnet.

„Kaufmann ist nach Art. 4 des Handelsgesetzbuches, wer gewerbemässig Handelsgeschäfte betreibt." Auch die in Art. 10 daselbst erwähnten „Höker, Trödler, Hausirer und dergleichen Handelsleute von geringerem Gewerbebetrieb, ferner Wirthe, gewöhnliche Fuhrleute, gewöhnliche Schiffer, und Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht," sind Kaufleute, obwohl sie Handlungsbücher zu führen nicht verpflichtet sind.

Darüber, was ein Handelsgeschäft ist, s. Art. 272 — 276. Der Verkauf selbstgewonnener Naturprodukte, z. B. auch der Betrieb einer Ziegelei, in der die Erde aus den eigenen Grundstücken verarbeitet wird, ist kein Handelsgeschäft. Erk. 22. Juni 1865, 8. Mai 1869 (R. d. O. VI. S. 207, X. S. 304). In Preussen ist nach Art. XIV. des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung vom 8. Mai 1855 ein Gutsbesitzer, der ein Handelsgeschäft als landwirthschaftliches Nebengewerbe treibt, im Sinne der Konkursordnung nicht als Kaufmann anzusehen. Art. 31 des preussischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch liess den Art. XIV. dahin bestehen, „dass die darin bezeichneten Gutsbesitzer in Bezug auf die Anwendung der Vorschriften der Konkursordnung nicht zu den Kaufleuten zu rechnen sind." Es ist streitig, ob sie im Sinne des Strafgesetzbuches Kaufleute sind. Oppenhof verneint; das Ober-Tribunal scheint zu bejahen (Erk. 22. Juni 1864 a. a. O.) und wohl mit Recht, schon aus dem Grunde, weil weder die früheren preussischen §§ 259, 261 des Strafgesetzbuches, noch die jetzigen §§ 261, 263 als „Vorschriften der Konkursordnung" anzusehen sind.

Die Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft, die stillen Gesellschafter und die blossen Inhaber von Aktien bei einer Aktiengesellschaft sind nicht Kaufleute. Makower, Handelsgesetzbuch, Note 2 zu Art. 4.

Gleichgültig ist, ob der Betreffende zur Zeit der Verfolgung noch Kaufmann ist. Erk. 14. Nov. 1861 (R. d. O. II. S. 68).

2. Die **Motive** bemerken ferner:

> Die Zahlungseinstellung, von deren Vorhandensein die Anwendung der Vorschriften des vorliegenden Abschnitts abhängt, setzt weder Vermögensunzulänglichkeit, d. h. ein Uebersteigen der Aktiva durch die Passiva, noch eigentliche Zahlungsunfähigkeit voraus, obgleich letztere in der Regel die thatsächliche Ursache der Zahlungseinstellung sein wird. Ebensowenig setzt die Zahlungseinstellung die Eröffnung des formellen Konkursverfahrens voraus. Die Konkurseröffnung kann aus verschiedenen Gründen, z. B. nach der Vorschrift mancher Konkursordnungen wegen Mangels einer hinreichenden Aktivmasse unterbleiben, während dieser zufällige Umstand auf die Strafbarkeit des materiell im Konkurs befindlichen Kaufmanns einen Einfluss nicht äussern kann.

Ueber den Begriff der Zahlungseinstellung ist die angegebene Stelle der Motive die einzige Quelle, welche der Richter zu beachten haben wird. Ein Zurückgehen auf die einzelnen Landesgesetze (z. B. in Preussen auf § 113 der Konkursordnung vom 8. Mai 1855) erscheint unzulässig und für die Einheit der Rechtsprechung gefährlich. Es kann die Zahlungseinstellung insbesondere sehr wohl auf einer fingirten Zahlungsunfähigkeit beruhen (vergl. § 281 Nr. 1, 2) Dass das Zahlungsunvermögen nur momentan ist, ist kein Grund gegen die Annahme der Zahlungseinstellung. Erk. 11. Juli 1856 (Goltd. Arch. IV. S. 574). Inwieweit eine einmalige Zahlungsweigerung als Zahlungseinstellung anzusehen, ist quaestio facti. Erk. 7. Mai 1864 (R. d. O. IV. S. 498).

Jedenfalls ist die Zahlungseinstellung, wenn sie auch nicht ein eigentlicher Bestandtheil des Thatbestandes des Bankerutts ist, dennoch eine Voraussetzung der Strafbarkeit der den eigentlichen Thatbestand bildenden Handlungen, welche ohne diese Voraussetzung straflos sein würden, und bedarf daher der besonderen thatsächlichen Feststellung.

3. Zur Begründung der Beschränkung dieser Strafbestimmungen auf Kaufleute bemerken die **Motive:**

> Für die Nichtausdehnung der Bankeruttvorschriften auf Nichtkaufleute, waren die oftmals und namentlich bei Berathung des preussischen Strafgesetzbuchs vielfach erörterten Gründe entscheidend. Es darf in dieser Beziehung auf die Materialien zu diesem Strafgesetzbuche verwiesen werden.
>
> Der Entwurf theilt die Anschauung, dass durch die Bankeruttvorschriften nicht jede Vermögensbeschädigung, welche durch den Missbrauch des Kredits verursacht worden, mit Strafe zu bedrohen ist. Die Ursache solcher Beschädigungen liegt oft eben so sehr im Leichtsinn des Kreditgebers, wie in dem des Kredit-

nehmers. Die Gesetzgebung genügt dem Recht des Gläubigers, wenn es ihm die Mittel gewährt, möglichst rasch aus dem Vermögen des Schuldners seine Befriedigung zu suchen. Das Strafgesetz kann nur eintreten, sofern es sich bei dem Missbrauch des Kredits um bestimmte Rechtswidrigkeiten, z. B. einen Betrug, handelt.

Eine Sicherung des Kredits durch das Strafgesetz erscheint da geboten, wo ein solcher beansprucht und gewährt werden muss, ohne dass eine genauere Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit sowohl, wie der Vermögensverhältnisse erfolgen kann. Ein solcher Kredit ist für den Handel nothwendig. Wer denselben missbraucht, verletzt nicht blos das Vermögen eines einzelnen bestimmten Gläubigers, sondern die Sicherheit des Handels, insoweit das Bestehen desselben auf der Nothwendigkeit des Kredits beruht.

Von dieser Auffassung aus rechtfertigt sich die Aufstellung von Bankerutt-Vorschriften nur gegen Kaufleute.

Allerdings dehnen die meisten norddeutschen Strafgesetzgebungen die Bankerutt-Vorschriften auf Nichtkaufleute aus. Eine solche Ausdehnung würde, von den angeführten prinzipiellen Bedenken abgesehen, für die gemeinsame norddeutsche Strafgesetzgebung füglich erst dann erfolgen können, wenn auch die zivilrechtliche Konkursgesetzgebung Kaufleute und Nichtkaufleute nach denselben Grundsätzen behandelte. Endgültig wird deshalb die Frage nur gleichzeitig mit dem Erlass einer gemeinsamen norddeutschen Konkurs-Ordnung gelöst werden können.

Vergleiche die Gesetzgebungen von Sachsen Art. 304—309, Hessen Art. 402—404, Thüringen Art. 242—245, Lübeck §§ 223, 225, Hamburg Art. 195—197, Baiern Art. 327 bis 329, Baden §§ 465—467; Mecklenburg-Schwerinsche Verordnung vom 12. Juli 1859; braunschweigisches Gesetz vom 15. Sept. 1863. Die meisten von diesen Gesetzen strafen aber bei Kaufleuten den Bankerutt härter, als bei Nichtkaufleuten.

4. An den Gedanken sich anlehnend, dass die Strafvorschriften wider den Bankerutt mit der Konkursordnung ganz nahe zusammenhängen, war in der Reichstags-Kommission der Antrag gestellt worden, den ganzen Abschnitt zur Zeit fortzulassen und bis zum Erlass eines Bundesgesetzes über den Konkurs die Bestimmungen des Landesstrafrechts über den Bankerutt bestehen zu lassen. Der Antrag wurde im Wesentlichen dahin motivirt: es sei sehr zweifelhaft, ob der Unterschied von Kaufleuten und Nichtkaufleute im Konkursrecht aufrecht zu erhalten sei; darüber werde die künftige Konkursordnung zu entscheiden haben; dieser Entscheidung würde man präjudiziren, wenn man den Bankerutt nur bei Kaufleuten strafte; man könne, wenn die Konkursordnung den Unterschied beseitigte, genöthigt sein, sehr bald das Strafrecht demgemäss wieder zu ändern; bis dahin würden aber die Bestimmungen der Landesstrafgesetze wider den Bankerutt der Nichtkaufleute bestehen bleiben; die Bestimmungen der Strafgesetzbücher von Hamburg und Lübeck zeigten endlich, wie sehr es nöthig sei, die Strafbestimmungen über Bankerutt mit der Konkursordnung in Verbindung zu bringen und wie erst diese Verbindung es möglich mache, den strafbaren Bankerutt wirklich zu treffen. Es wurde ferner hervorgehoben, dass das Konkursrecht, insbesondere die preussische Konkursordnung vom 8. Mai 1855 in den §§ 307—309, 340, 341, eine Anzahl Vergehen (namentlich im Falle der Begünstigung eines Gläubigers vor dem andern) mit Strafe bedrohe, welche im norddeutschen Strafgesetzbuch keine Stelle gefunden hätten und dass also die ganze Strafgesetzgebung, soweit sie mit dem Konkurse zusammenhänge, keineswegs erschöpft werde; allerdings habe der preussische Entwurf auch diese Vergehen in das Strafgesetzbuch hineinzuziehen versucht (vergl. die §§ 258—262 des preussischen Entwurfs); allein die Bundes-Kommission habe sie wieder gestrichen und habe in Folge dessen dem § 2 des Einführungsgesetzes den Schlusssatz, also lautend:

> Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes über den Konkurs bleiben ferner diejenigen Strafvorschriften in Kraft, welche rücksichtlich des Konkurses in Landesgesetzen enthalten sind, insoweit dieselben sich auf Handlungen beziehen, über welche das Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund nichts bestimmt.

hinzugefügt; man sei also auf halbem Wege stehen geblieben. Indessen wurde jener Antrag verworfen, namentlich weil es bedenklich erscheine, ein so schweres Verbrechen, wie den betrüglichen Bankerutt, der Landesgesetzgebung zu überlassen. (Sten. Ber. S. 717 bis 721.)

Zu bemerken ist übrigens, dass die Ansicht irrig erscheint, nach welcher die Bestimmungen der Landesstrafgesetze über den Bankerutt der Nichtkaufleute fortbestehen. Denn § 2 des Einführungsgesetzes lautet:

Mit diesem Tage tritt das Bundes- und Landesstrafrecht, insoweit dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuchs für den norddeutschen Bund sind, ausser Kraft.

und da die „Materie", den Bankerutt betreffend, Gegenstand des Strafgesetzbuchs ist, so sind alle Bestimmungen der Landesgesetze über Bankerutt, auch wenn der Begriff desselben in ihnen ein weiterer war, aufgehoben.

5. Die **Motive** bemerken ferner:

Nicht aufgenommen ist der § 262 des preussischen Strafgesetzbuches, welcher, ausser den Kaufleuten, noch Mäkler und Notare, wenn sie Handelsgeschäfte betreiben, bei Zahlungseinstellung den Strafvorschriften über den betrüglichen und einfachen Bankerutt unterwirft.

Diese dem Art 404 des Code pénal nachgebildete Bestimmung ist in den Motiven zum preussischen Strafgesetzbuche dadurch für gerechtfertigt erklärt, weil die amtliche Stellung dieser Personen nicht selten dazu beitrage, den Glauben an ihre strenge Rechtlichkeit beim Publikum und ihren Kredit in der kaufmännischen Welt zu vergrössern.

Diese Gründe rechtfertigen jedoch die Ausnahme gerade bezüglich der Mäkler und Notare nicht.

Denn es würde leicht sein, dieselben Gründe für eine Ausdehnung auf andere Beamtete aufzustellen, wie denn auch das oldenburgische Strafgesetzbuch Art. 245 wirklich noch die „Auktionatoren und Auktionsverwalter" den Mäklern und Notaren zufügt und somit den Handelsleuten gleichstellt.

Im Code pénal ist die Vorschrift auf amtliche Handelsmäkler beschränkt und steht in besonderer Beziehung zu den Bestimmungen des Code de commerce — art. 74—90 — betreffend die Agents de change et courtiers. — — —

Im Art. 66 ff. des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches ist nun zwar das Institut der amtlichen Handelsmäkler allgemein eingeführt und sind die bezüglichen Bestimmungen den erwähnten Vorschriften des Code de commerce im Wesentlichen nachgebildet. Indessen wird dieses allein nicht bestimmend sein können, für vereidigte Handelsmäkler den Konkurs oder die Zahlungseinstellung zu einem besonderen Amtsverbrechen zu machen. Verletzen sie die durch Art. 69 des Handelsgesetzbuches bestimmten Pflichten, so scheinen die im Art. 9 § 5 des preussischen Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche angedrohten Strafen (Geldbusse von 25 bis 500 Thalern und im Rückfalle Amtsentsetzung) ausreichend. Solche festzusetzen, muss dem vom norddeutschen Reichstage bereits in Aussicht genommenen Revisionsgesetz (vergl. den Bericht der 8. Kommission des Reichstages, Drucksachen Nr. 130 von 1869) anheimgestellt bleiben.

§ 281. Kaufleute, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, werden wegen betrüglichen Bankerutts mit Zuchthaus bestraft, wenn sie, in der Absicht ihre Gläubiger zu benachtheiligen,

1. Vermögensstücke verheimlicht oder bei Seite geschafft haben;
2. Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt haben, welche ganz oder theilweise erdichtet sind;
3. Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder
4. ihre Handelsbücher vernichtet oder verheimlicht oder so geführt oder verändert haben, dass dieselben keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter drei Monaten ein. (Pr. § 259. Entw. § 276.)

1. Die **Motive** bemerken:

Der betrügliche Bankerutt setzt die Absicht voraus, die Gläubiger zu benachrichtigen. Diese Absicht ist deshalb allgemein [nicht wie im preussischen § 259 nur bei Nr. 3 und 4] als Erforderniss der Bestrafung aufgestellt. Dieses konnte geschehen, weil selbst diejenigen Handlungen, welche wie das Beiseiteschaffen von Vermögensstücken oder die Anerkennung erdichteter Forderungen häufig zunächst zum Zweck einer widerrechtlichen Bereicherung des Schuldigen oder eines bestimmten Dritten begangen werden, immer mit der bewussten Absicht

verbunden sind, dass bestimmte Sachen oder Werthe der Gesammtheit der Gläubiger entzogen werden sollen.

2. Ueber die Begriffe: „Kaufmann“ und „Zahlungseinstellung“ s. die Vorbem. 1, 2 zu diesem Abschnitt.

Zu Nr. 1.

3. Diese Handlungen können der Zahlungseinstellung auch vorhergehen, werden dies sogar meistens. Es müssen aber die Sachen dann zur Zeit der Zahlungseinstellung noch fehlen oder verheimlicht sein. Sind sie wieder zur Stelle, so liegt kein Verbrechen vor, nicht einmal ein Versuch (§ 46 Nr. 2).

4. Ein Beiseiteschaffen liegt vor, wenn die Sache irgendwie der Beachtung seitens der Gläubigerschaft im Konkursverfahren entzogen wird; eine Entfernung der Sache von ihrem Ort ist dazu nicht unbedingt nöthig.

5. Wenn der Thäter die Absicht hatte, einen oder einige seiner Gläubiger zu begünstigen oder zu bevorzugen, so hatte er zugleich die Absicht, die Gesammtheit seiner Gläubiger zu benachtheiligen. Wenn nun die preussische Rechtsprechung bisher annahm, dass in diesem Falle, sofern die Handlung nach erfolgter Zahlungseinstellung begangen war, der mildere § 308 der preussischen Konkursordnung — als Spezialgesetz — zur Anwendung komme (Oppenhof Note 42 zu § 259), so ist dies nach § 2 des Einführungsgesetzes nicht mehr zulässig, weil der citirte § 308 im Bundesgesetz nicht ist.

Zu Nr. 2.

6. Auch ein Nichtbestreiten (im Prozesse) ist ein indirektes Anerkennen.

Zu Nr. 3.

7. Die **Motive** bemerken:

> In Nr. 3 bedurfte der Fall der unterlassenen Führung von Handelsbüchern, obgleich eine solche nach der Beschaffenheit des Geschäftes erforderlich war, keiner besonderen Erwähnung. Der Art. 28 des deutschen Handelsgesetzbuchs legt die Verpflichtung allen Kaufleuten auf. Im Art. 10 des Handelsgesetzbuchs werden zwar gewisse Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht, von der Verpflichtung zur Führung von Handelsbüchern entbunden. Allein wenn diese Personen ihr Gewerbe im grösserem Umfange betreiben, so ergiebt sich von selbst, dass auch sie die gesetzliche Pflicht zur Führung von Handelsbüchern haben.

Das Nähere über Führung der Bücher s. in Art. 28 ff. Handelsgesetzbuch. Zur Buchführung gehört nach Art. 29 auch das Ziehen der Bilanz.

Zu Nr. 4.

8. Die unordentliche Buchführung, Vernichtung oder Verheimlichung in der angegebenen Absicht, ist selbst dann strafbar, wenn die Führung von Büchern an sich dem Thäter nicht gesetzlich oblag (Art. 10 H. G. B.). Erk. 4. April 1855 (Goltd. Arch. III. S. 574).

9. Eine Uebersicht über den Vermögensstand gewähren die Bücher nur dann, wenn sie aus ihnen für jeden sachverständigen Dritten und nicht etwa bloss für den Angeklagten zu gewinnen ist. Erk. 2. Okt. 1857.

10. Die Bücher müssen eine Uebersicht über den ganzen Vermögenszustand, nicht bloss über die Handelsgeschäfte gewähren. Beschl. 19. Sept. 1860.

§ 282. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. im Interesse eines Kaufmanns, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, Vermögensstücke desselben verheimlicht oder bei Seite geschafft hat, oder
2. im Interesse eines Kaufmanns, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, oder, um sich oder einem Anderen Vermögensvortheil zu verschaffen, erdichtete Forderungen im eigenen Namen oder durch vorgeschobene Personen geltend gemacht hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe oder Geldstrafe bis zu zweitausend Thalern ein. (Pr. § 260. Entw. § 277.)

1. Die **Motive** bemerken:

Dieser Paragraph entspricht hinsichtlich seines Thatbestandes im Wesentlichen dem § 260 des preussischen Strafgesetzbuchs.

Die für den Fall des Vorhandenseins mildernder Umstände erheblich herabgesetzte Strafe schien begründet, weil gerade bei diesem Verbrechen Fälle sehr geringer Verschuldung denkbar sind.

Der Absatz 3 des § 260 des preussischen Strafgesetzbuchs ist nicht aufgenommen, weil die Anwendung der Vorschriften über die Theilnahme sich nach den allgemeinen Grundsätzen entscheiden muss.

Der Absatz 3 bestimmte nämlich, dass, wenn der Thäter im Einverständnisse mit dem Thäter gehandelt, die allgemeinen Vorschriften über Theilnahme zur Anwendung kommen.

Allerdings kommt der Paragraph nur zur Anwendung, wenn der Schuldige nicht als Theilnehmer an dem Verbrechen des Gemeinschuldners wider § 281 anzusehen ist.

2. Ueber den Begriff „Kaufmann" und „Zahlungseinstellung" s. die Vorbem. 1, 2, über die Begriffe „verheimlichen" und „bei Seite schaffen" die Noten zu § 281 Nr. 1.

3. Die in diesem Paragraphen inkriminirten Handlungen müssen nach der Zahlungseinstellung begangen und diese muss dem Thäter bekannt gewesen sein.

4. Im Interesse des „Gemeinschuldners" handelt der Thäter, wenn er diesem auf Kosten der Gesammtheit der Gläubiger einen Vermögensvortheil verschaffen will.

5. Hat im Falle der Nr. 1 der Thäter die Absicht, sich einen Vortheil zu verschaffen, so wird Diebstahl oder Unterschlagung vorliegen.

6. Die Nr. 2 setzt ein Geltendmachen im Konkursverfahren voraus.

7. Hat im Falle der Nr. 2 der Thäter die Absicht, sich oder einem Andern einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so liegt ein Fall des Betruges vor.

§ 283. Kaufleute, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, werden wegen einfachen Bankerutts mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie

1. durch Aufwand, Spiel oder Differenzhandel mit Waaren oder Börsenpapieren übermässige Summen verbraucht haben oder schuldig geworden sind;
2. Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder dieselben verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt haben, dass sie keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren, oder
3. es unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit zu ziehen. (Pr. § 261. Entw. § 278.)

1. Die **Motive** bemerken:

Die Vorschriften dieses Paragraphen über den einfachen Bankerutt wiederholen fast wörtlich den § 261 des preussischen Strafgesetzbuchs. Rücksichtlich der unterlassenen Führung von Handelsbüchern und Ziehung der Bilanz, wenn solche „nach der Beschaffenheit des Geschäfts erforderlich war", gilt das zu § 281 Ausgeführte. Nicht aufgenommen ist Nr. 4 des § 261 des preussischen Strafgesetzbuches:

„wenn sie, obgleich das Vermögen nach der letzten Bilanz nicht die Hälfte der Schulden deckte, neue Schulden gemacht oder Waaren oder Kreditpapiere unter dem Werthe verkauft haben."

In der Regel wird der Kaufmann, namentlich derjenige, welcher sich bereits im Vermögensverfall befindet, den ungefähren Stand seines Vermögens auch ohne Bilanzziehung kennen. Es würde ihm ein Leichtes sein, vor der formellen Aufstellung der Bilanz durch erneutes Kreditnehmen den Stand seines Vermögens im Verhältniss zu den Schulden über das im Gesetz angenommene Maass zu verbessern. Dadurch würde die Strafvorschrift illusorisch gemacht.

In der Reichstags-Kommission wurde eine ähnliche Bestimmung angenommen, indessen vom Reichstag in dritter Lesung gestrichen. (Sten. Ber. S. 721—724, 1174.)

2. Ueber den Begriff „Kaufleute“ und „Zahlungseinstellung“ vergleiche die Vorbemerkung 1, 2 zu diesem Abschnitt.

3. Eine besondere Fahrlässigkeit darf nicht festgestellt werden; sie liegt eben in den einzelnen zu 1 bis 3 spezifizirten Handlungen.

4. Ob diese Handlungen vor oder nach der Zahlungseinstellung begangen sind, ist gleichgültig.

Zu Nr. 1.

5. Bei „Aufwand“ ist nicht nothwendig, an aussergeschäftliche Ausgaben zu denken. Auch die Kosten unmotivirter Reisen zu geschäftlichen Zwecken gehören hierher. Erk. 2. Juli 1858.

6. Was „Differenzhandel“ sei, ist streitig. Das preussische Ober-Tribunal hat angenommen, Differenzhandel liege auch dann vor, wenn eine Lieferung ernstlich verabredet und wegen Nichterfüllung der Schadensersatz in Form der Differenz geleistet wurde (Art. 355, 356 Handelsgesetzbuch), oder wenn die effektiv gelieferte Waare sofort weiter verkauft würde. Erk. 21. März 1862, 30. Jan. 1867, 21. März 1867 (R. d. O. II. S. 306, VIII. S. 77, 196). Dies scheint unrichtig. Die Zusammenstellung des Differenzhandels mit dem Spiel beweist, dass hier das sogenannte Börsenspiel getroffen werden soll, d. h. der Abschluss solcher Kauf- oder Lieferungsgeschäfte, bei welchen die Erfüllung gar nicht ernstlich in Aussicht genommen ist, sondern nur die Zahlung der Differenz am Verfalltage.

7. Was „übermässig“ sei, ist nach der Vermögenslage im Augenblick des Verbrauchs resp. der Entstehung der Schuld zu beurtheilen.

Zu Nr. 2.

8. Nur die in Art. 10 des Handelsgesetzbuch benannten „Kaufleute“ sind von der Pflicht, Handelsbücher zu führen und Bilanz zu ziehen, befreit.

9. Abgesehen von ihnen, haftet jeder Kaufmann dafür, dass Bücher vorhanden sind; bei Handelsgesellschaften haften alle kaufmännischen Theilnehmer dafür. Die Haftung wird dadurch nicht alterirt, dass einem Dritten die Buchführung übertragen ist, oder dass der Kaufmann sie selbst nicht versteht. Erk. 23. Febr. 1866 (R. d. O. VII. S. 124), 27. Mai 1859 (Goltd. Arch. VII. S. 560), 19. April 1861 (R. d. O. I. S. 356).

10. „Dieselben“. Es fragt sich, ob der Paragraph auch Anwendung findet, wenn Jemand, der nach Art. 10 des Handelsgesetzbuches Bücher zu führen nicht verpflichtet war, sie aber doch geführt hat, diese Bücher verheimlicht, vernichtet oder unordentlich führt? ferner wenn mehr Bücher geführt sind, als nöthig waren, und nun diese nicht absolut nothwendigen Bücher verheimlicht, vernichtet oder unordentlich geführt sind?

Nach preussischem Recht war die Frage zu verneinen. Man hatte nämlich den Entwurf des preussischen Strafgesetzbuches „oder wenn sie die Handelsbücher u. s. w.“ verändert und „diese“ statt „die“ gesetzt („diese“ d. h. diejenigen, welche sie zu führen verpflichtet waren). In demselben Sinne ist daher auch in dem § 283 das „dieselben“ aufzufassen. — Anders bei § 281 Nr. 4 (vergl. Note 8 dazu), weil dort der Dolus getroffen werden soll. Anderer Meinung ist das Ober-Tribunal (Erk. 11. Oktbr. 1861, R. d. O. II. S. 6).

11. Ein Verheimlichen kann auch in einer zeitweisen Vorenthaltung der Bücher liegen.

12. Unordentlich ist die Buchführung, wenn die Bücher keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren. Einzelne Unrichtigkeiten und Irrthümer schaden nicht, sofern trotz derselben eine Uebersicht zu erlangen ist.

13. Dagegen gilt auch hier das in Note 9 zu § 281 Gesagte.

Zu Nr. 3.

14. Art. 29 des Handelsgesetzbuchs schreibt vor, dass ein Kaufmann beim Beginne des Geschäfts ein Inventar, sodann in jedem Jahre eine Bilanz und in der Regel auch gleichzeitig ein Inventar, ausnahmsweise das Inventar nur alle zwei Jahre aufnehmen soll. Im Sinne des § 283 umfasst der Ausdruck „Bilanz“ auch das beim Beginn des Geschäfts resp. später aufzunehmende Inventar. Erk. 7. Nov. 1866 (R. d. O. VII. S. 608). Das Inventar bildet einen integrirenden Theil der Bilanz. In dem Jahre, in welchem von seiner Aufnahme abgesehen werden durfte, ist das aus dem vorigen Jahre

mit den seitdem erkennbaren Aenderungen zum Grunde zu legen. — Protokolle zum Handelsgesetzbuch S. 46.

15. Ebenso muss die Bilanz alle Forderungen sowie Schulden enthalten, mögen sie aus Handelsgeschäften herrühren oder nicht; auch die sogenannten Gefälligkeits-Accepte resp. -Giros. Erk. 17. Juli 1863 (R. d. O. IV. S. 14). Streitig ist, ob bei einer Handelsgesellschaft auch die Privatschulden der Gesellschafter, sofern diese für die Handelsschulden persönlich und mit ihrem ganzen Vermögen haften, aufzunehmen sind. Das Ober-Tribunal hat es verneint. Erk. 18. Mai 1868 (R. d. O. VII. S. 306). Anderer Meinung ist Oppenhof Note 31 zu § 261.

16. Eine unrichtige Bilanz, sofern der Irrthum ein so erheblicher ist, dass er das Urtheil über die Vermögenslage erheblich zu beirren im Stande ist, kann gegen Strafe nicht schützen. Erk. 21. Juni 1867 (R. d. O. VIII. S. 287). Ob die Unrichtigkeit auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beruht, ist dabei gleichgültig.

17. Auch die Bilanz muss so gezogen sein, dass sie nicht bloss dem Kaufmann selbst, sondern jedem (sachverständigen) Dritten eine Uebersicht der Vermögenslage gewährt. Erk. 23. Jan. 1867 (R. d. O. VIII. S. 46).

Fünfundzwanzigster Abschnitt.

Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse.

§ 284. Wer *aus dem* Glücksspiele eine Gewerbe macht, wird mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe von einhundert bis zu zweitausend Thalern, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Ist der Verurtheilte ein Ausländer, so ist die Landespolizeibehörde befugt, denselben aus dem Bundesgebiete zu verweisen.

(Pr. § 266. Entw. § 279.)

1. Der preussische § 266 lautet: „Wer vom Hazardspiele ein Gewerbe macht u. s. w.“ Durch die Aenderung der Fassung sollte materiell nichts geändert werden.

2. Unter Glücks- (Hazard-) Spielen versteht man meistens solche, deren Ausgang wesentlich vom Zufalle abhängt, oder bei denen wenigstens die Aufmerksamkeit des Spielers nicht durch bestimmte Spielregeln bestimmt und gelenkt wird. (Das Ober-Tribunal hat auch das bekannte „Kümmelblättchen“ für ein Glücksspiel erklärt.)

3. Lotterien und Ausspielungen sind keine Glücksspiele, wenn, wie es gewöhnlich der Fall ist, die Chancen nur auf Seite der Loosinhaber sind.

4. Ein Gewerbe aus dem Glücksspiel macht nur der, der in der Absicht zu gewinnen spielt, und dies „gewerbsmässig“ treibt. Ueber den Begriff des Gewerbes siehe die Note 3 zu § 260. „Die Gewerbsmässigkeit kann,“ wie die Motive sagen, „nach Lage der Sache bereits aus den Umständen eines einzelnen Falles hervorgehen.“

5. „Sobald die Gewerbsmässigkeit festgestellt ist, soll,“ wie die Motive sagen, „die Strafe nicht blos den Bankhalter und seine Gehülfen, sondern auch den Spieler treffen können.“

6. Die Einziehung des Geldes, womit gespielt worden, wird im Falle des § 284 (nach § 40) nur insoweit eintreten können, als es dem Thäter oder Theilnehmer gehört. Es bedroht nun aber § 360 Nr. 14 das Halten von Glücksspielen an einem öffentlichen Ort, auch wenn es nicht gewerbsmässig betrieben wird, als Uebertretung mit Strafe und gestattet daneben auf „Einziehung der auf dem Spieltische oder in der Bank befindlichen Gelder“ zu erkennen, „ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.“ Wenn nun das Halten von Glücksspielen an einem öffentlichen Ort gewerbsmässig betrieben ist, wenn demnach die §§ 284 und 360 Nr. 14 ideell konkurriren, so kann nach § 73 nur die Strafe des § 284 zur Anwendung kommen, d. h. es kann nur die rationellere Folge eintreten, welche § 40 zulässt.

7. Nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1868 werden die konzessionirten Spielbanken spätestens Ende 1872 ihr Ende erreichen (Bundesgesetzblatt 1868 S. 367).

§ 285. Der Inhaber eines öffentlichen Versammlungsorts, welcher Glücksspiele daselbst gestattet oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirkt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern bestraft.

(Pr. § 267. Entw. § 280.)

1. Die **Motive** sagen:

Als der Inhaber eines öffentlichen Versammlungsortes kann, nach Befinden, nicht blos der von dem Eigenthümer eingesetzte Wirth oder Oekonom, sondern, soweit ihn hierbei eine kriminalistische Verschuldung trifft, auch der Eigenthümer selbst und dessen Stellvertreter, bei Anwendung dieses Paragraphen angesehen werden.

2. Erforderlich ist, dass das Versammlungslokal gewerbsmässig dem Publikum geöffnet sei; also nicht einer geschlossenen Gesellschaft.

3. Ueber „Glücksspiel" s. Note 2 zu § 284.

4. Die „Glücksspiele" dürfen keineswegs gewerbsmässig betrieben sein. Dagegen hat das preussische Ober-Tribunal nach anfänglichem Schwanken den Grundsatz festgehalten, dass aus Gewinnsucht (also z. B. nicht blos der Unterhaltung wegen, oder um eine geringe Zeche) gespielt sein müsse (Plen.-Erk. 12. Dez. 1853, Goltd. Arch. II. S. 268 und öfter).

5. Der Wirth „gestattet" das Spiel, wenn er nicht Alles thut, was er kann, um es zu hindern (vergl. z. B. § 365 Abs. 2). Eine blosse Aufforderung, es zu unterlassen, kann unter Umständen die Strafbarkeit nicht ausschliessen.

6. Auf Verlust der Befugniss zum Gewerbebetrieb wird vom Strafrichter nicht erkannt, § 143 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (Bund.-Ges.-Bl. S. 251 ff.); dagegen kann nach §§ 53, 54, 33, 20, 21 a. a. O. ein administratives Verfahren auf Zurücknahme der nach § 33 das. erforderlichen „Erlaubniss" eingeleitet werden.

§ 286. Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniss öffentliche Lotterien veranstaltet, wird mit Gefängniss bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Thalern bestraft.

Den Lotterien sind öffentlich veranstaltete Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten. (Pr. § 268. Entw. § 281.)

1. Das Wesen der Lotterie besteht darin, dass der Loosinhaber die Gefahr, seinen Einsatz zu verlieren trägt. Daher sind „Prämien-Anleihen", bei denen mindestens der Nennwerth des Papiers dem Inhaber gezahlt wird, keine Lotterien.

2. Die sogenannten „Promessen" waren in Preussen gleich den Lotterien strafbar. Kab.-Ord. 27. Juni 1837. Den Begriff derselben suchte man zu definiren, als man das preussische Strafgesetzbuch in den sogenannten neuen Provinzen einführte. Art. IV. Nr. 2 des Einführungsgesetzes vom 25. Juni 1867 (G. S. S. 925) lautete:

Der Strafe des § 268 verfällt:

1. — —
2. Wer sich schriftlich zur Ueberlassung von Gewinnen, Gewinnantheilen oder irgend welchen anderen Vortheilen für den Fall anheischig macht, dass bei der Prämienverloosung einer in- oder ausländischen Staats- oder anderen Anleihe eine gewisse Serien- oder Obligationsnummer gezogen werden würde; ingleichen wer Scheine, die eine solche Zusicherung enthalten, kauft, verkauft oder feilbietet, oder zum Zwecke des Absatzes an sich bringt, versendet oder sonst verbreitet.

Diese Definition wird auch jetzt noch passen; sie stellt klar, dass in den von ihr getroffenen Fällen der Thäter mit Bezug auf eine irgendwo vorzunehmende Verloosung selbstständig eine der Veranstaltung einer Lotterie völlig analoge Verbindlichkeit übernimmt. Es trifft dies namentlich zu bei der Verleihung eines Looses für gewisse Klassen gegen Entgelt (Erk. 8. Okt. 1858, 3. Febr. 1859, Just.-Min.-Bl. S. 351, 91).

3. Zu den Ausspielungen gehören auch die sogenannten Glücksbuden. Erk. 24. Mai 1854, Goltd. Arch. II. S. 834.

4. Das Vergehen ist vollendet, sobald eine Lotterieliste in Umlauf gesetzt oder Loose verkauft sind.

5. Oeffentlich ist die Lotterie, wenn die Betheiligung Jedem ohne Unterschied zugänglich gemacht ist. Die preussische Kabinets-Ordre vom 20. März 1857 (G. S. S. 29 enthält die Bestimmung:

„Als erlaubte Privat-Ausspielungen, im Gegensatz der verbotenen öffentlichen, sind nur solche zu betrachten, welche in Privatzirkeln zum Zweck eines geselligen Vergnügens oder der Mildthätigkeit veranstaltet werden.

Der Gedanke dieser in formeller Beziehung längst nicht mehr geltenden Bestimmung scheint auch jetzt noch richtig. Eine öffentliche Ausspielung ist, auch wenn Mildthätigkeit das Motiv war, strafbar.

6. Die **Motive** sagen:

Die Vorschriften über das Spielen in ausländischen Lotterien und das Kollektiren für dieselben werden durch § 281 nicht berührt.

Sonach verbleibt es in dieser Beziehung bei den Landesgesetzen; in Preussen bei der Verordnung vom 5. Juli 1847, G. S. S. 261 (eingeführt in Hohenzollern durch Gesetz vom 7. Mai 1853, G. S. S. 180) und für die neuen Provinzen bei § IV. Nr. 1 des Einführungsgesetzes vom 25. Juni 1867 (G. S. S. 925); selbstverständlich sofern das Vergehen im Inlande begangen ist. Wer im Auslande in einer dort erlaubten Lotterie spielt, kann auch, wenn er Norddeutscher ist, nach dem Grundsatz des § 4 Nr. 3 nicht bestraft werden.

§ 287. Wer Waaren oder deren Verpackung fälschlich mit dem Namen oder der Firma eines inländischen Fabrikunternehmers, Produzenten oder Kaufmanns bezeichnet oder wissentlich dergleichen fälschlich bezeichnete Waaren in Verkehr bringt, wird mit Geldstrafe von funfzig bis zu eintausend Thalern oder mit Gefängniss bis zu sechs Monaten bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen Angehörige eines fremden Staates gerichtet ist, in welchem nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass bei der Waarenbezeichnung der Name oder die Firma mit so geringen Abänderungen wiedergegeben wird, dass die letzteren nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können. (Pr. § 269. Entw. § 282.)

1. Die **Motive** bemerken:

Der § 269 des preussischen Strafgesetzbuchs erfordert zu seiner Anwendung auch die Angabe des Wohn- und Fabrikortes. Dieses hat erfahrungsmässig in vielen Fällen zu einer Umgehung des Gesetzes geführt. Das Publikum pflegt die Angabe des Ortes auf den Etiquetten etc. in der Regel nicht zu beachten, und zwar um so weniger, wenn, was nicht verboten, ausser dem Namen und der Firma auch die sonstige Art der Verpackung gesuchter Waaren oder Fabrikate nachgeahmt wird. Der Entwurf will deshalb die Angabe des Ortes für den Thatbestand der Firmenfälschung nicht für erforderlich erklären.

2. Es muss der Natur der Sache nach gleichgültig sein, ob derjenige, dessen Name oder Firma gemissbraucht wird, seine Waaren oder deren Verpackung selbst damit versieht, oder nicht. (Das Ober-Tribunal ist anderer Meinung. Oppenhof Note 2 zu § 269.)

3. Eine unerlaubte und nach diesem Paragraphen strafbare Bezeichnung liegt auch dann vor, wenn der Thäter seinen eigenen mit einer fremden Firma übereinstimmenden Namen darauf setzte, diesen aber nach Art. 20, 21 des Handelsgesetzbuchs im kaufmännischen Verkehr als Firma ohne weiteren Zusatz nicht führen durfte. Erk. 19. Mai 1864 (R. d. O. IV. S. 509).

4. Der Antrag, den Schutz auf die Etiketts, Fabrik- oder Handelszeichen auszudehnen, ist in der Reichstags-Kommission abgelehnt; er wurde von dem Vertreter des Bundesraths so lange für bedenklich erachtet, als nicht namentlich zu dem deutsch-französischen Handelsvertrage ein die Reziprozität sichernder Zusatz gemacht sei. Wegen des Schutzes der Fabrikzeichen in den preussischen Provinzen Rheinland und Westphalen s. Verordn. 18. Aug. 1847 (G. S. S. 335) und Ges. 24. April 1854 (G. S. S. 213). Wenn § 12 des ersteren auf die strafrechtlichen Vorschriften des Ges. 4. Juli 1840 verwies, so war, wie man in Preussen annahm, der preussische § 269 an deren Stelle getreten. Nunmehr würde der § 287 anzuwenden sein.

§ 288. Wer bei einer ihm drohenden *Zwangs*vollstreckung in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Bestandtheile seines Vermögens veräussert oder bei Seite schafft, wird mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Gläubigers ein. (Entw. § 264.)

1. Eine derartige Bestimmung fehlte dem preussischen Recht. Zur Motivirung des Entwurfes, welcher übrigens statt „Zwangsvollstreckung" „Hülfsvollstreckung" hatte und welchem der zweite Absatz ganz fehlte, bemerken die **Motive:**

Der Entwurf beruht hier auf der Erwägung, dass eine Bestimmung sich empfehle, welche die böswillige Vereitelung einer Hülfsvollstreckung mit Strafe bedroht. Ist es nämlich für nöthig befunden, die Sicherung und Durchführung der General-Exekution (d. h. des Konkurses, wenigstens bei den Kaufleuten) unter den Schutz des Strafgesetzes zu stellen, so treffen, wenn auch in vermindertem Maasse, dieselben Gründe zu, die Verletzungen des Kredits und Benachtheiligungen der Gläubiger, welche sich böswillige Schuldner im Hinblick auf eine drohende einzelne Hülfsvollstreckung so vielfach zu Schulden kommen lassen, also die Vereitelung einer Spezial-Exekution nicht straflos zu lassen. Eine Bestimmung dieser Art könnte auch die Lücke, welche immerhin in dem Mangel von Strafvorschriften gegen das Bankeruttiren von Nichtkaufleuten gefunden wird, in gewissem Grade ausfüllen.

Ausserdem war anzuerkennen, dass die neuerdings erfolgte Aufhebung der Körperhaft an den Gesetzgeber die Anforderung stellen muss, die wirksame Durchführung der nunmehr allein noch zulässigen Real-Exekution möglichst sicher zu stellen. In der Aufstellung von Strafvorschriften gegen böswillige Entziehung von Exekutions-Gegenständen kann man deshalb nicht ohne Grund ein nothwendiges Korrelat für die Befreiung der Person von Zwangsmaassregeln finden.

Bereits der preussische Entwurf von 1847 enthielt in § 327 eine hierauf gerichtete Bestimmung und ebenso ist in anderen Gesetzbüchern (z. B. Königreich Sachsen Art. 310) entsprechende Vorsorge getroffen.

Auch hat es sich als ein praktisches Bedürfniss gezeigt, den vielfachen Hinterziehungen der Hülfsvollstreckung, durch welche böswillige Schuldner die Befriedigung des Gläubigers aus ihrem Vermögen zu vereiteln wissen, mit der Strenge des Gesetzes entgegenzutreten.

Die Entziehung einer bereits abgepfändeten Sache ist im § 137 mit Strafe bedroht.

Vergl. Mecklenburg-Schwerinsche Verordnung vom 12. Juli 1859, § 4 Nr. 2.

2. Sowohl in der Kommission als im Plenum des Reichstages ist ohne Widerspruch konstatirt, dass unter „Zwangsvollstreckung" auch die Subhastation eines Grundstücks mitbegriffen sei, also im Falle einer drohenden Subhastation der Paragraph ebenso Anwendung finde, wie im Falle einer drohenden Mobiliarexekution. (Sten. Ber. S. 726.)

3. „Veräussern" ist gleichsam ein „Bei-Seite-Schaffen" im Wege Rechtens. Es bezieht sich daher auch auf simulirte Geschäfte, ja auf diese vorzugsweise (vergl. den preussischen Entwurf vom 1847 und die mecklenburgische Verordnung vom 12. Juli 1859).

4. Auch Verpfänden ist eine Art des Veräusserns, sei es nun Faustpfand oder Hypothek.

5. „Bestandtheile" des Vermögens sind nicht blos (bewegliche oder unbewegliche) Sachen, sondern auch Rechte, namentlich Forderungsrechte. Dieselben können cedirt, eingezogen, verpfändet werden. In dem Einziehen kann ein „Bei-Seite-Schaffen" liegen.

6. Die Zwangsvollstreckung muss bereits „drohen". Ob dies Moment vorliegt, ist quaestio facti. Es ist keineswegs erforderlich, dass die Forderung bereits rechtskräftig erstritten ist. Sogar die Anstellung der Klage scheint nicht einmal erforderlich. Auch wenn der Schuldner weiss oder zu fürchten Grund hat, es werde die Klage, sei es verbunden mit einem Arrestgesuch, sei es ohne dasselbe, angestellt werden, und er nun in der gesetzlich erforderlichen Absicht Vermögensbestandtheile bei Seite bringt, kann er unter den Paragraph fallen.

7. Wenn das Gesetz sagt: „bei einer drohenden Zwangsvollstreckung", so kann darunter nichts Anderes gemeint sein, als „mit Beziehung auf eine drohende u. s. w." Das „bei" ist aus dem sächsischen Art. 310 entnommen, wo es aber, weil die Fassung

im Ganzen eine andere war („um bei einer ihm drohenden Hülfsvollstreckung die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln"), weniger bedenklich war.

8. Die Absicht, die Befriedigung zu vereiteln, kann in Betreff mehrerer Gläubiger vorhanden sein. Hier wird der Antrag eines genügen. Die Handlung selbst ist aber nur eine einzige, und kann nur einmal bestraft werden.

9. Der Versuch des Vergehens ist nicht strafbar. Der Reichstag hat einen in zweiter Lesung beschlossenen Zusatz, welcher ihn strafbar machte, in dritter gestrichen. (Sten. Ber. S. 726, 1174.)

§ 289. Wer seine eigene bewegliche Sache, oder eine fremde bewegliche Sache zu Gunsten des Eigenthümers derselben, dem Nutzniesser, Pfandgläubiger oder demjenigen, welchem an der Sache ein Gebrauchs- oder Zurückbehaltungsrecht zusteht, in rechtswidriger Absicht wegnimmt, wird mit Gefängniss bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Die Bestimmungen des § 247 *Absatz 2 und 3* finden auch hier Anwendung. (Pr. § 271. Entw. § 285.)

1. Die **Motive** bemerken:

Der Begriff des dem Diebstahl verwandten Vergehens, des sogenannten furtum possessionis ist dadurch erweitert, dass die auf dieses Vergehen angedrohte Strafe nicht blos den Eigenthümer, sondern auch denjenigen treffen soll, der die im Besitze des Nutzniessers u. s. w. befindliche Sache nicht in seinem eigenen, sondern im Interesse des Eigenthümers in rechtswidriger Absicht wegnimmt.

Denn rücksichtlich des durch eine solche Handlung in seinem Rechte verletzten Inhabers der Sache macht es keinen Unterschied, ob die Verletzung vom Eigenthümer selbst, oder einem Dritten ausgegangen ist, und es ist daher folgerichtig, einen solchen Dritten mit derselben Strafe zu treffen.

Auch schien es angemessen, hierbei nicht nur das Besitzrecht des Nutzniessers, Pfandgläubigers und Retentionsberechtigten, sondern auch das jedes andern Gebrauchsberechtigten zu schützen und demgemäss den Letzteren ausdrücklich mit aufzuführen.

Der Reichstag hat nur den vorletzten Absatz hinzugefügt und demgemäss im letzten Absatz die Worte „Absatz 2 und 3" hinzugefügt.

2. Die „rechtswidrige Absicht" setzt die Absicht, mindestens das Bewusstsein voraus, dass das Recht des Nutzniessers u. s. w. dadurch beeinträchtigt werde. Eine gewinnsüchtige Absicht scheint nicht erforderlich. (Ist streitig. Oppenhof Note 7, 8 zu § 271.)

3. Ueber den Begriff „wegnehmen" s. Note 11 zu § 242.

4. Nach altpreussischem Civilrecht hat auch der Vermiether resp. Verpächter an den von ihm zurückbehaltenen invecta et illata ein Pfandrecht (§ 395 I. 21 A. L. R). Nicht aber schützt der preussische § 271 auch denjenigen, der durch eine Privatpfändung (z. B. auf Grund der Feld-Polizei-Ordnung vom 1. Nov. 1847, oder des Holzdiebstahlsgesetzes) eine Sache in seinen Gewahrsam gebracht hatte; vielmehr wurde in diesem Falle von der preussischen Rechtsprechung eine straflose Selbsthülfe angenommen (Oppenhof Note 5 zu § 271). Allein die Ansicht scheint nicht richtig. Ein Zurückbehaltungsrecht hat der Pfänder unbedenklich. Auch fällt das Hauptargument, dass nämlich der preussische § 272 die Wegnahme amtlich gepfändeter Sachen milder strafe, jetzt fort, da der Mindestbetrag der Freiheitsstrafe in § 289 und 137 derselbe, und in § 289 sogar noch Geldstrafe zugelassen ist.

5. Vergl. die Noten zu § 247.

§ 290. Oeffentliche Pfandleiher, welche die von ihnen in Pfand genommenen Gegenstände unbefugt in Gebrauch nehmen, werden mit Gefängniss bis zu einem Jahre, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern erkannt werden kann, bestraft. (Pr. § 265. Entw. § 286.)

1. Die **Motive** bemerken über diesen einzigen Fall des furtum usus:

Wer vertragswidrig eine fremde Sache, insbesondere ein Faustpfand gebraucht, ist dem Verletzten nur civilrechtlich verantwortlich. Der Entwurf hat daher denjenigen Gesetzgebungen sich nicht angeschlossen, welche das sogenannte furtum usus als den widerrechtlichen Gebrauch einer fremden Sache mit einer Kriminalstrafe bedrohen. Geht der Gebrauch in den Verbrauch über, so kann er möglicher Weise als Unterschlagung sich darstellen, wie auch sonst der Gebrauch durch den Hinzutritt anderer, eine Strafbarkeit begründender Umstände in ein bestimmtes Delikt übergehen kann. Wenn dessenungeachtet der Entwurf die in § 286 enthaltene Bestimmung aufgenommen, so ist es der Missbrauch des öffentlichen Vertrauens durch den öffentlichen Pfandleiher, welcher hier das strafbare Moment bildete.

2. Einer Konzessionirung bedürfen die Pfandleiher nicht mehr. Nach § 35 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 kann dies Gewerbe aber demjenigen untersagt werden, welcher „wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden ist“. Vergl. §§ 54, 20, 21 a. a. O. (Bundesgesetzblatt S. 254, 258.)

§ 291. Wer die bei den Uebungen der Artillerie verschossene Munition, oder wer Bleikugeln aus den Kugelfängen der Schiessstände der Truppen sich widerrechtlich zueignet, wird mit Gefängniss bis *zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern* bestraft. (Pr. § 349 Nr. 5. Entw. § 287.)

1. Die **Motive** bemerken:

Die hier erwähnte Handlung ist in dem preussischen Strafgesetzbuch § 349 nur als Uebertretung behandelt und mit Geldbusse bis zu funfzig Thalern oder Gefängniss bis zu sechs Wochen bedroht. Die Natur der neuen Geschosse und der erhöhte Werth derselben hat eine Steigerung der Strafe nothwendig erscheinen lassen.

Dennoch hat die Kommission des Reichstages den Höchstbetrag der Freiheitsstrafe von drei Jahren auf ein Jahr herabgesetzt, die Geldstrafe hinzugefügt und den fakultativ angedrohten Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ganz gestrichen. (Sten. Ber. S. 727.)

2. Unter „Kugelfang“ hat die preussische Rechtsprechung eine offene und Jedem zugängliche Vorrichtung zum Auffangen der Kugeln verstanden; liegt dieselbe in einem umschlossenen Raume, so liegt Diebstahl vor. Erk. 4. Juli 1860 (Goltd. Arch. VIII. S. 710.)

§ 292. Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Thalern oder mit Gefängniss bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. (Pr. § 274. Entw. § 288.)

1. Die **Motive** bemerken zu §§ 292—294:

In den §§ 292 ff. sind die Bestimmungen über unberechtigtes Jagen zusammengefasst; — sie betreffen sowohl den Fall, in welchem der Jagdberechtigte die Jagd über sein Jagdrevier hinaus ausübt, als auch den Fall, in welchem Jemand, ohne überhaupt zur Ausübung der Jagd befugt zu sein, die Jagd betreibt, selbst wenn er der Eigenthümer des Grundstückes ist, auf welchem er das Vergehen verübt. Die Erschwerungsgründe in § 293 beziehen sich daher auf beide Fälle. Bei der Fassung des § 292 bedurfte es nicht weiter der Aufzählung der besonderen Fälle, welche in § 274 des preussischen Gesetzbuchs erwähnt sind.

2. Die „Ausübung der Jagd“ umfasst alle Handlungen, durch welche das Wild aufgesucht, oder verfolgt, oder okkupirt wird. Eine Besitzergreifung ist daher nicht erforderlich. Beschl. 2. Jan. 1852 (Goltd. Arch. I. S. 261) und öfter.

3. Die Ausübung der Jagd ist nur denkbar in Beziehung auf „Wild“ (§ 293), d. h. jagdbare Thiere. Welche das sind, ist nach den Landesgesetzen zu entscheiden.

4. Bestraft wird hier der Eingriff in das Okkupationsrecht eines Dritten; auch die Aneignung von Fallwild ist daher strafbar. Erk. 25. Febr, 1853 (Goltd. Arch. I. S. 260). War das Wild bereits von einem Anderen okkupirt, so liegt, sofern nicht Begünstigung resp. Theilnahme an einem Jagdfrevel vorliegt, Diebstahl resp. Unterschlagung vor. (Vergl. die Motive zu § 296.)

5. Der Dolus besteht in dem Bewusstsein, dass das Jagdrecht eines Anderen verletzt wird. Er fehlt daher, wenn Jemand aus Irrthum, sei derselbe auch zu vermeiden gewesen, die Grenzen seines Jagdreviers überschreitet, oder sich irrthümlich für berechtigt zur Ausübung der Jagd hielt. Erk. 12. März 1863; 7. Juli 1864 (R. d. O. III. S. 351, V. S. 52). Eine gewinnsüchtige Absicht ist nicht erforderlich. Sogar der, der auf seinem Grundstück zum Schutze gegen Wildschaden jagt, ist strafbar, sofern er kein Recht zur Ausübung der Jagd hatte. Dagegen schliesst eine von dem Jagdberechtigten ertheilte Erlaubniss den Dolus aus.

6. Ueber das in Preussen einzuleitende Verfahren, wenn der Angeklagte den Einwand macht, er sei zur Ausübung der Jagd berechtigt, s. Art. II. Ges. 14. April 1856 (G.-S. S. 208), Ges. 31. Jan. 1845 (G.-S. S. 95), und die neue Str.-Pr.-O. vom 25. Juni 1867, § 486 ff. (G.-S. S. 1045.)

7. Der zweite Absatz ist vom Reichstag hinzugefügt.

§ 293. Die Strafe kann auf Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder auf Gefängniss bis zu sechs Monaten erhöht werden, wenn dem Wilde nicht mit Schiessgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt oder, wenn das Vergehen während der gesetzlichen Schonzeit, in Wäldern, zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich von Mehreren begangen wird. (Pr. § 275. Entw. § 289.)

1. „Wild“ s. Note 3 zu § 292.

2. Der Paragraph hat nur Fälle des unberechtigten Jagens im Auge; der Jagdberechtigte, wenn er zur Schonzeit jagt, ist niemals nach diesem Paragraphen zu bestrafen.

§ 294. Wer unberechtigtes Jagen gewerbsmässig betreibt, wird mit Gefängniss nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. (Pr. § 276. Entw. § 290.)

Ueber den Begriff des Gewerbsmässigen s. Note 3 zu § 260, und Note 4 zu § 284. Es muss eine festgesetzte, auf einen Erwerb gerichtete Thätigkeit vorhanden sein. Auch hier genügt aber ein Fall zur Konstatirung der Gewerbsmässigkeit. Erk. 23. Jan. 1868 (Goltd. Arch. IX. S. 51).

§ 295. Neben der durch das Jagdvergehen verwirkten Strafe ist auf Einziehung des Gewehrs, des Jagdgeräths und der Hunde, welche der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen der Schlingen, Netze, Fallen und anderen Vorrichtungen zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

(Pr. § 277. Entw. § 291.)

1. Die **Motive** bemerken:
Diese Bestimmung wiederholt die Vorschrift des § 277 des preussischen Gesetzbuches; — sie findet sich auch in den meisten Gesetzbüchern der übrigen deutschen Staaten. Die Schlussbestimmung enthält allerdings eine Ausnahme von der Regel in § 40; aber diese Ausnahme ist nöthig, weil ohne sie, wie die Erfahrung gelehrt hat, die Vorschrift, namentlich von gewerbsmässigen Jagdfrevlern, welche sich gegenseitig das Gewehr etc. leihen, umgangen werden würde.

Alle Versuche, auch hier den rationellen Grundsätzen des § 40 Eingang zu verschaffen, sind in der Kommission, wie im Plenum des Reichstages gescheitert. (Sten. Ber. S. 728—730.) Hiernach wird selbst das Gewehr, welches der Wilddieb vorher einem Dritten gestohlen hatte, zu konfisziren sein. Denn es ist völlig gleichgültig, ob der Wilddieb sich eines fremden Gewehrs mit, ohne, oder gegen den Willen des Eigenthümers bedient hat. Um das sogenannte Austauschen der Gewehre unter den Wilddieben unwirksam zu machen, hat man eine Bestimmung festgehalten, die zu den monströsesten Konsequenzen führen kann!

2. Das wird aber nothwendig sein, dass der Thäter bei derjenigen Handlung, welche den Jagdfrevel enthält, die Gegenstände „bei sich führte“. Dass er mit dem Gewehr geschossen, ist freilich nicht nöthig. Erk. 20. Februar 1863 (R. d. O. III. S. 307).

§ 296. Wer *zur Nachtzeit, bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe* unberechtigt fischt oder krebst, wird mit Geldstrafe bis zu *zwei*hundert Thalern oder mit Gefängniss bis zu *sechs* Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. (Pr. § 273 Entw. § 292.)

1. Der Entwurf lautete (ebenso wie der preussische § 273):
„Wer unberechtigt fischt oder krebst, wird u. s. w.“
Die **Motive** bemerkten dazu:

Der Entwurf hat das unberechtigte Fischen und Krebsen gleichfalls hier aufgenommen. Die Besitzergreifung des Thieres wird hier ebensowenig, wie beim Jagdfrevel zum Thatbestande des vollendeten Vergehens erfordert. Sind die Fische und Krebse, oder jagdbaren Thiere bereits von dem Berechtigten okkupirt und dadurch in dessen Besitz übergegangen gewesen, so wird die unberechtigte Aneignung und Entziehung derselben aus diesem Besitz seitens eines Dritten nicht nach den hier vorliegenden Paragraphen, sondern als Diebstahl zu ahnden sein.

Im **Reichstage** beschloss man indessen, das unberechtigte Fischen und Krebsen als Uebertretung zu behandeln. Vergl. § 370 Nr. 4. Dagegen zeichnete man einige Arten des Fischens aus, und bedrohte diese sogar mit einer geschärften Strafe; weil diese Arten, gewerbsmässig betrieben, ganze Flüsse entvölkern und ganze Fischereien ruiniren können; namentlich das Fischen mit ungelöschtem Kalk, Fenchelkörnern und Dynamit. Durch das Sprengen einer Dynamitpatrone würden — so wurde ausgeführt — nicht nur die grossen Fische, sondern auch die ganze junge Brut getödtet; das Fischen bei Licht sei namentlich für Lachse und Forellen in deren Laichzeit höchst verderblich. (Sten. Ber. S. 730, Abg. Graf Münster.)

2. Der zweite Absatz ist hier, wie in § 292 vom Reichstag hinzugefügt.

§ 297. Ein Reisender oder Schiffsmann, welcher ohne Vorwissen des Schiffers, ingleichen ein Schiffer, welcher ohne Vorwissen des Rheders Gegenstände an Bord nimmt, welche das Schiff oder die Ladung gefährden, indem sie die Beschlagnahme oder Einziehung des Schiffes oder der Ladung veranlassen können, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern oder mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft. (Pr. § 278. Entw. § 293.)

1. Die Bestimmung stammt aus dem alten preussischen Seerecht Art 31, Kap. 4, und war von da zuerst in das preussische Strafgesetzbuch aufgenommen.
Die **Motive** bemerken:

Die Gefährdung eines Schiffes, welche dadurch herbeigeführt wird, dass ohne Vorwissen des Schiffers, beziehungsweise des Rheders, Gegenstände an Bord genommen werden, die seine Beschlagnahme oder Konfiskation herbeiführen könne, enthält eine nicht nur das Vermögen, sondern unter Umständen auch die Freiheit der Schiffsmannschaft bedrohende, schwere Rechtsverletzung. Dem Worte „Schiff“ sind nach dem Vorgange des lübeckischen Gesetzes die Worte: „oder Ladung“ hinzugefügt, weil in ihnen die Vorschrift des preussischen Gesetzes eine richtige, ja nothwendige Ergänzung findet.

2. Der Paragraph denkt vorzugsweise an Kontrebande.

3. Eine **eigennützige** Absicht scheint nicht erforderlich zu sein. Die Bestimmung ist mehr polizeilicher Natur.

4. Der erste Absatz des betreffenden § 233 des lübeckischen Strafgesetzbuches, wonach Schiffsleute, welche ohne besondere Erlaubniss des Kapitäns Handelsartikel mit sich führen, oder Handel treiben, strafbar sind, dürfte durch § 297 nicht aufgehoben sein, da dieser Fall ein ganz selbstständiges Vergehen ist, und mit den in § 297 behandelten Fällen in keiner Beziehung steht (§ 2 Einf.-Ges.).

§ 298. Ein Schiffsmann, welcher mit der Heuer entläuft, oder sich verborgen hält, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen, wird, ohne Unterschied, ob das Vergehen im Inlande oder im Auslande begangen worden ist, mit Gefängniss bis zu einem Jahre bestraft.

(Pr. § 279. Entw. § 294.)

1. Die **Motive** bemerken:
Das Entlaufen der Schiffsleute mit der empfangenen Heuer musste für den Fall, dass das Vergehen im Auslande begangen worden, ausdrücklich mit Strafe bedroht werden, weil diese Handlungen in Amerika und England straffrei sind, und es somit nach den Grundsätzen im § 4 des Entwurfs im Norddeutschen Bunde nicht gestraft werden könnte, wenn das Gesetzbuch nicht eine ausdrückliche Ausnahmevorschrift dafür gäbe.
Vergl. Goltd. Mat. II. S. 624.

2. Nach Art. 547 des H.-G.-B. ist der Schiffsmann unter Umständen berechtigt, auch, wenn er Heuer empfangen, seine Entlassung zu verlangen. Im Inlande darf er in diesem Falle das Schiff verlassen; im Auslande dagegen nicht ohne Genehmigung des zuständigen Konsuls.

§ 299. Wer einen verschlossenen Brief oder eine andere verschlossene Urkunde, die nicht zu seiner Kenntnissnahme bestimmt ist, vorsätzlich und unbefugter Weise eröffnet, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Thalern oder mit Gefängniss bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. (Pr. § 280. Entw. § 295.)

1. Die **Motive** bemerken:
Die unbefugte Eröffnung verschlossener Briefe oder Urkunden enthält, auch wenn sie nicht in gewinnsüchtiger Absicht, sondern nur **zu dem Zwecke** geschieht, **eine unberechtigte Neugier zu befriedigen**, immerhin einen Eingriff in die Rechtssphäre des Dritten, der nicht ungeahndet zu lassen ist.
Es muss also die Absicht obwalten, von dem Inhalt Kenntniss zu nehmen.

2. Die preussische Rechtsprechung nimmt an, dass der Ehemann berechtigt ist, alle Briefe, die seine Frau geschrieben, zu öffnen, bevor der Adressat sie empfangen; desgleichen die an sie ankommenden Briefe. Erk. 21. Okt. 1858 (Goltd. Arch. III. S. 118),

§ 300. Rechtsanwälte, Advokaten, Notare, Vertheidiger in Strafsachen, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, sowie die Gehülfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern oder mit Gefängniss bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. (Pr. § 155. Entw. § 296.)

1. Die **Motive** führen aus:
In einem noch höheren Maasse strafbar ist die Verletzung von Geheimnissen Dritter, zu deren Kenntniss man bei Ausübung einer Berufspflicht gelangt ist.
Das preussische Strufgesetzbuch stellt eine derartige unbefugte Offenbarung von Privatgeheimnissen unter den Begriff der Ehrverletzung; sie **kann** allerdings auch eine solche enthalten, es wird aber nicht überall nothwendig sein. Der Entwurf hat darum die Bestimmung aus dem Abschnitt über die Beleidigung hierher

versetzt, zugleich aber die strafrechtliche Verfolgung von dem Antrage des Verletzten abhängig macht.

Wenn einige Gesetzbücher die Strafbakeit nur bei der Absicht zu schaden oder einen Gewinn zu ziehen, eintreten lassen, so hat der Entwurf sich ihnen nicht angeschlossen, da die meisten dieser Fälle mehr aus Leichtsinn begangen werden, überdies aber für den Verletzten und dessen Interesse an der Geheimhaltung es gleichgültig ist, ob die Verletzung in sträflicher Absicht oder aus Leichtsinn erfolgt ist, endlich auch in der Offenbarung aus Leichtsinn bereits eine Verletzung der obliegenden Berufspflicht liegt.

Die Erweiterung der Personenkategorieen wird durch das Verhältniss der betreffenden Personen selbst gerechtfertigt. Unter „Gehülfen" sind hier insbesondere die Gehülfen der Apotheker, Aerzte und Hebeammen, sowie die der Rechtsanwalte zu verstehen. Dieselben sind in Folge ihrer, wenngleich nebensächlichen Mitwirkung, häufig in gleichem Maasse in die Geheimnisse der hülfesuchenden Personen eingeweiht, wie die Prinzipale selbst, wie andererseits diese selbst nicht selten unbedingt auf die Unterstützung ihrer Gehülfen angewiesen sind und auf ihre Verschwiegenheit sich ebenso, wie die Hülfesuchenden selbst verlassen müssen.

2. Der **Reichstag** hat den in einer Petition der Berliner medizinischen Gesellschaft angeregten Zusatz: „und missbräuchlich" hinter „unbefugt" abgelehnt, weil das Wort „unbefugt" schon ausreichend erschien, und der Begriff des „Missbräuchlichen" viel zu unbestimmt erschien. (Sten. Ber. S. 732, 733.)

§ 301. Wer in gewinnsüchtiger Absicht und unter Benutzung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen sich von demselben Schuldscheine, Wechsel, Empfangsbekenntnisse, Bürgschafts-Instrumente oder eine andere, eine Verpflichtung enthaltende Urkunde ausstellen oder auch nur mündlich ein Zahlungsversprechen ertheilen lässt, wird mit Gefängniss bis *zu sechs Monaten oder mit* Geldstrafe bis zu *fünfhundert* Thalern bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 302. Wer *in gewinnsüchtiger Absicht und unter Benutzung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen sich von demselben* unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Betheuerungen die Zahlung einer Geldsumme oder die Erfüllung einer anderen, auf Gewährung geldwerther Sachen gerichteten Verpflichtung aus einem Rechtsgeschäfte versprechen lässt, wird mit Gefängniss bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Thalern bestraft.

Neben der Gefängnissstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher sich eine Forderung, von der er weiss, dass deren Berichtigung ein Minderjähriger in der vorbezeichneten Weise versprochen hat, abtreten lässt.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

(Preuss, Ges. v. 2. März 1857. § 1, 2. Entw. §§ 297, 298.)

Zu §§ 391, 302.

1. Der Entwurf hatte im § 310 immer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre angedroht, und damit fakultativ die Geldstrafe und auch den Verlust der Ehrenrechte verbunden. Der **Reichstag** hat die Strafe, wie geschehen, erheblich gemildert. Im § 302 fehlten dem Entwurf die in den ersten zwei Zeilen hervorgehobenen Worte. Ausserdem fehlte in beiden Paragraphen die Bestimmung, dass die Verfolgung nur auf Antrag eintrete. Dagegen hatte der Entwurf noch die Zusatzbestimmung („eine juristische Kuriosität der fatalsten Art" wurde sie im Reichstage genannt):

Die in den §§ 297 und 298 angedrohten Strafen werden nicht durch den Einwand ausgeschlossen, dass die Minderjährigkeit unbekannt gewesen sei, oder dass der Minderjährige sich für volljährig ausgegeben habe, wohl aber durch den Nach-

weis solcher Umstände, unter welchen der Minderjährige als Grossjähriger betrachtet werden könnte.

Der Entwurf lehnte sich wörtlich an das preussische Gesetz vom 2. März 1857 über das unerlaubte Kreditgeben an Minderjährige an. (G.-S. S. 111.) Wie die **Motive** sagen, schien die Aufnahme dieser Bestimmungen

> rathsam, da dieselben Motive, welche die preussische Gesetzgebung bestimmt haben: Strafbestimmungen gegen die gewinnsüchtige Ausbeutung des Leichtsinns Minderjähriger zu geben, auch in den übrigen Gebieten des Norddeutschen Bundes,*) die übrigens zum Theil schon ähnliche Bestimmungen kennen, in demselben Maasse zutreffen, das Gesetz auch nach den in Preussen gemachten Erfahrungen eine wohlthätige prävenirende Wirkung ausgeübt hat.

Der **Reichstag** hat durch seine Aenderungen die Bestimmungen wesentlich umgestaltet. Es ist nunmehr der Fall des § 298 ein qualifizirter des § 297. Beiden gemeinsam ist zunächst der Dolus („gewinnsüchtige Absicht") und der Umstand, dass die Handlung

> „unter Benutzung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen"

begangen sein muss. Beiden gemeinsam ist ferner, dass es weder auf die Form dee eingegangenen Obligation (ob schriftlich oder mündlich), noch darauf ankommt, ob dir eingegangene Verbindlichkeit für den Minderjährigen rechtlich erzwingbare Folgen, (seien sie mit der Kontrakts- oder Bereicherungsklage erzwingbar,) gehabt hat. Der Unterschied beider Paragraphen liegt in zwei Punkten; einmal, dass in § 298 ein

> „unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Betheuerungen"

gegebenes Versprechen erfordert wird, und sodann, dass dies Versprechen auf Zahlung von Geld oder Gewährung geldwerther Sachen, nicht auf Leistung einer Handlung oder Gewährung anderer Gegenstände gerichtet sein muss.

2. „Empfangsbekenntnisse" fallen nur dann unter § 301, wenn sie eine Verpflichtung begründen. Quittungen gehören nicht dahin.

3. Was das heisst:

> „ähnliche Versicherungen oder Betheuerungen"

ist nirgends gesagt. Der Vertreter des Bundesrathes, Staatsminister Dr. Leonhardt, hatte diese Worte preisgegeben. (Sten. Ber. S. 736.)

4. „Geldwerthe Sachen" sind nicht alle Sachen, welche einen in Geld abzuschätzenden Werth haben, sondern nur solche, ebenfalls fungible Sachen, welche einen im Voraus feststehenden Geldwerth haben und analog dem Gelde umlaufen, namentlich also Börsenpapiere.

5. Selbstverständlich ist, dass der Thäter in den Fällen beider Paragraphen gewusst haben muss, dass er mit einem Minderjährigen verhandelte. Der oben mitgetheilte dritte Paragraph des Entwurfs enthielt zwar die Präsumtion des Dolus, anscheinend sogar eine praesumtio juris et de jure, allein gerade deswegen wurde er gestrichen.

6. Wenn ein Minderjähriger rechtlich als grossjährig gilt und alle Rechte eines Grossjährigen hat, so können selbstverständlich die Paragraphen keine Anwendung finden, denn dieselben wollen die rechtliche Unselbstständigkeit schützen. Der gestrichene Paragraph des Entwurfs scheint dies durch seine Schlussworte („wohl aber durch u. s. w.") ausdrücken gewollt zu haben; wenn dies aber der Sinn des aus dem preussischen Vorbild wörtlich entlehnten Satzes sein soll, — ein Sinn, der sich übrigens klarer hätte ausdrücken lassen, — so versteht sich das von selbst.

7. Wer ist zum Antrage befugt? Nach der allgemeinen Regel des § 65: der Verletzte, sofern er achtzehn Jahre alt ist, und so lange er minderjährig, auch dessen gesetzlicher Vertreter. Wer ist hier aber der Verletzte? Der Minderjährige ist rechtlich eigentlich gar nicht verletzt, da die eingegangene Verbindlichkeit eigentlich nichtig ist, und soweit er aus der Bereicherung haftet, ist er keinenfalls verletzt. Der sächsische Art. 315 gab das Recht des Antrages demjenigen,

> „dessen Einwilligung umgangen worden".

*) Vergl. nur code pénal art. 406. Der Art. 315 des sächsischen Strafgesetzbuches lautete wesentlich anders. Andere Bestimmungen der Art habe ich nicht finden können.

Es bleibt indessen nichts Anderes übrig, als das Recht des Antrages dem Minderjährigen und, so lange er minderjährig ist, auch seinem gesetzlichen Vertreter zu gewähren.

Sechsundzwanzigster Abschnitt.

Sachbeschädigung.

§ 303. Wer vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. (Pr. § 281. Entw. § 300.)

1. Die **Motive** bemerken zu diesem Abschnitt:
Die Vorschriften dieses Abschnittes stimmen im Wesentlichen mit den im preussischen Strafgesetzbuche (§§ 281—284) über Beschädigung fremden Eigenthums enthaltenen Bestimmungen überein. Sie weichen von diesen letzteren vornehmlich nur darin ab, dass bei Bestimmung des Strafmaasses dem richterlichen Ermessen ein grösserer Spielraum gewährt worden ist und die einfache Vermögensbeschädigung, nach dem Vorgange anderer deutscher Gesetzbücher (G.-B. von Sachsen Art. 330 und G.-B. von Baiern Art. 346), nur auf Antrag des Beschädigten strafrechtlich verfolgt werden soll.

2. Der **Reichstag** hat in allen drei Paragraphen die Strafbarkeit des Versuches hinzugefügt. (Sten. Ber. S. 738—741.)

3. Die Beschädigung muss zugleich „vorsätzlich und rechtswidrig" sein. Der Vorsatz aber muss auf die Beschädigung oder Zerstörung gerichtet sein. Die entgegengesetzte Ansicht des Ober-Tribunals, es genüge das Bewusstsein, dass die Handlung die Beschädigung nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge zur Folge haben werde (vergl. Oppenhof Note 2 zu § 281), scheint unrichtig. Dagegen ist es unnöthig, dass die Beschädigung der Endzweck sei; sie kann auch nur Mittel sein. (Beispiel: Ein Gefangener beschädigt die Mauer seines Gefängnisses, um zu fliehen.) Ist der Zweck ein strafbarer, so liegt ideale Konkurrenz vor.

4. Ausserdem muss der Thäter das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit haben. Hält er sich — wenn auch in Folge eines faktischen oder Rechtsirrthums — für befugt, die Sache zu zerstören, so tritt Strafe nicht ein; ebenso, wenn er die Einwilligung des Eigenthümers voraussetzte. Erk. 23. Febr. 1865 (R. d. O. V. S. 462).

5. Wenn die Beschädigung fremder Sachen durch die Nothwehr, oder durch einen Nothstand geboten ist, ist sie nicht rechtswidrig (§§ 53, 54).

6. Nur körperliche Sachen, nicht Rechte sind gemeint.

7. Die Sache muss eine „fremde", d. h. Eigenthum eines Dritten, sein, also weder herrenlos, noch Eigenthum des Thäters. Wer seine eigene Sache zerstört, ist straffrei, auch wenn er dadurch Rechte eines Anderen an der Sache beeinträchtigt.

8. Zweifelhaft ist, ob der Paragraph auch Platz greift, wenn die Sache an sich nicht beschädigt, aber ihr Werth für den Eigenthümer aufgehoben, oder verringert; z. B. wenn eine Sache fortgeworfen, einem eingesperrten Thier die Möglichkeit des Fortlaufens gewährt wird. Hälschner, System Bd. II. S. 243, bejaht die Frage, und innere Gründe sprechen dafür; allein der Wortlaut ist dennoch dagegen, sofern die Sache selbst nicht beschädigt wird.

9. Wenn für gewisse geringfügige Vermögensbeschädigungen (z. B. Waldfrevel, Betreten besäeter Aecker u. s. w.), besondere Strafgesetze existiren, kommen diese zur Anwendung. Vergl. Note 2 zu § 73.

§ 304. Wer vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, oder Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler,

Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängniss bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern bestraft.

Neben der Gefängnissstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar. (Pr. § 282. Entw. § 301.)

1. Alles, was zu § 303 bemerkt worden, findet hier Anwendung.

2. Hier ist von „Grabmälern“ die Rede, in § 168 von dem Zerstören oder Beschädigen des „Grabes“. Vergl. Note zu § 168.

3. Auch die in öffentlichen Wegen stehenden Bäume sind durch diesen Paragraphen geschützt. Inwieweit Abpflücken von Blättern oder Blumen eine Beschädigung involvirt, ist quaestio facti; nothwendig darf sie darin nicht liegen. Erk. 6. Mai 1864 (R. d. O. IV. S. 493).

§ 305. Wer vorsätzlich und rechtswidrig ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Strasse, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk, welche fremdes Eigenthum sind, ganz oder theilweise zerstört, wird mit Gefängniss nicht unter einem Monate bestraft.

Des Versuch ist strafbar. (Pr. § 283. Entw. § 302.)

Auch hier gilt alles zu § 303 Gesagte. Nur genügt hier kein blosses Beschädigen (in diesem Falle finden nur die §§ 303, 304 Anwendung), es ist vielmehr ein gänzliches oder theilweises Zerstören nöthig; also eine Handlung, durch welche das beschädigte Objekt zur Erfüllung seiner Bestimmung ganz oder theilweise untauglich wird.

Siebenundzwanzigster Abschnitt.

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen.

Vorbemerkungen.

1. Die **Motive** bemerken zu diesem Abschnitt im Allgemeinen:

Die §§ 306—330 enthalten die strafrechtlichen Bestimmungen wegen gemeingefährlicher Verbrechen und Vergehen.

Als strafbare Handlungen dieser Art sind diejenigen aufgeführt, mit deren Begehung die Wahrscheinlichkeit einer allgemeinen Gefahr für Menschen oder Sachen gegeben ist. In der Aufzählung der gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen stimmt der Entwurf mit den im preussischen Strafgesetzbuche (§§ 285 bis 308 des Gesetzbuches) benannten überein. Es sind dies Brandstiftung (§§ 306 ff.), Verursachung einer Ueberschwemmung (§§ 212 ff), Gefährdung von Eisenbahn-Transporten (§§ 315 ff.), Beschädigung von Telegraphen-Anstalten (§§ 317 ff.), Zerstörung von Wasserbauten (§ 321), Zerstörung von Schifffahrtszeichen (§ 322), verursachte Strandung von Schiffen (§§ 323 ff.), Brunnenvergiftung (§§ 324 ff.), Verbreitung von Seuchen (§§ 327 ff.), Nichterfüllung öffentlicher Lieferungsverträge bei Kriegsgefahr (§ 329).

Neu hinzugefügt ist in § 330 das besondere Vergehen dessen, welcher bei Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, dass hieraus für Andere Gefahr entsteht. Dieses Vergehen ist in § 202 des preussischen Gesetzbuches bereits berücksichtigt, findet aber hier in Hinblick auf die Gemeingefährlichkeit desselben seine richtigere Stellung.

Eine wesentliche Verschiedenheit, welche bei Ausführung der gemeingefährlichen Verbrechen zwischen dem Entwürfe und dem preussischen Strafgesetzbuche vorhanden ist, zeigt sich in der Androhung der Strafen.

Bei Brandstiftung (§ 285 des Gesetzbuches), verursachter Ueberschwemmung (§ 290), Gefährdung von Eisenbahn-Transporten (§ 294), Zerstörung von Feuerszeichen (§ 302), verursachter Schiffsstrandung (§ 303), Brunnenvergiftung (§ 304) droht das preussische Strafgesetzbuch ausnahmslos in allen Fällen die Todesstrafe an, in welchen das Verbrechen vorsätzlich begangen worden, und durch dasselbe ein Mensch das Leben verloren hat.

Die Regierungs-Motive zu dem Gesetzbuche besagen zur Rechtfertigung dessen: es beruhe dies auf der Erwägung, dass bei derartigen Verbrechen die Gefahr für Menschen offenkundig vorliege, dass der Tod als wahrscheinlich vorausgesehen werden könne, und dass bei einem Thäter, der es auf diesen Erfolg ankommen lässt, auch wenn die Tödtung nicht der eigentliche Zweck der That gewesen, ein unbestimmter Dolus vorliege, welcher bei Handlungen, die so schwere Folgen nach sich zögen, die Anwendung der Todesstrafe rechtfertige.

Der Entwurf hat diesen Ausführungen nicht geglaubt beitreten zu können. Er nimmt vielmehr an, dass die Androhung der Todesstrafe weder auf die blosse Vermuthung, der Thäter habe bei Begehung des Verbrechens den Tod von Menschen vorausgesehen, noch auf die Erwägung gestützt werden dürfe, dass der Thäter den Tod von Menschen hätte voraussehen müssen. Nur in den Fällen, in denen der Thäter erweislich mit Vorsatz und Ueberlegung den Tod eines Menschen herbeigeführt hat, wird man die Todesstrafe als unzweifelhaft gerechtfertigt ansehen können; für einen solchen Fall aber ist sie als Strafe des Mordes im Entwurfe allgemein angedroht. Die Annahme, dass der in Folge eines vorsätzlich begangenen gemeingefährlichen Verbrechens herbeigeführte Tod eines Menschen stets mit Vorsatz und Ueberlegung bewirkt sei, ist lediglich eine Fiktion, und darum ungerechtfertigt. Der Gesetzentwurf hat für diejenigen Fälle, in denen eines der in Rede stehenden gemeingefährlichen Verbrechen vorsätzlich verübt ist und den Tod eines Menschen verursacht hat, ohne dass Vorsatz und Ueberlegung der Tödtung erwiesen, lebenslängliche Zuchthausstrafe angedroht.

2. Zu bemerken ist, dass der **Reichstag,** nachdem er in zweiter Lesung die Todesstrafe gestrichen, und die lebenslängliche Zuchthausstrafe als die schwerste Strafe hingestellt hatte, sich genöthigt sah, überall da, wo der Entwurf lebenslängliche Zuchthausstrafe androhte, diese Strafe herabzusetzen. Es geschah dies, indem in allen diesen Fällen alternativ zeitige Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe angedroht wurde. Diese Aenderung ist namentlich im vorliegenden Abschnitt sehr häufig nöthig gewesen (vergl. §§ 307, 312, 315, 322, 323, 324), und ist es bei derselben verblieben, obwohl in dritter Lesung die Todesstrafe bei zwei Verbrechen wieder hergestellt wurde.

§ 306. Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bestraft, wer vorsätzlich in Brand setzt

1. ein zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmtes Gebäude;
2. ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zur Wohnung von Menschen dienen, oder
3. eine Räumlichkeit, welche zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dient, und zwar zu einer Zeit, während welcher Menschen in derselben sich aufzuhalten pflegen. (Pr. § 285. Entw. § 303.)

1. Ueber den Begriff der Brandstiftung, des „Inbrandsetzens“ und der Frage, wann das Verbrechen vollendet sei, bemerken die **Motive** im Allgemeinen:

Der Entwurf hat keine ausdrückliche Bestimmung über die Vollendung der Brandstiftung gegeben, sondern geglaubt, dass dem diesfallsigen Bedürfnisse durch die Fassung des § 306 genügend abgeholfen sei. Der Entwurf verlangt, dass der Gegenstand der Brandstiftung „in Brand gesetzt“ worden sei; insbesondere wird also das Anzünden und Anlegen des Zündstoffes selbst zur Vollendung nicht hinreichen. Es wird ein „Brand“ erfordert. Ob im einzelnen Falle ein „Brand“ schon durch das blosse „Glühen“ und „Glimmen“ verursacht sei, wird wird ebenso aus der Beschaffenheit des Falles zu beantworten sein, als die Frage,

ob in dem Ausbruche der Flamme oder in solcher Ausbreitung derselben, dass die gewöhnliche Hülfe des Einzelnen zur Unterdrückung nicht mehr hinreicht, die That vollendet worden sei. Bei einzelnen Gegenständen der Brandstiftung kann nach der Beschaffenheit derselben auch ein Schwelen und Fortglimmen unzweifelhaft als die Vollendung der That angesehen werden, z. B Entzündung von Vorräthen von Tuch, Linnen etc., von Steinkohlenlagern. Ebenso kann es bedenklich sein, in jedem Falle, sobald die Flamme den Gegenstand der Brandstiftung zwar ergriffen, aber vielleicht nur von demselben einen ganz geringfügigen Theil (z. B. Holzfasern einer Thür) verzehrt hat, eine Vollendung der Brandstiftung anzunehmen, zumal hier die Unterdrückung des Feuers mit der leichtesten Mühe bewirkt werden kann. Auch führt diese Meinung, welche in jeder Verzehrung eines Theils des Gegenstandes durch das Feuer die Vollendung der Brandstiftung erblickt, bei der fahrlässigen Brandstiftung, wie die Erfahrung in den Ländern, deren Gesetzgebung diese Meinung adoptirt hat, zu Schwierigkeiten in der Anwendung. Der Entwurf hat aus diesen Gründen, in Uebereinstimmung mit mehreren neuen Gesetzbüchern, von jeder Bestimmung über die Vollendung der Brandstiftung abgesehen.

Die meisten deutschen Gesetzbücher, mit Ausnahme des preussischen und der diesem nachgebildeten, enthielten die ausdrückliche Bestimmung, dass die Brandstiftung vollendet sei, wenn nicht blos die Brandmaterialien, sondern der Gegenstand, welcher angezündet werden sollte, in heller Flamme gebrannt, oder geglimmt hat. (Vergl. die Gesetzbücher von Sachsen Art. 211, Hessen Art. 415, Braunschweig § 207, Thüringen Art. 166, Hamburg Art. 176.)

2. Sodann bemerken die **Motive** zu § 306 insbesondere:

§ 306 bestraft die Brandstiftung an den unter 1, 2, 3 aufgeführten Gebäuden und sonstigen Räumlichkeiten, gleichviel, ob in den Fällen unter 2, 3 auch wirklich im einzelnen Falle eine Gefahr für Menschenleben vorhanden war, sowie ohne Unterschied, ob die Räumlichkeit das Eigenthum des Brandstifters ist oder nicht. Der Entwurf schliesst sich hier dem preussischen Gesetzbuche und mehreren anderen Gesetzgebungen an, welche bei der gerade in diesen Fällen zu Tage tretenden besonderen Strafwürdigkeit des Thäters weitere Unterschide ebenfalls annehmen.

Uebrigens sind nicht, wie im preussischen Gesetzbuche § 285. 3 geschehen, die Eisenbahnwagen und Bergwerke besonders aufgeführt worden, da beide jedenfalls als „Räumlichkeiten“ anzusehen sind, und daher nach der Bestimmung unter 3 zu beurtheilen sind.

Zu Nr. 1.

3. Das gottesdienstliche Gebäude muss zu diesem Zweck auch zur Zeit noch bestimmt sein.

Zu Nr. 2.

4. Das Gebäude muss zur Wohnung von Menschen dienen, nicht blos dazu bestimmt sein. Genügt es, wenn es nur dem Thäter selbst zur Wohnung dient? Dies ist bejaht, und dies scheint auch richtig, weil in jedem zur Wohnung von Menschen dienenden Hause überhaupt Menschen, auch solche, die nicht darin wohnen, ein- und ausgehen.

Zu Nr. 2 und 3.

5. Ein beweglicher Schäferkarren ist keine „Hütte“. Beschl. 24. Nov. 1854 (Goltd. Arch. III. S. 441.

6. Gleichgültig ist, ob sich Menschen zur Zeit des Feuers in dem Gebäude oder der Räumlichkeit aufhielten. Erk. 1. Juli 1868 (R. d. O. IX. S. 422).

7. Aus dem Pluralis „Menschen“ folgt nicht, dass eine Person nicht hinreicht.

8. Vergl. § 325.

§ 307. Die Brandstiftung (§ 306) wird *mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren, oder* mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft, wenn

1. *der Brand den Tod eines Menschen dadurch verursacht hat, dass dieser* zur Zeit der That in einer der in Brand gesetzten Räumlichkeiten sich befand;

2. die Brandstiftung in der Absicht begangen worden ist, um unter Begünstigung derselben Mord oder Raub zu begehen oder einen Aufruhr zu erregen, oder
3. der Brandstifter, um das Löschen des Feuers zu verhindern oder zu erschweren, Löschgeräthschaften entfernt oder unbrauchbar gemacht hat. (Pr. § 285. Entw. § 304.)

1. Vergl. Vorbemerkung 2. Uebrigens enthält der § 307, wie das Allegal „§ 306" ergiebt, nur qualifizirte Fälle des § 306. Es muss also der Thatbestand des § 306 vorliegen. Vergl. die Noten dazu.

Zu Nr. 1.

2. Der Entwurf hatte die preussische Fassung:

„wenn durch den Brand ein Mensch das Leben verloren hat",

dahin geändert:

„wenn durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht ist, welcher zur Zeit der That sich in einer der in Brand gesetzten Räumlichkeiten befand."

Auch dies schien dem **Reichstag** noch zu weit. Die Fassung des Entwurfs würde auch dann noch passen, wenn der Betreffende das brennende Haus verlassen hätte, und bei seiner Rückkehr in dasselbe, z. B. um noch Sachen zu retten, seinen Tod gefunden hätte. Nach der vom Reichstag in dritter Lesung angenommenen Fassung der Nr. 1 (Sten. Ber. S. 740, 1175) muss der Tod eine Folge lediglich des Umstandes sein, dass der Betreffende sich zur Zeit der That in einer der in Brand gesetzten Räumlichkeiten befand. Gleichgültig ist, ob der Tod durch Verbrennen oder auf andere Weise, z. B. durch einen verunglückten Sprung, erfolgte.

3. Es ist nicht erforderlich, dass der Thäter das Bewusstsein dieser Gefahr gehabt hat, oder den Erfolg vorhersehen konnte (anders nach dem sächsischen Art 209 Nr. 1. a).

Zu Nr. 2 und 3.

4. Die Vorbilder dieser Bestimmungen s. in dem sächsischen Art. 209 Nr. 1. c, e.

5. Vergl. § 325.

§ 308. *Wegen Brandstiftung wird* mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, wer vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Waarenvorräthe, welche auf dazu bestimmten Plätzen lagern, Vorräthe von landwirthschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt, wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigenthum sind, oder zwar dem Brandstifter eigenthümlich gehören, jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das Feuer einer der im § 306 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Räumlichkeiten oder einem der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzutheilen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter sechs Monaten ein. (Pr. §§ 286, 287. Entw. § 305.)

1. Die **Motive** bemerken:

Der Entwurf hat ausser den Gegenständen, welche in § 286 des preussischen Strafgesetzbuches aufgeführt sind, noch die „Waarenvorräthe, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern", mit Rücksicht auf die Gleichheit des Grundes, welcher für die Aufnahme von „Magazinen" spricht, und auf die hohe Gefährlichkeit der That, aufgenommen.

Bei der Brandstiftung an diesen Gegenständen wird vorausgesetzt, dass sie nicht im Eigenthum des Thäters sich befinden, während bei den in § 306 aufgeführten Gegenständen der Brandstiftung es rechtlich gleichgültig ist, ob sie dem Thäter gehören oder nicht. Ausnahmsweise nimmt der Entwurf jedoch auch eine Brandstiftung an den in § 308 aufgeführten Gegenständen, wenn sie im Eigenthum des Thäters sich befinden, dann an, wenn der Gegenstand seiner

Beschaffenheit und Lage nach geeignet ist, das Feuer einer der in § 306 aufgeführten Räumlichkeiten oder einem der in § 308 aufgeführten fremden Gegenstände mitzutheilen, und sonach Gefahr vorhanden ist, dass eine solche Räumlichkeit oder ein solcher Gegenstand, an welchem nach § 306 und nach § 308 (im Eingange) eine Brandstiftung begangen werden kann, in Brand gerathe. Es liegt in diesem Falle eine so schwere Verschuldung des Brandstifters, wenngleich er nur zunächst seine eigene Sache in Brand gesetzt hat, gegenüber der Gefahr für die bedrohte Sache, vor, dass hierdurch eine Gleichstellung seiner That mit den übrigen Fällen der Brandstiftung gerechtfertigt erscheint.

Die Inbrandsetzung des eigenen Gebäudes, welche weder unter § 306 in Folge der Bestimmung des Gebäudes, noch unter § 308 in Folge der Beschaffenheit und Lage des Gebäudes zu stellen sein wird, kann daher, wenn sie in einer rechtswidrigen Absicht begangen wird, als ein besonderes Verbrechen, z. B. als Betrug gegen die Versicherungsgesellschaft (§ 265), zur Strafe gezogen werden, ist aber nicht als Brandstiftung nach dem gegenwärtigen Abschnitte zu beurtheilen.

Dem eigenen Gebäude waren hierbei die in § 308 aufgeführten Gegenstände, wenn sie dem Thäter gehören, gleichzustellen.

Ebenso ist die rechtswidrige Zerstörung einer fremden Sache, welche weder unter eine der Kategorieen des § 306, noch eine des § 308 fällt, obschon sie durch Feuer bewirkt worden, nicht als Brandstiftung, sondern nach § 303, oder in Hinblick auf die Absicht des Thäters, nach der, dieser entsprechenden Strafbestimmung zu bestrafen.

2. „Vorräthe" deutet auf ein grösseres Quantum. Erk. 16. Jan. 1852 (Goltd. Arch. I. S. 262).

3. Im Gegensatz zu den Vorräthen von landwirthschaftlichen Erzeugnissen sind „Früchte auf dem Felde" diejenigen, die noch nicht geerntet, oder noch nicht zusammen gebracht sind.

4. Auch dem blossen Miteigenthümer gegenüber ist die Sache im Ganzen im Sinne dieses Paragraphen eine fremde. Erk. 24. Febr. 1860 (Goltd. Arch. VIII. S. 205).

5. Wenn der Eigenthümer einwilligt, ist der Thäter aus diesem Gesichtspunkte straffrei, weil alsdann fremde Rechte nicht verletzt werden. Erk. 25. Sept. 1861 (R. d. O. I. S. 548).

6. Bei dem Anzünden der eigenen Sache ist es erforderlich, dass dieselbe „nach ihrer Lage oder Beschaffenheit" geeignet sei, das Feuer, wie im § 308 angegeben, mitzutheilen. Plen.-Erk. 26. April 1858 (Just.-Min.-Bl. S. 203). Unnöthig ist, dass der Thäter diesen Erfolg gewollt habe, dass sein Vorsatz darauf gerichtet gewesen sei. Behauptet er, dass ihm dieser Umstand, die Gefährdung der anderen Gegenstände sogar unbekannt gewesen, so kommt § 59 zur Anwendung. Erk. 13. Juni 1860 (Goltd. Arch. VIII. S. 527).

7. Ob jene gefährdeten Gegenstände wirklich in Brand gesetzt worden sind, ist gleichgültig. Wird aber z. B. ein zur Wohnung von Menschen dienendes Gebäude in Brand gesetzt, so kommt (abweichend vom preussischen Rechte) nicht die härtere Strafe des § 306, sondern immer nur die mildere dieses Paragraphen zur Anwendung. Ebenso bleibt § 307 stets ausser Anwendung, da dieser Paragraph nur qualifizirte Fälle des § 306 enthält.

8. Die Zulassung mildernder Umstände ist vom **Reichstag** beschlossen. (Sten. Ber. S. 741.)

9. Vergl. § 325.

§ 309. Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den §§ 306 und 308 bezeichneten Art herbeiführt, wird mit Gefängniss bis zu einem Jahre mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern und, wenn durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniss von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft. (Pr. § 288. Entw. § 306.)

1. Die **Motive** bemerken:

Die fahrlässige Brandstiftung schliesst sich allenthalben, soweit nicht der Unterschied des Dolus und der Culpa in Frage kommt, dem Thatbestand der dolosen Brandstiftung an.

2. Ueber den Thatbestand vergl. Note 1 zu § 306.

3. Hier wird nicht erfordert, dass der Tod eines Menschen als Folge des in § 307 Nr. 1 hervorgehobenen besonderen Umstandes eingetreten sei. Es genügt, wenn der Tod eine Folge des Brandes im Allgemeinen ist.

§ 310. Hat der Thäter den Brand, bevor derselbe entdeckt und ein weiterer als der durch die blosse Inbrandsetzung bewirkte Schaden entstanden war, wieder gelöscht, so tritt Straflosigkeit ein. (Entw. § 307.)

Eine derartige Bestimmung fehlte dem preussischen Rechte. Das sächsische Strafgesetzbuch Art. 313 liess in einem solchen Falle die mildere Strafe des nicht beendigten Versuches eintreten; auch die übrigen Gesetzbücher kannten nur eine Strafminderung (Hessen Art. 167, Hamburg Art. 177).

Die **Motive** bemerken:

Der Entwurf nimmt hier die thätige Reue als Strafausschliessungsgrund an; es ist das freiwillige Unschädlichmachen einer bereis vollendeten Brandstiftung, nicht das freiwillige Abstehen vom Versuche oder die Abwendung des ausserdem eingetretenen Erfolges bei dem versuchten Verbrechen in Frage. Der Thäter soll den Brand, noch ehe er entdeckt und eine erhebliche Beschädigung eingetreten, gelöscht haben. Der „weitere Schaden“ kann an Menschen, wie an Sachen sich ereignet haben.

Ebenso leidet der § 310 auch auf das vorhergehende Vergehen der fahrlässigen Brandstiftung Anwendung.

§ 312. Wer mit gemeiner Gefahr für Menschenleben vorsätzlich eine Ueberschwemmung herbeiführt, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren und, wenn durch die Ueberschwemmung der Tod ein Menschen verursacht worden ist, *mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder* mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft. (Pr. § 290. Entw. § 309.)

1. Die Definition stimmt mit der des preussischen § 290 im Wesentlichen überein; nur hatte der letztere die Fassung: „in Folge der Ueberschwemmung“. Dies ist weiter, als „durch die Ueberschwemmung“.

2. Der Vorsatz darf nicht auf Herbeiführung der gemeinen Gefahr für Menschenleben gerichtet sein. Es genügt das Bewusstsein, dass eine solche eintreten musste.

3. Vergl. § 325.

§ 313. Wer mit gemeiner Gefahr für das Eigenthum vorsätzlich eine Ueberschwemmung herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ist jedoch die Absicht des Thäters nur auf Schutz seines Eigenthums gerichtet gewesen, so ist auf Gefängniss nicht unter einem Jahre zu erkennen. (Pr. §§ 291, 292. Entw. § 310.)

1. Wegen des Vorsatzes s. Note 2 zu § 312.

2. Der zweite Absatz, der eine Strafmilderung in einem Falle zulässt, welcher der Nothwehr oder dem Nothstande analog ist, fehlte im Entwurf. Er ist aus dem preussischen § 292 entnommen.

3. Vergl. § 325.

§ 314. Wer eine Ueberschwemmung mit gemeiner Gefahr für Leben oder Eigenthum durch Fahrlässigkeit herbeiführt, wird mit Gefängniss bis zu einem Jahre und, wenn durch die Ueberschwemmung der Tod eines

Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniss von einem Monate bis zu drei Jahren bestraft. (Pr. § 293. Entw. § 311.)

Der preussische § 293 hatte auch hier die Worte: „in Folge der" (statt: „durch die") Ueberschwemmung". Vergl. Note 1 zu § 312.

§ 315. Wer vorsätzlich Eisenbahnanlagen, Beförderungsmittel oder sonstiges Zubehör derselben dergestalt beschädigt, oder auf der Fahrbahn durch falche Zeichen oder Signale oder auf andere Weise solche Hindernisse bereitet, dass dadurch der Transport in Gefahr gesetzt wird, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, *Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder* lebenslängliche Zuchthausstrafe ein. (Pr. § 294. Entw. § 312.)

1. Auch wenn nur einer sogenannten Rangirmaschine auf dem Bahnhofe Hindernisse bereitet werden, ist ein Transport in Gefahr gesetzt. Erk. 11. März 1857 (Goltd. Arch. V. S. 709).

2. Durch die Handlung selbst muss der Tod unmittelbar „verursacht" sein. Der preussische § 294 hatte auch hier: „in Folge der Handlung".

3. Ueber den Begriff der „schweren Körperverletzung" s. § 224.

4. Vergl. § 325.

§ 316. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Transport auf einer Eisenbahn in Gefahr setzt, wird mit Gefängniss bis zu einem Jahre und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniss von einem Monate bis zu drei Jahren bestraft.

Gleiche Sttafe trifft die zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Beförderungsbetrieb angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen. (Pr. § 295. Entw. § 313.)

1. Der Paragraph findet Anwendung, wenn die Gefahr vorhanden war, auch wenn sie vor Eintritt des Schadens, z. B. vor Ankunft des Transportes, beseitigt wurde.

2. Haben Mehrere zusammen das Eintreten der Gefahr durch Fahrlässigkeit herbeigeführt, so ist jeder für sich strafbar.

§ 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniss von einem Monate bis zu drei Jahren bestraft. (Pr. § 296. Entw. § 314.)

1. Die **Motive** bemerken:

Den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend, welche zur Zeit der Publikation des preussischen Strafgesetzbuches bestanden, berücksichtigt dieses letztere in § 296 bei dem Vergehen der Störung des Gebrauches von Telegraphen-Anstalten nur die Staats- und Eisenbahn-Telegraphen. Gegenwärtig indessen bestehen neben jenen Telegraphen-Anstalten solche, welche weder dem Staate, noch den Eisenbahnen angehören; auch sind viele nur zu Privatzwecken bestimmt. Es bedurfte deshalb einentheils einer verallgemeinerten Bezeichnung für die zu schützenden Anstalten, und anderentheils einer Bestimmung darüber, welche der einzelnen Telegraphen-Anstalten im Strafgesetzbuche überhaupt zu berücksichtigen seien.

In Anschluss an das sächsische Gesetz, die Beschädigung von Eisenbahnen und Telegraphen etc. betreffend, vom 11. August 1855, Art. 5, welches
„der zu öffentlichen Zwecken vom Staate oder mit dessen Genehmigung hergestellten telegraphischen Vorrichtungen"
gedenkt, sowie mit Bezugnahme auf den bremischen Strafgesetz-Entwurf von 1868, § 500, welcher:
„die zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Telegraphen-Anstalten"
erwähnt, bedroht der § 317 des Entwurfs die Störung aller Telegraphen-Anstalten mit Strafe, „welche zu öffentlichen Zwecken dienen".

2. „Vorsätzlich" handelt nur der, welcher weiss, dass die Handlung die Benutzung der Anstalt verhindert, oder stört.

3. Ein zweiter Absatz des Paragraphen, analog dem zweiten Absatz des § 315, ist als hier nicht sachgemäss vom **Reichstag** gestrichen. (Sten. Ber. S. 742.)

§ 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniss bis zu einem Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphen-Anstalten und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten die Benutzung der Anstalt verhindern oder stören. (Pr. § 298. Entw. § 315.)

1. Vergl. Note 1 zu § 317.

2. Ueber den Fall, wenn Mehrere fahrlässig gehandelt haben, vergleiche Note 2 zu § 316.

§ 319. Wird einer der in den §§ 316 und 318 erwähnten Angestellten wegen einer der daselbst bezeichneten Handlungen verurtheilt, so kann derselbe zugleich für unfähig zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- oder Telegraphen-Dienste *oder in bestimmten Zweigen dieser Dienste* erklärt werden. (Pr. § 299. Entw. § 516.)

1. Die **Motive** bemerken:
Indem die im preussischen Strafgesetzbuche (§ 299) enthaltene Vorschrift, nach welcher Eisenbahn- und Telegraphen-Beamte, welche wegen gewisser gemeingefährlicher Verbrechen oder Vergehen verurtheilt worden sind, zugleich zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- und Telegraphen-Dienste für unfähig erklärt werden sollen, dahin im § 316 geändert worden ist, dass dergleichen Beamte zur Beschäftigung im Eisenbahn- oder Telegraphendienste für unfähig erklärt werden können, nahm der Entwurf an, dass es genüge, wenn Eisenbahn-Beamte rüchsichtlich des Eisenbahndienstes, Telegraphen-Beamte nur rücksichtlich dieses Dienstes für unfähig erklärt werden dürfen.

2. Die Kommission des Reichstages ging durch Hinzufügung der Worte:
„oder in bestimmten Zweigen dieser Dienste"
noch einen Schritt weiter. Man wollte die Unfähigkeit nur soweit eintreten lassen, als wegen der begangenen Fahrlässigkeit eine wiederholte Gefährdung des Publikums zu besorgen sein möchte. Ein fahrlässiger Lokomotivführer kann z. B. im Bureaudienst der Eisenbahnverwaltung noch sehr wohl verwendbar sein.

§ 320. Die Vorsteher einer Eisenbahn-Gesellschaft, sowie die Vorsteher einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen-Anstalt, welche nicht sofort nach Mittheilung des rechtskräftigen Erkenntnisses die Entfernung des Verurtheilten bewirken, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Thalern oder mit Gefängniss bis zu drei Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher für unfähig zum Eisenbahn- oder Telegraphendienste erklärt worden ist, wenn er sich nachher bei einer

Eisenbahn oder Telegraphen-Anstalt wieder anstellen lässt, sowie diejenigen, welche ihn wieder angestellt haben, obgleich ihnen die erfolgte Unfähigkeitserklärung bekannt war. (Pr. § 300. Entw. § 317.)

Oppenhof ist der Ansicht, dass sich diese Bestimmung nicht auf Staatsbeamte beziehe, weil gegen diese disziplinarisch einzuschreiten sei. Dass Bedürfniss nach diesem Paragraphen musste allerdings vorzugsweise in Beziehung auf Privatunternehmungen der Art fühlbar sein. Es ist aber nicht einzusehen, warum der Paragraph nicht auch auf Staatsbeamte dieser Branchen anwendbar sein soll, da der Wortlaut einen Unterschied nicht macht. (Oppenhof, Note 1 zu § 300.)

§ 321. Wer vorsätzlich Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten oder Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehre zerstört oder beschädigt, oder in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Kanälen das Fahrwasser stört und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer herbeiführt, wird mit Gefängniss nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist durch eine dieser Handlungen eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren ein. (Pr. § 301. Entw. § 318.)

1. Der erste Absatz ist wörtlich aus dem preussischen § 301 entnommen.

2. Auch der Eigenthümer einer solchen Anlage darf dieselbe nicht zerstören, wenn damit eine derartige Gefahr verbunden ist.

3. „Schwere Körperverletzung“ s. § 224.

4. Der Tod muss durch die Handlung unmittelbar verursacht, nicht blos „in Folge“ derselben eingetreten sein. Vergl. Note 2 zu § 315.

5. Das Vergehen, resp. Verbrechen wird oft mit denen der §§ 312, 313 ideell konkurriren. Dann ist § 73 anzuwenden.

6. Vergl. § 325.

§ 322. Wer vorsätzlich ein zur Sicherung der Schifffahrt bestimmtes Feuerzeichen oder ein anderes zu diesem Zwecke aufgestelltes Zeichen zerstört, wegschafft oder unbrauchbar macht, oder ein solches Feuerzeichen auslöscht oder seiner Dienstpflicht zuwider nicht aufstellt, oder ein falsches Zeichen, welches geeignet ist, die Schifffahrt unsicher zu machen, aufstellt, insbesondere zur Nachtzeit auf der Strandhöhe Feuer anzündet, welches die Schifffahrt zu gefährden geeignet ist, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung die Strandung eines Schiffes verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, *Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder* lebenslängliche Zuchthausstrafe ein. (Pr. § 302. Entw. § 319.)

1. Die **Motive** bemerken:
 Nach Vorgang des bremischen Strafgesetz-Entwurfs § 506, erschien es als rathsam, bei der Zerstörung oder Auslöschung etc. von Feuerzeichen auch den im preussischen Strafgesetzbuche § 302 nicht vorgesehenen Fall zu berücksichtigen, dass Jemand seiner Dienstpflicht zuwider Feuerzeichen nicht aufstellt.

2. Es ist dies Verbrechen auch in Betreff der Stromschifffahrt denkbar.

3. Vergl. Note 4 zu § 321.

4. Vergl. § 325.

§ 323. Wer vorsätzlich die Strandung oder das Sinken eines Schiffes bewirkt und dadurch Gefahr für das Leben eines Anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, *mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder* mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

(Pr. § 303. Entw. § 320.)

1. Dies Verbrechen kann mit dem des § 265 ideell konkurriren (§ 73), wenn Schiff oder Ladung versichert war, und eine betrügerische Absicht vorlag.

2. Eine vorsätzliche Strandung zur Rettung der Mannschaft oder Ladung (Hand.-G.-B. Art. 702) fällt natürlich nicht unter diesen Paragraphen.

3. Vergl. § 325.

§ 324. Wer vorsätzlich Brunnen- oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, vergiftet oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, dass sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich und mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, *mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder* mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft. (Pr. § 304. Entw. § 321.)

1. Die **Motive** bemerken:

Es erschien angemessen, den Thatbestand dieses Verbrechens — gegenüber dem preussischen Strafgesetzbuche — dahin auszudehnen, dass nicht blos Waaren, sondern überhaupt Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, erwähnt werden, und dass nicht blos das Feilhalten und Verkaufen solcher Gegenstände, sondern überhaupt jedes Bringen derselben in den Verkehr mit Strafe bedroht wird.

2. Ueber den Begriff des „Vergiftens" s. § 229 und die Noten dazu.

3. Vergl. § 325.

§ 325. Neben der nach den Vorschriften der §§ 306 bis 308, 311 bis 313, 315, 321 bis 324 erkannten Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. (Pr. § 305. Entw. § 322.)

§ 326. Ist eine der in den §§ 321 bis 324 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniss bis zu einem Jahre und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängniss von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen. (Pr. §§ 301—304. Entw. § 323.)

Vergl. Note 4 zu § 321.

§ 327. Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaassregeln oder Einfuhrverbote, welche von der *zuständigen Behörde* zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnissstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein. (Pr. § 306. Entw. § 324.)

1. Hier, wie im folgenden Paragraphen hatte das preussische Gesetz die Bezeichnung: „Regierung", der Entwurf: „Landespolizeibehörde". Der **Reichstag** wählte die allgemeine Bezeichnung: „zuständige Behörde". Im Uebrigen giebt der § 327 die Definition des preussischen § 306 fast wörtlich wieder.

2. Welche Behörden zuständig seien, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen. In Preussen ist es das Ministerium, resp. die Bezirksregierung. Es sind hier aber allgemeine Maassregeln der betreffenden Behörden gemeint. Was namentlich das in Preussen geltende Regulativ vom 8. August 1835 über die sanitätspolizeilichen Vorschriften (G.-S. S. 240) anlangt, so bestimmt § 23 desselben:

„dass seine allgemeinen Bestimmungen von den Polizeibehörden unter Androhung angemessener Ordnungsstrafen einzuschärfen seien."

An Stelle dieser anzudrohenden Strafen tritt der § 327. Soweit aber in der „speziellen" Vorschriften des Regulativs (von § 24 ab) bestimmte Strafen schon angedroht sind, ist es streitig gewesen, ob dieselben noch bestehen. Das Ober-Tribunal hat dies bejaht. Richtiger scheint die Verneinung, und zwar schon nach preussischem Recht, umsomehr aber nach dem § 307, da der Ausdruck „zuständige Behörde" nicht bloss auf Verwaltungs-Behörden passt. Oppenhof, Note 1 zu § 306.

3. Nach § 134 des Vereins-Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 355) ist die Einfuhr oder Durchfuhr verbotener Gegenstände als Kontrebande mit Konfiskation und Geldstrafe bedroht, sofern

„nicht in besonderen Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist".

Dies ist im § 327 der Fall; es tritt daher die Gefängnissstrafe des § 327, und daneben Konfiskation ein.

§ 328. Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaassregeln oder Einfuhrverbote, welche von *der zuständigen Behörde* zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniss bis zu einem Jahre bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnissstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

(Pr. § 307. Entw. § 325.)

Vergl. die Noten zu § 327. Zu Note 2 ist hier zu bemerken, dass der Bund von der ihm nach § 4 Nr. 15 der Bundesverfassung zustehenden Kompetenz bisher nur in Betreff der Rinderpest Gebrauch gemacht hat. Vergl. Gesetz vom 4. April 1869 und Instr. 26. Mai 1869 (Bundesges.-Bl. S. 105 ff. und 149 ff.).

§ 329. Wer die mit einer Behörde geschlossenen Lieferungsverträge über Bedürfnisse des Heeres oder der Marine zur Zeit eines Krieges, oder über Lebensmittel zur Abwendung oder Beseitigung eines Nothstandes, vorsätzlich entweder nicht zur bestimmten Zeit oder nicht in der vorbedungenen Weise erfüllt, wird mit Gefängniss nicht unter sechs Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Liegt der Nichterfüllung des Vertrages Fahrlässigkeit zum Grunde, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniss bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Dieselben Strafen finden auch gegen die Unterlieferanten, Vermittler und Bevollmächtigten des Lieferanten Anwendung, welche mit Kenntniss des Zweckes der Lieferung *die Nichterfüllung* derselben vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursachen. (Pr. § 308. Entw. § 326.)

1. Die Lieferung muss in der Zeit eines Krieges resp. Nothstandes fällig sein.

2. Die im letzten Absatz erforderte „Kenntniss des Zweckes" ist natürlich auch im Falle des ersten Absatzes nothwendig.

§ 330. Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, dass hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldbusse bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniss bis zu einem Jahre bestraft.

(Pr. § 202. Entw. § 327.)

1. Wenn ein Schade wirklich entstanden ist, so liegt fahrlässige Tödtung resp. Körperverletzung vor. Vergl. §§ 222, 230 und die Noten dazu. Nach § 330 tritt Strafe aber auch dann ein, wenn nur eine Gefahr für Andere, d. h. für Leben oder Gesundheit, vorhanden war. Es genügt auch die Gefährdung der beim Bau beschäftigten Personen.

2. Zur „Leitung" eines Baues gehört auch die Ueberwachung der dabei beschäftigten Arbeiter.

Achtundzwanzigster Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen im Amte.

Vorbemerkung.

1. Die **Motive** bemerken zu diesem Abschnitt im Allgemeinen:

Der von den „Verbrechen und Vergehen im Amte" handelnde 28. Titel des preussischen Strafgesetzbuches gilt unter allen als derjenige, dessen Bestimmungen am meisten von dem Geiste ganz besonders grosser Strenge durchdrungen sei, ja ausnahmslos eine so grosse Härte athme, dass auch der pflichttreue Beamte leicht einer Verletzung des Gesetzes geziehen werden und damit dem Strafrichter verfallen könne.

Obgleich der Entwurf es sich sonst überall hat angelegen sein lassen, da, wo bei den Vorschriften des preussischen Gesetzbuches ein derartiger Vorwurf übergrosser Härte anzuerkennen ist, die seinerseits zu machenden Vorschläge zu mildern, ist doch von diesem sonst überall befolgten Grundsatze in dem vorliegenden Abschnitte über die Verbrechen und Vergehen im Amte eine Ausnahme gemacht und der Titel des preussischen Gesetzbuches fast unverändert und in seinen Strafvorschriften nur wenig gemildert übernommen worden.

Bestimmend hierbei war, dass das preussische Strafgesetzbuch bei seinen Vorschriften über Beamten-Verbrechen von dem gesetzgeberisch unzweifelhaft richtigen Gedanken ausgeht, dass, wer als Beamter ein Verbrechen verübt, nicht blos die allgemeine staatsbürgerliche Pflicht, den Gesetzen zu gehorchen, verletze, dass vielmehr die Stellung des Beamten noch besondere Pflichten auferlege, welche durch die Begehung von strafwürdigen Handlungen mit verletzt würden, und dass darum, wenn diejenigen, die als Wächter der Gesetze bestellt seien, welche also vor Allen die Gesetze heilig zu halten haben, gegen dieselben frevelten, die zu treffende Ahndung eine um Vieles strengere sein müsse, als die, welche die Uebrigen zu treffen habe.

Dazu kommt, dass die preussischen Strafvorschriften sich in der Praxis bewährt und als solche erwiesen haben, unter denen jeder sorgsame und pflichtgetreue Beamte sein Amt sehr wohl mit der erforderlichen geistigen Freiheit und Unabhängigkeit zu verwalten im Stande ist, und die nur für den nicht überall und zu allen Zeiten pflichtgetreuen Beamten Gefahren in sich bergen. Um solcher willen aber von der Strenge der preussischen Strafvorschriften abzuweichen, und für den norddeutschen Strafgesetz-Entwurf laxere Bestimmungen überhaupt aufzustellen schien umsoweniger gesetzgeberisch gerathen, als das norddeutsche Strafgesetzbuch auch nicht den Schein wird aufkommen lassen dürfen, als ob die öffentlichen Aemter und ihre Träger in den übrigen Gebieten des Norddeutschen Bundes eine Strenge nicht zu ertragen vermöchten, unter welcher bisher die Aemter in Preussen gestanden, und unter deren Herrschaft die Verwalter jener Aemter, von verschwindend kleinen Ausnahmen abgesehen, ihre Amtspflichten zum Wohle und Besten des Landes auszuüben verstanden haben.

Von diesem Grundgedanken ist bei Uebernahme des 28. Titels des preussischen Strafgesetzbuches in den Entwurf ausgegangen worden.

2. Ueber den Begriff eines Beamten im Sinne des Gesetzbuches vergl. § 359 und die Noten dazu.

§ 331. *Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen lässt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Thalern oder mit Gefängniss bis zu sechs Monaten bestraft.*

(Pr. § 309.)

1. Die Definition des Thatbestandes stimmt fast genau mit der des preussischen § 309 überein. Der preussische Entwurf hatte den preussischen § 309 beibehalten; in der Bundeskommission war er aber gestrichen,

> weil dieser Thatbestand nicht eine strafrechtliche Figur bildet, es vielmehr der Dienstpragmatik überlassen werden muss, inwieweit in solchen Fällen der Beamte zurechtzuweisen ist.

Der **Reichstag** ist dem nicht beigetreten und hat den Paragraphen wieder aufgenommen. (Sten. Ber. S. 744, 744.)

2. Unter „Handlungen" sind auch „Unterlassungen" zu verstehen. Vergl. die Motive zu §§ 332, 333.

3. Gleichgültig ist, ob die „Handlung" zur Zeit der That schon begangen war, oder erst begangen werden sollte. Gleichgültig ist ferner, ob sie im letzteren Falle demnächst wirklich begangen worden ist. Vergl. Motive zu §§ 332, 333.

4. Es muss etwas „für" eine Amtshandlung angenommen, gefordert, oder versprochen sein. Wenn etwas bei Gelegenheit einer Amtshandlung aus freien Stücken gegeben, und angenommen ist (sogenannte Trinkgelder), so greift der Paragraph nicht Platz. Dies ist in der Verhandlung des Reichstages ausdrücklich betont worden. (Vergl. auch Oppenhof, Note 1 zu § 309.)

5. Es versteht sich von selbst, dass nur solche Vortheile gemeint sind, zu denen der Beamte nicht berechtigt ist. Der preussische § 309 sagte dies ausdrücklich. Im Reichstag wurde ein dahin zielendes Amendement als unnöthig abgelehnt. (Sten. Ber. S. 1173.) Wenn der Beamte Gebühren zn fordern hat, kann höchstens § 352 Platz greifen.

6. Derjenige, welcher das Geschenk giebt, ist nicht als Theilnehmer anzusehen, und straffrei. Vergl. § 333 und die Noten dazu.

7. Vergl. § 358.

§ 332. Ein Beamter, welcher für eine Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen lässt, wird wegen Bestechung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe ein.

(Pr. § 310. Entw. § 328.)

1. Das preussische Strafgesetzbuch und ebenso der Entwurf fügte hier und in dem folgenden Paragraphen den „Beamten" die „Schiedsrichter" hinzu. Der **Reichstag** hat dies gestrichen, und die Schiedsrichter, als den Richtern analog dastehend, mit diesen zusammen in § 334 behandelt. Ueber die in Preussen bestehenden Schiedsmänner s. Note 2 zu § 334.

2. Die **Motive** bemerken:

> In § 332 will der Entwurf mittels der Worte: „für eine Handlung" den Thatbestand des Verbrechens nicht nur auf Annahme von Geschenken etc. für eine künftige, erst zu begehende pflichtwidrige Handlung, sondern auch auf die Annahme von Geschenken etc. für eine bereits begangene pflichtwidrige Handlung erstrecken, weil anderenfalls die Strafvorschrift leicht illusorisch gemacht würde und erfahrungsmässig der Empfang von Geschenken etc. für bereits begangene Pflichtwidrigkeiten ein Reizmittel bildet, dergleichen auch fernerhin zu begehen.

Gleichwie in dem vorliegenden § 332 ist es übrigens auch in dem die sogenannte aktive Bestechung betreffenden § 333 für die Erfüllung des Thatbestandes nicht erfordert worden, dass die versprochene oder geforderte Pflichtwidrigkeit auch wirklich begangen sei.

Dass unter „Handlungen" auch „Unterlassungen" zu verstehen seien, nimmt der Entwurf auch hier als selbstverständlich an.

3. Wenn ein Beamter in Folge der Bestechung eine unter ein Strafgesetz fallende Pflichtwidrigkeit wirklich begeht, so liegt ideale, nicht reale Konkurrenz vor. Denn wenn es auch richtig ist, dass das Verbrechen der passiven Bestechung auch dann vollendet ist, wenn die Pflichtwidrigkeit nicht begangen wird, so bildet die letztere doch, wenn sie begangen wird, einen integrirenden Theil des Thatbestandes; man kann sie nicht im Sinne des § 74 eine „selbstständige" Handlung nennen. (Anderer Meinung ist Oppenhof, Note 7 zu § 310, jedoch nur dann, wenn zu dem durch die Pflichtwidrigkeit begangenen Verbrechen oder Vergehen gewinnsüchtige Absicht nicht erforderlich ist; ist sie erforderlich, dann soll nur ideale Konkurrenz vorliegen, weil der Gewinn dann nur in Erlangung des als Bestechung gebotenen u. s. w. Vortheils besteht. Dieser Grund trifft nicht zu; der gesuchte Gewinn kann auch ein anderer sein; abgesehen davon scheint aber diese Unterscheidung an und für sich nicht motivirt.)

§ 333. Wer einem Beamten oder einem Mitgliede der bewaffneten Macht Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, zu bestimmen, wird wegen Bestechung mit Gefängniss bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern erkannt werden. (Pr. § 311. Entw. § 329.)

1. Vergl. die Noten 1 und 2 zu § 332.

2. Dass hier nur von einer künftigen Handlung die Rede sein kann, ergiebt der Wortlaut ganz klar; ebenso dass es gleichgültig ist, ob die aktive Bestechung Erfolg gehabt hat.

3. Es ist vom Ober-Tribunal für hinreichend erachtet, wenn das Geschenk u. s. w. dem Beamten angeboten u. s. w. ist, um ihn, selbst für den Fall, dass er die Handlung (oder Unterlassung) für pflichtwidrig halten sollte, dazu zu bestimmen. Dass die Handlung (oder Unterlassung) selbst objektiv und unter allen Umständen eine Pflichtwidrigkeit enthält, ist nicht als erforderlich hingestellt worden. (Oppenhof Note 6 zu § 311.) Diese Ansicht scheint nicht richtig. Es kommt zunächst auf die Feststellung in concreto an, ob die Handlung eine Pflichtverletzung enthält oder enthalten haben würde; sodann aber, ob der Thäter den Beamten zu dieser Handlung, trotzdem er — der Bestechende — sie für eine Pflichtverletzung hielt, hat bestimmen wollen, weil es entgegengesetzten Falls an dem erforderlichen Dolus fehlt.

4. Eine Vergleichung der in diesem Paragragh vorgesehenen aktiven Bestechung mit den beiden Fällen der passiven Bestechung in den §§ 331, 332 ergiebt, dass die dem in § 331 vorgesehenen Fall der passiven Bestechung entsprechende aktive Bestechung straffrei ist; dass demnach die aktive Bestechung als ein völlig selbstständiges Vergehen und keineswegs als Theilnahme an der passiven Bestechung anzusehen ist. Eine ganz andere Frage ist es, wie die Sache liegt, wenn der Beamte die Pflichtwidrigkeit in Folge der Bestechung begeht. In diesem Falle ist, sofern die Pflichtwidrigkeit eine strafbare Handluug enthält, der Bestechende zugleich Theilnehmer (Anstifter) dieser strafbaren Handlung. Beschl. 15. Dez. 1859 (Goltd. Arch. VIII. S. 553).

5. Neben dem § 311 sind die besonderen Bestimmungen der Zoll- und Steuergesetze über die aktive Bestechung in Kraft geblieben, insofern diese das Anbieten u. s. w. von Geschenken auch dann mit Strafe bedrohen, wenn die Amtshandlung keine Pflichtverletzung enthält. (Vergl. § 160 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1860, Bundesgesetzblatt S. 363; ausserdem für Preussen § 88 der Steuer-Ordnung vom 8. Febr. 1819.) Insoweit aber der Thatbestand des § 333 vorliegt, kommt nur dieser zur Anwendung. Plen.-Erk. 9. Dez. 1862 (R. d. O. II. S. 137).

§ 334. *Ein Richter, Schiedsrichter, Geschworener oder Schöffe, welcher Geschenke oder andere Vortheile fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, um eine Rechtssache, deren Leitung oder Entscheidung ihm obliegt, zu Gunsten oder zum Nachtheile eines Betheiligten zu leiten oder zu entscheiden, wird mit Zuchthaus bestraft.*

Derjenige, welcher einem Richter, Schiedsrichter, Geschworenen oder Schöffen zu dem vorbezeichneten Zwecke Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Zuchthaus bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe ein.

(Pr. §§ 312, 314. Entw. §§ 330, 331.)

1. In diesem Paragraphen, welcher einen speziellen Fall der passiven wie der aktiven Bestechung behandelt, sind die §§ 330, 331 des Entwurfs, welche ihrerseits sich an die preussischen §§ 312, 313 anlehnten, vom **Reichstag** wesentlich umgestaltet. Zuvörderst durch Ausdehnung in subjektiver Beziehung. Während das preussische Recht und der Entwurf nur die Strafrichter, Geschworenen und Schöffen bedrohte, ist die Bestimmung auf die Richter im Allgemeinen, also auch die Civilrichter und sogar auf die Schiedsrichter ausgedehnt. Sodann wollte der Entwurf Strafe nur eintreten lassen, wenn der Betreffende sich „zu Gunsten oder zum Nachtheile eines Angeschuldigten bestechen lässt". Der Reichstag erwog dagegen mit Recht, dass dieser Nachweis nie zu führen sei; der Richter, welcher Geld angenommen habe, würde trotzdem noch immer behaupten können, dass er nach seiner Ueberzeugung entschieden habe; es müsse daher hinreichen, wenn der Richter Vortheile angenommen habe, um eine Rechtssache zu Gunsten oder zum Nachtheile eines Betheiligten zu leiten oder zu entscheiden. Endlich hat der Reichstag im Falle der aktiven Bestechung dieses Paragraphen mildernde Umstände zugelassen. (Sten. Ber. S. 744—747.)

2. Sind unter Schiedsrichtern auch die preussischen Schiedsmänner zu verstehen? Dies bejaht der Kommissionsbericht der ersten preussischen Kammer zum preussischen Strafgesetzbuch von 1851 (S. 41). Die **Motive** des norddeutschen Strafgesetzbuchs enthalten die Bemerkung (und zwar bei dem § 332 des Entwurfs):

> Neben den „Schiedsrichtern" sind die Schiedsmänner nicht erwähnt worden, weil die Letzteren ohne Weiteres zu den „Beamten" im Allgemeinen zu zählen sind.

Daraus würde zu folgen scheinen, dass man sie unter die Schiedsrichter nicht subsumiren wollte, dass sie also nicht unter § 334, sondern unter §§ 331 bis 333 fallen; und dies scheint auch richtiger, da die Schiedsmänner nicht den Beruf haben, einen Rechtsstreit zu entscheiden, sondern nur den, ihn beizulegen.

3 „Leitung oder Entscheidung." Es ist also gleichgültig, ob der Richter berufen ist, in der Sache zu erkennen, oder irgend eine sonstige Verfügung zu erlassen, welche sich als „Leitung" der Sache ansehen lässt. Ob die Verfügung, zu welcher der Richter bestimmt werden soll, als eine (prozess-) leitende anzusehen, ist quaestio facti.

4. Auch hier gilt der Grundsatz, dass die aktive Bestechung nicht als Theilnahme an der passiven, sondern als ein selbstständiges Verbrechen aufzufassen ist. Vergl. Note 4 zu § 333. Hat der Richter u. s. w. aber erweislich zu Gunsten oder zum Nachtheil eines Betheiligten verfügt oder entschieden, so liegt zugleich das Verbrechen des § 336 (Beugung des Rechts) vor, und der Bestechende ist alsdann zugleich Theilnehmer daran. Vergl. Note 4 zu § 333.

§ 335. In den Fällen der §§ 331 bis 334 ist im Urtheile das Empfangene oder der Werth desselben für dem Staate verfallen zu erklären.

(Pr. §§ 309—313. Entw. § 332.)

Nur das Empfangene wird konfiscirt und dem Staate zugesprochen, nicht das Versprochene.

§ 336. Ein Beamter oder Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache vorsätzlich zu Gunsten oder zum Nachtheil einer Partei einer Beugung des Rechtes schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. (Pr. § 314. Entw. § 333.)

1. Dieser Paragraph bezieht sich nicht blos auf den Richter oder Schiedsrichter, sondern auf jeden Beamten, welchem die Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache anheimfällt; er passt also auch auf eine grosse Menge von Verwaltungsbehörden; (in Preussen z. B. auf die Zoll- und Steuerbehörden in Betreff des von ihnen im administrativen Strafverfahren zu entscheidenden Defraudations- und Kontraventionssachen, auf die Polizeibehörden in Rücksicht der Gesinde- und Pfändungssachen, u. s. w., namentlich auf alle Disziplinarbehörden in Rücksicht der Disziplinaruntersuchungen).

2. Dass der Paragraph auf Anwälte, auch in den Ländern, in welchen dieselben als Beamte anzusehen sind, keine Anwendung findet, versteht sich von selbst; vergl. auch § 359 a. E.

§ 337. Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschliessung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, dass eine Heirathsurkunde von dem Personenstandsbeamten aufgenommen sei, wird, wenn zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe die Aufnahme einer Heirathsurkunde erforderlich ist, mit Geldstrafe bis zu einhundert Thalern oder mit Gefängniss bis zu drei Monaten bestraft.

(Art. XII. § 5 des preuss. Einführ.-Ges. Entw. 334.)

Der Paragraph findet nur Anwendung in denjenigen Fällen, in welchen die Aufnahme einer Heirathsurkunde zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe erforderlich war. In Preussen war dies 1851 nur im Gebiet des rheinischen Rechts der Fall, und darum stand die Bestimmung nur unter den im „Bezirk des rheinischen Appellationsgerichtshofes" zur Anwendung kommenden Bestimmungen des Einführungsgesetzes (Art. XII. § 5). Die Motive haben Recht, wenn sie die Bestimmungen jetzt allgemein für erforderlich halten, weil die obligatorische Civilehe „in Norddeutschland in mehreren Gebieten allgemeinen Rechtens ist". Es ist aber zu beachten, dass die Bestimmung in Preussen nunmehr auch auf die Rabbiner und die Geistlichen der Dissidenten Anwendung finden wird [§ 13 des Gesetzes über über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 (G. S. S. 263) und § 7 der Verordnung betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muss, vom 30. März 1847 (G.-S. S. 125)].

§ 338. Ein Religionsdiener oder Personenstandsbeamter, welcher, wissend, dass eine Person verheirathet ist, eine neue Ehe derselben schliesst, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

(Pr. § 139. Entw. § 335.)

1. Das hier vorgesehene Verbrechen behandelte das preussische Strafgesetzbuch bei der Doppelehe, also bei den Verbrechen gegen die Sittlichkeit. Gewiss ist die jetzt gewählte Stelle die richtigere.

2. Auf Religionsdiener findet der Paragraph nur Anwendung, wenn sie berufen sind, die Eheschliessung mit bürgerlicher Wirkung zu bewerkstelligen; nicht, wenn diese Wirkung dem von einem Personenstandsbeamten aufzunehmenden Akt beigelegt ist.

3. Die Vorschrift über die Verjährung im letzten Abschnitt des § 171 greift hier nicht Platz.

§ 339. Ein Beamter, welcher *durch Missbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Missbrauchs derselben* Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich *nöthigt*, wird mit Gefängniss bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

In den Fällen der §§ 106, 107, 167, 253 *tritt die daselbst angedrohte Strafe ein, wenn die Handlung von einem Beamten, wenn auch ohne Gewalt oder Drohung, aber durch Missbrauch seiner Amtsgewalt oder Androhung eines bestimmten Missbrauchs derselben begangen ist.*

(Pr. § 315. Entw. § 336.)

1. Der Entwurf lautete:

„Ein Beamter, welcher seine Amtsgewalt missbraucht, um Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich zu nöthigen, wird mit Gefängniss bestraft."

Der preussische § 315 stimmte hiermit bis auf das Strafmaass überein. Die Reichstagskommission hat den Paragraph aber so umgeändert, wie er jetzt lautet, namentlich auch die Strafbarkeit des Versuchs hinzugefügt. Sie ist hierbei davon ausgegangen, dass es sich um einen Fall der Nöthigung handelt, und es ist daher die Fassung des § 240 auch hier zum Grunde gelegt. Nur ist, was das Mittel der Nöthigung anlangt, der „Gewalt" oder „Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen" (s. § 240), hier bei einem Beamten der Missbrauch der Amtsgewalt oder die Androhung eines bestimmten Missbrauchs derselben gleichgestellt, weil man in dem Missbrauch der Amtsgewalt einen psychischen Zwang sah, welcher mit dem physischen vollkommen auf eine Linie zu stellen wäre. (Sten. Ber. S. 756.) Diesem Gedanken musste man dann aber auch in einer Anzahl anderer Fälle Ausdruck geben, in welchen das Gesetz, sofern der Thäter ein Nichtbeamter ist, physische Gewalt resp. Drohung erfordert. Dies thut der vom Reichstag hinzugefügte letzte Absatz in folgenden Fällen:

a) wenn ein Beamter ein Mitglied des Senats oder der Bürgerschaft einer der freien Hansestädte, einer gesetzgebenden Versammlung des Bundes, des Zollvereins oder eines Bundesstaats verhindert, sich an den Ort der Versammlung zu begeben, oder zu stimmen (§ 106);
b) wenn ein Beamter einen Norddeutschen verhindert, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen (§ 107);
c) wenn ein Beamter Jemanden hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben (§ 167);
d) wenn ein Beamter, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, einen Andern zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt (§ 253).

2. Bei der Androhung des Missbrauchs der Gewalt muss keine unbestimmte Drohung ausgesprochen, sondern ein bestimmter Missbrauch angedroht sein.

3. Ob ein Missbrauch der Amtsgewalt erfolgt, oder angedroht ist, ist quaestio facti. Der Vorsatz, die Amtsgewalt zu missbrauchen, resp. das Bewusstsein, dass das Recht zur Vornahme der Handlung fehle, ist nicht erforderlich. Der Beamte ist verpflichtet, die Grenzen seiner Amtsbefugnisse zu kennen. Er missbraucht seine Amtsgewalt auch dann, wenn er fahrlässiger Weise über diese Grenzen hinausgeht. Befindet er sich in einem zweifelhaften Falle in einem entschuldbaren Irrthum darüber, so wird es quaestio facti sein, inwieweit ein wirklicher Amtsmissbrauch anzunehmen sei. [Die Ansicht des Ober-Tribunals, dass ein bewusster Missbrauch erfordert werde, — Erk. 30. Juli 1860 (Goltd. Arch. VIII. S. 780) — passt auf das im § 339 völlig umgestaltete Vergehen nicht mehr.]

4. Vergl. § 358.

§ 340. Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich eine Körperverletzung begeht oder begehen lässt, wird mit Gefängniss nicht unter drei Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf einen Tag Gefängniss *ermässigt* oder auf Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern *erkannt* werden.

Ist die Körperverletzung eine schwere, so ist auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter drei Monaten ein. (Pr. § 316. Entw. § 337.)

1. Die Definition entspricht fast wörtlich der des preussischen § 316. Ueber den Begriff der Körperverletzung im Allgemeinen, sowie der schweren insbesondere, vergl. §§ 223, 224 und die Noten dazu.

2. Der Beamte „lässt" eine Körperverletzung begehen, nicht nur, wenn er sie veranlasst, sondern auch, wenn er sie zulässt, obwohl er sie zu hindern im Stande und amtlich berufen war.

3. Insoweit der Beamte gesetzlich befugt ist, körperliche Gewalt zu üben, kann von einer vorsätzlichen Körperverletzung nicht die Rede sein; wohl aber ist er nach § 340 strafbar, wenn er vorsätzlich diese Befugniss überschreitet. (Die Bestimmungen über den Waffengebrauch gewisser Beamten sind zur Zeit nur partikularrechtlich.)

4. Finden die Vorschriften der §§ 231 (Zuerkennung einer Busse) und 233 (Kompensation der Strafen) auch hier Anwendung? Ein Amendement, sie auch hier ausdrücklich für anwendbar zu erklären, wurde in der Reichstagskommission gestellt, aber abgelehnt. Die Anwendbarkeit des § 233 muss verneint werden; denn der in § 340 vorgesehene qualifizirte Fall der Körperverletzung soll eben nicht mit der Strafe der gewöhnlichen Körperverletzung nach §§ 223, 224, sondern mit einer schwereren geahndet werden. Dagegen liegt kein vernünftiger Grund vor, die Anwendbarkeit des § 231 auszuschliessen, sofern die Voraussetzungen vorliegen, d. h. der Beamte selbst die Körperverletzung begangen hat. Denn eine von einem Beamten in Ausübung seines Amtes begangene fahrlässige Körperverletzung würde an ihm nach § 230 zu ahnden sein, und würde dann auch auf eine Busse erkannt werden können (§ 231). Hat er nun gar vorsätzlich gehandelt und sich dadurch wider § 340 vergangen, so wäre es doch wunderlich, ihn in diesem Falle besser (und den Verletzten schlechter) zu stellen, als wenn er nur fahrlässig gehandelt hat.

5. Vergl. § 358.

§ 341. Ein Beamter, welcher vorsätzlich, *ohne hierzu berechtigt zu sein*, eine Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme *oder Zwangsgestellung* vornimmt oder vornehmen lässt oder die Dauer einer Freiheitsentziehung verlängert, wird nach Vorschrift des § 239, jedoch mindestens mit Gefängniss von drei Monaten bestraft. (Pr. § 317. Entw. § 338.)

1. Der preussische § 317 lautete:
„Ein Beamter, welcher mit Vorsatz eine rechtswidrige Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme vornimmt oder vornehmen lässt u. s. w."
Der Entwurf:
„Ein Beamter, welcher vorsätzlich und rechtswidrig eine Verhaftung u. s. w."
Die Reichstags-Kommission hat dies abgeändert, wie oben angegeben, und die Fassung dadurch der des § 239 („vorsätzlich und widerrechtlich") genähert. Dadurch sollte das Erforderniss, dass der Vorsatz das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit umfassen müsse, nicht aufgehoben werden. Blosse Fahrlässigkeit genügt im Sinne des Gesetzes nicht. Dies ist deswegen unzweifelhaft, weil der Antrag auf Hinzufügung einer Bestimmung für den Fall, dass die rechtswidrige Verhaftung durch Fahrlässigkeit herbeigeführt worden, ausdrücklich abgelehnt ist. (Sten. Ber. S. 754—757). Selbstverständlich findet der Paragraph aber dann Anwendung, wenn der Beamte mit Bewusstsein die Grenzen seiner an sich vorhandenen Befugniss überschritt.

2. Eine „Verhaftung" ist die auf richterlichem Beschluss beruhende Freiheitsentziehung, eine „vorläufige Ergreifung oder Zwangsgestellung" jede andere Freiheitsberaubung.

3. Der Beamte „lässt" eine Freiheitsberaubung vornehmen, nicht nur, wenn er sie veranlasst, sondern auch, wenn er sie zulässt, obwohl er sie zu beseitigen im Stande und amtlich berufen ist. Vergl. Note 2 zu § 340.

4. Vergl. § 358.

§ 342. *Ein Beamter, der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes einen Hausfriedensbruch* (§ 123) *begeht, wird mit Gefängniss bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft.* (Pr. § 318.)

1. Der Paragraph fehlte im Entwurf. Man ging davon aus, dass der allgemeine § 123 genüge. In der Reichstags-Kommission nahm man indessen den Paragraphen, im Anschluss an das preussische Strafgesetzbuch, auf.

2. Ueber den Thatbestand des Hausfriedensbruchs vergleiche den § 123 und die Noten dazu.

3. Eines Strafantrages bedarf es im Falle des § 342 nicht. Auch ist eine besondere Strafschärfung, wenn die Handlung von mehreren begangen wurde, oder wenn der Beamte Waffen trug, nicht aufgenommen. Note 7 zu § 123.

§ 343. Ein Beamter, welcher in einer Untersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden lässt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

(Pr. § 319. Entw. § 339.)

1. Nach dem preussischen § 319 musste die Untersuchung eine „strafgerichtliche" sein. Dies Moment ist weggefallen; es kann auch eine polizeiliche oder Disziplinar-Untersuchung sein.

2. „Aussagen" bezieht sich auf Angeschuldigte, wie auf Zeugen. (Erk. 18. Okt. 1854, Goltd. Arch. II. S. 838.)

3. Erpresst ist eine Aussage dann nicht, wenn der Beamte nur die gesetzlichen Zwangsmittel anwendet, um einen Zeugen zur Erfüllung seiner Pflicht, Zeugniss abzulegen, anzuhalten.

§ 344. Ein Beamter, welcher vorsätzlich zum Nachtheil einer Person, deren Unschuld ihm bekannt ist, die Eröffnung oder Fortsetzung einer Untersuchung beantragt oder beschliesst, wird mit Zuchthaus bestraft.

(Pr. § 320. Entw. § 340.)

Der preussische § 320 verlangte auch hier eine strafgerichtliche Untersuchung. Vergl. Note 1 zu § 343.

§ 345. Gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher vorsätzlich eine Strafe vollstrecken lässt, von der er weiss, dass sie überhaupt nicht oder nicht der Art oder dem Maasse nach vollstreckt werden darf.

Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Gefängnissstrafe oder Festungshaft bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern ein. (Pr. § 320. Entw. § 341.)

Es ist nicht nöthig, dass die Strafe vom Strafrichter verhängt sei. Sie kann auch in einem administrativen Verfahren verhängt sein. Erk. 17. Jan. 1868 (R. d. O. IX. S. 28). Dagegen sind Exekutiv- (Zwangs-) Maassregeln, durch die Jemand zu einer Handlung (oder Unterlassung) vermocht werden soll, keine Strafen.

§ 346. Ein Beamter, welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Strafgewalt oder bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken hat, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er in der Absicht, Jemanden der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterlässt, oder eine Handlung begeht, welche geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken, oder die Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe nicht betreibt, oder eine gelindere als die erkannte Strafe zur Vollstreckung bringt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter einem Monate ein. (Pr. § 321. Entw. § 342.)

Vergl. Note zu 345.

§ 347. Ein Beamter, welcher einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, vorsätzlich entweichen lässt oder dessen Befreiung vorsätzlich bewirkt oder befördert, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter einem Monate ein.

Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, so tritt Gefängnissstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern ein. (Pr. § 322. Entw. § 343.)

1. Vergl. den allgemeinen § 121, von dessen Thatbestand der hier vorgesehene nur ein spezieller Fall ist, und die Noten dazu.

2. „Anvertraut" ist der Gefangene einem Beamten nicht bloss dann, wenn er ihm von einer andern Person übergeben ist, sondern auch dann, wenn er kraft seines Amtes gesetzlich verpflichtet ist, den Gefangenen, (den er vielleicht selbst ergriffen hat,) zu beaufsichtigen. Erk. 27. Sept. 1861, Goltd. Arch. IX. S. 789.

3. Die „Befreiung" muss gelungen sein. Ist sie das nicht, so kann im Falle des ersten Absatzes höchstens ein strafbarer Versuch vorliegen.

§ 348. Ein Beamter, welcher, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt, wird mit Gefängniss nicht unter einem Monate bestraft.

Dieselbe Strafe trifft einen Beamten, welcher eine ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft, beschädigt oder verfälscht. (Pr. § 323. Entw. § 344.)

1. Die **Motive** bemerken zu diesem und den folgenden Paragraphen:

Zu den §§ 348 und 349 ist die einschlägige Vorschrift des preussischen Strafgesetzbuchs (§ 324) dahin erweitert worden, dass die Fälschung und Unterdrückung von Urkunden Seitens eines Beamten auch dann als ein besonderes „Verbrechen im Amte" bedroht wird, wenn die Handlung ohne gewinnsüchtige Absicht begangen worden ist. Der Entwurf erachtete diese Ergänzung für angezeigt, weil sie der Systematik in dem allgemeinen Abschnitte über Urkundenfälschung entspricht. Gleichwie übrigens in jenem Abschnitte der § 274 den Thatbestand der Urkundenvernichtung nicht auf Urkunden bestimmter Art einengt, ziehen auch der Absatz 2 des vorliegenden § 348 und die entsprechende Vorschrift im § 349 Urkunden jederlei Art in Betracht.

Vergl. §§ 267, 268, 271, 272, 274 Nr. 1 und die Noten dazu.

2. Der Beamte muss zur Zeit der That zur Aufnahme einer derartigen öffentlichen Urkunde in abstracto befugt und in concreto zuständig gewesen sein.

3. Ueber den Begriff der Urkunde s. Note 4 zu §§ 267, 268. Dass auch Reisepässe, Legitimationspapiere und ähnliche Papiere, deren Fälschung, wenn sie von einer Privatperson geschieht, als Uebertretung nach § 363 gestraft wird, demnach im Sinne dieses Paragraphen, wenn sie von einem dazu befugten Beamten innerhalb seiner Zuständigkeit falsch ausgestellt werden, als öffentliche Urkunden anzusehen sind, war auch nach der preussischen Rechtsprechung unzweifelhaft. Erk. 24. Febr. 1854, 29. April 1857 (Goltd. Arch. II. S. 262, V. S. 575).

4. „Rechtlich erheblich" ist eine Thatsache, wenn sie im Sinne des § 267 „zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen, oder auch zu deren Entstehung oder Aufhebung von Erheblichkeit ist". Vergl. Noten 1, 2 zu § 267, Note 6 zu §§ 271, 272.

5. Nur unter dieser Voraussetzung ist die falsche Eintragung in „öffentliche Register oder Bücher" ebenfalls nach diesem Paragraph strafbar. Sie ist es nicht, wenn den öffentlichen Büchern u. s. w. eine Beweiskraft nicht beiwohnt. Erk. 26. April 1860 (Just.-Min.-Bl. S. 362).

6. Eine unterlassene Beurkundung oder Eintragung fällt nicht unter den Paragraphen. (Die entgegengesetzten preussischen Entscheidungen beruhen auf einer wesentlich verschiedenen Fassung des preussischen § 323.)

§ 349. Wird eine der im § 348 bezeichneten Handlungen in der Absicht begangen, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so ist auf Zuchthaus

bis zu zehn Jahren und zugleich auf Geldstrafe von funfzig bis zu eintausend Thalern zu erkennen. (Pr. § 323. Entw. § 345.)

Ueber die hier erforderte Absicht vergl. Noten 15, 16 zu § 268.

§ 350. Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt, wird mit Gefängniss nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar. (Pr. § 324. Entw. § 346.)

1. Die Definition stimmt mit der des preussischen § 324 überein. Der Begriff der Unterschlagung ist aus § 246 zu entnehmen. Vergl. denselben und die Noten dazu. Insbesondere ist nöthig, dass die Gelder und Sachen fremde sind.

2. Der Beamte muss die fremden Sachen oder Gelder in amtlicher Eigenschaft empfangen, oder in Gewahrsam haben. Auf Kassenbeamte ist die Vorschrift keineswegs beschränkt. Auch andere Beamte können vermöge ihres Amtes berechtigt oder verpflichtet sein, Gelder oder Sachen anzunehmen (z. B. ein Lehrer die Schulgelder, Erk. 12. Juli 1865, R. d. O. VI. S. 260). Die preussische Rechtsprechung hat nun angenommen, dass der Beamte auch das „in amtlicher Eigenschaft" empfangen habe, zu dessen Empfang der Gebende den Beamten in Gemässheit seines Amtes für berufen gehalten habe, wenn er auch darin irrte. Sie hat daher den preussischen § 324 angewandt, wenn z. B. ein Exekutor instruktionswidrig die beizutreibende Forderung angenommen hat, vorausgesetzt, dass der Exequendus sie ihm in der Meinung, er sei zu deren Annahme berufen, gab, und der Exekutor bei der Empfangnahme sich dieser Meinung des Andern bewusst war. Erk. 16. Dez. 1856 (Goltd. Arch. II. S. 132), 18. April 1853 (Entsch. Bd. 25 S. 260). [Die Ansicht ist sehr bedenklich. Denn objektiv „in seiner amtlichen Eigenschaft", was doch nur heissen kann: in Kraft der mit dem konkreten Amt objektiv und in Wahrheit verbundenen Rechte und Pflichten, hat der Beamte es nicht empfangen. Vielmehr war der Gebende subjektiv in dem Irrthum, dass der Beamte zur Empfangnahme berufen sei; und dieser Irrthum soll dem unterschlagenden Beamten dann nicht zu Statten kommen, wenn er selbst nicht irrte, sondern wusste, dass jener im Irrthum sei. Es sollen also diese beiden subjektiven Momente, wenn sie zusammentreffen, den Mangel des objektiven Thatbestandes decken. Dasjenige soll „in amtlicher Eigenschaft" empfangen sein, was vielleicht ein einfältiger Mensch auf Grund einer ganz thörichten Auffassung über die amtliche Stellung des Beamten ihm gegeben hat, sofern der Beamte diese Thorheit des Andern als solche erkannte; dagegen soll, wenn der Beamte nicht voraussetzte, dass Jener im Irrthum sei, sondern selbst sich vielleicht zur Empfangnahme für berufen hielt, einfache Unterschlagung vorliegen. Von rein subjektiven Momenten soll also der objektive Thatbestand abhängen. Das scheint unter keinen Umständen gerechtfertigt!]

§ 351. Hat der Beamte in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Kontrole der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Beläge zu denselben vorgelegt, oder ist in Beziehung auf die Unterschlagung auf Fässern, Beuteln oder Packeten der Geldinhalt fälschlich bezeichnet, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter sechs Monaten ein. (Pr. § 325. Entw. § 349.)

1. Die Definition des Thatbestandes ist dem preussischen § 325 entnommen.

2. Der Paragraph setzt zwar nicht blos eigentliche Kassenbeamte voraus, doch aber solche Beamte, welche selbst eine ihnen anvertraute Verwaltung von Geldern oder Sachen haben, und zwar eine solche, dass behufs der Kontrole Rechnungen, Register oder Bücher zu führen sind, welche den Zweck haben, die fortlaufende Thätigkeit im Zusammenhange zu kontrolliren. Plen.-Erk. 11. Dez. 1854 (Just.-Min.-Bl. 1855 S. 355). [Eine Liste der einem Exekutor ertheilten Aufträge z. B. gehört darum nicht hierher.]

3. „In Beziehung auf die Unterschlagung“ d. h., dass die Unterschlagung dadurch erleichtert oder verdeckt wird.

4. Eine „unrichtige“ Führung liegt auch dann vor, wenn Eintragungen absichtlich unterlassen werden, Erk. 24. Febr. 1854 (Goltd. Arch. II. S. 262) und öfter. S. Note 1.

5. Wenn es sich um eine Verfälschung oder Unterdrückung von Büchern etc. handelt, ist es gleichgültig, ob der betreffende Beamte diese Bücher selbst zu führen verpflichtet war, sofern nur die Bücher auch zur Kontrole seiner Einnahmen und Ausgaben dienten.

6. Der zweite Absatz, vom Reichstag hinzufügt, beseitigt eine oft fühlbar gewordene Härte des preussischen Strafgesetzbuchs.

§ 352. Ein Beamter, Advokat, Anwalt oder sonstiger Reichtsbeistand welcher Gebühren oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen zu seinem Vortheile zu erheben hat, wird, wenn er Gebühren oder Vergütungen erhebt, von denen er weiss, dass der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet, mit Geldstrafe bis zu einhundert Thalern oder mit Gefängniss bis zu einem Jahre bestraft.

Der Versuch ist strafbar. (Pr. § 326. Entw. § 348.)

1. Die **Motive** bemerken:

Wenn in Abweichung von dem preussischen Strafgesetzbuche (§ 326) der Entwurf in § 352 neben den „Beamten“ noch der „Advokaten, Anwalte und sonstigen Rechtsbeistände“ gedenkt, so beabsichtigt der Entwurf nicht eine materielle Aenderung der Vorschrift des preussischen Strafgesetzbuchs. Die Hinzufügung erschien vielmehr nur mit Rücksicht auf die vom Entwurfe in § 359 aufgestellte Definition des Ausdruckes „Beamten“ nothwendig.

Die Worte „oder sonstigen Rechtsbeistand“ sind aufgenommen worden, weil die Kategorie „Advokat und Anwalt“ nicht alle die Personen umfasst, welche, namentlich in Hinblick auf einzelne Partikulargesetze, in die Lage kommen können, als Rechtsbeistände Gebühren zu erheben.

2. Der Paragraph setzt im Gegensatz zu § 331 voraus, dass Etwas nicht als Geschenk, sondern auf Grund eines angeblichen Rechts gefordert wird.

3. Zu den „amtlichen Verrichtungen“ gehören nur diejenigen, deren Vornahme durch das Amt bedingt ist.

4. Vergl. § 358.

§ 353. Ein Beamter, welcher Steuern, Gebühren oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erheben hat, wird, wenn er Abgaben, von denen er weiss, dass der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet, erhebt, und das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Theil nicht zur Kasse bringt, mit Gefängniss nicht unter drei Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger vorsätzlich und rechtswidrig Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt.

(Pr. § 327. Entw. § 349.)

1. In dem Falle des ersten wie des zweiten Absatzes liegt ein dem Betruge analoges Vergehen vor. In dem ersteren wird meistens Unterschlagung (ideell) konkurriren, im zweiten Falle kann Urkundenfälschung hinzutreten und wird dann reell konkurriren.

2. Vergl. § 358.

§ 354. Ein Postbeamter, welcher die der Post anvertrauten Briefe oder Packete in anderen, als den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnet oder unterdrückt, oder einem Anderen *wissentlich eine solche Handlung*

gestattet, oder ihm dabei wissentlich Hülfe leistet, wird mit Gefängniss nicht unter drei Monaten bestraft. (Pr. § 328. Entw. § 350.)

1. Die durch den Druck hervorgehobenen Worte, welche der Reichstag hinzugefügt, sind eine sachgemässe Ausdehnung des Thatbestandes.

2. Die Absicht darf weder auf Kenntnissnahme des Inhalts, noch auf Erlangung eines Gewinns gerichtet sein.

3. Auch ein zeitweiliges Vorenthalten kann als ein Unterdrücken aufgefasst werden. Erk. 28. Jan. 1864. R. d. O. IV. S. 332.

4. Vergl. § 358.

§ 355. Telegraphenbeamte oder andere mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen-Anstalt betraute Personen, welche die einer Telegraphen-Anstalt anvertrauten Depeschen verfälschen oder in anderen, als in den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken, oder von ihrem Inhalte Dritte rechtswidrig benachrichtigen, oder einem Anderen *wissentlich eine solche Handlung gestatten oder ihm dabei* wissentlich Hülfe leisten, werden mit Gefängniss nicht unter drei Monaten bestraft. (Entw. § 351.)

1. Die **Motive** bemerken:
Für die im preussischen Strafgesetzbuche noch nicht enthaltene Bestimmung des § 355, betreffend die Bestrafung der von Telegraphen-Beamten begangenen Amtsvergehen, greifen dieselben Erwägungen Platz, welche rücksichtlich der im § 354 vorgesehenen, von Postbeamten begangenen Vergehen maassgebend sind. Den Telegraphen-Beamten waren übrigens alle Personen gleichzustellen, welche mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen-Anstalt betraut sind.

2. Vergl. die Noten 1, 2, 3 zu § 354.

3. Vergl. § 358.

§ 356. Ein Advokat, Anwalt oder ein anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm vermöge seiner amtlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rath oder Beistand pflichtwidrig dient, wird mit Gefängniss nicht unter drei Monaten bestraft.

Handelt derselbe im Einverständnisse mit der Gegenpartei zum Nachtheile seiner Partei, so tritt Zuchthaussstrafe bis zu fünf Jahren ein. (Pr. § 329. Entw. § 322.)

1. Der Paragraph ist dem preussischen § 329 fast wörtlich entnommen. Er ist kein spezieller Fall der Untreue (§ 266 Nr. 2), sondern konstruirt ein selbstständiges Verbrechen resp. Vergehen.

2. Pflichtwidrig handelt der Anwalt nur, wenn er zum Nachtheil seines Mandanten für den Gegner thätig ist; gleichgültig ist, ob er gleichzeitig oder successive für beide Theile gehandelt hat.

§ 357. Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer strafbaren Handlung im Amte vorsätzlich verleitet oder zu verleiten unternimmt, oder eine solche strafbare Handlung seiner Untergebenen wissentlich geschehen lässt, hat die auf diese strafbare Handlung angedrohte Strafe verwirkt.

Dieselbe Bestimmung findet auf einen Beamten Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrole über die Amtsgeschäfte eines anderen Beamten übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Beamten begangene strafbare Handlung die zur Aufsicht oder Kontrole gehörenden Geschäfte betrifft. (Pr. § 320. Entw. § 353.)

1. Die **Motive** bemerken:
Der § 357 begreift unter dem Ausdrucke: „strafbare Handlung im Amte" nur eine solche Handlung, welche nach Maassgabe des vorliegenden Abschnittes als ein „Verbrechen oder Vergehen im Amte" sich darstellt.

2. Vergl. § 358.

§ 358. Neben der nach Vorschrift der §§ 331, 339 bis 341, 352 bis 355 und 357 erkannten Gefängnissstrafe kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden. (Entw. § 354.)

Durch eine Verurtheilung zur Zuchthausstrafe tritt diese Unfähigkeit von Rechts wegen ein (§ 31).

§ 359. Unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes sind zu verstehen alle im Dienste des Bundes oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaats, auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwalte. (Pr. § 331. Entw. § 355.)

1. Die **Motive** bemerken:
Der Aufgabe eines norddeutschen Strafgesetzbuchs entsprechend musste der Entwurf in § 359 den Begriff eines Beamten insofern mehr als das preussische Strafgesetzbuch (§ 331) erweitern, als derselbe nicht nur auf im Staatsdienste, sondern auch auf im Dienste des Bundes angestellte Personen zu erstrecken war.
Aus redaktioneller Zweckmässigkeit und behufs Beseitigung von Zweifeln, die sich in der Rechtsübung geltend gemacht haben, wurde die Bestimmung zugleich aufgenommen, dass im Sinne des Entwurfs unter „Beamten" auch Notare, nicht aber Advokaten oder Anwalte zu verstehen seien.

„Anwalte" umfasst aber auch die altpreussischen Rechts-Anwalte, wie der Vertreter des Bundesraths in der Reichstags-Kommission ausdrücklich anerkannt hat.

2. „Im Sinne dieses Strafgesetzes", d. h. also nicht blos im Sinne dieses Abschnitts. Es ist daher auch bei den gegen Beamte begangenen strafbaren Handlungen nach § 359 zu beurtheilen, ob der Verletzte als Beamter anzusehen ist.

3. „Beamter ist Jeder, welcher dazu berufen ist, als Organ der (Bundesgewalt oder) Staatsregierung unter öffentlicher Autorität die Herbeiführung der Zwecke des (Bundes oder) Staates zu ermöglichen." Oppenhof Note 2 zu § 331.

4. Ob im einzelnen Falle die Beamtenqualität anzunehmen, ist partikularrechtlich zu entscheiden. Vergleiche für Preussen die reiche Sammlungen von Entscheidungen bei Oppenhof (Noten 11 bis 50). Wegen der Chausseegeldpächter vergleiche die singuläre Vorschrift in Nr. 22 der zusätzlichen Vorschriften zum Chausseegeldtarif vom 29. Febr. 1840 (G.-S. S. 100).

5. Der preussische § 331 enthielt folgenden zweiten Absatz:
„Nehmen Personen, welche keine Beamte sind, an einem der in diesem Titel bezeichneten Verbrechen oder Vergehen Theil, so sollen, soweit keine Ausnahmen bestimmt sind, die allgemeinen Grundsätze über Theilnahme gelten. Auf den in § 309 vorgesehenen Fall findet diese Bestimmung keine Anwendung."

Der erste Satz war selbstverständlich. Der zweite Satz gilt auch für das norddeutsche Strafrecht (vergl. Note 4 zu § 333), bedurfte aber ebensowenig einer besonderen Festsetzung.

Neunundzwanzigster Abschnitt.

Uebertretungen.

Vorbemerkung.

Aus den **Motiven** ist nur Folgendes — kurz zusammengefasst — hervorzuheben:
Bei Abfassung des norddeutschen Strafgesetzbuchs ging man davon aus, dass das „Polizeistrafrecht" ein Theil des Strafrechts und daher die Kompetenz des Bundes, dasselbe seiner gesetzgeberischen Einwirkung zu unterwerfen, unzweifelhaft sei.

Auch die Befürchtung, dass durch eine theilweise Modifikation des Polizeistrafrechts der freien Bewegung der Partikular-Gesetzgebung auf diesem Gebiete zu nahe getreten würde, wurde nicht als zutreffend erachtet. Man liess sich nämlich genügen, nach dem Vorgange des preussischen Strafgesetzbuchs nur diejenigen Vorschriften aufzustellen, die im Wesentlichen überall gleichmässig „anwendbar sein werden".

In denjenigen Fällen, welche das Strafgesetz hervorhebt, ist allerdings die Landesgesetzgebung beseitigt und fortan ausgeschlossen.

Insoweit ferner auf bestehende gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen verwiesen ist, fallen da, wo dergleichen nicht existiren, die Strafvorschriften zur Zeit als gegenstandslos fort. Sollten dergleichen Anordnungen aber künftig erlassen werden, so tritt die Strafvorschrift ohne Weiteres ins Leben.

Abweichend von dem preussischen Strafgesetzbuch (§§ 332 bis 339) sind die allgemeinen Bestimmungen über Uebertretungen in den (allgemeinen) ersten Theil mit hineingearbeitet. Dadurch war nicht ausgeschlossen, in einzelnen Punkten für Uebertretungen besondere Grundsätze aufzustellen (so beim Versuch § 43, bei der Beihülfe § 47, bei der Konkurrenz § 47).

Als Strafmittel kennt das Gesetz bei Uebertretungen (ausser der Nebenstrafe der Einziehung) nur Geldstrafe bis zu 50 Thalern und Haft (einfache Freiheitsentziehung § 18) bis zu sechs Wochen; ausserdem aber Einsperrung in ein Arbeitshaus. Es ist ferner durch den § 6 des Einführungsgesetzes dafür Vorsorge getroffen, dass Strafarten, welche das Gesetz gestrichen hat, auch da, wo sie partikularrechtlich noch bestehen, nicht mehr vorkommen dürfen. Dies bezieht sich namentlich auf die körperliche Züchtigung (vergl. mecklenburg-schwerinsche Verordnungen vom 29. Jan. 1852, 27. Jan. 1853 und 20. Dez. 1865 und das lübecksche Regulativ für die Strafbefugnisse der Polizeibehörden vom 25. März 1861).

§ 360. Mit Geldstrafe bis zu funfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:

1. wer ohne besondere Erlaubniss Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufnimmt oder veröffentlicht; (Pr. § 340 Nr. 1. Entw. § 356 Nr. 1.)

2. wer ausserhalb seines Gewerbebetriebes heimlich oder wider das Verbot der Behörde Vorräthe von Waffen oder Schiessbedarf aufsammelt; (Pr. § 340 Nr. 2. Entw. § 356 Nr. 2.)

Auch eine einmalige Anschaffung kann als Aufsammeln angesehen werden. Erk. 24. Nov. 1865 (R. d. O. VI. S. 497).

3. *wer als beurlaubter Reservist oder Wehrmann der Land- oder Seewehr ohne Erlaubniss auswandert;* (Pr. § 110. Entw. § 138.)

Vergl. § 140 und die Noten dazu.

4. wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von solchen Papieren, welche nach § 149 dem Papiergelde gleich geachtet werden, oder von Stempelpapier, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt oder an einen Anderen als die Behörde verabfolgt. (Pr. § 340 Nr. 3. Entw. § 356 Nr. 3.)

Vergl. § 149 und die Noten dazu.

5. wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde den Abdruck der in Nr. 4 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen, oder einen Druck von Formularen zu den daselbst bezeichneten öffentlichen Papieren, Beglaubigungen oder Bescheinigungen unter-

nimmt, oder Abdrücke an einen Anderen, als die Behörde, verabfolgt; (Pr. § 340 Nr. 4. Entw. § 356 Nr. 4.)

6. wer Waaren-Empfehlungskarten, Ankündigungen oder andere Drucksachen *oder Abbildungen*, welche in der Form oder Verzierung dem Papiergelde oder den dem Papiergelde nach § 149 gleichgeachteten Papieren ähnlich sind, anfertigt oder verbreitet, oder wer Stempel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von solchen Drucksachen *oder Abbildungen* dienen können, anfertigt; (Pr. § 340 Nr. 5. Entw. § 356 Nr. 5.)

Die „Abbildungen" sind von der Reichstags-Kommission eingeschaltet.

7. wer unbefugt die Abbildung von Wappen eines Bundesfürsten zur Bezeichnung von Waaren auf Aushängeschildern oder Etiketten gebraucht; (Entw. § 356 Nr. 8.)

Die Bestimmung fehlte im preussischen Recht.

8. wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt oder Titel, Würden oder Adelsprädikate annimmt, ingleichen wer sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient; (Pr. § 105. Entw. § 356 Nr. 7.)

Die **Motive** bemerken:

Diese Bestimmung ist aus dem preussischen Strafgesetzbuche § 105 entnommen, woselbst die hier mit Strafe bedrohte Handlung als Vergehen mit der entsprechenden Strafe aufgeführt ist. Die Handlung gehört jedoch ihrer Natur nach nur unter die Uebertretungen, und es ist auch eine Ermässigung der Strafe für zulässig zu erachten gewesen. Unter dem „zuständigen Beamten" ist derjenige hier zu verstehen, welchem ein Recht auf Erforschung des Namens zukommt.

9. wer gesetzlichen Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe- oder Wittwenkassen, Versicherungsanstalten oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristen, Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten; (Pr. § 340 Nr. 8. Entw. § 356 Nr. 8.)

Die **Motive** bemerken:

Der Eingang dieser Bestimmung ist in der Weise, wie geschehen, gefasst worden, weil nicht allenthalben in den einzelnen Staaten gleichmässige Vorschriften über die Einholung der Genehmigung der Staatsbehörde in den hier erwähnten Fällen bestehen.

Für Preussen vergl. K.-O. 29. Septbr. 1833 (G.-S. S. 121), Ges. 17. Mai 1853 (G.-S. S. 293). Ob die Versicherungs-Gesellschaften auf Gegenseitigkeit beruhen, oder einen Gewinn für die Versicherer beabsichtigen, ist gleichgültig.

10. *wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth von der Polizei-Behörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte;* (Pr. § 340 Nr. 7.)

Die Bestimmung war aus dem preussischen Strafgesetzbuch in den Entwurf nicht herübergenommen; der Reichstag stellte sie wieder her.

11. wer ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm erregt oder wer groben Unfug verübt; (Pr. 340 Nr. 9. Entw. § 356 Nr. 10.)

Es werden hier solche Handlungen vorausgesetzt, welche die öffentliche Ordnung und Ruhe stören und das Publikum zu belästigen geeignet sind. Erk. 11. Febr. 1857. Nicht jeder ruhestörende Lärm ist daher hiernach strafbar.

12. wer als Pfandleiher bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt; (Pr. § 349 Nr. 6. Entw. § 356 Nr. 11.)

Vergl. §§ 35, 38 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 254, 255).

13. wer öffentlich oder in Aergerniss erregender Weise Thiere boshaft quält oder roh misshandelt; (Pr. § 340 Nr. 10. Entw. § 356 Nr. 12.)

Die Worte: „oder in Aergerniss erregender Weise" enthielt das preussische Strafgesetzbuch nicht; sie enthalten eine Ausdehnung des Thatbestandes.

14. wer unbefugt auf einem öffentlichen Wege, einer Strasse, einem öffentlichen Platze oder in einem öffentlichen Versammlungsorte Glücksspiele hält. (Pr. § 340 Nr. 11. Entw. § 356 Nr. 13.)

Ueber den Begriff der Oeffentlichkeit vergl. Noten zu §§ 110, 111.

Wie bei § 285, verlangt die preussische Rechtsprechung auch hier, dass aus Gewinnsucht gespielt sei. (Oppenhof Note 38 zu § 340.) Vergl. Note zu § 285.

Als Halter des Glückspieles ist der nicht anzusehen, der nur pointirt. Erk. 12. März 1869 (R. d. O. X. S. 144).

In den Fällen der Nummern 1, 2, 4, 5, 6 und 14 *kann* neben der Geldstrafe oder der Haft auf Einziehung der Risse von Festungen oder Festungswerken, der Vorräthe von Waffen oder Schiessbedarf, der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder anderen Formen, der Abdrücke *oder Abbildungen* oder der auf dem Spieltische oder in der Bank befindlichen Gelder erkannt werden, *ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.* (Pr. § 340. Entw. § 356 am Ende.)

Der Entwurf drohte die Einziehung obligatorisch an, der Reichstag stellte sie nur fakultativ hin. Dagegen fügte der Reichstag die Schlussworte hinzu, um jeden möglichen Zweifel auszuschliessen. Vergl. §§ 40, 295.

§ 361. Mit Haft wird bestraft:

1. wer, nachdem er unter Polizei-Aufsicht gestellt worden ist, den in Folge derselben ihm auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt; Pr. § 116. Entw. § 357 Nr. 1.)

Es ist eine auf Grund richterlichen Erkenntnisses verhängte Polizei-Aufsicht gemeint; es ist aber gleichviel, ob die Polizei-Aufsicht auf Grund dieses Gesetzbuchs oder der früheren partikulären Gesetzbücher ausgesprochen ist.

Die Beschränkungen müssen gesetzlich zulässig sein; waren sie dem Betheiligten von der Polizeibehörde mit Unrecht auferlegt, so ist er straffrei. Die Legalität der Beschränkung ist aber nach demjenigen Gesetz zu prüfen, auf Grund dessen die Polizei-Aufsicht ausgesprochen ist.

2. wer, nachdem er des Bundesgebietes oder des Gebietes eines Bundesstaats verwiesen ist, ohne Erlaubniss zurückkehrt; (Pr. § 115. Entw. § 357 Nr. 2.)

Es ist gleichgültig, ob die Verweisung durch richterliches Erkenntniss oder Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde erfolgt ist.
Nöthig ist aber, dass der Verwiesene (sei es zwangsweise, sei es freiwillig) das Land wirklich verlassen hatte.

3. wer als Landstreicher umherzieht; (Pr. § 117. Entw. § 357 Nr. 3.)

Die **Motive** bemerken zu Nr. 3, 4, 5, 6, 7, 8:
Die Bestimmungen über Landstreicherei, Bettelei, Spiel, Trunk, Müssiggang, Arbeitsscheu und Wohnungs-Ertrotzung sind aus den §§ 118 und 119 des preussischen Strafgesetzbuchs hierher versetzt worden, weil diese Handlungen an sich in der Oekonomie des Gesetzes hier, wo nur geringfügige Gesetzesverletzungen mit Strafe bedroht werden, ihre richtigere Stelle finden.
Ebenso hat der Entwurf es für angemessen erachten müssen, die Strafvorschrift über gewerbsmässige Unzucht (§ 146 des preussischen Strafgesetzbuchs) hier aufzunehmen.
Eine Definition der Landstreicherei, wie in dem preussischen § 117, ist mit Recht fortgelassen.

4. wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterlässt; (Pr. §§ 118, 341. Entw. § 356 Nr. 4.)

Das preussische Recht bestrafte die hier vorhergesehenen Handlungen als Vergehen, wenn der Thäter in den letzten drei Jahren dieserhalb mindestens zweimal bestraft war, oder wenn er unter Drohungen, oder mit Waffen, oder unter Gebrauch eines falschen Namens, oder unter Vorspiegelung eines Unglücksfalles, einer Krankheit, oder eines Gebrechens gebettelt hat. Das norddeutsche Strafgesetzbuch hat in diesen Fällen die strafrechtlichen Folgen in anderer Weise geschärft, vergl. § 362 Absatz 2.
Betteln ist das Ansprechen eines Fremden um eine milde Gabe zum Lebensunterhalt. Oppenhof Note 1 zu § 118.

5. wer sich dem Spiel, Trunk oder Müssiggang dergestalt hingiebt, dass er in einen Zustand geräth, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muss; (Pr. § 119 Nr. 1. Entw. § 357 Nr. 5.)

6. eine Weibsperson, welche, polizeilichen Anordnungen zuwider, gewerbsmässig Unzucht treibt; (Pr. § 146. Entw. § 357 Nr. 5.)

Im Widerspruch mit den Ansichten des Ober-Tribunals muss man nach Oppenhof's völlig überzeugender Darlegung (Note 1 zu § 146) annehmen, dass nicht die gewerbsmässige Unzucht an sich strafbar sei, sondern nur dann, wenn die zur Beschränkung derselben erlassenen besonderen polizeilichen Anordnungen übertreten werden.
Die Gewerbsmässigkeit setzt hier voraus, dass die Unzucht mit mehreren Männern gegen Entgelt getrieben wird.

7. wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten; (Pr. § 119 Nr. 2. Entw. § 356 Nr. 7.)

8. wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, dass er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe. (Pr. § 119 Nr. 3. Entw. § 356 Nr. 8.)

Der Begriff: „Unterkommen“ umfasst nicht blos die Wohnung, sondern auch die Mittel zum Unterhalt. Erk. 28. Sept. 1855 (Goltd. Arch. III. S. 836).

§ 362. Die nach Vorschrift des § 361 Nr. 3 bis 8 Verurtheilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch ausserhalb der Strafanstalt angehalten werden.

Bei der Verurtheilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, dass die verurtheilte Person nach verbüsster Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Die Landespolizeibehörde erhält dadurch die Befugniss, die verurtheilte Person entweder bis zu *zwei* Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Im Falle des § 361 Nr. 4 ist dieses jedoch nur dann zulässig, wenn der Verurtheilte in den letzten drei Jahren wegen dieser Uebertretung mehrmals rechtskräftig verurtheilt worden ist, *oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat.*

Ist gegen einen Ausländer auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus Verweisung aus dem Bundesgebiete eintreten.

(Pr. §§ 120, 146, 341, Absatz 2. Entw. § 358.)

1. Der Absatz 1 enthält eine Ausnahme von der Regel des § 18, und zwar weil, wie die **Motive** sagen:

> die Strafe dazu beitragen soll, die Neigung zum Trunke, dem Spiel, dem Müssiggange und die damit verbundene Arbeitsscheu, welche die Quelle jener strafbaren Handlungen gewesen ist, zu brechen, und damit, wenn möglich, den Rückfall in jene Laster zu verhüten.

2. Der zweite Absatz führt eine korrektionelle Nachhaft ein, wie sie in den meisten Staaten des Norddeutschen Bundes, theils auf Grund richterlichen Erkenntnisses, theils als blosse Administrativ-Maassregel bekannt war. Die Art des Eintritts dieser Nachhaft ist ebenso geregelt, wie bei der Polizei-Aufsicht. Der Richter erkennt nur auf die Zulässigkeit derselben. Sache der Landespolizeibehörde ist es alsdann, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen, oder nicht. (Vergl. Anlage 1. zu den Motiven.) Der Höchstbetrag der Dauer ist vom **Reichstag** von drei auf zwei Jahre herabgesetzt.

3. Betteln zieht nur, wenn es, wie angegeben, qualifizirt ist, die Nachhaft nach sich. Vergl. Note zu § 361 Nr. 4.

§ 363. Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens zu täuschen, Pässe, Militärabschiede, Wanderbücher oder sonstige Legitimationspapiere, Dienst- oder Arbeitsbücher oder sonstige auf Grund besonderer Vorschriften auszustellende Zeugnisse, sowie Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse falsch anfertigt oder verfälscht, oder wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu funfzig Thalern bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zu demselben Zwecke von solchen für einen Anderen ausgestellten echten Urkunden, als ob sie für ihn ausgestellt seien, Gebrauch macht, oder welcher solche für ihn ausgestellte Urkunden einem Anderen zu dem gedachten Zwecke überlässt.

(Pr. § 254. Entw. § 359.)

Der Paragraph betrifft einen Fall der Urkundenfälschung. Es ist daher auf die allgemeinen Grundsätze der §§ 267 ff. zu verweisen. (Vergl. die Noten dazu.)

§ 364. Mit Geldbusse bis zu funfzig Thalern wird bestraft, wer wissentlich schon einmal verwendetes Stempelpapier nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung der darauf gesetzten Schriftzeichen oder schon einmal verwendete Stempelmarken, Stempelblanketts oder ausgeschnittene oder sonst abgetrennte Stempelabdrücke der im § 276 bezeichneten Art veräussert oder feilhält. (Entw. § 360.)

Die Vorschrift enthält eine Ergänzung der Bestimmung in § 276. Vergl. Note 2 dazu und § 23 des Wechselstempelsteuer-Gesetzes vom 10. Juni 1869 (Bund.-Ges.-Bl. S. 198).

§ 365. Wer in einer Schankstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirth, sein Vertreter oder Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird mit Geldstrafe bis zu fünf Thalern bestraft.

Der Wirth, welcher das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus duldet, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft. (Pr. § 342. Entw. § 361.)

1. Der Paragraph bezieht sich nur auf Schankgäste, nicht auf logirende Reisende; auch nicht auf die Lokale geschlossener Gesellschaften. Erk. 23. Mai 1857, 7. Nov. 1867.

2. Der Wirth „duldet“ das Verweilen, wenn er nicht alle ihm zu Gebote stehenden Mittel anwendet, um die Gäste zu entfernen. Vergl. Note 5 zu § 285.

§ 366. Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzig Tagen wird bestraft:

1. *wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;*
(Pr. § 340 Nr. 8. Entw. § 351, Nr. 8.)

Die Bestimmung war im Entwurf in § 356 mit einer härteren Strafe bedroht. Der **Reichstag** hat sie hierher versetzt.

2. wer in Städten oder Dörfern übermässig schnell fährt oder reitet, oder auf öffentlichen Strassen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet;
(Pr. § 344 Nr. 1. Entw. § 362 Nr. 1.)

3. wer auf öffentlichen Wegen, Strassen oder Plätzen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert;
(Pr. § 344 Nr. 2. Entw. § 362 Nr. 2.)

4. wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt; (Pr. § 344 Nr. 3. Entw. § 362 Nr. 3.)

5. wer Thiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Strassen oder Plätzen, oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreissen, Schlagen oder andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaassregeln stehen lässt oder führt; (Pr. § 344 Nr. 4. Entw. § 362 Nr. 4.)

„Erforderlich" sind nicht blos diejenigen Sicherheitsmaassregeln, deren Beachtung durch polizeiliche Verordnungen vorgeschrieben ist.

6. wer Hunde auf Menschen hetzt; (Pr. § 346 Nr. 2. Entw. § 362 Nr. 5.)

Hat der vorsätzlich gehetzte Hund einen Menschen verletzt, so liegt Körperverletzung (§ 222) vor.

7. wer Steine oder andere harte Körper oder Unrath auf Menschen, auf Pferde oder andere Zug- oder Lastthiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschliessungen, oder in Gärten oder eingeschlossene Räume wirft; (Pr. § 344 Nr. 3. Entw. § 262 Nr. 7.)

Hier müssen die Menschen oder Thiere oder Gegenstände „getroffen" sein. Geschah dies vorsätzlich, und ist ein Mensch getroffen, so liegt natürlich Körperverletzung vor.

8. wer nach einer öffentlichen Strasse oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder anhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgiesst oder auswirft, dass dadurch die Vorübergehenden beschädigt oder verunreinigt werden können; (Pr. § 344 Nr. 6. Entw. § 362 Nr. 8.)

Die „Orte, wo Menschen zu verkehren pflegen", dürfen nicht nothwendig öffentliche sein.

9. wer auf öffentlichen Wegen, Strassen oder Plätzen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen lässt; (Pr. § 344 Nr. 7. Entw. § 362 Nr. 9.)

Im preussischen § 344 Nr. 7 fehlte das Wort: „Wegen", und unter „Strassen" verstand die preussische Rechtsprechung nur die zur öffentlichen Kommunikation in Städten und Dörfern bestimmten Räume, nicht Landstrassen und Wege. Durch die Hinzufügung der letzteren ist sonach der Thatbestand erweitert.
Eine wirklich stattgehabte Hinderung wird nicht verlangt.

10. wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt. (Nr. § 344 Nr. 8. Entw. § 362 Nr. 9.)

Die in den etwaigen Polizeiverordnungen angedrohte Strafe kommt nicht weiter in Anwendung. An ihre Stelle tritt die Strafe dieses Paragraphen.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu funfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:

1. wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, *oder wer unbefugt einen Theil einer Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt;* (Pr. §§ 186, 137. Entw. § 363 Nr. 1, § 166.)

Der Thatbestand des ersten Falles entspricht dem des preussischen § 186. Die „Behörde" ist diejenige, welche die Register über die Todesfälle, resp. Beerdigungen zu führen hat. Als Leichnam ist eine unreife Leibesfrucht nicht anzusehen; eine ausgetragene aber selbst dann, wenn sie nicht gelebt hat. Erk. 25. Mai 1853 (Goltd. Arch. I. S. 396); 3. Mai 1861 (R. d. O. I. S. 384) und öfter.
Ueber den Thatbestand des zweiten Falles s. § 168 und die Noten dazu.

2. wer den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen entgegenhandelt; (Pr. § 345 Nr. 1. Entw. § 363 Nr. 3.)

Auch hier wird ein Leichnam vorausgesetzt; vergl. Note zu § 367 Nr. 1.

3. wer ohne polizeiliche Erlaubniss Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überlässt;

(Pr. § 345 Nr. 2. Entw. § 363 Nr. 3.)

Die **Motive** bemerken:

Unter Nr. 3 war die Einschaltung des Wortes „feilhält" geboten, wie auch in Nr. 4, 5, 7 das „Feilhalten" mit berücksichtigt worden.

Im Uebrigen sind die §§ 6, 29, 34 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 zu beachten. Danach sind die partikularrechtlichen Bestimmungen über Einrichtung und Verlegung von Apotheken in Kraft geblieben (§ 6). Es ist nur bestimmt, dass Apotheker einer Approbation bedürfen (§ 29), und dass es den Landesgesetzen überlassen bleibt, vorzuschreiben, dass zum Handel mit Giften eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§ 34).

Ueber den Begriff „Gift" vergl. Note 2 zu 229.

In Preussen bedürfen die Apotheken, soweit sie nicht im Besitze eines Real-Privilegiums sind, einer Konzession des Oberpräsidenten. Gew.-Ordn. 17. Jan. 1845, §§ 42, 45. Zum Handel mit Giften ist die Erlaubniss der Polizei (des Landraths) nöthig. Ebendas. § 49. Auch Aerzte bedürfen zum Dispensiren von Arzneien der besonderen Konzession.

4. wer ohne *die vorgeschriebene* Erlaubniss Schiesspulver oder andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet;

(Pr. § 345 Nr. 3. Entw. § 363 Nr. 4.)

Nach § 16 der Bundes-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 ist zur Errichtung einer Schiesspulverfabrik, sowie von Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde nöthig. Nach § 147 Nr. 2 ebendas. wird mit Geldstrafe bis zu hundert Thalern bestraft, wer eine solche Anlage ohne Genehmigung errichtet, oder wesentlich verändert. Daneben tritt die Strafe des § 367 Nr. 4 noch ein, wenn dergleichen Stoffe wirklich zubereitet sind. Oppenhof's Meinung, dass die analoge Strafbestimmung des preussischen § 345 Nr. 3 wirkungslos sei, scheint nicht richtig. (Vergl. Oppenhof, Noten 20, 21 zu § 345.)

5. wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren, Schiesspulver oder anderen explodirenden Stoffen oder Feuerwerken, oder bei Ausübung der Befugniss zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;

(Pr. § 345 Nr. 3. Entw. § 363 Nr. 5.)

Das Ober-Tribunal hat den Versender selbst dann bestraft, wenn er nicht wusste, dass die Kiste Pulver enthielt. Erk. 16. Juli 1868. (Scheint bedenklich.)

6. wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;

(Pr. § 347 Nr. 5. Entw. § 363 Nr. 6.)

Die **Motive** bemerken:

Die Hinzufügung der Bestimmung unter Nr. 6, welche im preussischen Strafgesetzbuche in § 247 unter 5 aufgeführt ist, rechtfertigt sich durch die Verwandtschaft des Falles mit den übrigen Fällen dieses Paragraphen, wie auch eine Steigerung der Strafe aus Rücksicht auf die Gefährdung der allgemeinen Sicherheit als angemessen erschien.

7. wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Esswaaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft;
(Pr. § 345 Nr. 5. Entw. § 363 Nr. 8.)

Gleichgültig ist, ob die Gegenstände, um geniessbar zu sein, einer Zubereitung bedürfen, oder nicht; ebenso ob die Verfälschung der Gesundheit Schaden bringen kann, oder nicht. Erk. 5. Juni 1858.
Vergl. den Schlusssatz.

8. wer ohne polizeiliche Erlaubniss an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fussangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schiesswerkzeugen schiesst; (Pr. § 345 Nr. 6. Entw. § 363 Nr. 8.)

Oeffentlich brauchen die Orte nicht zu sein.
Vergl. den Schlusssatz.

9. wer *einem gesetzlichen Verbot zuwider* Stoss-, Hieb- oder Schusswaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt;
(Pr. § 345 Nr. 7. Entw. § 363 Nr. 9.)

Die Einschaltung der im preussischen § 345 fehlenden Worte: „einem gesetzlichen Verbot zuwider" rechtfertigt sich, weil in einzelnen Bundesstaaten einschlägige Verbote nicht bestehen.
Vergl. den Schlusssatz.

10. *wer bei einer Schlägerei, in welche er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, oder bei einem Angriff einer Schuss-, Stich- oder Hiebwaffe oder eines anderen gefährlichen Instruments sich bedient;*

Diese Bestimmung ist von der Reichstags-Kommission zunächst bei § 227 eingeschaltet, und dann hierher translozirt worden. (Sten. Ber. S. 667, 668.) In ihrer ursprünglichen Fassung enthielt sie noch die Worte:
„selbst wenn eine Körperverletzung nicht verursacht worden ist".
Dieselbe ist später als selbstverständlich fortgelassen worden. Ist mit der angegebenen Waffe eine Körperverletzung wirklich zugefügt worden, so liegt ideale Konkurrenz vor.

11. wer ohne polizeiliche Erlaubniss gefährliche wilde Thiere hält, oder wilde oder bösartige Thiere frei umherlaufen lässt, oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaassregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterlässt:
(Pr. § 345 Nr. 8. Entw. § 363 Nr. 10.)

„Erforderlich" sind auch die Vorsichtsmaassregeln, welche von der Behörde und vom Gesetz nicht ausdrücklich vorgeschrieben sind.

12. wer auf öffentlichen Strassen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt lässt, dass daraus Gefahr für Andere entstehen kann; (Pr. § 345 Nr. 9. Entw. § 363 Nr. 11.)

Die Verpflichtung liegt nicht dem Eigenthümer des Brunnens, Kellers u. s. w., sondern dem zur Anlage resp. Benutzung desselben berechtigten Inhaber (z. B. Miether) ob. Erk. 10. Okt. 1867. Oppenhof, Note 42 zu § 345.

13. wer *trotz* der polizeilichen Aufforderung es *unterlässt*, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureissen; (Pr. § 345 Nr. 10. Entw. § 363 Nr. 12.)

Die Nothwendigkeit der polizeilichen Verfügung hat der Richter nicht zu prüfen.

14. wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaasregeln zu treffen; (Pr. § 245 Nr. 11. Entw. § 363 Nr. 13.)

Die Bestimmung bezieht sich, wie die folgende, auf Bauherren, Baumeister und Bauhandwerker. Für das altpreussische Recht vergl. A. L.-R. I. S. 8. §§ 71, 72.

15. wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen lässt. (Pr. § 345 Nr. 12. Entw. § 363 Nr. 14.)

Jede der drei Kategorieen haftet selbstständig. Für das altpreussische Recht vergl. A. L.-R. I. 8. §§ 67, 70.

In den Fällen der Nummern 7 *bis* 9 *kann* neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der verfälschten oder verdorbenen Getränke oder Esswaaren, ingleichen der Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fussangeln, sowie der verbotenen Waffen *erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.* (Pr. § 345 a. E. Entw. § 363 a. E.)

Der Entwurf wollte die Einziehung in den Fällen 3 bis 5 und 7 bis 9 obligatorisch hinstellen. Der **Reichstag** hat sie in den Fällen 7 bis 9 fakultativ gemacht, und in den Füllen 3 bis 5 ganz gestrichen. Es bleibt demnach in diesen letzteren Fällen die Einziehung auf Grund des § 40 immer noch zulässig, wenn die Gegenstände (Arzneien, Gifte, Schiesspulver, explodirende Stoffe u. s. w.) dem Verurtheilten gehören.

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1. wer den polizeilichen Anordnungen über die Schliessung der Weinberge zuwiderhandelt; (Pr. § 347 Nr. 2. Entw. § 364 Nr. 1.)

2. wer das durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen gebotene Raupen unterlässt; (Pr. § 347 Nr. 1. Entw. 364 Nr. 2.)

3. wer ohne polizeiliche Erlaubniss eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt; (Pr. § 347 Nr. 3. Entw. § 364 Nr. 3.)

4. wer es unterlässt, dafür zu sorgen, dass die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder dass die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden; (Pr. § 347 Nr. 4. Entw. § 364 Nr. 4.)

Die Verbindlichkeit trifft den Eigenthümer, nicht den Miether (Erk. 24. Okt. 1861), sofern dieser schuldbarer Weise seiner Pflicht nicht genügt hat (Erk. 21. Febr. 1856).

5. wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert; (Pr. § 347 Nr. 6. Entw. § 364 Nr. 5.)

6. wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet; (Pr. § 347 Nr. 7. Entw. 364 Nr. 6.)

Hat der Wald oder die Haide u. s. w., oder ein Gebäude Feuer gefangen, so liegt (vorsätzliche oder fahrlässige) Brandstiftung vor. Vergl. §§ 306, 309.

7. wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schiesst oder Feuerwerke abbrennt; (Pr. § 247 Nr. 8. Entw. § 364 Nr. 7.)

8. wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt; (Pr. § 347 Nr. 9. Entw. § 364 Nr. 8.)

9. wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Aecker, oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt; (Pr. § 347 Nr. 10. Entw. § 364 Nr. 9.)

„Unbefugt". Dies ist nicht anzunehmen, wenn Jemand durch den schlechten Zustand eines an dem Grundstücke vorüber führenden und zum gemeinen Gebrauch bestimmten Weges genöthigt war, das Grundstück zu betreten. (Analogie des § 44 der preussischen Feldpolizei-Ordnung vom 1. Nov. 1847. G.-S. S. 276.)

10. wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugniss auf einem fremden Jagdgebiete ausserhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet, betroffen wird; (Pr. § 347 Nr. 11. Entw. § 364 Nr. 10.)

Die **Motive** bemerken:

Unter Ziffer 10 war der Fall zu berücksichtigen, dass der Thäter zwar nicht mit Genehmigung des Jagdberechtigten, aber auf Grund einer gesetzlichen oder anderen Befugniss über das fremde Jagdgebiet geht.

„Zur Jagd ausgerüstet". Der preussische § 347 sagte:

„mit Schiessgewehr, Windhunden oder zum Einfangen des Wildes gebräuchlichen Werkzeugen".

Wenn wirklich gejagt ist, greifen die §§ 292 ff. Platz.

Wer nur aus Irrthum die Grenzen seines Jagdbezirks überschritten hat, kann sich auf § 59 berufen. Vergl. Erk. 4. Sept. 1856 (Goltd. Arch. II. S. 108).

11. wer *unbefugt* Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt. (Pr. § 347 Nr. 11. Entw. § 364 Nr. 11.)

Dem preussischen § 347 Nr. 11 fehlten die Worte: „unbefugt“ oder „von Singvögeln“. Das Wort „unbefugt“ ist vom **Reichstage** eingeschoben worden, und zwar deswegen, weil manche Partikulargesetze, z. B. das preussische Gesetz über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Febr. 1870 (G.-S. S. 120) in § 6 das Ausnehmen von Eiern, die im Freien gelegt sind, um sie ausbrüten zu lassen, gestattet. Abgesehen von diesem und ähnlichen Ausnahmefällen, ist das Ausnehmen von Eiern und Jungen auch dem Jagdberechtigten, sowie dem Grundeigenthümer verboten. (Sten. Ber. S. 766, 768.)

§ 369. Mit Geldstrafe bis zu dreissig Thalern oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

1. Schlosser, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen in der letzteren anfertigen oder Schlösser an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen, oder ohne Erlaubniss der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verabfolgen; (Pr. § 348 Nr. 1. Entw. 365 Nr. 1.)

2. Gewerbtreibende, bei denen ein zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignetes, mit dem Stempel eines Norddeutschen Eichungsamtes nicht versehenes Maass oder Gewicht, oder eine unrichtige Waage vorgefunden wird, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maass- und Gewichts-Polizei schuldig machen; (Pr. § 343 Nr. 2. Entw. § 365 Nr. 2.)

Vergl. die Bundes-Maass- und Gewichts-Ordnung vom 17. Aug. 1868, Art. 10 (Bund.-Ges.-Bl. S. 473).

Schon der Besitz eines solchen ungeeichten Maasses oder Gewichtes ist strafbar.

Auch Gasometer fallen unter den Paragraphen (Art. 14 der Bundes-Gewerbe-Ordnung), ebenso Alkoholometer.

Vergl. den Schlusssatz des Paragraphen.

3. Gewerbtreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind. (Pr. § 348 Nr. 3. Entw. § 365 Nä. 3.)

Im Falle der Nr. 2 ist neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung des ungeeichten Maasses und Gewichtes, sowie der unrichtigen Waage zu erkennen. (Pr. § 348 a. E. Entw. § 365 a. E.)

§ 370. Mit Geldstrafe bis zu funfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:

1. wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert; (Pr. § 339 Nr. 1. Entw. § 366 Nr. 1.)

Das Wesentliche dieser Uebertretung besteht darin, dass Jemand sich ein Stück fremden unbeweglichen Eigenthums zueignet. War der Thäter Eigenthümer des zugeeigneten Stückes, so liegt eine Uebertretung nicht vor.

2. wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bülten haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubniss der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt;

(Pr. § 349 Nr. 2. Entw. § 366 Nr. 2.)

Auch hier wird eine Zueignung des Weggenommenen vorausgesetzt. Erk. 9. Sept. 1863 (R. d. O. IV. S. 25).

Gesammelte, oder gar schon aufgestellte Steine, gestochener Torf u. dergl., sind nicht Gegenstand dieser Uebertretung. Wenn sie fortgenommen werden, liegt Diebstahl vor. Erk. 31. Mai 1867 (R. d. O. VIII. S. 357) und öfter. Oppenhof, Note 11 zu § 349.

3. wer von einem zum Dienststande gehörenden Unteroffizier oder Gemeinen des Heeres oder der Marine ohne die schriftliche Erlaubniss des vorgesetzten Kommandeurs Montirungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt;

(Pr. § 349 Nr. 4. Entw. § 366 Nr. 4.)

4. *wer unberechtigt fischt oder krebst;* (Pr. § 273. Entw. § 292.)

Vergl. § 296 und die Noten dazu; desgl. den Schlusssatz des Paragraphen.

5. wer Nahrungs- oder Genussmittel von unbedeutendem Werthe oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauche entwendet;

Eine Entwendung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den andern begangen worden ist, bleibt straflos;

(Pr. § 349 Nr. 3. Entw. § 366 Nr. 3.)

Die **Motive** bemerken:

Hervorzuheben ist, dass es in § 369 Nr. 3 angemessen erschien, die Bestimmung auf „Nahrungs- oder Genussmittel" auszudehnen, da die Beschränkung auf „Früchte, Esswaaren oder Getränke" Fälle ausschliesst, in denen dieselbe milde Beurtheilung geboten erscheint, sowie auch den Fall mit aufzunehmen, in welchem derartige Gegenstände nur „in geringer Menge" entwendet worden sind, zumal es wohl vorkommen kann, dass der Thäter sich über den „Werth" derselben irrt und ihn keineswegs für so bedeutend hält, als es wirklich der Fall ist.

Noch ist zu erwähnen, dass diese Entwendungen, selbst wenn sie unter erschwerenden Umständen begangen sind, nur nach den Vorschriften dieses Paragraphen zu beurtheilen sind und dass die Verfolgung derselben nur auf Antrag eintreten soll.

Dass die Gegenstände im Augenblicke der Entwendung geniessbar sind, ist nicht mehr erforderlich. Ebenso ist klar, dass Tabak und Cigarren unter den Begriff: „Genussmittel" fallen.

Einbruch, Einsteigen, Gebrauch falscher Schlüssel u. s. w. machen eine derartige Entwendung niemals zu einem Diebstahl.

Die nach den besonderen Feldpolizei-Ordnungen strafbaren Entwendungen fallen nicht unter diesen Paragraphen, da die betreffenden landesgesetzlichen Bestimmungen nach § 2 des Einführungsgesetzes in Kraft bleiben.

Hehlerei im Sinne des § 259 ist sehr wohl denkbar, wenn auch die Entwendung nach diesem Paragraphen strafbar ist.

Der zweite Absatz ist vom **Reichstag** hinzugefügt; vergl. § 247, Abs. 2 und die Noten dazu.

6. wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände wider Willen des Eigenthümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern.

(Pr. 349 Nr. 7. Entw. § 366 Nr. 5.)

Durch diese, den sogenannten Futterdiebstahl treffende spezielle Bestimmung ist die Anwendung der Strafe des Diebstahls, wie der Vermögensbeschädigung ausgeschlossen, und zwar auch dann, wenn die Verwendung zu dem angegebenen Zwecke wirklich stattgefunden hat.

Vergl. den Schlusssatz des Paragraphen.

In den Fällen der Nummern 4, 5 und 6 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. (Pr. § 349 a. E. Entw. § 366 a. E.)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloss Babelsberg, den 31. Mai 1870.*)

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

*) Publizirt am 8. Juni 1870, Bundesgesetzblatt Nr. 16.

Anhang.

Allgemeine Verfügung des Preussischen Justiz-Ministers
vom 28. Dezember 1870.
betreffend
die Zuständigkeit der Gerichte in Strafsachen nach dem Bundes-Strafgesetzbuch.*)

Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 ist hinsichtlich der in ihm behandelten Materien an die Stelle des bisherigen preussischen Strafrechts getreten. Dagegen sind die in den verschiedenen Rechtsgebieten der Monarchie bestehenden Vorschriften über das Verfahren in Strafsachen unverändert geblieben. Insoweit jedoch einzelne dieser Vorschriften in Beziehung zu ausser Kraft getretenen Bestimmungen des bisherigen materiellen Strafrechts stehen, treten gemäss der in der Natur der Sache begründeten und im Einführungsgesetze § 3 noch besonders eingeschärften Regel die entsprechenden Vorschriften des Bundes-Strafgesetzbuches an die Stelle der aufgehobenen Bestimmungen. Da es im Einzelnen bei der Prüfung, ob und wie demgemäss eine Bestimmung des bisherigen Strafrechts in dem Bundes-Strafgesetzbuch ihren Ersatz findet, nur auf die Uebereinstimmung in den Grundzügen des beiderseits vorgesehenen Thatbestandes, nicht aber darauf ankommen kann, ob die Abgrenzung aller einzelnen Merkmale sich vollständig decke, so darf die Zuversicht gehegt werden, dass die Anwendung der gedachten Regel, insbesondere auf die Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte, bei welchen die Beziehung zu dem materiellen Strafrecht hauptsächlich in Betracht kommt, in der Praxis der Gerichte auf keine erhebliche Schwierigkeiten stossen wird.

Damit jedoch den Gerichten diese Aufgabe erleichtert werde, ist es erforderlich, dass von der Staatsanwaltschaft bei Stellung ihrer Anträge nach gleichmässigen Grundsätzen verfahren und der Möglichkeit von Kompetenzstreitigkeiten zwischen den verschiedenen Behörden der Staatsanwaltchaft vorgebeugt werde. Zu diesem Behufe sieht sich der Justizminister veranlasst, den Beamten der Staatsanwaltschaft über den Einfluss, welchen das Bundes-Strafgesetzbuch auf die bestehenden Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte in Strafsachen ausübt, Folgendes zu ihrer Nachachtung zu eröffnen.**)

1. Soweit diesen Vorschriften die Eintheilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen zu Grunde liegt, kann darüber kein Zweifel bestehen, dass der für diese Eintheilung im § 1 des Bundes-Strafgesetzbuches je nach der angedrohten Strafe gegebene Maassstab auch für die Zuständigkeit entscheidend ist. Ebenso ist es selbstverständlich, dass bei Anwendung der Vorschrift, welche in der Strafprozess-Ordnung vom 25. Juni 1867 § 11 über die Zuständigkeit in Vergehenssachen ertheilt ist, hinsichtlich der in dem Bundes-Strafgesetzbuch vorgesehenen strafbaren Handlungen lediglich das in diesem angedrohte Strafmaass in Betracht kommt und auf die früheren Strafbestimmungen nicht zurückzugehen ist.

2. Die Anwendung des gedachten Eintheilungs-Maassstabes auf Strafen, welche auf den neben dem Bundes-Strafgesetzbuch in Kraft bleibenden Strafgesetzen beruhen, kann keinen erheblichen Zweifeln unterliegen, da die Strafen der älteren Gesetze dieser Art bereits bei Einführung des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 auf das Strafsystem desselben zurückgeführt worden sind, welches mit demjenigen des Bundes-Strafgesetzbuches in der Hauptsache übereinstimmt. Wo die Strafe nach den bisherigen Bestimmungen in Gefängniss bis zu sechs Wochen besteht, ist anzunehmen, dass nach dem Bundes-Strafgesetzbuche Haft an die Stelle tritt und somit die betreffende Handlung den Charakter einer Uebertretung hat.

*) Die Verfügung bezieht sich selbstverständlich nur auf Preussen; ist also nur von partikularrechtlicher Bedeutunng.

Sie beweist übrigens, dass der preussische Herr Justizminister — im Widerspruch mit den früher von ihm geäusserten Ansichten — ein preussisches Einführungs-Gesetz nicht für erforderlich erachtet hat. (Sten. Ber. S. 303, 1179.)

**) Die Verfügung enthält für die Beamten der Staats-Anwaltschaft bindende Bestimmungen. Für die Gerichte sind die Ausführungen des Herrn Ministers formell nicht bindend. Die Gerichte haben ihre Kompetenz selbst zu prüfen.

3. Bei Anwendung der Vorschriften, nach welchen gewisse Verbrechen gegen das Eigenthum der Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe entzogen sind, kann es nicht zweifelhaft sein, dass die Begriffe des einfachen und des schweren Diebstahls nunmehr in dem Sinne des Bundes-Strafgesetzbuches (§§ 242, 243) aufzufassen sind, dass dem Begriffe des wiederholten Rückfalles die Fälle des § 244 daselbst entsprechen, und dass hinsichtlich der Hehlerei die Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 durch die Vorschriften des Bundes-Strafgesetzbuches in nachstehender Weise ersetzt worden sind:

der § 238 durch den § 258 Nr. 2;
der § 239 durch den § 260;
der § 240 Nr. 1 durch den zweiten Absatz des § 261.

Die Ausnahme, welche von der Zuständigkeit der Gerichtsabtheilung oder Strafkammer für den Fall gemacht ist, dass der schwere Diebstahl, beziehungsweise die schwere Hehlerei, im ersten Rückfall begangen sei, ist als gegenstandslos und demgemäss weggefallen zu betrachten, da das Bundes-Strafgesetzbuch den ersten Rückfall als gesetzlichen Strafschärfungsgrund nicht kennt

4. Die bestehenden Vorschriften, wonach von der Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe solche Verbrechen ausgenommen sind, welche vor Erlangung des Alters der vollen Strafmündigkeit begangen worden, sind in Folge des § 57 des Bundes-Strafgesetzbuches nunmehr dahin zu verstehen, dass die Ausnahme sich auf die Verbrechen aller solcher Personen erstreckt, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

5. Als Staatsverbrechen im Sinne des Gesetzes vom 25. April 1853 sind, wie die Vergleichung zwischen dem Strefgesetzbuch vom 14. April 1851 und dem Bundes-Strafgesetzbuch ergiebt, die in dem letzteren in den §§ 80 bis 94, 96 und 102 vorgesehenen Staatsverbrechen zu betrachten.*)

6. Die Bedeutung des Art. I. § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 beschränkt sich fortan auf das unberechtigte Jagen, Fischen oder Krebsen in den Fällen der §§ 292, 293 und 296 des Bundes-Strafgesetzbuches. Diese Fälle, welche sich als Vergehen darstellen, unterliegen gemäss der Nr. 4 am ersteren Orte der Aburtheilung durch den Einzelrichter. Alle übrigen Fälle des angezogenen Art. I. § 1 haben vermöge der milderen Strafen des Bundes-Strafgesetzbuches den Charakter von Uebertretungen angenommen, und fallen daher schon nach allgemeinen Grundsätzen unter die Zuständigkeit des Einzelrichters.

7. Die in den Geltungsbereichen der Verordnung vom 3. Januar 1849 und der Strafprozess-Ordnung vom 25. Juni 1867 dem Verletzten eingeräumte Befugniss, Beleidigungen im Wege des Civilprozesses, beziehungsweise der Privatanklage, zu verfolgen, erstreckt sich nach den bestehenden Vorschriften auf alle Gattungen der Beleidigung, sie muss daher auch unter der Herrschaft des Bundes-Strafgesetzbuches in gleichem Umfange stattfinden, und es ist insbesondere davon auszugehen, dass sie auch im Falle des § 189 daselbst den dort genannten Hinterbliebenen zusteht. Imgleichen ist anzunehmen, dass die gleichartige Klagebefugniss wegen vorsätzlich zugefügter leichter Körperverletzungen oder Misshandlungen auf alle Fälle erweitert ist, welche sich im Sinne des Bundes-Strafgesetzbuches (§§ 223, 232) als leichte vorsätzliche Körperverletzungen darstellen.

Ob die Befugniss der Staatsanwaltschaft, im Untersuchungsverfahren einzuschreiten, nunmehr auch die im Sinne des bisherigen Strafrechts einfachen Beleidigungen umfasst, kann hier dahingestellt bleiben, da die dem Einschreiten der Staatsanwaltschaft auferlegten Rücksichten von selbst dahin führen werden, dass wegen derartiger geringfügiger Fälle eine Anklage von ihr auch künftig nicht erhoben werden wird.

8. In dem Verzeichnisse von Vergehen, welche der § 448 der Strafprozess-Ordnung vom 25. Juni 1867 aufstellt, finden die aufgeführten Bestimmungen des Strafgebuches vom 14. April 1851 ihren Ersatz durch das Bundes-Strafgesetzbuch in nachstehender Weise:

die §§ 89 und 94 durch die §§ 113 und 120;
der § 102 durch den § 196;
die §§ 187, 190, 198 Absatz 1 durch die §§ 223, 230 Absatz 1;
die §§ 216 und 217 durch den § 242;
die §§ 225 und 226 durch den § 246;
der § 237 durch die §§ 258 Nr. 1 und 259;
die §§ 241 und 243 durch die §§ 263, 150 und 274 Nr. 1 und 2;
die §§ 281 und 282 durch die §§ 303 und 304.

*) Zu Nr. 5. Das ist die Ansicht des Herrn Justizministers! Dieselbe ist aber keineswegs unstreitig. Im Gegentheil ist sie im Reichstage von vielen Seiten und noch in letzter Lesung lebhaft bestritten worden. (Sten. Ber. S. 299—311, 772—775, 1178—1180.) Vergl. Note 2 zu § 3 des Einführungs-Gesetzes.

Druck von Gebrüder Grunert in Berlin.

STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Alphabetisches Sachregister.

(Die Ziffern hinter dem Strich bedeuten die Seitenzahl.)

A.

Abackern § 370. — 293.
Abbildungen, Beleidigung durch Verbreitung solcher § 186. — 150.
— Verleumdung durch Verbreitung solcher § 187. — 150.
— dem Papiergelde ähnliche, Anfertigung oder Verbreitung solcher § 360 ad 6. — 282.
— Vernichtung strafbarer §§ 41. 42. — 47.
— von Wappen eines Bundesfürsten, wer unbefugt mit einer solchen Aushängeschilde oder Etiquetten bezeichnet § 360 ad 7. — 282.
Abdruck von Stempel, Siegel etc., welche zur Anfertigung von Geld oder dem gleich zu achtenden Papieren etc. dienen, ohne schriftliche Erlaubniss der Behörde unternommen od. verabfolgt § 360 ad 5. — 281.
Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, deren Folgen §§ 33. 34. — 43. §§ 35. 36. — 44
Abgaben, Erhebung unrechtmässiger § 353. — 278.
Abgepfändete Sachen, deren Beiseiteschaffen oder Zerstören § 137. — 110.
— — in Gebrauch nehmen § 290. — 250.
— — Wegnahme derselben § 289. — 249.
Abgraben eines Weges oder Grundstücks § 370 ad 1. — 293.
Abhänge, unverwahrte § 367 ad 12. — 289.
Abpflügen § 370 ad 1. — 293.
Abreissen öffentlicher Bekanntmachungen von Behörden etc. § 134. — 109.
Abschiede vom Militair, deren Fälschung § 363. — 285.
Absicht der Tödtung bei der Herausforderung zum Zweikampf § 202. — 161.
Absperrungsmaassregeln, wissentliche Verletzung derselben § 327. — 266. § 328. — 267.
Abstimmung, wegen derselben darf kein Kammermitglied ausserhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden § 11. — 27. Siehe auch Aeusserung.
Abtreibung der Leibesfrucht, vorsätzliche § 218. — 167. §§ 219. 220. — 168.
Aburtheilung bei Verschiedenheit der Gesetze § 2. — 20.
Abzüge von Zahlungen Seitens eines Beamten § 353. — 278.
Acker, unbefugtes Fahren, Reiten über solchen § 368 ad 9. — 291.
Adelsprädikat, Anmaassung eines solchen § 360 ad 8. — 282.
Adoptiveltern, unzüchtige Handlungen derselben mit ihren Kindern § 174. — 137.
Advokaten sind keine Beamte § 359. — 280.
— welche unrechtmässige Gebühren erheben § 352. — 278.
— welche beiden Parteien dienen § 356. — 279.
— welche Privatgeheimnisse offenbaren § 300. — 253.
Aemter, öffentliche, Verlust derselben § 33. — 43.
— — wenn auf Unfähigkeit zu denselben erkannt werden kann § 35. — 44.
— — Eintritt der Unfähigkeit zu denselben § 36 — 44. 45.
— — neues Strafverfahren, wenn ein Norddeutscher im Auslande bestraft worden § 37. — 45.
Aergerniss, öffentliches, durch Gotteslästerung § 166. — 128.
— — durch unzüchtige Handlungen § 183. — 143.

Aergerniss durch Misshandlung von Thieren erregt § 360 ad 13. — 283.
Aerzte, unrichtige Atteste derselben und Nichtärzte § 277. — 237. 238. § 278. — 238.
— unzüchtige Handlungen derselben § 174. — 138.
— welche Privatgeheimnisse offenbaren § 300. — 253.
— beim Zweikampf § 209. — 162.
Aerztliche Atteste, falsche, wer von solchen Behufs Täuschung Gebrauch macht §§ 279. 280. — 238.
Aeusserung siehe Abstimmung der Landtags- oder Kammermitglieder.
Aeusserungen zur Vertheidigung von Rechten § 193. — 156.
Affekt, Tödtung im § 213. — 165.
Akten, vorsätzliche Vernichtung, Beseitigung, Beschädigung § 133. — 109.
Aktenstücke, geheime, Mittheilung derselben an fremde Regierungen oder Veröffentlichung derselben § 92 ad 1. — 83.
Aktien, Fälschung solcher § 149. — 117.
Alter, jugendliches, Strafausschliessungs- resp. Milderungsgrund §§ 55 bis 57. — 62 bis 64.
Amt, Anmaassung eines öffentlichen § 132. — 108.
— Begriff eines öffentlichen § 359. — 280.
Amtsgeheimniss, Verletzung desselben durch Post- und Telegraphenbeamte § 354. — 278. 279.
Amtsgewalt, Missbrauch derselben § 339. — 272.
Amtshandlung, Nöthigung zur Unterlassung oder Vornahme § 114. — 96.
Amtskleidung, unbefugtes Tragen einer solchen § 360 ad 8. — 282.
Amtspflicht, Verletzung derselben durch Bestechung § 333. — 270.
Amtsverbrechen § 331 bis 359. — 268 bis 280.
Amtsvorgesetzter, der seine Untergebenen zu strafbaren Handlungen verleitet § 357. — 279.
Amtszeichen, unbefugtes Tragen eines solchen § 360 ad 8. — 282.
Anbieten von Geschenken oder Vortheilen zur Verletzung der Amtspflicht § 334. — 271.
Andenken Verstorbener, dessen Beschimpfung § 189. — 153.
Androhung siehe Drohung.
Anfertigung, unbefugte, von Stempeln etc. § 151. — 118.
— von Stempeln, Siegeln, Platten etc., welche zur Anfertigung von Geld dienen, ohne schriftliche Erlaubniss der Behörde § 360 ad 4. — 281.
Anfertigung und Verkauf vergifteter oder mit gefährlichen Stoffen vermischter Waaren § 324. — 266. § 326. — 266.
Anfertigung von dem Papiergelde ähnlichen Empfehlungskarten, Ankündigungen od. anderen Drucksachen § 360 ad 6. — 282.
Angehörige, als solche sind zu betrachten § 52. — 61.
— Betrug gegen dieselben § 263. — 221.
— Diebstahl gegen solche, ist nur auf Antrag zu verfolgen § 247. — 204.
Angelöbniss, eidliches, dessen Bruch § 162. — 126.
Angeschuldigte, jugendliche § 55 etc. — 62.
Angriff, dessen Abwehr (Nothwehr) § 53. — 61.
— thätlicher, gegen Beamte § 113. — 94.
— gegen Jagd- und Jagdbeamte §§ 117. 118. — 98 bis 100.
— thätlicher durch Mehrere §§ 227. — 173. 174.
— unzüchtiger, auf eine Frauensperson § 176. — 139.
Ankündigungen, dem Papiergelde ähnliche, Anfertigung oder Verbreitung solcher § 360 ad 6. — 282.
Anlagen, öffentliche, deren Beschädigung § 304. — 256. 257.
Anmaassung eines öffentlichen Amts § 132. — 108.
Annahme von Geschenken Seitens eines Beamten § 331. — 269. § 332. — 269.
— einer Herausforderung zum Zweikampf mit tödtlichen Waffen § 201. — 160.
Anordnungen, obrigkeitliche, Aufforderung zum Ungehorsam gegen dieselben § 110. — 90.
— Verächtlichmachung derselben durch Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen § 131. — 107.
Anrechnung der Untersuchungshaft § 60. — 65.
Anreizung verschiedener Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander § 130. — 105.
— zum Zweikampf § 210. — 162.
Anschlag, öffentlicher, Aufforderung durch denselben zum Widerstand gegen die Obrigkeit § 110. — 90.
— dessen Abreissen § 134. — 109.
Anschuldigung, falsche § 164. — 127.
— — Erkenntniss, dessen Bekanntmachung § 165. — 128.
Ansteckende Krankheiten, Verbreitung derselben durch Verletzung der Absperrungsmaassregeln § 327. — 266.
Anstifter, Strafe desselben § 48. — 54.
— einer strafbaren Handlung § 48. — 54. § 111. — 90.
Antrag auf Verfolgung wegen Beleidigung §§ 103. 104. — 88. § 194. — 157.
— bei wechselseitiger Beleidigung § 198. — 159.
— auf Verfolgung weg. feindlicher Handlungen gegen befreund. Staaten § 102. — 87. § 103. — 88.

Antrag des Verletzten auf Verfolgung §§ 61 bis 65. — 65 bis 67.

Antragsrecht der Angehörigen bei Beleidigungen § 195. — 158.

Antragsverbrechen, nur zu verfolgen, wenn der Antrag binnen 3 Monaten gestellt wird § 61. — 65.

— Versäumniss der Frist des einen Antragsberechtigten schliesst das Recht der übrigen etwa hierzu Berechtigten nicht aus § 62. — 67.

— Untheilbarkeit des Antrags § 63. — 67.

— nach Verkündigung des Erkenntnisses ist der Antrag nicht zurückziehbar § 64. — 67.

— rechtzeitige Zurücknahme des Antrags bewirkt Einstellung des Verfahrens gegen alle Theilnehmer § 64. — 67.

— wer ist selbstständig antragsberechtigt § 65. — 68.

Anwalte sind keine Beamte § 359. — 280.

Anwendung der Strafgesetze des Norddeutschen Bundes §§ 3. 4. — 21.

— — auf norddeutsche Militärpersonen § 10. — 27.

Anwerbung zum Militärdienst für ausländische Mächte § 141. — 114.

— gewaltsame § 235. — 178.

Anzeige, Beschädigung einer öffentlichen § 134. — 109.

— unterlassene eines Hochverraths und anderer Verbrechen § 139. — 112.

Anzeigen, amtliche, siehe Verordnungen.

Apotheker, welche Privatgeheimnisse offenbaren § 300. — 253.

Arbeiten der Zuchthausgefangenen § 15. — 30.

— gemeinnützige. Verwendung Verurtheilter in und ausserhalb der Strafanstalt dazu § 362. — 285.

Arbeitsbücher. deren Fälschung § 363. — 285.

Arbeitshaus, Unterbringung in einem solchen § 362. — 285.

Arbeitsscheu und Verweigerung der ihm gebotenen Arbeit § 361 ad 7. — 284.

Arbeitsverweigerung seitens eines Almosenempfängers § 361 ad 7. — 284.

Armaturstücke, Ankauf und Inpfandnahme solcher § 370 ad 3. — 294.

Armatur siehe Verhaftung.

Arzneien, Handel ohne polizeiliche Erlaubniss mit solchen, soweit derselbe nicht freigegeben § 367 ad 3. — 288.

— Verletzung der Verordnungen bei Bereitung und Beförderung v. solchen § 367 ad 5. — 288.

— Zubereitung oder Ueberlassung solcher an andere ohne polizeiliche Erlaubniss § 367 ad 3. — 288.

Ascedenten, Diebstahl Seitens derselben gegen Descendenten straflos § 247. — 204. § 370 ad 5. — 294.

Atteste, ärztliche, unrichtige oder unberechtigte § 277. — 237. 238.

Auctionatoren, deren Untreue § 266 ad 3. — 226.

Aufbewahrung von Gift, Schiesspulver etc., wer die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt § 367 ad 5 u. 6. — 288.

Aufforderung zum Hochverrath § 85. — 81.

— zum Ungehorsam gegen die Gesetze Verordnung. d. Obrigkeit § 110. — 90.

— zu einer strafbaren Handl. § 111. — 90.

— der Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam § 112. — 94.

— Nichtbefolgung derselben seitens einer Menschenmenge, sich zu entfernen, § 116. — 98.

Aufgabe, freiwillige, des Zweikampfes vor Beginn desselben § 204. — 161.

Auflauf § 116. — 98.

Aufnahme ohne Erlaubniss, v. Festungen oder Festungswerken § 360 ad 1. — 281.

Aufreizung siehe Anreizung.

Aufruhr §§ 115 116. — 97. 98.

— vorsätzliche Brandstiftung zur Begünstigung desselben § 307 ad 2. — 260.

Aufsammeln von Waffen oder Schiessbedarf, ausserhalb seines Gewerbebetriebes, heimlich oder verbotswidrig § 360 ad 2. — 281.

Aufsichtsmaassregeln, wissentliche Verletzung derselben § 327. — 266. § 328. — 267.

Aufstand, Erregung eines solchen unter Truppen § 90 ad 6. — 83.

Aufstellen, gefährliches, von Sachen § 366 ad 8. — 287.

— v. Sachen, wodurch der öffentliche Verkehr gehindert wird § 366 ad 9. — 287.

Auftrag v. Uebernahme z. Herausforderung zum Zweikampf § 203. — 161. § 204. — 161.

Aufwand, Zahlungseinstellung durch solchen veranlasst § 283 ad 1. — 243.

Ausbruch, gewaltsamer, zusammengerotteter Gefangenen § 122. — 101.

Auseinandersprengen der Senate, gesetzgeb. Versammlungen etc. § 105. — 88.

Ausgiessen, wodurch Vorübergehende beschädigt oder verunreinigt werden können § 366 ad 8. — 287.

Aushängeschilder, unbefugte Führung des Wappens eines Bundesfürsten auf denselben § 360 ad 6. — 282.

Ausland, Begriff § 8. — 26.

— dort vollzogene Strafe § 7. — 26.

— dort begangene Uebertretungen § 6. — 26.

— Verfolgung der daselbst begangenen Verbrechen und Vergehen § 4. — 21. § 51. — 25 bis 26. § 37. — 45.

Ausländer, wenn derselbe Thäter ist §§ 3. 4. — 21. § 39 ad 2. — 46. § 91. — 83. § 102. — 87. § 284. — 245.

Ausländer, Bestrafung derselben wegen hoch- und landesverrätherischer Handlungen § 91. — 83.
— gewerbsmässiges Glücksspiel derselben § 284. — 245.
Ausländische Strafgesetzgebung, deren Anwendung § 4. — 21.
Auslieferung der Norddeutschen an eine ausländische Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung findet nicht statt § 9. — 26.
Auslegung des Strafgesetzbuches § 12. — 28. 29.
Ausnehmen von Eiern und Jungen § 368 ad 11. — 293.
Aussagen, Erpressung solcher in einer Untersuchung seitens eines Beamten § 343. — 275.
Ausschluss der Strafe § 51. — 58.
— der Rückfallstrafe § 245. — 197.
Aussetzung eines Menschen in hülfloser Lage § 234. — 178.
— hülfloser Personen § 221. — 168. 169.
Ausspielungen beweglicher od. unbeweglicher Sachen, öffentliche, ohne obrigkeitliche Erlaubniss § 286. — 246.
Aussteuerkasse, unbefugte Errichtung einer solchen § 360 ad 9. — 282.
Ausübung staatsbürgerlicher Rechte, Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf dieselben, V. Abth. — 88 bis 90.
— — — Verhinderung daran durch Gewalt oder Bedrohung § 107. — 89.
— unbefugte, eines öffentlichen Amtes oder einer Handlung § 132. — 108.
Auswanderung, zur Entziehung vom Militärdienst § 140. — 112.
— ohne Erlaubniss, seitens eines beurlaubten Reservisten oder Wehrmanns der Land- oder Seewehr § 360 ad 3. — 281.
— Verleitung zu derselben § 144. — 115.
Ausweisung aus dem Bundesgebiete wegen Spiels § 284. — 245.
— siehe auch Verweisung.
Ausweichen der Fuhrwerke § 366 ad 3. — 286.
Auswerfen § 36 ad 7. — 287.
— von Sachen, dass durch dieselben Vorübergehende beschädigt oder verunreinigt werden können § 366 ad 8. — 287.
Autorität, Beschädigung öffentlicher Zeichen derselben § 135. — 110.
— Widersetzlichkeit gegen dieselbe, siehe Widerstand.

B.

Bankerutt. XXIV. Abschnitt. §§ 281 bis 283. — 238 bis 245.
— betrüglicher § 281. — 241.
— einfacher § 283. — 243.
Bankerutt, die früheren Strafvorschriften der Landesgesetze bleiben in Kraft § 2 des Einf.-Ges.
Banknoten, Fälschung solcher § 149. — 117.
Bauherr, Verletzung polizeilicher Anordnungen bei Ausführung von Bauten § 367 ad 15. — 290.
Baukunst, Verletzung der allgem. Regeln derselben § 330. — 268.
Baumeister siehe Bauherr.
Bauregeln, Verletzung derselben § 367 ad 15. — 290.
Bauten, Ausführung ohne die erforderlichen Sicherheitsmaassregeln § 367 ad 14. — 290.
— desgl. ohne polizeiliche Genehmigung § 367 ad 15. — 290.
Bauwerk, vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines solchen § 305. — 257.
Beamter, wer darunter zu verstehen § 359. — 280.
— im Dienst, Begriff § 359. — 280.
— der ungesetzliche Abgaben erhebt Abzüge macht § 353. — 278.
— Bekanntmachung, Verordnungen, Befehle etc. derselben, böswillige Beschädigung, Abreissen oder Verunstaltung solcher § 134. — 109.
— Beleidigung eines solchen, Strafantragsrecht § 196. — 158.
— der sich bestechen lässt § 332. — 269.
— welcher fälscht § 351. — 277.
— welcher unberechtigt die Freiheitentziehung verlängert § 341. — 274.
— der ungesetzliche Gebühren erhebt § 352. — 278.
— welcher einen Gefangenen entweichen lässt § 347. — 275.
— wenn er Geschenke nimmt oder fordert § 331. — 269. § 332. — 269.
— richterlicher, welcher Geschenke annimmt etc. — § 334. — 271.
— der einen Untergebenen zu einer strafbaren Handlung veranlasst § 357. — 279.
— welcher einen Hausfriedensbruch begeht § 342. — 274.
— welcher vorsätzlich eine Körperverletzung begeht oder begehen lässt § 340. — 273.
— Missbrauch seiner Amtsgewalt § 339. — 272.
— Nöthigung desselben durch Gewalt oder Drohung zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung § 114. — 96.
— welcher vorsätzlich das Recht beugt § 336. — 271.
— welcher Jemanden der Strafe entzieht § 346. — 275.
— welcher eine Strafe widerrechtlich vollstreckt oder vollstrecken lässt § 345. — 275.

Beamter, der eine Untersuchung wissentlich gegen eine unschuldige Person beschliesst § 344. — 275.
— wenn er unzüchtige Handlungen mit Personen, welche seiner Obhut anvertraut sind, vornimmt § 174. — 138.
— der Eisenbahn und Telegraphie, bestraft, seine Unfähigkeit zum betreffenden Dienst § 319 — 264.
— der eine Unterschlagung begeht § 350. — 277.
— wenn er vorsätzlich Urkunden vernichtet oder beschädigt § 133. — 109.
— der eine falsche Urkunde ausstellt § 348 — 276. § 349. — 276. 277.
— Theilnahme eines solchen an einer geheimen Verbindung § 128. — 104.
— welcher unberechtigt verhaftet § 341. — 274.
— amtliche Versicherung auf seinen Diensteid § 155 ad 3. — 122.
— Widerstand und thätlicher Angriff gegen denselben § 113. — 94.
— Widerstand mit vereinten Kräften u. Gewalt gegen dieselben bei einem Auflauf § 116. — 98.
— Widerstand gegen Forst- und Jagdbeamte § 117. — 98. 99.
— welcher Zwangsmittel in einer Untersuchung anwendet § 343. — 275.
Bedrohung siehe Drohung.
Beerdigung, heimliche, eines Leichnams § 367 ad 1. — 287.
Beerdigungen, Zuwiderhandlungen polizeilicher Anordnnngen wegen vorzeitiger § 367 ad 2. — 288.
Befehl zu einem Verbrechen § 48. — 54.
Befehle siehe Verordnungen.
Beförderungsmittel der Eisenbahn, fahrlässige Beschädigung derselben § 316. — 263.
— — vorsätzliche Beschädigung derselben behufs Gefährdung des Transports § 315. — 263.
Befreiung eines Gefangenen § 120. — 100. § 121. — 101.
Begünstigung und Hehlerei, XXI. Absch. §§ 257 bis 262. — 212 bis 220.
— des Theilnehmers oder Thäters eines Verbrechens od. Vergehens ist straflos, wenn etc. § 257. — 214.
— eines Verbrechens oder Vergehens § 257. — 213. 214.
Behörde, wer ohne schriftlichen Auftrag einer solchen Stempel, Siegel, Platten etc., welche zur Anfertigung von Geld dienen, anfertigt § 360 ad 4 — 281.
— Beleidigung einer solchen, Strafantragsrecht § 196. — 158.
— Nöthigung derselben zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung durch Drohung oder Gewalt § 114. — 96.
Behörden siehe auch Beamten.
Beihülfe zu einem Verbrechen § 49. — 56.
Beischlaf, mit willen- oder bewusstlosen Frauenzimmern § 176. — 139.
— zwischen Geschwistern § 173. — 137.
— Nöthigung zu demselben, mit Gewalt oder Drohung oder Versetzung in willenlosen Zustand § 177. — 139.
— Verführung eines Mädchens unter 16 Jahren zu demselben § 182. — 143.
— Verleitung zu demselben durch Vorspiegelung einer Trauung oder anderen Irrthum § 179. — 141.
— zwischen Verwandten und Verschwägerten § 173. — 137.
Beiseiteschaffen von verpfändeten oder in Beschlag genommenen etc. Sachen § 137. — 110. § 248. — 278.
Beistand, gerichtlicher, Unfähigkeit es zu sein § 34 ad 6. — 43.
— wissentlicher, siehe Begünstigung.
Bekanntmachung, amtliche, Abreissen und Beschädigung einer solcher § 134. — 109.
— öffentliche, des Erkenntnisses wegen falscher Anschuldigung § 165. — 128.
— des Urtheils bei öffentlicher Beleidigung § 200. — 160.
Belagerungszustand siehe Kriegszustand.
Beläge, falsche, eines Beamten § 351. — 277.
Beleidigung, XIV. Abschnitt S. 144 bis 160.
— Antragsrecht der Angehörigen § 195. — 158.
— Antrag auf Verfolgung § 194. — 157. §§ 195. 196. — 158.
— Antrag bei wechselseitiger § 198. — 159.
— einer Behörde, Beamten, Mitglied der bewaffneten Macht etc. während der Ausübung des Berufs etc., Stellung des Strafantrags § 196. — 158.
— eines Bundesfürsten § 4 ad 2. — 21. §§ 98 bis 101. — 86. 87.
— des Bundesoberhauptes oder Landesherrn § 95. — 85.
— Kompensation § 199. — 159.
— Kompensirung mit Körperverletzung § 233. — 177.
— bedingt durch die Form § 192. — 155. 156.
— eines Gesandten oder Geschäftsträgers § 104. — 88.
— gegen politische Körperschaften, Verfolgung derselben § 197. — 158.
— des Landesherrn §§ 94 bis 97. — 85. 86.
— eines ausländischen Landesherrn § 103. — 88.
— eines Mitgliedes des landesherrlichen Hauses oder des Regenten des Staates § 97. — 85.
— öffentliche oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen u. dgl. § 186. — 150.

Beleidigung, öffentliche durch Schriften § 200. — 160.
— Urtheile, wissenschaftliche § 193. — 156.
— verleumderische § 187. — 150.
— durch Verbreitung verächtlicher Thatsachen § 186. — 150.
— eines Verstorbenen § 189. — 153.
— Wahrheitsbeweis § 190. — 154. § 192. — 155.
— wörtliche u. thätliche § 185. — 148.
Bemächtigung eines Menschen durch List, Drohung oder Gewalt, um ihn in hilfloser Lage auszusetzen § 234. — 178.
Benutzung gefälschter Zeugnisse oder dergl. Urkunden § 363. — 285.
Berechnung der Freiheitsstrafen § 19. — 33.
Bergwerk, Brandstiftung § 308. — 260.
Berichte, wahrheitsgetreue, über Verhandlungen eines Landtags oder einer Kammer sind von jeder Verantwortlichkeit frei § 12. — 28.
Berufung auf früheren Eid § 155. — 122.
Beschädigung, böswillige, öffentlicher Bekanntmachungen von Behörden § 134. — 109.
— — öffentlicher Zeichen der Autorität u. Hoheitszeichen eines Bundesfürsten § 135. — 110.
— unbefugte, eines Grabes § 168. — 131.
— vorsätzliche und fahrlässige v. Eisenbahnen und deren Beförderungsmitteln §§ 315. 316. — 263.
— vorsätzliche und rechtswidrige, einer Sache § 303. — 256.
— vorsätzliche, von Urkunden etc. § 133. — 109.
— vorsätzliche und rechtswidrige, von Gegenständen der öffentlichen Verehrung, Verschönerung, der Kunst, Wissenschaft, Gewerbe etc. § 304. — 256. 257.
— vorsätzliche, von Wasserbauten etc. § 321. — 265.
— fahrlässige, von Wasserbauten § 326. — 266.
— der Gesundheit § 223. — 172.
Beschäftigung der zu Gefängniss Verurtheilten § 16. — 31.
— der Zuchthaus-Gefangenen § 15. — 30.
Beschimpfung von Kirchen, Religionsgesellschaften etc. § 166. — 128.
— des Andenkens eines Verstorbenen § 189. — 153.
— siehe Beleidigung.
Beschlag, mit solchem belegte Sachen, deren Wegschaffen, Zerstören etc. § 137. — 110.
— des Schiffs oder der Ladung durch Mitnahme gefährlicher Gegenstände an Bord veranlasst § 297. — 252.
— des Vermögens § 93. — 84.
— des Vermögens bei Entziehung vom Militärdienst § 140. — 112.
Beschlag der Corpora delicti siehe Confiscation.
Beschluss über die vorläufige Entlassung aus der Haft § 25. — 36.
Beschneiden von Metallgeld § 150. — 118.
Beseitigung, vorsätzliche, von Urkunden, Akten etc. § 133. — 109.
Besitzthum, befriedigtes, Eindringen und widerrechtliches Verweilen in denselben § 123. — 102. § 124. — 103.
Besserungsanstalten § 56. — 62. 63.
Bestechung eines Beamten § 332. — 269.
— eines Beamten oder eines Mitgliedes der bewaffneten Macht § 333. — 270.
Bestimmung zur Ausführung von Verbrechen § 48. — 54.
Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im Allgemeinen. Theil I. 1. Abschnitt. — 29 bis 85.
Betheurungsformel an Eidesstatt § 155. — 121. 122.
Betrug u. Untreue. XXII. Abschnitt. §§ 263. bis 266. — 220 bis 227.
— gegen Angehörige, Vormünder etc. nur auf Antrag zu verfolgen § 263. — 221.
— Begriff und Strafe § 263. — 220. 221. § 264. — 224. 225.
— im Rückfalle § 264. — 224. 225.
Betrunkenheit siehe Bewusstlosigkeit.
Betteln, Anleiten, Ausschicken oder nicht Abhalten davon § 361 ad 4. — 284.
— Entführung z. Zweck des § 235. — 178.
Beugung des Rechts Seitens eines Beamten § 336. — 271.
Beurkundung, falsche, aus Gewinnsucht oder zur Beschädigung eines Andern §§ 272. 273. — 234. 235.
Beurlaubte, Aufforderung derselben der Einberufung nicht zu folgen § 112. — 94.
Beurlaubung v. Strafgefangenen § 23 — 36.
Bevölkerung, Anreizung verschiedener Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander § 130. — 105.
Bevollmächtigte, deren Untreue § 266 ad 2. — 226.
Bewaffnete Haufen, Bildung und Befehligung solcher unbefugter Weise § 127. — 104.
— Macht, wer ein Mitglied derselben besticht § 333. — 270.
— — Widerstand gegen dieselbe § 113. — 94.
Beweis der Wahrheit bei Beleidigungen § 190. — 154. § 192. — 155.
Bewerfen, mit Steinen etc. § 366 ad 7. — 287.
Bewusstlosigkeit, zur Zeit der That, schliesst die Strafe aus § 51. — 58.
Biersteuer, Verjährung der Contravention § 7 des Einf.-Ges.
Bigamie siehe Doppelehe.
Bilanz des Vermögens, unterlassene Ziehung derselben in der vorgeschriebenen Zeit § 283 ad 3. — 243.

Blanquet, unbefugte Ausfüllung eines solchen als Urkunde § 269. — 233.
Bleikugeln, widerrechtliche Zueignung solcher § 291. — 250.
Blödsinn siehe Bewusstlosigkeit.
Blutschande § 173. — 137.
Böden, betreten derselben mit Feuer und Licht § 368 ad 5. — 291.
Bord, Mitnahme gefährlicher Sachen ohne Vorwissen an Bord § 297. — 252.
Bracker, deren Untreue § 266 ad 3. — 226.
Brandstiftung in betrügerischer Absicht § 265. — 225.
— Drohung mit solcher Behufs Erpressung § 254. — 212.
— fahrlässige § 309. — 261.
— — deren Straflosigkeit § 310. — 262.
— vorsätzliche § 306. — 258. § 307. — 259. § 308. — 260.
Branntweinsteuer, Verjährung der Contravention § 7 des Einf. Ges.
Brief, verschlossener, vorsätzliche und unbefugte Eröffnung eines solchen § 299. — 253.
Briefe, unbefugtes Oeffnen oder Unterdrückung solcher durch Postbeamte § 354. — 278. 279.
Briefgeheimniss, dessen Verletzung durch Postbeamte § 354. — 278 279.
Briefkouverte, gestempelte, unechte Anfertigung solcher zum Gebrauch § 275 ad 2. — 236.
— — zu wissentlichem Gebrauch gefälschte § 275 ad 1. — 236.
— — echte, deren Werthfälschung § 275 ad 3. — 236.
Brücke, Anlegung solcher ohne Sicherungsmaassregeln § 367 ad 14. — 290.
— vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung einer solchen § 305. — 257.
— — Beschädigung oder Zerstörung einer solchen § 321. — 265.
— fahrlässige Beschädigung oder Zerstörung einer solchen § 326. — 266.
Brunnenvergiftung, vorsätzliche § 324 — 266.
— — fahrlässige § 326. — 266.
Brunnen, unverdeckte, und Anlegung ohne Vorsicht, wo Menschen verkehren § 367 ad 12. — 289.
Buchführung, unordentliche oder falsche, beim Bankerutt § 281 ad 4, § 283 ad 2. — 241. 243.
Bücher, öffentliche, deren Fälschung § 271. — 234.
— — falsche Eintragung in solche Seitens eines Beamten § 348. — 276. § 349. — 276. 277.
— — deren Fälschung Seitens eines Beamten Behufs Unterschlagung § 351. — 277.
Bülten-Hauen auf fremden Grundstücken § 370 ad 2. — 294.
Bürgerschaft, Auseinandersprengung einer solchen § 105. — 88.
Bürgerwehr, Widerstand gegen dieselbe bei Ausübung des Dienstes § 113. — 94.
Bundesfürst, Beleidigung eines solchen § 4 ad 2. — 21. §§ 98 bis 101. — 86. 87.
— Gefangennehmung derselben § 81 ad 1. — 79.
Bundesfürsten-Hoheitszeichen, Zerstörung, böswillige Wegnahme oder Beschädigung eines solchen § 135. — 110.
Bundesoberhaupt, Beleidigung desselben § 95. — 85.
— Mord § 80 ff. — 79.
— Thätlichkeit gegen dasselbe § 94. — 85.
Bundesversammlung, Beleidigung derselben § 197. — 158.
— siehe Versammlung.
Busse an den Verletzten bei Beleidigungen und Verläumdungen § 188. — 152.
— bei Körperverletzungen § 231. — 176.

C.

Cocarde, Verlust derselben § 34. — 43.
Compensation bei Beleidigungen § 199. — 159.
Compensirung bei Körperverletzung § 233. — 177.
Complott § 47. — 53. § 115. — 97. § 124. — 103.
Concurrenz der Verbrechen siehe Zusammentreffen.
Concussion siehe Erpressung.
Confiskation von Gegenständen § 40. — 46. § 42. — 47.
— falschen Geldes § 152. — 119.
— der an Beamte gemachten Geschenke § 335. — 271.
— der Jagdgeräthschaften und Hunde § 295. — 251.
— kann erkannt werden § 360 ad 14. — 283.
— des falschen Maasses und Gewichtes § 369 Schluss. — 293.
Contrebande, Gefährdung eines Schiffes durch solche § 297. — 252.
Controlle, unterlassene, Seitens eines Vorgesetzten § 357. — 279.
Controllvorschriften, polizeiliche, Uebertretung derselben § 361 ad 1. — 283.
Correktionelle Nachhaft § 117. — 99. § 118. — 100. § 119. — 100. § 146. — 116.
Correktion § 362. — 285.
Creditgeben an Minderjährige § 301. — 254.
Culpa siehe Fahrlässigkeit.
Curator, Unfähigkeit § 34 ad 6. — 43.
— dessen Untreue § 266 ad 1. — 226.

D.

Damm, vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines solchen § 305. — 257.
— vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung eines solchen § 321. — 265.
— fahrlässige Beschädigung § 326. — 266.
Darstellungen, Beleidigung durch solche § 186. — 150.
— Verleumdung durch solche § 187. — 150.
— unzüchtige, Verbreitung solcher § 184. — 144.
— Vernichtung solcher §§ 41. 42. — 47.
— Vernichtung des Inhalts einer solchen § 41. — 47.
Dauer der Einzelhaft § 22. — 35.
— der Festungshaft § 17. — 32. § 44. — 51. § 74. — 72.
— der Gefängnissstrafe § 16. — 31. § 74. — 72.
— des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte § 32. — 39.
— der Zuchthausstrafe § 14. — 30. § 44. — 51. § 74. — 72.
— siehe auch Zeitdauer.
Defekte § 350. — 277. § 351. — 277.
Deich, vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung eines solchen § 321. — 265.
— fahrlässige desgl. § 326. — 266.
Delictum continuatum, Gesammtstrafe desselben § 74. — 72.
Denkmäler, öffentliche, vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung solcher § 304. — 256. 257.
Denunziation, falsche, siehe Anschuldigung.
Depeschen, telegraphische, der. rechtswidrige Eröffnung, Unterdrückung oder Mittheilung § 355. — 279.
Descendenten, Diebstahl derselben gegen Ascendenten straflos § 247. — 204. § 370 ad 5. — 294.
Desertion, Verleitung zu derselben § 140. — 112. § 141. — 114.
Diebesbande § 243 ad 6. — 189.
Diebstahl u. Unterschlagung, IXX. Abschn. §§ 242 bis 248. — S. 183 bis 205.
— Begriff § 242. — 183.
— verübt gegen Angehörige, Vormünder etc. § 247. — 204.
— wenn der Dieb oder die Theilnehmer bei der Begehung desselben bewaffnet sind § 243 ad 5. — 189.
— mittelst Einbruch, Einsteigung etc. § 243 ad 2. — 189.
— in zum Gottesdienst bestimmten Gebäude § 243 ad 1. — 189.
— einfacher, Hehler bei solchen § 258 ad 1. — 216.
— an Munition § 291. — 250.
— mittelst Nachschlüssel § 243 ad 3. — 189.
Diebstahl zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude § 243 ad 7. — 189.
— an Nahrungsmitteln zum sofortigen Verbrauch § 370 ad 5. — 294.
— wird dem Raube gleich bestraft, wenn etc. § 252. - 209.
— Rückfallstrafe § 244. — 196.
— schwerer § 243. — 189.
— — Hehler bei solchem § 258 ad 2. — 216.
— Verbindung Mehrerer zur fortgesetzten Begehung solcher § 243 ad 6 — 189.
— von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie, sowie von einem Ehegatten gegen den anderen ist straflos § 247. — 204.
— auf öffentl. Wegen, Plätzen, Eisenbahnen etc. § 243 ad 4. — 189.
Dienstbücher, deren Fälschung § 363. — 288.
Diensteid § 155 ad 3. — 122.
Dienstpflicht, Verletzung derselben durch Bestechung § 333. — 270.
Diensträume, wiederholentliches Eindringen und Verweilen in denselben § 123. — 102. § 124. — 103.
Dienst, Widerstand bei Ausübung desselben gegen Beamte, deren Gehülfen, gegen Mannschaften der bewaffneten Macht etc. § 113. — 94.
Dietriche, deren Benutzung § 243 ad 3. — 189.
— unbefugtes Verabfolgen solcher § 369 ad 1. — 293.
Differenzhandel, übermässiger, Zahlungseinstellung, durch solchen veranlasst § 283 ad 1. — 243.
Dividendenscheine, deren Fälschung § 149. — 118.
Doppelehe § 171. — 134.
— von einem Religionsdiener oder Personenstandsbeamten wissentlich geschlossen § 338. — 272.
Dreitheilung der strafbaren Handlungen § 1. — 17.
Drohung gegen Beamte bei Ausübung ihres Amtes § 113. — 94.
— gegen eine Behörde oder einen Beamten behufs Nöthigung zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung § 114. — 96.
— Bemächtigung eines Menschen durch dieselbe § 234. — 178.
— zur Duldung unzüchtiger Handlungen § 176. — 139.
— bei der Entführung § 235. — 178. § 236. — 179.
— behufs Erpressung §§ 254. 255. — 212.
— gegen Forst- und Jagdbeamte § 117. — 98. 99.
— mit Gefahr als Strafausschliessungsgrund § 52. — 60. 61.
— behufs Hinderung des Gottesdienstes § 167. — 130.
— gegen Minderjährige § 235. — 178.

Drohung gegen Mitglieder gesetzgebender Versammlungen eines Staates etc. § 106. — 89.
— mit einem gemeingefährlichen Verbrechen § 126. — 104.
— mit Verbrechen etc. zur Duldung oder Unterlassung § 240. — 181. § 241. — 182.
— gegen Wähler § 107. — 89.
Drucksachen, dem Papiergelde ähnliche, Anfertigung oder Verbreitung solcher § 360 ad 6. — 282.
Duell siehe Zweikampf.
Duldung, widerrechtliche, durch Missbrauch der Amtsgewalt § 339. — 272.

E.

Ehe, Entführung zum Zweck derselben ohne Einwilligung der Eltern etc. § 237. — 179.
— mehrfache § 171. — 134.
— siehe auch Doppelehe.
Ehebruch § 172. — 135.
Ehefrauen, Beleidigung derselben § 195. — 158.
Ehegatte, welcher, bevor seine Ehe aufgelöst, eine neue Ehe eingeht § 171. — 135.
— Diebstahl oder Unterschlagung gegen den anderen begangen, ist straflos § 247. — 204.
Ehehindernisse, arglistige Verschweigung derselben § 170. — 132.
Eheschliessung durch Geistlichen vor Nachweis der Heirathsurkunde § 337. — 272.
— neue, bei schon Verheiratheten § 171. — 134.
— Verleitung zu derselben durch arglistige Täuschung § 170. — 132.
Ehrenkränkung siehe Beleidigung.
Ehrenrechte, Aberkennung derselben auch beim Versuche § 45. — 51.
— bürgerliche, Folgen der Aberkennung derselben §§ 33. 34. — 43. §§ 35. 36. — 44.
— — Verlust derselben § 32. — 39. § 33. — 43. § 37. — 45. § 45. — 51. § 76. — 74.
— neues deshalbiges Strafverfahren, wenn ein Norddeutscher im Auslande bestraft § 37. — 45
— bürgerliche, auf Verlust derselben ist bei jugendlichen Verbrechern nicht zu erkennen § 57 ad 5. — 64.
— — Zeitdauer der Aberkennung derselben § 36. — 44. 45.
Ehrenzeichen, unbefugtes Tragen eines solchen § 360 ad 8. — 282.
— Verlust derselben § 33. — 43.
Ehrlose Gesinnung als Motiv zur Zuchthausstrafe § 20. — 33.
Eichung § 369 ad 2. — 293.
Eid, was einem solchen gleich zu achten § 155. — 121. 122. S. a. Meineid.
Eidesbruch § 162. — 126.
Eidesstattliche Versicherung, fahrlässige, Bestrafung derselben § 163 — 126.
— — falsche § 156. — 122.
— — Verleitung zur falschen § 159. — 123. 124.
Eier, deren Ausnehmen § 368 ad 11. — 293.
Eigennutz, strafbarer, und Verletzung fremder Geheimnisse. XXV. Abschnitt. §§ 284 bis 302. — 245 bis 256.
Eigenschaften, persönliche, zur Erhöhung oder Verminderung der Strafe § 50. — 58.
Eigenthümer, Wegnehmen der eigenen Sachen vom Nutzniesser § 289. — 249.
Einbruch § 243 ad 2. — 189.
Eindringen in fremde Wohnungen etc. siehe Hausfriedensbruch.
Einfahren, öffentliches, von Pferden mit gemeiner Gefahr § 366 ad 2. — 286.
Einfuhrverbote, wissentliche Verletzung derselben § 327. — 266. § 328. — 267.
Einsperrung, vorsätzliche und widerrechtliche, eines Menschen § 239. — 180.
Einsteigen, siehe Einbruch.
Einsturz drohende Gebäude § 367 ad 13. — 290.
Einverleibung, gewaltsame, von Bundesgebiet in einen fremden Staat oder eines Bundesstaats in einen andern § 81 ad 3. 4. — 79.
Einzelhaft, deren Dauer § 22. — 35.
— deren Vollstreckung § 22. — 35.
Einziehung siehe Confiskation.
Eisenbahn, Diebstahl auf solcher § 243 ad 4. — 189.
— Raub auf solcher § 250 ad 3. — 207.
— vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung einer solchen § 305. — 257.
Eisenbahnanlagen, fahrlässige Beschädigung derselben § 316. — 263.
— vorsätzliche Beschädigung, um den Transport zu gefährden § 315. — 263.
— Zerstören zum Vortheil des Feindes § 90. — 83.
Eisenbahnbeamte, Gefährdung v. Transporten durch Fahrlässigkeit derselben § 316. — 263.
Eisenbahndienst, Unfähigkeit zu solchen § 319. — 264.
— wenn ein zum Eisenbahndienst unfähig erklärter sich wieder anstellen lässt und welche ihn wieder angestellt haben § 320. — 264. 265.
Eisenbahngesellschaft, deren Vorsteher, wenn sie einen veurtheilten Beamten aus den Dienst nicht entfernen § 320. — 264. 265.
Eisenbahnhof, Diebstahl auf solchen § 243 ad 4. — 189.

Eltern, Diebstahl gegen Kinder etc. § 247. — 204. § 370 ad 5. — 294.
— Verkuppelung ihrer Kinder § 181 ad 2. — 142.
Empfehlungskarten, dem Papiergelde ähnliche, Anfertigung oder Verbreitung solcher § 360 ad 6. — 282.
Entfernung, gewaltsame, von Mitgliedern des Senats, der Bürgerschaft, gesetzgebenden Versammlungen etc. aus ihnen § 105. — 88.
Entführer § 238. — 179.
Entführung §§ 235. 236. 237. 238. — 178 bis 179.
— einer minderjährigen unverehelichten Frauensperson mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung der Eltern etc. § 237. — 179.
— einer minderjährigen Person § 235. — 178. § 237. — 179.
Enthauptung § 13. — 29.
Entlassener, vorläufig, einstweilige Festnahme desselben § 25. — 36.
Entlassung, vorläufige, aus dem Zuchthaus und Gefängniss §§ 23 bis 26. — 36.
Entlaufen der Schiffsleute § 298. — 253.
Entschädigungsanspruch bei Beleidigungen und Verleumdungen § 188. — 152.
— bei Körperverletzung § 231. — 176.
Entschuldigung, unwahre, von Zeugen, Geschworenen oder Schöffen § 138. — 111.
Entweichenlassen des Gefangenen mit Vorsatz oder durch Fahrlässigkeit § 121. — 101.
Entweichen eines Gefangenen, dessen Beförderung durch Beamte § 347. — 275.
Entziehen einer minderjährigen Person ihren Eltern § 235. — 178.
— von der Militairpflicht §§ 140 etc. — 112.
Entzündung, Aufbewahrung gefährlicher Stoffe etc. § 367 ad 6. — 288.
Erbrechen, vorsätzlich unbefugtes, amtlicher Siegel § 136. — 110.
Erdegraben auf fremden Grundstücken § 370 ad 2. — 294.
Erdichtung und Entstellung von Thatsachen zur Herabsetzung von Staatseinrichtungen § 131. — 107.
Ergreifung, vorläufige, Seitens eines Beamten unberechtigt vorgenommen § 341. — 274.
Ermächtigung zur Verfolgung der Beleidigung gegen politische Körperschaften § 197. — 158.
Erneuerungsscheine, Fälschung solcher § 149. — 118.
Eröffnung, unbefugte und vorsätzliche, eines Briefes oder Urkunde § 299. — 253.
Eröffnen siehe Oeffnen.
Erpressung von Aussagen oder Geständnissen in einer Untersuchung Seitens eines Beamten § 343. — 275.
Erpressung durch Bedrohung mit Mord, mit Brandstiftung oder Ueberschwemmung § 254. — 212.
— Begriff und Strafe § 253. — 210.
— durch Gewalt § 255. — 212.
— ist dem Raube gleich zu achten, wenn etc. § 255. — 212.
Errichtung, unbefugte, von Versicherungsgesellschaften und Kassen § 360 ad 9. — 282.
Erwiderung der Beleidigung § 199. — 159.
— von Körperverletzungen § 233. — 177.
Erzieher, Betrug gegen dieselben § 263. — 221.
— unzüchtige Handlungen derselben § 174. — 137.
— Verkuppelung der zu erziehenden Personen durch dieselben § 181. — 142.
Erziehungs- und Besserungsansanstalten für Verbrecher unter 18 Jahren § 56. — 62. 63.
Esswaaren, Diebstahl an solchen § 370 ad 5. — 294.
— verfälschte oder verdorbene, deren Verkauf § 367 ad 7. — 289.
Etiquetten, falsche § 287. — 247.
— unbefugte Führung des Wappens eines Bundesfürsten auf denselben § 360 ad 7. — 282.
Exekution, Veräusserung u. Beiseiteschaffung von Vermögensstücken Behufs Vereitelung derselben § 288. — 248.
Explodirende Stoffe, unbefugte Bereitung u. Beförderung derselben § 367 ad 4. 5. — 288.

F.

Fabrikzeichen, deren Fälschung § 287 — 247.
Fackellicht, unbefugtes Fischen u. Krebsen bei solchem § 296. — 252.
Fähigkeit, Verlust derselben zum Dienste im Bundesheere und Bundesmarine, sowie zur Bekleidung öffentlicher Aemter § 31. — 39.
Fähigkeitszeugnisse, deren Fälschung § 363. — 285.
Fähre, vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung einer solchen § 321. — 265.
— fahrlässige desgl. § 326. — 266.
Fälschung von Metall- u. Papiergeld §§ 146 bis 150. — 116 bis 118.
— von Zeugnissen und dergl. Urkunden § 363. — 285.
Fahrbahn, Gefährdung derselben § 315. — 263.
Fahrcontraventionen § 366 ad 2 bis 4. — 286.
Fahren, überschnelles, in Städten oder Dörfern § 366 ad 2. — 286.
Fahrlässigkeit bei Entweichung von Gefangenen § 121. — 101.
— Gefährdung von Eisenbahntransporten durch solche § 316. — 263.
— Körperverletzung durch solche § 230. — 175.

Fahrlässigkeit beim Meineid § 163. — 126.
— bei Tödtung § 222. — 169.
— bei widerrechtlich. Strafvollstreckung § 345. — 275,
— Zerstörung oder Behinderung der Benutzung einer öffentlichen telegraph. Anstalt dadurch § 318. — 264.
Fahrwasser, vorsätzliche Störung desselben § 321. — 265.
— fahrlässige desgl. § 326. — 266.
Fallen, unbefugte Ausübung der Jagd mit solchen § 293. — 251.
— Confiscation derselben beim Jagdvergehen § 295. — 251.
Falsche Anschuldigung, XX. Abschn. §§ 164. 165. — 127. 128.
Falscher Eid siehe Meineid.
Falschmünzerei §§ 146 bis 152. — 116 bis 119.
— siehe auch Münzverbrechen.
Familie, Verweisung an die, wenn der Verbrecher das 18. Jahr noch nicht erreicht § 56. — 63.
Familienrath, Unfähigkeit hierzu § 34 ad 6. — 43.
Familienstand siehe Personenstand.
Federwild, Ausnehmen von Eiern u. Jungen § 368 ad 11. — 293.
Feilhalten schon einmal verwendeter Stempelpapiere, Markenabdrücke § 364. — 286.
Feind, Dienst im Heere desselben während des Krieges § 88. — 82.
— wer demselben Vorschub leistet § 89. — 82.
Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten § 102. — 87.
Felddiebstahl, Gültigkeit der Landesgesetze § 2 d. Einf.-Ges.
Feldfrüchte, Brandstifsung an solchen § 308. — 260.
Feldmesser, deren Untreue § 266 ad 3. — 226.
Feldpolizei, Gesetze des Landes bleiben in Kraft § 2 d. Einf.-Ges.
Festnahme, einstweilige, des vorläufig Entlassenen § 25. — 36.
— unberechtigte, seitens eines Beamten § 341. — 274.
Festtagsfeier, Störung derselben § 366 ad 1. — 286.
Festung, Auslieferung einer in Feindes Gewalt § 90. — 83.
Festungen, wer Risse von solchen ohne Erlaubniss aufnimmt oder veröffentlicht § 360. — 281.
Festungshaft § 1. — 17. § 20. — 33,
— deren Dauer § 17. — 32. § 44. — 51. § 74. — 72.
— Vollstreckung derselben § 17. — 32.
Festungspläne, Mittheilung derselben an den Feind im Kriege § 90 ad 4. — 83, an fremde Regierungen oder Veröffentlichung § 92 ad 1. — 83.
Festungswerke, wer ohne Erlaubniss Risse von solchen aufnimmt oder veröffentlicht § 360. — 281.
Feueranzünden auf der Strandhöhe § 322. — 265.
— in Wäldern, an Häusern etc. § 368 ad 6. — 291.
Feuerarbeiter, welche die gebotenen Polizeimaassregeln nicht beobachten § 369 ad 3. — 293.
Feuergefährliche Handlungen § 368 ad 5 bis 7. — 291.
— Stoffe, Aufbewahrung solcher § 367 ad 5. 6. — 288.
— — Betreten der Aufbewahrungsräume derselben mit Licht § 368 ad 5. — 291.
Feuergewehr, Schiessen mit solchen an bewohnten Orten und Gebäuden etc. § 367 ad 8. — 289 § 368 ad 7. — 291.
Feuerlöschgeräthschaften, wenn der Brandstifter solche entfernt oder unbrauchbar macht § 307 ad 3. — 260.
— deren Vernachlässigung § 368 ad 8. — 291.
Feuerpolizei, Contraventionen gegen dieselbe § 368. — 290. 291.
Feuerstätten, Erhaltung derselben im baulichen Wesen § 368 ad 4. — 290.
— Errichtung oder Verlegung derselben ohne polizeiliche Erlaubniss § 367 ad 3. — 290.
— deren Feuerarbeiter, deren Verwahrung § 368. — 290. § 369 ad 3. — 293.
Feuerwerk an gefährlichen Orten § 368 ad 7. — 291.
— Zubereitung ohne vorgeschriebene Erlaubniss § 367 ad 4. — 288.
Feuerzeichen zur Sicherung der Schifffahrt, vorsätzliche Zerstörung, Fälschung, Fortnehmen, Löschung etc. desselben § 322 — 265.
— — desgl. fahrlässige Zerstörung etc. § 326. — 266.
Firmafälschung auf Waaren oder deren Verpackung § 287. — 247.
Fischen, unberechtigtes, § 296. — 252.
Fischerei, Gesetze des Landes bleiben in Kraft § 2 d. Einf.-Ges.
Fleisch, trichinenhaltiges § 367 ad 7. — 289.
— verdorbenes § 367 ad 7. — 289.
Flottendienst, Entziehung von demselben § 140. — 112.
Fluss, schiffbarer, vorsätzliche Störung des Fahrwassers § 321. — 265.
— — fahrlässige desgl. § 326. — 266.
Folgen der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte §§ 33. 34. — 43. §§ 35. 36. — 44.
Forderungen, erdichtete, Aufstellung solcher beim Bankerutt § 282 ad 2. — 242.
Formen, Anfertigung ohne Auftrag der Behörde § 360 ad 4. 281.

Formen, Anfertigung solcher zu den papiergeldähnlichen Drucken § 360 ad 6. — 282.
— zum Münzverbrechen § 151. — 118.
Formulare zu öffentlichen Urkunden etc., deren Verabfolgung an Unberechtigte § 360 ad 5. — 281.
Forst- oder Jagdbeamte, Widerstand gegen solche § 117. — 98. 99.
— oder Jagdberechtigte s. Forstbeamte.
Forstarbeit, auf solche zu erkennen, nachgelassen § 6 d. Einf.-Ges.
Forstgesetze des Landes bleiben in Kraft § 2 d. Einf.-Ges.
Fortgesetzte Verbrechen § 74. — 71. 72.
Freiheit, persönliche, Verbrechen u. Vergehen wider dieselbe, XVIII. Abschn. §§ 234 bis 241. — 178 bis 182.
Freiheitsberaubung § 239. — 180.
Freiheitsentziehung, unberechtigte Verlängerung der Dauer seitens eines Beamten § 341. — 274.
— siehe auch Verhaftung, Ergreifung, Zwangsgestellung.
Freiheitsstrafen, Berechnung derselben § 19. — 33.
— sind bei der vorläufigen Entlassung als verbüsst zu betrachten § 26. — 36.
— deren Verhältniss zu einander § 21. — 35.
— deren Verhältniss zur Geldstrafe § 29. — 38.
— Vollstreckung derselben bei jugendlichen Personen § 57.— 64.
Freimarken, echte, deren Verfälschung § 275 ad 3. — 236.
— gefälschte, wissentlicher Gebrauch solcher § 275 ad 1. — 236.
— unechte, Anfertigung solcher zum Gebrauch § 275 ad 2. 236.
Friedensstörung, öffentliche § 126. — 104.
— durch öffentliche Anreizung verschiedener Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander § 130. — 105.
Frist zur Rüge des Verfolgungsantragberechtigten § 61. — 65. § 62. — 67.
— der Vollstreckungsverjährung rechtskräftig erkannter Strafen §§ 70. 71. — 70. 71.
Führungszeugnisse, deren Fälschung § 363. — 285.
Fussangeln, unbefugtes Legen solcher, wo Menschen verkehren § 367 ad 8. — 289.
Futterkräuter, Wegnahme zur Viehfütterug des Eigenthümers § 370 ad 6. — 295.

G.

Gärten, unbefugtes Gehen, Fahren etc. durch solche § 368 ad 9. 291.
Gasthaus, Verweilen zu verbotener Zeit in solchem § 365. — 286.
Gastwirthe, welche Glücksspiele dulden § 285. — 246.
Gebäude, einsturzdrohende, vernachlässigte, deren Niederreissen § 367 ad 13. — 290.
— Aufführung und Reparatur ohne die nöthigen Sicherungsmaassregeln § 367 ad 14. — 290.
— vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines solchen § 305. — 257.
Gebrauch, unbefugter, der Abbildung von Wappen eines Bundesfürsten zur Bezeichnung von Waaren auf Aushängeschildern oder Etikets § 360 ad 7. — 281.
Gebrauchnahme, unbefugte, von Pfändern durch Pfandleiher § 290. — 250.
Gebrechliche, Hülflose, Aussetzung solcher Personen § 221. — 168. 169.
Gebühren, widerrechtliche Erhebung solcher seites eines Beamten § 352 — 278. § 353. — 278.
Gefährdung von Schiffen § 297. — 252.
Gefahrdrohende Aufstellung von Sachen § 366 ad 8. — 287.
Gefahr, gemeine, verweigerte Hülfsleistung bei solcher § 360 ad 10. — 282.
— für Leib und Leben § 52. — 60.
Gefangene, gewaltsamer Ausbruch derselben § 122. — 101.
— deren Befreiung § 120. — 100. § 121. — 101
— deren Befreiung durch einen Beamten § 346. — 275.
— Entweichenlassen derselben seitens eines Beamten § 347. — 275.
— des Zuchthauses, deren Beschäftigung § 15. — 30.
Gefangenanstalt, Befreiung des Gefangenen aus derselben § 120. — 100.
Gefangenhalten, widerrechtliches 239. — 180.
— — seitens eines Beamten § 341. — 274.
Gefängnissstrafe, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte u. der Fähigkeit zu öffentlichen Aemtern § 32. — 39. §. 35. — 44.
— deren Dauer § 16. — 31. § 74. — 72.
— deren Vollstreckung § 16. — 31.
— deren Zusammentreffen mit Festungshaft § 75. — 73.
Gegenstände, deren Konfiskation § 40. — 46. — § 42. — 47.
— öffentlicher Sammlungen, Zerstörung oder Beschädigung solcher § 304. — 256. 257.
Geheimnisse siehe Privatgeheimnisse.
Gehör, Verlust desselben § 224. — 172.
Gehülfe, Begriff und Bestrafung desselben § 49. — 56.
Gehülfen öffentlicher Personen, welche Privatgeheimnisse offenbaren § 300. — 253.

Geisteskranke Frauenzimmer, deren Missbrauch § 176. — 139.
Geisteskrankheit zur Zeit der That schliesst die Strafe aus § 51. — 58.
Geistliche, Eheschliessung vor Nachweis der Heirathsurkunde § 337. — 272.
— unzüchtige Handlungen derselben § 174. — 137.
— Verkuppelung ihrer Pfarrkinder durch diese § 181. — 142.
Geld, falsches, siehe Münzverbrechen.
Geldbusse bei Beleidigungen und Verleumdungen § 188. — 152.
— bei Körperverletzungen § 231. — 176.
Geldpackete, falsche Inhaltsbezeichnung seitens eines Beamten § 351. — 277.
Geldstrafe § 1. — 17. § 78. — 74.
— §§ 27 bis 30. — 37. 38.
— mit, wird bestraft § 360 ad 1 bis 14. — 281 bis 283.
— Umwandlung derselben in Freiheitsstrafe §§ 28. 29. — 37. 38. § 78. — 74.
— Verhältniss derselben zur Freiheitsstrafe § 29. — 38.
— deren Vollstreckung in den Nachlass eines Verurtheilten § 30. — 38.
Gemeindearbeiten, Erkennen auf dieselben nachgelassen § 6 d. Einf.-Ges.
Gemeinschuldner, Handlungen im Interesse desselben oder zum Nachtheil der Gläubiger § 282.— 242.
Genussmittel, deren Entwendung zum alsbaldigen Gebrauch § 370 ad 5. — 294.
Gesandter oder Geschäftsträger, Beleidigung eines solchen § 104. — 88.
Geschäftsräume, widerrechtliches Eindringen und Verweilen in denselben § 123. — 102. § 124. — 103.
Geschenke, Annahme und Fordern solcher seitens eines Beamten § 331. — 269, § 332. — 269.
— Confiscation derselben § 335. — 271.
— Forderung, Annahme etc. solcher seitens der Richter, Geschworenen, Schöffen § 334. — 271.
Geschwister, Beischlaf zwischen solchen § 173. — 137.
Geschworener, unwahre Entschuldigung eines solchen § 138. — 111.
— welcher Geschenke fordert, annimmt etc. § 334. — 271.
— Unfähigkeit als solcher § 31. — 39.
Gesetzgebende Versammlung, Auseinandersprengung und Verhinderung an Ausübung des Berufs §§ 106. 107. — 89.
Gesindediebstahl § 247. — 204.
Gesinnung, ehrlose § 20. 33.
Geständnisse, Erpressung solcher seitens eines Beamten in einer Untersuchung § 343. — 275.
Gesundheitsbeschädigung siehe Körperverletzung.
Gesundheitszeugnisse, unrichtige, s. Atteste.
Getränke, verfälschte oder verdorbene, deren Verkauf § 367 ad 7. — 289.
Getreide, Wegnehmen zur Viehfütterung des Eigenthümers § 370 ad 6. — 295.
Gewalt gegen Beamte bei Ausübung ihres Berufs § 113. — 94.
— gegen eine Behörde oder Beamten behufs Mittheilung zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung § 114. — 96.
— Bemächtigung eines Menschen durch solche § 234. — 178.
— bei der Entführung § 235. — 178. § 236. — 179.
— bei der Erpressung § 255. — 212.
— gegen Forst- und Jagdbeamte § 117. — 98. 99.
— gegen Minderjährige § 235. — 178.
Gewaltsame Verhinderung von Mitgliedern gesetzgebender Versammlungen und dergl. § 105. — 88.
— — eines Norddeutschen an Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte § 107. — 89.
Gewaltthätigkeit, Anreizung verschiedener Klassen der Bevölkerung zu gegenseitiger § 130. — 105.
Gewährung von Vortheilen oder Geschenken an Richter zur Verletzung der Amtspflicht § 334. — 271.
Gewehr, Confiscation desselben beim Jagdvergehen § 295. — 251.
Gewerbetreibende, obrigkeitlich verpflichtete, deren Untreue § 266 ad 3. — 226.
Gewichte, Gebrauch ungeeichter § 359 ad 2. — 293.
Gewinnantheilsscheine, Fälschung solcher § 149. — 118.
Gift, Handel ohne polizeiliche Erlaubniss mit solchem § 367 ad 3. — 288.
— Körperverletzung durch solches § 229. — 175.
— Zubereitung oder Ueberlassung solcher an Andere ohne polizeiliche Erlaubniss § 367 ad 3. — 288.
Glücksspiel, gewerbsmässiges § 284. — 245.
— an öffentlichen Orten, Gestaltung und Verheimlichung von solchen § 285. — 246.
Glücksspiele, unbefugtes Halten solcher auf öffentlichen Wegen etc. § 360 ad 14. — 283.
Gottesdienst gewidmete Sachen, deren vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung § 304. — 256. 757.
— Verhinderung an Ausübung und Störung desselben § 167. — 130.
Gotteslästerung § 166. — 128.
Grab, beschimpfender Unfug an einem solchen § 168. — 131.
— unbefugte Zerstörung oder Beschädigung eines solchen § 168. — 131.
Grabmäler, vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung derselb. § 304. — 256. 257.

Grandgraben auf fremden Grundstücken § 370 ad 2. — 294.
Grenzrain, Abpflügen und Abgraben von demselben § 370 ad 1. 293.
Grenzsteinverrückung § 274 ad 2. — 236.
Gruben, unterlass. Bedeckung solcher § 367 ad 12. — 289.
Gründe, welche die Strafe ausschliessen oder mildern, IV. Abschn. — 58.
Grundeigenthum, Anmaassung des fremden § 370 ad 1. — 293.
Grundstücke, Abpflügen und Abgraben eines solchen § 370 ad 1. 293.
Güterbestätiger, deren Untreue § 266 ad 3. — 226.
Güterpfleger, deren Untreue § 266. — 226.
Gutachten, falsch beeidigtes § 154. — 120.

H.

Haft, deren Dauer § 18. — 32. § 78. — 74.
— — Vollstreckung § 18. — 32.
Haiden, Feuer an gefährl. Stellen in solchen angezündet § 368 ad 6. — 291.
Handarbeitsstrafe, wenn zulässig § 6. Einf.-Ges.
Handel, nicht freigegebener, mit Arzneien ohne polizeiliche Erlaubniss § 367 ad 3. — 288.
— — — mit Gift ohne polizeiliche Erlaubniss § 367 ad 3. — 288.
Handelsbücher, unterlassene Führung derselben, Vernichtung oder Verheimlichung derselben etc. beim Bankerutt §281 ad 3.4. — 241. §283 ad 2. — 243.
Handlung, eine, ist nur strafbar § 2. — 20.
— feindliche, gegen befreundete Staaten §§ 102 bis 104. — 87. 88.
— strafbare, Aufforderung dazu § 111. — 90.
— — Zusammentreffen mehrerer. V. Abschnitt. — 71 bis 75.
— unbefugte Vornahme einer öffentlichen Amtshandlung § 132. — 108.
Haufen, bewaffneter, unbefugte Bildung solcher § 127. — 104.
— unbefugt bewaffnete, wer sich solchen anschliesst § 127. — 104.
Hausdiebstahl § 247. — 204.
Hausfriedensbruch § 123. — 102. § 124. — 103.
— Seitens eines Beamten bei Ausübung seines Amtes § 342. — 274.
Hausgenossen, wer solche, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind, vom Betteln nicht abhält § 361 ad 4. — 284.
Hausschlüssel, unbefugtes Anfertigen § 369 ad 1. — 293.
Haussuchung bei Polizeiaufsicht § 39 ad 3. — 46.
Hebeammen welche Privatgeheimnisse offenbaren § 300. — 253.
Heer, Lieferungsverträge über Bedürfnisse desselben zur Zeit eines Krieges, deren Nichterfüllung § 329. — 267.
Hehler, Begriff und Strafe § 258. — 216. § 259. — 217. § 262. — 220.
Hehlerei und Begünstigung. XXI. Abschnitt. §§ 257 bis 262. — 212 bis 220.
— gewerbs- oder gewohnheitsmässige § 260. — 219.
— Rückfallstrafe § 244. — 196.
— im Rückfall § 261. — 220.
Heirathsurkunde, nothwendig, Schliessung einer Ehe Seitens der Religionsdiener vor Beibringung einer solchen § 337. — 272.
Herausforderung zum Zweikampf § 201. — 160.
— — — mit der Absicht, dass einer von beiden Theilen das Leben verlieren soll § 202. — 161.
— — — wer den Auftrag hierzu übernimmt und ausrichtet § 203. — 161.
Hetzen von Hunden auf Menschen § 366 ad 6. — 287.
Heuer, Schiffsmann welcher mit derselben entläuft § 298. — 253.
Hiebwaffen bei Schlägereien § 367 ad 10. — 289.
Hilflose Personen, deren Aussetzen § 221. — 168. 169.
— — deren Verlassen § 221. — 168. 169.
Hinderung des Gottesdienstes § 167. — 130.
— des freien Verkehrs auf der Strasse § 366. — 287.
Hochverrath. II. Theil. I. Abschnitt. — 75.
— § 4 ad 1. 2. — 21.
— §§ 80 bis 86. — 79 bis 81.
— unterlassene Anzeige von dem Vorhaben § 139. — 112.
Hoch- und landesverrätherische Handlungen gegen einen andern Staat § 102. — 87.
Hoheitszeichen eines Bundesstaats, böswillige Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung eines solchen § 135. — 110.
Holzdiebstahl, die Landesgesetze über denselben bleiben in Kraft § 2 des Einf.-Ges. § 6 des Einf.-Ges.
Hülfsleistung, verweigerte, bei Unglücksfällen etc. § 360 ad 10. — 282.
— bei Verbrechen § 49. — 56.
Hütte, Brandstiftung an solcher §§ 306 ad 2. 308. — 258. 260.
Hunde, Konfiskation derselben beim Jagdvergehen § 295. — 251.
— wer solche auf Menschen hetzt § 366 ad 6. — 287.
Hurerei, gewerbsmässige § 361 ad 6. — 284.

I.

Ideale Konkurrenz § 73. — 71.
Incest § 173. — 137.
Inland, Begriff § 8. — 26.

Inhaltsbezeichnung, falsche, auf Fässern, Beuteln oder Packeten mit Geld behufs Unterschlagung Seitens eines Beamten § 351. — 277.
Injurien siehe Beleidigung.
Instrument, gefährliches, dessen Gebrauch bei einer Schlägerei § 367 ad 10. — 289.
Intellektuelle Urkundenfälschung §§ 271. 272. — 234.
Interimsscheine siehe Aktien.
Irrthum in Thatsachen § 59. — 64.

J.

Jagd, unbefugte Ausübung derselben § 202. — 250.
— — — mit Netzen, Schlingen u. s. w. § 293. — 251.
— — — zur Schonzeit § 293. — 251.
— unberechtigte, gewerbsmässige Betreibung § 294. — 251.
Jagd- oder Forstbeamte, Angriff und Widerstand gegen solche § 117. — 98. 99.
Jagdberechtigte siehe Jagdbeamte.
Jagdgebiet, Betreten eines fremden mit Jagdausrüstung § 368 ad 10. — 291.
Jagdgeräth, Confiskation desselben § 295. — 251.
Jagdgesetze des Landes bleiben in Kraft § 2 des Einf.-Ges.
Jugendliche Angeschuldigte, Bestrafung derselben §§ 55 bis 57. — 62 bis 64.
Justizministerium, dessen Kompetenz bei vorläufiger Entlassung von Gefangenen § 25. — 36.

K.

Kammer (gesetzgebende Versammlung) Auseinandersprengung einer solchen § 105. § 105. — 88.
Kammerberichte (Landtagsberichte) wahrheitsgetreue, sind von jeder Verantwortlichkeit frei § 12. — 28.
Kammermitglied, darf ausserhalb der Versammlung, zu welcher es gehört, wegen seiner Abstimmung od. Aeusserung nicht zur Verantwortung gezogen werden § 11. — 27.
Kanal, schiffbarer, vorsätzliche Störung des Fahrwassers § 321. — 265.
— — fahrlässige Störung des Fahrwassers § 326. — 266.
Kartellträger § 203. — 161. § 204. — 161. § 209. — 162.
Kasse, Bringen in feindliche Gewalt § 90 ad 2. — 83.
Kauf oder Inpfandnahme von Armatur- oder Montirungsstücken eines Soldaten oder Unteroffiziers ohne schriftliche Erlaubniss des Vorgesetzten § 370 ad 3. — 294.
Kauf oder Verkauf einer Wahlstimme § 109. — 90.
Kaufleute, einfacher Bankerutt derselben § 283. — 243.
— betrüglicher Bankerutt derselben § 281. — 241.
Keller, unverdeckte § 367 ad 12. — 289.
Kenntniss, glaubhafte, von dem Vorhaben eines Verbrechens § 139. — 112.
Kiesgraben auf fremden Grundstücken § 370 ad 2. — 294.
Kind, jugendliches, Aussetzung eines solchen § 221. — 168. 169.
Kindesmord § 217. — 166.
Kind, neugebornes, uneheliches, Tödtung desselben § 217. — 165.
— Unterschiebung oder Verwechselung eines solchen § 169. — 132.
Kinder, wer solche zum Betteln anleitet oder ausschickt oder davon nicht abhält § 361 ad 4. — 284.
— unter 12 Jahren sind straflos § 55. — 62.
— unter väterlicher Gewalt stehende, Beleidigung derselben § 195. — 158.
Kinderraub § 235. — 178.
Kirche, beschimpfender Unfug § 166. — 128.
Kirchendiebstahl § 243 ad 1. — 189.
Kirchengeräthe, Diebstahl solcher § 243 ad 1. — 189.
Klassen der Bevölkerung, Aufreizung derselben gegen einander § 130. — 105.
Körperliche Misshandlung § 223. — 172.
Körperschaften, politische, Beleidigungen derselben dürfen nur mit Ermächtigung der beleidigten Körperschaft verfolgt werden § 197. — 158.
Körperverletzung, XVII. Abschnitt. §§ 223 bis 233. — 171 bis 177.
Körperverletzungen bei Aussetzungen § 221. — 168. 169.
— durch Fahrlässigkeit § 230. — 175.
— bei Freiheitsberaubung § 239. — 180.
— Geldbusse dabei § 231. — 176.
— durch Gift § 229. — 175.
— — Misshandlung § 223. — 172.
— Retorsion und Kompensation § 233. — 177.
— im Raufhandel § 227. — 173. 174.
— schwere § 224. — 172.
— — und qualifizirte § 225. — 173.
— beim Widerstand gegen die Staatsgewalt § 118. — 100.
— vorsätzliche, von einem Beamten bei Ausübung seines Amtes begangen § 340. — 273.
— schwere, durch vorsätzliche strafbare Handlungen auf Eisenbahnen § 315. — 263.
— — — fahrlässige Handlungen auf Eisenbahnen § 316. — 263.
— — — vorsätzliche Beschädigung od. Zerstörung von Wasserbauten oder

durch Störung des Fahrwassers in Strömen etc. § 321. — 265.
Körperletzung durch fahrlässige Beschädigung etc. § 326. — 266.
— schwere, beim Raube § 251. — 209.
— beim Zweikampf § 207. — 161.
Kokarde, Verlust derselben § 34. — 43.
Konkurrenz mehrerer strafbaren Handlungen § 73. — 71.
Konkursvorschriften bleiben bis zum Erlass eines Bundesgesetzes über dieselben in Kraft § 2 des Einf.-Ges.
Krankheiten siehe ansteckende Krankheiten.
Krankheitsatteste, falsche § 277. — 237. 238.
Krebsen, unberechtigtes § 296. — 252
Krieg, Lieferungsverträge über Bedürfnisse des Heeres oder der Marine zur Zeit eines Krieges, deren Nichterfüllung § 329. — 267.
Kriegsbedürfnisse, wer mit solchen Mannschaften, welche ohne gesetzliche Befugniss versammelt sind, versieht § 127. — 104.
Kriegsdienste, auswärtige, bringen in solche § 234. — 178.
Kriegszustand, welche Verbrechen in solchem mit dem Tode zu bestrafen § 4 des Einf.-Ges.
Kritiken § 193. — 156.
Kugelsuchen § 291. — 250.
Kunstgegenstände öffentlicher Sammlungen, vorsätzliche Zerstörung und Beschädigung solcher § 304. — 256. 257.
Kuppelei, einfache § 180. — 141.
— qualifizirte § 181. — 142.
Kuratoren, deren Untreue § 266 ad 1. — 226.

L.

Ladung eines Schiffes, versicherte, siehe Schiff.
— des Schiffes, Gefährdung derselben durch Mitnahme gefährlicher Gegenstände an Bord § 297. — 252.
Lähmung siehe Körperverletzung.
Lärm, ruhestörender, wer ungebührlicher Weise solchen erregt § 360 ad 11. — 263.
Lage, hülflose, Aussetzung eines Menschen in solche § 234. — 178.
Landstrassen siehe Wege.
Landstreichen § 361 ad 3. — 284.
Landtag, Auseinandersprengen eines solchen § 105. — 88.
— Straffreiheit der Mitglieder eines solchen § 105. — 88.
Landtagsberichte siehe Kammerberichte
Landtagsmitglieder siehe Kammermitglieder.
Landwehrreservist, beurlaubter, welcher ohne Erlaubniss auswandert § 360 ad 3. — 281.
Landesgesetz siehe Landesstrafrecht.
Landesherr eines ausländischen Staats, Beleidigung eines solchen § 103. — 88.
Landesherr, Beleidigung desselben § 95. — 85.
— Thätlichkeit gegen denselben § 94. — 85.
Landespolizeibehörde, Ueberweisung zur Haft Verurtheilter an dieselbe § 362. — 285.
Landesstrafrecht, wie weit es in Kraft bleibt § 2 des Einf.-Ges.
— darf nur die Strafarten des Strafgesetzbuchs anwenden § 5 des Einf.-Ges.
— wenn es im Widerspruche mit dem Strafgesetzbuche steht § 3 des Einf.-Ges.
Landesverrath. II. Theil. I. Abschn. — 75.
— § 4 ad 2. — 21.
— §§ 87 bis 90. — 81 bis 83.
— unterlassene Anzeige von dem Vorhaben § 139. — 112.
Landfriedensbruch § 125. — 103.
Leben, Verbrechen und Vergehen wider dasselbe, XVI. Abschnitt. §§ 211 bis 222. — 162 bis 170.
Lebensjahr, Bestimmungen, wenn der Verbrecher die erforderliche Einsicht besass § 57. — 63.
— durch das 18. bedingte Freisprechung § 56. — 62. 63.
— das 12., als Grenze strafrechtlicher Verfolgung § 55. — 62.
— Vollendung des 18., berechtigt zum selbstständigen Strafantrag § 65. — 68.
Lebensmittel, Lieferungsverträge über solche zur Abwendung oder Beseitigung eines Nothstandes, deren Nichterfüllung § 329. — 267.
— verdorbene und verfälschte, Verkauf derselben § 367 ad 7. — 289.
Legitimationspapiere, deren Fälschung § 363. — 285.
Lehmgraben auf fremden Grundstücken § 370 ad 2. — 294.
Lehrer, unzüchtige Handlungen derselben u. Verkuppelung ihrer Schüler § 181. — 142.
Leib und Leben, Gefahr für § 52. — 60.
Leibeigenschaft, bringen in § 234. — 178.
Leibesfrucht, vorsätzliche Abtreibung derselben § 218. — 167. §§ 219. 220. — 168.
— Tödtung derselben im Mutterleibe § 218. — 167. §§ 219. 220. — 168.
Leiche, unbefugte Wegnahme einer solchen § 168. — 131.
Leichenraub § 168. — 131.
Leichentheile, unbefugtes Gebahren mit denselben § 367 ad 1. — 287.
Leichnam, heimliches Beerdigen oder Beseitigen eines solchen § 367 ad 1. — 287.
Leichtsinn von Minderjährigen, Benutzung desselben in gewinnsüchtiger Absicht §§ 301. 302. — 254
Leistungen, tadelnde Urtheile über dieselben § 193. — 156.

Leuchtfeuer siehe Feuerzeichen.
Lieferanten, deren Vergehen § 329. — 267.
Lieferungsverträge für Heeresbedürfnisse, deren Nichterfüllung § 329. — 267.
— über Lebensmittel zur Abwendung oder Beseitigung eines Nothstandes, deren Nichterfüllung § 329. — 267.
List, Bemächtigung eines Menschen durch dieselbe § 234. — 178.
— bei der Entführung § 235. — 178. § 236. — 179.
— gegen Minderjährige § 235. — 178.
Lotterie, öffentliche, ohne obrigkeitliche Erlaubniss § 286. — 246.
Löschgeräthschaften, deren Vernachlässigung § 368 ad 8. — 291.

M.

Maass und Gewicht, ungeeichtes, sein Gebrauch § 369 ad 2. — 293.
— — Verletzung der Vorschriften der Ordnung § 369 ad 2. — 293.
Mädchen, unbescholtene unter 16 Jahren, Verführung derselben § 182. — 143.
Mäkler, deren Untreue § 266 ad 3. — 226.
Magazin, Brandstiftung an einem solchen § 308. — 260.
Majestätsbeleidigung §§ 94 bis 101. — 85 bis 87.
Mannschaften der bewaffneten Macht, Aufforderung derselben zum Ungehorsam § 112. — 94.
— — — Bedrohung derselben § 333. — 270.
— — — oder Gemeinde, Widerstand gegen dieselbe § 113. — 94.
Marktdiebstahl § 243 ad 4. — 189.
Marine, Lieferungsverträge über Bedürfnisse derselben zur Zeit des Krieges, deren Nichterfüllung § 329. — 267.
Marinedienst siehe Flottendienst.
Marterung eines Menschen beim Raube § 251. — 209.
Massenverwalter, deren Untreue § 266 ad 1. — 226.
Medicinalpersonen, unzüchtige Handlungen derselben § 174. — 138.
— siehe Aerzte.
Meineid, IX. Abschnitt §§ 153 bis 163. — 119 bis 127.
— was dem Eide gleich zu achten § 155. — 121. 122.
— Eidesbruch § 162. — 126.
— Fahrlässigkeit u. Straflosigkeit § 163. — 126.
— Verleitung zu demselben § 159. — 123. § 160. — 124.
— falsche Versicherung an Eidesstatt § 156. — 122.
Menschenmenge, Aufforderung an dieselbe, sich zu entfernen § 116. — 98.
Menschenraub § 234. — 178.
Menschenraub, unterlassene Anzeige von dem Vorhaben § 139. — 112.
Mergelgraben auf fremden Grundstücken § 370 ad 2. — 294.
Messer, deren Untreue § 266 ad 3. — 226.
Metallgeld, wer zur Anfertigung von solchem dienende Stempel, Siegel etc. ohne schriftlichen Auftrag der Berhörde anfertigt § 360 ad 4. — 281.
— und Papiergeld s. Münzverbrechen.
Meuterei von Gefangenen § 122. — 101.
Milderung der Strafe § 51. — 58.
Militärabschiede, deren Fälschung § 363. — 285.
Militärdienst, Anwerbung zum, für ausländische Mächte § 141. — 114.
— Entziehen von demselben § 140. — 112.
Militärgesetze § 10. — 27.
Militärpersonen, norddeutsche, auf dieselben finden die Strafgesetze insoweit Anwendung, als die Militärgesetze nicht ein Anderes bestimmen § 10. — 27.
Minderjährige, Benutzung des Leichtsinns und der Unerfahrenheit derselben in gewinnsüchtiger Absicht §§ 301. 302. — 254.
— deren Ehrenwort und Eingehen von Schuldverhältnissen § 302. — 254.
— Entziehung solcher durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern oder Vormunde § 235. — 178.
— Schuldscheine, Wechsel, Empfangsbekenntnisse etc. derselben § 301. — 254.
— mündliche Zahlungsversprechen derselben § 301. — 254.
Mindestbetrag der Geld- und anderen Strafen §§ 15 bis 18. — 30 bis 32. § 27. — 37.
Mineralien, unbefugtes Graben nach solchen — 370 ad 2. — 294.
Missbrauch der Amtsgewalt seitens eines Beamten § 339. — 272.
Misshandlung, rohe, von Thieren § 260 ad 13. — 283.
— siehe Körperverletzung.
Mitglied der bewaffneten Macht, Beleidigung eines solchen, Strafantragsrecht § 196, — 158.
Mitglieder eines Senates, der Bürgerschaft, gesetzgebenden Versammlung etc., gewaltsame Entfernung derselben aus d. V., Nöthigung derselben etc. § 105. — 88.
— eines Senates, einer gesetzgebenden Versammlung etc., gewaltsame Hinderung in Ausübung ihres Berufes § 106. — 89.
— geheimer Verbindung § 128. — 104.
Mitschuldiger beim Ehebruch § 172. — 135.
Mitthäter siehe Theilnehmer an einer strafbaren Handlung.
Monat, dessen Berechnung § 19. — 33.
Montirungsstücke, Ankauf oder Inpfandnahme solcher § 370 ad 3. — 294.

Mord § 211. — 163.
— unterlassene Anzeige von dem Vorhaben § 139. — 112.
— vorsätzliche Brandstiftung zur Begünstigung desselben § 307 ad 2. — 260.
— Drohung mit solchem behufs Erpressung § 254. — 212.
— als Hochverrath § 80. — 79.
Motive zu § 1. 17 bis 20. § 2. — 20 bis 21. §§ 3. 4. — 21 bis 25. §§ 5. 6. — 26.
— zu § 7. — 26. § 8. — 26. § 9. — 26. 27. §§ 10. 11. — 27 bis 28. § 12. — 28.
— zum I. Theil, 1. Abschn. (Strafen) — 29. zu § 13. — 29. 30. §§ 14. 15 u. s. w. beim betr. Paragraphen.
Münzverbrechen § 4 ad 1 u. 2. — 21.
— Anfertigung oder Anschaffung von Stempeln, Siegeln, Stichen etc. zum Zwecke desselben § 151. — 118.
— unterlassene Anzeige von dem Vorhaben § 139. — 112.
— Confiscation des falschen Geldes § 152. — 119.
— an Metall- und Papiergeld § 146. — 116.
— und Münzvergehen, VIII. Abschnitt — 116 bis 119.
— was dadei dem Papiergelde gleich zu achten § 149. — 117. 118.
— in Verkehr bringen gefälschten Geldes §§ 147. 148. — 117.
— durch Verringerung des Werthes des echten Metallgeldes § 150. — 118.
Müssiggang, welcher sich demselben so ergiebt, dass er fremde Hülfe in Anspruch nehmen muss § 361 ad 5. — 284.
Mütter, Tödtung, vorsätzliche, ihres unehelichen, neugeborenen Kindes § 217. — 165.
Munition, verschossene, widerrechtliche Zueignung solcher § 291. — 250.

N.

Nachlass des Verurtheilten, in demselben kann eine Geldstrafe nur vollstreckt werden § 30. — 38.
Nachahmung siehe Fälschung.
Nachrichten, geheime, Mittheilung derselben an fremde Regierungen oder Veröffentlichung derselben § 92 ad 1. — 83.
— falsche, für den Staat nachtheilige und beunruhigende Verbreitung solcher § 131. — 107.
Nachschlüssel, Benutzung solcher beim Diebstahl § 243 ad 3. 4. — 189.
— unbefugtes Verabfolgen solcher § 369 ad 1. — 293.
Nachtsitzen § 365. — 286.
Nachträgliche Aberkennung der Ehrenrechte § 37. — 45.
Nachtzeit, Diebstahl zur, in bewohnten Gebäuden § 243 ad 7. — 189.
— unbefugte Ausübung der Fischerei u. des Krebsens während derselben § 296. — 252.
— — — der Jagd zur § 293. — 251.
Nahrungsmittel, Entwendung solcher zum alsbaldigen Verbrauch § 380 ad 5. — 294.
— verfälschte und verdorbene, deren Verkauf § 367 ad 7. — 289.
Namen, Führung eines ihm nicht zukommenden § 360 ad 8. — 282.
Naturalien, vorsätzliche und rechtswidrige Abzüge von solchen bei amtlicher Ausgabe derselben seitens eines Beamten § 353. — 278.
Netze, unbefugte Ausübung der Jagd mit solchen § 293. — 251.
— Confiscation derselben beim Jagdvergehen § 295. — 251.
Nichtärzte, die ärztliche Zeugnisse ausstellen § 277. — 237.
Nichtauslieferung von Bundesangehörigen § 9. — 26.
Nichterfüllung geschlossener Lieferungsverträge über Bedürfnisse des Heeres oder der Marine während des Krieges oder über Lebensmittel bei einem Nothstande § 329. — 267.
Nöthigung der Anstaltsbeamten seitens zusammengerotteter Gefangener § 122. — 101.
— durch Drohung mit einem Verbrechen etc. zu Duldung oder Unterlassung 240. — 181.
— durch Gewalt oder Drohung gegen einen Beamten oder eine Behörde zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung § 114. — 96.
— zu einer strafbaren Handlung, Begriff § 52. — 60.
— widerrechtliche, durch Missbrauch der Amtsgewalt § 339. — 272.
— eines Senats, der Bürgerschaft, einer gesetzgebenden Versammlung etc. zu Beschlüssen § 105. — 88.
Norddeutscher, darf nicht an das Ausland ausgeliefert worden § 9. — 26.
— wenn er im Auslande bestraft worden § 37. — 45.
Notare sind Beamte § 359. — 280.
— welche Privatgeheimnisse offenbaren § 300. — 253.
Noth, verweigerte Hülfsleistung bei solcher § 360 ad 10. — 282.
Nothstand, zur Abwendung oder Beseitigung desselben geschlossene Lieferungsverträge über Lebensmittel, deren Nichterfüllung § 329. — 267.
— unverschuldeter, zur Zeit der That, schliesst die Strafe aus § 54. — 62.

Nothwehr, Begriff § 53. — 61.
Nothzucht § 177. — 139.
Nutzniesser, wer ihm eine Sache wegnimmt, an der er ein Gebrauchsrecht hat § 289. — 249.

O.

Obere, Verbindung mit unbekannten § 128. — 104.
Obligationen Minderjähriger, wer sich solche in gewinnsüchtiger Absicht verschafft §§ 301. 302. — 254
Obrigkeit und deren Anordnungen, Aufforderung zum Ungehorsam gegen dieselben §§ 110. — 90.
— Anordnungen derselben, Verächtlichmachung durch erdichtete oder entstellte Thatsachen § 131. — 107.
Oeffentliches Amt, was unter einem solchen zu verstehen § 359. — 280.
Oeffentliche Aufforderung s. Aufforderung.
— Bekanntmachung erkannter Strafen wegen Beleidigungen § 200. — 160.
— Aergerniss durch unzüchtige Handlungen § 183. — 143.
— — durch Thierquälerei § 360 ad 13. — 283.
Oeffnen, unbefugtes, von Briefen u. Packeten seitens Postbeamten § 354. — 278. 279.
— — v. Depeschen seitens Telegraphenbeamten § 355. — 279.
Oeffnungen, unverwahrte § 367 ad 12. — 289.
Offenbarung, unbefugte, von Privatgeheimnissen seitens öffentlicher Personen § 300. — 253.
Offenbarungseid § 162. — 126.
Operationspläne, deren Verrath an den Feind § 90 ad 4. — 83.
Orden, unbefugtes Tragen eines solchen § 360 ad 8. — 282
— Verlust derselben § 33. — 43.
Ordnung, öffentliche, Verbrechen und Vergehen gegen dieselbe §§ 123 bis 145. 102 bis 116.
Ordnungsstrafen gegen Zeugen etc. § 138. — 111.
Orte, öffentliche, Halten von Glücksspielen, unbefugtes, an solchen § 360 ad 14. — 283.

P.

Päderastie § 175. — 138.
Pässe, deren Fälschung § 363. — 285.
Packete, unbefugtes Oeffnen oder Unterdrückung solcher durch Postbeamte § 354. — 278. 279.
Papiergeld, wer zur Anfertigung hierzu gehörige Stempel, Siegel, Stiche etc. ohne schriftlichen Auftrag der Behörde anfertigt oder verabfolgt § 360 ad 4. — 281.
Papiergeld siehe Münzverbrechen.
Parteilichkeit Seitens Richter in Folge von Bestechung § 334. — 271.
Passagesperrung und Hinderung derselben § 366 ad 9. — 287.
Passanten, Beschädigung od. Verunreinigung derselben, möglich durch Aufstellen oder Ausgiessen von Sachen § 366 ad 8. — 287.
Personenstand, vorsätzliche Veränderung oder Unterdrückung desselben § 169. — 132.
— Verbrechen u. Vergehen in Beziehung auf denselben. XII Abschnitt. §§ 169 bis 170. — 132. 133.
Personenstandsbeamter, welcher wissentlich eine Doppelehe schliesst § 338. — 272.
Petschafte, behördliche, Anfertigung solcher ohne Auftrag § 360 ad 5. — 281. 282.
Pfandgläubiger, rechtswidrige Wegnahme einer Sache demselben § 289. — 249.
Pfandleiher, welcher den erlassenen Anordnungen zuwieder handelt § 360 ad 12. — 283.
— öffentliche, unbefugter Gebrauch von Pfandstücken Seitens derselben § 290. — 250.
Pfandstücke, unbefugter Gebrauch derselben § 290. — 250.
— deren Wegnahme § 289. — 249.
Pferde, Einfahren oder Zureiten mit gemeiner Gefahr § 366 ad 2. — 286.
Pflegeeltern, unzüchtige Handlungen derselben an den Pflegekindern § 174. — 137.
Pflichtverletzung öffentlich angestellter Personen siehe Amtsverbrechen.
Pläne, deren Mittheilung an den Feind § 90 ad 4. § 92 ad 1. — 83.
Plaggen, Hauen auf fremden Grundstücken § 370 ad 2. — 294.
Platten, Anfertigung ohne Auftrag der Behörde § 360 ad 4. — 281.
— Anfertigung solcher zu dem Papiergeld ähnlichen Drucken § 366 ad 6. — 282.
— Platten zum Münzverbrechen § 151. — 118.
Platz, öffentlicher, Diebstahl auf solchen § 243 ad 4. — 189.
— — unbefugtes Halten von Glücksspielen auf solchem § 360 ad 14. — 283
— — Raub auf solchem § 250 ad 3. — 207.
Plünderung beim Landfriedensbruch § 125. — 103.
Pulver siehe Schiesspulver.
Politische Körperschaften, Beleidigung solcher § 197. — 158.
Polizei-Aufsicht §§ 38. 39. — 45. 46. §§ 44. 45. — 51. § 57 ad 5. — 64. § 76. — 74.

Polizei-Aufsicht, Begriff § 38. — 46.
— deren Zeitdauer § 38. — 46.
— Uebertretung der Beschränkungen derselben § 361 ad 1. — 283.
— deren Wirkungen § 39. — 46.
Polizeistunde, Uebertretung derselben § 365. — 286.
Polizeiverordnungen, Uebertretung der zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe erlassenen § 366 ad 10. — 287.
Postbeamte, welche unbefugt Briefe oder Packete öffnen oder unterdrücken § 354. — 278. 279.
— welche das Briefgeheimniss verletzen § 354. — 278. 279.
Postfreimarken, echte, deren Werthfälschung § 275 ad 3. — 236.
— gefälschte, wissentlicher Gebrauch § 275 ad 1. — 236.
— unechte, Anfertigung solcher zum Gebrauch § 275 ad 2. — 236.
Postgefälle, Verjährung der Contraventionen in Betreff derselb. § 7 des Einf.-Ges.
Postgesetze des Landes bleiben in Kraft § 2 des Einf.-Ges.
Prävarikation der Advokaten § 356. — 279.
Presspolizeigesetze des Landes bleiben in Kraft § 2 des Einf.-Ges.
Privatbusse § 188. — 152. § 231. — 176.
Privatgeheimnisse, deren Offenbarung Seitens der Post- und Telegraphenbeamten § 354. — 278. 279. § 355. — 279.
— unbefugte Offenbarung solcher Seitens öffentlicher Personen § 300. — 253,
Privatwege, Abgraben und Abpflügen derselben § 370 ad 1.
— Abfahren von Steinen, Rasen etc. von denselben § 370 ad 2.
— unbefugtes Gehen etc. auf denselben § 368 ad 9. — 291.
Privaturkunde, Fälschung einer solchen § 268 ad 1. — 227.
Pulver, unbefugte Zubereitung § 367 ad 4. — 288.

Q.

Quälerei, boshafte, von Thieren § 360 ad 13. — 283.
Quittungen siehe Aktien.

R.

Rädelsführer beim Aufruhr § 115. — 97.
— beim Landfriedensbruch § 125. — 103.
Räuberbande § 243 ad 6. — 189.
Rain, Abpflügen, Abgraben eines solchen § 370 ad 1. — 293.
Raub § 243 ad 6. — 189.
— unterlassene Anzeige von dem Vorhaben § 139. — 112.
Raub in Banden § 250 ad 2. — 207.
— Begehung oder Theilnahme an demselben mit Waffen § 250 ad 1. — 207.
— Begriff und Strafe § 249. — 205. 206.
— vorsätzliche Brandstiftung zur Begünstigung desselben § 307 ad 2. — 260.
— und Erpressung, XX. Abschn. §§ 249 bis 256. — 205 bis 212.
— Hehler bei solchen § 258 ad 2. — 216.
— mit schwerer Körperverletzung § 251. — 209.
— an Menschen § 234. — 178.
— wenn ein Mensch dabei gemartert wird § 251. — 209.
— Rückfallstrafe § 244. — 196.
— im Rückfalle § 250 ad 5. — 208.
— mit Tödtung § 251. — 209.
— auf öffentl. Wegen, Strassen, Eisenbahnen etc. § 250 ad 3. — 207.
Rauferei, Körperverletzung bei solcher § 227. — 173. 174.
Raupen, Unterlassung desselb § 368 ad 2. — 290.
Recensionen § 193. — 156.
Rechtsbeugung § 336. — 271.
Redefreiheit der Landtagsmitglieder § 11. — 27.
Regeln beim Zweikampf, vorsätzliche Uebertretung derselben § 207. — 161.
Recht, vorsätzliche Beugung desselben von einem Beamten oder Schiedsrichter § 336. — 271.
Rechtsanwälte, welche Privatgeheimnisse offenbaren § 300. — 253.
Rechtsgeschäfte, erdichtete, beim Bankerutt § 281 ad 2. — 241.
Rechnungen, Abzüge von solchen seitens eines Beamten § 353. — 278.
— falsche, eines Beamten § 351. — 277.
Regierung, ausländische, derselben darf ein Norddeutscher zur Verfolgung oder Bestrafung nicht überliefert werden § 9. — 26.
— auswärtige, Antrag derselben auf Verfolgung §§ 102. 103. — 87. 88.
Register, öffentliche, falsche Eintragung in solche seitens eines Beamten §§ 348. 349. — 276. 277.
— — deren Fälschung § 271. — 234.
— vorsätzliche Vernichtung, Beseitigung, Beschädigung § 133. — 109.
Reichstag, Verbrechen gegen denselben §§ 105. 106. — 88. 89.
Reisegepäck, Diebstahl an solchem § 243 ad 4. — 189.
Reisende, welche gefährliche Sachen an Bord nehmen § 297. — 252.
Reiten, überschnelles, in Städten und Dörfern § 366 ad 2. — 286.
Religion, Vergehen, welche sich auf diese beziehen, XI. Abschn. §§ 166 bis 168. 128 bis 131.
Religionsdiener, Beleidigung eines solchen, Strafantragsrecht § 196. — 158.
— welcher wissentlich eine Doppelehe schliesst § 338. — 272.

Religionsdiener, Eheschliessung vor Nachweis der Heimatsurkunde § 337. — 273.
Religionsgesellschaft, Beschimpfung einer solchen § 166. — 128.
— deren Betheuerungsformel § 155. — 121. 122.
Reparatur an Gebäuden, unterlassene § 367 ad 13. — 290.
Reservist, beurlaubter, welcher ohne Erlaubniss auswandert § 360 ad 3. — 281.
Retentionsrecht, Wegnahme einer Sache aus demselben § 289. — 249.
Reue bei der Brandstiftung, thatsächliche § 310. — 262.
Richter, welcher Geschenke annimmt etc. § 334. — 271.
Risse von Festungen oder Festungswerken, wer solche ohne Erlaubniss aufnimmt oder veröffentlicht § 360 ad 1. — 281.
Rügefrist des Verfolgungsantrags-Berechtigten § 61. — 65. § 62. — 67.
Rügen eines Vorgesetzten § 193. — 156.
Rückfallstrafe, Ausschluss derselben § 245. — 197.
— bei Diebstahl, Raub etc. § 244. — 196.
Rückkehr in das Bundesgebiet nach erfolgter Ausweisung ohne Erlaubniss § 361 ad 2. — 283.
Rückwirkende Kraft milderer Strafgesetze § 2. — 20.
Ruhestörung § 360 ad 11. — 283.

S.

Sachbeschädigung, XXVI. Abschn. §§ 303 bis 305. — 256 bis 257.
— von Zeichen der Autorität § 135. — 110.
Sache, fremde, vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigung einer solchen § 303. — 256.
— verpfändete oder mit Beschlag belegte etc., Beiseiteschaffen solcher § 137. — 110.
— versicherte, Inbrandsetzung solcher in betrügerischer Absicht § 265. — 225.
Sachverständiger, wahrheitswidriges Gutachten, beeidigtes § 154 — 120.
— dessen Unfähigkeit wegen Meineides § 161. — 125.
Sammlungen, Zerstörung derselben — 304. — 256. 267.
Sandgraben auf fremden Grundstücken § 370 ad 2. — 294.
Schaffner, deren Untreue § 266 ad 3. — 226.
Schamhaftigkeit, thätliche Angriffe auf dieselbe § 176. — 139.
— öffentliche, Verletzung derselben § 183. — 143.
Schankstube, unbefugtes Verweilen über die Polizeistunde in solcher § 365. — 286.
Schauer, deren Untreue § 266 ad 3. — 226.
Scheunen, deren Betreten mit Feuer u. Licht § 368 ad 5. — 291.
Schiedsrichter, welcher Geschenke fordert, annimmt etc. § 334. — 271.
— welcher vorsätzlich das Recht beugt § 336 — 271.
Schiessbedarfvorräthe, wer heimlich oder verbotswidrig solche aufsammelt § 360 ad 2. — 281.
Schiessen mit Feuergewehr an bewohnten Orten § 367 ad 8 — 289. § 368 ad 7. — 291.
Schiesspulver, Zubereitung ohne vorgeschriebene Erlaubniss § 367 ad 4. — 288.
Schiessstände der Truppen, wer aus den Kugelfängen derselben sich Bleikugeln widerrechtlich aneignet § 291. — 250.
Schiff, Gefährdung desselben durch Mitnahme gefährlicher Gegenstände an Bord § 297. 252
— Verursachen des Sinkens eines solchen § 223. — 266. § 326 — 266.
— versichertes, wer solches in betrügerischer Absicht sinken oder stranden macht § 265. — 225.
— Verursachen der Strandung eines solchen § 323. — 266. § 326. — 266.
— vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines solchen § 305. — 257.
— deren Zusammenstoss auf See, Uebertretung der zur Verhütung erlassenen Verordnungen § 145. — 115.
Schifffahrt, Gefährdung derselben durch vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen § 322. — 265.
— — — durch fahrlässige Handlung etc. § 326. — 266.
Schiffer, welcher gefährliche Sachen an Bord nimmt § 297. — 252.
Schifffahrtszeichen, vorsätzliche Zerstörung solcher § 322. — 265.
— fahrlässige desgl. § 326. — 266.
Schiffsdienste, auswärtige, bringen in solche 234. — 178.
Schiffsmann, welcher mit der Heuer entläuft § 298. — 253.
— welcher gefährliche Sachen an Bord nimmt § 297. — 252.
Schlageisen, unbefugtes Legen solcher § 367 ad 8. — 289.
Schlägerei mit Folge schwerer Körperverletzung oder Tod § 227. — 173. 174.
— Gebrauch von Waffen bei einer solchen § 367 ad 10. — 289.
Schleusse, vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung einer solchen § 321. — 265.
— fahrlässige desgl. § 226. — 266.
— deren Bau oder Ausbesserung ohne die erforderlichen Sicherungsmaassregeln § 367 ad 14. — 290.
Schliessung der Weinberge, Zuwiderhandlung gegen die polizeiliche Anordnungen dabei § 368 ad 1. — 290.

Schlingen, unbefugte Ausübung der Jagd mit solchen § 293. — 251.
— Confiscation derselben beim Jagdvergehen § 294. — 251
Schlittenfahren ohne feste Deichsel oder ohne Geläute § 366 ad 4. — 286.
Schlosser, die ohne Befugniss Schlüssel anfertigen § 369 ad 1. — 293.
Schlösseröffnen, unbefungtes § 369 ad 1. — 293.
Schlüssel, deren unbefugtes Anfertigen § 369 ad 1. — 293.
— falsche, Benutzung beim Diebstahl § 243 ad 3. ad 4 — 189
Schöffe, welcher Geschenke fordert, annimmt etc § 334. — 271.
— unwahre Entschuldigung eines solchen § 138. — 111.
Schonungen, unbefugtes Gehen etc. durch solche § 368 ad 9. — 291.
Schonzeit, unbefugte Ausübung der Jagd während derselben § 293 — 251.
Schornsteine, unterlassene Reinigung solcher § 368 ad 4. — 290.
Schrift, Vernichtung des Inhalts einer solchen §§ 41 42. — 47.
Schriften, strafbare, insbesondere zu hochverrätherischen Handlungen auffordernde § 85. — 81.
— unzüchtige § 184. — 144
— Beleidigung durch Verbreitung solcher § 186. — 150.
— Verleumdung desgl. § 187. — 150.
Schuldenanerkenntnisse, erdichtete, beim Bankerutt § 281 ad 2. — 241.
Schuldverschreibungen, auf den Inhaber lautende, Verfälschung solcher § 149. — 117.
Schusswaffe bei einer Schlägerei § 367 ad 10. — 289.
Schutzwehr, vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung einer solchen § 321. — 265.
— fahrlässige desgl. § 326. — 266.
Schutzwehr, Widerstand gegen dieselbe § 133. — 94.
Schwangere, Abtreibung oder Tödtung der Leibesfrucht § 218. — 167. §§ 219. 220. — 168.
See, offene, Raub auf solcher § 250 ad 3. — 207.
Seewehr, Reservist, beurlaubter, welcher ohne Erlaubniss auswandert § 360 ad 3. — 281.
Sehvermögen, Verletzung desselben § 224. — 172.
Sekundanten, Zweikampf ohne solche § 208. — 162.
Selbstbefreiung der Gefangenen, Hülfe dabai § 120. — 100.
Selbstgeschosse, unbefugtes Legen solcher, wo Menschen verkehren § 367 ad 8. — 289.
Selbstverstümmelung, zum Zwecke der Entziehung v. der Wehrpflicht § 142. — 114.
Senat, Auseinandersprengung eines solchen § 105 — 88.
Sequestoren, deren Untreue § 266. — 226.
Seuche siehe Viehseuche.
Siegel, amtliche, deeen unbefugtes, vorsätzliches Erbrechen § 136. — 110.
— Anfertigung, ohne Auftrag der Behörde § 360 ad 4. — 281.
— zum Münzverbrechen § 151. — 118.
Siegelbänder, amtliche, vorsätzliches unbefugtes Erbrechen, Ablösen oder Beschädigung derselben § 136. — 110.
Signale, fahrlässig falsche, auf Eisenbahnen § 316. — 263.
— vorsätzlich falsche, auf Eisenbahnen § 315 — 262.
Singvögel, Ausnehmen von Eiern oder Jungen derselben § 368 ad 11. — 293.
Sinkenmachen eines Schiffes oder dessen Ladung in netrügerischer Absicht § 265. — 225.
Sinken eines Schiffes, fahrlässige Herbeiführung des § 326 — 266.
— — — vorsätzliche Herbeiführung des § 323. — 266.
Sittlichkeit, Verbrechen u. Vergehen wider dieselbe. XI I. Abschnitt. §§ 171 bis 184. — 133 bis 144
Sklaverei, bringen in § 234. — 178.
Sodomie § 175. — 138.
Sonntagsentheligung § 366 ad 1. — 286.
Spiel, wer sich demselben ergiebt, dass er verarmt § 361 ad 5. — 284.
— Zahlungseinstellung durch solches veranlasst § 283 ad 1. — 243.
Sprache, Verletzung derselben § 224. — 172.
Sprengung gesetzgebender Versammlungen, des Senats oder der Bürgerschaft einer der freien Hansestädte etc. § 105. — 88.
Staaten, befreundete, feindliche Handlungen gegen dieselben §§ 102 bis 104. — 87 88.
Staatsbürgerliche Rechte, Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung derselben. V. Abschnitt. — 88 bis 90.
— — gewaltsame Verhinderung der Ausübung derselben § 107. — 89.
Staatseinrichtungen, Verächtlichmachung derselben durch erdichtete oder entstellte Thatsachen § 131. — 107.
Staatsgeheimnisse, Mittheilung derselben an fremde Regierungen § 92 — 83.
— öffentliche Bekanntmachung derselben § 92 ad 1. — 83.
Staatsgeschäft, Führung desselben zum Nachtheil des Staats, welcher hierzu den Auftrag ertheilt hat § 92 ad 3. — 84.
Staatsgewalt, Widerstand gegen dieselbe § 110 f. — 90.
Ställe, Betreten derselben mit Feuer und Licht § 368 ad 5. — 291.

Stauer, deren Untreue § 266 ad 3. — 226.
Steine, werfen derselben gegen Gebäude, in Gärten u. s. w., auf Menschen, Thiere etc. § 366 ad 7. — 287.
Stempel, Anfertigung ohne Auftrag der Behörde § 360 ad 4. — 281.
— Anfertigung solcher zu dem Papiergeld ähnlichen Drucken § 360 ad 6. — 282.
— zum Münzverbrechen § 151. — 118.
Stempelabdrücke gefälschte, wissentlicher Gebrauch solcher § 275 ad 1. — 236.
— für Spielkarten, Kalender, Pässe etc., unechte Anfertigung solcher zum Gebrauch § 275 ad 2. — 236.
— echte, deren Werthfälschung § 275 ad 3. — 236.
Stempelblankette, unechte, Anfertigung solcher zum Gebrauch § 275 ad 2. — 236.
— gefälschte, wissentlicher Gebrauch solcher § 275 ad 1. — 236.
— echte, deren Werthfälschung § 275 ad 3. — 236.
Stempelmarken, unechte, Anfertigung solcher zum Gebrauch § 275 ad 2. — 236.
— entwerthete, Benutzung solcher § 276. — 237.
— gefälschte, wissentlicher Gebrauch solcher § 275 ad 1. — 236.
— echte, deren Werthfälschung § 275 ad 3. — 236.
Stempelpapier, echtes, Werthfälschung desselben § 275 ad 3. — 236.
— unechtes, Anfertigung solches zum Gebrauch § 275 ad 2. — 236.
— entwerthetes, Benutzung desselben § 276 — 237.
— gefälschtes, wissentlicher Gebrauch von solchem § 275 ad 1. — 236.
— Markenabdrücke, Benutzung schon einmal verwendeter § 364. — 286.
Sterbekasse, unbefugte Errichtung einer solchen § 360 ad 9. — 282.
Steuern, Erhebung unrechtmässiger § 353. — 278.
Steuergesetze des Landes bleiben in Kraft § 2 des Einf.-Ges.
Stiche, Anfertigung solcher zu dem Papiergeld ähnlich. Drucken § 360 ad 6. — 282.
— Anfertigung ohne Auftrag der Behörde § 360 ad 4. — 281.
— zum Münzverbrechen § 151. — 118.
Stichwaffen bei Schlägereien § 367 ad 10. — 289.
Stifter geheimer Verbindung § 128. — 104.
Stimmabgabe, Verhinderung derselben durch Gewalt oder Bedrohung § 107. — 89.
— Verfälschung § 108. — 89.
Stockdegen und dergl., deren Führung und Verkauf § 367 ad 9. — 289.
Störung des Gottesdienstes § 167. — 130.
— der Sonn- und Festagsfeier § 366 ad 1. — 286.
Stoffe, explodirende oder schädliche, Anwendung solcher beim unberechtigten Fischen oder Krebsen § 296. — 252.
Strafabmessung bei der Theilnahme, Grundsätze dabei § 50 — 58.
Strafantrags-Recht bei Beleidigungen §§ 195. 196. 197. — 158.
Strafarten. I. Theil. I. Abschnitt. — 29.
— es darf nur auf die im Norddeutschen Strafgesetz bestimmten erkannt werden § 6 des Einf.-Ges.
— ungleichartige resp. verschiedene, deren Zusammentreffen §§ 74. 75. 77. — 72 bis 74.
Strafbarkeit der Handlung § 2. — 20.
— des Theilnehmers, Abmessung derselben § 50. — 58.
Strafe, vollzogene, im Auslande § 7. — 26.
— rechtswidrige Entziehung von der gesetzlichen durch einen Beamten § 346. — 275.
— im Rückfall §§ 244. 245. — 196. 197.
— des Versuchs eines Vergehens § 43. — 50. § 44. — 51.
— — — eines Verbrechens § 44. — 51.
Strafensystem. Theil I. Abschnitt I. — 29.
Straffortfall bei der Herausforderung und Annahme zum Zweikampf § 204. — 161.
Strafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes, in Krafttretung desselben § 1 des Einf.-Ges.
Straflosigkeit der fahrlässigen Brandstiftung § 310. — 262.
— einer Handlung § 51. — 58. § 52. — 60. § 53. — 61. §§ 54. 55. — 62. § 58. — 64.
— beim Meineide § 163. — 126.
— des Versuchs § 46. — 51. 52.
Strafmilderung § 51. — 58
Strafunmündige §§ 55 bis 58. — 62 bis 64.
Strafumwandlung bei jugendlichen Angeschuldigten § 57. — 64.
Strafverfolgung, Antrag auf solche, Frist hierzu § 61. — 65. § 62, — 67.
— — kann nicht getheilt werden § 63. — 67.
— Siehe auch Antrag.
Strafverfolgungsantrag, Berechtigte für den Verletzten § 65. — 68.
Strafverfolgung, Folgen der Verjährung derselben § 66. — 68.
— Verjährungsfristen § 67. — 69.
Strafvollstreckung, widerrechtliche, Seitens oder auf Anordnung eines Beamten § 345. — 275.
— Unterlassung derselben Seitens eines Beamten § 346. — 275.
Strafvollstreckungs-Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen §§ 70. 71. — 70. 71.
— — Unterbrechung derselben § 72. — 71.
Strandung eines Schiffes, verursacht durch vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen § 322. — 265.

Strandung eines Schiffes, verursacht durch fahrlässige Handlungen etc. § 326. — 266.
— — — vorsätzliche Veranlassung hierzu § 323. — 266.
— — — fahrlässige Veranlassung hierzu § 326. — 266.
Strasse, Diebstahl auf solcher § 243 ad 4. — 189.
— unbefugtes Halten von Glücksspielen auf solcher § 260 ad 14. — 283.
— Raub auf solcher § 250 ad 3. — 207.
— gebaute, vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung einer solchen § 305. — 257.
Strassenpolizei-Kontraventionen § 366 ad 1 bis 10. — 286. 287.
Strom, schiffbarer, vorsätzliche Störung des Fahrwassers § 321. — 265.
— — fahrlässige Störung des Fahrwassers § 326. — 266.
Stuprum nec voluntarium nec violentum § 176. — 139.

T.

Tadelnde Urtheile über wissenschaftliche etc. Aeistungen § 193. — 156.
Tag, dessen Berechnung § 19. — 33.
Taubstummer ist unter Umständen straflos § 58. — 64.
Taxatoren, deren Untreue § 266 ad 3. — 226.
Täuschung, behufs Entziehung von der Wehrpflicht § 143. — 115.
— arglistige, zur Verleitung zur Eheschliessung § 170. — 132.
Telegraphenanstalt, öffentliche, vorsätzliche Behinderung der Benutzung oder Zerstörung derselben § 317. — 263.
— öffentliche, fahrläss. Zerstörung oder Behinderung der Benutzung derselben § 318. — 264.
— deren Vorsteher, wenn sie einen verurtheilten Beamten nicht entfernen § 320. — 264. 265.
Telegraphenbeamte, welche Depeschen unterdrücken oder rechtswidrig mittheilen § 355. — 279.
— wenn sie durch Vernachlässigung ihrer Pflichten die Benutzung der Anstalt verhindern oder zerstören § 318. — 264.
Telegraphendienst, wenn ein hierzu unfähig erklärter Beumter sich wieder anstellen lässt und welche ihn wieder angestellt haben § 320. — 264. 365.
— Unfähigkeit zu solchem § 319. — 264.
Telegraphenfreimarken, unechte, Anfertigung solcher zum Gebrauch § 275 ad 2. — 236.
— gefälschte, wissentlicher Gebrauch solcher § 275 ad 1. — 236.
Telegraphenfreimarken, echte, deren Verfälschung § 275 ad 3. — 236.
Testamentsvollstrecker, deren Untreue § 266 ad 1. — 226.
Thätliche Angriffe auf die Schamhaftigkeit § 176 S. 193.
Thätlichkeit gegen das Bundesoberhaupt oder Landesherrn § 94. — 85.
— zur Hinderung des Gottesdienstes § 167. — 130.
— gegen ein Mitglied des landesherrlichen Hauses oder den Regenten des Staates § 96. — 86.
Thatsachen, falsche, Vorspiegelung solcher zur Verleitung zur Auswanderung § 144. — 115.
— unwahre, Vorschützen solcher zur Entschuldigung von Zeugen, Geschworenen etc. § 138. — 111.
— verächtliche, Verbreitung solcher § 186. — 150.
— Erdichtung und Entstellung solcher zur Verächtlichmachung von Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit § 131. — 107.
Thatumstände, Berücksichtigung derselben bei der Strafabmessung bei der Theilnahme § 50. — 58.
Theilnahme, III. Abschn. — 52 bis 58.
Theilnehmer an einer strafbaren Handlung § 47. — 53.
— beim Widerstand gegen die Staatsgewalt § 119. — 100.
Thiere, wer solche öffentlich oder in Aergerniss erregender Weise boshaft quält oder roh misshandelt § 360 ad 13. — 283.
— Stehenlassen ohne Aufsicht § 366 ad 5. — 286.
— Halten wilder und bösartiger § 367 ad 11. — 289.
Thierquälerei § 360 ad 13. — 283.
Titel, unbefugte Führung eines solchen § 360 ad 7. — 282.
— Verlust derselben § 33. — 43.
Tod, durch widerrechtliche Freiheitsberaubung § 239. — 180.
— in Folge Körperverletzung §§ 226. 227. — 173.
— eines Menschen, verursacht durch vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von Wasserbauten etc., oder durch Störung des Fahrwassers in Strömen, Flüssen etc. § 321. — 265.
— — — durch fahrlässige etc. 326. — 266.
— — — durch vorsätzliche Brandstiftung veranlasst § 307 ad 1. — 259.
— — — herbeigeführt durch vorsätzliche strafbare Handlungen auf Eisenbahnen § 315. — 263.
— — — herbeigeführt durch fahrlässige Handlungen auf Eisenbahnen § 316. — 263.

Tod eines Menschen durch fahrlässige Ueberschwemmung herbeigeführt § 314. — 262. 263.
— — — durch vorsätzliche Ueberschwemmung herbeigeführt § 212. — 262.
Todesstrafe § 1. — 17. § 44. — 51.
— beim Kriegszustande § 4 d. Einf.-Ges.
— deren Vollstreckung § 13. — 29.
Todtschlag § 212. — 165.
— im Affekt § 223. — 165.
— beim Raube § 251. — 209
— an Verwandten § 215. — 166.
Tödtung aus Fahrlässigkeit § 222. — 169.
— durch Gift § 229. — 175.
— bei strafbaren Handlungen § 214. — 165.
— eines neugeborenen, unehelichen Kindes durch dessen Mutter § 217. — 165.
— der Leibesfrucht im Mutterleibe § 218. — 167. §§ 219. 220. — 168.
— vorsätzliche, eines Menschen § 211. — 163.
— bei Rauferei §§ 227. 228. — 173 bis 175.
— ohne Ueberlegung, eines Menschen § 212. — 165.
— bei Unzucht oder Nothzucht § 178. — 141.
— auf Verlangen § 216. — 166.
— beim Zweikampf §§ 206. 207. — 161.
Torfmoor, Anzündung eines solchen § 368. — 269.
Trauung, vorgespiegelte, zur Gestattung des Beischlafs § 179. — 141.
— unerlaubte §§ 337. 338. — 272.
Trunkenheit § 51. — 58.
Truppen, solche in feindliche Gewalt bringen § 90. — 83
Tumult siehe Aufruhr, Auflauf etc.

U.

Uebergangsbestimmungen, d. Landtagsgesetzgebung vorbehalten § 8 d. Einf.-Ges.
Ueberredung zu einem Verbrechen § 48. — 54.
Ueberschreitung der Nothwehr § 53. — 61.
Ueberschwemmung, Drohung, eine solche zu verursachen, behufs Erpressung § 254. — 212.
— fahrlässige Herbeiführung einer solchen mit gemeiner Gefahr für Leben oder Eigenthum § 314. — 262. 263.
— vorsätzliche Herbeiführung einer solchen mit gemeiner Gefahr für das Eigenthum § 313. 262.
— — — mit gemeiner Gefahr für Menschenleben § 312. — 262.
Uebertretung, Begriff § 1. — 17.
Uebertretungen, im Auslande begangene § 6. — 26.
— der Regeln beim Zweikampf § 207. — 161.
— XXIX. Abschn. §§ 360 bis 370. — 280 bis 295.
— Bestrafung derselben im Allgemeinen Th. 1. — 29.
Umsturz, gewaltsamer, der Bundesverfassung § 81 ad 2. — 79.
Unmündige siehe Minderjährige.
Umwandelung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe §§ 28. 29. — 37. 38. § 78. — 74.
Unbefugte Ausübung eines öffentl. Amtes § 132. — 108.
Unbrauchbarmachung strafbarer Schriften, Bilder § 41. — 47.
Unerfahrenheit d. Minderjährigen, Benutzung derselben in gewinnsüchtiger Absicht §§ 301. 302. — 254.
— zum Zeugen oder Sachverständigen wegen Meineids § 161. — 125.
Unfug beschimpfend, eines Grabes § 168. — 131.
— beschimpfender, in Kirchen etc. § 166. — 128.
— grober § 360 ad 11. — 283.
Ungehorsam gegen obrigkeitliche Anordnungen, Aufforderung dazu § 110. — 90.
Unglücksfälle, verweigerte Hülfsleistung bei solchen § 360 ad 10. — 282.
Uniform, unbefugtes Tragen einer solchen § 360 ad 8. — 282.
Unkenntniss, wenn dieselbe auf die Strafbarkeit einer Handlung von Einfluss ist § 59. — 64.
Unsittlichkeit, Entführung zum Gebrauche zu unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen § 235 — 178.
Untauglichmachung zur Erfüllung der Wehrpflicht §§ 142. 143. — 114. 115.
Unterbrechung der Strafvollstreckungs-Verjährung § 72. — 71.
— der Verjährung §§ 68. 69. — 69. 70.
Unterdrückung von Briefen und Packeten seitens Postbeamten § 354. — 278. 279.
— von Depeschen seitens Telegraphenbeamten § 355. — 279.
— vorsätzliche, des Personenstandes eines Anderen § 169. — 132.
Unterkommen, wer sich ein solches nicht verschaft § 361 ad 8, — 284.
Unterlassene Anzeige von dem Vorhaben eines Verbrechens § 139. — 112.
Untersuchung, Anwendung von Zwangsmitteln seitens eines Beamten in einer solchen § 343. 275.
— gegen eine unschuldige Person, seitens eines Beamten vorsätzlich veranlasst § 344. — 275.

Unterschiebung, vorsätzliche, von Kindern § 169. — 132.
Unterscheidungsvermögen bei Taubstummen § 58. — 64.
Unterschlagung, verübt gegen Angehörige, Vormünder etc. § 247. — 204.
— Begriff und Strafe § 246. — 198.
— Hehler bei solcher § 258 ad 1. — 216.
— seitens eines Beamten § 350. — 277.
Unterschlagung von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie, sowie von einem Ehegatten gegen den anderen ist straflos § 247. — 204.
Untersuchungshaft kann angerechnet werden § 60. — 65.
Untreue § 266. — 226.
— und Betrug, XXII. Abschn. §§ 263 bis 266. — 220 bis 227.
Unrath, Werfen desselben gegen Gebäude, in Gärten etc., auf Menschen, Thiere etc. § 266 ad 7. — 287.
Unterlassene Verfolgung einer strafbaren Handlung § 346. — 275.
Unterstützung, öffentliche, wer solche erhält und sich weigert zu arbeiten § 361 ad 7. - 284.
Untheilbarkeit des Antrages auf Verfolgung § 63. — 67.
Unzucht, gewerbsmässige, polizeilichen Anordnungen zuwider § 361 ad 6 — 284.
— Entführung mit Einwilligung der Entführten zum Zweck derselben, jedoch ohne Einwilligung der Eltern etc. § 237. — 179.
— Entführung wider Willen zum Zweck derselben § 236. — 179.
— qualificirte Kuppelei § 181. — 142.
— Missbrauch der anvertrauten Gewalt zur Vornahme derselben § 177. — 138.
— betrügerische Versicherung zu derselben § 179. — 141.
— gewerbsmäss. Vorschubleistung § 180. — 141.
— widernatürliche § 175. — 138.
— im bewusstlosen Zustande §§ 176. 177. — 139.
Unzüchtige, zum öffentlichen Aergerniss gereichende Handlungen und Abbildungen §§ 183. 184. — 143. 144.
— Handlungen, öffentliches Aergerniss durch solche § 183. — 143.
— — der Aerzte, Beamten, Geistlichen, Lehrer, Adoptiv- und Pflegeeltern, Vormünder § 174. — 137.
— — gewaltthätige, an einer Frauensperson § 176. — 139.
— — mit Personen unter 14 Jahren, Verleitung zur Verübung oder Duldung § 176. — 139.
— — betreffende Schriften, Abbildungen u. dergl. Verbreitung solcher § 184. — 144.
Unzurechnungsfähigkeit § 51. — 58.
Urkunde, Fälschung von Erklärungen, Verhandlungen etc. § 271. — 235.
— falsche, der Aerzte etc. §§ 277. 278. — 137. 238.
— falsche, eines Beamten oder Vernichtung derselben durch einen Beamten §§ 348. 349. — 276. 277.
— — wissentlicher Gebrauch einer solchen § 270. — 234.
— öffentliche, Fälschung einer solchen § 268 ad 2. — 227.
— private, Fälschung einer solchen § 268 ad 1. — 227.
— verschlossene, unbefugte und vorsätzliche Eröffnung einer solchen § 299. — 253.
— Fälschung einer Verfälschung § 267. — 227.
— geheime, Mittheilung derselben an fremde Regierungen oder Veröffentlichung derselben § 92 ad 1. — 83.
— Vernichtung, Verfälschung oder Unterdrückung derselben mit Gefährdung der Rechte des Staates im Verhältniss zu einer fremden Regierung § 92 ad 2. — 83. 84.
— vorsätzliche Vernichtung, Beseitigung, Beschädigung § 133. — 109.
— Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung einer solchen ihm nicht ausschliesslich gehörenden zum Nachtheil eines Anderen § 274 ad 1. — 236.
— Vernichtung, Grenzsteinverrückung § 274 ad 2. — 236.
Urkundenfälschung, XXIII. Abschn. §§ 267 bis 280. — 227 bis 238.
— durch unbefugtes Ausfüllen eines Blankets § 269. — 233.
— ist gleichzuachten etc. § 269. — 233.
— durch wissentlichen Gebrauch einer gefälschten Urkunde § 270. — 234.
— aus Gewinnsucht oder zur Beschädigung eines Anderen §§ 262. 273. — 234. 235.
Urkunden, Gebrauch falscher § 363. — 285.
Urlaub von Strafgefangenen § 23. — 36.
Urtheil, öffentliche Bekanntmachung desselben § 165. — 128. § 200. — 160.
Urtheile, wissenschaftliche, künstlerische § 193. — 156.

V.

Vagabundiren § 361 ad 3. — 284.
Verabfolgung v. Siegeln, Stichen, Platten etc., welche zur Anfertigung von Geld oder dem gleich zu achtenden Papiere dienen, ohne schriftliche Erlaubniss der Behörde § 360 ad 4. — 281.
Verabredungen, hochverrätherische § 83. — 80.
Verächtlichmachung der Obrigkeit § 131. — 107.

Veränderung, vorsätzliche, des Personenstandes eines Anderen § 169. — 132.
Veräusserung von Vermögensstücken bei der Exekution § 288. — 248.
Verantwortlichkeit der Kammer- oder Landtagsmitglieder über die in den Versammlung gethane Aeusserung oder Abstimmung § 11. — 27.
— der Landtags- oder Kammerberichte § 12. — 28.
Verbindung, geheime § 128. — 104.
— gegen Maassregeln der Verwaltung oder Vollziehung von Gesetzen § 129. — 105.
— Mehrerer zu strafbaren Zwecken § 47. — 53. § 115. — 97. § 124. — 103.
Verbrechen, gemeingefährliche, unterlassene Anzeige von dem Vorhaben § 139. — 112.
— u. Vergehen im Amte XXVIII. Abschn. §§ 331 bis 359. — 268 bis 280.
— im Auslande begangen § 4. — 21.
— Begriff § 1. — 17.
— Begünstigung des Thäters oder Theilnehmer eines solchen § 257 - 213. 214.
— Bestrafung derselben im Allgemeinen Theil I. 29.
— und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand. XII. Abschn. §§ 169 bis 170. — 132. 133.
— — — gemeingefährl XXVII. Absch. §§ 306 bis 329. — 257 bis 268.
— — — wid. d Sittlichk. XIII Abschn. §§ 171 bis 184. — 133 bis 144.
— — — wider die persönl. Freiheit. XVIII. Abschn. §§ 234 bis 241. — 178 bis 182.
— — — wider d. Leben. XVI. Abschn. §§ 211 biss 222. — 162 bis 170.
— Versuch desselben § 44. — 51.
Verbrechensgegenstände, deren Beseitigung und Zerstörung § 137. — 110.
— deren Einziehung § 40. — 46. § 42. — 47.
Verbreitung gefälschten Geldes §§ 147. 148. — 117.
— ansteckender Krankheiten und Viehseuchen durch Verletzung der Absperrungs- etc. Maassregeln § 328. — 267.
— von dem Papiergelde ähnlichen Empfehlungskarten, Ankündigungen, Abbildungen oder anderen Drucksachen § 360 ad 6. — 282.
— unzüchtiger Schriften, Abbildungen etc. § 184. — 144.
— verächtlicher Thatsachen § 186. — 150.
— erdichteter od. entstellter Thatsachen, um Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen § 131. — 107.
Vereins- und Versammlungsrecht, Gesetze über dasselbe bleiben in Kraft § 2 des Einf.-Ges.
Verfälschung von Depeschen § 355. — 279.
— der Nahrungsmittel § 367 ad 7. — 289.
— der Wahlhandlung § 108. — 89.
— siehe Fälschung.
Verfolgungsantrag des Beleidigten § 194. — 157.
— wegen Beleidigung §§ 103 104. — 88.
— wegen feindlicher Handlungen gegen befreundete Staaten § 102. — 87. § 103. — 88.
— ist erforderlich § 247 — 204.
— bei Beleidigungen, Zurücknahme desselben § 194. — 157
Verfolgung der im Auslande begangenen Verbrechen u. Vergehen § 4. — 21. § 5. — 25. 26.
— der Beleidigungen gegen politische Körperschaften § 197. — 158.
— einer strafbaren Handlung, Unterlassung derselben Seitens eines Beamten § 346 — 275.
Verführung eines Mädchens unter 16 Jahren § 182. — 143.
Verfolgung, wissentliche, einer unschuldigen Person § 344. — 275.
Vergehen, im Auslande begangen § 4. — 21.
— Begriff § 1. — 17.
— Begünstigung des Thäters oder Theilnehmers eines solchen § 257. — 213. 214.
— Bestrafung derselben im Allgemeinen Theil I. — 29
— welche sich auf die Religion beziehen. XI. Abschnitt. §§ 166 bis 168. — 128 bis 131.
— siehe auch Verbrechen.
— Versuch desselben § 43. — 50. § 44. — 51.
Vergiftung, Körperverletzung durch solche § 229 — 175.
— vorsätzliche § 324. — 266.
— fahrlässige § 326. — 266.
Vergnügungsort, öffentlicher, unbefugtes Verweilen an solchem über die Polizeistunde § 365. — 286.
Verhältniss der einzelnen Freiheitsstrafen zu einander § 21. — 35.
Verhaftung, unberechtigte, Seitens eines Beamten § 341. — 274.
Verhandlungen, rechtliche, deren Fälschung § 271. — 234.
Verheimlichung von Vermögenstücken bei der Zahlungseinstellung § 281 ad 1. — 241. § 282 ad 1. — 242.
Verhinderung der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte § 167. — 130. § 107. — 89.
— unterlassene, des Hochverraths und anderer Verbrechen § 139. — 112.
— des Gottesdienstes u. Störung desselben § 167. — 130.
Verhütung des Zusammenstossens der Schiffe auf See, Uebertretung der deshalb erlassenen Verordn. § 145. — 114.

Verjährung der Branntweinsteuer, Biersteuer und Postgefälle § 7 des Einf.-Ges.
— Folgen derselben für die Strafverfolgung § 66. — 68.
— Unterbrechung derselben § 68. — 69. § 69. — 70. § 72 — 71.
Verjährungsfristen rechtskräftig erkannter Strafen § 70. — 70. § 71. — 70. 71.
— der Strafverfolgung § 67. — 68. 69.
Verkauf oder Kauf einer Wahlstimme § 109. — 90.
— verfälschter oder verdorbener Esswaaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch § 367 ad 7. — 289.
— verbotswidriger, von in Stöcken oder dergl. verborgener Waffen § 367 ad 9. — 289.
— vergifteter oder mit gefährlichen Stoffen vermischter Waaren § 324. — 266. § 326. — 266.
Verkehrshinderung durch Aufstellen oder Hinlegen von Sachen § 366 ad 9. — 287.
Verläumdung § 187. — 150.
Verlassen hilfloser Personen § 221. — 168. 169.
Verleitung eines Beamten zu einer strafbaren Handlung Seitens eines Vorgesetzten § 357. — 279.
— zum Beischlaf § 179. — 141.
— zur Desertion § 141. — 114.
— — Eheschliessung durch arglistige Täuschung § 170. — 132.
Verletzung, wissentliche, der Absperrungs- oder Aufsichtsmaassregeln oder Einfuhrverbote behufs Verhütung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen §§ 327. 328 — 266. 267.
— der Amts- oder Dienstpflicht, veranlasst durch Bestechung § 333. — 270.
— von Gräbern etc. § 168. — 131.
— der ehelichen Treue § 172. — 135.
Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte § 32. — 39. § 33. — 43. § 37. — 45. § 57 Nr. 5. — 64. § 76. — 74.
— der Fähigkeit zum Dienst im Bundesheere und der Bundesmarine, sowie zur Bekleidung öffentlicher Aemter § 31. — 39.
Vermögen, dessen Beschlagnahme bei Entziehung vom Militairdienst § 140. — 112.
Vermögensbeschlagnahme § 93. — 84.
Vermögensbilanz, unterlassene Ziehung derselben in der vorgeschriebenen Zeit § 283 ad 3. — 243.
Vermögensstücke, Veräusserung oder Beiseiteschaffung solcher behufs Vereitelung der Exekution § 288. — 248.
— Verheimlichung oder Beiseiteschaffung derselben bei der Zahlungseinstellung §§ 281 ad 1. 282 ad 1. — 241. 242.
Vernichtung, vorsätzl., von Urkunden, Akten, Registern etc. § 133. — 109.
Vernichtung oder Verheimlichung von Handelsbücher beim Bankerutt § 281 ad 4. — 241.
— einer Schrift, Abbildung oder Darstellung, deren Inhalt strafbar ist §§ 41. 42. — 47.
— vorsätzliche, von amtlichen Urkunden § 348. — 276. § 349. — 276. 277.
Vernunftgebrauch § 51. — 58.
Veröffentlichung von Rissen von Festungen oder Festungswerken ohne Erlaubniss § 360 ad 1. — 181.
Verordnungen, amtliche, böswilliges Abreissen und Beschädigung von solchen § 134. — 109.
Verpflichtungen Minderjähriger, wer sich solche in gewinnsüchtiger Absicht verschafft §§ 301. 302. — 254.
Verrath von Depeschen durch Beamte § 355. — 279.
— von Festungen, Schiffen, Truppen etc. § 90. — 83.
— eines Bundesfürsten § 81. — 79.
Verrückung von Grenzsteinen § 277 ad 2. — 236.
Versammlung, gesetzgebende, des Bundes, des Zollvereins, eines Bundesstaates, Beleidigung derselben § 197. — 158.
— — Auseinandersprengung einer solchen § 105 — 88.
— — Verhinderung derselben durch Gewalt oder Bedrohung § 106. — 89.
Versammlungsort, öffentlicher, unbefugtes Halten von Glücksspielen auf solchem § 360 ad 14 — 283.
Versammlungsorte, religiöse, beschimpfender Unfug in denselben § 166. — 128.
Verschönerungsgegenstände, öffentliche, Beschädigung oder Zerstörung solcher § 304. — 256. 257.
Verschweigung, arglistige, gesetzlicher Ehehindernisse § 170. — 132.
Verschwörung z. Hochverrath etc. § 83. — 80.
Versenken von Schiffen § 323. — 266.
Vesicherungsanstalt, unbefugte Errichtung solcher § 360 ad 9. — 282.
Versicherung, eidesstattlich § 155. — 121. 122.
— — falsche § 156. — 122.
Verspottung der Kirchen- und Religionsgemeinden § 166. — 128.
Versprechen von Geschenken oder Vortheilen zur Verletzung der Ampflicht § 334. — 271.
Verstandesschwäche § 51. — 58.
Versteigerer, deren Untreue § 266 ad 3. — 256.
Verstorbene, deren Beschimpf. § 189. — 153.
Verstrickung, Entziehung von Sachen derselben § 137. — 110.
Verstümmelung siehe Körperverletzung.
Versuch, II. Abschn. W 48 bis 52.
— strafbarer § 111. — 90.
— dessen Straflosigkeit § 46. — 51. 52.
— des Verbrechens § 44. — 51.

Versuch eines Vergehens, Strafe desselben §§ 43. 44. — 50. 51.
Versuchsstrafe §§ 43. 44. 45. — 50. 51.
Vertrauen, Missbrauch des öffentlichen, siehe Amtsverbrechen.
Vertheidiger, welche Privatgeheimnisse offenbaren § 300. — 253.
Vertheidigung siehe Nothwehr.
Verunstaltung, böswillige, öffentlicher Bekanntmachungen von Behörden § 134. — 109.
Veruntreuung s. Untreue, Unterschlagung.
Verwalter von Massen oder Stiftungen § 266 ad 1. — 226.
— deren Untreue § 266 ad 1. — 221.
Verwandelung der Strafen § 78. — 74.
Verwandte siehe Angehörige.
Verwandter aufsteigender Linie, Diebstahl oder Unterschlagung desselben gegen Verwandte absteigender Linie ist straflos § 247. — 204.
— — — Körperversetzung derselben § 223. — 172.
— — — Todtschlag eines solchen § 215. — 166.
Verwechselung, vorsätzliche, von Kindern § 169. — 132.
Verweigerung der Arbeit seitens eines Almosenempfängers § 361 ad 7. — 284.
— des Gehorsams gegen obrigk. Anordnungen, Aufforder. hierzu § 110. — 90.
Verweis bei Lebensalter unter 18 Jahren § 57. — 63.
Verweisung aus dem Bundesgebiete § 362. — 285.
Viehfutter, wider den Willen des Eigenthümers verwendet § 370 ad 6. — 295.
Viehseuchen, Verbreitung derselben durch Verletzung der Absperrungsmaassregeln § 328. — 267.
Viehtreiben mit Vernachlässigung der Sicherheitsmaassregeln § 366 ad 5. — 286.
Vögel, jagdbare, Ausnehmen von Eiern und Jungen derselben § 368 ad 11. — 293.
Vollstrecker letztwilliger Verfügungen, deren Untreue § 266 ad 1. — 226.
Vollstreckung der Einzelhaft § 22. — 35.
— der Festungshaft § 17. — 32.
— der Freiheitsstrafen bei jugendlichen Personen § 57. — 64.
— der Gefängnissstrafe § 16. — 31.
— der Geldstrafe im Nachlass des Verurtheilten § 30. — 38.
— der Haft § 18. — 32.
— der Todesstrafe § 13. — 29.
— der Zuchthausstrafe § 15. — 30.
Vorbeifahren, Verhinderung desselben § 366 ad 3. — 286.
Vorbereitung des Hochverraths §§ 84. 86. — 81.
Vorfrage, Abhängigkeit des Strafverfahrens von einer solchen § 69. — 76.
Vorgesetzte, deren Vorhalte und Rügen § 193. — 156.
Vorgesetzter, amtlicher, hat bei Beleidigung seiner Untergebenen das Recht, den Strafantrag zu stellen § 196. — 158.
— Verleitung eines Beamten durch einen solchen zu einer strafbaren Handlung § 357. — 279.
Vorhaltungen eines Vorgesetzten § 193. — 156.
Vorläufige Entlassung bei Zuchthaus- oder Gefängnisssträflingen § 23. — 36.
Vormund, Diebstahl gegen solchen ist nur auf Antrag zu verfolgen § 247. — 204.
Vormünder, Betrug gegen dieselben § 263. — 221.
— deren Untreue § 266 ad 1. — 226.
— Verkuppelung der Pflegebefohlenen durch dieselben § 181. — 142.
Vorräthe von Waffen oder Schiessbedarf, heimliche oder verbotswidrige Aufsammlung § 360 ad 2. — 281.
Vorschützen unwahrer Thatsachen zur Entschuldigung von Zeugen, Geschworenen etc. § 138. — 111.
Vorsteher, geheime Verbindung § 128. — 194.
Vortheile, Annahme, Fordern oder Versprechenlassen solcher seitens eines Beamten §§ 331. 332. — 269.
— — — seitens Richter etc. § 334. — 271.

W.

Waage, Führung einer unrichtigen § 369 ad 2. — 293.
Waaren, Bezeichnung mit falschen Namen oder Firmen § 287. — 247.
— Verkauf, wissentlicher, vergifteter oder mit gefährlichen Stoffen vermischter § 324. 266.
— — fahrlässiger desgl. § 326. — 266.
Waarenverfälschung § 367 ad 7. — 289.
Wäger, deren Untreue § 266 ad 3. — 226.
Waffen, Führung solcher beim Diebstahl § 243 ad 5. — 189.
— wer mit solchen Mannschaften, welche ohne gesetzliche Befugniss versammelt sind, versieht § 127. — 104.
— verborgene, deren Führung und Verkauf § 367 ad 9. — 289.
— Begehung oder Theilnahme am Raube mit solchen — 250 ad 1. — 207.
— tödtliche, Herausforderung zum Zweikampf mit solchen § 201. — 160.
— bei Schlägereien § 367 ad 10. — 289.
Waffenvorräthe, wer solche heimlich oder verbotswidrig ansammelt § 360 ad 2. — 281.
Wahlhandlung, Verhinderung einer solchen durch Gewalt oder Bedrohung § 107. — 89.
— Verfälschung einer solchen § 108. — 89.
Wahlstimme, Kauf oder Verkauf einer solchen § 109. — 90.

Waldeigenthümer, Widerstand oder Angriff gegen denselben § 117. — 98. 99.
Wälder, unbefugte Ausübung der Jagd in solchen § 293. — 251.
— wer an gefährlichen Stellen in solchen Feuer anzündet § 368 ad 6. — 291.
Wahrheitsbeweis bei Beleidigungen § 190. — 154. § 192. — 155.
Wahrheitsgetreue Berichte über Kammerverhandlungen nicht strafbar § 12.— 28.
Wahnsinn des Verbrechers § 51. — 58.
Wanderbücher, deren Fälschung § 363 — 285.
Wappen eines Bundesfürsten, wer unbefugt mit einem solchen Aushängeschilder oder Etikets bezeichnet § 360 ad 7. — 282.
Warnungszeichen, Nichtbeachten derselben
— bei Wiesen, Privatanlagen etc. § 368 ad 9. — 291
Wasserbauten, vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung solcher § 321. — 265.
— fahrlässige desgl. § 326. — 266.
Wasserbehälter, Vergiftung, vorsätzliche § 324. — 266.
— — fahrlässige § 326 — 266.
Wasserleitung, vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung einer solchen § 321. — 265.
— fahrlässige desgl. § 326. — 266.
Wasserstandsmerkmal, Vernichtung, Verrückung etc. § 274 ad 2. — 236.
Wasserstrasse, Diebstahl auf solcher § 243 ad 4. — 189.
— Raub auf solcher § 250 ad 2. — 207.
Weg, Abgraben oder Abpflügen § 370 ad 1. — 293.
— vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung eines solchen § 321. — 265.
— fahrlässige desgl. § 326. — 266.
Wege, öffentliche, Abfahren von Steinen, etc. von solchen § 370 ad 2. — 294.
— öffentliche, Diebstahl auf § 243 ad 4. — 189.
— öffentliche, unbefugtes Halten von Glückspielen auf solchen § 360 ad 14. — 283.
— Raub auf solchen § 250 ad 3. — 207.
Wegnahme der Sache dem Nutzniesser, Pfandgläubiger etc. § 289. — 249.
— böswillige, öffentlicher Zeichen der Autorität und Hoheitszeichen eines Bundesfürsten § 135. — 110.
Wehr, vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung eines solchen § 321. — 265.
— fahrlässige desgl. § 326. — 266.
Wehrmann, beurlaubter, welcher ohne Erlaubniss auswandert § 360 ad 3. — 281.
Wehrpflicht, Entziehung derselben durch Anwend täuschender Mittel § 143. — 115.
— — von derselben § 140. — 112.
— Untauglichmachen zu derselben durch Selbstverstümmelung § 142. — 114.
Weigerung der Hülfsleistung bei gemeiner Gefahr § 360 ad 10. — 282.
Weinberge, Gehen, Fahren etc. durch dieselben § 368 ad 9. — 291.
— Schliessung derselben § 368 ad 1.—290.
Werbung siehe Anwerbung.
Werfen mit Steinen auf Menschen etc. § 366 ad 7. — 287.
Werthfälschung von Stempelpapier, Stempelmarken, Freimarken etc. behufs höh. Verwerthung § 275. — 236.
Werthverringerung der Münzen siehe Münzverbrechen.
Werthzeichen, unbefugte Anfertigung von Stempeln, Platten etc. hierzu § 360 ad 4. — 281
Widerruf der vorläufigen Entlassung aus der Haft, Wirkung derselben § 24. — 36.
— des Meineides § 158. — 123. § 163. — 126.
Widerstand gegen Beamte § 113. — 94.
— zusammengerott. Gefangenen gegen die Anstaltsbeamten § 122. — 101.
— gegen Jagd- und Forstbeamte §§ 117. 118. — 98 bis 100.
— thätlicher und mit vereinten Kräften bei einem Auflauf gegen Beamte oder die bewaffnete Macht § 116. — 98.
— gegen die Staatsgewalt § 110f. — 90.
Wiesen, unbefugtes Gehen, Reiten, Fahren etc. § 368 ad 9. — 291.
Wild siehe Jagd.
Wilddieberei §§ 292 bis 295. — 250 bis 251.
Wilde u. bösartige Thiere, deren Halten u. Umherlaufenlassen § 367 ad 11. — 289.
Willensbestimmung, nicht freie, zur Zeit der That schliesst die Strafe aus § 51. — 58.
Wirkung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, siehe Folgen.
— des Widerrufs der vorläufigen Entlassung aus der Haft § 24. — 35.
Wirkungen der Polizei-Aufsicht § 39. — 46.
Wirth, Ueberschreiten der Polizeistunde § 365. — 286.
Wittwenkasse, unbefugte Einrichtung einer solchen § 360 ad 9. — 282.
Woche, deren Berechnung § 19. — 33.
Wohnung, widerrechtliches Eindringen und Verweilen in derselben §§ 123. 124. — 102. 103.
— wer sich keine verschafft § 361 ad 8. — 284.
Würde, Anmaassung einer solchen § 360 ad 8. — 282.
— Verlust derselben § 33. — 43.
Wundärzte, welche Privatgeheimnisse offenbaren § 300. — 253.
— beim Zweikampf § 209. — 162.

Z.

Zahlungen, Abzüge bei denselben Seitens eines Beamten § 353. — 278.
Zahlungseinstellung, betrügliche § 281. — 241.
— des Kaufmanns durch Aufwand, Spiel,

Differenzhandel etc. veranlasst § 283 ad 1. — 243.
Zeichen, fahrlässig falsche, auf Eisenbahnen § 315. — 263.
— vorsätzlich falsche, auf Eisenbahnen § 315. — 263.
Zeitberechnung der Strafen § 19. — 33.
Zeitdauer der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte § 36. — 44. 45.
— der Polizeiaufsicht § 38. — 46.
Zerstörung, fahrlässige, öffentlicher Telegraphenanstalten § 318. — 264.
— vorsätzliche, öffentlicher Telegraphenanstalten § 317. — 263.
— unbefugte, eines Grabes § 168. — 131.
— vorsätzliche und rechtswidrige, von Gebäuden, Schiffen, Brücken, Eisenbahnen etc. § 305. — 257.
— — — von Gegenständen der öffentlichen Verehrung, Verschönerung, der Kunst, Wissenschaft, Gewerbe etc. § 304. — 256 257.
— — von Wasserbauten etc. § 321. — 265.
— fahrlässige, von Wasserbauten etc. § 326. — 266.
— öffentlicher Zeichen der Autorität § 135. — 110.
— böswillige, öffentlicher Zeichen der Autorität und Hoheitszeichen eines Bundesfürsten § 135. — 110.
Zeuge, wahrheitswidrige Aussage, beeidigte § 154. — 120.
— dessen Unfähigkeit wegen Meineidsstrafe § 161. — 125.
— unwahre Entschuldigung eines solchen § 138. — 111.
Zeugen beim Zweikampf § 209. — 162.
Zeughäuser, deren Bringen in feindliche Gewalt und Zerstörung solcher § 90 ad 2. — 83.
Zeugniss, falsch beeidigtes § 154. — 120.
Zeugnisse, deren Fälschung § 363. — 285.
— siehe Atteste.
Zeugungsfähigkeit, Verlust derselben § 224. — 172.
Zinsscheine, Fälschung solcher § 149. — 118.
Zollgesetze des Landes bleiben in Kraft § 2 des Einf.-Ges.
Zollvereinsversammlung, Beleidigung derselben § 197 — 158.
— siehe Versammlung.
Zubereitung von Arzneien oder Gift ohne polizeiliche Erlaubniss § 367 ad 3. — 288.
— von Schiesspulver, explodirender Stoffe oder Feuerwerk ohne vorgeschriebene Erlaubniss § 367 ad 4. — 288.
Zuchthausstrafe § 1. — 17. § 20. — 33. § 44. — 51.
Zuchthausstrafe, deren Dauer § 14. — 30. § 44. — 51. § 77 — 74.
— Folgen der Verurtheilung zu derselben § 31. — 39.
— deren Vollstreckung § 15. — 30.
Zuchthausgefangene, deren Beschäftigung § 15. — 30.
Zueignung, widerrechtliche, von verschossener Munition oder Bleikugeln aus den Kugelfängen der Schiessstände § 291. — 250.
Zulassung strafbarer Handlungen § 357. — 279.
Zureiten von Pferden, öffentliches, mit gemeiner Gefahr § 366 ad 2. — 286.
Zurückbehaltungsrecht, Verletzung desselben § 289. — 249.
Zurücknahme des Verfolgungsantrags bei Beleidigungen § 194. — 157.
Zusammenrottung der Gefangenen zum Widerstand und Nöthigung der Anstaltsbeamten § 122. — 101.
— zu Gewaltthätigkeiten gegen Personen und Sachen §§ 124. 125. — 103.
— zum Widerstand gegen die Staatsgewalt § 115. — 97.
Zusammenstoss der Schiffe, Uebertretung der zu dessen Vermeidung erlassenen Verordnungen § 145. — 115.
Zusammentreffen mehrerer strafbaren Handlungen V. Abschnitt. — 71 bis 75.
— ungleichartiger resp. verschiedener Strafarten §§ 74. 75. 77. — 72 b. 74.
Zwang § 240. — 181.
Zwangsarbeit § 362. — 285.
Zwangsgestellung, unberechtigt, von einem Beamten vorgenommen oder veranlasst § 341. — 274.
Zwangsmittel, Anwendung solcher von einem Beamten in einer Untersuchung § 343. — 275.
Zwangsvollstreckung siehe Exekution.
Zweikampf. XV. Abschnitt. §§ 201 bis 210. — 160 bis 162.
— absichtliche Anreizung zu demselben § 210. — 162.
— mit tödtlichem Ausgang §§ 206. 207. — 161.
— Herausforderung zu demselben § 201. — 160.
— Herausforderung mit der Absicht, dass einer von beiden Theilen das Leben verlieren soll § 202. — 161.
— Körperverletzung bei demselben § 207. — 161.
— ohne Sekundanten § 208. — 162.
— Uebernahme des Auftrags zur Herausforderung zu denselben § 203. — 161. § 204. — 161.
— vorsätzliche Uebertretung der Regeln desselben § 207. — 161.

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Druck von Gebrüder Grunert in Berlin.

Bei den wesentlichen Aenderungen, welchen die politischen Zustände Deutschlands entgegen gehen, ist ein Werk von höchster Wichtigkeit, welches das deutsche Staatsrecht behandelt; es ist für alle Politiker um so unentbehrlicher, als es das einzige seiner Art und der Verfasser, ein höherer Regierungs-Beamter, seiner Aufgabe vollkommen gewachsen ist:

Das

deutsche Staatsrecht der Gegenwart

von

G. A. Grotefend.

Gr. Lex. 8⁰. — br. Preis 5½ Thlr.

Inhalt. Einleitung. **Erste Abtheilung. Recht der Staatsgewalt.** *Kap. I.* Allgemeine Erörterungen. *Kap. II.* Unmittelbare Rechte. *Kap. III.* Mittelbare Rechte. — **Zweite Abtheilung. Verfassung des Staates.** *Buch I.* Allgemeine Erörterungen. *Buch II.* Elemente des Staates. Kap. I. Staatsgebiet. Kap. II. Staatsoberhaupt. Kap. III. Unterthanen. *Buch III.* Formen des Staatslebens. Kap. I. Leben des Staates. Kap. II. Formen des Staatslebens. *Buch IV.* Organe des Staatslebens. Kap. I. In Monarchieen. Kap. II. In Republiken. Kap. III. Organe der Norddeutschen Bundesgewalt. Kap. IV. Organe des Zollvereins.

Didaskalia No. 83. 83. 24. März 1869. — „Eine wesentlich praktisch-wissenschaftliche Arbeit, der eine Anzahl Grundlagen in der neuen Gestaltung Norddeutschlands dargeboten sind, wie sie früher dem deutschen Staatsrecht nicht eigen waren. Der uns vorliegende erste Halbband erörtert u. A. das monarchische Princip in theilweiser sehr lichtvoller Deduction."

Constitutionelle Ztg. No. 260. 8. Nov. 1868. — „Der Verfasser behandelt seinen Gegenstand in gründlicher, eingehender Weise unter den Haupt-Abtheilungen: das Recht der Staatsgewalt und das Verfassungsrecht. Der vorliegende Halbband erörtert das Recht der Staatsgewalt und die Verfassung des Staates im Allgemeinen. Bei den tiefgehenden Veränderungen, die das deutsche Staatsrecht seit dem Untergange des deutschen Bundes erlitten hat, ist das Werk von besonderer Bedeutung."

Aus einer sehr ausführlichen Besprechung in der **Neuen Preuss. Ztg.** vom 29. April 1869. „Der Arbeit gebührt das Lob strenger Wissenschaftlichkeit, übersichtlicher Anordnung und klarer Beurtheilung geschichtlich gegebener Verhältnisse. Der unverbürglichen Aufrechthaltung einer gegebenen ethischen Ordnung ist beinahe ausführlicher das Wort geredet als streng juristischer Deduktion; die Beziehungen auf Paragraphen der deutschen Verfassungsgesetze in den Anmerkungen erinnern oft nur daran, dass wir ein Werk vor uns haben, welches positives deutsches Staatsrecht zu entwickeln sich die Aufgabe gesetzt hat. Das s. g. Verwaltungsrecht ist als ein gerade so besonderer Theil des öffentlichen Rechtes, wie dieses das Strafrecht ist, von der Darstellung ausgeschlossen."

Aus dem **Archiv für prakt. Rechtswissenschaft** Bd. 6. S. 11. — „Wir haben unsere Leser auf den Anfang, ersten Halbband eines neuen staatsrechtlichen Werkes: „Das deutsche Staatsrecht der Gegenwart" von G. A. Grotefend aufmerksam zu machen, welches die allgemeinen Prinzipien der einzelnen staatsrechtlichen Institute Deutschlands unter fortwährender Bezugnahme und Verweisung auf das positive öffentliche Recht der Einzelstaaten wissenschaftlich-dogmatisch darzustellen unternimmt, so dass aus dem gewissermassen gemeinen Recht zugleich ein Gesammtbild des Staatsrechts eines jeden deutschen Staates hervortreten soll. Die geschichtliche Entwickelung der staatlichen Rechtszustände in Deutschland ist hierbei nur da herbeigezogen, wo es zum Verständniss der heutigen Gestalt der einzelnen Institute nothwendig erschien. Das reiche Material ist klar und übersichtlich vorgetragen und verarbeitet.

Verlag von Fr. Kortkampf,
Buchhandlung für Staatswissenschaften und Geschichte.

Unter dem rothen Kreuz. Reiseskizzen vom Kriegsschauplatz über Liebesgaben-Vertheilung, Krankenpflege und Geheimnisse der Hülfs-Vereine von E. Kupsch. Gr. 8°. 12 Sgr. (Der Rein-Ertrag ist zum Besten des Berliner Hülfsvereins für die Verwundeten bestimmt.

Die Reden des Grafen v. Bismarck-Schönhausen, gehalten in den Jahren 1862—1869 im Landtag, Reichstag und Zollparlament. 2 Bände. Gr. 8°. Velinpapier. 3 Thlr. 15 Sgr. (Ein dritter Band ist unter der Presse.)

Diese Sammlungen enthalten alle in den drei parlamentarischen Körperschaften von Sr. Excellenz dem Bundeskanzler und Minister-Präsidenten gehaltenen Reden in chronologischer Folge nach den Parlamenten geordnet. Der Text ist den amtl. stenogr. Berichten entnommen, während durch kurze objectiv gehaltene Einleitungen über die unmittelbar vorhergehenden Verhandlungen Nachricht gegeben wird.

Wahlgesetz für den Norddeutschen Bund. Textausgabe mit Ausführungs-Reglement vom 28. Mai 1870. Preis 5 Sgr.

Wahlgesetz für den Norddeutschen Bund. Erläutert aus den amtlichen Materialien von Beutner, Kgl. Preuß. Regierungsrath. Preis 15 Sgr.

Die Demokratisirung des Wahlrechts in England und ihr Einfluß auf die parlamentarische Regierung. Von Dr. jur. A. Koller. Preis $12\frac{1}{2}$ Sgr.

Die Ungleichheit des allgemeinen gleichen Wahlrechts. Ein Wort der Beruhigung für ängstliche Gemüther von E. v. L. 2te Auflage. Preis $7\frac{1}{2}$ Sgr.

Bilder aus der deutschen Kleinstaaterei. Von Karl Braun. Neue Folge. Erster und Zweiter Band. Preis $2\frac{2}{3}$ Thlr. Gebunden 3 Thlr.

Der Name des Herrn Verfassers, das große Aufsehen, das seinerzeit die ersten Bilder erregten, läßt von vorn herein auch von dieser neuen Folge Außergewöhnliches erwarten. Und in der That vermag der reiche Inhalt dieser dem unmittelbarsten Leben entnommenen Bilder ebendeshalb nicht nur den Politiker und Historiker zu befriedigen, sondern wird bei der Dr. Braun eigenen humoristischen Darstellungsweise auch in weitesten Kreisen als unterhaltende und spannende Lektüre Freunde und Leser gewinnen.

Der Weg zum Jahre 1866 und seine Nothwendigkeit für das Heil Deutschlands. Studie zur Belehrung, Verständigung und Versöhnung. Dem deutschen Volke gewidmet von Dr. H. A. Oppermann. 10 Sgr.

Tages-Telegraph Nr. 222. 27. Sept. 1869. — Das inhaltreiche Schriftchen verdient in den weitesten Kreisen Beachtung, da es manche vorgefaßte Meinungen klären, manche irrige Ansichten beseitigen wird. Die einfache, klare und kernige Sprache fesselt ungemein.

Der Staat und die bürgerliche Gesellschaft. Ein naturwissenschaftlicher Versuch von F. B. Preis 16 Sgr.

Motto: „Nur durch die (Staats-) Gewalt führt der Weg zur Freiheit."

Populäre Vorträge über Preußen für gebildete Laien. Von G. F. Stedefeld. Preis 2 Thlr.

Klarheit über die großen und gewichtigen Fragen des konstitutionellen Staatsrechts zu verbreiten und der politischen Kannegießerei entgegen zu treten, liefert der als politischer Schriftsteller bekannte Verfasser unter Beibringung des nöthigen statistischen und juristischen Materials eine erschöpfende Uebersicht der gesammten staatlichen Verhältnisse Preußens.

Druck von Ihring u. Haberlandt in Berlin.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meyer, Heinrich Friedrich

Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 ; mit Benutzung der Entwürfe, der Motive derselben, der Verhandlungen des Reichstags und der Reichstags-Kommissionen, sowie unter Vergleichung mit den bisherigen Partikularrechten, namentlich dem preussischen

Berlin 1871

Crim. 243 wu
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11003113-5